Reichs-Gesetzblatt.

1892.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 9. Januar bis 22. Dezember 1892, nebst zwei Verträgen vom Jahre 1890 und zwölf Verträgen vom Jahre 1891.

(Von Nr. 1982 bis einschl. Nr. 2065.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 48.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1892

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1890.	**1892.**				
2. Juli.	14. Mai.	General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration.	29.	2031. (mit Anl.)	605-660.
14. Oktbr.	29. Oktbr.	Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	39.	2050. (mit Anl.)	793-920.
1891.					
4. Juli.	7. Mai.	Weltpostvertrag.	26.	2020. (mit Anl.)	503-534.
4. —	7. —	Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.	26.	2021.	535-549.
4. —	7. —	Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst.	26.	2022.	549-559.
4. —	7. —	Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen.	26.	2023. (mit Anl.)	560-578.
4. —	7. —	Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.	26.	2024.	579-587.
4. —	7. —	Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.	26.	2025.	588-595.
6. Dezbr.	31. Janr.	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.	2.	1983. (mit Anl.)	3-89.
6. —	31. —	Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.	2.	1984. (mit Anl.)	90-96.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1891.	**1892.**				
6. Dezbr.	31. Janr.	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.	2.	1985. (mit Anl.)	97-193.
6. —	31. —	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.	5.	1988. (mit Anl.)	241-287.
6. —	31. —	Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.	6.	1989. (mit Anl.)	289-292.
10. —	31. —	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.	3.	1986. (mit Anl.)	195-238.
1892.					
4. Janr.	9. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92.	1.	1982.	1.
15. —	20. April.	Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.	23.	2017.	473-475.
16. —	10. Febr.	Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883.	11.	1997.	307-308.
18. —	22. —	Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.	7.	1990.	293-297.
19. —	25. Janr.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention.	4.	1987.	239.
22. —	4. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891.	10.	1996.	305-306.
24. —	1. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.	9.	1994.	303.
30. —	31. Janr.	Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.	8.	1991.	299-300.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
30. Janr.	31. Janr.	Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.	8.	1992.	300-301.
30. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	8.	1993.	301.
31. —	1. Febr.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz.	9.	1995.	304.
22. Febr.	26. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine.	12.	1998. (mit Anl.)	309-314.
28. —	2. März.	Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges.	13.	1999.	315.
11. März.	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.	14.	2000. (mit Anl.)	317-323.
11. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.	14.	2001. (mit Anl.)	324-325.
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.	15.	2002.	327.
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.	15.	2003.	328-329.
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.	16.	2004.	331-334.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
24. März.	26. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.	16.	2005.	334-336.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen.	17.	2006.	337.
28. —	29. —	Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.	18.	2007.	339.
28. —	29. —	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.	18.	2008. (mit Anl.)	340-341.
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1892/93.	19.	2009. (mit Anl.)	343-367.
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	19.	2010.	368.
30. —	31. —	Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.	19.	2011.	369-370.
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete von Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93.	19.	2012. (mit Anl.)	370-377.
6. April.	12. April.	Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.	21.	2015.	467-470.
10. —	16. —	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.	20.	2013.	379-416.
10. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes.	20.	2014.	417-465.
10. —	16. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93.	22.	2016.	471-472.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
20. April.	26. April.	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	24.	2018.	477-499.
20. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892.	25.	2019.	501-502.
20. —	2. Mai.	Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.	27.	2026.	597-600.
22. —	3. —	Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.	28.	2028.	601.
29. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.	27.	2027.	600.
29. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	28.	2029.	602-603.
29. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen.	28.	2030.	604.
6. Mai.	29. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe.	33.	2040. (mit Anl.)	686.
7. —	17. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	30.	2033.	663.
10. —	17. —	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.	30.	2032.	661-662.
14. —	23. —	Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Marine- und der Militärverwaltung angestellten Beamten.	31.	2035.	666.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
16. Mai.	23. Mai.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	31.	2034.	665.
30. —	4. Juni.	Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.	32.	2036.	667-668.
2. Juni.	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.	32.	2037. (mit Anl.)	668-672.
15. —	29. —	Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse.	33.	2038.	673.
22. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.	33.	2039. (mit Anl.)	674-685.
30. —	1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	34.	2041.	687.
2. Juli.	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse.	35.	2042.	689.
5. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.	36.	2043. (mit Anl.)	691-722.
5. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.	36.	2044.	723-732.
5. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	36.	2045.	733-746.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
5. Juli.	21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands.	36.	2046. (mit Anl.)	747-763.
5. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.	36.	2047. (mit Anl.)	764-785.
1. Septbr.	6. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.	37.	2048.	787.
6. —	17. —	Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.	38.	2049.	789-792.
26. Oktbr.	27. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	40.	2051.	921.
7. Novbr.	24. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.	42.	2055.	1038.
8. —	24. —	Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet.	42.	2054.	1037.
8. —	17. Dezbr.	Verordnung über die Führung der Reichsflagge.	47.	2061.	1050-1051.
15. —	23. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	41.	2052. (mit Anl.)	923-1014.
15. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	41.	2053.	1015-1036.
24. —	26. —	Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.	43.	2056.	1039.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse.	44.	2057.	1041.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1892.	**1892.**				
28. Novbr.	3. Dezbr.	Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.	46.	2059.	1045-1048.
29. —	30. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	45.	2058.	1043.
4. Dezbr.	17. Dezbr.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	47.	2062.	1051.
14. —	17. —	Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.	47.	2060.	1049.
14. —	17. —	Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.	47.	2063.	1052-1053.
20. —	23. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.	48.	2064.	1055.
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse.	48.	2065.	1056.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92. S. 1.

(Nr. 1982.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92. Vom 4. Januar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1891 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 3. — Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 90. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. S. 97.

(Nr. 1983). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;

2. die von einem der vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles in dem deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

A. B.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer

Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

C

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

D. Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der

Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden,

an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 25.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
5. aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	8
aus i)	Soda, kalzinirte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,	
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
9. h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren	10
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 brutto
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	24 brutto
	Anmerkung: Butzenscheiben	12 brutto

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
10.	e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
		Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
	f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	15
		2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
		3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	20
		4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus	a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus	f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12.	a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
13. aus	a)	Holzkohlen	frei
	b)	Holzborke und Gerberlohe	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
13. c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	0,30 oder 1 Festmeter 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	0,80 oder 1 Festmeter 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel, geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	3
	Spangeflechte, ungefärbt	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus f)	Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.).....	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl.....	14 brutto
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind.....	300

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
18. f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.....	180
		1 Stück
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1
	Damenhüte aus Filz, garnirt.....	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt....	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg 30
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht ...	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter.....	150
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30
2.	Feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und	

Nummer des zur Zeit des Vertrags-abſchluſſes giltigen allgemeinen deutſchen Zolltarifs.	Benennung der Gegenſtände.	Mark per 100 kg.
Noch: 20. b) 2.	entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder verſilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelſteinen oder nachgeahmten Edelſteinen, Alabaſter, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	175
	Anmerkung zu b1 und 2: Herren- und Frauenſchmuck aus unedlen echt vergoldeten oder verſilberten Metallen in einer nicht als unweſentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einſchließlich der nachgeahmten Edelſteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert, in einer nicht als unweſentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einſchließlich der nachgeahmten Edelſteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	100
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine boſſirte Wachswaaren	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenſchirme.....	120
3.	Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautſchuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht beſonders tarifirt ſind	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, ſowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täſchnerwaaren, ſowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geſchwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle dieſe Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüſſeler oder däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
21. d)	und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	accommodirter Nähzwirn	70
e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24

Nummer des zur Zeit des Vertrags-abschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
22. f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
24. aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	10
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20
h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
25. p) 1.	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
27. aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . .	3
d)	Packpapier, geglättetes	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe.	10
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten.	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6
30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
30. f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen...	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört.....	1
aus e)	Dachschiefer	0,50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33d begriffen sind, ungeschliffen	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	30

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
33. h) 1. α)	Andere Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35. b)	Strohbänder	10
		1 Stück
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
		100 kg
b)	Eier von Geflügel	2
38. b)	Feuerfeste Steine	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2
e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	
1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta ...	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
38. f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, geändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
39. a) 1.	Pferde	20
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.	25,50
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50
		100 kg
40. a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
41. c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
9.	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11.	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12.	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	frei
13.	Datteln, Pistazien	12.—
14.	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale	5.—
b)	unreife, in der Schale	1.50
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2.—
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
28.	Reis, geschält, und Bruchreis	1.50
29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1.50
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32. a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32. b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—
	Citronensaft	frei
aus 34.	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35.	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
35. (bis)	Lebende Gewächse	—.50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
aus 36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	7.— brutto
		per Stück
39.	Ochsen	12.75
40.	Stiere	4.—
41.	Kühe	3.—
42.	Jungvieh	2.50
43.	Kälber	1.50
aus 44.	Schafe (auch Widder und Hammel)	—.50
aus 45.	Lämmer	—.25
46.	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1.50
47.	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—.30
48.	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	frei
aus 50.	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		per 100 kg
b)	todt	3.—
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
55.	Geflügeleier	frei
aus 56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
aus 67.	Paraffin	5.—
70.	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72.	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Oelen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73.	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nr. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnußöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—.80
74.	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10.—
78. a)	Speiseessig in Fässern	4.—
82.	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepökeltes	6.—
84.	Fleischwürste	16.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
85.	Käse	10.—
87.	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3.—
88.	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.), in Fässern	15.—
92.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93.	Eßwaaren, nicht besonders benannte	35.—
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101.	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102.	Steine, roh oder blos behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—.50
2.	andere	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.	
aus 104.	Süßholzsaft	4.—
aus 106.	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	6.—
107.	Aetherische Oele:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.—
109.	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—.75
c)	verkleinert, fermentirt	—.75
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112.	Kastanienholzextrakt	1.50
113.	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1.50
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
	Steinkohlentheerpech	—.20
aus 117.	Harzöl	1.—
118.	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei
	Baumwollgarne:	
124.	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8.—
124.(bis)	dublirt, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollgarne):	
125.	einfach oder dublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126.	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127.	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
	Baumwollwaaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	60.—
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	70.—
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	80.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollwaaren):	
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
132.	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung: Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133.	Gestickte Webewaaren; Spitzen	225.—
134.	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	85.—
	Wirkwaaren	75.—
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—
138.	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Leinenwaaren:	
139.	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
140.	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	12.—
141.	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40.—
142.	Leinenwaaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt ...	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh	80.—
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	80.—
144.	Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren ..	120.—
146.	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaaren	200.—
aus 147.	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80.—
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden.....	40.—
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151.	Seilerwaaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert.....	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—
152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter.....	1.50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch.....	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch.....	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, dublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch.....	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch.....	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch.....	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch.....	14.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne):	
154. f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch	16.—
156.	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159.	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	85.—
160.	Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80.—
162. b)	Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt	50.—
163.	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165.	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168.	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500. —
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten konfektionirt	400.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaaren	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaaren	400.—
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder	300.—
b)	andere Halbseidenwaaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.-
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90.—
aus 175.	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarnirt	—.10
b)	garnirt	—.20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	—.40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	—.40
aus 176.	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaaren der Nummern 168, 169 und 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Prozent verzollt.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 177. a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel.	1.50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack: andere	8.—
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179.	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen 2c.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . ..	20.—
181.	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergleichen:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt ...	5.—
aus 183.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien ...	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.:	
	1. ungefärbt	—.50
	2. gefärbt ...	5.—
185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug) ...	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—.50
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe ...	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten ..	—.50
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe	3.—
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
190.	Papier, nicht besonders benanntes	3.—
191.	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
192. a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193. a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2.—
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12.—
195.	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	18.—
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuck, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
203.	Waaren aus weichem Kautschuck mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25 —
	Anmerkung: Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuck	10.—
aus 206.	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschuckfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207.	Hartgummiwaaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215.	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18.—
217.	Lederwaaren, feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32.50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen ...	32.50
aus 219.	Handschuhe, lederne, auch blos zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	50.—
220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221.	**Pelzwerk, konfektionirt:**	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen	5.—
	gefärbte Holzspulen	2.50
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
224.	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen .	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	5.—
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30.—
aus 225.(bis)	Korbflechterwaaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	25.—
226.	Fournire, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1.50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3.—
229.	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh ..	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230. b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230. Anmerkung.	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dergleichen, sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
aus 231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1.50
232.	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
234.	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1.50
aus 237.	Eingerahmte Spiegel	12.—
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1.50
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1.50
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242.	a) Butzenscheiben	6.— brutto
	b) Farbiges Fenster- und Tafelglas	12.—
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b tarifirten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7.50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7.50
	e) bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d tarifirten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
243.	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
aus 244.	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei
aus 244.(bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen), schlichte, ungeschliffene	1.50
b)	andere nicht geschliffene Waaren aus Marmor und Alabaster	1.50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1.50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene ...	5.—
244. (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
245. b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—.25
aus 245. c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245.(bis)a)	Cement	—.50
aus 246.	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246.(bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Binssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
247.	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergleichen Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
aus 248.	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	24.—
249.	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249.(bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—.50
250.	Chamottewaaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewichte bis zu 5 kg einschließlich	—.25
b)	andere	—.75
251.	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	—.50
251.(bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1.—
aus 252. b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—.50
aus 253.	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten	—.50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1.50
254.	Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
255.	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
257.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—.65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1.50
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonnirt	2.50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonnirt	3.—
260.	Eisenbahnschienen	2.50
261.	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	4.75
c)	unter 0.4 mm	5.25
d)	Blech und Platten dressirt:	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	5.75
2.	unter 0.4 mm	6.50
e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0.4 mm	9.—
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
	1. in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
	2. unter 0.4 mm	9.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg.
261. (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1.5 mm und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1.5 mm bis 0.5 mm .	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0.5 mm	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1.5 mm beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	1.50
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
	1. in der Stärke von 1.5 mm und mehr	6.—
	2. in der Stärke von weniger als 1.5 mm	7.—
262.	Gemeiner Eisenguß:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4.—
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguß	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen ...	8.—
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen	6.50
	Die unter b und c genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
263. b)	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen ..... Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	8.—
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6.50
265.	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a und b	5.50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c	6.—
265. (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7.50
265. (ter)	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5.50
267.	Bänder (Charniere, Riegel und dergleichen); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6.50
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a	8.—
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen und dergleichen; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
269.	nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz ...	10.—
269. (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 g, Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaaren:	
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
271.	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile.....	25.—
	Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren, Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	20.—
272.	Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Strick-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
272.	nadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber	30.—
272. (bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
273.	Blei und Bleilegirungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergleichen), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten ...	5.—
274.	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3.—
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber.	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg)	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0.5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0.5 mm und darunter stark.....	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche.....	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
276. e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—
279.	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuck-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel.	18.—
280.	Metallwaaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waaren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen; Bronzepulver	40.—
	Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen.	30.—
281.	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
aus 282.	Lokomobile	8.—
283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4.25
b)	für alle andere Spinnerei	3.—
284. (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4.25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284. (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergleichen	10.—
284. (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286.	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	12.—
aus 287.	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentner oder darüber — alle diese im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere.	7.50
		per Stück
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	per 100 kg
291.	Güterwagen	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
298.	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—
	Die unter Nr. 299a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	
300.	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304.	Uhrfournituren	40.—
305.	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	100.—
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefaßten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200.—
309.	Echt versilberte leonische Drähte	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser)	100.—
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50.—
aus 314.	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	—.50
b)	aus anderen Stoffen	—.25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants und dergleichen)	—.70
aus 318.	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 320.	Eisenvitriol	—.50
	Salzsäure	—.30
aus 320.(bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—.50
321. a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—.80
b)	Soda, kalzinirt	1.20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—.80
aus 322.	Wasserglas	1.—
aus 322.(bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2.—
aus 323.	Bleichlaugen; Grünspan	1.50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffinirt	2.50
324.	Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324.(bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
aus 324 (bis)	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6.—
325. (bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6.—
330.	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1.50
331	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali	6.—
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluß von schwefelsaurem Chinin)	10.—
	Anmerkung: Zu Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10.—
aus 333.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt	18.—
	Essigsäure, konzentrirte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24.—
aus 340.	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342. a)	Seife, gemeine	2.50
aus 343.	Zündhölzchen	5.—
344.	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352.	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei
aus 353.	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen

Staatsgebiete befindlichen Alpenweideplätze zum nothwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirthschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrolen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erforderniß der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrolen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zollkartell.

§. 1.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des

Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragschließenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren inner-

halb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragschließenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zweck steht jedem der vertragschließenden Theile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Theiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartell unter »Zollgesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter »Gerichten« die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Theilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Ueberwaage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitirende Sendung muß entweder in Baarem oder in kautionsfähigen Werthpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im Vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Certifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem K. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Oesterreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waaren dann Platz, wenn diese Waaren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluß gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Theiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Theile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Theiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Theiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 5 m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2.

Zu den Nummern 10 e und f. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu Nr. 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu Nr. 20 b 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu Nr. 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu Nr. 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu Nr. 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

Zu Nr. 38 c. Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 c dem Zolle von 1 Mark für 100 Kilogramm.

9.

Zu Nr. 40 a. Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

4. Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

2.

Zu Nr. 70. Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. Die Oelfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Wein aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 84. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatze von 16 fl.

6.

Zu Nr. 87. Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7.

Zu Nr. 88. Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern und dergleichen eingemacht sind.

8.

Zu den Nummern 92 und 93. Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9.

Zu Nr. 102. Unter den hierher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10.

Zu Nr. 103 b 2. Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103 b 2 zollfrei zu behandeln.

11.

Zu Nr. 106 und 107. Die in den Nummern 106 und 107 aufgezählten Wasser und Oele fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

12.

Zu Nr. 113. Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13.

Zu Nr. 146. Unter den zur Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaaren der Nr. 147.

14.

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets ꝛc. Alle

Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

15.

Zu Nr. 170. Unter Halbseidenwaaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16.

Zu Nr. 191. Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepreßtes Papier (Nr. 192a), sondern als liniirtes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17.

Zu Nr. 195. Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18.

Zu den Nummern 220 und 221. Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220a, beziehungsweise 221a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221b.

19.

Zu den Nummern 240, 241 und 242. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20.

Zu Nr. 245c. Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245c zu verzollen.

21.

Zu Nr. 252b. Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252b dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm.

22.

Zu Nr. 256. Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23.

Zu Nr. 259a. Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogenannten Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24.

Zu Nr. 271. Wie polirte Waaren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascirten (verzierten) und gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaaren zu tarifiren.

25.

Zu Nr. 298. Die zollfreie Behandlung von Präzisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26.

Zu Nr. 323. Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Aetzkali und Aetznatron (Aetzkalilauge und Aetznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27.

Zu Nr. 328. Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammet, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Theile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamts ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außer-

gewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- beziehungsweise Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amts aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu §. 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolöre.

2. Zu §. 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig

unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des §. 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. ..... des ..... Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien

bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ....."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. ..... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. ..... nach ..... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen."

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet,

und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells.

Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu §. 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachttarife einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration

und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

E.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

F.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich

führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Anlage E.

(Muſter.)

Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmärkte (im Deutſchen Reich, in Oeſterreich-Ungarn) zu beſuchen beabſichtigt, wird behufs ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft ſei und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß iſt giltig für den Zeitraum von ..... Monaten.

(Ort, Datum, Unterſchrift und Stempel der ausſtellenden Behörde.)

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18.... Nr. der Karte ____.

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:
(Vor- und Zuname).

(Ortsname), den ____ 18....

(Siegel.)

(Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ____ unter der Firma ____ besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ____ in ____ steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ ____ (Art der Fabrik oder Handlung) in ____ Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ____
Gestalt: ____
Haare: ____
Besondere Kennzeichen: ____

Unterschrift: ____

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Nr. 1984.) Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifizirung, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die

thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der karakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet.

Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Uebereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der

dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zweck werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Uebung stehenden Begünstigungen der Wirthschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens vorgesehenen Uebergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

(Nr. 1985.) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 durch einen neuen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrie-Erzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen Eberhard zu Solms-Sonnewalde, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, des Kronen-Ordens 1. Klasse und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

und

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero germanico, da una parte, e sua Maestà il Re d'Italia dall' altra, mossi dal desiderio di rendere più intime le relazioni di commercio e di traffico tra i due paesi, hanno risoluto di sostituire al vigente Trattato di commercio e di navigazione del 4 Maggio 1883 un nuovo Trattato di commercio, dogana e navigazione, il quale, per più lunga durata, fornisca una solida base alle esigenze del reciproco scambio di prodotti del suolo e dell' industria, ed in pari tempo assicuri opportuni punti di rannodamento per una correlativa definizione convenzionale dei reciprochi rapporti commerciali con altri Stati; ed hanno, a questo scopo, fatto aprire trattative e nominato a Plenipotenziari:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia:

Sua Eccellenza Eberardo Conte di Solms-Sonnewalde, decorato degli Ordini prussiani dell' Aquila Rossa di 1ª Classe, della Corona di 1ª Classe e della Croce di ferro di 2ª Classe, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone dell' Ordine dei SS. Maurizio e Lazzaro, Suo Consigliere intimo attuale, Suo Ambasciatore straordinario e plenipotenziario presso Sua Maestà il Re d'Italia,

e

Seine Majeſtät der König von Italien:

Seine Excellenz Antonio Starrabba Marquis di Rudini, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italieniſchen Krone, Inhaber der goldenen Tapferkeitsmedaille, Mitglied des Parlaments, Allerhöchſtſeinen Präſidenten des Staatsminiſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

Giacomo Malvano, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italieniſchen Krone, Ritter des Königlich preußiſchen Kronen-Ordens 1. Klaſſe, Staatsrath, Generalſekretär des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Nicola Miraglia, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italieniſchen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Miniſterium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Bonaldo Stringher, Kommandeur des Ordens der italieniſchen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, General-Inſpektor im Finanzminiſterium,

Antonio Monzilli, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italieniſchen Krone, Direktor für Handel im Miniſterium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Sua Maestà il Re d'Italia:

Sua Eccellenza Antonio Starrabba, Marchese di Rudinì, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone degli Ordini dei S S. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, decorato della medaglia d'oro al valore militare, Deputato al Parlamento, Suo Presidente del Consiglio, Ministro degli Affari Esteri,

Giacomo Malvano, Grande Ufficiale degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, decorato dell' Ordine prussiano della Corona di 1ª Classe, Consigliere di Stato, Segretario Generale del Ministero degli Affari Esteri,

Nicola Miraglia, Grande Ufficiale degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, Direttore Generale dell' Agricoltura al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio,

Bonaldo Stringher, Commendatore dell' Ordine della Corona d'Italia, Ufficiale dell' Ordine dei SS. Maurizio e Lazzaro, Ispettore Generale al Ministero delle Finanze,

Antonio Monzilli, Commendatore degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, Direttore del Commercio al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

i quali, dopo essersi reciprocamente comunicato i loro pienipoteri, trovati in buona e debita forma, hanno conchiuso il seguente Trattato di commercio, dogana e navigazione:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Articolo 1°.

Vi sarà piena ed intera libertà di commercio e di navigazione fra le Parti contraenti.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra, degli stessi diritti, privilegi e favori di ogni specie, in materia di commercio, d'industria e di navigazione, che spettano o spetteranno ai nazionali od ai sudditi della nazione più favorita; e non saranno assoggettati ad imposte, tasse, restrizioni o pesi, generali o locali, di qualsivoglia natura, diversi o più onerosi di quelli, ai quali sono o saranno sottoposti i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita.

Le disposizioni precedenti non si applicano ai farmacisti, ai sensali pubblici, ai merciai ambulanti ed alle persone che esercitano un' industria esclusivamente ambulante; questi industriali godranno lo stesso trattamento dei sudditi della nazione più favorita, i quali esercitino la stessa professione.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der poli-

Articolo 2.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra Parte, di tutti i diritti civili (non compresi i diritti politici)

tischen) genießen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile werden in dem

accordati senza limitazione e senza distinzione ai nazionali del paese.

Essi avranno, per conseguenza, al pari dei nazionali, il diritto di acquistare e di possedere ogni specie di beni mobili od immobili, come pure di disporne per vendita, permuta, donazione, testamento, od in altro modo, come pure quello di raccogliere successioni testamentarie o legittime.

In niuno, poi, di questi casi saranno assoggettati a tasse od imposizioni altre o più elevate di quelle cui vanno soggetti i nazionali.

Articolo 3.

I tedeschi in Italia e gli italiani in Germania saranno interamente liberi di regolare i loro affari come i nazionali, sia in persona, sia per mezzo di un intermediario scelto da loro stessi, senza essere obbligati a pagare ricompense od indennità a persone intermediarie, quando non vorranno servirsene, e senza essere, sotto questo rapporto, assoggettati a restrizioni diverse da quelle che le leggi generali del paese stabiliscono.

Essi avranno libero accesso presso i tribunali, cosi per rivendicare come per difendere i loro diritti; essi godranno, sotto questo rapporto, di tutti i diritti ed immunità dei nazionali, e potranno, al pari di questi, servirsi, in tutte le cause, di avvocati, procuratori od agenti ammessi dalle leggi del paese.

Articolo 4.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti saranno esenti, sul terri-

Gebiete des anderen von jedem Militärdienſte, ſowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit ſein.

Ebenſo werden ſie von jedem zwangsweiſen Amtsdienſte gerichtlicher, adminiſtrativer oder munizipaler Art, von allen militäriſchen Requiſitionen und Leiſtungen, ſowie von Zwangsanleihen und ſonſtigen Laſten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umſtände aufgelegt werden, befreit ſein; ausgenommen jedoch diejenigen Laſten, welche mit dem Beſitz eines Grundſtückes oder einer Pachtung verknüpft ſind, und die militäriſchen Leiſtungen oder Requiſitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation als Beſitzer oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder perſönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beſchränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen ſein werden.

torio dell' altra Parte, da ogni servizio militare, tanto nell' esercito regolare e nell' armata, quanto nella milizia o guardia nazionale.

Essi saranno, del pari, esenti da qualsiasi funzione ufficiale obbligatoria, giudiziaria, amministrativa o municipale, da ogni requisizione o prestazione militare, come pure dai prestiti forzosi e da altri oneri che potessero essere imposti per iscopi di guerra, od in seguito di altre circostanze straordinarie. Tuttavia saranno eccettuati gli oneri che sono connessi col possesso o con la locazione di immobili, e le prestazioni o requisizioni militari, alle quali i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita possono, come proprietarii o locatarii di beni immobili, essere chiamati a concorrere.

Essi non potranno, nè personalmente, nè per le loro proprietà mobiliari ed immobiliari, essere assoggettati ad altri obblighi, restrizioni, tasse ed imposte, salvo quelli a cui saranno assoggettati i nazionali.

Artikel 5.

Wenn Geſchäftsleute des einen vertragſchließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder ſelbſt reiſen oder ihre Kommis, Agenten oder ſonſtigen Vertreter reiſen laſſen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Beſtellungen zu ſammeln, ſei es mit oder ohne Muſter, ſowie im allgemeinen Intereſſe ihrer Handels- und Induſtriegeſchäfte, ſo dürfen dieſe Geſchäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus dieſem Anlaſſe keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgeſetzt, daß

Articolo 5.

Se negozianti di una delle Parti contraenti viaggiano essi stessi, o fanno viaggiare, nel territorio dell' altra Parte, i loro commessi, agenti od altri rappresentanti, tanto allo scopo di fare acquisti o di ricevere commissioni, con o senza campioni, quanto altresì nell' interesse generale dei loro affari commerciali ed industriali, questi negozianti, od i loro rappresentanti suddetti, non potranno, per questo motivo, essere assoggettati ad alcun aumento di

ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes ertheilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

imposte o di tasse, purchè però la loro qualità di viaggiatori di commercio sia giustificata da un certificato di legittimazione, rilasciato dalle autorità competenti del proprio paese.

Gli oggetti passibili di dazio di dogana, che sono importati, come campioni, da mercanti, industriali e viaggiatori di commercio, saranno ammessi, da una parte e dall' altra, in esenzione di dazii d'entrata e di uscita, a condizione però che tali oggetti siano riesportati, senza essere stati venduti, entro il termine stabilito dalle leggi del paese, e con la riserva dell' adempimento delle formalità doganali necessarie per la riesportazione o la riammissione in deposito.

La riesportazione dei campioni dovrà essere garantita, nei due paesi, immediatamente alla prima località di entrata, sia mediante deposito dell' ammontare dei dazi doganali rispettivi, sia mediante cauzione.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

Articolo 6.

Le Parti contraenti s'impegnano a non impedire il commercio reciproco fra i due paesi con alcun divieto d'importazione, d'esportazione o di transito, che non sia applicabile, nel tempo stesso, od a tutte le altre nazioni, od a quelle altre nazioni che si trovassero in circostanze identiche.

L'esportazione di provvigioni da guerra può nondimeno, in circostanze straordinarie, essere vietata, senza riguardo alle precedenti disposizioni.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8.

Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer

Articolo 7.

I prodotti del suolo o dell' industria d'Italia, enumerati nella tariffa A, annessa al presente trattato, saranno ammessi, alla loro importazione in Germania, alle condizioni stabilite da questa tariffa. A.

I prodotti del suolo o dell' industria di Germania, enumerati nella tariffa B, annessa al presente trattato, saranno ammessi, alla loro importazione in Italia, alle condizioni stabilite da questa tariffa. B.

Ciascuna delle due Parti contraenti s'impegna, per quanto concerne l'importazione e l'esportazione delle merci denominate o non denominate nel presente trattato, a far profittare senz' altro ed immediatamente l'altra Parte di ogni favore, di ogni privilegio o riduzione nei dazii di entrata e d'uscita, che una di esse avesse accordato od accordasse ad una terza Potenza.

Articolo 8.

I certificati d'origine, come pure tutti gli altri certificati richiesti dalla dogana per un interesse fiscale, di igiene o di preservazione, saranno rilasciati e legalizzati gratuitamente dalle autorità rispettive.

Articolo 9.

Quanto all' ammontare, alla garanzia ed alla riscossione dei dazii d'importazione e di esportazione, come pure per rispetto al transito, al deposito doganale, alle tasse locali ed alle formalità, al trattamento ed alle spedizioni in dogana, e per quanto concerne i diritti in-

Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akziſegebühren jeder Art verpflichtet ſich jeder der vertragſchließenden Theile, den anderen an jeder Begünſtigung, jedem Vorrecht und jeder Herabſetzung in den Tarifen theilnehmen zu laſſen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben ſollte.

Ebenſo ſoll jede ſpäterhin einer dritten Macht zugeſtandene Begünſtigung oder Befreiung ſofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragſchließenden Theile zu Statten kommen.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragſchließenden Theile, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugniſſes gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugniſſe des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in läſtigerer Weiſe treffen, als die gleichartigen Erzeugniſſe des eigenen Landes.

Artikel 11.

Als deutſche oder italieniſche Schiffe ſollen alle diejenigen angeſehen werden, welche nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs als deutſche oder nach den italieniſchen Geſetzen als italieniſche Schiffe anzuerkennen ſind.

Artikel 12.

Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragſchließenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht

terni di consumo e le accise d'ogni specie, che fossero riscossi per conto dello Stato, d'un Comune o d'una corporazione, ciascuna delle Parti contraenti s'impegna a far profittare l'altra d'ogni favore, d'ogni privilegio o ribasso nelle tariffe, che una di esse potesse aver accordato ad una terza Potenza.

Del pari, ogni agevolezza od immunità concessa più tardi ad una terza Potenza sarà estesa immediatamente e senza condizioni all' altra Parte contraente.

Articolo 10.

I diritti interni riscossi per conto dello Stato, di Comuni o di corporazioni, che colpiscono o colpiranno la produzione, la fabbricazione od il consumo di un prodotto nel territorio di una delle Parti contraenti, non colpiranno, sotto alcun pretesto, i prodotti dell' altra Parte, nè in misura più elevata, nè in modo piu oneroso, dei prodotti similari indigeni.

Articolo 11.

Saranno considerate navi tedesche od italiane tutte quelle che saranno riconosciute per navi tedesche secondo le leggi dell' Impero germanico, o navi italiane secondo le leggi italiane.

Articolo 12.

Le merci di qualsivoglia natura e provenienza, la cui importazione, esportazione, transito o deposito potranno aver luogo, nel territorio di una delle Parti contraenti, per mezzo di navi nazionali, potranno esservi ugualmente importate, esportate, passare in transito od essere

werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländ-

messe in deposito, per mezzo di navi dell' altra Parte, senza essere sottoposte ad altri o più forti diritti di dogana, nè ad altre o più forti restrizioni, e col godimento degli stessi privilegi, riduzioni, benefizi e restituzioni, che sono in vigore per le merci, alla loro importazione, esportazione, transito od al loro deposito, per mezzo di navi nazionali.

Articolo 13.

Le navi di una delle Parti contraenti, che entreranno in zavorra, o cariche, nei porti dell' altra, o che ne usciranno, qualunque sia il loro luogo di partenza o quello di loro destinazione, saranno trattate, in ogni rispetto, sullo stesso piede delle navi nazionali. Esse non saranno assoggettate, così all' entrata come durante il soggiorno e all' uscita, a diritti di faro, di tonnellaggio, di pilotaggio, di porto, di rimorchio, di quarantena, od altri diritti sul corpo della nave, di qualsivoglia denominazione, percepiti in nome ed a profitto dello Stato, di pubblici funzionari, di Comuni o di corporazioni qualsiansi, altri o più elevati di quelli che sono attualmente, o potranno in seguito essere imposti ai bastimenti nazionali.

Per quanto riguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e scaricamento nei porti, rade, seni e bacini, ed in generale per tutte le formalità e disposizioni, alle quali possono essere sottoposte le navi di commercio, il loro equipaggio ed il loro carico, è convenuto che non sarà accordato alle

dischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

navi nazionali alcun privilegio, nè alcun favore che non lo sia egualmente alle navi dell' altra Parte, essendo volontà delle Parti contraenti che anche a questo riguardo i loro bastimenti siano trattati sul piede di una perfetta eguaglianza.

Artikel 14.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Articolo 14.

Quanto al cabotaggio, ciascuna delle Parti contraenti avrà diritto, per le sue navi, a tutti i favori e privilegi che l'altra ha accordato od accorderà, a questo riguardo, ad una terza Potenza, a condizione che essa accordi alle navi dell' altra Parte gli stessi favori e privilegi nel suo territorio.

Le navi di ciascuna delle Parti contraenti, entrando in uno dei porti dell' altra, sia per completarvi il loro carico, sia per sbarcarne una parte, potranno, conformandosi però alle leggi ed ai regolamenti del paese, conservare a bordo quella parte di carico che fosse destinata ad un altro porto, sia dello stesso, sia d'un altro paese, e riesportarla, senza essere costretti a pagare tasse per questa parte del carico, salvo i diritti di sorveglianza, i quali, d'altronde, non potranno essere percepiti che nella misura stabilita per la navigazione nazionale.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Articolo 15.

Il presente trattato è applicabile ai paesi o parti di paese che sono attualmente o saranno in avvenire compresi in una unione doganale con una delle Parti contraenti.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Graf Solms.

Articolo 16.

Il presente trattato è destinato a sostituire il trattato di commercio e di navigazione conchiuso fra l'Italia e l'Impero Germanico il 4 maggio del 1883.

Esso entrerà in vigore il 1° febbraio 1892 e vi resterà fino al 31 dicembre 1903.

Nel caso in cui nessuna delle Parti contraenti non avesse notificato, dodici mesi prima della scadenza di questo termine, la sua intenzione di farne cessare gli effetti, esso resterà obbligatorio fino allo spirare di un anno a partire dal giorno in cui l'una o l'altra delle due Parti contraenti l'avrà denunciato.

Articolo 17.

Il presente trattato sarà ratificato e le ratifiche ne saranno scambiate a Roma il più presto possibile.

In fede di che, i Plenipotenziari rispettivi l'hanno firmato e vi hanno applicato il sigillo delle loro armi.

Fatto a Roma, addì 6 dicembre 1891.

(L. S.) Rudinì.
(L. S.) G. Malvano.
(L. S.) N. Miraglia.
(L. S.) B. Stringher.
(L. S.) A. Monzilli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100 kg	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	»	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	»	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	100 kg	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter 5 c und 5 m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	»	20

Tariffa A.

Dazi all' entrata in Germania.

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
ex 1. b)	Crusca; germi di orzo tallito	—	esenti
2. c)	Filati di cotone, non misti o misti con lino, seta, lana od altre materie tessili vegetali od animali:		
4.	a tre o più capi ed a semplice o doppia torsione, greggi, imbianchiti, tinti	100 chil.	48.—
5.	a due capi ed a doppia torsione, greggi, imbianchiti, tinti; compreso il filo da cucire di cotone d'ogni sorta, preparato per la vendita al minuto	id.	70.—
d)	Merci di cotone puro o misto di fili metallici, senza mescolanza di seta, lana ed altri peli di animali, indicati sotto la voce n. 41:		
3.	tutti i tessuti compatti non compresi sotto i numeri 1, 2 e 6; tessuti greggi (fatti di filo greggio) non compatti, escluse le stoffe da cortine, in quanto non siano compresi nel n. 1; maglie; passamani e bottoni; come pure filati misti con fili metallici.....	id.	120.—
ex 3. a)	Litargirio di piombo, d'argento, d'oro	—	esenti
4. ex a) 1.	Spazzole di corteccia, di paglia, di giunchi, di erbe, di radici, di biodolo e simili, anche in unione con legno o ferro non puliti nè verniciati.....	100 chil.	4.—
	Scope di corteccia, di paglia, di giunchi, di erbe, di radici, di biodolo e simili, anche in unione con legno o ferro non puliti nè verniciati.....	id.	3.—
b)	Lavori da setolinaio e da stacciaio, fini, anche in unione con altre materie, purchè, per effetto di questa unione, non entrino sotto il n. 20.....	id.	24.—
5. ex a)	Olii volatili, eccettuati quelli considerati sotto 5 c e 5 m; essenze, contenenti spirito o etere, per uso industriale o medicinale.....	id.	20.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
Noch:			
5. aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	100 kg	2
aus d)	Zündhölzer	»	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	»	8
aus i)	Soda, kalzinirte	»	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	»	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 kg	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	»	1,50
6. e) 2.	Eisenwaaren, grobe:		
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	»	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Draht-schrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	»	10

Numero della ariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
Segue			
ex a)	Grafite in tavolette o blocchi e simili, compressi e preparati	100 chil.	2.—
ex d)	Fiammiferi di legno	id.	10.—
ex e)	Prussiato di potassa, giallo e rosso	id.	8.—
ex i)	Soda calcinata	id.	2.50
k)	Soda, greggia, naturale od artificiale; soda cristallizzata; potassa	id.	1.50
ex m)	Sommacco, anche macinato; zolfo, greggio e raffinato; tartaro, greggio e raffinato; sugo di liquirizia; borace ed acido borico; acido citrico e sugo di limone, senza zucchero; altri prodotti greggi e prodotti chimici per uso industriale e medicinale, particolarmente droghe, medicinali e colori, tutti questi prodotti in quanto non siano compresi da a) sino ad l), sotto n) od o), ovvero sotto altri numeri della tariffa; benzolo e simili oli leggeri di catrame; olio di trementina; olio di resina; olio animale; acqua minerale, artificiale e naturale, comprese le bottiglie e brocche; ostie; succhi condensati; gruma di botte, disseccata e in pasta	—	esenti
b)	Ferro duttile (ferro e acciaio laminati e fusi) in verghe, compreso quello foggiato; ferro in cerchioni da ruote; vomeri da aratri; ferri d'angolo e corniere; rotaie da strade ferrate, ganascie o stecche per la congiunzione delle rotaie, cuscinetti e traversine	100 chil.	2.50
	Nota: Ferro duttile in verghe, di lunghezza non superiore a 12 centimetri, da rifondere	id.	1.50
e) 2.	Lavori di ferro, comuni:		
α)	non nominati altrove, anche commisti a legno	id.	6.—
β)	lisciati, verniciati, ramati, zincati, stagnati, piombati o smaltati, però non puliti nè verniciati; come pure tutti i pattini, martelli, ascie, accette, serrature ordinarie, coltelli ordinari, falci, falciuole, striglie, orologi da torre, chiavi per avvitare, squadre, viti da legno, viti per serrature, viti per ruote, e viti di fil di ferro *(Drahtschrauben)*, tanaglie, chiavi fatte allo stampo, forche da letame e da fieno	id.	10.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	100 kg	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:		
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
9. a)	Weizen	100 kg	3,50
b) α)	Roggen	»	3,50
β)	Hafer	»	2,80
γ)	Buchweizen	»	2
δ)	Hülsenfrüchte	»	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	»	1
c)	Gerste	»	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	»	2
aus e)	Mais	»	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	»	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	»	3

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
6. e) 2. γ)	lime a mano, lame da spade, ferri da pialle, scalpelli, forbici da panno, per sarti, da siepi e da lamiera, seghe, trapani, morse, coltelli da macchine e da carta e simili strumenti	100 chil.	15.—
e) 3.	Lavori di ferro, fini:		
α)	di ghisa fine, come: ghisa leggera da ornamenti, ghisa in getti puliti, in getti artistici, ghisa malleabile;		
β)	di ferro duttile, pulito o verniciato; coltelli, forbici, ferri da calze, uncinetti, lavori da spadaio, ecc.;		
	tutti questi oggetti, non nominati altrove, anche in unione con legno e altre materie, purchè, per effetto di questa unione, non entrino sotto il n. 20	id.	24.—
ex 7. a)	Terre e materie minerali greggie, anche calcinate, lavate o macinate, come pure minerali anche preparati, in quanto queste materie non siano nominativamente colpite da dazio	—	esenti
ex 8.	Lino e canapa, greggi, macerati, stigliati o pettinati, stoppa e altri cascami	—	esenti
9. a)	Frumento	100 chil.	3.50
b) α)	Segala	id.	3.50
β)	Avena	id.	2.80
γ)	Grano saraceno	id.	2.—
δ)	Legumi	id.	1.50
ε)	Altre granaglie non specialmente nominate	id.	1.—
c)	Orzo	id.	2.—
d) α)	Semi di colza, di barbabietola, di papavero, di sesamo, di arachide, ed altri semi oleosi non specialmente nominati	id.	2.—
ex e)	Mais	id.	1.60
ex f)	Malto (orzo tallito)	id.	3.60
g)	Anici, coriandoli, finocchio e comino	id.	3.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
9. aus h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	100 kg	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	100 kg	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 kg	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 kg brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 kg	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges.....	100 kg brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben.....	100 kg brutto	12

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
9. ex h)	Uva fresca, da tavola	100 chil.	4.—
	L'uva fresca, da tavola, importata in pacchi postali di peso fino a 5 chilogrammi inclusivamente, é ammessa in esenzione di dazio d'entrata.		
	Uva fresca, altra:		
	L'uva fresca altra (uva da vendemmia) pigiata, in fusti o in vagoni serbatoi, é ammessa, sia o no cominciata la fermentazione, quando la sostanza pigiata contenga, oltre il succo, tutte le parti del frutto, cioé i graspi, i vinaccioli e le buccie, col dazio di	id.	4.—
k)	Fiori e foglie, per mazzi e da ornamento, freschi; piante vive e parti di piante; semi di trifoglio, di erba medica, di lupinella; legumi ed ortaggi, freschi; patate; frutte fresche non nominate (ad eccezione dell' uva e delle frutta del Mezzogiorno) ed altri prodotti agrari non nominati altrove	—	esenti
10. a)	Vetro comune vuoto (vasellame di vetro) verde o di altro color naturale, non stampato, nè arrotato, nè smerigliato, anche con rivestimento ordinario di vimini, di giunco, di paglia o di canna; vetro in massa; vetro greggio da lenti *(Flintglas e Kronglas);* lastre di vetro, gettate, greggie, ondulate (vetri da tettoie); smalto in masse; tubi di vetro e verghette di vetro, senza distinzione di colore, per la fabbricazione delle perle e dei vetri artistici	100 chil.	3.—
b)	Vetro vuoto bianco, liscio, non arrotato, nè smerigliato, nè stampato o solo con turacciolo, fondo od orli arrotati o smerigliati	100 chil. lordo	8.—
d) 1.	Lastre da specchi, greggie, non arrotate	100 chil.	3.—
ex 2.	Lastre di vetro da finestre, colorate	100 chil. lordo	24.—
	Nota: Dischi di vetro per finestre *(Butzenscheiben)*	id.	12.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100 kg	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	»	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	»	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	»	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	»	20
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern .	»	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohlen	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 kg oder 1 Festmeter	0,20 1,20

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
10. e)	Pendenti di vetro da lumiere, bottoni di vetro (con o senza gambo), anche colorati; vetro bianco massiccio, non specialmente nominato; vetro stampato, arrotato, pulito, smerigliato, tagliato, inciso, a disegni, in quanto non sia compreso sotto d) o f).....	100 chil.	12.—
	Nota ad e): Lastrine di vetro; perle, vetrificazioni (conterie di Venezia) goccie, di vetro, anche colorito.....	id.	2.—
f)	1. Vetro colorito, escluso quello compreso sotto a), d) ed e), anche stampato, arrotato, pulito, smerigliato, tagliato, inciso, a disegni	id.	15.—
	2. Lastrine di vetro; perle, smalto e goccie di vetro; bottoni di vetro (con o senza gambo), dipinti, argentati o dorati	id.	15.—
	3. Altro vetro dipinto, o dorato (argentato); pietre false di vetro, greggie, non montate	id.	20.—
	4. Lavori di vetro e di smalto in unione con altre materie, in quanto, per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20.....	id.	24.—
	Nota ad f): Vetro latteo e vetro opale *(Alabasterglas)*, liscio, non arrotato, nè smerigliato, nè dipinto, nè stampato, o solamente con turacciolo, fondo ed orli arrotati o smerigliati	id.	10.—
11. ex a)	Crini, greggi, pettinati, cotti, tinti, anche arricciati, filati; setole; piume da letto greggie	—	esenti
ex f)	Piume da letto, purgate e preparate	—	esenti
12. a)	Pelli grandi e piccole, greggie (crude, salate, passate alla calce, secche) da concia, anche senza pelo ...	—	esenti
13. ex a)	Carbone di legna.....	—	esente
b)	Cortecce per concia e tanno.....	—	esenti
c)	Legname da costruzione e per uso industriale:		
1.	greggio o lavorato coll' ascia o con la sega, soltanto in direzione trasversale, oppure sgrossato, con o senza corteccia; doghe di quercia.	100 chil. oppure metro cubo	—.20 1.20

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
13. c) 2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 kg oder 1 Festmeter	0,30 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	100 kg oder 1 Festmeter	0,80 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	100 kg	3
	Spangeflechte, ungefärbt	»	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	»	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	»	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	»	10
	Holzspulen, gefärbt	»	5

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
13. c) 2.	spaccato per il lungo, o preparato altrimenti che per sgrossamento, o ridotto in pezzi; doghe non comprese nel n. 1; vimini e verghe da cerchi, colla corteccia; mozzi da ruote, gavi e raggi	100 chil.	—.30
		oppure metro cubo	1.80
3.	segato per il lungo; tavole non piallate; legno squadrato colla sega ed altri legnami segati e tagliati	100 chil.	—.80
		oppure metro cubo	4.80
ex d)	Lavori di legno comuni, greggi, non tinti, da bottaio, tornitore, falegname, lavori soltanto piallati e lavori da carradore, esclusi i mobili di legno duro e quelli impiallacciati; vimini senza corteccia; lavori grossolani da panieraio, non tinti nè passati al mordente, nè laccati, nè puliti, nè verniciati	100 chil.	3.—
	Intrecci di trucciolo *(Spangeflechte)*, non tinti	id.	1.—
	Lastre di corno; lastre d'osso, greggie, semplicemente tagliate	id.	1.50
e)	Legno tagliato in fogli da impiallacciare; quadrelli da pavimento non incollati, nè passati al mordente ..	id.	5.—
ex f)	Mobili e parti di mobili di legno, non compresi nelle lettere d) e g) anche commisti in alcune parti a metalli comuni, a cuoio, a vetro, a pietre (escluse quelle preziose e semi-preziose), a grès, a maiolica o a porcellana; altri lavori da falegname, tornitore, bottaio e carraio, tinti, passati al mordente, laccati, puliti, verniciati, od anche commisti in alcune parti con le materie sopra indicate; quadrelli di legno da pavimento, incollati, anche impiallacciati, ma non intarsiati; giuocatoli ordinari, non tinti	id.	10.—
	Rocchetti di legno, tinti	id.	5.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
13. aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	100 kg	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	»	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	»	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	»	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100 kg brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	100 kg	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	»	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	»	180
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück	1
	Damenhüte aus Filz, garnirt	»	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt ...	»	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg	30

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
13. ex g)	Lavori di legno, fini (impiallacciati o intagliati); lavori da panieraio, fini, e in generale tutti i lavori non compresi nelle lettere d), e), f), e h) fatti con materie da intaglio vegetali o animali, esclusi la tartaruga, l'avorio, la madreperla, l'ambra, la gagate e il giavazzo; anche in unione con altre materie, purchè per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20; lavori di legno ad imitazione del bronzo.....	100 chil.	30.—
	Cornici o liste di legno per cornici, bronzate, dorate o argentate; giuocatoli di legno, esclusi quelli considerati alla lettera f), anche in unione con altre materie purchè per effetto di questa unione non entrino nel n. 20	id.	24.—
Nota 2 a 13. g)	Intrecci di trucciolo *(Spangeflechte)*, tinti; mobili di legno curvato con parti aventi ornamenti fatti a pressione e parti di mobili con ornamenti fatti a pressione (come tavolette da sedie ecc.)	id.	10.—
	Bottoni di corno, stampati	id.	30.—
14.	Luppolo, e farina di luppolo	100 chil. lordo	14.—
ex 15. a) 1.	Strumenti musicali, esclusi i pianoforti, gli harmoniums e simili strumenti a tasti, ma compresivi gli organi da chiese	100 chil.	20.—
18. c)	Vestimenti e biancheria, finiti, nonchè oggetti di moda, altri, non nominati sotto d) ed e).....	id.	300.—
f) 2.	Cappelli di feltro da uomo, guarniti o no	id.	180.—
3.	Cappelli da signora, guarniti, esclusi quelli di feltro..	ciascuno	1.—
	Cappelli da signora, di feltro, guarniti	id.	—.80
4.	Cappelli non specialmente nominati, guarniti o no ..	id.	—.20
19.	Rame ed altri metalli comuni non specialmente nominati, leghe di metalli comuni, non indicate altrove, e rispettivi lavori:		
d) 2.	Altri lavori, in quanto non siano compresi nel n. 19 d) 3, o per effetto della loro unione con altre materie non entrino nel n. 20	100 chil.	30.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark
19. d) 3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg	60
aus 20. a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht .	»	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	»	150
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	»	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	»	30
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	»	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	»	100

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
19. d) 3.	Lavori di alluminio, nichelio; oggetti fini, specialmente oggetti di lusso, fatti con alfenide, metallo inglese, bronzo, packfong, tombacco e simili leghe; lavori d'ottone fini verniciati, anche commisti ad altre materie; tutti questi lavori in quanto non entrino nel n. 20	100 chil.	60.—
ex 20. a)	Coralli e perle, infilati a scopo di imballaggio e di trasporto	id.	60.—
b) 1.	Lavori fatti in tutto o in parte d'ambra, di gagate, di giavazzo, di schiuma di mare e di madreperla ...	id.	150.—
	Lavori fatti in tutto o in parte di celluloide, d'avorio, di lava e di tartaruga; di metalli comuni dorati o argentati a buono o placcati d'oro o d'argento; denti montati su perni o tubetti di platino o di altri metalli preziosi	id.	200.—
	Nota a b) 1: Pezzi d'avorio e di madreperla predisposti per oggetti nominati al n. 20 b) 1	id.	30.—
2.	Oggetti fini di fantasia e di chincaglieria (oggetti d'ornamento per uomini e signore, oggetti per guarnire le toilettes, o galanterie ecc.), composti in tutto od in parte d'alluminio, oggetti simili di altri metalli comuni, ma lavorati finamente e più o meno nichelati, dorati od argentati, od anche verniciati, o commisti a pietre semipreziose od a pietre false, ad alabastro, a smalto od anche a lavori d'intaglio, impasti, camei, ornamenti in metallo fuso, e simili	id.	175.—
	Nota al b) 1 e 2: Oggetti d'ornamento per uomini e signore di metalli comuni, dorati od argentati a buono commisti, in proporzione non trascurabile, a vetro, comprese le imitazioni di pietre preziose, di gemme e di camei, inoltre oggetti d'ornamento per uomini e signore, oggetti per guarnire le toilettes e galanterie, fatti con metalli comuni, anche più o meno dorati o argentati, commisti, in proporzione non trascurabile, a vetro, comprese le imitazioni di pietre preziose, di gemme e di camei	id.	100.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	100 kg	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	»	120
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	»	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	»	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem, lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	»	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.		
e)	Handschuhe	»	100

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
20. b) 3.	Orologi da tavola ed a pendolo; ventagli d'ogni genere; oggetti in cera, finamente modellati	100 chil.	200.—
ex c) 2.	Ombrelli ed ombrellini	id.	120.—
3.	Lavori fatti con filati di cotone, di lino, di canapa, di seta, di lana o di altri peli animali, commisti a materie animali o vegetali da intaglio, metalli comuni, vetro, guttaperca, caoutchouc, cuoio, tela-corame, carta, cartone, pietre, paglia o terraglie, non specialmente nominati nella tariffa	id.	120.—
ex Nota a 21. b)	Pelli di capra con mezza concia, ovvero già conciate, non ancora tinte o ulteriormente preparate	id.	1.—
21. c)	Lavori comuni da calzolaio, sellaio, correggiaio, e valigiaio, come pure altri lavori in pelli conciate non tinte o semplicemente annerite, ovvero di pelli greggie, tutti questi lavori anche in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non entrino nel n. 20	id.	50.—
d)	Lavori fini di cordovano, di marocchino, di pelli di Brusselle o danesi, di pelli scamosciate e concie in bianco, di pelli tinte, di pelli verniciate e di pergamena, anche in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non entrino nel n. 20; scarpe fine d'ogni genere	id.	65.—
	Nota a c) e d): I lavori comuni da calzolaio e da valigiaio di tela grigia da imballaggio, di tela da vele, di tela greggia, di traliccio, o di tela incerata grossolana non stampata, saranno trattati come lavori di pelle comuni e i lavori di tela incerata fine, di mussola incerata, di taffettà incerato e simili saranno trattati come lavori di pelle fini.		
e)	Guanti	id.	100.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	100 kg	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	9
4.	über Nr. 35 englisch	»	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch	»	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	15
3.	über Nr. 35 englisch	»	20
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	»	36
d)	accommodirter Nähzwirn	»	70
e)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	»	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	»	24
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	»	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	»	24

Numero della riffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
22.	Filati di lino, tela ed altre manifatture di lino, cioé: filati e tessuti o maglie di lino o di altre materie vegetali filamentose, escluso il cotone:		
a)	Filati, non tinti, nè stampati, nè imbianchiti, e filati simili ritorti di juta o di canapa di Manilla:		
1.	sino al n. 8 inglese	100 chil.	5.—
2.	oltre il n. 8, sino al n. 20 inglese	id.	6.—
3.	oltre il n. 20, sino al n. 35 inglese	id.	9.—
4.	oltre il n. 35 inglese	id.	12.—
b)	Filati, tinti, stampati, imbianchiti, e filati simili ritorti di juta o di canapa di Manilla:		
1.	sino al n. 20 inglese	id.	12.—
2.	oltre il n. 20, sino al n. 35 inglese	id.	15.—
3.	oltre il n. 35 inglese	id.	20.—
c)	Filo da cucire preparato; filati non nominati sotto a), b) e d)	id.	36.—
d)	Filo da cucire ritorto, preparato	id.	70.—
e)	Cordami:		
1.	Corde, cavi e funi, anche imbianchiti od incatramati	id.	10.—
2.	Di ogni specie, esclusi quelli nominati al n. 1	id.	24.—
f)	Tela, fodera, traliccio, non tinti, nè stampati, nè imbianchiti		
1.	che abbiano sino a 40 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati; soppedanei di canapa di Manilla, di cocco, di juta e di simili materie filamentose, non tinte	id.	12.—
2.	con 41 sino a 80 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati; soppedanei di canapa di Manilla, di cocco, di juta e di simili materie filamentose, tinte	id.	24.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22. f) 3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	100 kg	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter.....	»	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	120
3.	Damast aller Art.....	»	150
k)	Zwirnspitzen.....	»	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	—	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	100 kg	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	»	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole.....	»	10
f)	Butter, auch künstliche	»	17
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch.....	»	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	»	17

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
22. f) 3.	con 81 sino a 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	100 chil.	36.—
4.	con più di 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	60.—
g)	Tela, federa, traliccio, tinti, stampati, imbianchiti, o fatti con filati tinti, stampati o imbianchiti:		
1.	sino a 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	60.—
2.	con più di 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	120.—
3.	Damasco di ogni sorta	id.	150.—
k)	Merletti di refe.....	id.	600.—
24. a)	Carta scritta (atti e manoscritti); libri in tutte le lingue, incisioni in rame e di altra sorta, nonchè incisioni in legno; litografie e fotografie; carte geografiche e marine; musica.....	—	esenti
ex b)	Pitture e disegni, anche rilegati; statue di marmo o di altre pietre; statue di metallo, almeno di grandezza naturale	—	esenti
25. ex e) 1.	Vini e mosti, in botti o caratelli	100 chil.	20.—
	Vini rossi e mosti da vini rossi, da adoperare per taglio, sotto riscontro	id.	10.—
	Vini da impiegare nella fabbricazione del Cognac, sotto riscontro.....	id.	10.—
f)	Burro, anche artificiale	id.	17.—
ex g) 1.	Carne, macellata, fresca, esclusa la carne di majale .	id.	15.—
	Carne di majale, macellata, fresca, e carne, preparata, escluso il lardo, fresco o preparato	id.	17.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25. g) 2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	100 kg	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	»	12
	Wild aller Art, nicht lebend	»	20
h)	Früchte (Südfrüchte):		
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	»	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	»	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	»	10
aus i)	Paprika	»	4
o)	Käse aller Art	»	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	»	60
	Oliven	»	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	»	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	»	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	»	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	»	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	»	3

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
25. g) 2. γ)	Pesci conservati sotto aceto, sott' olio e con spezie, in barili	100 chil.	12.—
3.	Pollame di ogni specie, morto	id.	12.—
	Selvaggina d'ogni specie, morta	id.	20.—
h)	Frutta del Mezzogiorno:		
ex 1.	fresche: aranci, cedri, limoni, aranci amari, melagrane, datteri, mandorle	id.	4.—
ex 2.	fichi secchi; uva secca *(Rosinen e Korinthen)*	id.	8.—
ex 3.	datteri, mandorle, aranci amari, melagrane, secchi	id.	10.—
ex i)	Paprica	id.	4.—
o)	Formaggio d'ogni sorta	id.	20.—
p) 1.	Confetti, dolci, pasticcerie d'ogni sorta; frutti, spezie, legumi ed altre sostanze alimentari (funghi, tartufi, pollame, animali di mare e simili) conservati nello zucchero, sotto aceto, sott' olio od in altro modo, specialmente quelli riposti in bottiglie, scatole e simili, bolliti e anche salati; senape preparata; capperi, pasticcini, salse ed altre simili sostanze alimentari di lusso	id.	60.—
	Olive	id.	30.—
	Citriuoli conservati sotto aceto o salati (cosidetti citriuoli di Znaim) con aggiunta di spezie del n. 25. i) o anche con piccola aggiunta di altri legumi, in botti, in brocche, in recipienti di terra e di vetro ecc.	id.	4.—
ex 2.	Frutta, semi, bacche, foglie, fiori, funghi, legumi, secchi, disseccati, torrefatti, polverizzati, semplicemente condensati o salati, tutti questi prodotti, in quanto non siano considerati sotto altri numeri della tariffa; sughi di frutta, di bacche e di radici, condensati senza zucchero, per uso alimentare	id.	4.—
	Scorze di frutte del Mezzogiorno, fresche o disseccate; carrube, anche macinate	id.	1.—
	Aranci amari, verdi, anche conservati in salamoia	id.	2.—
	Noci secche, castagne mature; pinoli	id.	3.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25. q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	100 kg	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	»	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	»	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	»	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	100 kg	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	100 kg	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	»	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	100 kg	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	»	3
d)	Packpapier, geglättetes	»	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	»	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	»	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	»	10

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
25. q) 2.	Prodotti della macinazione dei cereali e dei legumi, cioè granaglie sbucciate o mondate, orzo brillato, semolino, tritello, farina; generi comuni da fornaio	100 chil.	7.30
s)	Riso mondato e non mondato	id.	4.—
26. ex a)	Olio d'oliva, commestibile, in bottiglie e brocche (Krügen)	id.	10.—
ex b)	Olio d'oliva, commestibile, in botti	id.	3.—
ex d)	Olio d'oliva, in botti, ufficialmente adulterato	—	esente
ex f)	Olio di rizino, in botti o in stagnoni, del peso lordo di 15 chilog. almeno	100 chil.	2.—
g)	Residui, solidi, della fabbricazione di olii grassi, anche macinati	—	esenti
ex h)	Grasso di oca e altri grassi fusi, come: oleomargarina, *Sparfett* (miscela di grassi analoghi al sego con olio), midollo di bue *(beef marrow)*	100 chil.	10.—
ex m)	Cera minerale, depurata	id.	10.—
27. a)	Pasta di stracci, imbianchita o no	—	esente
ex b)	Pasta di legno, di paglia, di sparto o di altre sostanze filamentose, imbianchita o no, per la fabbricazione della carta; carta sugante grigia e carta di paglia gialla, ruvida; cartone, escluso quello lucido e il cartone-cuoio	100 chil.	1.—
c)	Carta da involti, in quanto non sia compresa sotto le lettere b) e d), non liscia	id.	3.—
d)	Carta da involti, liscia	id.	3.—
	Cartone lucido e cartone-cuoio; cartone per porre i panni sotto pressione *(Pressspäne)*	id.	6.—
e)	Carta da stampa, da scrivere, sugante e di seta d'ogni qualità	id.	6.—
	Carta litografata, stampata, rigata, preparata per conti, cartelli, lettere di porto, cambiali e simili; carta dorata od argentata; carta con disegni d'oro o d'argento; carta traforata; come pure carta di queste qualità, in striscie; cartoni preparati per la pittura	id.	10.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
27. aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	100 kg	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten.....	»	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	»	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	»	6
30. aus a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.....	100 kg	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen...	»	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialen versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
27. ex f) 2.	Lavori di carta, di cartone o di cartapesta.....	100 chil.	12.—
3.	Lavori delle predette materie in unione con altre materie in quanto, per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20; carta da parati	id.	24.—
28.	Pelliccierie (Lavori da pellicciaio):		
a)	Pelliccie, beretti, guanti, coperte foderate, pelliccie da fodere e guarnizioni di pelliccia, foderate e simili	id.	150.—
b)	Pelli di pecora conciate col pelo, finite, ma non foderate; come pure pelli d'angora e di pecora imbianchite e tinte ma non foderate, coperte, pelliccie da fodere e guarnizioni di pelliccia non foderate	id.	6.—
30. ex a)	Bozzoli; seta tratta, semplice o torta, non tinta; filosella o borra di seta, pettinata, filata o torta, non tinta; cascami di seta, anche di seta tinta ...	—	esenti
e) 1.	Manifatture di seta o di filusella, anche con fili metallici; manifatture di seta mista con altre materie tessili e con fili metallici	100 chil.	800.—
f)	Tutte le manifatture di seta o di filusella non comprese sotto e) miste con cotone, lino, canapa, lana o con altre materie tessili animali o vegetali	id.	450.—
	Nota: La seta filata insieme a fili di altre materie tessili senza costituirne l'involucro, o senza stendersi coerentemente su tutta la lunghezza del filo adoperato nella tessitura non è considerata nello stabilire il dazio dei tessuti fatti con filo così composto.		
33. a)	Pietre, particolarmente coralli, pietre d'asfalto, marne bituminose, marmo ed alabastro, greggi o semplicemente digrossati, anche ridotti in polvere	—	esenti
	Nota: Fra le pietre greggie o semplicemente digrossate rientrano anche i blocchi che presentano un lavoro di sega su non più di tre faccie.		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
33. aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100 kg	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimsstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	»	1
aus Anmerkung zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke, seewärts eingehend	—	frei
aus e)	Dachschiefer	100 kg	0,50
f)	Marmor und Alabaster in ungeschliffenen Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter	»	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	»	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	»	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	»	30
b) 1 α)	Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35. b)	Strohbänder	100 kg	10
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
b)	Eier von Geflügel	100 kg	2

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
33. ex b)	Pietre da macina, anche cerchiate di ferro	—	esenti
c)	Tavole di ardesia, greggie	100 chil.	—.50
d)	Blocchi segati; lavori grossolani di scalpellino (per esempio stipiti, intelaiature, plinti) semplici e senza ornamenti, eccettuati i lavori grossolani di alabastro o di marmo, ai quali non appartengono i cosiddetti graniti del Belgio (écossines, petit granit)	id.	1.—
ex Nota a 33. d)	Marmo ed alabastro in blocchi ed in lastre di grossezza superiore a 16 centimetri, importati per via di mare	—	esenti
ex e)	Ardesie da tetti	100 chil.	—.50
f)	Marmo ed alabastro in lastre non levigate di grossezza fino a 16 centimetri	id.	2.50
	Lastre di pietra d'altra specie, tagliate o spaccate, non levigate; lavori da scalpellino, non levigati, in quanto non siano compresi nella voce 33 d)	id.	3.—
ex g)	Pietre false, levigate, tagliate non montate	id.	20.—
	Corallo lavorato, non montato	id.	30.—
h) 1 α)	Lavori, non comprese le statue, di alabastro, marmo, granito, sienite, porfido o simili pietre dure, non commisti con altre materie, o soltanto commisti con legno o ferro non politi, nè verniciati	id.	10.—
34.	Carbone fossile, ligniti, coke, torba, carbone di torba	—	esenti
35. b)	Treccie de paglia	100 chil.	10.—
ex d) 1.	Cappelli di paglia non guarniti	ciascuno	—.15
ex 36.	Asfalto (bitumi solidi)	—	esenti
37. a)	Pollame di ogni specie, vivo; altri animali vivi e prodotti animali non nominati altrove; in oltre alveari con pecchie vive	—	esenti
b)	Uova di pollame	100 chil.	2.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
38. b)	Feuerfeste Steine	100 kg	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	»	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	»	2
e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	»	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	»	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
1.	weiß	»	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	20
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
39. a) 1.	Pferde	1 Stück	20
	Anmerkung:		
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	»	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9
c)	Ochsen	»	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
38. b)	Pietre refrattarie	100 chil.	—.50
c)	Tegole scannellate, tegole verniciate, e mattoni; quadrelli di terra cotta; ornamenti architettonici anche di terracotta; tubi verniciati; lastre, broche ed altri vasi di grès ordinario; testi da stufa, comuni; pipe di terra; vasellame di terra verniciata	id.	1.—
d)	Crogiuoli; mascheroni; capsule; storte; tubi e lastre, refrattari	id.	2.—
e)	Altri lavori d'argilla esclusa la porcellana e gli oggetti simili alla porcellana:		
1.	di un solo colore o bianchi; lavori fini di terracotta	id.	8.—
ex 2.	di due o più colori, filettati, stampati, dipinti, dorati, argentati	id.	16.—
	Nota: Lastre per pavimento e per rivestire le pareti, con disegni risultanti dalla compressione di paste argillose, di differenti colori, non verniciate	id.	3.—
f)	Porcellana e oggetti simili alla porcellana (parian, diaspro ecc.):		
1.	bianchi	id.	10.—
2.	coloriti, filettati, stampati, dipinti, dorati, argentati	id.	20.—
	Porcellana e oggetti simili alla porcellana in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non siano compresi nel n. 20	id.	24.—
39. a) 1.	Cavalli	ciascuno	20.—
	Nota:		
	1. Cavalli sino all' età di anni due	id.	10.—
	2. Poledri che seguono la madre	—	esenti
b)	Tori e vacche	ciascuno	9.—
c)	Buoi	id.	25.50
	Nota: Gli abitanti della zona di confine possono importare buoi da tiro dell' età da $2^1/_2$ a 5 anni purchè possano provare di averne bisogno pagando il dazio di 20 marchi ciascuno, sottostando alle particolari discipline di riscontro che verranno prescritte dal Consiglio federale.		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
39. d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	1 Stück	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	»	3
f)	Schweine	»	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	»	1
h)	Schafvieh	»	1
i)	Lämmer	»	0,50
40. a)	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
α)	roh, einfach	100 kg	8
β)	roh, dublirt	»	10
d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	»	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	»	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	»	220

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
39. d)	Giovenchi, giovenche e torelli dell' età fino a 2 anni e mezzo	ciascuno	5.—
e)	Vitelli al di sotto di 6 settimane	id.	3.—
f)	Porci	id.	5.—
g)	Porchetti che pesano meno di 10 chilogrammi	id.	1.—
h)	Bestiame ovino	id.	1.—
i)	Agnelli	id.	—.50
40. a)	Tela incerata grossolana non stampata (tela da imballaggio)	100 chil.	10.—
41.	Lana, compresi i peli animali non nominati altrove, e rispettive manifatture:		
a)	Lana: greggia, tinta, maccinata; peli: greggi, pettinati, bolliti, tinti, anche arricciati	—	esenti
c)	Filati, anche misti con altre materie tessili, escluso il cotone:		
3.	Altri filati:		
α)	greggi, semplici	100 chil.	8.—
β)	greggi, addoppiati	id.	10.—
d)	Lavori anche uniti con cotone, lino, canapa o fili metallici:		
4.	Feltri non stampati, in quanto non siano compresi sotto il n. 2; feltri e maglie, non stampati, tappeti da piedi, anche stampati, di lana o di altri peli animali, eccettuati i peli di bestiame bovino e i crini di cavallo, anche in unione a fibre vegetali o ad altre materie tessili	id.	100.—
5.	Panni e tessuti non stampati in quanto non rientrino sotto i n. 7 od 8:		
α)	Di peso superiore a 200 grammi per metro quadrato	id.	135.—
β)	Del peso di 200 grammi o meno per metro quadrato	id.	220.—

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
3.	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 hl	3
b)	in Flaschen	100 Stück	3
aus 4.	Spiritus:		
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	1 hl	14
aus 6.	Oele, fette:		
a)	Olivenöl, reines	100 kg	6
aus 7. a)	Terpentinöl	»	3
aus 8.	Flüchtige Oele oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg	1,50
c)	von Gewürznelken	»	7,50
d)	von Pfefferminze	»	7,50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls	»	3
9.	Hefe aller Art	—	frei
11.	Cichorie und jedes andere Kaffeesurrogat:		
a)	getrocknet	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 kg	8
aus 30.	Säuren:		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 kg	1
h)	Weinsteinsäure	»	10
i)	Phenylsäure	»	10
l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
1.	10 Prozent oder weniger	»	15
2.	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	»	90
3.	50 Prozent und mehr	»	180
aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	»	10

Tariffa B.

Dazi all' entrata in Italia.

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
1.	Acque minerali, naturali o artificiali e acque gassose.	100 chil.	0.50
3.	Birra:		
a)	in botti o caratelli	ettol.	3.—
b)	in bottiglie	cento	3.—
ex 4.	Spirito:		
a)	puro, in botti o caratelli (compreso il recipiente)	ettol.	14.—
ex 6.	Oli fissi:		
a)	d'oliva, puro	100 chil.	6.—
ex 7. a)	Olio di trementina	»	3.—
ex 8.	Oli volatili od essenze:		
b)	di arancio e sue varietà	chil.	1.50
c)	di chiodi di garofano	»	7.50
d)	di menta	»	7.50
e)	non nominati, escluso quello di rose	»	3.—
9.	Lieviti di ogni specie	—	esenti
11.	Cicoria ed ogni altra sostanza da sostituirsi al caffè:		
a)	disseccata	—	esente
b)	tostata od anche macinata	100 chil.	8.—
ex 30.	Acidi:		
c)	gallico e tannico, impuri	—	esenti
d)	acetico impuro	100 chil.	1.—
h)	tartarico	»	10.—
i)	fenico	»	10.—
l)	acetico liquido (compreso l'aceto comune) contenente in acido acetico puro:		
1.	10 per cento o meno	»	15.—
2.	più di 10 e meno di 50 per cento	»	90.—
3.	50 o più per cento	»	180.—
ex n)	benzoico; carbonico, anche gazeiforme; gallico e tannico, puri; fosforico; pirogallico; solforoso	»	10.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
33.		Alkaloide:		
	a)	Chininsalze	1 kg	5
	b)	nicht benannte und deren Salze	»	5
34.		Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	100 kg	4
35.		Zinkoxyd	»	5
aus 37.		Kohlensaure Verbindungen:		
	c)	kohlensaures Blei	»	8
	aus d)	doppelkohlensaures Natron	»	0,50
	e)	kohlensaures Kali (mit Einschluß des doppelkohlensauren)	»	0,50
aus 40.		Salpetersaure Verbindungen:		
	a)	salpetersaures Silber	1 kg	5
44.		Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46.		Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg	80
aus 51.	b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Queckfilber); Appreturglanz; citronsaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Queckfilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	»	4

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
33.	Alcaloidi:		
a)	sali di chinina	chil.	5.—
b)	non nominati e loro sali	»	5.—
34.	Ossidi di ferro, di piombo e di stagno.	100 chil.	4.—
35.	Ossido di zinco	»	5.—
ex 37.	Carbonato:		
c)	di piombo	»	8.—
ex d)	bicarbonato di soda	»	0.50
e)	di potassa (compreso il bicarbonato)	»	0.50
ex 40.	Nitrato:		
a)	d'argento	chil.	5.—
44.	Tartaro (bitartrato di potassa), gruma di botte e feccia di vino	—	esenti
46.	Solfuro di mercurio (cinabro o vermiglione)	100 chil.	80.—
ex 51. ex b)	Jodio; bromo; allumina, pura o gelatinosa; glicerina, greggia e raffinata; ossalato (biossalato) di potassa; sali di stronziana; cianuro di potassio; sali ammoniacali, esclusi i bromuri e ioduri di ammonio; solfuro di potassio e di sodio; solfuro di arsenico (orpimento) giallo e rosso, non in polvere; cromato e bicromato di potassa e di soda; allume di cromo; sale di stagno; albumina pura; preparazioni di cadmio; ossido di rame; preparazioni disincrostanti per caldaie; acetati di bario, di calce, di potassa e di soda; ossido di antimonio (non compresi gli ossidi di antimonio solforato o ossisolfuri, cioè: croco, fegato e vetro, di antimonio); benzoati (ad eccezione dei benzoati di alcaloidi e di mercurio); brillantina per apparecchio di tessuti; citrato di ferro; fegato di zolfo; fosfati (ad eccezione dei fosfati di alcaloidi e di mercurio); manganati; mastice composto di olio di noce o di lino e di ossido o carbonato di piombo; mastice composto di resina, cera e ocre, adoperato per attaccare marmi o altre materie simili o per spalmarne i turaccioli delle bottiglie	»	4.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 53.	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:		
a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	100 kg	60
d)	Zünd- und Sprengkapseln	»	220
aus 58.	Kampher:		
b)	raffinirter	»	25
aus 61.	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	»	10
aus 62.	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	»	10
aus 64. a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei
aus 67.	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
a)	nicht gemahlene	—	frei
b)	gemahlene	—	frei
70.	Aus Theer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:		
a)	in trockenem Zustande	—	frei
b)	teigartig oder flüssig	—	frei
71.	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg	10
72.	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluß der Anilinlackfarben	»	10
aus 73.	Firniß:		
b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	»	20
74.	Blei- und Farbstifte:		
a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	»	100
b)	andere	»	50
75. a)	Buchdruckerschwärze	»	12
b)	Tinte aller Art	»	15

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 53.	Capsule esplodenti e cartuccie:		
a)	cartuccie vuote senza capsule	100 chil.	60.—
d)	capsule	»	220.—
ex 58.	Canfora:		
b)	raffinata	»	25.—
ex 61.	Cotone e ovatte, antisettici; pepsina pura; estratto di luppolo; burro di caccao; olio canforato; terpina	»	10.—
ex 62.	Limatura di ferro polverizzata, ma non altrimenti preparata	»	10.—
ex 64. a)	Unto da carri, composto di olio di resina e di calce	—	esente
ex 67.	Radiche, corteccie, foglie, fiori, licheni, erbe e frutti per tinta e per concia:		
a)	non macinati	—	esenti
b)	macinati	—	esenti
70.	Colori derivati dal catrame o da altre sostanze bituminose:		
a)	in istato secco	—	esenti
b)	in pasta o liquidi	—	esenti
71.	Estratti coloranti di legni da tinta ed altre specie tintorie di qualsiasi sorta	100 chil.	10.—
72.	Colori in mattonelle, in polvere o di qualsiasi altra sorta, comprese le lacche color anilina	»	10.—
ex 73.	Vernici:		
ex b)	senza spirito, eccettuate le vernici contenenti oli minerali	»	20.—
74.	Lapis:		
a)	senza guaina di pastelli colorati e lapis con guaina, non bianca, lucidata o verniciata	»	100.—
b)	altri	»	50.—
75.	Inchiostro:		
a)	da stampa	»	12.—
b)	di ogni altra sorta	»	15.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 78. b)	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert: von 2 Millimeter und weniger Stärke	100 kg	25
aus 82. a) 1.	Gespinnste aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, einfache: von 7 000 bis 20 000 Meter im Kilogramm.....	»	17,50
2.	von mehr als 20 000 bis einschließlich 37 000 Meter im Kilogramm	»	22
aus 86. c) 1.	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte: wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge haben.....	»	66,40
2.	wenn sie mehr als 26 bis einschließlich 45 Fäden haben	»	84
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damascirte..	—	Zoll der gebleichten glatten Gewebe.
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte	—	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.
88.	Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	100 kg	110
aus 89. a)	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie V: einfache	»	110
aus 94.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen nicht leinenen Gegenstände)	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
106.	Baumwollene Gewebe, bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 115.	Baumwollene Lampendochte	100 kg	100

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 78. b)	Cordami, cordicelle e spago, anche incatramati: di grossezza di 2 millimetri e meno	100 chil.	25.—
ex 82. a) 1.	Filati di lino, lisciviati o imbianchiti, semplici: da 7 000 a 20 000 metri per chilogramma	»	17.50
2.	da più di 20 000 fino a 37 000 metri per chilogramma	»	22.—
ex 86. c)	Tessuti di lino, lisciviati o imbianchiti, lisci, aventi fra catena e trama nel quadrato di 5 millimetri di lato:		
1.	più di 10 fino a 26 fili	»	66.40
2.	più di 26 fino a 45 fili	»	84.—
ex 86. d)	Tessuti di lino imbianchiti, operati e damascati	»	dazio dei tessuti imbianchiti lisci.
ex 86. e) f)	Tessuti di lino a colori o tinti	»	dazio dei tessuti greggi con l'aumento di 35 lire il quintale.
88.	Passamani di lino e di canapa	»	110.—
ex 89. a)	Maglie, di materie tessili considerate nella V Categoria: semplici	»	110.—
ex 94.	Oggetti cuciti, di materie tessili considerate nella V Categoria:		
ex a)	sacchi, biancheria da letto e da tavola, asciugamani, tende semplicemente orlate e oggetti simili: di lino	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 10 p. %.
b)	colli, polsini e camicie da uomo	»	due volte il dazio del tessuto.
c)	altri (ad eccezione degli oggetti compresi sub a), che non sono di lino)	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
106.	Tessuti di cotone, stampati	»	dazio dei tessuti imbianchiti con l'aumento di 70 lire il quintale.
ex 115.	Miccie di cotone, per lampade	»	100.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
120.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	—	Zoll des Gewebes mi 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere	—	Zoll des Gewebes mi 40 Prozent Zuschlag.
aus 121.	Wolle:		
e)	gekämmte, nicht gefärbte	100 kg	15
aus 123.	Pferdehaar:		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Waare aus Pferdehaar	»	17
125.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 10 000 Meter im Kilogramm	»	45
2.	über 10 000 Meter im Kilogramm	»	55
b)	gebleichte	—	Zoll der roben Gespinnste mit 20 Prozen Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der roben Gespinnste mit 25 Lir Zuschlag für 100 kg.
126.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lir Zuschlag für 100 kg.
127.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 50 000 Meter im Kilogramm	100 kg	60
2.	über 50 000 Meter im Kilogramm	»	75
b)	gebleichte	—	Zoll der roben Gespinnste mit 20 Prozer Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der roben Gespinnste mit 25 Lir Zuschlag für 100 kg

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
120.	Oggetti cuciti di materie tessili considerate nella VI Categoria:		
a)	sacchi, biancheria da letto e da tavola, asciugamani, tende semplicemente orlate ed oggetti simili	100 chil.	dazio del tessuto con l'aggiunta del 10 p. %.
b)	colli, polsini e camicie da uomo	»	due volte il dazio del tessuto.
c)	altri	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
ex 121.	Lane:		
e)	pettinate, non tinte	»	15.—
ex 123.	Crino:		
c)	arricciato; corde e lavori grossolani di crino....	»	17.—
125.	Filati di lana cardata, semplici:		
a)	greggi:		
1.	fino a 10 000 metri per chilogramma	»	45.—
2.	più di 10 000 metri per chilogramma	»	55.—
b)	imbianchiti	»	dazio dei greggi con l'aumento del 20 p. %.
c)	tinti	»	dazio dei greggi con l'aumento di 25 lire il quintale.
126.	Filati di lana cardata, ritorti	»	dazio dei semplici con l'aumento di 17 lire il quintale.
127.	Filati di lana pettinata, semplici:		
a)	greggi:		
1.	fino a 50 000 metri per chilogramma	»	60.—
2.	più di 50 000 metri per chilogramma	»	75.—
b)	imbianchiti	»	dazio dei greggi con l'aumento del 20 p. %.
c)	tinti	»	dazio dei greggi con l'aumento di 25 lire il quintale.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
128.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
129.	Gewebe:		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	100 kg	185
2.	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	160
3.	von mehr als 500 Gramm	»	140
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	»	250
2.	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	220
3.	von mehr als 500 Gramm	»	190
aus 130.	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg.
132.	Wollene Gewebe, gestickte:		
a)	mit Kettenstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 kg.
b)	mit Plattstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 134.	Pferdehaargewebe:		
a)	zu Sieben	100 kg	30
135.	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:		
a)	einfache	»	220
b)	geformte	—	Zoll der einfachen Strumpfwaaren mit 50 Prozent Zuschlag.
136.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII ..	100 kg	220
	Posamentierwaaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Prozent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.		

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
128.	Filati di lana pettinata, ritorti	100 chil.	dazio dei semplici con l'aumento di 17 lire il quintale.
129.	Tessuti di lana:		
a)	scardassata, pesanti per metro quadrato:		
1.	300 grammi o meno	»	185.—
2.	più di 300, ma non più di 500 grammi.....	»	160.—
3.	più di 500 grammi	»	140.—
b)	pettinata, pesanti per metro quadrato:		
1.	200 grammi o meno	»	250.—
2.	più di 200, ma non più di 500 grammi.....	»	220.—
3.	più di 500 grammi	»	190.—
ex 130.	Tessuti di lana, stampati, pesanti 300 grammi o meno per metro quadrato	»	dazio dei tessuti secondo la specie con l'aumento di 30 lire il quintale.
132.	Tessuti di lana ricamati:		
a)	a catenella	»	200.— oltre il dazio del rispettivo tessuto.
b)	a punto passato	»	300.— oltre il dazio del rispettivo tessuto.
ex 134.	Tessuti di crino:		
a)	per stacci	»	30.—
135.	Maglie, di materie tessili considerate nella VII Categoria:		
a)	semplici	»	220.—
b)	foggiate	»	dazio delle semplici con l'aumento del 50 p. %.
136.	Passamani, di materie tessili considerate nella VII Categoria	»	220.—
	I passamani nei quali la parte esterna è costituita di lana e di altre materie tessili, esclusa la seta, con lana in proporzione inferiore al 50 per cento, sono ammessi al dazio di 180 lire il quintale.		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
137.	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	100 kg	240
139.	Spitzen und Tülle, wollene	1 kg	7
aus 140. aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100 kg	100
142.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag
144.	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons).....	—	frei
aus 145.	Seide:		
a)	einfach gezogene, dublirte oder gezwirnte, rohe	—	frei
aus 147.	Seidenabfälle:		
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	—	frei
b)	andere rohe.....	—	frei
aus 148.	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:		
a)	glatte	1 kg	9
aus 149.	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	»	6,50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	»	9
150.	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
a)	glatte	»	7
b)	gemusterte	»	10
aus 151.	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
b)	farbige:		
1.	glatte	»	5
2.	gemusterte	»	8

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
137.	Galloni e nastri, di materie tessili considerate nella VII Categoria	100 chil.	240.—
139.	Pizzi e tulli, di lana	chil.	7.—
ex 140. ex c)	Tappeti da pavimento, di lana e di borra di lana, compresi i tappeti da pavimento nei quali predominano in peso altre materie tessili non seriche	100 chil.	100.—
142.	Oggetti cuciti, di materie tessili della VII Categoria	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
144.	Bozzoli (esclusi i doppioni)	—	esenti
ex 145.	Seta:		
a)	tratta semplice, addoppiata o torta, greggia	—	esente
ex 147.	Cascami di seta:		
a)	strusa, strazza di seta e di doppio, greggi	—	esenti
b)	altri greggi	—	esenti
ex 148.	Velluti e felpe di seta o di filusella:		
a)	lisci	chil.	9.—
ex 149.	Scialletti *(fichus)*, sciarpe e fazzoletti *(cache-nez)*, neri o colorati, di tessuto non operato di seta o di filusella, non cuciti	»	6.50
	Scialletti *(fichus)*, sciarpe e fazzoletti *(cache-nez)*, neri o colorati, di tessuto operato di seta o di filusella, non cuciti	»	9.—
150.	Velluti misti in cui la seta o la filusella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento:		
a)	lisci	»	7.—
b)	operati	»	10.—
ex 151.	Tessuti misti in cui la seta o la filusella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento:		
b)	colorati:		
1.	lisci	»	5.—
2.	operati	»	8.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 154.	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.
156.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII ..	—	Zoll der betreffenden Bänder.
160.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
161.	Holzkohle	—	frei
162.	Brennholz	—	frei
aus 163.	Holz:		
a)	gemeines:		
1.	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
2.	viereckig behauen, gesägt	—	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen; sowie in Reifen jeder Länge	—	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	—	frei
aus b)	Ebenistenholz:		
2.	geschnitten der Länge nach	100 kg	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte ...	»	4
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit hölzernen Reifen	1 hl Rauminhalt.	0,20
b)	mit eisernen Reifen	»	0,30
aus 165.	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
1.	aus gemeinem, gebogenen Holz	100 kg	7,50
2.	andere aus gemeinem Holz	»	13
3.	aus Ebenistenholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	»	60

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 154.	Nastri e galloni misti, nei quali la seta o la filusella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento	chil.	3.— oltre il dazio del tessuto secondo la specie.
156.	Passamani, di materie tessili considerate nella VIII Categoria	»	dazio dei nastri.
160.	Oggetti cuciti, di materie tessili della VIII Categoria.	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
161.	Carbone di legna	—	esente
162.	Legna da fuoco	—	esente
ex 163.	Legno:		
a)	comune:		
1.	rozzo o semplicemente sgrossato o tagliato con l'ascia	—	esente
2.	squadrato, segato	—	esente
3.	in assicelle per scatole, stacci e simili, nonchè in cerchi di qualunque lunghezza	—	esente
4.	fuscellini per fiammiferi	—	esenti
ex b)	da ebanisti:		
2.	segato per il lungo	100 chil.	3.—
3.	in tavole o in quadrelli intarsiati per pavimento	»	4.—
164.	Botti vuote, nuove o vecchie:		
a)	con cerchi di legno	ettolitro (capacità)	0.20
b)	con cerchi di ferro	»	0.30
ex 165.	Mobili e parti di mobili, greggi o finiti:		
a)	non imbottiti:		
1.	di legno comune curvato	100 chil.	7.50
2.	altri di legno comune	»	13.—
3.	di legno da ebanisti, impiallacciati, intagliati o intarsiati	»	60.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	100 kg	70
167.	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
170.	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:		
a)	roh	100 kg	6
b)	polirt oder bemalt:		
1.	Spindeln und Spulen	»	8
2.	andere	»	13
171.	Gemeine Kurzwaaren aus Holz	»	50
172.	Spielzeug aus Holz	»	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine	»	30
182. a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	1
aus 183.	Papier:		
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	»	12,50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)	»	40
f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
1.	nicht durch den Cylinder geglättet	»	3
2.	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	»	5
185.	Kupferstiche, Lithographien einschließlich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten)	»	75
aus 186.	Pappe:		
a)	gemeine	»	2
187.	Waaren aus Papier und Pappe	»	80
aus 188.	Bücher und Noten:		
a)	gedruckte:		
aus 1.	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet	—	frei

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 166.	Cornici o liste di legno per cornici:		
b)	verniciate, dorate o argentate	100 chil.	70.—
167.	Remi, pali e pertiche	—	esenti
170.	Utensili e lavori diversi di legno comune:		
a)	greggi	100 chil.	6.—
b)	puliti o depinti:		
1.	fusi e rocchetti	»	8.—
2.	altri	»	13.—
171.	Mercerie comuni di legno	»	50.—
172.	Balocchi di legno	»	60.—
ex 177.	Lavori da panieraio e da stoiaio:		
b)	fini	»	30.—
182.	Pasta di legno:		
a)	cellulosa	—	esente
b)	altra, compresa la pasta di paglia e di altre simili sostanze	100 chil.	1.—
ex 183.	Carta:		
a)	bianca o tinta in pasta, d'ogni qualitá	»	12.50
d)	colorita, dorata o dipinta e da parati (compresa la carta imbiancata per litografia e fotografia).	»	40.—
f)	da involti, anche tinta in pasta:		
1.	non cilindrata	»	3.—
2.	cilindrata da un solo lato	»	5.—
185.	Stampe, litografie e cartelli, comprese le cromolitografie	»	75.—
ex 186.	Cartoni:		
a)	comuni	»	2.—
187.	Lavori di carta e di cartone	»	80.—
ex 188.	Libri e musica:		
a)	stampati:		
ex 1.	musica con testo in lingua italiana e libri con testo misto (italiano ed altre lingue), sciolti o semplicemente legati	—	esenti

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 188.a)2.	Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei
3.	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	100 kg	20
aus b)	Bücher nicht gedruckte:		
1.	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken	»	22
2.	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken	»	36
aus 190.	Felle:		
aus d)	ohne Haare gegerbte:		
3.	Lackleder	»	90
5.	fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder)	»	70
aus 196.	Schuhwerk:		
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
b)	aus Kautschuck mit Futter oder Besatz aus Stoffen	»	125
aus 201.d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	100 kg	15
203.	Schmiedeeisen und Stahl:		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen, oder Barren, von jedem Querschnitt:		
1.	im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger	»	6
2.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	»	7
3.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter oder weniger (ausschließlich Draht).	»	9
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen:		
1.	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter	»	11
2.	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger	»	15

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 188. a) 2.	in lingua diversa dall' italiana, sciolti o semplicemente legati	—	esenti
3.	legati in qualsiasi modo	100 chil.	20.—
ex b)	libri non stampati (registri):		
1.	sciolti o legati in cartone, anche con angoli e dorso di tela	»	22.—
ex 2.	legati in cartone ricoperto di tela, anche con angoli e dorso di pelle	»	36.—
ex 190.	Pelli:		
ex d)	conciate senza pelo:		
3.	verniciate	»	90.—
5.	rifinite, altre (escluse le verniciate e quelle da suola)	»	70.—
ex 196.	Calzature:		
a)	di ogni specie, in pelle o stoffa, ad eccezione della seta e del velluto	100 paia	100.—
b)	in gomma elastica, foderate o guarnite di stoffa.	»	125.—
ex 201. d)	Lampade e loro parti in ghisa gettata, con o senza guarnizioni o ornamenti di zinco, stagnate, smaltate, nichelate, verniciate, ossidate, laccate	100 chil.	15.—
203.	Ferro ed acciaio:		
a)	laminato o battuto in verghe, spranghe o barre sagomate di sezione qualunque:		
1.	non aventi in sezione alcun diametro o lato di 7 millimetri o meno	»	6.—
2.	aventi in sezione uno o più lati o diametri di 7 millimetri o meno, ma più di 5 millimetri	»	7.—
3.	aventi in sezione uno o più lati o diametri di 5 millimetri o meno (esclusi i fili)	»	9.—
b)	laminato o tirato in fili:		
1.	aventi un diametro di 5 millimetri o meno, ma più di 1 millimetro e mezzo	»	11.—
2.	aventi un diametro di 1 millimetro e mezzo o meno	»	15.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
203. c)	in Blechen:		
1.	von 4 Millimeter Dicke und mehr	100 kg	7
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke.....	»	10
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	»	12
d)	in Röhren:		
1.	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	»	12
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke.....	»	14
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	»	17
aus 204.	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen:		
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogramm und mehr.	»	9
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogramm.....	»	12
aus 206. a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	»	10
aus 206.	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten:		
aus a)	welche hauptsächlich an großen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	»	13,25
3.	verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt.....	»	15,50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt.....	»	17,25
aus 210.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
1.	Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile,		

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
203. c)	in lamiera:		
1.	della grossezza di 4 millimetri e più	100 chil.	7.—
2.	di meno di 4 millimetri e più di millimetri 1 e mezzo	»	10.—
3.	di millimetri 1 e mezzo o meno	»	12.—
d)	in tubi:		
1.	di lamiera della grossezza di 4 millimetri e più	»	12.—
2.	di lamiera di meno di 4 millimetri e più di millimetri 1 e mezzo	»	14.—
3.	di lamiera di millimetri 1 e mezzo o meno ..	»	17.—
ex 204.	Ferro e acciaio fucinati o gettati:		
a)	ancore, sale da veicoli, incudini ed altri lavori greggi, del peso di 50 chilogrammi e più	»	9.—
ex b)	assi da veicoli, greggi, pesanti meno di 50 chilogrammi	»	12.—
ex 206. a), b)	Chiodi fucinati di ferro o di acciaio	»	10.—
ex 206.	Ferro ed acciaio di seconda fabbricazione, in lavori:		
ex a)	fatti principalmente con ferri od acciai grossi:		
2.	in oggetti piallati, limati, torniti, bucati, ecc. su tutta o larga parte della loro superficie .	»	13.25
3.	in oggetti stagnati, piombati, zincati e verniciati	»	15.50
ex b)	fatti principalmente con ferri od acciai piccoli:		
2.	in oggetti piallati, limati, torniti, bucati, ecc. su tutta o larga parte della loro superficie; stagnati, piombati, zincati, verniciati ...	»	17.25
ex 210.	Utensili e strumenti usuali per arti e mestieri, in ghisa, ferro e acciaio:		
ex a)	comuni:		
1.	accette, aratri, ascie, attrezzi ordinari di agricoltura in genere, badili, bicorni, biette, barletti, cazzuole, coti, cunei, erpici, filiere,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch:			
aus 210. aus a) 1.	Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugschaaren u. s. w.	100 kg	13
aus b)	feine:		
1.	Winden, Gleichgewichtswaagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopirpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w.; auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinnt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen	»	17
	Sensen und Sicheln	»	12
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:		
1.	von mehr als 30 Centimeter	»	13
2.	von 15 bis 30 Centimeter	»	15
3.	von weniger als 15 Centimeter	»	20
aus 211.	Kupfer, Messing, Bronze:		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	»	75
aus 214.	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:		
c)	Buchdruckerlettern	»	18

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
Segue ex 210. ex a) 1.	forche, graffietti, leve, mannaie, martelli, morse da fabbri, pale, pali, picconi, piccozze, rastrelli, sarchielli, scuri, tanaglie, vomeri, ecc.	100 chil.	13.—
ex b)	fini:		
1.	binde, bilancie a bilico, brunitoi, bulini, cacciaviti, compositoi, copia-lettere, cesoie, forbici, fucine portatili, coni o punzoni; ferri non nominati, da calzolai, doratori, falegnami, fabbri, maniscalchi, parrucchieri, stampatori ed altri artigiani; ferri da stirare e da crespare, incastri, lame da seghe, lesine, licciaiole, linguette o ferri da pialle, lisciatoi, pettini, pialle, pinze, punzoni, punteruoli, roncoli, raschiatoi, saette per succhielli e trapani, scalpelli, seghe, sgorbie, spatole, stampi, succhielli, trivelle, trivelline, timbri, torchietti per timbri e punzoni, torni da orologiaio, trapani a mano, verrine, ecc.; anche verniciati, puliti, zincati, galvanizzati, ramati, stagnati, piombati e parzialmente guarniti di altri metalli	»	17.—
	falci e falciuole	»	12.—
c)	lime e raspe, aventi, non compreso il manico, una lunghezza:		
1.	di più di 30 centimetri.....	»	13.—
2.	di 15 fino a 30 centimetri	»	15.—
3.	inferiore a 15 centimetri.....	»	20.—
x 211.	Rame, ottone e bronzo:		
ex f)	becchi e reggitubi per lampade.....	»	75.—
x 214.	Piombo e sue leghe con l'antimonio:		
c)	in caratteri da stampa	»	18.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
216.	Zink:		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100 kg	4
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	»	12
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackirt	»	12
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	»	58
218.	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	»	6
225.	Näh- und Stecknadeln	»	80
aus 226.	Maschinen:		
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	»	12
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper: im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	»	12
aus b)	Dampfkessel:		
aus 1.	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gußeisen	»	14
2.	andere als Röhrendampfkessel	»	12
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen: Wasserräder, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	»	10
e)	Lokomobilen	»	12
g)	Landwirthschaftliche Maschinen jeder Art	»	9
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	»	10
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.), im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	»	9
l)	Nähmaschinen:		
1.	mit Gestell	»	25
2.	ohne Gestell	»	30

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
216.	Zinco:		
a)	in pani e rottami	—	esente
b)	in lamiere e fogli	100 chil.	4.—
c)	in lavori non dorati od argentati, non ornati, nè verniciati	»	12.—
d)	in lavori non dorati od argentati, con ornati o vernice di qualsiasi sorta	»	12.—
e)	in lavori dorati o argentati	»	58.—
218.	Antimonio allo stato metallico (regolo di antimonio)	»	6.—
225.	Aghi e spilli	»	80.—
ex 226.	Macchine:		
ex a)	a vapore, fisse, senza caldaia	»	12.—
ex a)	a vapore, semi-fisse, con caldaie annesse, ad aria calda, ad aria compressa, a gaz, a petrolio, comprese le motrici rotative: di peso superiore a 300 chilogrammi	»	12.—
ex b)	caldaie:		
ex 1.	multitubulari in ferro e ghisa	»	14.—
2.	non multitubulari	»	12.—
ex c)	macchine idrauliche, e motori ad acqua o a vento: ruote idrauliche, strettoi, accumulatori, elevatori e montacarichi	»	10.—
e)	locomobili	»	12.—
g)	macchine agrarie di ogni sorta	»	9.—
i)	macchine e telai per la tessitura	»	10.—
ex j)	macchine-utensili per la lavorazione del legno e dei metalli (seghe, pialle, torni, trapani, filettatrici, ecc.), di peso superiore a 300 chilogrammi	»	9.—
l)	da cucire:		
1.	con sostegni	»	25.—
2.	senza sostegni	»	30.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 226. aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahnen; Böcke zum Heben von Waggons und dergleichen; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen	100 kg	10
l) 3. und aus n)	Getrennt eingehende Maschinentheile:		
1.	von Nähmaschinen	»	30
2.	gußeiserne Maschinentheile von anderen Maschinen, mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	»	11
228.	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w. . . .	»	30
aus 231.	Gold:		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 kg	10
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	18
aus 232.	Silber:		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	»	10
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	5
233.	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	0,1 kg	14
234.	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 kg	9

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 226. ex m)	Macchine per frantumare o polverizzare pietre, minerali, ossa, ecc.; argani di ghisa e di ferro; grú meccaniche, non idrauliche; cavalletti per alzare vagoni, ecc.; macchine centrifughe per la fabbricazione dello zucchero; cilindri olandesi per la fabbricazione della carta; freni automatici (ad aria compressa, a vuoto, ecc.); laminatoi; macchine per cilindrare, eccettuate quelle per cilindrare tessuti; macchine congelatrici; macchine per la fabbricazione delle acque gassose; macchine per fabbricare la carta; macchine tagliacarta; macchine per la fabbricazione dei laterizi; macchine per lavare e stirare la biancheria; macchine per legare libri; macchine pneumatiche per uso industriale; macchine per pulire; ventilatori con meccanismo per muoverli; carde non guarnite; macchine per asciugare i filati; macchine per lavare e sgrassare i filati; macchine per traforare la carta; macchine per tingere i filati.....	100 chil.	10.—
l) 3. e ex n)	Parti staccate:		
1.	di macchine da cucire.....	»	30.—
2.	di altre macchine (escluse le macchine dinamo-elettriche), di ghisa	»	11.—
228.	Strumenti di ottica, di calcolo, di precisione, di osservazione, di chimica, di fisica, di chirurgia, ecc. ...	»	30.—
ex 231.	Oro:		
b)	avvolto sulla seta o su altra materia tessile	chil.	10.—
c)	battuto in fogli (senza diffalcare il peso della carta)	»	18.—
ex 232.	Argento:		
c)	avvolto sulla seta o su altra materia tessile	»	10.—
d)	battuto in fogli (senza diffalcare il peso della carta)	»	5.—
233.	Oreficeria e vasellame d'oro	ettogr.	14.—
234.	Lavori d'argento, anche dorato, o argenteria.....	chil.	9.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 236.	Uhren:		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse . . .	1 Stück	5
d)	dieselben mit Gehäuse	»	5 mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag	»	1,50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses. Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.		
aus 240.	Edelsteine, bearbeitete:		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden . . .	1 kg	9
245.	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche)	100 kg	3
aus 246.	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
a)	Kalk, Gips u. s. w.	—	frei
aus 252.	Thonwaaren:		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:		
aus 1.	Oefen und Theile derselben in jeder Form	100 kg	2,50
253.	Majolika oder Waaren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	»	6
b)	weiß oder farbig auf einfachem Grunde	»	10
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	»	14
254.	Irdene Waaren oder Arbeiten aus weißem Thon:		
a)	weiße, und feines Steinzeug	»	16
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	»	25
255.	Porzellan:		
a)	weißes	»	16
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie verziertes	»	35

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 236.	Orologi:		
c)	da tavola, a quadro o a pendolo, non incassati.	ciascuno	5.—
d)	da tavola, a quadro o a pendolo, incassati	»	5.— più il dazio proprio della cassa.
e)	svegliarini senza la soneria delle ore	»	1.50
	Gli orologi cosidetti »della Selva nera« aventi il castello (nel quale si trova il meccanismo) di legno, sono ammessi al dazio di lire 100 il quintale, compresa la cassa. Gli orologi cosidetti »a sistema americano« sono ammessi al dazio di lire 150 il quintale, compresa la cassa.		
ex 240.	Pietre preziose lavorate:		
b)	agate, opali, onici, granate, anche infilate	chil.	9.—
245.	Terre colorate (boli, ocre e terre sigillate, naturali o artificiali)	100 chil.	3.—
ex 246.	Pietre, terre e minerali, ad accezione dei minerali metallici:		
a)	calce, gesso, ecc.	—	esenti
ex 252.	Terre cotte:		
ex a)	di uso comune:		
ex 1.	stufe e parti di stufe di ogna forma	100 chil.	2.50
253.	Majoliche o lavori di pasta colorata, ricoperta di smalto o con vernice opaca:		
a)	ambrogette, anche dipinte a più colori, e *grès* ordinari	»	6.—
b)	bianchi o colorati a fondo unito	»	10.—
c)	variamente colorati o altrimenti decorati	»	14.—
254.	Terraglie o lavori di pasta bianca:		
a)	bianchi e *grès* fini	»	16.—
b)	variamente colorati, o dipinti, dorati o altrimenti decorati	»	25.—
255.	Porcellane:		
a)	bianche	»	16.—
b)	colorate, dorate o altrimenti decorate	»	35.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 258.	Glas- und Krystallwaaren:		
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	100 kg	8,50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	»	15
c)	bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	»	18
259.	Flaschen, gemeine	»	4
260.	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	»	6
262.	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	»	30
274.	Satzmehl	»	2
aus 275.	Stärke:		
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	»	8
c)	feine oder in Schachteln	»	15
aus 283.	Früchte, trockene:		
aus g)	getrocknete Pflaumen	»	2
aus 284.	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:		
a)	in Essig, Salzwasser oder Oel	»	20
286.	Hopfen	—	frei
289.	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291.	Pferde	—	frei
300.	Schweine:		
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	1 Stück	0,75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm	»	3
c)	im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	»	3,75
aus 301.	Fleisch:		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes	100 kg	25
aus 306.	Fische:		
a)	frische jeder Art	—	frei

Numero della tariffa italiana	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 258.	Lavori di vetro e di cristallo:		
a)	semplicemente soffiati o gettati, non coloriti, nè arrotati, nè incisi	100 chil.	8.50
b)	coloriti, tinti in pasta, arrotati, smerigliati e incisi	»	15.—
c)	dipinti, smaltati, dorati, argentati o altrimenti decorati	»	18.—
259.	Bottiglie comuni	»	4.—
260.	Damigiane anche impagliate	»	6.
262.	Vetri, cristalli e smalti in conterie, tagliati a foggia di gemme o in prismi per lumiere ed altri simili lavori	»	30.—
274.	Fecole	»	2.—
ex 275.	Amido:		
b)	comune, non di riso	»	8.—
c)	fino od in scatole	»	15.—
ex 283.	Frutte secche:		
ex g)	prugne secche	»	2.—
ex 284.	Frutte, legumi ed ortaggi:		
a)	nell' aceto, nel sale e nell' olio	»	20.—
286.	Luppolo	»	esente
289.	Panelle di noce e di altre materie	»	esenti
291.	Cavalli	»	esente
300.	Porci:		
a)	del peso fino a 10 chilogr. inclusivo	ciascuno	0.75
b)	del peso sopra i 10 chilogr. fino a 20 inclusivo	»	3.—
c)	del peso sopra i 20 chilogr.	»	3.75
ex 301.	Carne:		
b)	salata, affumicata o in altro modo preparata	100 chil.	25.—
ex 306.	Pesci:		
a)	freschi di ogni sorta	—	esenti

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
311.	Käse	100 kg	12
314.	Anderes Fett als Schweineschmalz	—	frei
315.	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100 kg	8
317.	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei
aus 325. b)	Perlmutterknöpfe	100 kg	100
aus 327.	Bernsteinwaaren	»	150
aus 329.	Kurzwaaren:		
	Glaskurzwaaren	»	60
aus a)	gemeine:		
1.	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel und des Schwimmers	»	75
2.	Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasirpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildplatt, Bein und dergleichen; Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren) fällt	»	100
aus b)	feine:		
1.	deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	»	120
2.	Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waaren aus Meerschaum	»	150
3.	Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaaren) fällt	»	200

Numero della tariffa italiana	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
311.	Formaggio	100 chil.	12.—
314.	Grassi, ad eccezione dello strutto	—	esenti
315.	Acido stearico (comprese la stearina e la palmitina), ceresina pura o mista di paraffina	100 chil.	8.—
317.	Pecchie vive coi loro alveari	—	esenti
ex 325. b)	Bottoni di madreperla	100 chil.	100.—
ex 327.	Lavori di ambra	»	150.—
ex 329.	Mercerie:		
	di vetro	»	60.—
ex a)	comuni:		
1.	scatole di legno o di altra materia con assortimento di colori, pennelli, piattini ed altri accessori per la pittura; lumini da notte con lucignolo rivestito di stearina, di cera o di sevo, e forniti di carta, di legno o di altre materie, custoditi in scatole, insieme col rispettivo galleggiante (senza detrazione delle scatole e del galleggiante)	»	75.—
2.	pennelli di pelo fine e di capelli (compresi quelli per la barba), ad eccezione di quelli con manico di avorio, di madreperla, di tartaruga, di osso o di materie affini; balocchi di ogni specie (comprese le bambole) in quanto rientrino sotto il no. 329a (mercerie comuni)	»	100.—
ex b)	fini:		
1.	in cui predomini il cuoio di ogni specie, compreso il cuoio di Russia	»	120.—
2.	pipe, portasigari e altri oggetti di schiuma di mare	»	150.—
3.	balocchi di ogni specie (comprese le bambole) in quanto rientrino sotto il no. 329 b (mercerie fini)	»	200.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 331.	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
1.	tafelförmige und aufrechtstehende	1 Stück	90
2.	Flügel		180
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	„	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm	„	1,50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	„	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm	„	1,50
f)	andere nicht besonders benannte	„	1,50
332.	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100 kg	100
aus 334. g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben		130
aus 336.	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 Stück	60
aus 337. b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	„	50
343.	Pinsel mit oder ohne Stiel	100 kg	20

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 331.	Strumenti musicali:		
b)	pianoforti:		
1.	a tavola e verticali	ciascuno	90.—
2.	a coda	»	180.—
d)	non nominati, a corda:		
1.	del peso di 400 grammi e meno.....	»	1.50
2.	di peso superiore	»	1.50
e)	non nominati, a fiato:		
1.	del peso di 400 grammi e meno.....	»	1.50
2.	di peso superiore	»	1.50
f)	altri non nominati	»	1.50
332.	Parti staccate di strumenti musicali.....	100 chil.	100.—
ex 334.	Gomma elastica e guttaperca:		
g)	lavorata in passamani, in nastri e tessuti elastici	»	130.—
ex 336.	Berretti di lana, rossi, a maglia, sodati, senza fiocco, o con fiocco non di seta.....	cento	60.—
ex 337.	Cappelli:		
ex b)	di feltro, guarniti o no, per uomini o per ragazzi	»	50.—
343.	Pennelli, con asta o senza	100 chil.	20.—

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zwiſchen dem Deutſchen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden vertragſchließenden Theile Folgendes erklärt:

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorſchriften dieſes Artikels beziehen ſich nicht auf juriſtiſche Perſonen. Für Aktiengeſellſchaften und andere kommerzielle, induſtrielle oder finanzielle Geſellſchaften bleibt die zwiſchen den vertragſchließenden Theilen zu Berlin am 8. Auguſt 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A
(Zölle bei der Einfuhr nach Deutſchland).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Poſitionen iſt nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zuſammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabſchluſſes im Deutſchen Reich beſtehenden allgemeinen Zolltarif inſofern zu bemeſſen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden ſind.

1.

Zu 5 m. Tannin (Gerbſäure) fällt unter Nr. 5 m.

Protocollo finale.

All' atto della sottoscrizione, seguita oggi, del trattato di commercio, di dogana e di navigazione fra l'Impero germanico e l'Italia i Plenipotenziari delle due Parti contraenti hanno dichiarato quanto segue:

All' articolo 2° del trattato.

Le prescrizioni di quest' articolo non si applicano alle persone giuridiche.

Quanto alle società anonime ed alle altre società commerciali, industriali o finanziarie, la Convenzione delle Parti contraenti, firmata a Berlino addì 8 agosto del 1873, rimarrà in pieno vigore.

All' articolo 7° del trattato.

I. Alla tariffa A
(Dazi di importazione in Germania).

Il valore delle singole voci inscritte nella tariffa A corrisponde a quello che esse hanno nelle tariffa doganale generale in vigore nell' Impero germanico al momento della conclusione del trattato, se ed in quanto, contemporaneamente, non vi siano state introdotte eccezioni per virtù del trattato medesimo.

1.

a 5 m). Il tannino rientra sotto il no. 5 m).

2.

Zu 10 e und f. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu 20 b 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vor-

2.

a 10 e) ed f). Il vetro iridescente *(Irisirendes Glas)* cade sotto le voci di tariffa riguardanti il vetro dipinto od a colori.

3.

a 18 f) 2. I cappelli di feltro, rispetto ai quali nè la forma, nè la guarnizione permettono di distinguere se siano da uomo o da donna, vengono trattati come cappelli da uomo, secondo il no. 18 f) 2.

4.

a 20 b) 1. Gli oggetti fatti, in tutto od in parte, di ambra, gagate, giavazzo, schiuma di mare o di madreperla, anche commisti con altre materie, purchè non cadano sotto il no. 20 a), sono soggetti al dazio ridotto di 150 marchi.

5.

a 25 e) 1. Sono ammessi come vini da taglio al dazio ridotto di 10 marchi al quintale lordo, soltanto i vini naturali rossi, ed i mosti da vini rossi, i quali contengano almeno il 12 per cento di alcool in volume, o rispettivamente, per i mosti, il corrispondente equivalente in glucosio, e almeno 28 grammi di estratto secco per litro a 100 gradi Celsius, purchè siano effettivamente impiegati nel taglio, secondo le norme di riscontro determinate dal Consiglio federale dell' Impero germanico.

Si considerano come taglio, la miscela del vino bianco da tagliare con una quantità di vino o mosto

ſtehend bezeichneten Beſchaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verſchneidende rothe Wein mit ſolchem Wein oder Moſt in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemiſches verſetzt wird.

della sopra indicata qualità non superiore al 60 per cento dell' intero miscuglio, e la miscela del vino rosso da tagliare con una quantità del suddetto vino o mosto non superiore al 33⅓ per cento dell' intero miscuglio.

6.

Zu 25 f. Geſalzene und eingeſchmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollſatz für Butter.

6.

a 25 f). Il burro salato e fuso è soggetto al dazio convenzionale stabilito per il burro fresco.

7.

Zu 25 o. Der Zoll für die italieniſchen Käſe Stracchino, Gorgonzola und Parmeſan ſoll nicht höher ſein als derjenige, welchen die ſpeziell ſchweizeriſchen Käſeſorten bei der Einfuhr nach Deutſchland zu zahlen haben.

7.

a 25 o). Il dazio per i formaggi italiani stracchino, gorgonzola e parmigiano non potrà essere più alto di quello che dovranno pagare all' importazione in Germania le specialità svizzere di formaggi.

8.

Zu 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzſtoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) iſt nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

a 27 b). Il cartone — cuojo di imitazione, [cartone di legno di color bruno (una specie di cartone, ottenuto con materia legnosa, che, prima della lisciatura, riceve, mediante il vapore, un colore bruno, somigliante a quello del cuoio)] cade sotto il no. 27 b).

9.

Zu 40 a. Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkompoſition [einer Miſchung von Oel und Kautſchuck] getränkte grobe Zeugſtoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkompoſition (einer Miſchung von Oel und Kautſchuck) oder Oelfirniß getränkte oder überſtrichene, getheerte oder mit metalliſchen Subſtanzen (Grünſpan-

9.

a 40 a). I tessuti oliati [tessuti grossolani impregnati con vernice ad olio o con una composizione a base di olio (miscele d'olio e di caoutchouc)] e le tele da tetti, cioè le tele di lino grossolane, rese impermeabili con una composizione a base di olio (miscele di olio e caout-

lösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

II. Zum Tarif B
(Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 2. Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschließenden Theile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2.

Zu 30 c. Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3.

Zu 30 d. Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare

chouc), con vernice ad olio, o mediante l'incatramatura o l'aggiunta di sostanze metalliche (verderame etc.) e gli altri tessuti grossolani preparati nel medesimo modo, soggiacciono parimenti al dazio ridotto considerato al no. 40 a).

II. Alla tariffa B
(Dazi di importazione in Italia).

Il valore delle singole voci inscritte nella Tariffa B corrisponde a quello che esse hanno nella Tariffa doganale generale in vigore nel Regno d'Italia al momento della conclusione del trattato, se ed in quanto, contemporaneamente, non vi siano state introdotte eccezioni per virtù del trattato medesimo.

1.

a 2. Il vino naturale pagherà il dazio fissato per il vino se la sua forza alcoolica non supera 15 gradi. Se esso contiene più di 15 gradi sarà sottoposto al dazio del vino e all' imposta stabilita sull' alcool, per ogni grado eccedente questo limite.

Le Parti contraenti sceglieranno periti per studiare e stabilire, di comune accordo, i caratteri che i vini devono presentare per essere ammessi come tali dalle dogane.

2.

a 30 c). L'estratto di sommacco cade sotto la voce 30 c).

3.

a 30 d). È considerato acido acetico impuro o greggio o acido pirolegnoso greggio: l'acido acetico,

Eſſigſäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminöſem, von der Deſtillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Eſſigſäure enthält.

4.

Zu 53 b. Leere Patronen mit Kapſeln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

5.

Zu 72. Unter Anilin-Lackfarben ſind zu verſtehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbſtoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eiſenoxyd ohne Zuſatz von Mineralöl oder Alkohol.

6.

Zu Kategorie V. Es beſteht Einverſtändniß darüber, daß die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollſätze erſt mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu dieſem Zeitpunkte wird für Geſpinnſte und Gewebe aus Flachs der status quo unverändert beſtehen bleiben, wie derſelbe ſich aus den Beſtimmungen der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwiſchen Oeſterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergiebt.

7.

Zu 82 und 86. Die Zölle für rohe Geſpinnſte und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher ſein als diejenigen für gebleichte Geſpinnſte und Gewebe derſelben Kategorie.

anche limpido come l'acqua, che contiene sostanze aventi odori empireumatici o bituminosi provenienti dalla distillazione del legno, e una acidità complessiva inferiore a 50 per cento, calcolata in acido acetico puro.

4.

a 53 b). Le cartuccie vuote munite di capsule o di altre materie fulminanti cadono sotto il no. 53 b).

5.

a 72. Per lacche color anilina s'intendono le combinazioni dell' anilina con allumina, ossido di stagno, di piombo e di ferro, senza alcuna aggiunta di olio minerale, nè di alcool, allo stato secco o umido in pasta.

6.

a Categoria V. Resta inteso che i dazi inscritti ai numeri 82 e 86 della tariffa B non entreranno in vigore che col 1° luglio 1892. Insino a quella data sarà integralmente mantenuto lo statu quo, quale risultava dalle disposizioni del no. IV del protocollo finale annesso al trattato di commercio e di navigazione fra l'Austria Ungheria e l'Italia del 7 decembre 1887, per i filati e i tessuti di lino.

7.

a 82 e 86. I dazi sui filati e sui tessuti di lino greggi non saranno in alcun caso più alti di quelli sui filati e tessuti imbianchiti della stessa categoria.

8.

Zu 87 a. Der Zoll für ſtarke, durch Fett oder chemiſche Stoffe waſſerdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, ſofern die Leinwand ſelbſt ſchon zu Waaren- und Wagendecken zugerichtet iſt, 30 Lire für 100 Kilogramm.

8.

a 87 a). Il dazio sulle tele grosse di lino, di canapa o di juta, rese impermeabili mediante grassi o prodotti chimici, quando siano già foggiate in copertoni per merci e veicoli, è stabilito a 30 lire per cento chilogrammi.

9.

Zu 94 c. Der Zuſchlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. ſ. w. verſehenen Waaren- und Wagendecken iſt ermäßigt von 50 auf 10 Prozent.

9.

a 94 c). La sopratassa di cucitura applicabile ai copertoni per merci e veicoli, cuciti ed aggiustati con fibbie, cinghie, corde, ecc. è ridotta da 50 a 10 per cento.

10.

Zu 111. Durchſichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemuſterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beſchaffenheit den Zoll des undurchſichtigen Gewebes.

10.

a 111. I tessuti di cotone graticolati a foggia di velo, non operati, del peso superiore a 3 chilogrammi i 100 metri quadrati, pagano il dazio del tessuto non graticolato secondo la specie.

11.

Zu 135 b. Bei den hierher gehörigen Strumpfwaaren wird ein weiterer Zuſchlag für die zur Fertigſtellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

11.

a 135 b). Le maglie foggiate considerate al no. 135 b) non sono soggette a sopratassa per la cucitura necessaria a compiere l'oggetto.

12.

Zu 142. Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Franſen aus Spinnſtoff, mit welchem Seide im Verhältniß von weniger als 12 Prozent vermiſcht iſt, zahlen, wenn die Franſen in der fertigen Waare den höchſt belegten Spinnſtoff darſtellen, den Zoll für Franſen nach dem, dem Gewichte

12.

a 142. Gli scialli, le sciarpe e gli scialletti *(fichus)* di lana tessuti o a maglia, stampati o non, guarniti di frangie di materia tessile mista di seta, e nelle quali la seta entri in proporzione inferiore a 12 per cento, se le frangie rappresentano nel prodotto compiuto la materia tessile più fortemente tassata, pagheranno il

nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuſchlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuſchlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Franſen, ſowie der Zuſchlag für Konfektion von lediglich beſäumten oder eingefaßten wollenen Decken und Teppichen iſt von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

13.

Zu 142. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, ſchwarz, nicht geſtickt, mit ſeidenen Franſen, oder nur in einer Ecke, ſelbſt mit Seide, geſtickt, mit oder ohne ſeidene Franſen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuſchlag von 25 Prozent verzollt. Dieſe Artikel unterliegen nicht dem Zuſchlag für Näharbeit.

14.

Zu 142. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchſt belegten Stoffe, falls dieſer Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darſtellt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchſt belegten Stoffe in ihrer Geſammtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetiſchen Mittel der Zollſätze für die höchſt belegten Stoffe entſpricht, welche bei der Zuſammenſetzung betheiligt ſind.

dazio stabilito per le frangie, secondo la materia dominante in peso, con l'aumento di 1 lira il chilogramma.

La sopratassa per la semplice cucitura degli scialli, delle sciarpe e degli scialletti *(fichus)* di lana, tessuti o a maglia, stampati o non, anche guarniti di frangie, ed altresì la sopratassa di cucitura per le coperte e i tappeti di lana, semplicemente orlati, sono ridotte dal 50 al 20 per cento.

13.

a 142. Gli scialli, le sciarpe e gli scialletti *(fichus)* in tessuto di lana, neri, non ricamati, con frangie di seta, o ricamati, anche in seta, in un solo angolo, con o senza frangie di seta, saranno trattati secondo la specie del tessuto, con l'aumento del 25 per cento. Questi oggetti non saranno sottoposti alla sopratassa di cucitura.

14.

a 142. Gli abiti per uomini e ragazzi, ed i mantelli e le giacche per donne, di lana, saranno soggetti al dazio riguardante la materia più fortemente tassata, nel caso in cui questa materia presenti più di un decimo della superficie totale dell' oggetto compiuto.

Se due parti o più delle materie più tassate presentino, nell' insieme, più del 10 per cento della detta superficie, l'oggetto pagherà un dazio corrispondente alla media aritmetica dei dazi sulle materie più tassate che entrano nella composizione di esso.

15.

Zu 160. Der Zuſchlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, ſchwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretſeide gewebt, gemuſtert oder ungemuſtert, beſäumt, eingefaßt oder mit Franſen beſetzt, iſt von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

15.

a 160. La sopratassa per la cucitura degli scialletti *(fichus)*, delle sciarpe e dei fazzoletti *(cache-nez)* neri o colorati, di tessuto di seta o di filusella, operato o non, orlati o guarniti di frangie, è ridotta dal 50 al 20 per cento.

16.

Zu 163a. Unter Nr. 163a2 ſind verſtanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenſtänden, Brettchen oder Platten zu Fußböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenſtände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waaren ſind, mögen ſie auch gehobelt, gefalzt oder genuthet ſein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter Nr. 163a2, wenn ſie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 163a1.

16.

a 163 a). Sono compresi sotto il no. 163 a) 2 le tavole o tavolette per oggetti da imballaggio, le tavolette o quadrelli per pavimenti, non intarsiati, nè incollati, ed in generale tutti gli oggetti in legno comune che non sono ancora lavori compiuti, anche se sono piallati, scanalati o incavati.

Le tavole, i quadrelli ed i fogli per impiallacciare di legno comune, cadono sotto il no. 163 a) 2 se hanno una grossezza di 2 millimetri o più.

Le assicelle per tetti *(bardeaux)* e le doghe cadono sotto il no. 163 a) 1.

17.

Zu 163b. Für die Klaſſifikation des Ebeniſtenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Waarenverzeichniß maßgebend.

17.

a 163 b). Il rimando alle voci riguardanti il legno da ebanisti è mantenuto secondo il repertorio ora in vigore.

18.

Zu 165a. Ungepolſterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a1, auch wenn ſie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechſelten, gelochten Theilen oder mit gepreßten oder mit der Fräsmaſchine hergeſtellten, nicht geſchnitzten Verzierungen verbunden ſind.

18.

a 165 a). I mobili non imbottiti, di legno comune curvato cadono sotto il no. 165 a) 1, anche se sono commisti a legno comune non curvato, con lavori di treccie di paglia, di canna d'India e simili, e con parti tornite, traforate, o con ornamenti impressi od ottenuti con la macchina da scanalare *(machine à fraiser)*, non intagliati.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fournirt, gelocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 165a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19.

Zu 170. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170a und b 2

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Theil aus Ebenistenholz bestehen.

20.

Zu 171. Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

I mobili non imbottiti, di legno comune non curvato, cadono sotto il no. 165 a) 2, anche se sono torniti, impiallacciati di legno comune, traforati, o con ornamenti impressi od ottenuti con la macchina da scanalare e, commisti a lavori di treccie di paglia, canna d'India e simili, purchè non siano intagliati.

Non sono esclusi dal no. 165 a) 1 e 2 i mobili di legno comune, non imbottiti, con accessori usuali e non ornamentali di metalli comuni, anche nichelati.

19.

a 170. Le pale, le forche, i rastrelli, i piatti, i cucchiai, le scodelle ed altri oggetti d'uso domestico, i manichi di utensili e di strumenti, con o senza ghiere, gli zoccoli comuni di legno e gli oggetti da disegno (tavole, regoli e simili) sono compresi nel no. 170 a) e b) 2, secondo il lavoro.

Gli oggetti compresi nella voce no. 170 saranno ammessi anche se siano muniti di ferramento, cerchi od altri accessori di metallo comune.

I fusi e i rocchetti entrano sotto il no. 170 b) 1, anche se sono composti, in parte, di legno da ebanisti.

20.

a 171. I bottoni di ogni specie, di legno, sono classificati fra i lavori di legno, secondo il lavoro.

I bottoni di corozzo e le cannuccie da pipa, d'ogni sorta, con bocchini di osso, di corno o di legno, sono compresi nelle »mercerie di legno«.

21.

Zu 177 b. Feine Korbflechterwaaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickelten Metall haben.

21.

a 177 b). I lavori da panieraio fini possono avere accessori usuali e non ornamentali di metallo comune, anche nichelato.

22.

Zu 183. Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

22.

a 183. La carta bianca o tinta in pasta, tagliata in forma rettangolare od in altra forma, per far buste da lettere, si classifica come la carta bianca o tinta in pasta foggiata in buste (no. 183 c).

23.

Zu 186 a. Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapieres aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

23.

a 186 a). È considerato come cartone ordinario, il cartone in massa o formato di strati, riuniti mediante pressione, senza colla. Qualunque altro cartone formato di strati incollati gli uni sugli altri, o ricoperto di carta, è classificato fra i cartoni fini.

Il cartone comune di peso inferiore a 300 grammi per metro quadrato, che presenta i caratteri della carta d'imballaggio, sarà ammesso al regime della carta da imballaggio. I cartoni rifilati agli orli, in forma rettangolare, seguono il regime della voce 186.

24.

Zu 187. Hierher gehören auch Waaren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Waarenverzeichniß dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

24.

a 187. Sono compresi fra i lavori di carta e di cartone (no. 187) i lavori di carta e di cartone con accessori di altre materie, che il repertorio attualmente in vigore rimanda alla voce indicata (187), e la biancheria di carta.

Durch Zerſchneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollſatze der betreffenden Pappe mit einem Zuſchlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25.

Zu 187. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollſatze von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelaſſen.

26.

Zu 188. Wie gedruckte Noten ſind auch lithographirte Noten zu behandeln.

27.

Zu 190 b. In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürſchnerwaaren (Nr. 192).

28.

Zu 192. Pelz-Kragen, -Boas, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der beſetzten Damenbaretts), mit Futter, Bändern, ſeidenen Schnüren oder anderem Beſatz, fallen unter Nr. 192.

29.

Zu 201 b 2. Für die Zollbehandlung gußeiſerner Röhren iſt der Umſtand, ob ſie getheert ſind oder nicht, ohne Einfluß.

30.

Zu 206 a und b. Der Zollſatz von 10 Lire für geſchmiedete Nägel aus

I cartoni tagliati in pezzi o piegati, per lavori di cartone, sono ammessi al dazio dei cartoni della rispettiva qualità, con l'aumento di 12 lire per quintale.

25.

a 187. I bottoni di cartapesta e di materie simili sono ammessi al dazio di 50 lire per quintale.

26.

a 188. La musica litografata si classifica come musica stampata (no. 188).

27.

a 190 b). Le pelli crude da pellicceria, rappezzate o rammendate, non essenzialmente, non vanno classificate come lavori da pellicciaio (no. 192), ma si classificano sotto il no. 190 b).

28.

a 192. I colletti, i boa, i berretti di pelliccia (ad eccezione dei berretti guarniti per donna), con fodera, nastri e cordoni di seta o con altre guarnizioni, si classificano sotto la voce no. 192.

29.

a 201 b) 2. Nella classificazione dei tubi di ghisa non si tiene conto della circostanza che essi si presentino già incatramati.

30.

a 206 a) e b). Il dazio di 10 lire, stabilito per i chiodi fucinati di

Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine polirt oder durch Ausglühen gebläut sind.

31.

Zu 206. Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter Nr. 206a und b2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünirte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32.

Zu 206 b2. Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatze von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33.

Zu 209a und b. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34.

Zu 224. Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brünirt, werden zum Zollsatze von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35.

Zu 234. Mit Gold plattirte Silberwaaren sind als vergoldete Silberwaaren, nicht als Goldwaaren zu behandeln.

ferro o d'acciaio, è applicabile anche quando questi siano puliti a macchina od azzurrati al forno.

31.

a 206. Le casse forti ed i forzieri si classificano sotto il no. 206a) e b) 2, anche se hanno accessori usuali e non ornamentali bruniti o guarniti d'altri metalli, anche dorati.

32.

a 206 b) 2. Il vasellame (padelle e simili) di lamiera di ferro, di qualunque grossezza, pulita soltanto internamente, è ammesso al dazio di lire 16.50 per quintale.

33.

a 209 a) e b). L'acciaio temprato è assimilato all' acciaio non temprato.

34.

a 224. Le catene da orologi, le fibbie, i dadi ed i fermagli; le catenelle e gli anelli per chiavi; come pure le armature, le serrature, le guarnizioni ed i fermagli, per portamonete e per sacche; tutti questi ogetti in ferro e in acciaio, bruniti, sono ammessi al dazio di 80 lire il quintale.

35.

a 234. I lavori di argento placcati in oro, sono classificati come lavori di argento dorato, non come lavori d'oro.

36.

Zu 252, 253, 254 und 255. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegirungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaaren).

36.

a 252, 253, 254 e 255. Le pipe di argilla, di maiolica o di porcellana, anche con cerchi o coperchi di metallo comune non dorato, nè argentato, sono assimilate ai lavori di terra, di maiolica o di porcellana.

I coperchi ed altri accessori di lega di nickel, coi quali queste pipe possono essere montate, non sono considerati come di metallo argentato.

Gli stessi oggetti, con cerchi o coperchi di metallo comune argentato, si classificano sotto il no. 329a) (mercerie comuni).

37.

Zu 254 und 255. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.

37.

a 254 e 255. Qualsiasi varietà di stampo, compresi gli ornati ottenuti in pasta, non ha influenza sulla classificazione.

38.

Zu 258. Glas- und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann unter Nr. 258a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaaren der Nr. 258b können ganz oder theilweise gravirt sein.

38.

a 258. Non sono esclusi dal no. 258a) i vetri ed i cristalli con la marca o il nome della fabbrica, una piastra di vetro o una incisione che ne indichi la capacità.

I lavori di vetro o di cristallo semplicemente soffiati o gettati, si classificano sotto il no. 258a), anche quando abbiano l'orlo, il fondo o il turacciolo, arrotato o pulito.

I lavori di vetro e di cristallo compresi sotto il no. 258b) possono essere incisi in tutto o in parte.

39.

Zu 258b und c. Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht

39.

a 258b) e c). I lavori di vetro vuoto bianco o di colore, semplice-

geſchnitten, nicht polirt, nicht abgerieben oder gravirt, auf der Innenſeite verſilbert, auch auf der Außenſeite ganz oder theilweiſe mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vaſen, Taſſen, Salznäpfchen und dergleichen) wird zum Zollſatze von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelaſſen.

40.

Zu 259. Flaſchen jeder Form, welche Mineralwaſſer oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaſchen.

41.

Zu 265. Malz wird wie Gerſte behandelt; Hülſenfrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265 b).

42.

Zu 274. Als Satzmehl wird auch Kartoffelſtärke mit Ausnahme des Dextrins und der geröſteten Kartoffelſtärke behandelt.

43.

Zu 306c. Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), geſalzen, werden zollfrei zugelaſſen.

Ebenſo wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fiſchen eingehende Salz-

mente soffiati, non arrotati, non puliti nè smerigliati, nè incisi, argentati internamente, anche se ricoperti esteriormente, in tutto o in parte, di una vernice gialla, o di decorazioni in pittura grossolana (sfere per giardini, candelabri, vasi, coppe, saliere e simili) sono ammessi al dazio di 12 lire il quintale.

40.

a 259. Le bottiglie di qualunque forma, contenenti acque minerali o birra, sono soggette al dazio delle bottiglie comuni vuote.

41.

a 265. Il malto è assoggettato al regime daziario dell' orzo; i legumi secchi a quello delle granaglie altre (265 b).

42.

a 274. L'amido di patate, esclusa la destrina e la fecola di patate abbrustolita, è soggetto allo stesso trattamento delle fecole.

43.

a 306c). Le sardelle *(Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina)*, acciughe *(Engraulis enchrasicholus)*, boiane *(Gadus minutus)*, scoranze *(Alburnus alborella)*, sgombri *(Scomber scombrus)*, lanzarole *(Scomber colias)*, angusigole *(Belona rostrata, B. acus)*, maride *(Maris vulgaris, Maena vulgaris)*, bobi *(Box vulgaris)* e suri *(Trachurus trachurus)*, salati, sono ammessi in esenzione di dazio. È pure ammessa in esenzione la salamoia importata separatamente, ma

lake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44.

Zu 326 b. Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45.

Zu 329. Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzwaare behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46.

Allgemeine Bemerkung: Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den

contemporaneamente ai pesci, fino alla concorrenza del 10 per cento del peso dei pesci.

44.

a 326 b). I bottoni d'osso e di corno sono ammessi al dazio di 50 lire il quintale.

45.

a 329. I portafogli, portamonete, portasigari, libretti per note, e simili lavori di pelle di ogni sorta, compreso il cuoio di Russia, montati in metalli comuni, non dorati, nè argentati, sono classificati come mercerie comuni. Gli accessori di lega di nickel, di cui questi oggetti possono essere forniti, non sono considerati come di metallo argentato.

46.

L'apposizione di marche o dei nomi di fabbrica sopra le merci non influisce sul trattamento doganale.

All' articolo 11° del trattato.

I certificati di stazzatura rilasciati nei due paesi saranno reciprocamente riconosciuti conformemente allo speciale accordo intervenuto fra le due Parti contraenti su questa materia.

All' articolo 17° del trattato.

I Plenipotenziari sottoscritti hanno concordato che il presente protocollo sarà sottoposto alle due Parti

beiden vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

Graf Solms.

contraenti contemporaneamente al trattato, e che, qualora questo venga ratificato, anche le dichiarazioni e gli accordi contenuti nel protocollo saranno ugualmente considerati come approvati, senza bisogno di una ulteriore formale ratifica.

Fatto a Roma, addì 6 dicembre 1891.

Rudinì.

G. Malvano.

N. Miraglia.

B. Stringher.

A. Monzilli.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. S. 195.

(Nr. 1986). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

den Nationalrath Bernhard Hammer,

den Nationalrath Conrad Cramer-Frey,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

A. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

B. Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

C. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster

   eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.

(L. S.) Roth.

(L. S.) Hammer.

(L. S.) C. Cramer-Frey.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	Abfälle:	
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle . . .	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
	1. eindrähtiges, roh	
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24
	ε) über Nr. 79 englisch	24
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
	drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken	36
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
Noch:		
2.	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
	aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	65
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
	baumwollene Wirkwaaren	95
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200
	Tüll	150
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen	120
	gebleichte, gefärbte ꝛc. sogenannte Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen	150
	aus 6. Stickereien	275
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:	
	aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae- und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6.	Eisen und Eisenwaaren:	
	e) Eisenwaaren:	
	1. ganz grobe:	
	α) aus Eisenguß	2,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
Noch: 6.	aus β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile	3
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:	
	aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:	
	aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen	20
	b) Maschinen:	
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	8
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
Noch:		
15.	und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
	α) aus Holz	3
	β) aus Gußeisen	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	36
	c) Wagen und Schlitten:	
	1. Eisenbahnfahrzeuge:	Vom Werth
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	6 Prozent
	β) andere	10 Prozent
aus d)	Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
aus a)	Aluminium, rein, in rohem Zustande	frei
		100 kg
aus b)	Aluminium, gewalzt	9
	Telegraphenkabel	8
	d) Waaren, und zwar:	
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
Noch:		
19.	diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:	
	aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 Millimeter dick, und Golddraht, mindestens 2 Millimeter dick	100
	c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	1 Stück
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	0,80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60
	Werke ohne Gehäuse	0,40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40
	4. goldene Gehäuse ohne Werk	0,40
	5. andere Gehäuse ohne Werk	0,40
21.	Leder und Lederwaaren:	100 kg
	aus b) Sohlleder	30
	aus c) Treibriemen, lederne	45
	e) Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ꝛc.:	
	i) Stickereien	150
	k) Zwirnspitzen	600
24.	Literarische und Kunstgegenstände:	
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:	
	f) Butter, auch künstliche	16
aus g)	1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20
	o) Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm	15
	anderer Käse	20
aus p)	1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergleichen)	50
aus p)	3. Chokolade	80
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
30.	Seide und Seidenwaaren:	
aus a)	Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
	b) Seidenwatte	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	36
	gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	140
	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide	600
aus e)	2. seidene und halbseidene Stickereien	600
aus e)	3. Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene	800
	halbseidene	450
	Anmerkung: Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	
	Seidenbeuteltuch	600

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
Noch: 30.	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33.	Steine und Steinwaaren:	
	a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
	aus e) Dachschiefer	0,50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	3
	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:	
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
	aus a) Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39.	Vieh:	1 Stück
	b) Stiere und Kühe	9
	c) Ochsen	25,50
	d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
	e) Kälber unter 6 Wochen	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
	3. anderes Garn:	
	α) roh, einfach	8
	β) roh, dublirt	10
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
	α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100
	β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220
	aus 7. Stickereien	300

Anlage B.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1.	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne ꝛc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlämpe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierklechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; ꝛc.	frei
aus 3.	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei ꝛc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5.	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht ꝛc.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; ꝛc.:	
6.	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei
7.	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—.30
aus 10.	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinirter	8.—
11.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern	1.50

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen ꝛc.:	
12.	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
aus 13.	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40.—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17.	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas.	—.30
18.	a) Natron, arsenikfaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	—.60
	b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze ..	1.—
19.	Kohlensäure, flüssige	7.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
20.	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2. —
21.	Kartoffelmehl (fécule)	1.—
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
22.	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken ꝛc., sowie in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht	1.25
23.	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten ꝛc. bis und mit 4 Kilogramm Gewicht	2.50
aus 27.	Sprengschnüre	40.—
aus 29.	Zündhölzer	25.—
30.	Wagenschmiere	3.—
31.	Wichse	7.—
	Leim:	
32.	roh (Tischlerleim)	—.60
33.	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc.	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37.	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39.	nicht abgerieben	3.—
40.	abgerieben	5.—
41.	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42.	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	8.—
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
44.	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	18.—
45.	Oelfirniß	10.—
	Fensterglas:	
48.	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—
	Hohlglas und Glaswaaren:	
aus 50.	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	3.—
51.	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt:	
	a) aus halbgrünem Glas	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52.	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—
53.	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung:	
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	6.—
57.	Spiegelglas, unbelegtes:	
	a) unter 18 dm^2	14.—
	b) von 18 dm^2 und darüber	16.—
	Spiegelglas, belegtes:	
aus 58.	unter 18 dm^2	14.—
60.	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—.02
61.	Holzkohlen	—.10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62.	roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	—.15

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln ꝛc.), ausgenommen Fournire:	
63.	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz	—.40
	b) Faßholz, rohes	—.15
64.	anderes	—.70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen ꝛc. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz)	1.20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer und dergleichen) für trockene Gegenstände; Holzwolle	1.60
	Holzwaaren:	
aus 75.	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3.—
	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten ꝛc.:	
76.	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	6.—
	b) Schmalzkübel	8.—
77.	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78.	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10.—
79.	bemalt, gefirnißt, fournirt	16.—
80.	a) polirt, lackirt	25.—
	b) geschnitzt, gepolstert	38.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken für 100 kg.
Noch:		
80.	c) aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	12.—
	Anmerkung zu 80 c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentirt gepreßten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen, wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Karakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	Anmerkung zu 79 und 80a, b und c: Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.	
81.	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt	30.—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82.	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) ...	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84.	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) ...	25.—
85.	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	40.—
	Korbflechterwaaren:	
	grobe:	
86.	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	5.—
87.	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt ꝛc.:	
88.	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	30.—
89.	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60.—
90.	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Bürstenbinderwaaren:	
93.	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25.—
94.	feine	50.—
95.	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97.	Reps	—.30
100.	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst	16.—
101.	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—
103.	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kategorie XVII)	60.—
	Schuhwaaren:	
104.	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	40.—
105.	Lederschuhe, grobe	40.—
106.	a) Lederschuhe, feine	60.—
	b) Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100.—
107.	aus anderen Geweben mit Ledersohle	45.—
aus 108.	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109.	Handschuhe, lederne	150.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113.	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	25.—
114.	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen ꝛc.	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaßte optische Gläser	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6.—
118.	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126.	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile	20.—
aus 127.	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	20.—
129.	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4.—
130.	Lokomotiven	10.—
131.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen und dergleichen	—.60
132.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2.—
133.	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—
aus 135.	Kinderwagen und Kinderschlitten	15.—
136.	Fahrräder (Velocipede)	70.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lettermmetall, Buchdruckerlettern, alt	1.50
150.	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
151.	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—
153.	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	—.10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154.	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	—.60
155.	Eisenbahnschienen, weniger als 15 Kilogramm per laufendes Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 Centimeter hat; Rundeisen unter $7^1/_2$ Centimeter Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm^2 Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln	1.70
156.	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 Millimeter und unter 11 Millimeter Dicke	1.30
	Eisenblech unter 3 Millimeter Dicke (dekapirtes ausgenommen):	
157.	roh	2.50
158.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt ..... NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 Centimeter Breite oder mehr.	3.—
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159.	roh	4.—
160.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4.50
	Eisengußwaaren:	
161.	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2.50
162.	andere	5.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163.	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—.60
164.	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen ꝛc.	3.—
165.	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:	
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
	b) andere	10.—
166.	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt	12.—
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10.—
167.	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25.—
168.	Messerschmiedwaaren	40.—
169.	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	50.—
174.	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175.	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
176.	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen ꝛc.; Kupferdraht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten	10.—
177.	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	30.—
aus 178.	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	30.—
180.	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181.	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren	45.—
184.	Zinkwaaren, roh	15.—
185.	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	30.—
189.	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt	40.—
193.	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle)	60.—
194.	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	200.—
198.	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206.	a) Schmirgelleinwand	20.—
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	16.—
207.	andere	6.—
208.	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen	—.20
209.	Schilfbretter	2.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 212.	Portlandcement	—.70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren ꝛc.:	
213.	roh, nicht ornamentirt	—.60
214.	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen	2.—
221.	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1.50
224.	Butter, frisch	7.—
225.	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—
228.	Eier	1.—
230.	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 Prozent Essigsäuregehalt: in Fässern	10.—
	b) Essigsäure mit mehr als 12 Prozent Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Kruken von 50 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	30.—
aus 231.	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	40.—
235.	Fleisch, frisch geschlachtetes	4.50
236.	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	6.—
237.	Geflügel, lebendes	6.—
238.	a) Geflügel, getödtetes	12.
	b) Wildpret	10.
239.	Wurstwaaren (Charcuterie)	20.—
241.	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242.	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß	3.50
244.	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Gemüse, frische:	
248.	Kartoffeln	frei
aus 250.	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4.—
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
252.	nicht geschroten, nicht geschält	—.30
aus 253.	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—
258.	Hopfen	4.—
261.	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	6.—
263.	Weichkäse	4.—
264.	Hartkäse	4.—
265.	Malz	1.—
273.	Suppen, kondensirte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl 2c. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten 2c., für den Detailverkauf	20.—
	Bier und Malzextrakt:	
285.	in Fässern	4.—
290.	Wein (Naturwein) in Fässern	3.50
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1.25
303.	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	4.—
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniirt und unliniirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8.—
304.	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	16.—
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch:		
304.	Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20.—
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, 2c.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25.—
305.	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton	3.50
307.	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	35.—
308.	Papierwäsche	40.—
311.	Baumwollwatte	5.—
	Baumwolle:	
	Garne:	
312.	einfach, roh	7.—
313.	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9.—
314.	gebleicht; gefärbt: einfach oder dublirt	12.—
315.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35.—
	Gewebe:	
	glatte, geköperte, roh:	
317.	im Gewichte von 6 Kilogramm und darüber per 100 m^2	10.—
	im Gewichte von weniger als 6 Kilogramm per 100 m^2:	
318.	mit weniger als 20 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	20.—
320.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 Kilogramm per 100 m^2	40.—
	b) bis und mit 7 Kilogramm per 100 m^2	45.—
	c) Buchbinderleinwand	30.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321.	roh (d. h. aus rohem Garn)	30.—
322.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll	45.—
323.	Filztücher	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Decken (Bett- und Tischdecken ꝛc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:	
325.	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40.—
326.	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	60.—
327.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen ꝛc.	50.—
328.	Bänder und Posamentierwaaren	45.—
329.	Stickereien und Spitzen	100.—
330.	Wachstuch, gemeines, und sogenannte Oelleinwand, zu Verpackungszwecken	8.—
332.	Linoleumteppiche	20.—
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie ꝛc.:	
339.	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	2.—
340.	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	12.—
341.	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	25.—
342.	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42.—
344.	Bänder und Posamentierwaaren	50.—
	Seilerarbeiten:	
346.	Stricke, Taue	8.—
348.	Gurten; Schläuche, Säcke	20.—
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefaßtem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349.	roh	12.—
350.	gefärbt, bedruckt ꝛc.	20.—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
359.	aus Halbseide	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 360.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen ꝛc., aus Halbseide ...	100.—
aus 361.	Bänder und Posamentierwaaren aus Halbseide	60.—
	Wolle:	
aus 364.	Kunstwolle	—.30
365.	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	—.60
	Garne:	
366.	roh: einfach oder dublirt; Watte	6.—
367.	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368.	einfach oder dublirt	12.—
369.	drei- oder mehrfach gezwirnt	18.—
370.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30.—
	Gewebe:	
	roh:	
372.	Streichgarngewebe	25.—
373.	Kammgarngewebe	40.—
374/5.	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter	80.—
377.	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken ꝛc.):	
378.	ohne Näharbeit	25.—
379.	mit Näharbeit	60.—
	Bodenteppiche:	
380.	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—
381.	andere	50.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
382.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen ꝛc.	75.—
383.	Bänder und Posamentierwaaren	65.—
384.	Stickereien und Spitzen	100.—
385.	Filzstoffe	20.—
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
386.	roh	15.—
387.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30.—
390.	Kautschuck und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8.—
391.	a) Kautschuck und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuck- und Guttaperchawaaren	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	40.—
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ꝛc.:	
396.	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	
397.	aus Baumwolle	65.—
398.	aus Leinen, Jute, Ramie ꝛc.	70.—
399.	aus Seide und Halbseide	175.—
400.	aus Wolle und Halbwolle	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuck sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402.	aus Baumwolle	60.—
405.	aus Wolle oder Halbwolle	75.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
406.	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—
aus 408.	ungarnirte Hüte aus Filz	75.—
aus 409.	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413.	halbseidene	60.—
414.	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416.	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	20.—
417.	aus Kautschuckstoffen	35.—
		Stück
aus 418.	Pferde	3.—
aus 420.	Füllen	1.—
421.	Ochsen	15.—
aus 422.	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—
423.	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	12.—
425.	Kälber bis und mit 60 Kilogramm Gewicht	5.—
aus 426.	Schweine über 60 Kilogramm Gewicht	6.—
427.	Schafe	—.50
429.	Bienenstöcke, gefüllt	—.20
		100 kg
435.	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden	2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437.	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	10.—
440.	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442.	Bettfedern	7.—
443.	Daunen (Flaum)	7.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
444.	Blasen, Därme, Käselab	—.60
445.	Wachs, einschließlich Ceresin	1.50
	Hörner:	
447.	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—.30
448.	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—.60
	Thonwaaren:	
455.	Dachziegel, roh	—.50
456.	a) feuerfeste Steine	—.30
	b) rohe Röhren ohne Muffen	—.50
457.	Backsteine, Platten, Fliesen, roh	—.25
458.	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1.50
459.	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	2.—
460.	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
aus 461.	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2.—
	Steinzeugwaaren:	
	Fliesen, Platten:	
464.	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2.—
465.	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
467.	Kanalisationsbestandtheile (Waterkloſets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaaren:	
468.	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan	3.—
469.	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
470.	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte	120.—
	Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuck oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnièren 2c., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestattet sind.	
471.	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren ...	30.—
472.	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen und dergleichen versehen	25.—
aus 473.	Lederne Reiseartikel, aller Art	50.—
474.	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20.—
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack	25.—
475.	Spielzeug aller Art	20.—

Anlage C.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

---

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und
Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem

einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18.... . Nr. der Karte .....

(Wappen.)

Giltig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18....

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .....
unter der Firma ..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
in ..... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung)
daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. ..... in .....;
2. ..... in .....

.....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

die vorgedachte(n) Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{ist}{sind}$.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter außerordentlichen Umständen.

Der Schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten,

welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;
5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

   Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatze von 1,25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fournire sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230 a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert" (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken" (Nr. 283) 1,50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von 3,50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C §. 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangsbeziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser

Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und

Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß.

Roth.
Hammer.
C. Cramer-Frey.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention. S. 239.

(Nr. 1987.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention. Vom 19. Januar 1892.

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich rumänische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 19. Januar 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. S. 241.

(Nr. 1988.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien durch den Abschluß eines neuen Handels- und Zollvertrages zu fördern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Julius Baron Greindl,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, désirant développer les relations commerciales entre l'Allemagne et la Belgique par la conclusion d'un nouveau traité de commerce et de douane, sont entrés en négociations à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Adolphe Baron Marschall de Bieberstein, Son Conseiller Intime Actuel, Secrétaire d'Etat du Département des Affaires Etrangères,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur Jules Baron Greindl, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

fundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Artikel 2.

Die belgischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, gleichzeitig und ohne Bedingung den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen zu Theil werden.

Artikel 3.

Von den in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Belgien, und von den in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten belgischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keine

bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes qui s'établissent dans le territoire de l'autre Partie ou qui y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les ressortissants de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés en Allemagne et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres, que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports. Nommément, toute faveur, toute immunité et toute réduction du tarif des droits d'entrée que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

Article 3.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, énumérés dans le tarif A, joint au présent traité, à leur importation en Belgique et les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, énumérés dans le tarif B, joint au présent

anderen oder höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

traité, à leur importation en Allemagne, ne seront assujettis à des droits d'entrée autres, ni plus élevés que ceux fixés dans lesdites annexes.

Si l'une des Parties contractantes venait à établir un nouveau droit intérieur ou un supplément de droit intérieur sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans le tarif A ou B annexé au présent traité, l'article similaire pourra être grevé, à l'importation, d'un droit égal ou correspondant.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Article 4.

Les droits intérieurs, perçus pour le compte de l'Etat, de communes ou de corporations, qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans le territoire d'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus gênante que les produits similaires indigènes.

Artikel 5.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Article 5.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu en Allemagne, et à l'exportation vers l'Allemagne il ne sera perçu en Belgique, d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

Artikel 6.

Die Waarendurchfuhr von und nach Belgien soll in Deutschland und die Waarendurchfuhr von und nach Deutschland soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 7.

Keiner der vertragschließenden Theile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung fände, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann jedoch unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung verboten werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 7 finden auf die von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumten Begünstigungen keine Anwendung.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waareneinkäufe

Article 6.

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant sera exempt en Allemagne et le transit des marchandises venant de l'Allemagne ou y allant sera exempt en Belgique de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer et les armes de guerre.

Article 7.

Aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation, d'exportation ou de transit qui ne soit appliquée en même temps à toutes les autres nations ou du moins à toutes celles qui se trouveraient dans les mêmes conditions. Cependant, dans des circonstances extraordinaires, l'exportation de provisions de guerre pourra être prohibée sans égard à la disposition précédente.

Article 8.

Les dispositions des articles 2, 5 et 7 ne s'appliquent pas aux faveurs accordées par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance limitrophe pour faciliter le trafic-frontière.

Article 9.

Les négociants, les fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leur pays qu'ils sont autorisés à exercer une industrie dans l'Etat où ils ont leur domicile pourront, soit personnellement, soit par des commis voyageurs à leur service, faire des achats et, même en portant des échantillons avec eux,

zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Belgien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen, wobei übrigens das Meistbegünstigungsrecht beiderseits aufrecht erhalten bleibt.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem in der Anlage C enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

rechercher des commandes dans le territoire de l'autre Partie contractante. Aussi longtemps que lesdits négociants, fabricants et autres industriels ou commis voyageurs établis en Belgique, voyageant en Allemagne pour le compte d'une maison belge, seront exempts du paiement d'un droit de patente ou de l'impôt sur le revenu, par réciprocité il en sera de même pour les négociants, fabricants et autres industriels ou commis voyageurs établis en Allemagne, voyageant en Belgique pour le compte d'une maison allemande, le droit de la nation la plus favorisée restant d'ailleurs réciproquement sauvegardé.

Les industriels (commis voyageurs) qui seront munis d'une carte de légitimation, pourront avoir avec eux des échantillons, mais point de marchandises.

Les cartes de légitimation seront délivrées conformément au modèle de l'annexe C.

Les Parties contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation, ainsi que des dispositions auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons par lesdits voyageurs seront de part et d'autre admis en franchise de droit d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets, sans avoir été vendus, soient réexportés dans un délai fixé à l'avance et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse.

Die Wiederausfuhr der Muſter muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherſtellung gewährleiſtet werden.

Artikel 10.

Auf Eiſenbahnen ſoll ſowohl hinſichtlich der Beförderungspreiſe als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterſchied zwiſchen den Bewohnern der Gebiete der vertragſchließenden Theile gemacht werden. Namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere tranſitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe ungünſtiger behandelt werden als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen, welche die Gebiete der vertragſchließenden Theile verbinden, richtet ſich nach den Beſtimmungen der Anlage D.

D.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auch auf die mit einem der vertragſchließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag ſoll am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragſchließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieſes Termins ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen,

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux pays à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Article 10.

Sur les chemins de fer, il ne sera fait de différence entre les habitants des territoires des Parties contractantes ni quant aux prix de transport, ni quant au temps et au mode de l'expédition. Notamment, les envois passant du territoire de l'une des Parties contractantes dans le territoire de l'autre Partie, ou qui y transitent ne seront pas traités, sous le rapport de l'expédition ou des prix de transport, moins favorablement que ceux qui sortent du territoire respectif ou qui y circulent à l'intérieur.

Article 11.

Dans ses rapports avec la douane, le service international des chemins de fer reliant entre eux les territoires des Parties contractantes sera régi par les dispositions de l'annexe D.

Article 12.

Le présent traité s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Article 13.

Le présent traité de commerce et de douane entrera en vigueur le 1er février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'échéance de ce terme, son intention de faire cesser

kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages tritt der zuletzt durch das Uebereinkommen vom 30. Mai 1881 verlängerte Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 wegen der Besteuerung der Handlungsreisenden und vom 10. September 1868, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster, sowie ferner alle diejenigen in Verträgen oder Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien enthaltenen Bestimmungen, welche Materien betreffen, die durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

les effets du traité, celui-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

A partir de l'entrée en vigueur du présent traité, le traité de commerce entre le Zollverein allemand et la Belgique du 22 mai 1865, prolongé en dernier lieu par la convention du 30 mai 1881, cessera ses effets. En même temps, cesseront d'être valables les arrangements du 2 janvier 1855 au sujet des droits à payer par les voyageurs de commerce et du 10 septembre 1868, concernant le traitement des échantillons importés par des voyageurs de commerce, ainsi que toutes les dispositions des traités ou arrangements existants entre des Etats particuliers de l'Allemagne et la Belgique qui se rapportent à des matières réglées par le présent traité.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 6 décembre 1891.

(L. S.) Greindl.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
aus 1.	Stärke	frei	
aus 2.	Thiere, lebende:		
	Rindvieh:		
	Bullen und junge Stiere	Kilogramm (Lebendgewicht)	0,04
	Ochsen und junge Ochsen; Kälber, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche keine abgenutzten Milchzähne haben	»	0,05
	Kühe und Färsen	»	0,03
	Schafvieh:		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2
	Lämmer	»	1
	Schweine	frei	
aus 4.	Bier in Fässern	Hektoliter	5
aus 5.	Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmeter	1
	Vergoldete, versilberte oder bronzirte Holzleisten	Werth	5 %
	Holzwaaren, andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Besen und der Fässer	»	10 %
aus 9.	Kautschuckfäden und Kautschuckplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material	frei	
aus 14.	Bindfaden von 2 bis 8 Millimeter Durchmesser	frei	
aus 15.	Fleisch, frisch geschlachtet:		
	in ganzen und halben Thieren	Kilogramm	0,15
	Wild	»	0,15
	Fleisch, anderes	»	0,30
	Geschälter Reis	frei	

Tarif A.

Droits à l'entrée en Belgique.

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 1.	Amidon	libre	
ex 2.	Animaux vivants:		
	Espèce bovine:		
	Taureaux et taurillons	kilogramme (poids vif)	0,04
	Boeufs et bouvillons; veaux et vêles n'ayant pas de dents de lait rasées	id.	0,05
	Vaches et génisses	id.	0,03
	Espèce ovine:		
	Béliers, brebis et moutons	tête	2
	Agneaux	id.	1
	Espèce porcine	libre	
ex 4.	Bière en cercles	hectolitre	5
ex 5.	Bois de chêne et de noyer	mètre cube	1
	Baguettes de bois dorées, argentées ou bronzées	valeur	5 %
	Ouvrages en bois, autres, excepté les balais communs et les futailles	id.	10 %
ex 9.	Caoutchouc filé et en feuilles non découpées, non combiné avec d'autres matières	libre	
ex 14.	Ficelles ayant de 2 à 8 millimètres de diamètre	libres	
ex 15.	Viandes fraîches:		
	Bêtes entières et demi-bêtes	kilogramme	0,15
	Gibiers	id.	0,15
	Viandes autres	id.	0,30
	Riz pelé	libre	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
aus 17.	Leim; Mineralwasser aller Art; Chinin und Chininsalze	frei	
19.	Dünger	frei	
aus 22.	Seidengarn	frei	
aus 23.	Pflaumen, getrocknete, in Fässern von mindestens 180 Kilogramm oder in Säcken von mindestens 80 Kilogramm Bruttogewicht ohne innere Umschließungen	100 kg	15
aus 24.	Herrenkleidungsstücke aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Wolle dem Gewichte nach vorherrschend; leinene Kragen und Manschetten; Herrenhüte jeder Art	Werth	10 %
aus 25.	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl	frei	
26.	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	frei	
aus 29.	Werkzeuge:		
	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	4
	Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen:		
	Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen; Maschinen für die Herstellung von Wollengeweben; Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaaren-Fabrikation; Maschinen für Cichorienfabrikation; Gasmotoren; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter); Centrifugen und Filterpressen für chemische Fabriken; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien; desgleichen für Brennereien und Spritraffinerien sowie für Brauereien; Mälzereimaschinen; Bierschankapparate; Mineralwasserapparate; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 17.	Colle forte; eaux minérales de toute sorte; quinquina et extraits de quinquina	libre	
19.	Engrais	libres	
ex 22.	Fils de soie	libres	
ex 23.	Pruneaux importés en tonneaux de 180 kilogrammes au moins ou en sacs de 80 kilogrammes au moins, poids brut, sans emballage intérieur	100 kil.	15
ex 24.	Vêtements confectionnés pour hommes en tissu de laine pure ou mélangée d'autres matières textiles, la laine dominant en poids; cols et manchettes en tissu de lin; chapeaux de toute espèce pour hommes	valeur	10 %
ex 25.	Huiles de colza, de navette et de palme (coprah)	libres	
26.	Instruments et appareils scientifiques	libres	
ex 29.	Outils:		
	En fonte	100 kil.	2
	En fer ou en acier	id.	4
	Machines et mécaniques désignées ci-après:		
	Machines pour apprêter, blanchir, teindre et imprimer; machines pour le tissage de la laine; machines pour la fabrication du chocolat et des sucreries; machines pour la fabrication de la chicorée; moteurs à gaz; tachéomètres; machines centrifuges et presses à filtrer pour fabriques de produits chimiques; machines et appareils pour fabriques et raffineries de sucre; machines et appareils à distiller, à rectifier et à brasser; machines à malter; pompes à bière; appareils pour la fabrication d'eaux minérales;		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 29.	Kohlensäure; Teigwerkmaschinen; Dampfpumpen; landwirthschaftliche Maschinen; Ziegeleimaschinen; Müllereimaschinen; Maschinen für Pulverfabrikation; Dampfkessel; Werkzeugmaschinen; Maschinen für Kohlen-Wäschereien und -Siebereien; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung; Lokomobilen:		
	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	4
	aus Kupfer oder jedem anderen Material ...	»	12
	Kratzen und Kratzenbeschläge	»	12
aus 30.	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett		frei
aus 31.	Tuffstein oder Traß und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft		frei
aus 33.	Die nachstehend genannten Kurz- und Quincailleriewaaren:		
	Ziehharmonikas (Spielzeug); Haften und Oesen jeder Art (Spangen, Haken); Nadeln; Streich-Zündhölzchen, chemische und andere; Waaren aus Bernstein; Tischgeräth aus Neusilber, Christofle oder Alfenide; Fischbein in vorgerichteten Stäben; Bruchbänder; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand u. s. w.; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 29. (suite)	machines et appareils pour la liquéfaction de l'acide carbonique; pétrins mécaniques; pompes à vapeur; machines agricoles; machines pour la fabrication des briques et tuiles; machines pour la minoterie; machines pour la fabrication de la poudre à tirer; chaudières à vapeur; machines-outils; machines pour laver et cribler le charbon; machines pour préparer et concasser les minerais; locomobiles:		
	En fonte	100 kil.	2
	En fer ou en acier	id.	4
	En cuivre ou toute autre matière	id.	12
	Cardes et garnitures de cardes	id.	12
ex 30.	Matières animales brutes, non spécialement tarifées, excepté la cire brute et les graisses	libres	
ex 31.	Pierre de tuf ou trass et autres pierres de ce genre, même moulues ou concassées	libres	
ex 33.	Mercerie et quincaillerie, les articles désignés ci-après:		
	Accordéons (jouets); agrafes et porte-agrafes de toute espèce; aiguilles; allumettes chimiques et autres; ambre (ouvrages d'); argenterie de table en argent neuf ou en ruolz; baleines coupées et apprêtées; bandages herniaires; billes d'agate, de marbre, de pierre, de terre cuite; cabas de paille et d'autres végétaux, de drap, de toile cirée, etc.; cadenas de cuivre et de fer dont on ne peut distinguer la matière principale; cadres de carton, carton pierre ou papier		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 33.	Material nicht unterscheiden kann; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts; Notizbücher, geheftet oder kartonnirt, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand; Gehäuse zu Pendeluhren; Reifen und Reifenspiele für Kinder; Stiefelzieher; Holzstifte für Schuhmacher; Feuersteine; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker; Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) u. s. w., andere als aus Gold oder Silber; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen; Küchen-, Taschen- und Tischmesser, von Eisen oder Stahl; Kreide zum Zeichnen; Löffel, andere als aus Gold oder Silber; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber; Nadelbüchsen, andere als aus Gold oder Silber; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber; Lichtschirme aus Papier; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- und ähnliche Spiele; Kaleidoskope; Messerklingen jeder Art; Zauberlaternen (Laterna magica); Masken (Larven); Formerarbeiten aus Steinpappe; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepreßtem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaaren; Schlittschuhe; Steine, Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Ballschläger (Rackets) und Ballnetze; Glasperlen (siehe Glaskörner); Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuck, Leder; verarbeiteter Stuck und Stuckkügelchen; Tabacksdosen, andere als aus Gold, Silber, Platina oder silberver-		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 33. (suite)	mâché et passe-partout; carnets brochés ou cartonnés, avec couverture en carton, papier ou toile; cartels de pendules; cercles et cerceaux pour jeu d'enfants; chausse-pieds; chevilles en bois pour cordonniers; pierres à feu; ciseaux à double branche, autres que ceux servant à l'exercice d'une profession; cordons et cordonnets de montre, autres qu'en or ou en argent; coulants de bourses, de serviettes, etc. autres qu'en or ou en argent; couleurs communes en tablettes ou en boîtes; couteaux de cuisine, de poche et de table, en fer ou en acier; craie à dessiner; cuillers, autres qu'en or ou en argent; dés à coudre, autres qu'en or ou en argent; étuis à aiguilles, autres qu'en or ou en argent; épingles, autres qu'en or ou en argent; fourchettes, autres qu'en or ou en argent; garde-vue en papier; jeux de domino, d'échecs, de loto, d'oie et autres semblables; kaléidoscopes; lames de couteau de toute espèce; lanternes magiques; masques; moulures en carton-pierre; ornements en carton-pierre et ornements en papier gaufré, doré, etc. pour cartonnage; patins; pierres, ardoises polies à écrire; portefeuilles de poche et de bureau, autres qu'en cuir; raquettes et filets à balles; rassades (voir vitrifications); semelles, autres qu'en bois, en caoutchouc et en cuir; stuc ouvré, chiques; tabatières, autres qu'en or, argent, platine ou vermeil; tableaux peints sur verre, dits de Nuremberg; taille-crayons et taille-plumes; tambours et tambourins		

Nummer des zur Zeit des Vertrags-abschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 33.	goldet; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger; Bleistiftspitzer und Federschneider; Trommeln und Tambourins für Kinder; Pfropfenzieher; Schiefergriffel; hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuck; Nachtlichte, andere als die sogenannten englischen (Kerzen); gesponnenes Glas, Glasaugen aus Glasschmelz, Spielzeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug); Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze oder Geschmeide	Werth	10 %
aus 34.	Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze	»	10 %
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	100 kg	1
	Schmiedeeisenwaaren, mit Ausnahme der Nägel	»	4
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	»	1
	Stahlwaaren, mit Ausnahme der Nägel	»	4
	Zinn, Blei und Zink, nicht verarbeitet	frei	
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien, einschließlich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien, sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen	frei	
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Werth	5 %
aus 35.	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nußbaumholz, nicht fournirt, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern	»	10 %

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 33. (suite)	pour enfants; tire-bouchons; touches d'ardoise; tubes en bois pour tuyaux de pipes; tuyaux de pipes, autres qu'en caoutchouc; veilleuses, autres que celles dites anglaises (bougies); verre filé, yeux en verre émaillé, jouets d'enfant et boutons en verre; viroles; volants (jouet d'enfant); vitrifications en grains percés pour chapelets ou colliers . .	valeur	10 %
ex 34.	Cuivre et nikel ouvrés, excepté les bronzes d'art	id.	10 %
	Fer battu, étiré ou laminé, excepté les rails	100 kil.	1
	Fer ouvré, excepté les clous	id.	4
	Acier en barres, feuilles ou fils, excepté les rails	id.	1
	Acier ouvré, excepté les clous	id.	4
	Etain, plomb et zinc non ouvrés	libres	
	Or, argent et platine:		
	Bijouterie, y compris les chaînettes de toute longueur servant à la fabrication de la bijouterie et de l'orfévrerie	libre	
	Orfévrerie	valeur	5 %
ex 35.	Meubles massifs en chêne, hêtre et noyer et tous meubles en bois tendre sans addition de bois exotique	id.	10 %

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
aus 38.	Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen		frei
aus 39.	Papier: Tapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzirten, gepreßten und sammetartigen	100 kg	8
	anderes, mit Ausnahme von Pappe	»	4
aus 40.	Pelzwerk, zugerichtetes	»	30
	Handschuhe	Werth	10 %
	Schuhmacherwaaren	»	10 %
aus 42.	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art		frei
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht namentlich genannt	100 kg oder nach Wahl des Importeurs: Werth	1,25 10 %
	Fayence und Porzellan	Werth	10 %
aus 44.	Die nachstehend genannten chemischen Produkte: Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalzinirte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisirte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); Mennige (rothes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirt und kalzinirt, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure; Zinksulfidweiß (Lithopon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali		frei
aus 45.	Dachpappe und Asphaltfilz; Darmseiten für Musikinstrumente; ringförmige Filzdrucktücher; Uhrfournituren; Regen- und Sonnenschirm-Fournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken	Werth	5 %

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité francs.
ex 38.	Tableaux peints à la main, non encadrés et photographies non encadrées	libres	
ex 39.	Papier à meubler, excepté les papiers dorés, argentés, bronzés, gaufrés ou veloutés	100 kil.	8
	Papier autre, excepté le carton	id.	4
ex 40.	Pelleteries apprêtées	id.	30
	Gants	valeur	10 %
	Ouvrages de cordonnerie	id.	10 %
ex 42.	Cornues à gaz et creusets de toute sorte	libres	
	Poteries communes non dénommées	100 kil. ou au choix de l'importateur :	1,25
		valeur	10 %
	Faïences et porcelaines	valeur	10 %
ex 44.	Produits chimiques désignés ci-après: Sulfates et sulfites de soude; soude calcinée; potasse de toute espèce; soude brute, même cristallisée; verre soluble; alizarine; huile et sel d'aniline; sucre et vinaigre de plomb; chlorure de potassium; chlorure de magnesium (sel de magnésie); minium (oxyde de plomb rouge); sel de natron (sel de glauber) cristallisé et calciné, même combiné avec de l'acide sulfurique ou d'autres acides; acide sulfurique; sulfite de zinc (lithogène); alun; acide oxalique	libres	
ex 45.	Cartons bitumineux pour toitures et feutre imprégné d'asphalte; cordes de boyaux pour instruments de musique; drap-cylindre feutré pour l'impression; fournitures pour horloges et pendules; fournitures pour parapluies et parasols; poils feutrés destinés aux usages industriels	valeur	5 %

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
Noch:			
aus 45.	Tressen, mit Ausnahme solcher aus Stroh, und Fournituren aller Art aus Rohr, Stroh, Esparto, Rinde, Palmfasern oder Haaren für die Fabrikation von Hüten		frei
aus 46.	Oeldruckbilder		frei
aus 48.	Ceresin		frei
aus 50.	Harte Seife, mit Ausnahme der weißen und der parfümirten sowie der mit Alkohol hergestellten Seife	100 kg	6
53.	Farbstoffe und Farben		frei
aus 56.	Oelsämereien und andere Sämereien; Hopfen; Holzstoff; Oelkuchen		frei
aus 57.	Ordinäre Glaswaaren	100 kg	1
		oder nach Wahl des Importeurs:	
		vom Werth	10 %
	Andere Glaswaaren mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases	Werth	10 %
aus 58.	Essig und flüssige Essigsäure von einem Gehalt an reiner Essigsäure von nicht mehr als 8 Prozent	Hektoliter	15
	Anmerkung: Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 Prozent ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 Prozent oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Droits d'entrée	
		Base.	Quotité
			francs.
ex 45. (suite)	Tresses, autres que de paille, et fournitures de toute espèce en jonc, en paille, en sparte, en écorce, en fibre de palmier ou en crin, pour la fabrication des chapeaux	libres	
ex 46.	Tableaux imprimés à l'huile	libres	
ex 48.	Cérésine	libre	
ex 50.	Savons durs, excepté les savons blancs, les savons parfumés et les savons à l'alcool	100 kil.	6
53.	Teintures et couleurs	libres	
ex 56.	Graines oléagineuses et autres graines; houblon; pâte de bois; tourteaux	libres	
ex 57.	Verreries communes	100 kil.	1
		ou au choix de l'importateur:	
		valeur	10 %
	Verrerie autre, excepté les glaces, les verres de vitrage, les dalles, les pavés et les tuiles	valeur	10 %
ex 58.	Vinaigres et acides acétiques liquides contenant en acide acétique pur 8 pour cent ou moins	hectolitre	15
	Observation: Les importateurs de vinaigres et acides acétiques liquides contenant en acide acétique pur plus de 8 pour cent seront admis à y ajouter de l'eau en entrepôt public de manière à ramener la force acétique à 8 pour cent ou moins et à ne payer sur le volume du mélange ainsi obtenu que le droit afférent à ce minimum.		

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 1 b)	Kleie, Malzkeime und Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis)	frei
aus 2 c) 5.	Baumwollener Nähzwirn	70
aus 2 d) 1.	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte, baumwollene Bettdecken	60
2.	Dergleichen gebleichte	80
3.	Dergleichen gefärbte	90
Anmerkung 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	7,50
aus 5 m)	Knochenasche und Superphosphat; Bleiweiß; Zinkweiß; Schwefelsäure	frei
6 b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
6 c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:	
1.	rohe	3
2.	polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	5
6 e) 1 α)	Ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß Anmerkung: Der Behandlung nach Tarifposition 6 e 1 α zum Zollsatze von 2,50 *M.* unterliegen rohe Röhren, einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke, aus Eisenguß auch dann, wenn sie mit einem Theeranstrich oder Theerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.	2,50

Tarif B.

Droits à l'entrée du territoire douanier allemand.

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
ex 1 b)	Sons, germes de malt et déchets de riz (déchets provenant du pelage et du glaçage du riz)	libres
ex 2 c) 5.	Fil à coudre, retors, de coton	70
ex 2 d) 1.	Couvertures de lit en coton, écrues, serrées, lainées, découpées et ourlées ou tissées à franges	60
2.	Les mêmes blanchies	80
3.	Les mêmes teintes	90
Observation 2 relative à 2 d)	Tissus tout à fait grossiers de déchets de coton, en pièces ne dépassant pas 60 centimètres de longueur et de largeur ayant l'apparence de toile d'emballage écrue et servant d'étendelles, de serpillières, etc., même combinés avec d'autres textiles ou avec quelques fils teints	7,50
ex 5 m)	Cendres d'os et superphosphates de chaux; céruse; blanc de zinc; acide sulfurique	libres
6 b)	Fer malléable (fer soudé, acier soudé, fer fondu, acier fondu) en barres, y compris le fer façonné; fer pour bandages de roues; fer pour socs de charrues; fer d'angle et à T; rails; éclisses, coussinets et traverses.	2,50
6 c)	Tôles et feuilles en fer malléable:	
1.	Brutes	3
2.	Polies, vernies, laquées, cuivrées, étamées (fer blanc), zinguées ou plombées	5
6 c) 1 α)	Ouvrages en fonte tout à fait grossiers Observation: Sont traités d'après la rubrique 6 c 1 α et soumis au droit de 2,50 Mark, les tuyaux bruts, y compris les pièces de jointure et les pièces façonnées, en fonte, même recouverts de goudron par peinture ou par immersion et simplement ébarbés sur quelques points.	2,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
6 e) 1 β)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50
	Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	3
aus 6 e) 2 β)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emaillirtes	7,50
aus 6 e) 3 γ)	Gewehre aller Art	60
	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe eiserne, grobe:	
	nicht abgeschliffen	6
	abgeschliffen	10
	Dergleichen feine, sowie polirte, lackirte ꝛc.	24
	Gewehrschlösser	24
aus 7 a)	Kalk (natürlicher kohlensaurer)	frei
aus 9 d) β)	Leinsaat	frei
aus 9 i)	Cichorien, getrocknet (gedarrt)	0,80
10 b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 (brutto)
10 c)	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
1.	bis 120 Centimeter	6
2.	über 120 bis 200 Centimeter	8 (brutto)
3.	über 200 Centimeter	10 (brutto)
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter Tarifnummer 10 d oder f fällt	12
aus 12 a)	Grüne und gesalzene Rindshäute	frei
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
6 e) 1 β)	Essieux, bandages et roues de waggons de chemin de fer.	2,50
	Ebauches de pièces de machines et de voitures en fer grossièrement forgé; ponts et parties de ponts; ancres, chaînes et câbles en fil de fer; tampons, canons, enclumes, étaux, cabestans, clous à crochets, marteaux de forge, ressorts de voitures, ressorts de coussins, pinces, sabots et fers à cheval	3
ex 6 e) 2 β)	Ustensiles de cuisine et de ménage en fer émaillé	7,50
ex 6 e) 3 γ)	Armes à feu de tout genre	60
	Ressorts, chiens, canons de fer, grossiers:	
	Non blanchis	6
	Blanchis	10
	Les mêmes fins, tels que polis, vernis au vernis fin, etc.	24
	Batteries de fusils	24
ex 7 a)	Chaux	libre
ex 9 d) β)	Graine de lin	libre
ex 9 i)	Chicorées séchées	0,80
10 b)	Gobeleterie blanche, unie, non égrisée, non adoucie, non moulée ou seulement avec bouchons, fonds et rebords dépolis ou adoucis	8 (brut)
10 c)	Verre à vitre et en feuilles de couleur naturelle (vert, blanc ou demi-blanc), non égrisé, uni, lorsque la hauteur simple et la largeur simple atteignent ensemble:	
1.	Jusqu'à 120 centimètres	6
2.	De 120 à 200 centimètres	8 (brut)
3.	Plus de 200 centimètres	10 (brut)
10 e)	Pendants de lustres en verre, boutons, même de couleur; verre blanc massif non spécialement dénommé; verre moulé, égrisé, poli, adouci, taillé, corrodé, ou à dessins, en tant que non dénommé aux rubriques 10 d et f ..	12
ex 12 a)	Peaux de boeuf, vertes et salées	libres
13 b)	Ecorces à tan, moulues ou non	libres

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
14.	Hopfen	14 (brutto)
15 b) 1.	Lokomotiven; Lokomobilen	8
aus 15 b) 2.	Müllereimaschinen; elektrische Maschinen; Baumwollspinnmaschinen; Webereimaschinen; Dampfmaschinen; Dampfkessel; Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation; Werkzeugmaschinen; Turbinen; Transmissionen; Maschinen zur Bearbeitung von Wolle; Pumpen; Ventilatoren; Gebläsemaschinen; Walzmaschinen; Dampfhämmer; Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen; Hebemaschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
β)	aus Gußeisen	3
γ)	aus schmiedbarem Eisen	5
	Anmerkung: Bei der Einfuhr einer Maschine der vorbezeichneten Art in zerlegtem Zustande hat, wenn die sämmtlichen Theile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, die Verzollung nach Maßgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen.	
Anmerkung zu 15 b) 1 u. 2.	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
aus 15 b) 3.	Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto	18
aus 21 b)	Sohlleder; brüsseler und dänisches Handschuhleder	30
aus 22 a)	Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis zu Nr. 8 englisch	4
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	5
aus 22 a)	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
14.	Houblon	14 (brut)
15 b) 1.	Locomotives; locomobiles	8
ex 15 b) 2.	Machines pour la minoterie; machines électriques; machines à filer le coton; machines pour le tissage; machines à vapeur; chaudières à vapeur; machines pour la fabrication de la pâte de bois et du papier; machines-outils; turbines; transmissions; machines servant au travail de la laine; machines d'épuisement; ventilateurs; machines soufflantes; trains de laminoirs; marteaux-pilons; cisailles et perçoirs; grues; si la matière dominant en poids est composée:	
α)	De fonte	3
γ)	De fer malléable	5
	Observation: Lorsque l'une ou l'autre des machines designées ci-dessus est importée démontée et que les diverses parties détachées sont présentées en une seule fois à la douane, elles sont imposées d'après la matière dominant en poids dans la machine montée.	
Observation relative à 15 b) 1 et 2.	Les machines à vapeur et chaudières employées à la construction des navires	libres
ex 15 b) 3.	Cardes garnies du poids minimum de 200 kil. net	18
ex 21 b)	Cuir à semelles; peaux de Bruxelles et de Danemarck pour la ganterie	30
ex 22 a)	Fil de jute, simple et retors, non teint, non imprimé, non blanchi:	
1.	Jusqu'au n° 8 anglais	4
2.	Au dessus du n° 8 jusqu'au n° 20 anglais	5
ex 22 a)	Fil de lin, non teint, non imprimé, non blanchi:	
2.	Au dessus du n° 8 jusqu'au n° 20 anglais	6
3.	Au dessus du n° 20 jusqu'au n° 35 anglais	9
4.	Au dessus du n° 35 anglais	12

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 22 b)	Leinengarn, gebleicht:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
22 d)	Accommodirter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60
22 e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert, von mehr als 4 Millimeter Dicke	10
aus 22 f) 1.	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	10
22 k)	Zwirnspitzen	600
aus 26 b)	Erdnuß-(Arachiden-)Oel in Fässern, amtlich denaturirt	6
aus 26 c)	Oelsäure	3
26 e)	Palm- und Kokosnußöl und anderer vegetabilischer Talg	2
aus 26 l)	Talg von Rindern und Schafen	2
27 c)	Packpapier, nicht unter Tarifposition 27 b begriffen, ungeglättet	3
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	3
27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
ex 22 b)	Fil de lin, blanchi:	
1.	Jusqu'au n° 20 anglais	12
2.	Au dessus du n° 20 jusqu'au n° 35 anglais	15
3.	Au dessus du n° 35 anglais	20
22 d)	Fil à coudre, retors, de lin ou d'autres matières végétales, à l'exception du coton, préparé pour la vente en détail	60
22 e)	Cordages:	
1.	Cordes et câbles, même blanchis ou goudronnés, ayant plus de 4 millimètres de diamètre	10
ex 22 f) 1.	Toile d'emballage de jute, de chanvre de Manille ou d'autres matières semblables à l'exception du lin, non teinte, non imprimée, non blanchie, ayant jusqu'à 40 fils en chaîne et en trame réunies par 4 centimètres carrés	10
22 k)	Dentelles en fil de lin	600
ex 26 b)	Huile d'arachides (noix de terre) en fûts, dénaturée administrativement	6
ex 26 c)	Acide oléique (oléine)	3
26 e)	Huiles de palme et de coco et autres suifs végétaux (huiles concrètes)	2
ex 26 l)	Suif de boeuf et de mouton	2
27 c)	Papier d'emballage, non compris dans la rubrique 27 b, non lissé	3
ex 27 d)	Papier d'emballage, lissé	3
27 e)	Papier à imprimer, papier à écrire, papier buvard, papier de soie, de toute sorte et papier pour notes, étiquettes, lettres de voiture, devises, etc.	6
	Papier lithographié, imprimé ou ligné; papier doré et argenté; papier à dessins d'or ou d'argent; papier découpé; de même que les bandes de ces papiers; carton à dessiner	10

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 27 f) 3.	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronzirt, gepreßt oder sammetartig	18
33 a)	Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	frei
33 d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	1
aus 33 e)	Dachschiefer	0,50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind, ungeschliffen Anmerkung: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.	2,50
33 h)	Andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:	
1.	außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
α)	aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
aus 34.	Steinkohlen und Koaks	frei
		Stück
aus 35 d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
		100 kg
aus 38 c)	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasirt	0,75
aus 38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	1,50

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
ex 27 f) 3.	Papier de tenture, non doré, non argenté, non bronzé, non gaufré ou non velouté	18
33 a)	Pierres brutes ou simplement taillées, même moulues ..	libres
	Observation: Les blocs qui ne présentent pas sur plus de trois côtés des traces de sciage, rentrent dans la catégorie des pierres brutes ou simplement taillées.	
33 d)	Blocs sciés; ouvrages grossiers de tailleur de pierre (p. ex. chambranles et seuils de fenêtres, plinthes) de travail uni, sans ornements, à l'exception des ouvrages grossiers en albâtre ou en marbre, auquel n'appartient pas la pierre dite granit belge — écaussines — petit granit	1
ex 33 e)	Ardoises pour toitures	0,50
33 f)	Plaques coupées ou refendues (sciées) de pierres de toute sorte, non polies; ouvrages de tailleur de pierre, ne rentrant pas dans la catégorie 33 d, non polis	2,50
	Observation. Les plaques de plus de 16 centimètres d'épaisseur doivent être considérées comme blocs.	
33 h)	Autres ouvrages de pierres, excepté les statues et les objets en pierres fines ou en lave:	
1.	Non combinés avec d'autres matières ou combinés seulement avec le bois ou le fer, mais non polis, ni vernis au vernis fin:	
a)	En albâtre, marbre, granit, syénite, porphyre ou pierres dures semblables	10
ex 34.	Charbon de terre et coke	libres
		Pièce
ex 35 d) 1.	Chapeaux de paille, sans garniture	0,15
ex 38 c)	Tuiles et briques vernissées; carreaux unicolores en terre cuite, non vernis	100 kil. 0,75
ex 38 d)	Creusets, moufles, capsules, cornues, tuyaux, plaques réfractaires, excepté ceux en graphite	1,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg
aus 38 e)2.	Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	3
aus 38 f)1.	Gegenstände aus weißem Porzellan, welche zu telegraphischen oder elektrischen Zwecken dienen (Isolatoren u. s. w.)	10
		Stück
39 a)1.	Pferde	20
	Anmerkung: Pferde bis zu 2 Jahren	10
39 f)	Schweine	5
		100 kg
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
aus 41 a)	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt, sowie Wollenabfälle	frei
41 c)3.	Garn aus Wolle, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
γ)	gebleicht oder gefärbt, einfach	12
aus δ)	gebleicht oder gefärbt, dublirt	24
	Anmerkungen: 1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollengarn im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifirung außer Betracht. 2. Grisaille-Garn (Garn aus Kunstwolle) einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln.	
41 d)	Wollene Gewebe, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 41 d 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Numéro du tarif général allemand en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises.	Mark par 100 kil.
ex 38 e) 2.	Carreaux mosaïques comprimés, pour pavement et revêtement de murs, non glacés	3
ex 38 f) 1.	Objets de porcelaine blanche, servant à la télégraphie et à l'électricité (isolateurs, etc.)	10
		Tête
39 a) 1.	Chevaux	20
	Observation: Chevaux jusqu'à 2 ans	10
39 f)	Porcs	5
		100 kil.
40 a)	Toile cirée grossière, non imprimée (toile d'emballage)	10
ex 41 a)	Laine artificielle, teinte ou non, et déchets de laine	libres
41 c) 3.	Fils de laine, même mélangés avec d'autres matières, à l'exception du coton:	
α)	Bruts, simples	8
β)	Bruts, doubles	10
γ)	Blanchis ou teints, simples	12
ex δ)	Blanchis ou teints, doubles	24
	Observations: 1. Les fils de laine contenant jusqu'à 2 pour cent de coton sont considérés comme des fils de laine pure. 2. Les fils grisailles (fils de laine artificielle) simples ne sont pas considérés comme teints, mais comme bruts.	
41 d)	Tissus de laine, même combinés avec du coton, du lin ou des fils métalliques:	
5.	Draps et étoffes non imprimés, en tant qu'ils n'appartiennent pas à la rubrique 41 d 7 ou 8:	
α)	Pesant plus de 200 grammes par mètre carré	135
β)	Pesant 200 grammes ou moins par mètre carré	220

Anlage C.
(Muſter.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreiſende.

Für das Jahr 18..... Nr. der Karte .....

(Wappen.)

Giltig im Deutſchen Reich, Luxemburg und Belgien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18.....

(Siegel.) (Behörde.)

Unterſchrift.

Es wird hiermit beſcheinigt, daß Inhaber dieſer Karte
{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... beſitzt,
{ als Handlungsreiſender im Dienſte der Firma ..... in ..... ſteht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daſelbſt beſitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieſer Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waareneinkäufe zu machen beabſichtigt, beſcheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Abgaben zu entrichten ſind.

Bezeichnung der Perſon des Inhabers:

Alter: .....
Geſtalt: .....
Haare: .....
Beſondere Kennzeichen: .....

Unterſchrift:

.....

Annexe C.
(Modèle.)

Carte de Légitimation
pour
Voyageurs de Commerce.

Pour l'année 18..... N°. de la carte .....

(Armoiries.)

Valable pour l'Empire Allemand, le Luxembourg et la Belgique.

Porteur
(prénom et nom de famille.)

Fait à ....., le ..... 18.....

(Sceau.) (Autorité compétente.)

Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte
{ possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à ..... sous la raison .....
{ est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison ..... à ..... qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce) à ....., il est certifié, en outre, que $\frac{\text{la dite maison est tenue}}{\text{les dites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Age: .....
Taille: .....
Cheveux: .....
Marques particulières: .....

Signature:

.....

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte de la maison susmentionnée / des maisons susmentionnées. Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Anlage D.

Bestimmungen

über die

Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in verschlußsicher eingerichteten Wagen verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage, der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen.

In Betreff der verschlußsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die, bei der Beladung der vorbezeichneten Wagen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kasten

Annexe D.

Dispositions,

relatives

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons donnant les sûretés voulues au point de vue de la fermeture et scellés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensées de la visite par la douane aux bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jours fériés comme tout autre jour.

Le conditionnement des wagons devra être conforme aux règles arrêtées par la conférence de Berne du 15 mai 1886 pour garantir, au point de vue de la douane, la sûreté de la fermeture des wagons utilisés dans le service international des chemins de fer, ainsi qu'aux modifications et dispositions complémentaires qui seraient apportées aux dites règles.

Les colis qui, après le chargement des wagons ci-dessus désignés, formeront excédent de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés,

oder Körbe von mindestens 0,309 Kubikmeter Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Belgien eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig rechtzeitig mitgetheilt werden.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Aenderung des betreffenden Verzeichnisses und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach

soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins 0,309 mètres cubes, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du territoire douanier allemand et de la Belgique pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront réciproquement désignées en temps opportun.

Chacune des Parties contractantes se réserve de modifier la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des Etats, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des Etats contractants.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles auxquelles devront être joints tous les documents et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des

den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die im Artikel 1 bezeichneten Wagen müssen beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amts ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze

administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des Etats contractants.

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des Etats contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres règlements, ont été remplies. Elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter la fermeture.

Article 6.

Les wagons mentionnés dans l'article 1 devront être construits de façon qu'au passage d'un territoire sur l'autre la douane, pour les fermer, n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des Etats contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de

während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamt revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Artikel 11.

Die bei dem Grenzzollamt nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamt zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist.

franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois de voyageurs.

Article 9.

Pour le passage à la frontière tous objets passibles de droits ou dont l'importation est prohibée devront être placés dans des wagons à marchandises à l'exclusion des wagons à voyageurs. Il n'est fait d'exception à cette règle que pour les menus objets passibles de droits qui se trouvent soit parmi les bagages à la main des voyageurs, soit parmi les bagages placés sur des voitures appartenant à des voyageurs et qui sont transportées par le chemin de fer.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau-frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des Etats contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Pour autant que l'intérêt du service de la douane n'y mette pas obstacle la visite des bagages à la main pourra être effectuée dans les wagons sans en faire descendre les voyageurs.

Article 11.

Les bagages des voyageurs non visités au bureau-frontière devront, après avoir été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Paſſagiereffekten zu rechnenden zollpflichtigen Gegenſtände, welche mit Perſonenzügen befördert werden, ſind denſelben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenſtände gelten.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müſſen, nach ihrem Eintreffen am Beſtimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verſchlußfähig ſind. Die Waaren verbleiben in dieſen Räumen unter der ununterbrochenen Aufſicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Beſtimmung — zum inneren Verbrauch, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Verſendung in das Ausland — auf Grund einer ſpeziellen, innerhalb der dafür vorgeſchriebenen Friſt abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge ſtattfinden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beſchaffenheit noch nicht vorhanden ſind, ſoll das Abladen der Wagen, wenn möglich, ſpäteſtens innerhalb einer Friſt von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtiments agréés par la douane et susceptibles d'être fermés. Les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit, sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites. Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtiments se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Diese achttägige Frist soll auf diejenigen Sonder-Güterzüge, welche jene Verwaltungen in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Sonderzügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor dem betreffenden Grenzzollamt angekündigt ist.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer, le plus tôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changements qu'elles voudront apporter aux heures de départ, de passage à la frontière et d'arrivée des trains de jour et de nuit, sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Le préavis de huit jours ne sera pas exigé en ce qui concerne les trains de marchandises extraordinaires que les administrations de chemins de fer pourraient mettre en marche en cas de force majeure ou dans des circonstances exceptionnelles.

Les facilités accordées par les présentes dispositions seront appliquées à ces trains spéciaux, pour autant que leur passage à la frontière ait été annoncé, au moins douze heures à l'avance, au bureau-frontière intéressé.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahn-Betriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux-frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue, de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à permettre une plus grande subdivision.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen ſollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche, ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verſchluſſes, von der Grenze bis zum Beſtimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch eine Umladung dieſer Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zuläſſig an Orten:

1. wo zwei Eiſenbahnen zuſammentreffen, deren Konſtruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht geſtatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Beſtimmungsorte ihrer Ladung für unthunlich zu erachten iſt.

Ueber die Orte, für welche nach Abſatz 2 Ziffer 1 eine Ausnahme zugelaſſen wird, wird man ſich gegenſeitig rechtzeitig Mittheilung machen. Jeder der vertragenden Theile behält ſich die Vermehrung dieſer Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionnellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1° au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre;

2° lorsqu'on jugerait impossible de faire arriver les wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement.

Quant aux localités où d'après le n° 1 de l'alinéa 2 ces transbordements exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre en temps opportun, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hinderniſſe oder Landesgeſetze entgegenſtehen, ſind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müſſen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Perſonen-

Article 18.

Pour autant que des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposent pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés à se placer gratuitement sur le siége extérieur des wagons. Ces agents seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour,

wagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

admis gratuitement dans les voitures de 2e classe des convois de voyageurs et dans les compartiments des gardes des convois de marchandises.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamt sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Article 19.

Il est bien entendu que par les présentes dispositions il n'est dérogé en rien aux lois des Etats contractants en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention, pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons de fraude, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités au bureau-frontière, et, s'il y a lieu, à tout autre bureau.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Article 20.

Les administrations des douanes des Etats contractants se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leurs agents concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und Belgien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 3.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Deutschland gewisse Waaren bei der Einfuhr auf dem Landwege höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr auf dem Seewege, besteht Einverständniß darüber, daß für keine dieser Waaren der Unterschied in den Zöllen vergrößert werden soll, und daß kein neuer, die Einfuhr auf dem Seewege begünstigender Unterscheidungszoll für neue Artikel ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden darf. Belgien andererseits, welches keine Unterscheidungszölle zu Gunsten der Einfuhr auf dem Seewege hat, wird auch in Zukunft solche nicht einführen.

Seitens des belgischen Bevollmächtigten ist ferner beantragt worden, daß deutscherseits, gegen Reziprozität von Seiten Belgiens, die Verpflichtung übernommen werde, Transitwaaren mit keiner surtaxe d'entrepôt zu belegen. Obgleich durch die obige Vereinbarung betreffs der Zollbegünstigungen für die Einfuhr auf dem Seewege dem Wunsche Belgiens in gewissem Maße schon entsprochen ist,

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce et de douane conclu ce jour à Berlin entre l'Allemagne et la Belgique, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

A l'article 3.

Certaines marchandises étant actuellement soumises en Allemagne à des droits plus élevés à l'entrée par terre qu'à l'entrée par mer, il est entendu que pour aucune de ces marchandises ces différences de droits ne seront aggravées et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importations par mer ne sera établi pour de nouveaux articles, sans l'assentiment de la Belgique. De son côté la Belgique, qui n'a aucun droit différentiel favorisant les importations par mer, n'en établira pas non plus à l'avenir.

Le plénipotentiaire belge a demandé, en outre, que l'Allemagne s'engageât, moyennant réciprocité de la part de la Belgique, à ne grever les marchandises de transit d'aucune surtaxe d'entrepôt. Bien que l'arrangement ci-dessus, concernant les droits différentiels en faveur de l'importation par mer, réponde en quelque sorte, par lui même, à ce désir de

wird deutscherseits kein Anstand genommen, ausdrücklich die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Solange in Belgien Waaren jeder Herkunft, welche im Transit über Deutschland nach Belgien eingeführt werden, keinem anderen beziehungsweise höheren Zoll unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären, sollen auf Grund der Gegenseitigkeit Waaren jeder Herkunft, welche im Transit über Belgien nach Deutschland eingeführt werden, daselbst der gleichen Zollbehandlung unterliegen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt. Deutschland willigt ferner darein, daß dieser Artikel auf die in Belgien auf Wein und Rohzucker erhobene Verbrauchssteuer solange keine Anwendung findet, als diese Waaren von Eingangszöllen befreit sind.

Zu Artikel 7.

Es besteht Einverständniß darüber, daß jeder der vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehält, diejenigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verfügen, welche er aus Gesundheitsrücksichten, insbesondere zur Verhütung der Verbreitung von Epidemieen und Viehseuchen, oder zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten oder in Hinsicht auf etwaige Kriegsereignisse für nothwendig hält.

Zu Artikel 10.

Die vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarif-

la Belgique, l'Allemagne n'a pas d'objection à faire la déclaration expresse suivante:

Aussi longtemps que des marchandises de provenance quelconque, importées en Belgique par voie de transit à travers l'Allemagne, ne seront soumises en Belgique à des droits ni autres ni plus élevés que si elles étaient importées directement du pays d'origine, il en sera de même, par réciprocité, pour les marchandises de provenance quelconque importées en Allemagne par voie de transit à travers la Belgique.

A l'article 4.

Il est entendu que cet article ne vise pas les droits d'entrée. En outre, l'Allemagne consent à ce que ledit article ne soit pas appliqué aux droits d'accise perçus en Belgique sur les vins et les sucres bruts, pour autant que ces marchandises soient exemptes de droits d'entrée.

A l'article 7.

Il est entendu que chacune des deux Parties contractantes se réserve le droit de prononcer les prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit qu'elle jugerait nécessaires d'établir pour des motifs sanitaires, notamment pour empêcher la propagation d'épidémies et d'épizooties, ou pour protéger l'agriculture contre l'importation et la propagation d'insectes nuisibles ou bien en vue d'évènements de guerre.

A l'article 10.

Les Parties contractantes se prêteront réciproquement tout l'appui

weſens, insbeſondere auch durch Herſtellung direkter Eiſenbahn-Frachttarife, einander thunlichſt unterſtützen.

Dieſelben ſind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder ſonſtigen Begünſtigungen, welche, ſei es durch die Tarife, ſei es durch beſondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugniſſe der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere tranſitirenden Transporten bei der Beförderung auf derſelben Bahnſtrecke und in derſelben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen ſind.

Demgemäß ſind insbeſondere die auf der Beförderungsſtrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweiſe Verbandtarife ſich ergebenden Frachtſätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorſtehenden Beſtimmungen ſoll nur ſtattfinden, ſoweit es ſich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Endlich verpflichtet ſich die belgiſche Regierung, den belgiſchen Kammern zugleich mit dem Handelsvertrage vom heutigen Tage einen Geſetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Beſtimmung des Geſetzes vom 17. Juni 1887, wonach friſches Fleiſch in Belgien nicht anders als in ganzen oder in halben Thieren oder in vorderen Vierteln und unter der Bedingung, daß ſich an dem betreffenden Theil die Lungen befinden,

possible quant à l'établissement des prix de transport par chemin de fer, notamment en établissant des tarifs directs.

Elles conviennent que les prix de transport ainsi que toutes les réductions de tarif ou autres faveurs qui seraient accordées, soit par des tarifs locaux, soit par des dispositions spéciales, soit par des traités particuliers, aux produits de leur propre pays seront accordés dans la même étendue aux envois similaires passant du territoire de l'une des parties contractantes dans le territoire de l'autre ou qui y transiteront, à la condition toutefois que le transport se fasse sur la même ligne et dans la même direction.

En conséquence, les prix de transport dont, en vertu des tarifs locaux ou des tarifs des unions de chemins de fer, on pourrait profiter sur la ligne respective moyennant la réexpédition, seront insérés dans les tarifs directs, si l'autre partie contractante le demande.

Il n'est fait exception aux dispositions qui précèdent que pour les envois destinés à des oeuvres de charité ou d'utilité publique.

Enfin, le Gouvernement belge s'engage à présenter aux chambres législatives, en même temps que le traité de commerce en date de ce jour, un projet de loi abrogeant, en ce qui concerne la viande fraîche de mouton, la disposition de la loi du 17 juin 1887 en vertu de laquelle les viandes fraîches de boucherie ne peuvent être importées en Belgique qu'à l'état de bêtes entières, demi-bêtes

eingeführt werden dürfen, mit Bezug auf frisches Schaffleisch außer Kraft gesetzt wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

Freiherr von Marschall.

ou quartiers de devant et à condition que les poumons soient adhérents.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 6 décembre 1891.

Greindl.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster und Markenschutz. S. 289.

(Nr. 1989.) Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Adjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrik-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

marken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Oesterreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Ertheilung des Patents zugestellt worden ist.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7.

Handels- und Fabrikmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waaren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Theiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubniß zur Benutzung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabrikmarken, für welche deutsche Angehörige in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der Ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Theile in Wirksamkeit.

Das Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. Dezember 1891 unterzeichnet.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. S. 293.

(Nr. 1990.) Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 18. Januar 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero germanico, da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia dall' altra parte, desiderando regolare nuovamente nei rapporti tra i Loro Stati le questioni che si riferiscono alla protezione reciproca dei brevetti d'invenzione, dei disegni, modelli industriali e dei marchi di fabbrica, sono entrate in trattative a tale intento e hanno nominato per Loro Plenipotenziari;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen Eberhard zu Solms-Sonnewalde, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, des Kronen-Ordens 1. Klasse und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia:

Sua Eccellenza il Conte Eberardo di Solms-Sonnewalde, decorato degli Ordini prussiani dell' Aquila Rossa di 1ª Classe, della Corona di 1ª Classe e della Croce di ferro di 2ª Classe, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone dell' Ordine dei SS. Maurizio e Lazzaro, Suo Consigliere intimo attuale, Suo Ambasciatore straordina-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1892.

Seiner Majestät dem Könige von Italien,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Antonio Starrabba Marquis di Rudini, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Inhaber der goldenen Tapferkeitsmedaille, Mitglied des Parlaments, Allerhöchstseinen Präsidenten des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister ad interim für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

rio e plenipotenziario presso Sua Maestà il Re d'Italia,

Sua Maestà il Re d'Italia:

Sua Eccellenza Antonio Starrabba Marchese di Rudinì, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, decorato della medaglia d'oro al valore militare, Deputato al Parlamento, Suo Presidente del Consiglio, Ministro degli Affari Esteri e Ministro ad interim di Agricoltura, Industria e Commercio,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

i quali, dopo essersi comunicati i loro pienipoteri, trovatili in buona e dovuta forma, sono convenuti sugli articoli seguenti:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Articolo 1.

I sudditi o cittadini di una delle Parti contraenti godranno nei territori dell' altra, in quel che concerne la protezione d'invenzioni, di disegni e modelli industriali (compresivi i modelli d'uso), i marchi di commercio e di fabbrica e la ditta, od il nome commerciale, della stessa protezione che i nazionali stessi.

Conseguentemente, essi avranno la stessa protezione dei nazionali e lo stesso mezzo legale contro ogni attentato ai loro diritti, sotto riserva dell' adempimento delle formalità e delle condizioni imposte ai nazionali dalla legislazione interna di ciascuno dei due paesi.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll:

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

Articolo 2.

Sono assimilati ai sudditi o cittadini per ciò che riguarda la presente Convenzione, tutte le altre persone che hanno il loro domicilio, o il loro stabilimento principale nei territori di una delle Parti contraenti.

Articolo 3.

Il suddito, o cittadino, che, dopo aver depositato una invenzione, un disegno, o un modello industriale, un marchio di fabbrica, o di commercio, nei territori di una delle Parti contraenti allo scopo di ottenervi la protezione, ne faccia parimenti il deposito nei territori dell' altra Parte contraente nel periodo di tre mesi, godrà per questo deposito di un diritto di priorità. Per conseguenza:

a) questo ultimo deposito avrà la priorità su tutti gli altri depositi che fossero stati fatti nei territori dell' altra Parte contraente, posteriormente alla data del primo deposito;
b) fatti e circostanze posteriori alla data del primo deposito non potranno togliere all' oggetto in questione il suo carattere di novità nei territori dell' altra Parte.

Articolo 4.

Il periodo di priorità previsto dall' articolo 3 decorrerà:

a) per i disegni e i modelli industriali, per i marchi di commercio e di fabbrica, dalla data del primo deposito;
b) per le invenzioni, dal giorno in cui il brevetto sarà stato concesso al primo deposito;

c) bei Gegenſtänden, welche in Deutſchland als Gebrauchsmuſter, in Italien als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der erſten Anmeldung, falls dieſe in Deutſchland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erſte Anmeldung ertheilt wird, falls dieſe in Italien erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Friſt nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beſchluß über die endgiltige Ertheilung des Patents zugeſtellt worden iſt.

Artikel 5.

Die Rechtsnachtheile, welche nach den Geſetzen der vertragſchließenden Theile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muſter oder ein Modell nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt ausgeführt oder nachgebildet wird, ſollen auch dadurch ausgeſchloſſen werden, daß die Ausführung oder Nachbildung in dem Gebiete des anderen Theiles erfolgt.

Demgemäß ſoll auch die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergeſtellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles in den letzteren den Verluſt des auf Grund einer Erfindung, eines Muſters oder eines Modells für die Waare gewährten Schutzrechts nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung

c) per gli oggetti depositati in Germania come modelli d'uso, in Italia come invenzioni, dal giorno del primo deposito se questo è stato fatto in Germania, e, se è stato fatto in Italia, dal giorno in cui il brevetto sarà stato concesso al primo deposito.

Nè il giorno del deposito, nè quello della concessione saranno compresi nel periodo di priorità.

Sarà considerata come data della concessione la data sotto la quale la decisione definitiva che accorda il brevetto in questione sarà rimessa al richiedente.

Articolo 5.

L'attuazione di una invenzione, o la produzione di un disegno, o modello industriale nel territorio dell' altra Parte contraente, annullerà ogni decadimento di protezione che le leggi delle Parti contraenti potessero pronunziare contra le invenzioni, o i disegni, o i modelli industriali non attuati, o non prodotti in un periodo determinato.

In conseguenza, la importazione nei territori di una delle Parti di una mercanzia fabbricata nei territori dell' altra Parte, non porterà, nel territorio della prima, alcun pregiudizio ai diritti di protezione che saranno stati accordati a questa mercanzia in ragione della sua qualità d'invenzione, di disegno, o di modello industriale.

Articolo 6.

Quando un marchio di commercio, o di fabbrica, sarà stato registrato nei territori di una delle Parti, l'am-

in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

missione al deposito del marchio nei territori dell' altra Parte non potrà essere rifiutata al proprietario del marchio, per la ragione che la forma esteriore e la composizione del marchio non sieno conformi alle leggi di quest' ultimo paese.

Artikel 7.

Handels- und Fabrikmarken, welche in dem Ursprungslande im freien Gebrauch stehen, können auch in den Gebieten des anderen Theiles nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Articolo 7.

Quei marchi di commercio e di fabbrica che nel paese di origine sono di dominio pubblico, non potranno formare oggetto di un privilegio esclusivo nei territori dell' altra Parte.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Theile in Wirksamkeit.

Das Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikationen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Articolo 8.

La presente convenzione entrerà in vigore il 1° febbraio 1892 e resterà esecutoria fino alla scadenza di un periodo di sei mesi dopo denuncia fattane da una delle Parti contraenti.

La presente convenzione sarà ratificata e le ratifiche saranno scambiate a Roma, il più presto possibile.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 18. Januar 1892.

(L. S.) Graf Solms.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari l'hanno firmata e vi hanno apposto il loro sigillo.

Fatto a Roma li 18 gennaio 1892.

(L. S.) Rudinì.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. S. 299. — Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. S. 300. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. S. 301.

(Nr. 1991.) Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestände von ausländischem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten), welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden bis zum 30. April 1892 einschließlich ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Getreidearten am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Das bis zum 31. Januar 1892 einschließlich in einem Zollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angeschriebene Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, wird, soweit mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide einzutreten hat, zur Entrichtung der vertragsmäßigen Zollsätze zugelassen.

Die Bestände an ausländischem Bau- und Nutzholz aus Nr. 13 c 2 und 3 des Zolltarifs, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß, oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Waaren am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Die Bestände an ausländischen Weinen, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privat-Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung des am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsatzes zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, daß den in den deutschen Freilagern (Freibezirken) und Zollausschlüssen am 1. Februar 1892 ermittelten Mengen die Einführung zum ermäßigten Zollsatze nur bis zum 1. Juli 1892 zugestanden wird.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1992.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 30. Januar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, vom 1. Februar 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch

hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vortheile ganz oder theilweise bis längstens zum 1. Dezember 1892 zuzugestehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1993.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Januar 1892.

Auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 30. Januar 1892 (Nr. 1992), betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, hat der Bundesrath heute beschlossen, daß vom 1. Februar d. J. ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen mit Ausschluß der in den Handelsverträgen Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn und Italien enthaltenen Zollbegünstigungen für Wein in Fässern der Tarifnummer 25 e 1 bis einschließlich zum 30. Juni d. J. auch den spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. S. 303. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz. S. 304.

(Nr. 1994.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 24 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 24. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1892.

(Nr. 1995.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz. Vom 31. Januar 1892.

Unter Hinweis auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) wird hierdurch bekannt gemacht, daß deutsche Waarenzeichen in der Schweiz nach Maßgabe des dort geltenden Gesetzes vom 26. September 1890 den gleichen Schutz, wie schweizerische Waarenzeichen, genießen.

Berlin, den 31. Januar 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891. S. 305.

(Nr. 1996.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891. Vom 22. Januar 1892.

Auf Ihren Bericht vom 20. dieses Monats genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 19 700 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen (Reichs-Gesetzbl. S. 50), ein Betrag von 52 770 798 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen (Reichs-Gesetzbl. S. 336), ein Betrag von 1 640 000 Mark, zusammen also ein Betrag von 78 110 798 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich drei vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1892.

Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin Schloß, den 22. Januar 1892.

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages. S. 307.

(Nr. 1997.) Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 16. Januar 1892.

Deklaration,

betreffend

die theilweise Verlängerung des zwischen dem Deutschen Reich und Spanien unter dem zwölften Juli achtzehnhundertunddreiundachtzig abgeschlossenen Handelsvertrages.

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, haben, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Der durch den Zusatzvertrag vom zehnten Mai achtzehnhundertundfünfundachtzig modifizirte und durch Abkommen vom achtundzwanzigsten August achtzehnhundertundsechsundachtzig verlängerte, von der Spanischen Regierung zum ersten Februar achtzehn-

Declaración

relativa

á la prórroga parcial del Tratado de Comercio entre España y el Imperio Alemán de doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres.

Los infrascritos Ministro de Estado de Su Majestad el Rey de España y Embajador Extraordinario y Plenipotenciario de Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, han convenido con la reserva de la aprobación ultérior de sus Gobiernos, lo que sigue:

El Tratado de Comercio y Navegación del doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres entre España y el Imperio Alemán, modificado por el Tratado adiccional de diez de Mayo de mil ochocientos ochenta y cinco prorrogado por el

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1892.

hundertundzweiundneunzig gekündigte Handels- und Schiffahrtsvertrag vom zwölften Juli achtzehnhundertunddreiundachtzig soll verlängert werden mit Ausschluß des Artikels neun nebst der zugehörigen Bestimmung des Schlußprotokolls und des Artikels zehn, sowie der Artikel vierzehn und zweiundzwanzig des Vertrages vom zwölften Juli achtzehnhundertunddreiundachtzig, soweit sich dieselben auf die Eingangszölle beziehen; ferner unter Ausschluß der zu dem Vertrage gehörigen Tarife A und B und des dieselben modifizirenden Zusatzvertrages vom zehnten Mai achtzehnhundertundfünfundachtzig.

Diese Verlängerung wird bis zum dreißigsten Juni achtzehnhundertzweiundneunzig inklusive in Kraft bleiben und sodann ohne weiteres ihre Wirksamkeit verlieren.

Vollzogen in zweifacher Ausfertigung in Madrid am sechszehnten Januar achtzehnhundertzweiundneunzig.

(L. S.) Freiherr von Stumm.

Convenio de veintiocho de Agosto de mil ochocientos ochenta y seis y denunciado por el Gobierno español á contar desde primero de Febrero de mil ochocientos noventa y dos sera prorrogado con exclusión del artículo nueve y de las disposiciones referentes al mismo del Protocolo final y del artículo diez y tambien de los artículos catorce y veinte y dos del Tratado de doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres en todo lo concerniente á derechos de entrada. Además con exclusion de las tarifas A y B anejas al Tratado y las disposiciones á estas referentes del Tratado adicional del diez de Mayo de mil ochocientos ochenta y cinco.

Esta prórroga durará hasta treinta de Junio de mil ochocientos noventa y dos inclusive en que el Tratado cesará por si mismo.

Hecho por duplicado en Madrid el diez y seis de Enero de mil ochocientos noventa y dos.

(L. S.) El Duque de Tetuan.

Die vorstehende Vereinbarung ist von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. S. 309.

(Nr. 1998.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 wird

in Ausgabe

auf 11 529 336 Mark, nämlich

auf 8 764 923 Mark an fortdauernden,

auf 1 369 413 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 1 395 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 529 336 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 hinzu.

§. 2.

Die im §. 1 der Anleihegesetze vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50) und 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) dem Reichskanzler ertheilte Ermäch-

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1892.

tigung, 52 770 798 Mark und 1 640 000 Mark, zusammen 54 410 798 Mark, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben, wird behufs Bestreitung der Ausgaben zur Befestigung von Helgoland (Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben des anliegenden Nachtrags-Etats) im Betrage von 1 395 000 Mark bis auf den Betrag von insgesammt 55 805 798 Mark ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Februar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu: Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
25.		Naturalverpflegung.				
	4.	Brot- und Fourageverpflegung . . .	3 000 000	466 000	90 000	3 556 000
	5.	Viktualienverpflegung	3 800 000	230 000	165 000	4 195 000
		Summe Kapitel 25	6 800 000	696 000	255 000	7 751 000
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . 1 172 336 Mark. Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — entfallende, daselbst unter Titel 173 angesetzte Theil obiger Quote . . 158 413 „				
		Bleiben	—	—	—	1 013 923
		Summe VI	—	—	—	8 764 923
		Summe der fortdauernden Ausgaben	—	—	—	8 764 923

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
5.		**V. Verwaltung des Reichsheeres.**	
		a. Preußen ꝛc.	
		Militär-Eisenbahnwesen.	
	4a.	Beschaffung von Feldbahnmaterial ꝛc. zu Maschinenbetrieb, Abhaltung von Konstruktionsversuchen	1 211 090
		Summe A	1 211 000
	173.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	158 413
		Summe V	1 369 413
		Summe a	1 369 413
		b. Außerordentlicher Etat.	
13.		**IV. Marineverwaltung.**	
	12a.	Zur Befestigung von Helgoland, 1. Rate	1 395 000
		Summe b	1 395 000
		Summe der einmaligen Ausgaben	2 764 413
		Summe der fortdauernden Ausgaben	8 764 923
		Summe der Ausgabe	11 529 336

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.
21.		**XI. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	6 124 951
	2.	Bayern	1 172 325
	3.	Sachsen	688 230
	4.	Württemberg	431 535
	5.	Baden	346 333
	6.	Hessen	206 904
	7.	Mecklenburg-Schwerin	124 399
	8.	Sachsen-Weimar	67 903
	9.	Mecklenburg-Strelitz	21 276
	10.	Oldenburg	73 868
	11.	Braunschweig	80 557
	12.	Sachsen-Meiningen	46 477
	13.	Sachsen-Altenburg	34 922
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	43 004
	15.	Anhalt	53 675
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	15 920
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	18 133
	18.	Waldeck	12 236
	19.	Reuß älterer Linie	12 091
	20.	Reuß jüngerer Linie	23 921
	21.	Schaumburg-Lippe	8 047
	22.	Lippe	26 649
	23.	Lübeck	14 634
	24.	Bremen	35 823
	25.	Hamburg	112 171
	26.	Elsaß-Lothringen	338 352
		Summe XI.	10 134 336

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
		Aus der Anleihe.	
23.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	1 395 000
		Summe der Einnahme	11 529 336
		Summe der Ausgabe	11 529 336
		Balanzirt.	

Im Schloß zu Berlin, den 22. Februar 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. S. 315.

(Nr. 1999.) Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Bundesrath wird ermächtigt, die Außerkurssetzung der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf zur Deckung des durch die Einziehung dieser Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von 175 Millionen Mark ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. Februar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. S. 317. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. S. 324.

(Nr. 2000.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1892.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§. 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2 und 3 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht

Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise

aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Glashütte . . . . . .

Tabelle

über

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Nummer der Schicht.	Junge Leute.							I. Abtheilung.				
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6 9 bis $9\frac{1}{4}$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6	15 30

Knaben.

Ende der Schicht.		II. Abtheilung.							Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

(Nr. 2001.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. S. 327. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. S. 328.

(Nr. 2002.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1892.

(Nr. 2003.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

   Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr Morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr Abends schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im §. 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Be-

schäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. S. 331. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. S. 334.

(Nr. 2004.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:

beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,

bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen,

auf Zink- und Bleierzbergwerken:

bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,

beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

auf Kokereien:

beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,

beim Einstampfen der Kohlen,

bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,

beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen,

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1892.

deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,

beim Stellen der Meiler,

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechszig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichniß der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abtheilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl

ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.
2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr Abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.
3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.
4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.
5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.

6. Die Gesammtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2005.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen

bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

   Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

   Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.
3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.
4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die

Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

   Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

   Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

   Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. S. 337.

(Nr. 2006.) Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

Auf Grund des §. 139b Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen

erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über sechszehn Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach §. 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. S. 339. — Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. S. 340.

(Nr. 2007.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§. 41a, 55a, 105a, 105b Absatz 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1892.

(Nr. 2008.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 28. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage verzeichneten Orte gehören vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab derjenigen Servisklasse an, welche bei jedem Orte vermerkt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage

zu der

Verordnung vom 28. März 1892, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Goldap	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	III.
Gumbinnen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	II.
Helgoland (Insel)..	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
Inowrazlaw	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	II.
Mörchingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen	III.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß	III.
Osterode i. Ostpr...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.	II.
Saarburg	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen	II.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. S. 343. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 368. — Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. S. 369. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. S. 370.

(Nr. 2009.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 207 583 565 Mark, nämlich

auf 990 674 864 Mark an fortdauernden,

auf 72 130 106 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 144 778 595 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 207 583 565 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird auf 148 374 Mark festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1892.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1893 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1892/93.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**I. Bundesrath.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	**II. Reichstag**	423 213	3 850
3.	1/10.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	150 360	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 825 780	1 560
5.	1/126.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete	6 920 650	—
6.	1/8.	Allgemeine Fonds	1 154 775	4 520
		Summe IV	9 901 205	6 080
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	809 240	20 890
7a.	1/17.	Allgemeine Fonds	15 450 138	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate	52 200	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt	23 390	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	34 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	846 785	—
11.	1/7.	Normal-Aichungskommission	111 495	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt	198 380	600
13.	1/8.	Patentamt	1 049 530	—
13a.	1/8	Reichs-Versicherungsamt	1 022 710	1 500
13b	1/9	Physikalisch-technische Reichsanstalt	262 382	9 000
		Summe V	19 896 750	32 590

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.	1/11.	Kriegsministerium	2 177 610	145 460	106 860	2 429 930	900
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen	264 874	30 865	18 950	314 689	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	1 913 158	153 170	135 446	2 201 774	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	708 776	41 630	18 432	768 838	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	596 344	60 515	67 800	724 659	1 056
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 497 890	188 556	139 770	2 826 216	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	574 060	18 312	15 600	607 972	60 324
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	917 172	101 700	68 100	1 086 972	—
22.	1/28.	Generalstab und Landesvermessungswesen	2 155 945	139 025	64 450	2 359 420	31 500
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	1 778 676	95 558	52 492	1 926 726	—
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen	104 021 229	9 207 708	5 846 599	119 075 536	90 317
25.	1/6.	Naturalverpflegung	84 491 250	7 497 830	4 579 134	96 568 214	7 926
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	21 240 240	2 037 044	1 182 642	24 459 926	8 663
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen	36 580 749	3 342 793	1 800 194	41 723 736	3 316
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	706 958	11 356	30 460	748 774	1 620
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	6 075 203	518 771	335 149	6 929 123	3 040
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	825 196	64 239	52 992	942 427	576
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	3 004 136	178 573	97 476	3 280 185	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	7 044 096	776 879	541 700	8 362 675	6 216
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	2 173 550	21 465	—	2 195 015	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	6 528 137	373 482	326 890	7 228 509	7 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	5 843 964	367 498	65 317	6 276 779	9 434
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	685 169	91 364	68 244	844 777	27 000
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	25 182 746	2 067 950	1 194 132	28 444 828	219
		Seite	317 987 128	27 531 743	16 808 829	362 327 700	259 107

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag . . .	317 987 128	27 531 743	16 808 829	362 327 700	259 107
38.	1/5.	Technische Institute der Artillerie	748 376	60 794	—	809 170	—
39.	1/13.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 687 329	33 949	14 050	2 735 328	22 982
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	7 781 833	679 285	455 090	8 916 208	240
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	111 800	7 655	6 550	126 005	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	1 961 700	215 000	115 000	2 291 700	—
43.	1/6.	Verschiedene Ausgaben	612 146	32 774	5 950	650 870	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	331 890 312	28 561 200	17 405 469	377 856 981	282 329
			Mark.				
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . 57 712 045					
		Davon ab:					
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit. 4 637 158					
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit 3 646 710					
		entfallende, unter Kapitel 74d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 180 angesetzte Theil obiger Quote 8 283 868					
		bleiben . . .	—	—	—	49 428 177	—
		Summe VI . . .	—	—	—	427 285 158	282 329

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Marineverwaltung.		
45.	1/2.	Marine-Kabinet und Ober-Kommando	33 300	—
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt	890 620	—
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	282 505	16 800
48.	1/5.	Stations-Intendanturen	250 725	—
49.	1/5.	Rechtspflege	31 650	—
50.	1/4.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	56 285	750
51.	1/28.	Militärpersonal	10 454 006	864
52.	1/5.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	9 596 185	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung	3 627 960	—
54.	1/3.	Bekleidung	114 564	2 600
55.	1/8.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	1 088 167	26 018
55a.	1/3.	Kassen- und Rechnungswesen	238 444	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	838 693	900
57.	1/11.	Krankenpflege	706 939	—
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	557 250	—
59.	1/8.	Bildungswesen	172 951	3 150
60.	1/14.	Werftbetrieb	12 437 767	457 820
61.	1/8.	Artillerie und Fortifikation	2 255 740	—
62.	1/3.	Torpedo- und Minenwesen	1 185 268	96 800
63.	1/4.	Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen	262 800	15 000
64.	1/7.	Verschiedene Ausgaben	217 020	—
		Summe VII ...	45 298 839	620 702
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.		
65.	1/13.	Reichs-Justizamt	528 970	3 340
66.	1/14.	Reichsgericht	1 519 856	—
		Summe VIII ...	2 048 826	3 340

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/12.	Reichsschatzamt	545 330	6 500
68.	1/12.	Allgemeine Fonds	355 074 200	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	440 210	1 200
		Summe IX	356 059 740	7 700
70.	1/12.	**X. Reichs-Eisenbahn-Amt**	308 240	3 340
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	258 300	—
72.	1/5.	Verzinsung	60 607 500	—
		Summe XI	60 865 800	—
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	625 648	1 300
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	31 815 500	305 200
		b) Sachsen	2 018 080	19 000
		c) Württemberg	1 615 480	11 000
		=	35 449 060	335 200
		d) an Bayern	4 637 158	—
		=	40 086 218	335 200
75.	1/7.	Marineverwaltung	1 550 368	20 000
76.	1/4.	Civilverwaltung	1 009 945	—
		Summe XIII	42 646 531	355 200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	75 380	2 200
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		
	1.	an Preußen	35 316	—
	2.	„ Sachsen	4 440	—
	3.	„ Württemberg	4 440	—
	4.	„ Bayern	16 030	—
		=	60 226	—
79.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	15 594 000	—
		b) Sachsen	938 000	—
		c) Württemberg	505 900	—
		d) Bayern	3 537 550	—
		=	20 575 450	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	16 759	—
		=	20 592 209	—
80.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	2 546 000	—
		b) Sachsen	132 437	—
		c) Württemberg	30 130	—
		d) an Bayern	354 313	—
	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 793	—
	8.	C. Sonstige Pensionen	307 000	—
		=	3 371 673	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen ꝛc.	33 048	—
		b) Sachsen	1 728	—
		c) Württemberg	144	—
		d) Bayern	396	—
		=	35 316	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	290 000	—
	2.	An Bayern	37 935	—
		=	327 935	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich	350 000	—
84.	1/12.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen ꝛc.	297 691	10 248
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	13 426	1 700
		d) an Bayern	40 698	—
		=	351 815	11 948
		Summe XIV ...	25 164 554	14 148

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
" II. Reichstag	423 213	3 850
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei	150 360	—
" IV. Auswärtiges Amt	9 901 205	6 080
" V. Reichsamt des Innern	19 896 750	32 590
" VI. Verwaltung des Reichsheeres	427 285 158	282 329
" VII. Marineverwaltung	45 298 839	620 702
" VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 048 826	3 340
" IX. Reichsschatzamt	356 059 740	7 700
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt	308 240	3 340
" XI. Reichsschuld	60 865 800	—
" XII. Rechnungshof	625 648	1 300
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	42 646 531	355 200
" XIV. Reichs-Invalidenfonds	25 164 554	14 148
Summe der fortdauernden Ausgaben	990 674 864	1 330 579

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		I. Reichstag	—
2.	1/4.	II. Auswärtiges Amt	3 032 300
3.	1/7.	III. Reichsamt des Innern	4 714 966
4.	1/44.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	7 250 748
4a.	1.	IVa. Reichsdruckerei	200 000
5.		V Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/116.	a) Preußen ꝛc.	23 836 912
	148/169.	b) Sachsen	3 615 350
	170/179.	c) Württemberg	425 256
		Summe A ...	27 877 518
		Preußen ꝛc.	
	117/144.	Zu Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen	6 492 340
	145.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen	197 024
	146/147.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	203 400
		Summe B ...	6 892 764
	180.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	3 646 710
		Summe V ...	38 416 992

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
6.	1/44.	VI. Marineverwaltung	30 508 900
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	13 396 200
		bleiben Summe VI ...	17 112 700
7.	1/2.	VII. Reichs-Justizverwaltung	1 071 000
8.	1.	VIII. Reichsschatzamt	331 400
9.		IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.	1/2.	I. Reichsamt des Innern	6 000 000
11.		II. Post- und Telegraphenverwaltung	—
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/19.	a) Preußen ꝛc.	66 861 008
	40/48.	b) Sachsen	3 618 020
	49/56.	c) Württemberg	2 555 700
		Summe A ...	73 034 728
		Preußen ꝛc.	
	20/28.	Zu Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen	3 583 988
	29.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	3 835 000
		Seite ...	7 418 988

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
(12.)		Uebertrag ...	7 418 988
	30.	Zur Erweiterung bezw. Neuerwerbung von Artillerie-Schießplätzen	500 000
	31/39.	Zu Kasernenbauten	2 444 020
		Summe Preußen ꝛc. ...	10 363 008
	57.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten:	
		1. an Königreich Sachsen ..... 47 994 M.	
		2. „ Württemberg ..... 38 052 „	
		3. „ Baden ..... 27 473 „	
		4. „ Hessen ..... 640 „	
		5. „ Mecklenburg-Schwerin ..... 1 841 „	116 000
	58.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung	4 364 750
		Summe B ...	14 843 758
	59.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	9 553 809
		Summe III ...	97 432 295
13.	1/17.	IV. Marineverwaltung	9 601 600
	18.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ...	13 396 200
		Summe IV ...	22 997 800
14.	1.	V. Reichsschatzamt	4 000 000
15.	1/15.	VI. Eisenbahnverwaltung	14 348 500

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag	—	—
" II. Auswärtiges Amt	3 032 300	—
" III. Reichsamt des Innern	4 714 966	—
" IV. Post- und Telegraphenverwaltung	7 250 748	—
" IVa. Reichsdruckerei	200 000	—
" V. Verwaltung des Reichsheeres	38 416 992	—
" VI. Marineverwaltung	17 112 700	—
" VII. Reichs-Justizverwaltung	1 071 000	—
" VIII. Reichsschatzamt	331 400	—
" IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—	—
Summe a	72 130 106	—
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern	6 000 000	—
" II. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—
" III. Verwaltung des Reichsheeres	97 432 295	—
" IV. Marineverwaltung	22 997 800	—
" V. Reichsschatzamt	4 000 000	—
" VI. Eisenbahnverwaltung	14 348 500	—
Summe b	144 778 595	—
Summe der einmaligen Ausgaben	216 908 701	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	990 674 864	1 330 579
Summe der Ausgabe	1 207 583 565	1 330 579

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
1.		I. Zölle und Verbrauchssteuern.	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	339 451 000
	2.	Tabacksteuer	10 773 000
	3.	Zuckersteuer:	
		a) Materialsteuer	11 573 000
		b) Verbrauchsabgabe	56 523 000
	4.	Salzsteuer	41 514 000
	5.	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	17 452 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben	102 607 000
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	23 877 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:	
		a) Zölle und Tabacksteuer	46 000
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 490
	8.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:	
		Brausteuer	1 470
		Summe I ...	603 833 960

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
2.		**II. Reichsstempelabgaben.**	
	1.	Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 206 500
		Davon ab:	
		a) Kosten der Kontrole und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten	470
		=	1 206 030
		b) Herauszahlung an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg	30
		bleiben (Titel 1) ...	1 206 000
	2.	Wechselstempelsteuer	7 400 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder .. 148 000 *M.*	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 206 000 „	
		zusammen ...	354 000
		bleiben (Titel 2) ...	7 046 000
	3.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose:	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	7 435 000
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	13 412 000
		Seite ...	20 847 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
(2.)	(3.)		Uebertrag . . .	20 847 000
		C. für Lotterieloose:		
		a) von Staatslotterien		6 838 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten . .		534 000
			zusammen (Titel 3) . . .	28 219 000
	4.	Statistische Gebühr.		
		Brutto-Einnahme	672 000 M.	
		Ab: Zurückzahlungen	3 000 „	
			bleiben . . .	669 000
		Davon ab:		
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	21 000 M.	
		b) die Entschädigungen der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2^1/_2$ Prozent der Brutto-Einnahme)	16 800 „	
		c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten	17 600 „	
			zusammen . . .	55 400
			bleiben . . .	613 600
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungholz) und an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg		24 400
			zusammen (Titel 4) . .	638 000
			Summe II . . .	37 109 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		III. Post- und Telegraphenverwaltung.		
	1/10.	Einnahme	247 457 020	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	2 394 820	116 400
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	223 839 262	2 410 315
		Summe der Ausgaben	226 234 082	2 526 715
		Die Einnahmen betragen	247 457 020	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	21 222 938	—
3a.		IV. Reichsdruckerei.		
	1/2.	Einnahme	5 260 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe	4 006 790	12 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	1 253 210	—
4.		V. Eisenbahnverwaltung.		
	1/7.	Einnahme	55 639 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung	83 200	1 000
	13/27.	B. Betriebsverwaltung	35 731 000	9 057
		Summe der Ausgaben	35 814 200	10 057
		Die Einnahmen betragen	55 639 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	19 824 800	—
5.		VI. Bankwesen.		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (Gesetz vom 18. Dezember 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 201 —)	4 570 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	202 700	—
		Summe VI	4 772 700	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1.	Reichstag	754
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 368
7.	1/8.	Auswärtiges Amt	890 240
8.	1/13.	Reichsamt des Innern	2 290 969
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc.	6 922 114
		Sachsen	304 752
		Württemberg	117 547
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc.	488 631
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/9.	Marineverwaltung	348 350
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	437 094
12.	1/3.	Reichsschatzamt	187 455
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt	4 514
13a.	1.	Reichsschuld	14 000
14.	1/2.	Rechnungshof	135
15.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	106
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt . . . . . 3 150 *M.*	
		für den Rechnungshof . . . . . 42 013 „	45 163
		Summe VII . . .	12 063 968

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
18.	1/2.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	25 164 554
19.		IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.	
	1.	Vom Reichstagsgebäudefonds	295 000
20.		X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains.	
	1.	Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.....	1 096 906
20a.		Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren.	
		Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1890/91, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	15 308 201

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	188 103 831
	2.	Bayern	41 124 580
	3.	Sachsen	22 034 168
	4.	Württemberg	14 901 598
	5.	Baden	11 584 910
	6.	Hessen	6 228 440
	7.	Mecklenburg-Schwerin	3 621 222
	8.	Sachsen-Weimar	2 045 498
	9.	Mecklenburg-Strelitz	613 144
	10.	Oldenburg	2 226 715
	11.	Braunschweig	2 538 626
	12.	Sachsen-Meiningen	1 404 268
	13.	Sachsen-Altenburg	1 072 883
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	1 295 410
	15.	Anhalt	1 710 871
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	473 331
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	538 179
	18.	Waldeck	358 798
	19.	Reuß älterer Linie	395 262
	20.	Reuß jüngerer Linie	753 254
	21.	Schaumburg-Lippe	245 841
	22.	Lippe	806 200
	23.	Lübeck	481 920
	24.	Bremen	1 134 785
	25.	Hamburg	3 933 982
	26.	Elsaß-Lothringen	11 232 017
		Summe XI ...	320 859 733

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus dem Reichstagsgebäudefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes . .	4 000 000
		Summe Kapitel 22 für sich.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	134 608 575
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	3 060 020
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	—
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesammtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 23	137 668 595
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Präzipualbeitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58)	600 000
	2.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	510 000
	3.	Neunte Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke zu Cöln	1 000 000
	4.	Ueberschuß aus dem Münzwesen	1 000 000
		Mehrerträge über das Etatssoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.	
		Summe Kapitel 24	3 110 000
		Summe XII (Kapitel 22 bis 24)	144 778 595

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	603 833 960	—
„ II. Reichsstempelabgaben	37 109 000	—
„ III. Post- und Telegraphenverwaltung	21 222 938	—
„ IV. Reichsdruckerei	1 273 210	—
„ V. Eisenbahnverwaltung	19 884 800	—
„ VI. Bankwesen	4 772 700	—
„ VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	12 063 968	—
„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	25 164 554	—
„ IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	295 000	—
„ X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains	1 096 906	—
„ Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren	15 308 201	—
„ XI. Matrikularbeiträge	320 859 733	—
=	1 062 804 970	—
„ XII. Außerordentliche Deckungsmittel	144 778 595	—
Summe der Einnahme	1 207 583 565	—
Die Ausgabe beträgt	1 207 583 565	1 330 579
Balanzirt.		

Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1892 bis Ende März 1893.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vizepräsident 18 000 *M.*, sieben Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, im Durchschnitt 12 000 *M.*	102 000
	Summe Titel 1 und 2 ...	126 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 *M.* für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Pensionen	10 374
	Summe ...	148 374

(Nr. 2010.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 132 268 595 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2011.) Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§. 2.

Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§. 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§. 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§. 6.

Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§. 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1 April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2012.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1892/93 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 566 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Togo auf 116 000 Mark,
3. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 297 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Etat

der

Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93.

	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
I. Kamerun, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	566 000	—
Ausgabe	566 000	13 700
Balanzirt.		
II. Togo, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	116 000	—
Ausgabe	116 000	—
Balanzirt.		
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	297 000	—
Ausgabe	297 000	—
Balanzirt.		

Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren	534 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	12 000	—
3.	Zuschuß aus Reichsfonds zu den Betriebskosten einer Expedition in das Hinterland	20 000	—
	Summe der Einnahme ...	566 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen, und zwar: a) für zwei Beamte bei der Zoll- und Kassenverwaltung 9 000 Mark (davon 1 500 Mark künftig wegfallend) und 7 500 Mark, b) für zwei Lehrer 6 000 Mark und 4 000 Mark, c) für die beiden Bezirksamtmänner in Viktoria 12 000 Mark (davon 2 400 Mark künftig wegfallend) und im südlichen Gebiet 9 600 Mark, d) für die beiden Amtsdiener in Viktoria und im südlichen Gebiet je 4 000 Mark, e) für den Materialienverwalter 4 000 Mark.	60 100	3 900
	Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für die Bezirksamtmänner 3 000 bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark, für die Beamten bei der Zoll- und Kassenverwaltung, sowie für die Lehrer 2 100 bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 150 Mark, für den Materialienverwalter und die Amtsdiener 1 200 bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.		
	Seite ...	60 100	3 900

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag . . .	60 100	3 900
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	3 000	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße	61 600	—
4.	Für Farbige	100 000	—
	Summe Titel 1 bis 4 . . .	224 700	3 900
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	171 800	9 800
6.	Zur Rückerstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mark (Kapitel 2 Titel 3a der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) durch Zahlung von 15 Jahresraten zu je 90 750 Mark und einer Jahresrate zu 63 750 Mark — zweite Rate . . .	90 750	—
	Summe 1 (Titel 1 bis 6). Fortdauernde Ausgaben . . .	487 250	13 700
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	36 000	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	42 750	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe . .	566 000	13 700
	Die Einnahme beträgt . . .	566 000	—
	Balanzirt.		

Etat für das Schutzgebiet von Togo auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
	Einnahme.		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren	112 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	4 000	—
	Summe der Einnahme ...	116 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen, und zwar: a) für einen Zollverwalter ..... 7 500 Mark b) für einen Zollassistenten in Lome... 4 000 „	11 500	—
	Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für den Zollverwalter 2 100 Mark bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 150 Mark, für den Zollassistenten in Lome 1 200 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.		
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße	5 000	—
4.	Für Farbige	32 200	—
	Summe Titel 1 bis 4 ...	48 700	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	48 800	—
	Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben ..	97 500	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	16 000	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	2 500	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen dem betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe . . .	116 000	—
	Die Einnahme beträgt . . .	116 000	—
	Balanzirt.		

Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	4 700	—
2.	Reichszuschuß	292 300	—
	Summe der Einnahme	297 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen	—	—
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße	93 900	—
4.	Für Farbige	20 000	—
	Summe Titel 1 bis 4	113 900	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	128 900	—
	Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben	242 800	—
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Restzuschuß zu den Kosten der Einrichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation und Auskunftsstelle für deutsche Ansiedler	25 000	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	29 200	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	297 000	—
	Die Einnahme beträgt	297 000	—
	Balanzirt.		

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. S. 379. — Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes. S. 417.

(Nr. 2013.) Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1892.

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§. 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach §. 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 2b.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§. 3.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§. 3a.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 3b.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.).

Die Bestimmungen des §. 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

Artikel 2.

Hinter §. 5 wird folgender §. 5a eingeschoben:

§. 5a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Artikel 3.

Die §§. 6 bis 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;

5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7.

An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechszehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechszehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen

vierzehn und sechszehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

Artikel 4.

Im §. 9 Absatz 2 wird das erste Wort „Dieselben" durch die Worte: „Die Beiträge" ersetzt und dem Absatz 1 des Paragraphen folgender Satz hinzugefügt:

„In Fällen der Gewährung der im §. 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben."

Artikel 5.

Im §. 10 Absatz 3 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahreseinnahme" ersetzt durch die Worte: „der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre" und hinter dem Worte „Erhöhung" eingeschaltet die Worte: „oder Erweiterung".

Artikel 6.

Im §. 16 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

„Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung."

Artikel 7.

Die §§. 19 bis 22 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 18a.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniß stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Artikel 8.

Der §. 24 wird abgeändert, wie folgt:

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach

Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Artikel 9.

Die §§. 26 bis 28 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 26.

Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26a.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus

anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt;

6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 10.

Im §. 31 Absatz 1 wird das Citat: „(vergl. §. 52)" ersetzt durch das Citat: „(§. 51)"; ebendaselbst sowie im Absatz 2 ist statt der Worte: „des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20)" beziehungsweise „des durchschnittlichen Tagelohnes" zu setzen: „desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6)"

Artikel 11.

Im ersten Absatz des §. 32 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahresausgabe" ersetzt durch die Worte:

„der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre".

Artikel 12.

Im zweiten Absatz des §. 33 wird hinter „Erhöhung" eingeschaltet „oder Erweiterung";

ferner erhält der §. 33 als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 13.

Hinter §. 34 wird folgender §. 34a eingeschoben:

§. 34a.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

Artikel 14.

Die §§. 37 und 38 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

Artikel 15.

Hinter §. 38 wird folgender §. 38a eingeschoben:

§. 38a.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

Artikel 16.

Der §. 39 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Artikel 17.

Der §. 40 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

Artikel 18.

Hinter §. 43 wird folgender §. 43a eingeschoben:

§. 43a.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Artikel 19.

Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Artikel 20.

Die §§. 46 bis 58 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der General-

versammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a.

Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 46b.

Durch die Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im §. 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des §. 46 errichteten Verbände haben.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse an-

gehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 oder 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a.

Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im §. 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49a.

Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51.

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 52.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder

zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§. 52a.

Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 52b.

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§. 6a Absatz 1 Ziffer 5, §. 9 Absatz 1

Satz 2, §. 21 Absatz 1 Ziffer 5, §. 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§. 51 und 52 keine Anwendung.

§. 53.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§. 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 53a.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des §. 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51, §. 52 Absatz 1 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;
2. daß die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 54a.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§. 55.

Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von

dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 6a Absatz 2 oder §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 56a.

Auf Antrag von mindestens dreißig betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 57

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 57a.

Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks der-

selben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§. 57b.

Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus §. 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus

§. 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Absatz 4, §§. 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§. 46) aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

Artikel 21.

Die §§. 63 bis 65 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher

bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 52 Absatz 3 und der §§. 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Im §. 66 Absatz 1 werden die Worte „Absatz 1 bis 4" gestrichen.

Artikel 23.

Hinter §. 67 werden folgende §§. 67a bis 67c eingeschoben:

§. 67a.

Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 67b.

Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des §. 67a Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 67c.

Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

Artikel 24.

Der fünfte Absatz des §. 68 wird abgeändert, wie folgt:

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Artikel 25.

Die §§. 73 und 74 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, §. 49a Absatz 4, §§. 51 bis 53a, 54a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

II. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§. 56 a und 57 a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

Artikel 26.

Die §§. 75 und 76 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 75.

Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125)}}{\text{1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach §. 6 a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§. 49 Absatz 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a.

Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Absatz 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 75b.

Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 76.

Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

Artikel 27.

Vor dem §. 77 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältniß werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 2 entschieden.

§. 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§. 76e.

Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im §. 6a Absatz 2 und §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§. 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Artikel 28.

Im §. 78 werden im ersten Absatz die Worte „zu versichernden" durch „versicherten" und im zweiten Absatz die Worte „den Versicherungspflichtigen" durch „den Versicherten" ersetzt.

Artikel 29.

Hinter §. 78 wird folgender §. 78a eingeschoben:

§. 78a.

Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine

Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 30.

Die §§. 81 bis 83 und 85 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 3, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 82a.

Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus §. 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§. 82b.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des §. 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder

die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§. 82c.

Die auf Grund der §§. 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

Artikel 31.

Im §. 87 am Schluß des zweiten Absatzes hat das Citat zu lauten: „§. 85 Absatz 1 und 3“

Artikel 32.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Wirksamkeit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884

(Reichs-Gesetzbl. S. 54), der §§. 15, 16, 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und der §§. 134 Absatz 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt mit der Ueberschrift „Krankenversicherungsgesetz" bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2014.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 10. April 1892.

Auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) wird der Text des „Krankenversicherungsgesetzes", wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Krankenversicherungsgesetz.

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf

einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§. 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach §. 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen

der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 2b.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§. 3.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§. 3a.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antrag-

steller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 3b.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.).

Die Bestimmungen des §. 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 5a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;

6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7.

An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechszehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechszehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

§. 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung der im §. 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunter-

stützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14.

Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15.

Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

§. 18.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 18a.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses

Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;

3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniß stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 23.

Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;

2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26.

Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26a.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen

Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt;

6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§. 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30.

Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§. 51), nicht über zwei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6),

festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32.

Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38

zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 34a.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 38a.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§. 39.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten ver-

weigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§. 40.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§. 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 43 a.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 44.

Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten

Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a.

Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 46b.

Durch die Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im §. 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des §. 46 errichteten Verbände haben.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 oder 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a.

Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-

Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im §. 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49a.

Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51.

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 52.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§. 52a.

Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 52b.

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§. 6a Absatz 1 Ziffer 5, §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 21 Absatz 1 Ziffer 5, §. 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§. 51 und 52 keine Anwendung.

§. 53.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§. 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen,

gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 53a.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des §. 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51, §. 52 Absatz 1 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;

2. daß die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 54a.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§. 55.

Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 6a Absatz 2 oder §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 56a.

Auf Antrag von mindestens dreißig betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 57.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 57a.

Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse

oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§. 57 b.

Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus §. 57 a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus §. 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so

kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Absatz 4, §§. 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§. 46) aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59.

Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer

Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62.

Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 52 Absatz 3 und der §§. 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

§. 66.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§. 64 Ziffer 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 67a.

Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 67b.

Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des §. 67a Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 67c.

Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung

bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71.

Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72.

Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, §. 49a Absatz 4, §§. 51 bis 53a, 54a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung

noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§. 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75.

Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125)}}{\text{1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach §. 6a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§. 49 Absatz 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a.

Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Absatz 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren An-

trag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 75b.

Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 76.

Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen

Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76 b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76 c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältniß werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 2 entschieden.

§. 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§. 76e.

Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im §. 6a Absatz 2 und §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§. 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§. 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78.

Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 78a.

Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 79.

Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 3, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 82a.

Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus §. 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§. 82b.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des §. 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§. 82c.

Die auf Grund der §§. 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86.

Für Kassen der im §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.

5 Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7 April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1 und 3 Anwendung.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. S. 467.

(Nr. 2015.) Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2.

Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1892.

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4.

Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5.

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6.

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§. 7.

Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 8.

Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§. 13.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§. 14.

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des §. 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. S. 471.

(Nr. 2016.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93 treten hinzu:

1. unter Kapitel 12 der einmaligen Ausgaben:

   bei Titel 58 „Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung" 9 643 400 Mark;

2. unter Kapitel 23 der Einnahme.

   Aus der Anleihe:

   bei Titel 1 „Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten" ..... 9 643 400 Mark.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel im Betrage von 9 643 400 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jenes Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1892.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. S. 473.

(Nr. 2017.) Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. Vom 15. Januar 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Alfons Mumm von Schwarzenstein;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten James G. Blaine,

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and the President of the United States of America, being actuated by the desire to extend to their subjects and citizens the full benefit of the legal provisions in force in both countries in regard to copyright, have, to this end, decided to conclude an agreement, and have appointed as their Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Alfons Mumm von Schwarzenstein, His Chargé d'Affaires near the Government of the United States of America;

The President of the United States of America:

James G. Blaine, Secretary of State of the United States,

who, being duly authorized, have concluded the following agreement, subject to due ratification:

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1892.

Artikel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach er-

Article I.

Citizens of the United States of America shall enjoy, in the German Empire, the protection of copyright as regards works of literature and art, as well as photographs, against illegal reproduction, on the same basis on which such protection is granted to subjects of the Empire.

Article II.

The United States Government engages, in return, that the President of the United States shall, in pursuance of Section 13 of the Act of Congress of March 3, 1891, issue the proclamation therein provided for in regard to the extension of the provisions of that Act to German subjects, as soon as the Secretary of State shall have been officially notified that the present agreement has received the necessary legislative sanction in the German Empire.

Article III.

This agreement shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Washington as soon as possible.

The agreement shall go into operation at the expiration of three weeks from the date of the exchange of its ratifications, and shall be applicable only to works not published at the time, when it shall have gone into operation. It shall remain in force until the expiration of three

folgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Theile.

months from the day on which notice of a desire for the cessation of its effects shall have been given by one of the contracting parties.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in englischer Sprache am 15. Januar 1892.

Done in duplicate, in the German and English languages, at the City of Washington, this 15th day of January, 1892.

A. von Mumm. (L. S.)

James G. Blaine. (L. S.)

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 477.

(Nr. 2018.) Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§. 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämmtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1892.

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§. 4.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Artikel 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

§. 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert theilbar sein. Der Gesammtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§. 6.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämmtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§. 7.

Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist.

§. 8.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Falle des §. 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 9.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§. 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

§. 10.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im §. 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im §. 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnorte der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§. 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

§. 11.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 12.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im §. 8 Absatz 3 findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§. 13.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§. 14.

Der Geschäftsantheil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§. 15.

Die Geschäftsantheile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsantheile weitere Geschäftsantheile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsantheilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsantheils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§. 16.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsantheils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältniß vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsantheil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

§. 17.

Die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungetheilten Geschäftsantheils auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsantheile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils an andere Gesellschafter, sowie für die Theilung von Geschäftsantheilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Theilung von Geschäftsantheilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Theile von Geschäftsantheilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Theilung von Geschäftsantheilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§. 18.

Steht ein Geschäftsantheil mehreren Mitberechtigten ungetheilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsantheil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Antheils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.

§. 19.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältniß der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§. 20.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 21.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsantheil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§. 22.

Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsantheils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsantheil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§. 23.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsantheil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§. 24.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsantheils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

§. 25.

Von den in den §§. 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§. 26.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältniß der Geschäftsantheile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältniß der Geschäftsantheile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§. 27.

Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsantheil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugniß Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsantheil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsantheil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsantheil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Antheil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§. 28.

Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§. 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des §. 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§. 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

§. 29.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Verhältniß der Geschäftsantheile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt werden.

§. 30.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des §. 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§. 31.

Zahlungen, welche den Vorschriften des §. 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§. 32.

Liegt die im §. 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnantheile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§. 33.

Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§. 34.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsantheilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Antheilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsantheil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im §. 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 35.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 36.

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Betheiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§. 37.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugniß, die Gesellschaft

zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 38.

Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben nothwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

§. 39.

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 40.

Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 41.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen

hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Betheiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§. 42.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im §. 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§. 43.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsantheil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesammtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 44.

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des §. 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des §. 33 zuwider eigene Geschäftsantheile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 45.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

§. 46.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§. 47 bis 52 Anwendung.

§. 47.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Theilung sowie die Einziehung von Geschäftsantheilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe;

8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§. 48.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsantheils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§. 49.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämmtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§. 50.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§. 51.

Gesellschafter, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammmlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mittheilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§. 52.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§. 53.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrath zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§. 54.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden, derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämmtlicher betheiligter Gesellschafter beschlossen werden.

§. 55.

Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 56.

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsantheil.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im §. 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§. 57.

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im §. 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 58.

Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im §. 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im §. 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;

2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

§. 59.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im §. 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im §. 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 60.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen;

3. durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§. 61.

Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 62.

Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 63.

Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im §. 193 Absatz 2, §. 194 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§. 64.

Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze aller nach diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§. 65.

Außer dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie muß außerdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 66.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 67.

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§. 68.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 69.

Die Vorschriften des §. 40 über das Verhältniß zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 70.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 71.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 72.

Die Liquidatoren haben die aus §§. 36, 37, §. 42 Absatz 1, §. 44 Absatz 1, 2 und 4, §. 50 Absatz 1 und 2, §. 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§. 73.

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 74.

Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§. 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§. 75.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§. 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 76.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 39, 41, §. 42 Absatz 4, §. 55, §. 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§. 11, 40, §. 55 Absatz 2, §. 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§. 77.

Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§. 7 Absatz 1, §. 12) zur Bewirkung der in §§. 12, 39, 41, §. 42 Absatz 4, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2, §. 76 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 78.

Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil

an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

§. 79.

In dem Falle des §. 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 80.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;

3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mittheilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 81.

Die Strafvorschriften der §§. 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§. 82.

Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im §. 64, §. 72 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892. S. 501.

(Nr. 2019.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892. Vom 20. April 1892.

Auf Ihren Bericht vom 19. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 1 400 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1892, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine (Reichs-Gesetzbl. S. 309), ein Betrag von 1 395 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1892, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 368), ein Betrag von 132 268 595 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1892, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93 (Reichs-Gesetzbl. S. 471), ein Betrag von 9 643 400 Mark, zusammen also ein Betrag von 148 706 995 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich drei vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1892.

Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1892.

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Weltpostvertrag. S. 503. — Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe. S. 535. — Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst. S. 549. — Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen. S. 560. — Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. S. 579. — Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. S. 588.

(Uebersetzung.)

Union postale universelle.

(No. 2020.) Convention postale universelle conclue entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, les États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, l'État Indépendant du Congo, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, l'Equateur, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques, les Colonies Britanniques d'Australasie, le Canada, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, le Royaume d'Hawaï, la République du Honduras, l'Italie, le Japon,

Weltpostverein.

(Nr. 2020.) Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro,

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1892.

la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la République Sud-Africaine, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Vénézuéla. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Vienne, en vertu de l'article 19 de la Convention postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention, ainsi que l'Acte additionnel y relatif conclu à Lisbonne le 21 mars 1885, conformément aux dispositions suivantes:

ARTICLE PREMIER.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'Union postale universelle, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

ARTICLE 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec ré-

Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, nachdem sie auf Grund des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Kongreß in Wien zusammengetreten sind, in gemeinschaftlichem Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag sowie das darauf bezügliche Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 im Wege der Revision folgendermaßen abgeändert:

Artikel 1.

Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter

ponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Article 3.

1. Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux, sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Article 4.

1. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

Antwort, Druckſachen jeder Art, Geſchäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet ſind. Auch finden dieſe Beſtimmungen in gleicher Weiſe Anwendung auf den Poſtaustauſch der vorbezeichneten Gegenſtände zwiſchen Vereinsländern und fremden, dem Verein nicht angehörigen Ländern, ſofern bei dieſem Austauſche das Gebiet von mindeſtens zweien der vertragſchließenden Theile berührt wird.

Artikel 3.

1. Die Poſtverwaltungen angrenzender oder ſolcher Länder, welche, ohne ſich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinſamen Einverſtändniß die Bedingungen der Beförderung der beiderſeitigen Briefpoſten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung beſteht, werden als Leiſtungen dritter Verwaltungen diejenigen Seebeförderungen angeſehen, welche unmittelbar zwiſchen zwei Ländern mittelſt der von einem derſelben abhängigen Poſtdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Dieſe Beförderungen, ſowie diejenigen, welche zwiſchen zwei Poſtanſtalten eines und desſelben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpoſtverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Beſtimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

1. Die Freiheit des Tranſits iſt im geſammten Gebiete des Vereins gewährleiſtet.

2. En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

2° pour les parcours maritimes, 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

4. Il est toutefois entendu:

1° que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu au chiffre 3° ci-après;

2° que partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilo-

2. In Folge deſſen können ſich die verſchiedenen Vereins-Poſtverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer anderer derſelben ſowohl geſchloſſene Briefpoſten als loſe Korreſpondenzen, je nach dem Verkehrsbedürfniß und den Erforderniſſen des Poſtdienſtes, gegenſeitig zufertigen.

3. Die Korreſpondenzen, welche zwiſchen zwei Vereinsverwaltungen, entweder im offenen Tranſit oder in geſchloſſenen Briefpoſten mittelſt der Poſtverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauſcht werden, unterliegen zu Gunſten jedes der Tranſitländer oder derjenigen Länder, deren Poſtverbindungen bei der Beförderung betheiligt ſind, den nachſtehenden Tranſitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Poſtkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenſtände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Poſtkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenſtände.

4. Man iſt jedoch darüber einverſtanden:

1. daß überall, wo der Tranſit ſchon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen ſtattfindet, dieſes Verhältniß außer in dem nachſtehend unter Ziffer 3 vorgeſehenen Falle, aufrecht erhalten wird;
2. daß überall, wo die See-Tranſitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe oder

gramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus;

2° que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'Administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

4° que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées;

5° que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Adminis-

Postkarten und auf 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden;

3. daß jede Seebeförderung von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefposten oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; andernfalls wird die Beförderung nach dem Satze von 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände bezahlt;

4. daß in dem Falle der Betheiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung die See-Transitgebühren für die gesammte Beförderung den Satz von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretendenfalls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für Posttransporte innerhalb des Vereins mittelst solcher außergewöhnlichen Verbindungen gelten, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder

tration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

5. Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

6. Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 20 ci-après.

7. Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

ARTICLE 5.

1. Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese beide Arten von Posttransporten werden zwischen den betheiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

5. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu tragen.

6. Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraums von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

7. Der Schriftwechsel der Postverwaltungen unter einander, die nach dem Ursprungslande zurückgesandten Antwort-Postkarten, nachgesandten oder unrichtig geleiteten Gegenstände, unanbringlichen Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

Artikel 5.

1. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, andernfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;

2° pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

Les cartes postales non affranchies sont soumises à la taxe des lettres non affranchies;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

1° pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets et dans toutes les relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme, qui ne peut pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 cen-

2. bei Postkarten 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

Unfrankirte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe;

3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Außer den in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können zur Erhebung kommen:

1. für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und zwar in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitsätze anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagtaxe, welche 25 Centimen für das einfache Briefporto, 5 Centimen für jede Karte, und 5 Centimen für je 50 Gramm

times par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets;

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

3. En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de même nature, poids et origine.

4. Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

5. Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 250 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre. Toutefois, les Administrations des pays intéressés sont autorisées à adopter de commun accord, pour leurs échanges réciproques, des limites de poids ou de dimensions supérieures à celles fixées ci-dessus.

6. Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dé-

oder einen Theil von 50 Gramm bei den anderen Gegenständen nicht übersteigen darf;

2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins gegen besondere Gebühren befördert wird, eine zu diesen Gebühren im Verhältniß stehende Zuschlagtaxe.

3. Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxirt, doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Waarenprobensendungen dürfen Gegenstände von Handelswerth nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn dieselben Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten. Jedoch sind die Verwaltungen der betheiligten Länder ermächtigt, in gemeinschaftlichem Einverständniß für ihren gegenseitigen Austausch höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen als die vorbezeichneten zuzulassen.

6. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht

passer le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

von 2 Kilogramm nicht überſchreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben. Jedoch können Packete in Rollenform, deren Durchmeſſer 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht überſteigt, zur Poſtbeförderung zugelaſſen werden.

ARTICLE 6.

1. Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

2. Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

Artikel 6.

1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenſtände können unter Einſchreibung verſendet werden.

2. Für Einſchreibſendungen hat der Abſender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;

2. eine Einſchreibgebühr von höchſtens 25 Centimen einſchließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsſcheins für den Abſender.

3. Der Abſender einer Einſchreibſendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchſtens 25 Centimen, einen Rückſchein erhalten.

ARTICLE 7.

1. Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'introduire ce service. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

2. Le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'en-

Artikel 7.

1. Die eingeſchriebenen Korreſpondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Einführung eines ſolchen Dienſtes ſich verſtändigen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belaſtet verſandt werden. Dieſe Gegenſtände unterliegen derſelben Behandlung und Taxirung wie Einſchreibſendungen.

2. Der vom Empfänger eingezogene Betrag iſt nach Abzug der gewöhnlichen

voyeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction de la taxe des mandats ordinaires et d'un droit d'encaissement de 10 centimes.

ARTICLE 8.

1. En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

3. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

4. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office

Postanweisungsgebühr und einer Einziehungsgebühr von 10 Centimen dem Absender mittelst Postanweisung zuzusenden.

Artikel 8.

1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

3. Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für die postlagernden Sendungen hört auf, sobald dieselben einer Person behändigt sind, welche nach Maßgabe der im Bestimmungslande bestehenden Vorschriften die Uebereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.

4. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die

responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci. Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

5. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

7. Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

ARTICLE 9.

1. L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten. Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, Zahlung nicht zu leisten, hat dieselbe der letztbezeichneten Verwaltung die in Folge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.

5. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

6. Wenn der Verlust während der Beförderung stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

7. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

Artikel 9.

1. Der Absender einer Brieffendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3. Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

Article 10.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention.

Artikel 10.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist.

Article 11.

1. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. Toutefois, sont également considerées comme dûment affranchies les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes.

2. Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entre les Administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

3. Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paque-

Artikel 11.

1. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Aufgabelande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden. Jedoch werden die Antwort-Postkarten, auf welchen sich Postwerthzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, als gültig frankirt angesehen.

2. Hiervon ausgenommen sind lediglich die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

3. Die auf offenem Meere mittelst Schiffsbriefkastens oder bei den Schiffs-

bot ou entre les mains des commandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

führern aufgelieferten Korrespondenzgegenstände können nach dem Tarif und mit Postwerthzeichen desjenigen Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Wenn die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen statt hat, kann die Frankirung nur nach dem Tarif und mit Werthzeichen desjenigen Landes bewirkt werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Article 12.

1. Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, sauf la bonification due pour les mandats prévus au paragraphe 2 de l'article 7.

2. En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous réserve de la bonification prévue au paragraphe 1 du présent article.

3. Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

Artikel 12.

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen, abgesehen von der Vergütung, welche für die im §. 2 des Artikels 7 bezeichneten Postanweisungen zu zahlen ist.

2. Es findet daher eine Abrechnung hierüber, vorbehaltlich der im §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung, zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Article 13.

1. Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays

Artikel 13.

1. In denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen, werden Briefsendungen jeder Art auf Verlangen des Absenders dem

de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. Ces envois, qui sont qualifiés »exprès«, sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

4. Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires.

ARTICLE 14.

1. Il n'est perçu aucun supplement de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. Les lettres et les cartes postales non affranchies et les corres-

Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche »Eilsendungen« genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

4. Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

Artikel 14.

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

2. Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

3. Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie unzureichend frankirte Briefsen-

pondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de re-expédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.

dungen jeder Art, welche wegen Unbestellbarkeit oder in Folge Nachsendung nach dem Aufgabelande zurückgelangen, unterliegen denselben Taxen, wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande versandt werden.

ARTICLE 15.

1. Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

2. Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

ARTIKEL 15.

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes können mittelst der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Korrespondenzen enthalten sein, welche an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden beziehungsweise absendenden Schiffe gerichtet sind beziehungsweise von denselben herrühren. Die in Anwendung zu bringenden Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, nach Maßgabe ihrer inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die beregten Briefposten absendet oder empfängt, den transitleistenden Verwaltungen Transitgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

ARTICLE 16.

1. Il n'est pas donné cours:

a) aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou qui ne sont pas conditionnés de façon à permettre une vérification facile du contenu;

b) aux objets de mêmes catégories qui dépassent les limites de poids et de dimensions fixées à l'article 5;

c) aux échantillons de marchandises ayant une valeur marchande.

2. Le cas échéant, les envois mentionnés au paragraphe précédent doivent être renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur.

3. Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux, salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions prévues au Règlement de détail;

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie ayant cours;

ARTIKEL 16.

1. Es werden nicht befördert:

a) Geschäftspapiere, Musterſendungen und Druckſachen, welche nicht wenigſtens theilweiſe frankirt ſind oder welche ſich nach Maßgabe ihrer Beſchaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen laſſen;

b) Gegenſtände derſelben Gattungen, ſofern ſie die im Artikel 5 feſtgeſetzten Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen überſchreiten;

c) Waarenproben, welche einen Handelswerth haben.

2. Vorkommendenfalls ſind die vorerwähnten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurückzuleiten und daſelbſt dem Abſender, wenn möglich, wieder zuzuſtellen.

3. Es iſt verboten:

1. mit der Poſt zu verſenden:

a) Muſterſendungen und andere Gegenſtände, welche ihrer Natur nach für die Poſtbeamten Gefahren mit ſich bringen beziehungsweiſe die Korreſpondenzgegenſtände beſchmutzen oder verderben können;

b) explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Inſekten, ſoweit hierfür nicht Ausnahmen in den Ausführungsbeſtimmungen vorgeſehen ſind;

2. in die gewöhnlichen oder eingeſchriebenen Briefpoſtſendungen einzulegen:

a) im Umlauf befindliche Münzen;

b) des objets passibles des droits de douane;

c) des matières d'or au d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

4. Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou par ses règlements intérieurs à en disposer autrement.

5. Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, dessins, etc. interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

ARTICLE 17.

1. Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union admettent tous les autres Offices de l'Union à pro-

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

4. Die Sendungen, welche unter die Verbote des vorhergehenden Paragraphen fallen und etwa unrichtig zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen, Zeichen u. s. w. tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Artikel 17.

1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Vereins-

fiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec lesdits pays.

2. Les correspondances échangées à découvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports postaux entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

3. A l'égard des frais de transit dans le ressort de l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec ce premier pays.

4. A l'égard des frais de transit en dehors des limites de l'Union, les correspondances à destination d'un pays étranger sont soumises, au profit du pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à celle-ci, aux frais de transit suivants, savoir:

a) pour les parcours maritimes en dehors de l'Union, 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets;

b) pour les parcours territoriaux en dehors de l'Union, s'il y a lieu, les frais par kilogramme notifiés par le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger servant d'intermédiaire.

verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

2. Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande in offenem Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche die Postbeziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande regeln.

3. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit innerhalb des Vereins werden die Korrespondenzen aus oder nach einem fremden Lande den Korrespondenzen aus oder nach demjenigen Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit erstgedachtem Lande unterhält.

4. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereins unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, folgenden Transitsätzen:

a) für die Seebeförderung außerhalb des Vereins, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände;

b) für die Landbeförderung außerhalb des Vereins, vorkommendenfalls denjenigen Gebühren für das Kilogramm, welche von dem Lande, das die Beziehungen mit dem zur Vermittelung dienenden fremden Lande unterhält, bekannt gegeben werden.

5. En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours maritime total, dans le ressort de l'Union et en dehors de l'Union, ne peuvent dépasser 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; le cas échéant, ces frais sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées.

6. Les frais de transit en dehors de l'Union mentionnés ci-dessus sont à la charge de l'Administration du pays d'origine. Ils s'appliquent à toutes les correspondances expédiées soit à découvert, soit en dépêches closes. Mais dans le cas de dépêches closes envoyées d'un pays de l'Union à destination d'un pays étranger à celle-ci, ou d'un pays étranger à destination d'un pays de l'Union, un arrangement préalable concernant le mode de paiement des frais de transit devra être conclu entre les Administrations intéressées.

7. Le décompte général des frais de transit des correspondances échangées entre un pays de l'Union et un pays étranger, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, a lieu sur la base de relevés qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour la fixation des frais de transit dans l'Union.

8. Les taxes à percevoir dans un pays de l'Union sur les correspondances à destination ou pro-

5. Im Falle zwei oder mehrere Verwaltungen an der Seebeförderung theilnehmen, dürfen die Gebühren der gesammten Seebeförderung innerhalb und außerhalb der Vereinsgrenzen 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen. Eintretendenfalls werden diese Gebühren nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getheilt, unbeschadet anderweiter Abmachungen der letzteren.

6. Die vorerwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereins finden auf alle in offenem Transit oder in geschlossenen Briefposten beförderten Korrespondenzen Anwendung und sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu bezahlen. Jedoch muß im Falle der Versendung geschlossener Briefposten aus einem Vereinslande nach einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande nach einem Vereinslande über die Art der Zahlung der Transitgebühren eine zuvorige Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden.

7. Die Abrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittelung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Korrespondenzen erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche zur gleichen Zeit aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereins anzufertigen sind.

8. Die in einem Vereinslande zu erhebenden Taxen für solche Sendungen nach und vom Vereinsauslande, bei

venant d'un pays étranger à l'Union et empruntant l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, ne pourront jamais être inférieures au tarif normal de l'Union. Ces taxes restent acquises en entier au pays qui les perçoit.

welchen die Vermittelung eines anderen Vereinslandes eintritt, dürfen niemals niedriger sein, als die Normalsätze des Vereins. Diese Taxen kommen ungetheilt dem Lande zu, welches sie erhebt.

ARTICLE 18.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

ARTIKEL 18.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwerthzeichen zur Frankirung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich gleicherweise, die nothwendigen Maßregeln zu treffen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zur Herstellung, zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verbreitung postdienstlicher Vignetten und Werthzeichen, welche gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten und Werthzeichen verwechselt werden können, zu verbieten und zu verhindern.

ARTICLE 19.

Le service des lettres et boîtes avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, des abonnements aux journaux, etc. font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

ARTIKEL 19.

Der Dienst der Briefe und Kästchen mit Werthangabe, der Postanweisungen, Postpackete, Postaufträge, der Ausweisbücher und der Post-Zeitungsdienst bilden den Gegenstand besonderer Abkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

ARTICLE 20.

1. Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union

ARTIKEL 20.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein

sont compétentes pour arrêter, d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst einer Ausführungs-Uebereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß diese Abkommen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

3. Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich unter einander über die Annahme ermäßigter Taxen in einem Umkreis von 30 Kilometer zu verständigen.

Article 21.

1. La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

2. Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

Artikel 21.

1. Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Article 22.

1. Est maintenue l'institution, sous le nom de Bureau international de l'Union postale universelle, d'un office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

Artikel 22.

1. Unter dem Namen Internationales Büreau des Weltpostvereins soll die Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

2. Ce bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

2. Dieſes Büreau wird auch ferner die den internationalen Poſtverkehr betreffenden dienſtlichen Mittheilungen ſammeln, zuſammenſtellen, veröffentlichen und vertheilen, in ſtreitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten ſich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geſchäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt ſich mit denjenigen Gegenſtänden und Aufgaben befaſſen, welche ihm im Intereſſe des Poſtvereins übertragen werden.

ARTICLE 23.

1. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

Artikel 23.

1. Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinſichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verluſtes einer Einſchreibſendung ſollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entſcheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entſcheidung der ſtreitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

4. Die Beſtimmungen dieſes Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des vorſtehenden Artikels 19 abgeſchloſſen ſind.

ARTICLE 24.

1. Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

4. Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

ARTICLE 25.

1. Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis, lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou Administrations, suivant le cas.

2. Toutefois, un Congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans.

ARTIKEL 24.

1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demſelben auf ihren Antrag beitreten.

2. Dieſer Beitritt wird auf diplomatiſchem Wege der Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zuſtimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage feſtgeſetzten Beſtimmungen, ſowie die Zulaſſung zu allen durch denſelben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. Es iſt Sache der Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, im gemeinſamen Einverſtändniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages, welchen die Verwaltung dieſes Landes zu den Koſten für das internationale Büreau zu zahlen hat, ſowie eintretendenfalls die Taxen zu beſtimmen, welche von dieſer Verwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 10 zu erheben ſind.

ARTIKEL 25.

1. Auf Verlangen oder nach Zuſtimmung von mindeſtens zwei Dritteln der Regierungen beziehungsweiſe Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongreſſe von Bevollmächtigten der vertragſchließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zuſammentreten.

2. Mindeſtens alle fünf Jahre ſoll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

3. Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

ARTICLE 26.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

2. Toute proposition est soumise au procédé suivant:

Un délai de cinq mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations, amendements ou contre-propositions. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur

3. Jedes Land kann ſich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten laſſen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Von jedem Kongreß wird beſtimmt, wo der nächſte Kongreß ſtattfinden ſoll.

6. Für die Konferenzen ſetzen die Verwaltungen, auf Vorſchlag des internationalen Büreaus, den Ort der Zuſammenkunft feſt.

Artikel 26.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwiſchen den Verſammlungen liegt, iſt jede Poſtverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorſchläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten.

2. Jeder Vorſchlag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Vereinsverwaltungen wird eine Friſt von fünf Monaten gelaſſen, um die Vorſchläge zu prüfen und um dem internationalen Büreau eintretendenfalls ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorſchläge zukommen zu laſſen. Die Antworten werden von dem internationalen Büreau zuſammengeſtellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgetheilt, ſich für oder gegen dieſelben auszuſprechen. Diejenigen Verwaltungen, welche nicht innerhalb ſechs

vote dans un délai de six mois, à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 et 18;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 et 26;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5 Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

Monate, vom Datum des zweiten Rundschreibens ab gerechnet, mit dem das internationale Büreau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, ihre Stimme abgegeben haben, werden als sich enthaltend angesehen.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 vorgesehenen Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

ARTICLE 27.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° L'Empire de l'Inde britannique;
2° Le Dominion du Canada;
3° L'ensemble des colonies britanniques de l'Australasie;
4° L'ensemble des colonies danoises;
5° L'ensemble des colonies espagnoles;
6° L'ensemble des colonies françaises;
7° L'ensemble des colonies néerlandaises;
8° L'ensemble des colonies portugaises.

ARTICLE 28.

La présente Convention sera mise à exécution le 1er juillet 1892 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

ARTICLE 29.

1. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays

Artikel 27.

Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das Britisch-Indische Kaiserreich;
2. das Dominium Canada;
3. die Gesammtheit der Britischen Kolonien Australasiens;
4. die Gesammtheit der Dänischen Kolonien;
5. die Gesammtheit der Spanischen Kolonien;
6. die Gesammtheit der Französischen Kolonien;
7. die Gesammtheit der Niederländischen Kolonien;
8. die Gesammtheit der Portugiesischen Kolonien.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung aus dem Verein auszutreten.

Artikel 29.

1. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder sonstigen Akte insoweit außer Kraft,

ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

3. En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne et les Protectorats Allemands:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les États-Unis d'Amérique:
N. M. Brooks.
William Potter.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'État indépendant du Congo:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Equateur:

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques d'Australasie:

Pour le Canada:

Pour l'Inde Britannique:
H. M. Kisch.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour le Guatemala:
Dr. Gotthelf Meyer.

Pour la République d'Haïti:

Pour le Royaume d'Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salvetto.

Pour le Japon:
Judo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
D. C. Urrea.

Pour la Perse:
Génl. N. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la République Sud-Africaine:

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenauer.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Vienne, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

En dérogation à la disposition de l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

II.

En dérogation aux dispositions de l'article 8 de la Convention, il est convenu que, par mesure de transition, les Administrations des pays hors d'Europe dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, conservent la faculté d'ajourner l'application de ce principe jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation de l'introduire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

III.

La Bolivie, le Chili, Costa-Rica, la République Dominicaine, l'Equateur, Haïti, Honduras et Nicaragua qui font partie de l'Union postale,

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Wiener Weltpostkongreß vereinbarten Abkommen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I.

In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 6 des Vertrages, welcher die Einschreibgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, ist vereinbart worden, daß die außereuropäischen Staaten befugt sein sollen, eine Meistgebühr von 50 Centimen beizubehalten, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

II.

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages ist vereinbart worden, daß als Uebergangsmaßregel denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, auch ferner gestattet sein soll, die Anwendung dieses Grundsatzes solange auszusetzen, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu seiner Einführung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die in ihrem Betriebe verloren gehenden Einschreibsendungen nach oder aus den gedachten Ländern nicht verbunden.

III.

Da Bolivien, Chile, Costa-Rica, die Republik San Domingo, Ecuador, Haiti, Honduras und Nicaragua, welche dem Verein angehören, sich auf dem

ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou l'autre d'entre elles.

Le protocole reste également ouvert en faveur des Colonies britanniques de l'Australasie, dont les délégués au Congrès ont déclaré l'intention de ces pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir du 1er octobre 1891.

Il demeure aussi ouvert à la République Sud-Africaine, dont le délégué au Congrès a manifesté l'intention de ce pays d'adhérer à l'Union postale universelle, en se réservant de fixer ultérieurement la date de son entrée dans cette Union.

Enfin, dans le but de faciliter aux autres pays qui sont encore en dehors de l'Union postale universelle leur entrée dans celle-ci, le protocole leur reste également ouvert.

IV.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

V.

Les adhésions prévues à l'article III ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement Impérial et Royal de l'Autriche-Hongrie, par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le 1er juin 1892.

Kongreß nicht haben vertreten lassen, so bleibt ihnen zu dem Zweck, um den daselbst abgeschlossenen Abkommen oder nur dem einen oder dem anderen derselben beizutreten, das Protokoll offen.

Das Protokoll bleibt ebenfalls offen zu Gunsten der Britischen Kolonien von Australasien, deren Vertreter die Absicht dieser Länder, dem Weltpostverein vom 1. Oktober 1891 ab beizutreten, erklärt haben.

Dasselbe bleibt ferner offen für die Südafrikanische Republik, deren Bevollmächtigter auf dem Kongreß die Absicht seines Landes, dem Weltpostverein beizutreten, unter Vorbehalt späterer Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt, kundgegeben hat.

Endlich bleibt, um den übrigen Ländern, welche noch außerhalb des Vereins stehen, den Beitritt zu erleichtern, denselben das Protokoll gleichfalls offen.

IV.

Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Abkommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können.

V.

Die in dem vorstehenden Artikel III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bei der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Juni 1892 ab.

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Vienne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les États qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

VI.

Für den Fall, daß eines oder mehrere der an den heute zu Wien unterzeichneten Abkommen betheiligten vertragschließenden Länder das eine oder andere dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Oesterreichischen Regierung niedergelegt, und wovon jedem Theile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne et les Protectorats Allemands:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les États-Unis d'Amérique:
N. M. Brooks.
William Potter.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'État indépendant du Congo:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Equateur:

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques d'Australasie:

Pour le Canada:

Pour l'Inde Britannique:
H. M. Kisch.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour le Guatemala:
Dr. Gotthelf Meyer.

Pour la République d'Haïti:

Pour le Royaume d'Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour le Japon:
Indo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
D. C. Urrea.

Pour la Perse:
Génl. N. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchemus.

Pour la République Sud-Africaine:

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenauer.

Union postale universelle.

(No. 2021.) Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, l'Espagne, la France et les Colonies Françaises, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis et la Turquie. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1.

1. Il peut être expédié, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées et des boîtes contenant des bijoux et objets précieux déclarés avec assurance du montant de la déclaration.

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

(Nr. 2021.) Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen und Käſtchen mit Werthangabe, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, der Republik Coſta-Rica, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend aufgeführten Länder haben, in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

1. Zwiſchen den oben bezeichneten Ländern können Werthpapiere enthaltende Briefe, ſowie Schmuckſachen und koſtbare Gegenſtände enthaltende Käſtchen mit Werthangabe unter Verſicherung des angegebenen Betrages verſendet werden.

La participation au service des boîtes avec valeur déclarée est limitée aux échanges entre ceux des pays adhérents dont les Administrations sont convenues d'établir ce service dans leurs relations réciproques.

2. Le poids maximum des boîtes est fixé à un kilogramme par envoi.

3. Les divers Offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum de déclaration de valeur qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 10 000 francs par envoi, et il est entendu que les diverses Administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

4. Les lettres et boîtes expédiées avec déclaration de valeur peuvent être grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs, aux conditions admises par l'article 7 de la Convention principale.

Nur diejenigen der beigetretenen Länder nehmen an dem Werthkäſtchendienſt theil, deren Verwaltungen verabredet haben, dieſen Dienſt in ihren gegenſeitigen Beziehungen einzuführen.

2. Das Meiſtgewicht der Käſtchen iſt auf ein Kilogramm für die Sendung feſtgeſetzt.

3. Die verſchiedenen Verwaltungen ſind berechtigt, für ihren Verkehr einen Meiſtbetrag der Werthangabe zu beſtimmen, welcher jedoch in keinem Falle geringer als 10 000 Franken für die einzelne Sendung ſein darf; man iſt darüber einverſtanden, daß die verſchiedenen bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meiſtbetrages verantwortlich ſind.

4. Die Briefe und Käſtchen mit Werthangabe können mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken unter den im Artikel 7 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen belaſtet werden.

Article 2.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent à ce transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 11 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des

Artikel 2.

1. Die Freiheit des Tranſits über das Gebiet jedes der beigetretenen Länder iſt gewährleiſtet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 11 beſtimmten Grenzen.

Ein Gleiches gilt bezüglich der durch die Verwaltungen der beigetretenen Länder bewirkten oder vermittelten Beförderung zur See, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſe Verwaltungen in der Lage ſind, die Verantwortlichkeit für die

paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. L'échange de lettres et de boîtes contenant des valeurs déclarées entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les Administrations des pays d'origine et de destination, telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

ARTICLE 3.

1. Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention principale sont payables par l'Office d'origine aux Offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. Un port de 50 centimes par envoi est payable par l'Office d'origine des boîtes de valeur déclarée à l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, à chacune des Administrations participant au transport territorial intermédiaire.

Werthsendungen auf den Postdampfern oder Schiffen, welche sie benutzen, zu übernehmen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets getroffen ist, erfolgt die Ueberweisung der Werthsendungen, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, in offenem Transit auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Beförderungswegen.

3. Der Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe zwischen zwei Ländern, welche für ihre gewöhnlichen Beziehungen auf die Vermittelung eines oder mehrerer, am gegenwärtigen Uebereinkommen nicht betheiligten Länder oder auf von der Verantwortlichkeit befreite Seepostverbindungen angewiesen sind, unterliegt der Ergreifung besonderer Maßregeln, welche die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungslandes unter sich zu verabreden haben, wie die Anwendung eines Umweges, die Beförderung in geschlossenen Beuteln u. s. w.

Artikel 3.

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets denjenigen Verwaltungen zu vergüten, welche bei der Beförderung der Briefe mit Werthangabe in offenem oder geschlossenem Transit betheiligt sind.

2. Ein Porto von 50 Centimen ist für jedes Werthkästchen von der Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und, eintretendenfalls, an jede der bei der Land-Transitbeförderung betheiligten Verwaltungen zu entrichten. Die Verwal-

L'Office d'origine doit payer, en outre, le cas échéant, un port de un franc à chacune des Administrations participant au transport maritime intermédiaire.

3. Indépendamment de ces frais et ports, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des Administrations participant au transit territorial avec garantie de responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

4. En outre, s'il y a transport par mer avec la même garantie, l'Administration d'origine est redevable, envers chacun des Offices participant à ce transport, d'un droit d'assurance maritime de 10 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

ARTICLE 4.

1. La taxe des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance et se compose:

1° pour les lettres, du port et du droit fixe applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'Office expéditeur; — pour les boîtes, d'un port de 50 centimes par pays participant au transport territorial et, le cas échéant, d'un port

tung des Aufgabegebiets hat außerdem vorkommendenfalls ein Porto von einem Frank an jede der an der See-Transitbeförderung theilnehmenden Verwaltungen zu zahlen.

3. Unabhängig von diesen Gebühren und Portobeträgen hat die Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und eintretendenfalls an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werths zu entrichten.

4. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um eine Seebeförderung mit Verantwortlichkeit handelt, an jede der an der Seebeförderung theilnehmenden Verwaltungen eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werths zu vergüten.

Artikel 4.

1. Die Taxe für Briefe und Kästchen mit Werthangabe ist im Voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

1. für die Briefe aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte und gleichem Bestimmungsorte — Porto und Gebühr ungetheilt der absendenden Verwaltung zukommend; — für die Kästchen, aus einem Porto von 50 Centimen für jedes an der Landbeförderung theilnehmende Land und eintretenden-

de un franc par pays participant au transport maritime;

2° pour les lettres et les boîtes, d'un droit proportionnel d'assurance calculé, par 300 francs ou fraction de 300 francs déclarés, à raison de 10 centimes pour les pays limitrophes ou reliés entre eux par un service maritime direct, et à raison de 25 centimes pour les autres pays; avec addition, s'il y a lieu, dans l'un et l'autre cas, du droit d'assurance maritime prévu au dernier alinéa de l'article 3 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas ½% de la somme déclarée.

2. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Il est formellement convenu que, sauf dans le cas de réexpédition prévu au paragraphe 2 de l'article 9 ci-après, les lettres et les boîtes renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

falls aus einem Porto von einem Frank für jedes an der Seebeförderung theilnehmende Land;

2. für die Briefe und die Kästchen aus einer Versicherungsgebühr für je 300 Franken oder einem Theil von 300 Franken des angegebenen Werths, und zwar von 10 Centimen im Verkehr zwischen angrenzenden oder mittelst direkten Seepostdienstes verbundenen Ländern und von 25 Centimen im Verkehr zwischen den anderen Ländern; in beiden Fällen unter etwaiger Hinzurechnung der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Seeversicherungsgebühr.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem der vertragschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, eine andere als die oben bezeichnete Versicherungsgebühr zu erheben, vorausgesetzt, daß dieselbe ½% des angegebenen Werthbetrages nicht übersteigt.

2. Dem Absender einer Sendung mit Werthangabe wird bei Aufgabe der Sendung ein Einlieferungsschein unentgeltlich ausgehändigt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, abgesehen von dem im Paragraphen 2 des nachfolgenden Artikels 9 bezeichneten Falle der Nachsendung, Briefe und Kästchen mit Werthangabe keiner anderen Postgebühr, als eintretendenfalls dem Bestellgeld, zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

ARTICLE 5.

Les lettres de valeur déclarée échangées par les Administrations postales entre elles, sont admises à la franchise de port et de droit d'assurance dans les conditions déterminées par l'article 11 § 2 de la Convention principale.

ARTICLE 6.

1. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées peut obtenir, aux conditions déterminées par l'article 6 de la Convention principale en ce qui concerne les objets recommandés, qu'il lui soit donné avis de la remise de cet envoi au destinataire.

2. Le produit du droit applicable aux avis de réception est acquis en entier à l'Office du pays d'origine.

ARTICLE 7.

1. L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée peut le retirer du service ou en faire modifier l'adresse pour réexpédier cet envoi soit à l'intérieur du pays de destination primitif, soit sur l'un quelconque des pays contractants, aussi longtemps qu'il n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées, pour les correspondances ordinaires et recommandées, par l'article 9 de la Convention principale. Ce droit est limité, en ce qui concerne la modification des adresses, aux envois dont la déclaration ne dépasse pas 500 francs.

2. Il peut de même demander la remise à domicile par porteur

Artikel 5.

Die Briefe mit Werthangabe, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, genießen unter den im §. 2 des Artikels 11 des Hauptvertrages festgesetzten Voraussetzungen die Freiheit von Porto und Versicherungsgebühren.

Artikel 6.

1. Der Absender einer Sendung mit Werthangabe kann unter den im Artikel 6 des Hauptvertrages hinsichtlich der Einschreibsendungen festgesetzten Bestimmungen eine Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den Empfänger (Rückschein) verlangen.

2. Die Gebühr für solche Rückscheine verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 7.

1. Der Absender einer Sendung mit Werthangabe kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Adresse abändern lassen behufs Nachsendung, sei es im Innern des anfänglichen Bestimmungslandes, sei es nach einem andern der vertragsschließenden Länder, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, und zwar unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen vorgesehenen Bedingungen und Vorbehalten. Diese Befugniß ist, was die Abänderung der Adresse anbetrifft, auf Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 500 Franken beschränkt.

2. Desgleichen kann derselbe verlangen, daß die Sendung dem Em-

spécial, aussitôt après l'arrivée, aux conditions et sous les réserves fixées par l'article 13 de ladite Convention.

Est toutefois réservée à l'Office du lieu de destination la faculté de faire remettre par exprès un avis d'arrivée de l'envoi au lieu de l'envoi lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

pfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt werde, und zwar unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen und Vorbehalten.

Der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ist indeß das Recht vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst dem Empfänger nur eine Meldung vom Eingange derselben durch Eilboten zustellen zu lassen, sofern ihre inländischen Verordnungen dies bedingen.

Article 8.

1. Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réellement insérée dans une lettre ou dans une boîte est interdite.

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

2. Il est également interdit d'insérer dans les boîtes avec valeur déclarée des lettres ou notes pouvant tenir lieu de correspondance, des monnaies ayant cours, des billets de banque ou valeurs quelconques au porteur, des titres et des objets rentrant dans la catégorie des papiers d'affaires.

Il n'est pas donné cours aux objets tombant sous le coup de cette interdiction.

Artikel 8.

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Inhalts eines Briefes oder Kästchens ist verboten.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

2. Es ist ebenso verboten, in die Kästchen mit Werthangabe Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere aufzunehmen.

Die unter dieses Verbot fallenden Gegenstände erhalten keine Beförderung.

Article 9.

1. Une lettre ou boîte de valeur déclarée réexpédiée, par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de

Artikel 9.

1. Für die aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes erfolgte Nachsendung eines Briefes oder

destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les paragraphes 3 et 4 de l'article 3 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des Offices intervenant dans le nouveau transport. Quand il s'agit d'une boîte avec valeur déclarée, il est perçu en outre le port fixé au § 2 de l'article 3 susvisé.

3. La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception postale supplémentaire à la charge du public.

Käſtchens mit Werthangabe ſoll keinerlei Nachſchußtaxe in Anſatz gebracht werden.

2. Im Falle der Nachſendung nach einem anderen der vertragſchließenden Länder, als dem Beſtimmungslande, werden für die Nachſendung die in den Paragraphen 3 und 4 des Artikels 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens feſtgeſetzten Verſicherungsgebühren zu Gunſten jeder der bei der neuen Beförderung betheiligten Verwaltungen vom Empfänger eingezogen. Handelt es ſich um ein Käſtchen mit Werthangabe, ſo kommt außerdem das im §. 2 des Artikels 3 feſtgeſetzte Porto zur Erhebung.

3. Für die durch unrichtige Leitung verurſachte Nachſendung oder für die Rückſendung im Falle der Unbeſtellbarkeit wird eine Poſtgebühr zu Laſten des Publikums nicht berechnet.

Article 10.

1. Les boîtes avec valeur déclarée sont soumises à la législation du pays d'origine ou de destination, en ce qui concerne, à l'exportation, la restitution des droits de garantie, et, à l'importation, l'exercice du contrôle de la garantie et de la douane.

2. Les droits fiscaux et frais d'essayage exigibles à l'importation, sont perçus sur les destinataires lors de la distribution. Si, par suite de changement de résidence du destinataire, de refus ou pour toute autre cause, une boîte de valeur déclarée vient à être réexpédiée sur un autre pays participant à l'échange ou renvoyée au pays d'origine, ceux des frais dont il s'agit qui ne sont pas remboursables à la réexportation sont répétés d'Office à Office pour

Artikel 10.

1. Die Werthkäſtchen ſind in Bezug auf die Erſtattung der Abſtempelungsgebühren bei der Ausfuhr, ſowie in Bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrole bei der Einfuhr, der Geſetzgebung des Urſprungs- beziehungsweiſe des Beſtimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr zur Erhebung kommenden Stempelgebühren und Prüfungskoſten werden von den Empfängern bei der Beſtellung eingezogen. Wird aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde ein Käſtchen mit Werthangabe nach einem anderen am Austauſch theilnehmenden Lande nachgeſandt oder nach dem Aufgabelande zurückgeſandt, ſo werden diejenigen Gebühren, welche bei der Weiterſendung nicht niedergeſchlagen

être recouvrés sur le destinataire ou sur l'expéditeur.

ARTICLE 11.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur, ou ne provienne de la nature de l'objet, et sans que l'indemnité puisse dépasser en aucun cas la somme déclarée.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef une surtaxe dans les limites tracées par le dernier alinéa du § 1er de l'article 4 du présent Arrangement.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier

werden können, von Postverwaltung zu Postverwaltung weitergerechnet behufs Einziehung vom Empfänger oder Absender.

Artikel 11.

1. Wenn ein Brief oder ein Kästchen mit Werthangabe verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden sei; die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Werthbetrag übersteigen.

2. Die Länder, welche für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen sich bereit erklären, sind befugt, hierfür eine Zuschlagsgebühr innerhalb der im letzten Absatz des §. 1, Artikel 4 des gegenwärtigen Uebereinkommens gezogenen Grenzen zu erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung ist vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beraubung stattgefunden hat, geltend zu machen.

Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, nicht Zahlung zu leisten, ist sie verpflichtet, der letzteren

Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser, sans retard et au moyen d'une traite ou d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt à la poste de la lettre portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. L'Administration, pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

8. Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli,

Verwaltung alle in Folge der Nichtzahlung etwa entstehenden Kosten zu ersetzen.

4. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Postanweisung zu erstatten.

6. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes mit Werthangabe an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Werthbeträge erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden

les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un Office intermédiaire non responsable.

9. Les Administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu.

Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Ein Gleiches geschieht, wenn bei dem Austausch in geschlossenen Beuteln der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich auf dem Gebiete oder in dem Betriebe einer nicht verantwortlichen Transitverwaltung ereignet hat.

9. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für den Inhalt der Sendungen mit Werthangabe hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt hat.

ARTICLE 12.

1. Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer, aux envois contenant des valeurs déclarées à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées.

Artikel 12.

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Werthangabe nach oder aus anderen Ländern seine für den inneren Verkehr geltenden Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des Werthbrief- und Werthkästchendienstes.

ARTICLE 13.

Chacune des Administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à

Artikel 13.

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Briefen mit Werthangabe zeitweise, abgehend wie

la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

eingehend, ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

ARTICLE 14.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 14.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

ARTICLE 15.

Les Administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Artikel 15.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden die Form und die Versendungsweise der Briefe und Kästchen mit Werthangabe regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

ARTICLE 16.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres et des boîtes avec valeur déclarée.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

Artikel 16.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Werthbrief- und Werthkästchendienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 et 17;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 16 et 17;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 17.

1 Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892 et il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 17 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 16 und 17 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 20 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 17.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein

à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

2. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article 12 précédent.

3. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Jahr im Voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

2. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der Bestimmungen in dem vorhergehenden Artikel 12.

3. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Ba. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Pelacci.
A. Fahri.

(Ueberſetzung.)

Union postale universelle.

Weltpoſtverein.

(No. 2022.) Arrangement concernant le service des mandats de poste, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, la France et les Colonies Françaises, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie et l'Uruguay. Du 4 juillet 1891.

(Nr. 2022.) Uebereinkommen, betreffend den Poſtanweiſungsdienſt, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, Chile, der Republik Coſta-Rica, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den Niederländiſchen Kolonien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend aufge-

dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux des pays contractants dont les Administrations conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

1. En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque Administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. Aucun mandat ne peut excéder la somme de 500 francs effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

3. Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le paiement doit avoir lieu. A cet effet, l'Administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

führten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, deren Verwaltungen über die Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze sowohl von den Absendern eingezahlt, als auch den Empfängern ausgezahlt werden; jedoch ist jede Verwaltung befugt, zu dem Zweck jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, unter dem Vorbehalt, daß dabei der etwaigen Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

2. Der Betrag einer Postanweisung darf 500 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten.

3. Der Betrag einer jeden Postanweisung wird, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zweck setzt die Verwaltung des Aufgabegebiets erforderlichenfalls selbstständig das Verhältniß fest, nach welchem ihre Währung in die Metallwährung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

L'Administration du pays d'origine détermine également, s'il y a lieu, le cours à payer par l'expéditeur, lorsque ce pays et le pays de destination possèdent le même système monétaire.

4. Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossement, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

ARTICLE 3.

1. La taxe générale, à payer par l'expéditeur, pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent, est fixée, valeur métallique, à 25 centimes par 25 francs ou fraction de 25 francs, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir les fractions, le cas échéant.

Sont exempts de toute taxe les mandats d'office relatifs au service des postes et échangés entre les Administrations postales.

2. L'Administration qui a délivre des mandats tient compte, à l'Administration qui les a acquittés, d'un droit de $^1/_2$ pour cent du montant total des mandats payés, abstraction faite des mandats d'office.

3. Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à

Erforderlichenfalls setzt die Verwaltung des Aufgabegebiets den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn dieses Gebiet und das Bestimmungsgebiet dasselbe Münzsystem besitzen.

4. Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den aus einem anderen dieser Länder eingehenden Postanweisungen innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären.

Artikel 3.

1. Die vom Absender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittelung zu entrichtende allgemeine Taxe wird, in Metallgeld, festgesetzt auf 25 Centimen für je 25 Franken oder einen Theil von 25 Franken oder den gleichen Werth in der betreffenden Währung der vertragschließenden Länder, wobei etwaige Bruchtheile abgerundet werden können.

Die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Postanweisungen sind von jeder Gebühr befreit.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen abgesandt hat, vergütet der Verwaltung, welche dieselben ausgezahlt hat, eine Gebühr von einem halben Prozent des Gesammtbetrages der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien, dienstlichen Postanweisungen.

3. Die Postanweisungen und die auf denselben ertheilten Quittungen, imgleichen die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine dürfen, außer der auf Grund des ersten Paragraphen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxe, einer

un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe perçue en vertu du paragraphe 1er du présent article, sauf toutefois le droit de factage pour le paiement à domicile, s'il y a lieu.

4. L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de paiement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

5. L'expéditeur d'un mandat de poste peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse tant que ce mandat n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 9 de la Convention principale.

6. L'expéditeur peut également demander la remise des fonds à domicile, par porteur spécial, aussitôt après l'arrivée du mandat, aux conditions fixées par l'article 13 de ladite Convention.

7. Est toutefois réservée à l'Office du pays de destination la faculté de faire remettre par exprès, au lieu des fonds, un avis d'arrivée du mandat ou le titre lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

ARTICLE 4.

1. Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices dont les pays sont reliés par un télégraphe d'État ou qui consentent

weiteren Gebühr oder Taxe zu Lasten der Absender oder der Empfänger nicht unterworfen werden, unbeschadet indeß der etwaigen Bestellgebühr für die Auszahlung in der Behausung der Empfänger.

4. Der Absender einer Postanweisung kann über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein (Auszahlungsschein) erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Ursprungslandes ungetheilt zufließende Gebühr in Höhe der in diesem Lande für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhobenen Gebühr.

5. Der Absender einer Postanweisung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Adresse abändern lassen, solange die Postanweisung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten.

6. Der Absender kann desgleichen verlangen, daß der Postanweisungsbetrag dem Empfänger sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besondern Boten zugestellt werde, unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen.

7. Der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ist indeß vorbehalten, an Stelle des Geldes nur eine Meldung vom Eingang der Anweisung oder die Postanweisung selbst durch Eilboten zustellen zu lassen, sofern die inländischen Verordnungen dies bedingen.

Artikel 4.

1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind, oder welche

à employer à cet effet la télégraphie privée; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, de la réponse payée, du collationnement, de l'accusé de réception, de la transmission par la poste ou de la remise par exprès. Ils peuvent, en outre, donner lieu à des demandes d'avis de paiement à délivrer et à expédier par la poste.

3. L'expéditeur d'un mandat télégraphique doit payer:

a) la taxe ordinaire des mandats de poste, et, si un avis de paiement est demandé, le droit fixe de cet avis;

b) la taxe du télégramme.

4. Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

ARTICLE 5.

Par suite du changement de résidence du bénéficiaire, les mandats ordinaires peuvent être réexpédiés d'un des pays participant á l'Arrangement sur un autre de ces pays. Lorsque le pays de la nouvelle destination a un autre système monétaire que le pays de la destination primitive, la conversion du montant du mandat en monnaie du premier de ces pays est opérée par

die Privattelegraphen zu diesem Zweck zu benutzen bereit sind; solche Anweisungen werden als telegraphische Postanweisungen angesehen.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können, wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen, wie diese letzteren, dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichung, der Empfangsanzeige, der Weiterbeförderung durch die Post und der Eilbestellung unterworfen werden. Auch das Verlangen eines von der Post auszustellenden und zu übersendenden Auszahlungsscheins ist zugelassen.

3. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt ist, die feste Gebühr für diesen Schein;

b) die Gebühr für das Telegramm.

4. Die telegraphischen Postanweisungen werden mit keinen anderen Gebühren belastet als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenordnungen zulässig ist.

Artikel 5.

Bei der Veränderung des Wohnortes des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der am gegenwärtigen Uebereinkommen theilnehmenden Länder nach einem andern dieser Länder nachgesandt werden. Hat das neue Bestimmungsland eine andere Währung als das erste Bestimmungsland, so wird der Betrag der Postanweisung von der nachsendenden Postanstalt in die Währung des neuen Be-

le bureau réexpéditeur, d'après le taux convenu pour les mandats à destination de ce pays et émanant du pays de la destination primitive. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition, mais le pays de la nouvelle destination touche en tout cas à son profit la quote-part de taxe qui lui serait dévolue si le mandat lui avait été primitivement adressé, même dans le cas où, par suite d'un arrangement spécial conclu entre le pays d'origine et le pays de la destination primitive, la taxe effectivement perçue serait inférieure à la taxe prévue par l'article 3 du présent Arrangement.

stimmungslandes nach demjenigen Verhältniß umgerechnet, welches für die Umwandlung von Postanweisungen aus dem ersten nach dem neuen Bestimmungslande gilt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlagtaxe nicht erhoben; das neue Bestimmungsland bezieht indeß in jedem Falle für sich den Taxantheil, der ihm zustehen würde, wenn die Anweisung von Anfang an dorthin gerichtet gewesen wäre, selbst in dem Falle, wenn in Folge eines zwischen dem Ursprungs- und dem ersten Bestimmungslande bestehenden besonderen Abkommens die wirklich erhobene Taxe niedriger als die im Artikel 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens vorgesehene Taxe sein sollte.

Article 6.

1. Les Administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie d'or du pays créancier, par l'Administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. A cet effet, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, en prenant pour base de la conversion le taux moyen du change dans la capitale du pays débiteur,

Artikel 6.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten Abrechnungen auf, welche alle bei ihren Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge enthalten; nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung der Abrechnungen soll das Guthaben, unbeschadet anderweiter Verabredung, in Goldgeld des Landes, für welches dasselbe entfällt, von der als Schuldnerin anerkannten Verwaltung innerhalb der durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Frist gezahlt werden.

2. Zu dem Zweck wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet, und zwar auf Grund des mittleren Wechselkurses, der in der Hauptstadt des schuldenden Landes innerhalb

pendant la période à laquelle le compte se rapporte.

3. En cas de non-paiement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration desdits délais jusqu'au jour où le paiement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5 % l'an et sont portés au débit de l'Administration retardataire sur le compte suivant.

des Zeitraums bestanden hat, auf welchen die Abrechnung sich bezieht.

3. Erfolgt die Zahlung des aus einer Abrechnung sich ergebenden Guthabens nicht in den festgesetzten Fristen, so ist der Betrag desselben vom Tage des Ablaufs der gedachten Fristen ab bis zum Tage der Zahlung verzinslich. Diese mit jährlich fünf vom Hundert zu berechnenden Zinsen werden der säumigen Verwaltung bei der nächsten Abrechnung in Schuld gestellt.

Article 7.

1. Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. Les sommes encaissées par chaque Administration, en échange de mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'Administration qui a délivré ces mandats.

Artikel 7.

1. Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letzteren gewährleistet.

2. Die von jeder Verwaltung vereinnahmten Summen für solche Postanweisungen, deren Betrag nicht innerhalb der durch die Gesetze oder Verordnungen des Ursprungslandes festgesetzten Fristen von den Berechtigten zurückgefordert worden ist, verfallen endgültig der Verwaltung, welche diese Postanweisungen ausgefertigt hat.

Article 8.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

Artikel 8.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des internationalen Postanweisungsdienstes.

ARTICLE 9.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTIKEL 9.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von internationalen Postanweisungen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

ARTICLE 10.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTIKEL 10.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

ARTICLE 11.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la concerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 6 et toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTIKEL 11.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen, jede für ihren Bereich, diejenigen Postanstalten, welche Postanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel annehmen und auszahlen sollen. Ferner werden dieselben die Form und die Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

ARTICLE 12.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'ar-

ARTIKEL 12.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages

ticle 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles, ou de la modification des dispositions du présent article ou des articles 1, 2, 3, 4, 6 et 13;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles précités;

3° la simple majorité absolue s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées dans les deux premiers cas par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postanweisungsdienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Artikel oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 13 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer als der vorstehend bezeichneten Artikel handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse treten frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

ARTICLE 13.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 8.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

ARTIKEL 13.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung von diesem Uebereinkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:

Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:

P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la République Argentine:

Cárlos Calvo.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salvetto.

Pour le Japon:
Indo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Ba. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Union postale universelle.

(No. 2023.) Convention concernant l'échange des colis postaux conclue entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, l'Espagne, la France et les Colonies Françaises, la Grèce, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, le Monténégro, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Vénézuéla. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Article 1.

1. Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée

(Uebersetzung.)

Weltpostverein.

(Nr. 2023.) Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, der Republik Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorbenannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Uebereinkunft geschlossen:

Artikel 1.

1. Es können Packete mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm unter der Bezeichnung »Postpackete« aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen

jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes. Ces colis peuvent être grevés de remboursement.

Par exception, il est loisible à chaque pays:

a) de limiter à 3 kilogrammes le poids des colis à admettre dans son service;

b) de ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, des colis grevés de remboursement, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur et du remboursement, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport, et définit notamment les colis qui doivent être considérés comme encombrants.

ARTICLE 2.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 13 ci-après.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux

dieſer Länder abgeſandt werden. Dieſe Packete können mit Nachnahme belaſtet werden.

Als Ausnahme ſteht jedem Lande frei:

a) das Gewicht der in ſeinem Verkehr zuläſſigen Packete auf 3 Kilogramm zu beſchränken;

b) ſich mit der Beförderung von Packeten mit Werthangabe oder Nachnahme, ſowie von ſperrigen Packeten nicht zu befaſſen.

Jedes Land ſetzt für ſein Gebiet den Meiſtbetrag der Werthangabe und der Nachnahme feſt, welcher indeß in keinem Falle unter 500 Franken hinabgehen darf.

Im Verkehr zwiſchen zwei oder mehreren Ländern, welche Meiſtbeträge von verſchiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigſte Grenze gegenſeitig eingehalten werden.

2. Die Ausführungsbeſtimmungen enthalten die ſonſtigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelaſſen werden, und bezeichnen namentlich näher, welche Packete als ſperrig zu betrachten ſind.

Artikel 2.

1. Die Freiheit des Tranſits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder iſt gewährleiſtet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 13 beſtimmten Grenzen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung zwiſchen den betheiligten Verwaltungen getroffen iſt, erfolgt die Ueber-

échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

ARTICLE 3.

1. L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 50 centimes par colis.

2. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime un droit dont le taux est fixé, par colis, savoir:

A 25 centimes, pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;

à 50 centimes, pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 1000 milles marins;

à 1 franc, pour tout parcours supérieur à 1000 milles marins, mais n'excédant pas 3000 milles marins;

à 2 francs, pour tout parcours supérieur à 3000 milles marins, mais n'excédant pas 6000 milles marins;

à 3 francs, pour tout parcours supérieur à 6000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

3. Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les para-

weisung der Postpackete, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, blosgehend.

Artikel 3.

1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit theilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Packet zu entrichten.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn eine ein- oder mehrfache Seebeförderung stattfindet, an jede der Verwaltungen, welche mit ihrem Dienste an der Seebeförderung theilnehmen, für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt;

50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 1000 Seemeilen nicht übersteigt;

1 Franken für jede Strecke, welche über 1000 Seemeilen beträgt, aber 3000 Seemeilen nicht übersteigt;

2 Franken für jede Strecke, welche über 3000 Seemeilen beträgt, aber 6000 Seemeilen nicht übersteigt;

3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Die Berechnung der Beförderungsstrecken erfolgt eintretendenfalls nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder.

3. Für sperrige Packete werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1

graphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 %.

4. Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations participant au transit territorial ou maritime avec responsabilité, d'un droit proportionnel égal à celui perçu pour les lettres avec valeur déclarée.

ARTICLE 4.

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

ARTICLE 5.

1. La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 50 centimes, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le § 2 de l'article 3 précédent et des taxes et droits mentionnés dans les paragraphes ci-après. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 % qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté un droit d'assurance égal à celui qui est perçu pour les lettres avec valeur déclarée.

und 2 festgesetzten Vergütungssätze um 50 % erhöht.

4. Unabhängig von diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabegebiets für Packete mit angegebenem Werth an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land- oder See-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit angegebenem Werth festgesetzten Versicherungsgebühr zu entrichten.

Artikel 4.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Artikel 5.

1. Die Taxe der Postpackete setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Packet soviel mal 50 Centimen oder den Gegenwerth in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der im §. 2 des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Gebühr für die Seebeförderung, sowie der in den nachfolgenden Paragraphen erwähnten Gebühren. Die Gegenwerthe werden durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2. Die sperrigen Packete unterliegen einem Taxzuschlag von 50 %, welcher nöthigenfalls auf eine durch 5 Centimen theilbare Summe abgerundet wird.

3. Bei Packeten mit Werthangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Werthangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu

4. Il est perçu, sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement, une taxe spéciale qui ne peut pas dépasser 20 centimes par fraction indivisible de 20 francs du montant du remboursement.

L'Office d'origine bonifie à l'Office de destination un demi pour cent du montant de chaque remboursement, en forçant les fractions de demi-décime (5 centimes) au demi-décime entier. La quote-part de l'Office destinataire ne doit jamais être inférieure à 10 centimes par remboursement.

5. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe peut être élevée à 75 centimes au maximum pour la République Argentine, le Brésil, le Chili, la Colombie, les Colonies néerlandaises, le Paraguay, la Perse, Salvador, Siam, la Suède, la Turquie d'Asie, l'Uruguay et le Vénézuéla.

6. Le transport entre la France continentale, d'une part, l'Algérie et la Corse, de l'autre, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

7. L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum. Ce droit est acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

4. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Packets wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 20 Centimen für den untheilbaren Satz von je 20 Franken des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Aufgabegebiets vergütet der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ein halb vom Hundert des Betrages jeder Nachnahme, wobei Bruchtheile von 5 Centimen auf volle 5 Centimen abgerundet werden. Der Antheil der Verwaltung des Bestimmungsgebiets darf nicht niedriger sein, als 10 Centimen für die einzelne Nachnahme.

5. Als Uebergangsmaßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die Befugniß zu, auf die bei seinen Anstalten eingelieferten oder dahin bestimmten Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Anwendung zu bringen.

Ausnahmsweise kann diese Zuschlagtaxe für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Columbien, die Niederländischen Kolonien, Paraguay, Persien, Salvador, Siam, Schweden, die Asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf 75 Centimen im Meistbetrage erhöht werden.

6. Die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika andererseits bedingt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet.

7. Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Diese Gebühr kommt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Article 6.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a) à l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2, 5 et 6 de l'article 5 précédent, de la quotepart du droit de remboursement fixée au paragraphe 4 de cet article, et d'un droit de 5 centimes pour chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée;

b) éventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Artikel 6.

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets 50 Centimen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen, des Antheils der im Paragraphen 4 dieses Artikels festgesetzten Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimen für jede 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werthbetrages;

b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

Article 7.

Il est loisible au pays de destination de percevoir, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 25 centimes par colis. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés cette taxe est perçue du destinataire au moment de la livraison du colis.

Artikel 7.

Im Bestimmungslande kann für die Bestellung und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr eingezogen werden, deren Gesammtbetrag 25 Centimen für jedes Packet nicht übersteigen darf. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen wird diese Gebühr vom Empfänger bei der Aushändigung des Packets erhoben.

Article 8.

1. Les colis sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement aprés leur arrivée, dans les pays de l'Union dont les Administrations conviennent de se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés »exprès«, sont soumis à une taxe

Artikel 8.

1. Die Packete werden auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt in denjenigen Vereinsländern, deren Verwaltungen übereinkommen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste zu befassen.

Diese Sendungen, welche als Eilsendungen angesehen werden, unterliegen

spéciale; cette taxe est fixée à 50 centimes et doit être entièrement acquittée d'avance par l'expéditeur, en sus du port ordinaire, que le colis puisse, ou non, être remis au destinataire ou seulement signalé par exprès dans le pays de destination. Elle fait partie des bonifications dévolues à ce pays.

2. Lorsque le colis est destiné à une localité dépourvue de bureau de poste, l'Office destinataire peut percevoir, pour la remise du colis ou pour l'avis invitant le destinataire à venir le retirer, une taxe supplémentaire pouvant s'élever jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service intérieur, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit cette taxe supplémentaire.

3. La remise ou l'envoi d'un avis d'invitation au destinataire n'est essayé qu'une seule fois. Après un essai infructueux, le colis cesse d'être considéré comme exprès et sa remise s'effectue dans les conditions requises pour les colis ordinaires.

4. Si un colis de l'espèce est, par suite de changement de domicile du destinataire, réexpédié à un autre pays sans que la remise par exprès ait été tentée, la taxe fixe payée par l'expéditeur est bonifiée au nouveau pays de destination, si celui-ci a consenti à se charger de la remise par exprès; dans le cas contraire, cette taxe reste acquise

einer besonderen Gebühr; dieselbe ist auf 50 Centimen festgesetzt und muß vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden, einerlei ob im Bestimmungslande das Packet selbst oder nur eine Meldung vom Eingange desselben dem Empfänger durch Eilboten zugestellt wird. Die Gebühr gehört zu den dem Bestimmungslande zukommenden Vergütungen.

2. Ist das Packet nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes für die Bestellung des Packets oder der Aufforderung an den Empfänger zur Abholung des Packets eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des im inländischen Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohnes erheben, nach Abzug der vom Absender entrichteten Gebühr beziehungsweise ihres Gegenwerthes in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

3. Die Bestellung oder die Uebersendung der Aufforderung zur Abholung an den Empfänger wird nur ein Mal versucht. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so wird das Packet nicht mehr als Eilsendung angesehen; die Zustellung erfolgt alsdann unter den für gewöhnliche Packete maßgebenden Bedingungen.

4. Wenn ein Eilpacket wegen der Veränderung des Wohnortes des Empfängers, ohne daß ein Bestellungsversuch stattgefunden hat, nach einem anderen Lande nachgesandt wird, so wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr dem neuen Bestimmungslande vergütet, sofern dasselbe mit der Eilbestellung sich befaßt; im entgegengesetzten Falle verbleibt diese Gebühr der Ver-

à l'Office du pays de la première destination, de même qu'en ce qui concerne les colis tombés en rebut.

waltung des ersten Bestimmungslandes in gleicher Weise, wie bei unbestellbaren Packeten.

ARTICLE 9.

1. Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les articles 3, 5 et 7 précédents et par l'article 11 ci-après.

2. Les droits de douane doivent être acquittés par les destinataires des colis. Toutefois, dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs peuvent prendre à leur charge les droits dont il s'agit, moyennant déclaration préalable au bureau de départ. Dans ce cas, ils doivent payer successivement, sur la demande qu'en fera le bureau de destination, les sommes indiquées par ce dernier.

Artikel 9.

1. Die Packete, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, dürfen mit keiner anderen Postgebühr, als den in den vorhergehenden Artikeln 3, 5 und 7, sowie in dem nachfolgenden Artikel 11 vorgesehenen Gebühren belastet werden.

2. Die Zollgebühren sind von den Empfängern zu zahlen; doch können im Verkehr zwischen denjenigen Verwaltungen, welche sich hierüber verständigen, auch die Absender die Tragung der fraglichen Gebühren übernehmen auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Einlieferungspostanstalt. In diesem Falle sind die zur demnächstigen Zahlung der von der Bestimmungspostanstalt angegebenen Beträge auf bezügliche Aufforderung verpflichtet.

ARTICLE 10.

1. L'expéditeur d'un colis postal peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances par l'article 9 de la Convention principale avec cette addition que, si l'expéditeur demande le renvoi ou la réexpédition d'un colis, il est tenu à garantir d'avance le paiement du port dû pour la nouvelle transmission.

2. Chaque Administration est autorisée à restreindre le droit de

Artikel 10.

1. Der Absender eines Postpackets kann unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der Briefsendungen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten dasselbe zurücknehmen oder dessen Adresse abändern lassen, mit der Maßgabe indeß, daß beim Verlangen der Rücksendung oder Nachsendung eines Postpackets der Absender gehalten ist, die Zahlung des Portos für die neue Beförderung vorher zu verbürgen.

2. Jede Verwaltung ist befugt, das Recht der Adreßänderung auf Post-

modification d'adresse aux colis dont la déclaration de valeur ne dépasse pas 500 francs.

ARTICLE 11.

1. La réexpédition d'un pays sur un autre de colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par les §§ 1, 2, 3, 5 et 6 de l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres frais spéciaux (frais de magasinage, frais de formalités en douane, etc.)

2. En cas de réexpédition d'un colis grevé de remboursement, la quote-part du droit de remboursement, à bonifier par l'Office d'origine à l'Office de la première destination, doit être attribuée par ledit Office à celui de la destination définitive.

ARTICLE 12.

1. Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant, soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres. Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la

packete zu beſchränken, deren Werthangabe 500 Franken nicht überſteigt.

Artikel 11.

1. Für die Nachſendung von Poſtpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes der Empfänger, ingleichen für die Rückſendung unbeſtellbarer Poſtpackete, wird ein Nachſchußporto auf Grund der in den §§. 1, 2, 3, 5 und 6 des Artikels 5 feſtgeſetzten Taxen von den Empfängern oder eintretendenfalls von den Abſendern eingezogen, unbeſchadet der Erſtattung von Zoll- und ſonſtigen beſonderen Gebühren (Lagergebühren, Verzollungsgebühren u. ſ. w.).

2. Bei Nachſendung eines Poſtpackets mit Nachnahme muß der Antheil der Nachnahmegebühr, welcher von der Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des erſten Beſtimmungslandes zu vergüten iſt, von der gedachten Verwaltung derjenigen des letzten Beſtimmungslandes zugewieſen werden.

Artikel 12.

1. Es iſt verboten, durch die Poſt Packete zu verſenden, in welchen Briefe oder die Eigenſchaft einer Korreſpondenz beſitzende Angaben, oder aber ſolche Gegenſtände enthalten ſind, deren Zulaſſung durch die Zoll- oder ſonſtigen Geſetze und Verordnungen nicht geſtattet iſt. Ebenſo iſt es verboten, in Poſtpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberſachen und andere koſtbare Gegenſtände nach ſolchen Ländern zu verſenden, welche eine Werthangabe zulaſſen. Es iſt indeß

déclaration de valeur. Toutefois, il est permis d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite aux énonciations constitutives de la facture.

2. Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des Administrations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

ARTICLE 13.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 15 francs ou 25 francs suivant que leur poids n'excède pas ou excède trois kilogrammes, et pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur.

L'expéditeur d'un colis perdu a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à prélever de ce chef, sur les colis avec valeur déclarée, une surtaxe dans les conditions déterminées par l'article 11, § 2 de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et boîtes de valeur déclarée.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration

gestattet, in die Sendung eine offene Rechnung einzuschließen, welche keine anderen Angaben enthält, als solche, die das Wesen der Rechnung ausmachen.

2. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre Gesetzgebung und ihre inländischen Verordnungen vorgesehen sind.

Artikel 13.

1. Wenn ein Postpacket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß indeß diese Entschädigung bei gewöhnlichen Packeten 15 Franken oder 25 Franken, je nachdem das Gewicht derselben bis zu drei Kilogramm oder darüber beträgt, und bei Werthpacketen den Betrag der Werthangabe übersteigen darf.

Der Absender eines in Verlust gerathenen Packets hat außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren.

2. Die Länder, welche für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen sich bereit erklären, sind befugt, für die Packete mit Werthangabe eine Zuschlaggebühr zu erheben nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 11 §. 2 des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung

dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. Si la perte ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les

ob, welcher die Aufgabeanſtalt angehört. Dieſer Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anſpruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verluſt, die Beraubung oder die Beſchädigung ſtattgefunden hat, geltend zu machen.

Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, nicht Zahlung zu leiſten, iſt ſie verpflichtet, der letzteren Verwaltung alle in Folge der Nichtzahlung etwa entſtehenden Koſten zu erſetzen.

4. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Poſtpacket unbeanſtandet übernommen hat und weder deſſen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorſchriftsmäßige Weiterſendung an die folgende Verwaltung nachweiſen kann.

5. Die Zahlung des Erſatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets ſoll ſobald als möglich und ſpäteſtens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, ſtattfinden. Die verantwortliche Verwaltung iſt verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derſelben gezahlten Erſatzbetrag ohne Verzug zu erſtatten.

6. Man iſt darüber einverſtanden, daß der Anſpruch auf Entſchädigung nur zuläſſig iſt, wenn derſelbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung eines Poſtpackets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieſes Zeitraums ſteht dem Abſender ein Anſpruch auf irgend eine Entſchädigung nicht zu.

7. Wenn der Verluſt oder die Beſchädigung während der Beförderung

bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

8. Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

zwiſchen den Auswechſelungsanſtalten zweier angrenzender Länder ſtattgefunden hat, ohne daß feſtgeſtellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geſchehen iſt, ſo wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

8. Die Erſatzverbindlichkeit der Verwaltungen für die Poſtpackete hört auf, ſobald die Empfangsberechtigten die Sendungen übernommen haben.

ARTICLE 14.

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Artikel 14.

Jede betrügeriſche Angabe eines höheren als des wirklichen Werthes des Packetinhalts iſt verboten. Im Falle einer derartigen betrügeriſchen Angabe verliert der Abſender jedes Recht auf Schadenerſatz, unbeſchadet der etwa durch die Geſetzgebung des Urſprungslandes vorgeſehenen gerichtlichen Verfolgung.

ARTICLE 15.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Artikel 15.

Jede Verwaltung kann, unter außergewöhnlichen Verhältniſſen, welche geeignet ſind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austauſch von Poſtpacketen vorübergehend ganz oder theilweiſe einſtellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphiſchem Wege, in Kenntniß geſetzt werden.

ARTICLE 16.

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

Artikel 16.

Die innere Geſetzgebung jedes der vertragſchließenden Länder bleibt in Allem anwendbar, was durch die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen nicht vorgeſehen worden iſt.

ARTICLE 17.

1. Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des colis postaux.

2. Toutefois les Offices des pays participant à la présente Convention, qui entretiennent un échange de colis postaux avec des pays non contractants, admettent tous les autres Offices participants à profiter de ces relations pour l'échange des colis postaux avec ces derniers pays.

ARTIKEL 17.

1. Die Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des Postpacketdienstes.

2. Jedoch gestatten die Postverwaltungen der an der gegenwärtigen Uebereinkunft theilnehmenden Länder, welche mit nicht beigetretenen Ländern einen Austausch von Postpacketen unterhalten, allen anderen theilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Postpacketen mit den letzteren Ländern zu benutzen.

ARTICLE 18.

1. Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de six mois, aucune objection n'a été présentée.

ARTIKEL 18.

1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

2. Wenn indeß das Land, welches der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten wünscht, die Befugniß in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlagtaxe als 25 Centimen für jedes Packet zu erheben, so theilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch sämmtlichen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

ARTICLE 19.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

ARTICLE 20.

La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 25 de la Convention principale.

ARTICLE 21.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé au § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires ces propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles, de la modification du présent article ou des dispositions des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,

Artikel 19.

Die Poſtverwaltungen der vertragſchließenden Länder bezeichnen die Anſtalten oder Ortſchaften, welche ſie zu dem internationalen Austauſch von Poſtpacketen zulaſſen, ſie regeln die Verſendungsweiſe der Poſtpackete und ſetzen alle weiteren Dienſtvorſchriften feſt, welche erforderlich ſind, um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ſichern.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt hinſichtlich der Reviſion denjenigen Beſtimmungen, welche durch Artikel 25 des Hauptvertrages feſtgeſetzt worden ſind.

Artikel 21.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwiſchen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgeſehenen Verſammlungen liegt, iſt jede Poſtverwaltung der vertragſchließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorſchläge in Betreff des Poſtpacketdienſtes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorſchlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages feſtgeſetzten Verfahren.

3. Um vollſtreckbar zu werden, müſſen dieſe Vorſchläge erhalten:

a) Einſtimmigkeit, wenn es ſich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 und 22

12, 13, 14, 15, 20 et 22 de la présente Convention;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités et du présent article;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

Toute modification ou résolution n'est exécutoire que deux mois au moins après sa notification.

ARTICLE 22.

1. La présente Convention sera mise à exécution le 1er juillet 1892.

2. Elle aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit laissé à chaque partie contractante de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dis

der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, als derjenigen der vorbezeichneten Artikel und des gegenwärtigen Artikels handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 22.

1. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dieselbe soll gleiche Dauer haben, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung von der Uebereinkunft zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft treten alle früher zwischen den verschiedenen ver-

positions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 16 et 17 précédents.

4. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

tragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Einklang stehen, unbeschadet der in den vorhergehenden Artikeln 16 und 17 vorbehaltenen Rechte.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Belim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Deleasert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Pelacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenauer.

Protocole Final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention susmentionnée, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de na-

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft in Betreff des Austausches von Postpacketen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

Jedes Land, in welchem die Post sich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft beitritt, soll befugt sein, die Festsetzungen desselben durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Dasselbe kann zugleich den Dienst auf Packete von und nach solchen Orten beschränken, für welche jene Unternehmungen den Betrieb versehen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu ver-

vigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

ſtändigen, um die vollſtändige Ausführung aller Feſtſetzungen der Uebereinkunft durch dieſelben ſicher zu ſtellen und insbeſondere den Auswechſelungsdienſt an der Grenze einzurichten.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Poſtverwaltungen der übrigen vertragſchließenden Länder, ſowie mit dem internationalen Büreau zur Vermittelung dienen.

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieſelbe Kraft und dieſelbe Gültigkeit haben ſoll, als wenn die darin enthaltenen Beſtimmungen in die Uebereinkunft aufgenommen worden wären, und ſie haben dieſes Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Oeſterreichiſchen Regierung niedergelegt, und wovon jedem Theile eine Abſchrift zugeſtellt werden wird.

Wien, den vierten Juli Eintauſend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paragnay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Grozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Hähn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Pelacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenauer.

Union postale universelle.

(Nr. 2024.) Arrangement concernant le service des recouvrements, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la République de Costa-Rica, l'Egypte, la France, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas et les Indes Orientales Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, la Suisse, la Régence de Tunis et la Turquie. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres,

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

(Nr. 2024.) Uebereinkommen, betreffend den Poſtauftragsdienſt, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, der Republik Coſta-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländiſch-Oſtindien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend genannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Der Austauſch der im Wege des Poſtauftrages einzuziehenden Werthpapiere zwiſchen denjenigen der vertragſchließenden Länder, deren Poſtverwaltungen verabreden, in den gegenſeitigen Beziehungen ſich mit dieſem Dienſte zu befaſſen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung ſind zugelaſſen Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſel und überhaupt alle Handels- und ſonſtigen Werthpapiere, welche ohne

payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1 000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce et prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service. Elles peuvent de même admettre à l'encaissement les coupons d'intérêts et de dividendes et les titres amortis.

ARTICLE 3.

Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

ARTICLE 4.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée, adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

ARTICLE 5.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent

Kosten zahlbar sind, und deren Betrag für die einzelne Sendung 1 000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht übersteigt. Die Postverwaltungen von zwei mit einander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständniß einen höheren Meistbetrag zulassen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen, und im gemeinsamen Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst treffen. Sie können in gleicher Weise Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Werthpapiere zur Einziehung zulassen.

ARTIKEL 3.

Der Betrag der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

ARTIKEL 4.

1. Die Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere erfolgt mittelst Einschreibbriefes, den der Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten hat, welche die Einziehung bewirken soll.

2. Eine und dieselbe Sendung darf mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind.

ARTIKEL 5.

1. Die Taxe für eine dem vorhergehenden Artikel 4 entsprechende Sen-

est celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé, au moment du dépôt.

dung ist diejenige für einen Einschreibbrief von dem Gewichte dieser Sendung. Diese Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Betheiligten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

ARTICLE 6.

Il n'est pas admis de paiement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon, elle est tenue comme refusée.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf ein Mal eingelöst werden, andernfalls gilt dasselbe als verweigert.

ARTICLE 7.

1. L'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelösten Werthpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Der Ertrag dieser Einziehungsgebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

ARTICLE 8.

Dans les relations qui comportent actuellement la perception d'un droit d'encaissement supérieur à celui fixé par l'article précédent, les Administrations intéressées ont la faculté de conserver provisoirement le droit en vigueur, pourvu que, dans ces mêmes relations, la taxe de dépôt prévue à l'article 5 soit limitée à un droit fixe de 25 centimes.

Artikel 8.

Insoweit in den jetzt bestehenden Beziehungen die Erhebung einer höheren als der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Einziehungsgebühr erfolgt, können die betheiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr vorläufig beibehalten, vorausgesetzt, daß im Verkehr zwischen diesen Ländern die im Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Centimen beschränkt wird.

ARTICLE 9.

1. La somme recouvrée, après déduction:

Artikel 9.

1. Ueber den eingezogenen Betrag wird, nach Abzug:

a) de la rétribution fixée à l'article 7 ou à l'article 8, suivant le cas,

b) de la taxe ordinaire des mandats de poste, et

c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration des postes chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque du non-paiement.

ARTICLE 10.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 9 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Toutefois les mandats de recouvrement tombés en rebut ne sont pas remboursés, mais ils restent à la disposition de l'Office du pays expéditeur des valeurs mises en recouvrement.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

a) der im Artikel 7 beziehungsweise Artikel 8 festgesetzten Einziehungsgebühr,

b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, und

c) eintretendenfalls der für die Werthpapiere aufgewendeten Stempelgebühren,

von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, zu Gunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausgefertigt. Diese Postanweisung wird demselben kostenfrei übersandt.

2. Die Werthpapiere, deren Betrag nicht eingezogen werden konnte, werden portofrei und ohne Anrechnung irgend welcher Gebühren an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keiner Maßregel der Rechtswahrung oder irgendwie gearteten Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Artikel 10.

1. Die Festsetzungen des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, sind in Allem, was dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht widerspricht, auch auf die Postanweisungen anwendbar, welche nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 9 zur Abführung der durch die Post eingezogenen Werthe ausgestellt werden.

Die unbestellbaren Auftrags-Postanweisungen werden jedoch nicht zurückgezahlt, sondern bleiben zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabegebiets der Postaufträge.

2. Jene Postanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrage zulässig.

ARTICLE 11.

1. Sauf le cas de force majeure, en cas de perte d'une lettre recommandée contenant des valeurs à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par la Convention principale et sans que la réserve contenue dans le protocole final de cette Convention soit applicable aux envois de recouvrements.

2. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

ARTICLE 12.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de paiement.

ARTICLE 13.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

ARTICLE 14.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants,

Artikel 11.

1. Im Falle des Verluſtes eines Einſchreibbriefes, welcher zur Einziehung zu bringende Werthpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entſchädigung von 50 Franken unter den im Hauptvertrage feſtgeſetzten Bedingungen gezahlt, ohne daß der im Schlußprotokoll dieſes Vertrages gemachte Vorbehalt auf Poſtauftragsſendungen anwendbar wäre.

2. Im Falle des Verluſtes eingezogener Geldbeträge iſt diejenige Verwaltung, auf deren Betrieb der Verluſt zurückzuführen iſt, zur vollen Erſtattung der verloren gegangenen Summen verpflichtet.

Artikel 12.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Verzögerungen in der Beförderung, ſei es der Einſchreibbriefe, welche die zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere enthalten, ſei es dieſer Werthpapiere ſelbſt oder der Poſtauftragsanweiſungen.

Artikel 13.

Die Feſtſetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beſchränken nicht die Befugniß der vertragſchließenden Theile, beſondere Abkommen unter ſich beſtehen zu laſſen oder neu zu ſchließen, ſowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu bilden, behufs Verbeſſerung des internationalen Poſtauftragsdienſtes.

Artikel 14.

Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen nicht die innere Geſetzgebung der vertragſchließenden Länder

dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

ARTICLE 15.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

ARTICLE 16.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTICLE 17.

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour

in Allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15

1 Man ist darüber einverstanden, daß jede Verwaltung befugt sein soll, da, wo das gegenwärtige Uebereinkommen ausdrückliche Bestimmung nicht vorgesehen hat, die bezüglichen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2 Es wird jedoch ausdrücklich untersagt, sei es im Aufgabelande oder im Bestimmungslande, irgend welche anderen Taxen oder Gebühren zu erheben, als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß sie die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzt.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen an dem Auftragsdienste alle mit dem internationalen Postanweisungsdienste befaßten Postanstalten theilnehmen.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Art der Einlieferung und der Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche

assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 18.

Les États de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTICLE 19.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 et 20 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de l'article 17;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des

erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 18.

Denjenigen Vereinsstaaten, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 19.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den übrigen dem Uebereinkommen beigetretenen Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des Artikels 17 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Auslegung der Bestim-

dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 20.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

mungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Hauptvertrage bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen voll und ganz in Kraft, unbeschadet der Abwickelung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen ſoll ſobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll zu Wien ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintauſend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Belim Paes Leme.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Indes Orientales Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
R. Petacci.
A. Fahri.

Union postale universelle.

(Nr. 2025.) Arrangement concernant l'intervention de la poste dans les abonnements aux journaux et publications périodiques, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, la République de Colombie, le Danemark, l'Egypte, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Suède, la Suisse, la Turquie et l'Uruguay. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales s'entendent pour établir réciproquement ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

Les bureaux de poste de chaque pays reçoivent les souscriptions du public aux journaux et ouvrages

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

(Nr. 2025.) Uebereinkommen, betreffend den Poſtbezug von Zeitungen und Zeitſchriften, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, der Republik Columbien, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Perſien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorbenannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Der Bezug von Zeitungen und Zeitſchriften durch die Poſt zwiſchen denjenigen der vertragſchließenden Länder, deren Poſtverwaltungen ſich über die gegenſeitige Einführung dieſes Dienſtes verſtändigen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

Die Poſtanſtalten jedes Landes nehmen Beſtellungen des Publikums auf die in den verſchiedenen vertragſchließenden Län-

périodiques publiés dans les divers pays contractants.

Ce service s'étend également à des publications de tous autres pays, que certaines Administrations seraient en mesure de fournir, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16 de la Convention principale.

ARTICLE 3.

1. Le prix de l'abonnement est exigible au moment de la souscription et pour toute la période d'abonnement.

2. Les abonnements ne peuvent être demandés que pour les périodes fixées aux listes officielles.

ARTICLE 4.

Les Administrations des postes, en se chargeant des abonnements à titre d'intermédiaires, n'assument aucune responsabilité quant aux charges et obligations qui incombent aux éditeurs

Elles ne sont tenues à aucun remboursement en cas de cessation ou d'interruption d'une publication en cours d'abonnement.

ARTICLE 5.

Le service international des abonnements s'effectue par l'entremise de bureaux d'échange à désigner respectivement par chaque Administration.

ARTICLE 6.

1. Chaque Administration fixe les prix auxquels elle fournit aux autres Administrations ses publications nadern erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften an.

Dieſer Dienſt erſtreckt ſich, vorbehaltlich der Anwendung der Beſtimmungen des Artikels 16 des Hauptvertrages, auch auf ſolche Zeitungen und Zeitſchriften aller anderen Länder, welche einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage ſind.

Artikel 3.

1. Der Bezugspreis iſt gleich bei der Beſtellung für die ganze Bezugszeit zu entrichten.

2. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichniſſen angegebenen Zeiträumen verlangt werden.

Artikel 4.

Die Poſtverwaltungen übernehmen bei der Vermittelung des Zeitungsbezuges keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten.

Sie ſind im Falle der Einſtellung oder der Unterbrechung der Herausgabe einer Zeitung oder Zeitſchrift im Laufe der Bezugszeit zu keiner Erſtattung verpflichtet.

Artikel 5.

Der internationale Zeitungsbezugsdienſt vollzieht ſich durch Vermittelung von Auswechſelungs-Poſtanſtalten, welche von jeder Verwaltung beziehungsweiſe zu bezeichnen ſind.

Artikel 6.

1. Jede Verwaltung ſetzt die Preiſe feſt, zu welchen ſie den anderen Verwaltungen die Zeitungen und Zeit-

tionales et, s'il y a lieu, les publications de toute autre origine.

Toutefois ces prix ne peuvent, dans aucun cas, être supérieurs à ceux qui sont imposés aux abonnés à l'intérieur, sauf addition, pour ce qui concerne les relations entre des pays non limitrophes, des droits de transit dus aux Offices intermédiaires.

2. Les droits de transit sont établis d'avance à forfait, en prenant pour base le degré de périodicité combiné avec le poids moyen des journaux.

ARTICLE 7.

1. L'Administration des postes du pays destinataire fixe le prix à payer par l'abonné en ajoutant, au prix de revient établi en vertu de l'article 6 précédent, telle taxe, droit de commission ou de factage qu'elle juge utile d'adopter, mais sans que ces redevances puissent dépasser celles qui sont perçues pour ses abonnements à l'intérieur. Elle y ajoute, le cas échéant, le droit de timbre fixé par la législation de son pays.

2. Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, le prix de revient est converti par l'Office du pays de destination en monnaie de ce pays. Si les Administrations ont adhéré à l'Arrangement concernant les mandats, la conversion se fait d'après le taux applicable aux mandats de poste, à moins qu'elles ne conviennent d'un taux moyen de conversion.

schriften des eigenen Landes und eintretendenfalls jedes anderen Ursprungs liefert.

Jedoch dürfen diese Preise in keinem Falle höher sein, als diejenigen, welche die Bezieher im Inlande zu zahlen haben, unbeschadet der Hinzurechnung der im Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern den transitleistenden Verwaltungen zu zahlenden Transitgebühren.

2. Die Transitgebühren werden im Voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschlagsweise berechnet.

Artikel 7.

1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den von dem Bezieher zu zahlenden Preis fest, indem sie dem in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 6 berechneten Einkaufspreise diejenige Taxe, Vermittelungs- oder Abtragegebühr hinzurechnet, welche anzunehmen sie für gut findet, ohne daß jedoch diese Aufschläge diejenigen Sätze überschreiten dürfen, welche für den Zeitungsbezug im eigenen Lande erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung des eigenen Landes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.

2. Haben zwei im Zeitungsverkehr stehende Länder nicht dieselbe Münzwährung, so wird der Einkaufspreis durch die Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses Landes umgerechnet. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungs-Uebereinkommen theil, so geschieht die Umwandlung nach dem für Postanweisungen anwendbaren Verhältniß, wofern nicht die Verwaltungen ein mittleres Umrechnungsverhältniß verabreden.

ARTICLE 8.

Les taxes ou droits établis en vertu des articles 6 et 7 précédents ne donnent lieu à aucun décompte spécial entre les Offices correspondants.

ARTICLE 9.

Lors de la formation des relevés statistiques destinés à établir les comptes des frais de transit (articles XXIV et XXV du Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la Convention principale), les journaux fournis par abonnement postal sont compris dans les pesées avec les journaux et imprimés de toute nature.

ARTICLE 10.

Les Administrations postales sont tenues de donner suite, sans frais pour les abonnés, à toute réclamation fondée concernant des retards ou des irrégularités quelconques dans le service des abonnements.

ARTICLE 11.

1. Les comptes des abonnements fournis et demandés sont dressés trimestriellement. Après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, ces comptes sont soldés en monnaie métallique du pays créancier.

2. A cet effet, sauf entente contraire entre les Offices intéressés, lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, la créance la plus faible est convertie en la monnaie de la créance la plus forte, conformément à l'article 6 de l'Arrangement concernant les mandats, et la différence est liquidée

Artikel 8.

Ueber die auf Grund der vorhergehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Taxen und Gebühren findet keinerlei Abrechnung zwischen den betheiligten Postverwaltungen statt.

Artikel 9.

Bei der Anfertigung der statistischen Nachweisungen zum Zweck der Aufstellung der Abrechnung über die Transitgebühren (Artikel XXIV und XXV der Ausführungs-Uebereinkunft zum Hauptvertrage) werden hinsichtlich der Gewichtsermittelung die im Postbezuge gelieferten Zeitungen mit den Zeitungen und Drucksachen jeder Art zusammengefaßt.

Artikel 10.

Die Postverwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten im Zeitungsbezugsdienste ohne Kosten für die Bezieher Folge zu geben.

Artikel 11.

1. Die Rechnungen über gelieferte und bestellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung derselben wird das Guthaben in der Metallwährung des Landes, für welches dasselbe entfällt, gezahlt.

2. Zu diesem Zweck wird im Verkehr zwischen zwei Ländern, welche nicht dieselbe Münzwährung haben, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen, nach Maßgabe des Artikels 6 des Postanweisungs-Uebereinkommens die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet. Der Unter-

le plus tôt possible par mandat de poste.

3. Les mandats de poste émis à cette fin ne sont soumis à aucun droit et ils peuvent excéder le maximum déterminé par cet Arrangement.

4. Les soldes en retard portent intérêt à 5% l'an, au profit de l'Administration créditrice.

ARTICLE 12.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir ou de conclure des arrangements spéciaux en vue d'améliorer, de faciliter ou de simplifier le service des abonnements internationaux.

ARTICLE 13.

Les pays de l'Union qui n'ont pas pris part au présent Arrangement, sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTICLE 14.

Les Administrations des postes des pays contractants arrêtent la forme des comptes désignés à l'article 11 précédent, fixent les époques auxquelles ils doivent être dressés et règlent toutes les autres mesures d'ordre et de détail nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 15.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arran-

schied wird sobald als möglich durch Postanweisung berichtigt.

3. Die zu diesem Behuf ausgestellten Postanweisungen unterliegen keinerlei Gebühr und können über den durch jenes Uebereinkommen festgesetzten Meistbetrag hinausgehen.

4. Rückständige Zahlungen sind mit jährlich 5% verzinslich zu Gunsten der Verwaltung, welche dieselben zu fordern hat.

Artikel 12.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, zur Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des internationalen Zeitungsdienstes besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen.

Artikel 13.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 14.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen die Form der im vorstehenden Artikel 11 bezeichneten Rechnungen fest, bestimmen die Zeiten, zu welchen dieselben aufgestellt werden sollen und treffen alle weiteren Dienstvorschriften, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 15.

Man ist darüber einverstanden, daß jede Verwaltung befugt sein soll,

gement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

ARTICLE 16.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des abonnements aux journaux.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 et 18 du présent Arrangement;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 14;

c) la simple majorite absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers

in Ermangelung ausdrücklicher Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, die in ihrem inneren Dienſte geltenden bezüglichen Beſtimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel 16.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwiſchen den im Hauptvertrage vorgeſehenen Verſammlungen liegt, iſt jede Poſtverwaltung eines der vertragſchließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorſchläge in Betreff des Zeitungsbezugsdienſtes zu machen.

2. Jeder Vorſchlag unterliegt dem durch §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeſchriebenen Verfahren.

3. Um vollſtreckbar zu werden, müſſen die Vorſchläge erhalten:

a) Einſtimmigkeit, wenn es ſich um die Aufnahme neuer Artikel oder um die Abänderung er Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 und 18 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es ſich um die Aenderung des Artikels 14 handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es ſich um die Auslegung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgeſehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgeſehenen Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beſchlüſſe werden in den beiden erſten Fällen durch eine

cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 17.

Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé, à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné un an à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Le cas échéant, les abonnements courants devront être servis, dans les conditions prévues par le présent Arrangement, jusqu'à l'expiration du terme pour lequel ils ont été demandés.

ARTICLE 18.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions sur la matière convenues antérieurement entre les Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de cet Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 12.

Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege, gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Abkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

Dasselbe soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Eintretendenfalls sollen die laufenden Abonnements bis zum Ablauf der Bezugszeit nach den durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehenen Bestimmungen besorgt werden.

Artikel 18.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 12 vorbehaltenen Rechte.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour le Danemark:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour la Perse:
Génl. M. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Der vorstehende Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll, das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, das Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen nebst Schlußprotokoll, das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, das Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, sind ratifizirt worden. Die Uebergabe der Ratifikations-Urkunden hat in Wien stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. S. 597. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein ꝛc. S. 600.

(Nr. 2026.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
Baryumverbindungen,
Borsäure,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker,
Strontiumverbindungen,
Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1892.

vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 3.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§. 4.

Als Verfälschung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 5.

Die Vorschriften in den §§. 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§. 6.

Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§. 7.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§. 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 8.

Ist die im §. 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 9.

In den Fällen des §. 7 Nr. 1 und §. 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 10.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 11.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des §. 3 Nr. 4

maßgebend sein sollen.

§. 12.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 13.

Die Bestimmungen des §. 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2027.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrath beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (§. 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter $1{,}5$ Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter $1{,}1$ Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter $0{,}14$ Gramm

in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt werden.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren. S. 601. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. S. 602. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. S. 604.

(Nr. 2028.) Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren. Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Im Falle der Ausfuhr von Waaren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, oder der Niederlegung solcher Waaren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waaren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder theilweise vergütet werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1892.

(Nr. 2029.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§. 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute

die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2030.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. S. 605.

(Nr. 2031.) General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 2. Juli 1890.

(Uebersetzung.)

Au Nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; Sa Majesté le Roi Souverain de l'État Indépendant du Congo; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, etc.; Sa Majesté le Shah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, etc., etc.; Sa

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der König-Souverän des Unabhängigen Congo-Staates; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien ꝛc.; Seine Ma-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1892.

Majesté l'Empereur des Ottomans et Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar;

jestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen und Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar;

Également animés de la ferme volonté de mettre un terme aux crimes et aux dévastations qu'engendre la traite des esclaves africains, de protéger efficacement les populations aborigènes de l'Afrique et d'assurer à ce vaste continent les bienfaits de la paix et de la civilisation;

einmüthig von dem festen Willen beseelt, den Verbrechen und Verwüstungen, welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ziel zu setzen, die eingeborenen Völkerschaften Afrikas wirksam zu schützen und diesem ausgedehnten Kontinent die Wohlthaten des Friedens und der Civilisation zu sichern;

Voulant donner une sanction nouvelle aux décisions déjà prises dans le même sens et à diverses époques par les Puissances, compléter les résultats qu'elles ont obtenus et arrêter un ensemble de mesures qui garantissent l'accomplissement de l'oeuvre qui fait l'objet de leur commune sollicitude;

und in der Absicht, den bereits in gleichem Sinne und zu verschiedenen Zeiten von den Mächten gefaßten Beschlüssen eine neue Sanktion zu geben, die Resultate, zu denen sie gelangt, zu vervollständigen und einheitliche Maßregeln aufzustellen, welche die Vollendung des Werkes sichern, das den Gegenstand ihrer gemeinsamen Sorge bildet;

Ont résolu, sur l'invitation qui leur a été adressée par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, d'accord avec le Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, de réunir à cet effet une Conférence à Bruxelles, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

haben in Folge der von der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier im Einverständniß mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Brüssel zu vereinigen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

le Sieur Frédéric-Jean Comte d'Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller Intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipo-

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

den Herrn Friedrich Johann Grafen von Alvensleben, Kammerherrn, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und be-

potentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Guillaume Göhring, Son Conseiller Intime de Légation, Consul Général de l'Empire d'Allemagne à Amsterdam;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Rodolphe Comte Khevenhüller-Metsch, Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Auguste Baron Lambermont, Son Ministre d'État, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire,

et

le Sieur Émile Banning, Directeur Général au Ministère des Affaires Étrangères de Belgique;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Frédéric-George Schack de Brockdorff, Consul Général de Danemark à Anvers;

vollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier,

und

den Herrn Wilhelm Göhring, Ihren Geheimen Legationsrath, Generalkonsul für das Deutsche Reich zu Amsterdam;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Rudolph Grafen Khevenhüller-Metsch, Kammerherrn, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn August Baron Lambermont, Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

und

den Herrn Emil Banning, Generaldirektor im belgischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Friedrich Georg Schack von Brockdorff, Generalkonsul für Dänemark zu Antwerpen;

Sa Majesté le Roi d'Espagne, et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume:

Don José Gutierrez de Aguëra, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Don José Gutierrez de Aguëra, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté le Roi-Souverain de l'État Indépendant du Congo:

le Sieur Edmond van Eetvelde, Administrateur Général du Département des Affaires Étrangères de l'État Indépendant du Congo,

et

le Sieur Auguste van Maldeghem, Conseiller à la Cour de Cassation de Belgique;

Seine Majestät der König-Souverän des Unabhängigen Congo-Staates:

den Herrn Edmund van Eetvelde, Generalverwalter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten für den Unabhängigen Congo-Staat,

und

den Herrn August van Maldeghem, Rath beim Kassationshofe zu Brüssel;

Le Président des États-Unis d'Amérique:

le Sieur Edwin H. Terrell, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Henry Shelton Sanford;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Herrn Edwin H. Terrel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majestät dem König der Belgier,

und

den Herrn Henry Shelton Sanford;

Le Président de la République Française:

le Sieur Albert Bourée, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Albert Bourée, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Frank-

la République Française près Sa Majesté le Roi des Belges,
et
le Sieur George Cogordan, Ministre Plénipotentiaire, Directeur du Cabinet du Ministre des Affaires Étrangères de France;

reichs bei Seiner Majestät dem König der Belgier,
und
den Herrn Georg Cogordan, bevollmächtigten Minister, Direktor des Kabinets des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:
Lord Vivian, Pair du Royaume-Uni, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,
et
Sir John Kirk;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:
den Lord Vivian, Pair des Vereinigten Königreichs, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier,
und
Sir John Kirk;

Sa Majesté le Roi d'Italie:
le Sieur François de Renzis, Baron de Montanaro, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,
et
le Sieur Thomas Catalani, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Franz de Renzis, Baron de Montanaro, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier,
und
den Herrn Thomas Catalani, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg:
le Sieur Louis Baron Gericke de Herwynen, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:
den Herrn Louis Baron Gericke de Herwynen, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté Impériale le Shah de Perse:

le Général Nazare Aga, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Schah von Perſien:

den General Nazare Aga, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem König der Belgier;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

le Sieur Henrique de Macedo Pereira Coutinho, Membre de Son Conseil, Pair du Royaume, Ministre et Secrétaire d'État honoraire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarvien:

den Herrn Heinrich de Macedo Pereira Coutinho, Mitglied des Conſeils, Pair des Königreichs, Miniſter und Staatsſekretär ad hon., Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem König der Belgier;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Sieur Léon Prince Ouroussoff, Maître de Sa Cour, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Frédéric de Martens, Son Conseiller d'État actuel, Membre permanent du Conseil du Ministère des Affaires Étrangères de Russie;

Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen:

den Herrn Leo Prinzen Ouroussow, Hofmeiſter, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem König der Belgier,

und

den Herrn Friedrich von Martens, Ihren Wirklichen Staatsrath, ſtändiges Mitglied des Raths des ruſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

le Sieur Charles de Burenstam, Son Chambellan, Son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Carl von Burenſtam, Kammerherrn, Ihren bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem König der Belgier und bei Seiner Majeſtät dem König der Niederlande:

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Étienne Carathéodory Efendi, Haut Dignitaire de Son Empire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar:

Sir John Kirk,

et

le Sieur Guillaume Göhring,

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont adopté les dispositions suivantes:

Chapitre I.

Pays de traite. — Mesures à prendre aux lieux d'origine.

ARTICLE I.

Les Puissances déclarent que les moyens les plus efficaces pour combattre la traite à l'intérieur de l'Afrique sont les suivants:

1° Organisation progressive des services administratifs, judiciaires, religieux et militaires dans les territoires d'Afrique placés sous la souveraineté ou le protectorat des nations civilisées:

2° Établissement graduel, à l'intérieur, par les Puissances de qui relèvent les territoires, de stations fortement occupées, de

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Etienne Carathéodory Effendi, Großwürdenträger des Reichs, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

Sir John Kirk,

und

den Herrn Wilhelm Göhring;

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, die folgenden Bestimmungen angenommen haben:

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels. Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Artikel I.

Die Mächte erklären, daß die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind:

1. fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der civilisirten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas;

2. allmälige Errichtung von Stationen im Innern seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältniß

manière que leur action protectrice ou répressive puisse se faire sentir avec efficacité dans les territoires dévastés par les chasses à l'homme;

3° Construction de routes et notamment de voies ferrées reliant les stations avancées à la côte et permettant d'accéder aisément aux eaux intérieures et sur le cours supérieur des fleuves et rivières qui seraient coupés par des rapides et des cataractes, en vue de substituer des moyens économiques et accélérés de transport au portage actuel par l'homme;

4° Installation de bateaux à vapeur sur les eaux intérieures navigables et sur les lacs, avec l'appui de postes fortifiés établis sur les rives;

5° Établissement de lignes télégraphiques assurant la communication des postes et des stations avec la côte et les centres d'administration;

6° Organisation d'expéditions et de colonnes mobiles, qui maintiennent les communications des stations entre elles et avec la côte, en appuient l'action répressive et assurent la sécurité des routes de parcours;

7° Restriction de l'importation des armes à feu, au moins des armes perfectionnées, et des munitions dans toute l'étendue des territoires atteints par la traite.

ſtehen, und zwar mit einer derart ſtarken Beſatzung, daß in den durch die Menſchenjagden verwüſteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirkſame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können;

3. Anlage von Straßen und namentlich Eiſenbahnen, welche die vorgeſchobenen Stationen mit der Küſte verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewäſſern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Kataraкte unterbrochenen Ströme und Flüſſe geſtatten, um auf dieſe Weiſe billige und ſchnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienſtes zu ſetzen;

4. Einführung von Dampfſchiffen auf den ſchiffbaren Flüſſen des Innern und auf den Seen, ſowie zu deren Unterſtützung Anlegung von befeſtigten Stützpunkten an den Ufern;

5. Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küſte und den Verwaltungscentren;

6. Organiſation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter ſich und mit der Küſte aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege ſichern;

7. Beſchränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigſtens der vervollkommneten, ſowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete.

ARTICLE II.

Les stations, les croisières intérieures organisées par chaque Puissance dans ses eaux et les postes qui leur servent de ports d'attache, indépendamment de leur mission principale, qui sera d'empêcher la capture d'esclaves et d'intercepter les routes de la traite, auront pour tâche subsidiaire:

1° De servir de point d'appui et au besoin de refuge aux populations indigènes placées sous la souveraineté ou le protectorat de l'État de qui relève la station, aux populations indépendantes, et temporairement à toutes autres en cas de danger imminent; de mettre les populations de la première de ces catégories à même de concourir à leur propre défense; de diminuer les guerres intestines entre les tribus par la voie de l'arbitrage; de les initier aux travaux agricoles et aux arts professionnels, de façon à accroître leur bien-être, à les élever à la civilisation et à amener l'extinction des coutumes barbares, telles que le cannibalisme et les sacrifices humains;

2° De prêter aide et protection aux entreprises du commerce, d'en surveiller la légalité en contrôlant notamment les contrats de service avec les indigènes et de préparer la fondation de centres de cultures permanents et d'établissements commerciaux;

ARTIKEL II.

Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, noch folgende Nebenbestimmungen:

1. den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nöthigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der erstenerwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Civilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer herbeizuführen;

2. Hülfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Gesetzmäßigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrole der Dienstverträge mit den Eingeborenen, und die Gründung von dauernden Kulturcentren und Handelsniederlassungen vorzubereiten;

3° De protéger, sans distinction de culte, les missions établies ou à établir;

4° De pourvoir au service sanitaire et d'accorder l'hospitalité et des secours aux explorateurs et à tous ceux qui participent en Afrique à l'oeuvre de la répression de la traite.

ARTICLE III.

Les Puissances qui exercent une souveraineté ou un protectorat en Afrique, confirmant et précisant leurs déclarations antérieures, s'engagent à poursuivre graduellement, suivant que les circonstances le permettront, soit par les moyens indiqués ci-dessus, soit par tous autres qui leur paraîtront convenables, la répression de la traite, chacune dans ses possessions respectives et sous sa direction propre. Toutes les fois qu'elles le jugeront possible, elles prêteront leurs bons offices aux Puissances qui, dans un but purement humanitaire, accompliraient en Afrique une mission analogue.

ARTICLE IV.

Les Puissances exerçant des pouvoirs souverains ou des protectorats en Afrique pourront toutefois déléguer à des compagnies munies de chartes, tout ou partie des engagements qu'elles assument en vertu de l'article III. Elles demeurent néanmoins directement responsables des engagements qu'elles contractent par le présent Acte général et en garantissent l'exécution.

Les Puissances promettent accueil, aide et protection aux associations

3. ohne Unterſchied des Kultus die bereits beſtehenden oder noch zu begründenden Miſſionen zu ſchützen;

4. für Krankenpflege zu ſorgen und den Forſchern ſowie allen denen, die ſich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels betheiligen, Gaſtfreundſchaft und Hülfe zu gewähren.

Artikel III.

Die Mächte, welche in Afrika Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrſchaft ausüben, verpflichten ſich in Beſtätigung und näherer Beſtimmung ihrer früheren Erklärungen, nach und nach, je nachdem es die Umſtände zulaſſen, ſei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, das ihnen zuträglich erſcheinen ſollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels, eine jede in ihren bezüglichen Beſitzungen und unter ihrer eigenen Leitung, zu betreiben. So oft ſie es für möglich erachten, werden ſie denjenigen Mächten ihre guten Dienſte leihen, welche in rein humanitärer Abſicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen ſollten.

Artikel IV.

Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrſchaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die ſie kraft Artikel III übernehmen, insgeſammt oder zum Theil an Geſellſchaften, die mit Schutzbriefen verſehen ſind, übertragen. Sie bleiben nichtsdeſtoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche ſie durch die gegenwärtige General-Akte eingehen, und ſtehen für die Ausführung derſelben ein.

Die Mächte verſprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen

nationales et aux initiatives individuelles qui voudraient coopérer dans leurs possessions à la répression de la traite, sous la réserve de leur autorisation préalable et révocable en tout temps, de leur direction et contrôle, et à l'exclusion de tout exercice des droits de la souveraineté.

Article V.

Les Puissances contractantes s'obligent, à moins qu'il n'y soit pourvu déjà par des lois conformes à l'esprit du présent article, à édicter ou à proposer à leurs législatures respectives, dans le délai d'un an au plus tard à partir de la date de la signature du présent Acte général, une loi rendant applicables, d'une part, les dispositions de leur législation pénale qui concernent les attentats graves envers les personnes, aux organisateurs et coopérateurs des chasses à l'homme, aux auteurs de la mutilation des adultes et enfants mâles et à tous individus participant à la capture des esclaves par violence; — et, d'autre part, les dispositions qui concernent les attentats à la liberté individuelle, aux convoyeurs, transporteurs et marchands d'esclaves.

Les co-auteurs et complices des diverses catégories spécifiées ci-dessus de capteurs et trafiquants d'esclaves seront punis de peines proportionnées à celles encourues par les auteurs.

Les coupables qui se seraient soustraits à la juridiction des autorités du pays où les crimes ou délits

Bestrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Besitzungen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hülfe und Schutz unter dem Vorbehalt ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung, ihrer Leitung und Beaufsichtigung, sowie unter Ausschluß jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Artikel V.

Die kontrahirenden Mächte verpflichten sich, sofern nicht schon durch Gesetze, die dem Geist des gegenwärtigen Artikels entsprechen, dafür Sorge getragen ist, innerhalb des Verlaufs von spätestens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen General-Akte ab, ein Gesetz zu erlassen oder bei ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, das einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schwereren Vergehen gegen die Person auf die Veranstalter und Theilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen, und auf alle Theilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler, Führer und Transporteure, für anwendbar erklärt.

Die Theilnehmer und Gehülfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Thäter verwirkten im Verhältniß stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen

auraient été commis seront mis en état d'arrestation, soit sur communication des pièces de l'instruction de la part des autorités qui ont constaté les infractions, soit sur toute autre preuve de culpabilité, par les soins de la Puissance sur le territoire de laquelle ils seront découverts, et tenus sans autre formalité à la disposition des tribunaux compétents pour les juger.

Les Puissances se communiqueront, dans le plus bref délai possible, les lois ou décrets existants ou promulgués en exécution du présent article.

ARTICLE VI.

Les esclaves libérés à la suite de l'arrestation ou de la dispersion d'un convoi à l'intérieur du continent seront renvoyés, si les circonstances le permettent, dans leur pays d'origine; sinon, l'autorité locale leur facilitera, autant que possible, les moyens de vivre et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

ARTICLE VII.

Tout esclave fugitif qui, sur le continent, réclamera la protection des Puissances signataires, devra l'obtenir et sera reçu dans les camps et stations officiellement établis par elles ou à bord des bâtiments de l'État naviguant sur les lacs et rivières. Les stations et les bateaux privés ne sont admis à exercer le droit d'asile que sous la réserve du consentement préalable de l'État.

oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen worden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburtheilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mittheilen.

Artikel VI.

Die in Folge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimathsland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und, falls sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern.

Artikel VII.

Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Signatärmächte anruft, soll ihn erhalten und soll in ihren von Amtswegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

Article VIII.

L'expérience de toutes les nations qui ont des rapports avec l'Afrique ayant démontré le rôle pernicieux et prépondérant des armes à feu dans les opérations de traite, et dans les guerres intestines entre tribus indigènes, et cette même expérience ayant prouvé manifestement que la conservation des populations africaines, dont les Puissances ont la volonté expresse de sauvegarder l'existence, est une impossibilité radicale si des mesures restrictives du commerce des armes à feu et des munitions ne sont établies, les Puissances décident, pour autant que le permet l'état actuel de leurs frontières, que l'importation des armes à feu et spécialement des armes rayées et perfectionnées, ainsi que de la poudre, des balles et des cartouches, est, sauf dans les cas et sous les conditions prévus à l'article suivant, interdite dans les territoires compris entre le 20° parallèle nord et le 22° parallèle sud et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique, vers l'est à l'océan Indien et ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Artikel VIII.

Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll.

Article IX.

L'introduction des armes à feu et de leurs munitions, lorsqu'il y aura lieu de l'autoriser dans les possessions des Puissances signataires qui exercent des droits de souveraineté ou de protectorat en Afrique, sera réglée, à moins qu'un

Artikel IX.

Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatärmächte, welche Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen daselbst

régime identique ou plus rigoureux n'y soit déjà appliqué, de la manière suivante, dans la zone déterminée à l'article VIII.

Toutes armes à feu importées devront être déposées, aux frais, risques et périls des importateurs, dans un entrepôt public placé sous le contrôle de l'administration de l'Etat. Aucune sortie d'armes à feu ni de munitions importées ne pourra avoir lieu des entrepôts sans l'autorisation préalable de l'administration. Cette autorisation sera, sauf les cas spécifiés ci-après, refusée pour la sortie de toutes armes de précision telles que fusils rayés, à magasin ou se chargeant par la culasse, entières ou en pièces détachées, de leurs cartouches, des capsules ou d'autres munitions destinées à les approvisionner.

Dans les ports de mer et sous les conditions offrant les garanties nécessaires, les Gouvernements respectifs pourront admettre aussi les entrepôts particuliers, mais seulement pour la poudre ordinaire et les fusils à silex et à l'exclusion des armes perfectionnées et de leurs munitions.

Indépendamment des mesures prises directement par les Gouvernements pour l'armement de la force publique et l'organisation de leur défense, des exceptions pourront être admises, à titre individuel, pour des personnes offrant une garantie suffisante que l'arme et les munitions qui leur seraient délivrées ne seront pas données, cédées ou vendues à des tiers, et pour les voyageurs munis d'une déclaration de leur Gouvernement constatant que l'arme et

bestehen, für die im Artikel VIII bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden.

Sämmtliche importirte Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponirt werden. Eine Herausgabe der importirten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubniß der Verwaltung nicht stattfinden. Diese Erlaubniß soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nöthige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Vertheidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die

ses munitions sont exclusivement destinées à leur défense personnelle.

Toute arme, dans les cas prévus par le paragraphe précédent, sera enregistrée et marquée par l'autorité préposée au contrôle, qui délivrera aux personnes dont il s'agit des permis de port d'armes, indiquant le nom du porteur et l'estampille de laquelle l'arme est marquée. Ces permis, révocables en cas d'abus constaté, ne seront délivrés que pour cinq ans, mais pourront être renouvelés.

La règle ci-dessus établie de l'entrée en entrepôt s'appliquera également à la poudre.

Ne pourront être retirés des entrepôts pour être mis en vente que les fusils à silex non rayés ainsi que les poudres communes dites de traite. A chaque sortie d'armes et de munitions de cette nature destinées à la vente, les autorités locales détermineront les régions où ces armes et munitions pourront être vendues. Les régions atteintes par la traite seront toujours exclues. Les personnes autorisées à faire sortir des armes ou de la poudre des entrepôts s'obligeront à présenter à l'administration, tous les six mois, des listes détaillées indiquant les destinations qu'ont reçues les dites armes à feu et les poudres déjà vendues, ainsi que les quantités qui restent en magasin.

Waffe nebſt Munition ausſchließlich zu ihrer perſönlichen Vertheidigung beſtimmt iſt.

Jede Waffe ſoll in den im Vorſtehenden vorgeſehenen Fällen von der Aufſichtsbehörde regiſtrirt und geſtempelt werden; die letztere hat auch den in Frage kommenden Perſonen Erlaubnißſcheine zum Tragen der Waffen auszuſtellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Perſon und des Stempels, mit welchem die Waffe verſehen iſt. Dieſe im Falle erwieſenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißſcheine ſollen nur auf fünf Jahre ausgeſtellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorſtehende Beſtimmung über die Deponirung im Lagerhauſe iſt in gleicher Weiſe auf Schießpulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäuſern dürfen für den Handel nur nichtgezogene Feuerſteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, ſogenanntes „Handelspulver" herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken ſollen die Ortsbehörden die Bezirke beſtimmen, innerhalb deren dieſe Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Diſtrikte ſollen ſtets ausgeſchloſſen bleiben. Diejenigen Perſonen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäuſern verſtattet worden iſt, müſſen ſich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle ſechs Monate genaue Liſten mit der Angabe der Beſtimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, ſowie des noch für den Verbrauch reſtirenden Beſtandes einzureichen.

ARTICLE X.

Les Gouvernements prendront toutes les mesures qu'ils jugeront nécessaires pour assurer l'exécution aussi complète que possible des dispositions relatives à l'importation, à la vente et au transport des armes à feu et des munitions, ainsi que pour en empêcher soit l'entrée et la sortie par leurs frontières intérieures, soit le passage vers les régions où sévit la traite.

L'autorisation de transit, dans les limites de la zone spécifiée à l'article VIII, ne pourra être refusée lorsque les armes et munitions doivent passer à travers le territoire d'une Puissance signataire ou adhérente occupant la côte, vers des territoires à l'intérieur placés sous la souveraineté ou le protectorat d'une autre Puissance signataire ou adhérente, à moins que cette dernière Puissance n'ait un accès direct à la mer par son propre territoire. Si cet accès était complètement interrompu, l'autorisation de transit ne pourra non plus être refusée. Toute demande de transit doit être accompagnée d'une déclaration émanée du Gouvernement de la Puissance ayant des possessions à l'intérieur, et certifiant que les dites armes et munitions ne sont pas destinées à la vente, mais à l'usage des autorités de la Puissance ou de la force militaire nécessaire pour la protection des stations de missionnaires ou de commerce, ou bien des personnes désignées nominativement dans la déclaration. Toutefois, la Puissance territoriale de la côte se réserve le droit d'arrêter,

Artikel X.

Die Regierungen werden alle Maßregeln treffen, welche sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition, sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhrerlaubniß darf innerhalb der Grenzen der im Artikel VIII bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und sich im Besitze der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränetät oder dem Protektorat einer anderen Macht stehen, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhrerlaubniß ebensowenig vorenthalten werden. Jedem Transitgesuch muß eine von der Regierung der im Innern angesessenen Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, daß die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen nothwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorial-

exceptionnellement et provisoirement, le transit des armes de précision et des munitions à travers son territoire si, par suite de troubles à l'intérieur ou d'autres graves dangers, il y avait lieu de craindre que l'envoi des armes et munitions ne pût compromettre sa propre sûreté.

macht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanstanden, wenn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu befürchten ist, daß durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

ARTICLE XI.

Les Puissances se communiqueront les renseignements relatifs au trafic des armes à feu et des munitions, aux permis accordés ainsi qu'aux mesures de répression appliquées dans leurs territoires respectifs.

Artikel XI.

Die Mächte werden sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnißscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmaßregeln Nachricht zugehen lassen.

ARTICLE XII.

Les Puissances s'engagent à adopter ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires afin que les contrevenants aux défenses établies par les articles VIII et IX soient partout punis, ainsi que leurs complices, outre la saisie et la confiscation des armes et munitions prohibées, soit de l'amende, soit de l'emprisonnement, soit de ces deux peines réunis, proportionnellement à l'importance de l'infraction et suivant la gravité de chaque cas.

Artikel XII.

Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Maßregeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nöthig sind, um außer der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Uebertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel VIII und IX sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder beides, entsprechend der Schwere der Uebertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

ARTICLE XIII.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article VIII, s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des armes à feu et des munitions, par leurs frontières intérieures, dans les régions

Artikel XIII.

Die Signatärmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Artikel VIII begrenzten Zone berühren, verpflichten sich, Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandgrenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum

de la dite zone, tout au moins celle des armes perfectionnées et des cartouches.

ARTICLE XIV.

Le régime stipulé aux articles VIII à XIII inclusivement restera en vigueur pendant douze ans. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait, douze mois avant l'expiration de cette période, notifié son intention d'en faire cesser les effets, ni demandé la révision, il continuera de rester obligatoire pendant deux ans, et ainsi de suite, de deux en deux ans.

Chapitre II.

Routes des caravanes et transports d'esclaves par terre.

ARTICLE XV.

Indépendamment de leur action répressive ou protectrice aux foyers de la traite, les stations, croisières et postes dont l'établissement est prévu à l'article II et toutes autres stations établies ou reconnues aux termes de l'article IV par chaque Gouvernement dans ses possessions, auront en outre pour mission de surveiller, autant que les circonstances le permettront, et au fur et à mesure du progrès de leur organisation administrative, les routes suivies sur leur territoire par les trafiquants d'esclaves, d'y arrêter les convois en marche ou de les poursuivre partout où leur action pourra s'exercer légalement.

wenigſten die der vervollkommneten Gewehre und der Patronen.

Artikel XIV.

Die in den Artikeln VIII bis einſchließlich XIII vereinbarte Regelung ſoll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben. Dieſelbe ſoll, falls keine der kontrahirenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieſes Zeitraums ihre Abſicht, ſie außer Wirkſamkeit zu ſetzen, bekannt gegeben oder eine Reviſion beantragt haben ſollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und ſo fort von je zwei zu zwei Jahren.

Kapitel II.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Artikel XV.

Abgeſehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und Schutz gegen denſelben an ſeinen Urſprungsſtätten gerichteten Thätigkeit ſollen die Stationen, die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Artikel II vorgeſehen iſt, ſowie alle anderen Stationen, welche gemäß Artikel IV von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt ſind, noch außerdem die Aufgabe haben, ſoweit es die Umſtände ermöglichen und je nach dem Fortſchritt in der Organiſation ihrer Verwaltung die auf ihrem Gebiete von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marſche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder dieſelben ſo weit zu verfolgen, als ſie geſetzlich dazu berechtigt ſind.

ARTICLE XVI.

Dans les régions du littoral connues comme servant de lieux habituels de passage ou de points d'aboutissement aux transports d'esclaves venant de l'intérieur, ainsi qu'aux points de croisement des principales routes de caravanes traversant la zone voisine de la côte déjà soumise à l'action des Puissances souveraines ou protectrices, des postes seront établis dans les conditions et sous les réserves mentionnées à l'article III, par les autorités dont relèvent les territoires, à l'effet d'intercepter les convois et de libérer les esclaves.

ARTICLE XVII.

Une surveillance rigoureuse sera organisée par les autorités locales dans les ports et les contrées avoisinant la côte, à l'effet d'empêcher la mise en vente et l'embarquement des esclaves amenés de l'intérieur, ainsi que la formation et le départ vers l'intérieur de bandes de chasseurs à l'homme et de marchands d'esclaves.

Les caravanes débouchant à la côte ou dans son voisinage, ainsi que celles aboutissant à l'intérieur dans une localité occupée par les autorités de la Puissance territoriale, seront, dès leur arrivée, soumises à un contrôle minutieux quant à la composition de leur personnel. Tout individu qui serait reconnu avoir été capturé ou enlevé de force ou mutilé, soit dans son pays natal, soit en route, sera mis en liberté.

Artikel XVI.

In den Küstengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt sind, sowie an den Kreuzungspunkten der hauptsächlichsten Karawanenstraßen derjenigen Zone, welche der schon unter der Einwirkung souveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte stehenden Küste benachbart ist, sollen innerhalb der Bedingungen und Vorbehalte des Artikels III seitens der Behörden, welchen die betreffenden Gebiete unterstehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen.

Artikel XVII.

An den Seehafenplätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen, sowie diejenigen, welche im Innern einen von der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrole mit Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, daß sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Article XVIII.

Dans les possessions de chacune des Puissances contractantes, l'administration aura le devoir de protéger les esclaves libérés, de les rapatrier, si c'est possible, de leur procurer des moyens d'existence et de pourvoir en particulier à l'éducation et à l'établissement des enfants délaissés.

Article XIX.

Les dispositions pénales prévues à l'article V seront rendues applicables à tous les actes criminels ou délictueux accomplis au cours des opérations qui ont pour objet le transport et le trafic des esclaves par terre, à quelque moment que ces actes soient constatés.

Tout individu qui aurait encouru une pénalité, à raison d'une infraction prévue par le présent Acte général, sera soumis à l'obligation de fournir un cautionnement avant de pouvoir entreprendre une opération commerciale dans les pays où se pratique la traite.

Chapitre III.

Répression de la traite sur mer.

§ I. — Dispositions générales.

Article XX.

Les Puissances signataires reconnaissent l'opportunité de prendre d'un commun accord des dispositions ayant pour objet d'assurer plus efficacement la répression de la traite dans la zone maritime où elle existe encore.

Artikel XVIII.

In den Gebieten einer jeden der vertragschließenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich, in ihre Heimath zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Artikel XIX.

Die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransportes und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist.

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen General-Akte vorgesehenen Uebertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§. I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XX.

Die Signatärmächte halten es für zweckmäßig, gemeinsam Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

ARTICLE XXI.

Cette zone s'étend entre, d'une part, les côtes de l'océan Indien (y compris celles du golfe Persique et de la mer Rouge), depuis le Belouchistan jusqu'à la pointe de Tangalane (Quilimane), et, d'autre part, une ligne conventionnelle qui suit d'abord le méridien de Tangalane jusqu'au point de rencontre avec le 26e degré de latitude sud; se confond ensuite avec ce parallèle, puis contourne l'île de Madagascar par l'est en se tenant à 20 milles de la côte orientale et septentrionale, jusqu'à son intersection avec le méridien du cap d'Ambre. De ce point, la limite de la zone est déterminée par une ligne oblique qui va rejoindre la côte du Belouchistan, en passant à 20 milles au large du cap Raz-el-Had.

ARTIKEL XXI.

Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Oceans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Rothen Meeres), von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Belutschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

ARTICLE XXII.

Les Puissances signataires du présent Acte général, entre lesquelles il existe des conventions particulières pour la suppression de la traite, se sont mises d'accord pour restreindre les clauses de ces conventions concernant le droit réciproque de visite, de recherche et de saisie des navires en mer, à la zone susdite.

ARTIKEL XXII.

Diejenigen Signatärmächte der gegenwärtigen General-Akte, zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die Klauseln dieser Abmachungen, welche das wechselseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen auf See betreffen, auf die obgedachte Zone einzuschränken.

ARTICLE XXIII.

Les mêmes Puissances sont également d'accord pour limiter le droit susmentionné aux navires d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux.

ARTIKEL XXIII.

Dieselben Mächte sind gleichfalls darüber einig, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beschränken ist.

Cette stipulation sera revisée dès que l'expérience en aura démontré la nécessité.

Article XXIV.

Toutes les autres dispositions des conventions conclues entre les dites Puissances pour la suppression de la traite, restent en vigueur pour autant qu'elles ne sont pas modifiées par le présent Acte général.

Article XXV

Les Puissances signataires s'engagent à prendre des mesures efficaces pour prévenir l'usurpation de leur pavillon et pour empêcher le transport des esclaves sur les bâtiments autorisés á arborer leurs couleurs.

Article XXVI.

Les Puissances signataires s'engagent à prendre toutes les mesures nécessaires pour faciliter le prompt échange des renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite.

Article XXVII.

Un Bureau international au moins sera créé; il sera établi à Zanzibar. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à lui faire parvenir tous les documents spécifiés à l'article XLI, ainsi que les renseignements de toute nature susceptibles d'aider à la répression de la traite.

Article XXVIII.

Tout esclave qui se sera réfugié à bord d'un navire de guerre sous

Dieſe Beſtimmung ſoll einer Reviſion unterzogen werden, ſobald die Erfahrung eine ſolche nothwendig erſcheinen läßt.

Artikel XXIV.

Alle anderen Beſtimmungen der zwiſchen den beſagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, ſoweit ſie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden.

Artikel XXV.

Die Signatärmächte verpflichten ſich, wirkſame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuchliche Führung ihrer Flagge, ſowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt ſind, ihre Flagge zu führen.

Artikel XXVI.

Die Signatärmächte verpflichten ſich, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich ſind, um den pünktlichen Austauſch der zur Ermittelung der den Sklavenhandel betreibenden Perſonen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Artikel XXVII.

Mindeſtens ein Internationales Büreau ſoll errichtet werden; dasſelbe ſoll ſeinen Sitz in Zanzibar haben. Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, alle im Artikel XLI bezeichneten Dokumente ſowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet ſind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasſelbe gelangen zu laſſen.

Artikel XXVIII.

Ein jeder Sklave, welcher ſich an Bord eines unter der Flagge einer der

pavillon d'une des Puissances signataires sera immédiatement et définitivement affranchi, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, s'il a commis un crime ou délit de droit commun.

Signatärmächte fahrenden Kriegsſchiffes geflüchtet hat, ſoll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuſtändigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

ARTICLE XXIX.

Tout esclave retenu contre son gré à bord d'un bâtiment indigène aura le droit de réclamer sa liberté.

Son affranchissement pourra être prononcé par tout agent d'une des Puissances signataires, à qui le présent Acte général confère le droit de contrôler l'état des personnes à bord des dits bâtiments, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, si un crime ou délit de droit commun a été commis par lui.

Artikel XXIX.

Ein jeder wider ſeinen Willen an Bord eines einheimiſchen Schiffes zurückgehaltene Sklave ſoll das Recht haben, ſeine Freiheit zu beanſpruchen.

Derſelbe ſoll von jedem Beamten einer der Signatärmächte, welchem die gegenwärtige General-Akte das Recht verleiht, den Perſonalbeſtand am Bord der beſagten Schiffe zu kontroliren, für frei erklärt werden können, ohne daß eine ſolche Befreiung ihn dem zuſtändigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

§ II. — Règlement concernant l'usage du pavillon et la surveillance des croiseurs.

§. II. Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzerſchiffe.

1. — Règles pour la concession du pavillon aux bâtiments indigènes, le rôle d'équipage et le manifeste des passagers noirs.

1. Vorſchriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimiſche Schiffe, für die Muſterrollen und für die Liſten der ſchwarzen Paſſagiere.

ARTICLE XXX.

Les Puissances signataires s'engagent à exercer une surveillance rigoureuse sur les bâtiments indigènes autorisés à porter leur pavillon dans la zone indiquée à l'article XXI, et sur les opérations commerciales effectuées par ces bâtiments.

Artikel XXX.

Die Signatärmächte verpflichten ſich, innerhalb der im Artikel XXI angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge berechtigten einheimiſchen Schiffe ſowie die von denſelben vermittelten Handelsunternehmungen ſtreng zu überwachen.

ARTICLE XXXI.

La qualification de bâtiment indigène s'applique aux navires qui remplissent une des deux conditions suivantes:

1° Présenter les signes extérieurs d'une construction ou d'un gréement indigène;

2° Être montés par un équipage dont le capitaine et la majorité des matelots soient originaires d'un des pays baignés par les eaux de l'océan Indien, de la mer Rouge ou du golfe Persique.

ARTICLE XXXII.

L'autorisation d'arborer le pavillon d'une des dites Puissances ne sera accordée à l'avenir qu'aux bâtiments indigènes qui satisferont à la fois aux trois conditions suivantes:

1° Les armateurs ou propriétaires devront être sujets ou protégés de la Puissance dont ils demandent à porter les couleurs;

2° Ils seront tenus d'établir qu'ils possèdent des biens-fonds dans la circonscription de l'autorité à qui est adressée leur demande, ou de fournir une caution solvable pour la garantie des amendes qui pourraient être éventuellement encourues;

3° Les dits armateurs ou propriétaires, ainsi que le capitaine du bâtiment, devront fournir la preuve qu'ils jouissent d'une bonne réputation et notamment

Artikel XXXI.

Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;

2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ocean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

Artikel XXXII.

Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, soll den einheimischen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. die Rheder oder Schiffseigner müssen Unterthanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Flagge sie führen wollen;

2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum besitzen, oder eine genügende Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;

3. die besagten Rheder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und

n'avoir jamais été l'objet d'une condamnation pour faits de traite.

ARTICLE XXXIII.

L'autorisation accordée devra être renouvelée chaque année. Elle pourra toujours être suspendue ou retirée par les autorités de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs.

ARTICLE XXXIV.

L'acte d'autorisation portera les indications nécessaires pour établir l'identité du navire. Le capitaine en sera détenteur. Le nom du bâtiment indigène et l'indication de son tonnage devront être incrustés et peints en caractères latins à la poupe, et la ou les lettres initiales de son port d'attache, ainsi que le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port, seront imprimés en noir sur les voiles.

ARTICLE XXXV.

Un rôle d'équipage sera délivré au capitaine du bâtiment au port de départ par l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon. Il sera renouvelé à chaque armement du bâtiment ou, au plus tard, au bout d'une année, et conformément aux dispositions suivantes:

1° Le rôle sera, au moment du départ, visé par l'autorité qui l'a délivré;
2° Aucun noir ne pourra être engagé comme matelot sur un

insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

Artikel XXXIII.

Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe soll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Artikel XXXIV.

Die Berechtigungsurkunde soll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimathshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sollen in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Artikel XXXV.

In dem Abgangshafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes seitens der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet werden. Dieselbe soll bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert werden:

1. die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer soll auf einem Schiffe als Matrose eingestellt

bâtiment sans qu'il ait été préalablement interrogé par l'autorité de la Puissance dont ce bâtiment porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale, à l'effet d'établir qu'il contracte un engagement libre;

3° Cette autorité tiendra la main à ce que la proportion des matelots ou mousses ne soit pas anormale par rapport au tonnage ou au gréement des bâtiments;

4° L'autorité qui aura interrogé les hommes préalablement à leur départ les inscrira sur le rôle d'équipage, où ils figureront avec le signalement sommaire de chacun d'eux en regard de son nom;

5° Afin d'empêcher plus sûrement les substitutions, les matelots pourront, en outre, être pourvus d'une marque distinctive.

werden können, ohne daß zuvor von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;

3. diese Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;

4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;

5. um Unterschiebungen um so sicherer zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

Article XXXVI.

Lorsque le capitaine d'un bâtiment désirera embarquer des passagers noirs, il devra en faire la déclaration à l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, à l'autorité territoriale. Les passagers seront interrogés et, quand il aura été constaté qu'ils s'embarquent librement, ils seront inscrits sur un manifeste spécial donnant le signalement de chacun d'eux en regard de son nom, et indiquant notamment le sexe et

Artikel XXXVI.

Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die

la taille. Les enfants noirs ne pourront être admis comme passagers qu'autant qu'ils seront accompagnés de leurs parents ou de personnes dont l'honorabilité serait notoire. Au départ, le manifeste des passagers sera visé par l'autorité indiquée ci-dessus, après qu'il aura été procédé à un appel. S'il n'y a pas de passagers à bord, mention expresse en sera faite sur le rôle d'équipage.

Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

ARTICLE XXXVII.

A l'arrivée dans tout port de relâche ou de destination, le capitaine du bâtiment produira devant l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, devant l'autorité territoriale, le rôle d'équipage et, s'il y a lieu, les manifestes de passagers antérieurement délivrés. L'autorité contrôlera les passagers arrivés à destination ou s'arrêtant dans un port de relâche, et fera mention de leur débarquement sur le manifeste. Au départ, la même autorité apposera de nouveau son visa au rôle et au manifeste, et fera l'appel des passagers.

Artikel XXXVII.

In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

ARTICLE XXXVIII.

Sur le littoral africain et dans les îles adjacentes, aucun passager noir ne sera embarqué à bord d'un bâtiment indigène en dehors des localités où réside une autorité relevant d'une des Puissances signataires.

Dans toute l'étendue de la zone prévue à l'article XXI, aucun passager noir ne pourra être débarqué d'un bâtiment indigène hors d'une

Artikel XXXVIII.

An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Oertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatärmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel XXI vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Hohen ver-

localité où réside une autorité relevant d'une des Hautes Parties contractantes et sans que cette autorité assiste au débarquement.

Les cas de force majeure qui auraient déterminé l'infraction à ces dispositions devront être examinés par l'autorité de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs, ou, à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale du port dans lequel le bâtiment inculpé fait relâche.

ARTICLE XXXIX.

Les prescriptions des articles XXXV, XXXVI, XXXVII et XXXVIII ne sont pas applicables aux bateaux non pontés entièrement, ayant un maximum de dix hommes d'équipage et qui satisferont à l'une des deux conditions suivantes:

1° S'adonner exclusivement à la pêche dans les eaux territoriales;

2° Se livrer au petit cabotage entre les différents ports de la même Puissance territoriale, sans s'éloigner de la côte à plus de 5 milles.

Ces différents bateaux recevront, suivant les cas, de l'autorité territoriale ou de l'autorité consulaire, une licence spéciale renouvelable chaque année et révocable dans les conditions prévues à l'article XL, et dont le modèle uniforme, annexé au présent Acte général, sera communiqué au Bureau international de renseignements.

tragschließenden Theile ihren Sitz hat und ohne daß diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Artikel XXXIX.

Die Vorschriften der Artikel XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnißschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist, unter den im Artikel XL vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen General-Akte dem Internationalen Auskunftsbüreau Kenntniß zu geben ist.

ARTICLE XL.

Tout acte ou tentative de traite, légalement constaté à la charge du capitaine, armateur ou propriétaire d'un bâtiment autorisé à porter le pavillon d'une des Puissances signataires, ou ayant obtenu la licence prévue à l'article XXXIX, entraînera le retrait immédiat de cette autorisation ou de cette licence. Toutes les infractions aux prescriptions du paragraphe 2 du chapitre III seront punies, en outre, des pénalités édictées par les lois et ordonnances spéciales à chacune des Puissances contractantes.

ARTICLE XLI.

Les Puissances signataires s'engagent à déposer au Bureau international de renseignements les modèles types des documents ci-après:

1° Titre autorisant le port du pavillon;
2° Rôle d'équipage;
3° Manifeste des passagers noirs.

Ces documents, dont la teneur peut varier suivant les règlements propres à chaque pays, devront renfermer obligatoirement les renseignements suivants, libellés dans une langue européenne:

I. En ce qui concerne l'autorisation de porter le pavillon:
   a) Le nom, le tonnage, le gréement et les dimensions principales du bâtiment;

Artikel XL.

Alle Fälle von Sklavenhandel oder von verſuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt iſt, die Flagge einer der Signatärmächte zu führen, oder die im Artikel XXXIX vorgeſehene Erlaubniß erhalten hat, geſetzlich nachgewieſen ſind, ſollen die unverzügliche Zurücknahme dieſer Berechtigung oder dieſer Erlaubniß nach ſich ziehen. Alle Uebertretungen der Vorſchriften des §. 2 des Kapitels III ſollen außerdem mit den in den beſonderen Geſetzen und Verordnungen einer jeden der vertragſchließenden Mächte angedrohten Strafen beſtraft werden.

Artikel XLI.

Die Signatärmächte verpflichten ſich, bei dem Internationalen Auskunftsbüreau die Modellformulare für die nachſtehenden Urkunden niederzulegen:

1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;
2. die Muſterrolle;
3. das Verzeichniß der ſchwarzen Paſſagiere.

Dieſe Urkunden, deren Faſſung je nach der Verſchiedenheit der einem jeden Lande eigenthümlichen Vorſchriften wechſeln kann, müſſen ſtets die folgenden, in einer europäiſchen Sprache abgefaßten Nachweiſe enthalten:

I. Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:
   a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptſächlichſten Angaben über

b) Le numéro d'inscription et la lettre signalétique du port d'attache;

c) La date de l'obtention du permis et la qualité du fonctionnaire qui l'a délivré.

II. En ce qui concerne le rôle d'équipage:

a) Le nom du bâtiment, du capitaine et de l'armateur ou des propriétaires;

b) Le tonnage du bâtiment;

c) Le numéro d'inscription et le port d'attache du navire, sa destination, ainsi que les renseignements spécifiés à l'article XXV.

III. En ce qui concerne le manifeste des passagers noirs:

Le nom du bâtiment qui les transporte et les renseignements indiqués à l'article XXXVI, et destinés à bien identifier les passagers.

Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour que les autorités territoriales ou leurs consuls envoient au même Bureau des copies certifiées de toute autorisation d'arborer leur pavillon, dès qu'elle aura été accordée, ainsi que l'avis du retrait dont ces autorisations auraient été l'objet.

Les dispositions du présent article ne concernent que les papiers destinés aux bâtiments indigènes.

die Raumverhältniſſe des Schiffes;

b) die Regiſternummer und den Signalbuchſtaben des Heimathshafens;

c) das Datum der Ertheilung des Erlaubnißſcheins ſowie die amtliche Eigenſchaft des Ausſtellers.

II. Was die Muſterrollen betrifft:

a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Rheders oder der Eigner;

b) den Tonnengehalt des Schiffes;

c) die Regiſternummer und den Heimathshafen des Schiffes, den Beſtimmungsort desſelben ſowie die im Artikel XXV im Einzelnen angegebenen Nachweiſe.

III. Was die Verzeichniſſe der ſchwarzen Paſſagiere betrifft:

den Namen des Schiffes, das dieſelben befördert, ſowie die im Artikel XXXVI behufs ſicherer Feſtſtellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatärmächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konſuln beglaubigte Abſchriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, ſobald eine ſolche ertheilt worden iſt, ſowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden ſolchen Ermächtigung dem bezeichneten Büreau überſenden.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimiſchen Schiffe beſtimmten Papiere.

2. — De l'arrêt des bâtiments suspects.

ARTICLE XLII.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre de l'une des Puissances signataires auront lieu de croire qu'un bâtiment d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux et rencontré dans la zone ci-dessus indiquée, se livre à la traite ou est coupable d'une usurpation de pavillon, ils pourront recourir à la vérification des papiers de bord.

Le présent article n'implique aucun changement à l'état de choses actuel en ce qui concerne la juridiction dans les eaux territoriales.

ARTICLE XLIII.

Dans ce but, un canot, commandé par un officier de vaisseau en uniforme, pourra être envoyé à bord du navire suspect, après qu'on l'aura hélé pour lui donner avis de cette intention.

L'officier envoyé à bord du navire arrêté devra procéder avec tous les égards et tous les ménagements possibles.

ARTICLE XLIV.

La vérification des papiers de bord consistera dans l'examen des pièces suivantes:

1° En ce qui concerne les bâtiments indigènes, les papiers mentionnés à l'article XLI;

2° En ce qui concerne les autres bâtiments, les pièces stipulées dans les différents traités ou conventions maintenus en vigueur.

2. Die Siſtirung verdächtiger Schiffe.

Artikel XLII.

Wenn die kommandirenden Offiziere von Kriegsſchiffen einer der Signatärmächte Grund haben anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder ſich der mißbräuchlichen Führung einer Flagge ſchuldig macht, ſo können ſie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel ſoll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältniſſe in den Territorialgewäſſern begründen.

Artikel XLIII.

Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform befehligtes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geſchickt werden, nachdem dieſes vorher angerufen und von dieſem Vorhaben in Kenntniß geſetzt worden iſt.

Der an Bord des angehaltenen Schiffes geſandte Offizier ſoll mit der größtmöglichen Rückſicht und Schonung vorgehen.

Artikel XLIV.

Die Prüfung der Schiffspapiere ſoll in der Unterſuchung der folgenden Dokumente beſtehen, nämlich:

1. der im Artikel XLI erwähnten Papiere bei den einheimiſchen Schiffen;

2. der in den verſchiedenen fortbeſtehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeſchriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

La vérification des papiers de bord n'autorise l'appel de l'équipage et des passagers que dans les cas et suivant les conditions prévus à l'article suivant.

Article XLV.

L'enquête sur le chargement du bâtiment ou la visite ne peut avoir lieu qu'à l'égard des bâtiments naviguant sous le pavillon d'une des Puissances qui ont conclu ou viendraient à conclure les conventions particulières visées à l'article XXII, et conformément aux prescriptions de ces conventions.

Article XLVI.

Avant de quitter le bâtiment arrêté, l'officier dressera un procès-verbal suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel il appartient.

Ce procès-verbal doit être daté et signé par l'officier, et constater les faits.

Le capitaine du navire arrêté, ainsi que les témoins, auront le droit de faire ajouter au procès-verbal toutes explications qu'ils croiront utiles.

Article XLVII.

Le commandant d'un bâtiment de guerre qui aurait arrêté un navire sous pavillon étranger doit, dans tous les cas, faire un rapport à son Gouvernement en indiquant les motifs qui l'ont fait agir.

Article XLVIII.

Un résumé de ce rapport, ainsi qu'une copie du procès-verbal dressé

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel XLV.

Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche die im Artikel XXII angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben oder abschließen sollten, und nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Artikel XLVI.

Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem er angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muß von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Artikel XLVII.

Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen bei seiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen.

Artikel XLVIII.

Eine Inhaltsangabe dieses Berichtes nebst einer Abschrift des von dem an

par l'officier envoyé à bord du navire arrêté, seront, le plus tôt possible, expédiés au Bureau international de renseignements, qui en donnera communication à l'autorité consulaire ou territoriale la plus proche de la Puissance dont le navire arrêté en route a arboré le pavillon. Des doubles de ces documents seront conservés aux archives du Bureau.

Bord des angehaltenen Schiffes geschickten Offizier aufgenommenen Protokolls soll sobald als möglich an das Internationale Auskunftsbüreau befördert werden, welches dieselben alsdann an die nächste Konsulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mittheilen wird. Duplikate dieser Urkunden sollen in den Archiven des Büreaus in Verwahrung zurückbehalten werden.

ARTICLE XLIX.

Si, par suite de l'accomplissement des actes de contrôle mentionnés dans les articles précédents, le croiseur est convaincu qu'un fait de traite a été commis à bord durant la traversée ou qu'il existe des preuves irrécusables contre le capitaine ou l'armateur pour l'accuser d'usurpation de pavillon, de fraude ou de participation à la traite, il conduira le bâtiment arrêté dans le port de la zone le plus rapproché, où se trouve une autorité compétente de la Puissance dont le pavillon a été arboré.

Chaque Puissance signataire s'engage à désigner dans la zone et à faire connaître au Bureau international de renseignements les autorités territoriales ou consulaires, ou les délégués spéciaux qui seraient compétents dans les cas visés ci-dessus.

Le bâtiment soupçonné peut également être remis à un croiseur de sa nation, si ce dernier consent à en prendre charge.

ARTIKEL XLIX.

Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß gegen den Kapitän oder den Rheder unumstößliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Theilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Jede Signatärmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegirten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbüreau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. — De l'enquête et du jugement des bâtiments saisis.

ARTICLE L.

L'autorité visée à l'article précédent, à laquelle le navire arrêté a été remis, procédera à une enquête complète, selon les lois et règlements de sa nation, en présence d'un officier du croiseur étranger.

ARTICLE LI.

S'il résulte de cette enquête qu'il y a eu usurpation de pavillon, le navire arrêté restera à la disposition du capteur.

ARTICLE LII.

Si l'enquête établit un fait de traite défini par la présence à bord d'esclaves destinés à être vendus ou d'autres faits de traite prévus par les conventions particulières, le navire et sa cargaison demeurent sous séquestre, à la garde de l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Le capitaine et l'équipage seront déférés aux tribunaux désignés aux articles LIV et LVI. Les esclaves seront mis en liberté après qu'un jugement aura été rendu.

Dans les cas prévus par cet article, il sera disposé des esclaves libérés conformément aux conventions particulières conclues ou à conclure entre les Puissances signataires. A défaut de ces conventions, les dits

3. Von dem Unterſuchungs- und Spruchverfahren bei der Siſtirung von Schiffen.

Artikel L.

Die im vorſtehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden iſt, ſoll nach den Geſetzen und Vorſchriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerſchiffes zu einem ausführlichen Unterſuchungsverfahren ſchreiten.

Artikel LI.

Wenn dieſe Unterſuchung ergiebt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, ſo ſoll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasſelbe aufgebracht hat.

Artikel LII.

Wenn die Unterſuchung ergiebt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, ſofern nämlich zum Verkauf beſtimmte Sklaven an Bord geweſen, oder daß andere, in den beſonderen Vereinbarungen vorhergeſehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, ſo ſoll das Schiff und ſeine Ladung unter Aufſicht derjenigen Behörde, welche die Unterſuchung geleitet hat, ſequeſtrirt bleiben.

Der Kapitän und die Schiffsmannſchaft ſollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwieſen werden. Die Sklaven ſollen in Freiheit geſetzt werden, ſobald ein Urtheil ergangen iſt.

In den in dieſem Artikel vorgeſehenen Fällen ſoll über die Sklaven entſprechend den zwiſchen den Signatärmächten abgeſchloſſenen oder abzuſchließenden beſonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung ſolcher Vereinbarungen

esclaves pourront être remis à l'autorité locale, pour être renvoyés, si c'est possible, dans leur pays d'origine; sinon cette autorité leur facilitera, autant qu'il dépendra d'elle, les moyens de vivre, et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimathsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, soviel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung im Lande behülflich sein.

ARTICLE LIII.

Si l'enquête prouve que le bâtiment est arrêté illégalement, il y aura lieu de plein droit à une indemnité proportionnelle au préjudice éprouvé par le bâtiment détourné de sa route.

La quotité de cette indemnité sera fixée par l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Artikel LIII.

Wenn die Untersuchung ergiebt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entsprechende Entschädigung haben.

Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgesetzt werden.

ARTICLE LIV.

Dans le cas où l'officier du navire capteur n'accepterait pas les conclusions de l'enquête effectuée en sa présence, la cause serait, de plein droit, déférée au tribunal de la nation dont le bâtiment capturé aurait arboré les couleurs.

Il ne sera fait d'exception à cette règle que dans le cas où le différend porterait sur le chiffre de l'indemnité stipulée à l'article LIII, lequel sera fixé par voie d'arbitrage, ainsi qu'il est spécifié à l'article suivant.

Artikel LIV.

Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungsverfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

ARTICLE LV

L'officier capteur et l'autorité qui aura dirigé l'enquête désigneront,

Artikel LV.

Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Unter-

chacun dans les quarante-huit heures, un arbitre, et les deux arbitres choisis auront eux-mêmes vingt-quatre heures pour désigner un surarbitre. Les arbitres devront être choisis, autant que possible, parmi les fonctionnaires diplomatiques, consulaires ou judiciaires des Puissances signataires. Les indigènes se trouvant à la solde des Gouvernements contractants sont formellement exclus. La décision est prise à la majorité des voix. Elle doit être reconnue comme définitive.

Si la juridiction arbitrale n'est pas constituée dans les délais indiqués, il sera procédé, pour l'indemnité comme pour les dommages-intérêts, conformément aux dispositions de l'article LVIII, paragraphe 2.

suchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatärmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels LVIII Absatz 2 richten.

Article LVI.

Les causes sont déférées, dans le plus bref délai possible, au tribunal de la nation dont les prévenus ont arboré les couleurs. Cependant les consuls ou toute autre autorité de la même nation que les prévenus, spécialement commissionnés à cet effet, peuvent être autorisés par leur Gouvernement à rendre les jugements aux lieu et place des tribunaux.

Artikel LVI.

Die streitigen Fälle werden sobald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Article LVII.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions du chapitre III auront toujours lieu aussi sommairement que le permettent les lois et règlements en vigueur dans les territoires soumis à l'autorité des Puissances signataires.

Artikel LVII.

Das Verfahren sowohl als das Urtheil in Betreff der Uebertretungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es die Gesetze und Verordnungen verstatten, welche in den den Signatärmächten unterstellten Gebieten in Kraft sind.

ARTICLE LVIII.

Tout jugement du Tribunal national ou des autorités visées à l'article LVI déclarant que le navire arrêté ne s'est point livré à la traite sera exécuté sur-le-champ, et pleine liberté sera rendue au navire de continuer sa route.

Dans ce cas, le capitaine ou l'armateur du navire arrêté sans motif légitime de suspicion ou ayant été soumis à des vexations, aura le droit de réclamer des dommages-intérêts dont le montant serait fixé de commun accord entre les Gouvernements directement intéressés ou par voie d'arbitrage, et payé dans le délai de six mois à partir de la date du jugement qui a acquitté la prise.

Artikel LVIII.

Ein jedes Urtheil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiffe volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Falle soll der Kapitän oder der Rheder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessirten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erstattet werden soll.

ARTICLE LIX.

En cas de condamnation, le navire séquestré sera déclaré de bonne prise au profit du capteur.

Le capitaine, l'équipage et toutes autres personnes reconnus coupables seront punis, selon la gravité des crimes ou délits commis par eux, et conformément à l'article V.

Artikel LIX.

Im Falle einer Verurtheilung soll das sequestrirte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels V bestraft werden.

ARTICLE LX.

Les dispositions des articles L à LIX ne portent aucune atteinte ni à la compétence, ni à la procédure des tribunaux spéciaux existants ou de ceux à créer pour connaître des faits de traite.

Artikel LX.

Die Bestimmungen der Artikel L bis LIX berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Entscheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Strafthaten eingesetzten oder einzusetzenden Sondergerichte.

Article LXI.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les instructions qu'elles donneront, en exécution des dispositions du chapitre III, aux commandants de leurs bâtiments de guerre naviguant dans les mers de la zone indiquée.

Chapitre IV.

Pays de destination dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domestique.

Article LXII.

Les Puissances contractantes dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domestique et dont, par suite de ce fait, les possessions situées dans ou hors l'Afrique servent, malgré la vigilance des autorités, de lieux de destination aux esclaves africains, s'engagent à en prohiber l'importation, le transit, la sortie ainsi que le commerce. La surveillance la plus active et la plus sévère possible sera organisée par elles sur tous les points où s'opèrent l'entrée, le passage et la sortie des esclaves africains.

Article LXIII.

Les esclaves libérés en exécution de l'article précédent seront, si les circonstances le permettent, renvoyés dans leur pays d'origine. Dans tous les cas, ils recevront des lettres d'affranchissement des autorités compétentes et auront droit à leur protection et à leur assistance afin de trouver des moyens d'existence.

Artikel LXI.

Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, die Inſtruktionen, welche ſie in Ausführung der Beſtimmungen des Kapitels III den Kommandanten ihrer innerhalb der bezeichneten Meereszone fahrenden Kriegsſchiffe geben werden, ſich gegenſeitig mitzutheilen.

Kapitel IV.

Beſtimmungsländer, deren Inſtitutionen das Beſtehen der Hausſklaverei geſtatten.

Artikel LXII.

Die vertragſchließenden Mächte, deren Inſtitutionen das Beſtehen der Hausſklaverei geſtatten, und deren innerhalb oder außerhalb Afrikas belegene Gebiete in Folge davon, trotz der Wachſamkeit der Behörden, als Abſatzplätze für afrikaniſche Sklaven dienen, verpflichten ſich, deren Einfuhr, Tranſit und Ausfuhr, ſowie den Handel mit denſelben zu verhindern. Eine möglichſt wirkſame und ſtrenge Ueberwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikaniſchen Sklaven ſtattfindet.

Artikel LXIII.

Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven ſollen, wenn es die Umſtände erlauben, in ihr Heimathsland zurückgeſchickt werden. Sie ſollen in allen Fällen von den zuſtändigen Behörden Freibriefe erhalten, auch haben ſie ein Recht auf Schutz und Beiſtand, um ſich ihren Lebensunterhalt zu beſchaffen.

ARTICLE LXIV.

Tout esclave fugitif arrivant à la frontière d'une des Puissances mentionnées à l'article LXII sera réputé libre et sera en droit de réclamer des autorités compétentes des lettres d'affranchissement.

ARTICLE LXV.

Toute vente ou transaction dont les esclaves visés aux articles LXIII et LXIV auraient été l'objet par suite de circonstances quelconques, sera considérée comme nulle et non avenue.

ARTICLE LXVI.

Les navires indigènes portant le pavillon d'un des pays mentionnés à l'article LXII, s'il existe des indices qu'ils se livrent à des opérations de traite, seront soumis par les autorités locales, dans les ports, qu'ils fréquentent, à une vérification rigoureuse de leur équipage et des passagers, tant à l'entrée qu'à la sortie. En cas de présence à bord d'esclaves africains, il sera procédé judiciairement contre le bâtiment et contre toutes personnes qu'il y aura lieu d'inculper. Les esclaves trouvés à bord recevront des lettres d'affranchissement par les soins des autorités qui auront opéré la saisie des navires.

ARTICLE LXVII.

Des dispositions pénales en rapport avec celles prévues par l'article V seront édictées contre les importateurs, transporteurs et marchands d'esclaves africains, contre les

Artikel LXIV.

Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte erreicht, ist für frei zu erachten und soll berechtigt sein, bei den zuständigen Behörden einen Freibrief zu beanspruchen.

Artikel LXV.

Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenstand die in den Artikeln LXIII und LXIV bezeichneten Sklaven in Folge irgend welcher Umstände gewesen sein sollten, ist für null und nichtig zu erachten.

Artikel LXVI.

Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Untersuchung ihrer Mannschaft und Passagiere, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt, unterzogen werden. Falls sich an Bord afrikanische Sklaven befinden, soll gegen das Schiff und gegen alle Personen, welche verdächtig erscheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven sollen von den Behörden, welche die Sistirung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Artikel LXVII.

Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Artikel V vorgesehenen gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport

auteurs de mutilation d'enfants ou d'adultes mâles et ceux qui en trafiquent, ainsi que contre leurs co-auteurs et complices.

ARTICLE LXVIII.

Les Puissances signataires reconnaissent la haute valeur de la loi sur la prohibition de la traite des noirs, sanctionnée par Sa Majesté l'Empereur des Ottomans le 4/16 décembre 1889 (22 Rebi-ul-Akhir 1307), et elles sont assurées qu'une surveillance active sera organisée par les autorités ottomanes, particulièrement sur la côte occidentale de l'Arabie et sur les routes qui mettent cette côte en communication avec les autres possessions de Sa Majesté Impériale en Asie.

ARTICLE LXIX.

Sa Majesté le Shah de Perse consent à organiser une surveillance active dans les eaux territoriales et sur celles des côtes du golfe Persique et du golfe d'Oman qui sont placées sous sa souveraineté, ainsi que sur les routes intérieures qui servent au transport des esclaves. Les magistrats et les autres autorités recevront à cet effet les pouvoirs nécessaires.

ARTICLE LXX.

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar consent à prêter son concours le plus efficace pour la répression des crimes et délits commis par les trafiquants d'esclaves africains sur terre comme

betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Theilnehmer und Gehülfen.

Artikel LXVIII.

Die Signatärmächte erkennen den hohen Werth des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanktionirten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und sie halten sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Artikel LXIX.

Seine Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Seiner Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmaßregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Straßen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen Obrigkeiten sollen zu diesem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen ertheilt werden.

Artikel LXX.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, auf das nachdrücklichste an der Unterdrückung der von den Händlern mit afrikanischen Sklaven zu Lande und zur See be-

sur mer. Les tribunaux institués à cette fin dans le Sultanat de Zanzibar appliqueront strictement les dispositions pénales prévues à l'article V. Afin de mieux assurer la liberté des esclaves libérés, tant en vertu des dispositions du présent Acte général que des décrets rendus en cette matière par Sa Hautesse et ses prédécesseurs, un bureau d'affranchissement sera établi à Zanzibar.

gangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zweck innerhalb des Sultanats von Zanzibar eingesetzten Gerichtshöfe sollen die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sorgfältig in Anwendung bringen. Um desto gewisser den in Freiheit gesetzten Sklaven ihre Freiheit zu sichern, soll kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte, sowie der in derselben Angelegenheit von Seiner Hoheit und den Vorgängern Seiner Hoheit erlassenen Dekrete ein Büreau für Freilassungsangelegenheiten in Zanzibar errichtet werden.

ARTICLE LXXI.

Les agents diplomatiques et consulaires, et les officiers de marine des Puissances contractantes prêteront, dans les limites des conventions existantes, aux autorités locales leur concours, afin d'aider à réprimer la traite là où elle existe encore; ils auront le droit d'assister aux procès de traite qu'ils auront provoqués, sans pouvoir prendre part à la délibération.

Artikel LXXI.

Die diplomatischen und konsularischen Beamten, sowie die Marineoffiziere der vertragschließenden Mächte sollen innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch besteht, Beistand leisten; sie sollen das Recht haben, den Prozessen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen, ohne an der Berathung theilnehmen zu dürfen.

ARTICLE LXXII.

Des bureaux d'affranchissement ou des institutions qui en tiennent lieu seront organisés par les administrations des pays de destination des esclaves africains, aux fins déterminées à l'article XVIII.

Artikel LXXII.

Zu dem im Artikel XVIII bezeichneten Zweck sollen von den Verwaltungsbehörden der Absatzländer für afrikanische Sklaven Büreaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

ARTICLE LXXIII.

Les Puissances signataires s'étant engagées à se communiquer tous les renseignements utiles pour combattre

Artikel LXXIII.

Da die Signatärmächte sich verpflichtet haben, sich alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen

la traite, les Gouvernements que concernent les dispositions du présent chapitre échangeront périodiquement avec les autres Gouvernements les données statistiques relatives aux esclaves arrêtés et libérés, ainsi que les mesures législatives ou administratives prises afin de réprimer la traite.

Chapitre V.

Institutions destinées à assurer l'exécution de l'Acte général.

§ I. — Du Bureau international maritime.

ARTICLE LXXIV.

Conformément aux dispositions de l'article XXVII, il est institué à Zanzibar un Bureau international où chacune des Puissances signataires pourra se faire représenter par un délégué.

ARTICLE LXXV.

Le Bureau sera constitué dès que trois Puissances auront désigné leur représentant.

Il élaborera un règlement fixant le mode d'exercice de ses attributions. Ce règlement sera immédiatement soumis à la sanction des Puissances signataires qui auront notifié leur intention de s'y faire représenter et qui statueront à cet égard dans le plus bref délai possible.

ARTICLE LXXVI.

Les frais de cette institution seront répartis, à parts égales, entre les

Auskünfte mitzutheilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie die behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Maßregeln gegenseitig austauschen.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der General-Akte.

§. I. Das Internationale maritime Büreau.

Artikel LXXIV.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels XXVII wird in Zanzibar ein Internationales Büreau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatärmächte durch einen Delegirten vertreten lassen kann.

Artikel LXXV.

Das Büreau soll konstituirt werden, sobald drei Mächte ihren Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Dies Regulativ soll unverzüglich der Sanktion derjenigen Signatärmächte unterbreitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluß fassen sollen.

Artikel LXXVI.

Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Theilen unter die im vor-

Puissances signataires mentionées à l'article précédent.

ARTICLE LXXVII.

Le Bureau de Zanzibar aura pour mission de centraliser tous les documents et renseignements qui seraient de nature à faciliter la répression de la traite dans la zone maritime.

A cet effet, les Puissances signataires s'engagent à lui faire parvenir, dans le plus bref délai possible:

1° Les documents spécifiés à l'article XLI;

2° Le résumé des rapports et la copie des procès-verbaux visés à l'article XLVIII;

3° La liste des autorités territoriales ou consulaires et des délégués spéciaux compétents pour procéder à l'égard des bâtiments arrêtés, aux termes de l'article XLIX;

4° La copie des jugements et arrêts de condamnation rendus conformément à l'article LVIII;

5° Tous les renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite dans la zone susdite.

ARTICLE LXXVIII.

Les archives du Bureau seront toujours ouvertes aux officiers de la marine des Puissances signataires autorisés à agir dans les limites de la zone définie à l'article XXI, de même qu'aux autorités territoriales

gehenden Artikel erwähnten Signatärmächte vertheilt werden.

Artikel LXXVII.

Dieses Büreau in Zanzibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Signatärmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1. die im Artikel XLI bezeichneten Dokumente;
2. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel XLVIII vorgesehen sind;
3. die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegirten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels XLIX zuständig sind;
4. die Abschrift der in Gemäßheit des Artikels LVIII ergangenen Urtheile und Verurtheilungen;
5. alle zur Ermittelung der Personen, welche in der obenbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Artikel LXXVIII.

Die Archive des Büreaus sollen den Marineoffizieren der Signatärmächte, welche innerhalb der Grenzen der im Artikel XXI bezeichneten Zone thätig zu sein befugt sind, stets zugänglich sein; ebenso den Territorial- oder Gerichts-

ou judiciaires et aux consuls spécialement désignés par leurs Gouvernements.

Le Bureau devra fournir aux officiers et agents étrangers autorisés à consulter ses archives, les traductions en une langue européenne des documents qui seraient rédigés dans une langue orientale.

Il fera les communications prévues à l'article XLVIII.

behörden und den von ihren Regierungen besonders bezeichneten Konsuln.

Das Büreau soll den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt sind, die Archive einzusehen, von denjenigen Dokumenten, welche in einer morgenländischen Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen in einer europäischen Sprache liefern.

Dasselbe soll die im Artikel XLVIII vorgesehenen Mittheilungen machen.

Article LXXIX.

Des Bureaux auxiliaires en rapport avec le Bureau de Zanzibar pourront être établis dans certaines parties de la zone, en vertu d'un accord préalable entre les Puissances intéressées.

Ils seront composés des délégués de ces Puissances et établis conformément aux articles LXXV, LXXVI et LXXVIII.

Les documents et renseignements spécifiés à l'article LXXVII, en tant qu'ils concernent la partie afférente de la zone, leur seront envoyés directement par les autorités territoriales et consulaires de cette région, sans préjudice de la communication au Bureau de Zanzibar prévue par le méme article.

Artikel LXXIX.

In Verbindung mit dem Büreau in Zanzibar können in gewissen Theilen der Zone nach vorgängigem Einverständniß der interessirten Mächte Hülfsbüreaus errichtet werden.

Dieselben sollen aus den Delegirten dieser Mächte gebildet und den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII entsprechend eingerichtet werden.

Denselben sollen die im Artikel LXXVII vorgesehenen Urkunden und Auskünfte, soweit sie den in Betracht kommenden Theil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konsulatsbehörden dieses Bereichs übersandt werden, jedoch unbeschadet der in demselben Artikel vorgesehenen Mittheilung an das Büreau in Zanzibar.

Article LXXX.

Le Bureau de Zanzibar dressera, dans les deux premiers mois de chaque année, un rapport sur ses opérations et celles des bureaux auxiliaires pendant l'année écoulée.

Artikel LXXX.

Das Büreau in Zanzibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der Hülfsämter während des verflossenen Jahres erstatten.

§ II. — De l'échange entre les Gouvernements des documents et renseignements relatifs à la traite.

ARTICLE LXXXI.

Les Puissances se communiqueront, dans la plus large mesure et le plus bref délai qu'elles jugeront possibles;

1° Le texte des lois et règlements d'administration existants ou édictés par application des clauses du présent Acte général;

2° Les renseignements statistiques concernant la traite, les esclaves arrêtés et libérés, le trafic des armes, des munitions et des alcools.

ARTICLE LXXXII.

L'échange de ces documents et renseignements sera centralisé dans un Bureau spécial rattaché au Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

ARTICLE LXXXIII.

Le Bureau de Zanzibar lui fera parvenir, chaque année, le rapport mentionné à l'article LXXX sur ses opérations pendant l'année écoulée et sur celles des bureaux auxiliaires qui viendraient à être établis conformément à l'article LXXIX.

ARTICLE LXXXIV.

Les documents et renseignements seront réunis et publiés périodiquement et adressés à toutes les Puissances signataires. Cette publication sera accompagnée, chaque année,

§. II. Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Artikel LXXXI.

Die Mächte sollen sich unter einander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mittheilen:

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen;
2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Artikel LXXXII.

Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Centralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Büreau haben.

Artikel LXXXIII.

Das Büreau in Zanzibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Artikel LXXX gedachten Bericht über seine Thätigkeit im letztverflossenen Jahre, sowie über diejenige der Hülfsämter gelangen lassen, welche in Gemäßheit des Artikels LXXIX errichtet werden sollten.

Artikel LXXXIV.

Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatärmächten mitgetheilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sach-

d'une table analytique des documents législatifs, administratifs et statistiques mentionnés aux articles LXXXI et LXXXIII.

ARTICLE LXXXV

Les frais de bureau, de correspondance, de traduction et d'impression qui en résulteront, seront supportés par toutes les Puissances signataires et recouvrés par les soins du Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

§ III. — De la protection des esclaves libérés.

ARTICLE LXXXVI.

Les Puissances signataires ayant reconnu le devoir de protéger les esclaves libérés dans leurs possessions respectives s'engagent à établir, s'il n'en existe déjà, dans les ports de la zone déterminée à l'article XXI et dans les endroits de leurs dites possessions qui seraient des lieux de capture, de passage et d'arrivée d'esclaves africains des bureaux ou des institutions en nombre jugé suffisant par elles et qui seront chargés spécialement de les affranchir et de les protéger, conformément aux dispositions des articles VI, XVIII, LII, LXIII et LXVI.

ARTICLE LXXXVII.

Les bureaux d'affranchissement ou les autorités chargées de ce service délivreront les lettres d'affranchissement et en tiendront registre.

regiſter über die in den Artikeln LXXXI und LXXXIII erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Geſetzgebung, der Verwaltung oder der Statiſtik beigefügt werden.

Artikel LXXXV.

Die Büreau-, Ueberſetzungs- und Druckkoſten ſollen von allen Signatärmächten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in Brüſſel eingezogen werden.

§. III. Von dem Schutz der in Freiheit geſetzten Sklaven.

Artikel LXXXVI.

Nachdem die Signatärmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in ihren Gebieten zu ſchützen, machen ſie ſich verbindlich, in den Häfen der im Artikel XXI beſtimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woſelbſt Sklavenfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikaniſchen Sklaven ſind, Büreaus und Anſtalten in einer nach ihrem Ermeſſen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls ſolche noch nicht vorhanden ſind; dieſelben ſollen die beſondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemäßheit der Beſtimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI in Freiheit zu ſetzen und in Schutz zu nehmen.

Artikel LXXXVII.

Die Büreaus für Befreiungsangelegenheiten oder die zu gleichem Zweck eingeſetzten Behörden ſollen die Freibriefe ausſtellen und darüber Regiſter führen.

En cas de dénonciation d'un fait de traite ou de détention illégale, ou sur le recours des esclaves eux-mêmes, les dits bureaux ou autorités feront toutes les diligences nécessaires pour assurer la libération des esclaves et la punition des coupables.

La remise des lettres d'affranchissement ne saurait, en aucun cas, être retardée, si l'esclave est accusé d'un crime ou délit de droit commun. Mais, après la délivrance des dites lettres, il sera procédé à l'instruction en la forme établie par la procédure ordinaire.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt, oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Büreaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Anklage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Article LXXXVIII.

Les Puissances signataires favoriseront, dans leurs possessions, la fondation d'établissements de refuge pour les femmes et d'éducation pour les enfants libérés.

Artikel LXXXVIII.

Die Signatärmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Article LXXXIX.

Les esclaves affranchis pourront toujours recourir aux bureaux pour être protégés dans la jouissance de leur liberté.

Quiconque aura usé de fraude ou de violence pour enlever à un esclave libéré ses lettres d'affranchissement, ou pour le priver de sa liberté, sera considéré comme marchand d'esclaves.

Artikel LXXXIX.

Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Büreaus wenden, um im Genusse ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Chapitre VI.

Mesures restrictives du trafic des spiritueux.

Kapitel VI.

Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Article XC.

Justement préoccupées des conséquences morales et matérielles qu'en-

Artikel XC.

In gerechter Besorgniß wegen der moralischen und materiellen Folgen,

traine pour les populations indigènes l'abus des spiritueux, les Puissances signataires sont convenues d'appliquer les dispositions des articles XCI, XCII et XCIII dans une zone délimitée par le 20e degré latitude nord et par le 22e degré latitude sud, et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique et vers l'est à l'océan Indien et à ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

ARTICLE XCI.

Dans les régions de cette zone où il sera constaté que, soit à raison des croyances religieuses, soit pour d'autres motifs, l'usage des boissons distillées n'existe pas ou ne s'est pas développé, les Puissances en prohiberont l'entrée. La fabrication des boissons distillées y sera également interdite.

Chaque Puissance déterminera les limites de la zone de prohibition des boissons alcooliques dans ses possessions ou protectorats, et sera tenue d'en notifier le tracé aux autres Puissances dans un délai de six mois.

Il ne pourra être dérogé à la susdite prohibition que pour des quantités limitées, destinées à la consommation des populations non indigènes et introduites sous le régime et dans les conditions déterminées par chaque Gouvernement.

ARTICLE XCII.

Les Puissances ayant des possessions ou exerçant des protectorats

welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatärmächte übereingekommen, die Bestimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird und sich im Westen bis an den Atlantischen Ocean, im Osten bis an den Indischen Ocean und seine Dependenzen einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt.

Artikel XCI.

In denjenigen Theilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumirt werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.

Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der der Spirituosensperre unterworfenen Zone bestimmen und soll gehalten sein, einen Abriß derselben binnen sechs Monaten den anderen Mächten mitzutheilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt sind und wenn sie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Artikel XCII.

Die Mächte, welche Besitzungen oder Protektorate in denjenigen Theilen der

dans les régions de la zone qui ne sont pas placées sous le régime de la prohibition et où les spiritueux sont actuellement importés librement ou soumis à un droit d'importation inférieur à 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, s'engagent à établir sur ces spiritueux un droit d'entrée qui sera de 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, pendant les trois années qui suivront la mise en vigueur du présent Acte général. A l'expiration de cette période, le droit pourra être porté à 25 francs pendant une nouvelle période de trois années. Il sera, à la fin de la sixième année, soumis à révision, en prenant pour base une étude comparative des résultats produits par ces tarifications, à l'effet d'arrêter alors, si faire se peut, une taxe minima dans toute l'étendue de la zone où n'existerait pas le régime de la prohibition visé à l'article XCI.

Les Puissances conservent le droit de maintenir et d'élever les taxes au delà du minimum fixé par le présent article dans les régions où elles le possèdent actuellement.

ARTICLE XCIII.

Les boissons distillées qui seraient fabriquées dans les régions visées à l'article XCII et destinées à être livrées à la consommation intérieure, seront grevées d'un droit d'accise.

Ce droit d'accise, dont les Puissances s'engagent à assurer la perception dans la limite du possible, ne sera pas inférieur au minimum des droits d'entrée fixé par l'article XCII.

Zone innehaben, welche dem Verbote nicht unterliegen und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten sich, auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige General-Akte in Kraft tritt. Bei Ablauf dieses Zeitabschnittes kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des sechsten Jahres soll derselbe auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, wo das im Artikel XCI vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt wird.

Die Mächte behalten sich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Artikel XCIII.

Die Spirituosen, welche in den im Artikel XCII bezeichneten Gebieten fabrizirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Artikel XCII festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

ARTICLE XCIV.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article XC s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des spiritueux, par leurs frontières intérieures, dans les territoires de la dite zone.

ARTICLE XCV.

Les Puissances se communiqueront, par l'entremise du Bureau de Bruxelles, dans les conditions indiquées au chapitre V, les renseignements relatifs au trafic des spiritueux dans leurs territoires respectifs.

Chapitre VII.
Dispositions finales.

ARTICLE XCVI.

Le présent Acte général abroge toutes stipulations contraires des conventions antérieurement conclues entre les Puissances signataires.

ARTICLE XCVII.

Les Puissances signataires, sans préjudice de ce qui est stipulé aux articles XIV, XXIII et XCII, se réservent d'introduire au présent Acte général, ultérieurement et d'un commun accord, les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

ARTICLE XCVIII.

Les Puissances qui n'ont pas signé le présent Acte général pourront être admises à y adhérer.

Les Puissances signataires se réservent de mettre à cette adhésion

Artikel XCIV.

Die Signatärmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Artikel XC bezeichnete Zone grenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Artikel XCV.

Die Mächte werden sich durch Vermittelung des Büreaus in Brüssel, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V, die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mittheilen.

Kapitel VII.
Schlußbestimmungen.

Artikel XCVI.

Die gegenwärtige General-Akte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatärmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

Artikel XCVII.

Die Signatärmächte behalten sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XIV, XXIII und XCII, in die gegenwärtige General-Akte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel XCVIII.

Den Mächten, welche die gegenwärtige General-Akte nicht unterzeichnet haben, kann verstattet werden, derselben beizutreten.

Die Signatärmächte behalten sich das Recht vor, für diesen Beitritt die-

telles conditions qu'elles jugeraient nécessaires.

Si aucune condition n'est stipulée, l'adhésion emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présente Acte général.

Les Puissances se concerteront sur les démarches à faire pour amener l'adhésion des États dont le concours serait nécessaire ou utile pour assurer l'exécution complète de l'Acte général.

L'adhésion se fera par un acte séparé. Elle sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, et par celui-ci à tous les États signataires et adhérents.

ARTICLE XCIX.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, qui en donnera avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Royaume de Belgique.

Aussitôt que toutes les ratifications auront été produites, ou au plus tard un an après la signature du présent Acte général, il sera dressé, acte du dépôt dans un Protocole

jenigen Bedingungen zu ſtellen, welche ſie für erforderlich erachten ſollten.

Falls keine beſondere Bedingung geſtellt wird, ſo begründet der Beitritt zu vollem Recht die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulaſſung zu allen Vortheilen, welche in der gegenwärtigen General-Akte vereinbart worden ſind.

Die Mächte werden ſich über die Schritte verſtändigen, welche zu thun ſind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollſtändigen Ausführung der General-Akte nothwendig oder erſprießlich ſein ſollte.

Der Beitritt wird durch einen beſonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatiſchem Wege der Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier und durch deren Vermittelung allen Signatärſtaaten und beitretenden Staaten bekannt gegeben werden.

Artikel XCIX.

Gegenwärtige General-Akte ſoll binnen kürzeſter und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überſchreitender Friſt ratifizirt werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier zugehen laſſen, welche allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen General-Akte davon Kenntniß geben wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht ſind, oder ſpäteſtens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen General-Akte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von

qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances qui auront ratifié.

Une copie certifiée de ce Protocole sera adressée à toutes les Puissances intéressées.

ARTICLE C.

Le présent Acte général entrera en vigueur dans toutes les possessions des Puissances contractantes le soixantième jour à partir de celui où aura été dressé le Protocole de dépôt prévu à l'article précédent.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, le deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

den Vertretern aller Mächte, welche ratifizirt haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen betheiligten Mächten übermittelt.

Artikel C.

Die gegenwärtige General-Akte tritt in allen Gebieten der vertragschließenden Mächte in Kraft am sechszigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige General-Akte unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

(L. S.) **Alvensleben.**
(L. S.) **R. Khevenhüller.**
(L. S.) **Lambermont.**
(L. S.) **Schack de Brockdorff.**
(L. S.) **J. G. de Aguëra.**
(L. S.) **Edmond van Eetvelde.**
(L. S.) **Edwin H. Terrel.**
(L. S.) **A. Bourée.**
(L. S.) **Vivian.**
(L. S.) **F. de Renzis.**
(L. S.) **L. Gericke.**
(L. S.) **Nazare Aga.**
(L. S.) **Henrique de Macedo Pereira Coutinho.**
(L. S.) **L. Ouroussoff.**
(L. S.) **Burenstam.**
(L. S.) **E. Carathéodory.**
(L. S.) **John Kirk.**

(L. S.) **Göhring.**

(L. S.) **E. Banning.**

(L. S.) **A. van Maldeghem.**
(L. S.) **H. S. Sanford.**
(L. S.) **G. Cogordan.**
(L. S.) **John Kirk.**
(L. S.) **T. Catalani.**

(L. S.) **Martens.**

(L. S.) **Göhring.**

Annexe
à l'Acte général (article XXXIX).

Autorisation

e naviguer au petit cabotage sur la côte orientale d'Afrique conformément à l'article XXXIX.

Nom du bateau avec indication genre de construction et de gréement.	Nationalité.	Tonnage.	Port d'attache.	Nom du capitaine.	Nombre des hommes d'équipage.	Nombre maximum de passagers.	Parages dans lesquels le bateau doit naviguer.	Observations générales.

La présente autorisation doit être renouvelée le .....

Qualité du fonctionnaire qui a délivré le permis:

(Ueberſetzung.)

Anlage
zu der General-Akte (Artikel XXXIX).

Ermächtigung

zur Küſtenſchiffahrt an der oſtafrikaniſchen Küſte in Gemäßheit des Artikels XXXIX.

Name des Schiffes nebſt ngabe ſeiner Bauart nd ſeiner Takelung.	Nationalität.	Tonnengehalt.	Heimathshafen.	Namen des Kapitäns.	Anzahl der Schiffsmannſchaft.	Höchſte Anzahl der Paſſagiere.	Grenzen, innerhalb deren das Schiff fahren darf.	Allgemeine Bemerkungen.

Die gegenwärtige Ermächtigung muß erneuert werden am .....

Amtliche Eigenſchaft des Ausſtellers des Erlaubnißſcheins:

Déclaration.

Les Puissances réunies en Conférence à Bruxelles, qui ont ratifié l'Acte général de Berlin du 26 février 1885 ou qui y ont adhéré,

Après avoir arrêté et signé de concert, dans l'Acte général de ce jour, un ensemble de mesures destinées à mettre un terme à la traite des nègres sur terre comme sur mer et à améliorer les conditions morales et matérielles d'existence des populations indigènes,

Considérant que l'exécution des dispositions qu'elles ont prises dans ce but impose à certaines d'entre elles, qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans le Bassin conventionnel du Congo, des obligations qui exigent impérieusement, pour y faire face, des ressources nouvelles,

Sont convenues de faire la Déclaration suivante:

Les Puissances signataires ou adhérentes qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans le dit Bassin conventionnel du Congo pourront, pour autant qu'une autorisation leur soit nécessaire à cette fin, y établir sur les marchandises importées des droits dont le tarif ne pourra dépasser un taux équivalent à 10 % de la valeur au port d'importation, à l'exception toutefois des spiritueux, qui sont régis par les

(Ueberſetzung.)

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüſſel vereinigten Mächte, welche die Berliner General-Akte vom 26. Februar 1885 ratifizirt haben oder derſelben beigetreten ſind,

nachdem ſie in der General-Akte des heutigen Tages übereinſtimmend eine Zuſammenſtellung der Maßregeln verfaßt und unterzeichnet haben, welche beſtimmt ſind, dem Sklavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel zu ſetzen und die moraliſche und materielle Lage der eingeborenen Völkerſchaften zu verbeſſern,

und in Erwägung, daß die Ausführung der Beſtimmungen, die ſie zu dieſem Zweck getroffen haben, gewiſſen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Congobecken Beſitzungen haben oder eine Schutzherrſchaft ausüben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieteriſch neue Hülfsmittel erheiſcht,

ſind übereingekommen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatärmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Congobecken Beſitzungen haben oder eine Schutzherrſchaft ausüben, können daſelbſt, ſoweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für ſie erforderlich iſt, von den eingeführten Waaren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 Prozent des Werthes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht überſteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituoſen, für welche die Be-

dispositions du chapitre VI de l'Acte général de ce jour.

Après la signature du dit Acte général, une négociation sera ouverte entre les Puissances qui ont ratifié l'Acte général de Berlin ou qui y ont adhéré, à l'effet d'arrêter, dans la limite maxima de 10 % de la valeur, les conditions du régime douanier à instituer dans le Bassin conventionnel du Congo.

Il reste néanmoins entendu:

1° Qu'aucun traitement différentiel ni droit de transit ne pourront être établis;

2° Que, dans l'application du régime douanier qui sera convenu, chaque Puissance s'attachera à simplifier, autant que possible, les formalités et à faciliter les opérations du commerce;

3° Que l'arrangement à résulter de la négociation prévue restera en vigueur pendant quinze ans à partir de la signature de la présente Déclaration.

A l'expiration de ce terme et à défaut d'un nouvel accord, les Puissances contractantes se retrouveront dans les conditions prévues par l'article IV de l'Acte général de Berlin, la faculté d'imposer à un maximum de 10 % les marchandises importées dans le Bassin conventionnel du Congo leur restant acquise.

ſtimmungen des Kapitels VI der General-Akte vom heutigen Tage maßgebend ſind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten General-Akte werden zwiſchen den Mächten, welche die Berliner General-Akte ratifizirt haben oder derſelben beigetreten ſind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von 10 Prozent des Werthes die Bedingungen des im konventionellen Congobecken einzuführenden Zollſyſtems zu vereinbaren.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1. daß keine ungleiche Behandlung ſtattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;

2. daß bei Anwendung des vereinbarten Zollſyſtems eine jede Macht ſich beſtreben wird, die Formalitäten ſoviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;

3. daß die auf Grund der in Ausſicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in Kraft bleibt.

Bei Ablauf dieſes Termins und in Ermangelung eines neuen Uebereinkommens tritt für die vertragſchließenden Mächte dasjenige Verhältniß wieder ein, welches im Artikel IV der Berliner General-Akte in Ausſicht genommen iſt; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die in das Gebiet des konventionellen Congobeckens eingeführten Waaren mit einem Zoll bis zum Höchſtbetrage von 10 Prozent zu belegen.

Les ratifications de la présente Déclaration seront échangées en même temps que celles de l'Acte général du même jour.

En foi de quoi, les soussignés Plénipotentiaires ont dressé la présente Déclaration et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, le deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung sollen gleichzeitig mit denen der General-Akte vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

(L. S.) **Alvensleben.**
(L. S.) **R. Khevenhüller.**
(L. S.) **Lambermont.**
(L. S.) **Schak de Brockdorff.**
(L. S.) **J. G. de Aguëra.**
(L. S.) **Edmond van Eetvelde.**
(L. S.) **A. Bourée.**
(L. S.) **Vivian.**
(L. S.) **F. de Renzis.**
(L. S.) **L. Gericke.**
(L. S.) **Henrique de Macedo Pereira Coutinho.**
(L. S.) **L. Ouroussoff.**
(L. S.) **Burenstam.**
(L. S.) **E. Carathéodory.**
(L. S.) **John Kirk.**
(L. S.) **Göhring.**
(L. S.) **E. Banning.**
(L. S.) **A. van Maldeghem.**
(L. S.) **G. Cogordan.**
(L. S.) **John Kirk.**
(L. S.) **T. Catalani.**
(L. S.) **Martens.**
(L. S.) **Göhring.**

Vorstehende General-Akte nebst Deklaration ist ratifizirt worden; die Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden hat bei der Königlich belgischen Regierung stattgefunden.

Der Präsident der Französischen Republik hat der Ratifikation der General-Akte den Vorbehalt einer weiteren Vereinbarung über die Bestimmungen der Artikel XXI, XXII, XXIII, XLII bis LXI beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. S. 661. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 663.

(Nr. 2032.) Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1892.

§. 2.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§. 3.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§. 6.

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Spandau, den 10. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2033.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 7. Mai 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich bayerische Nebenzollamt I. Obernzell erfolgen.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. S. 665. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 666.

(Nr. 2034.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 87 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erhält im ersten Satze und der §. 95 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Danzig, den 16. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1892.

(Nr. 2035.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 14. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 179, 1879 S. 13 und 1890 S. 51), erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 11 folgende Abänderungen:

Ziffer 11 f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
Rendanten"

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen:
Rendanten".

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnungen erhält unter Abschnitt I Abtheilung A folgende Abänderung:

Ziffer 11 f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
für die Rendanten ..... 5 100 Mark"

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen:
für die Rendanten ..... 5 100 Mark".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 14. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. S. 667. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. S. 668.

(Nr. 2036.) Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1892.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2037.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§. 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Muster A.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder

für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

Muster B.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow). **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz zur Uebung als:

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:						Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag Mark.	Pf.	für die Zeit vom	bis	auf Tage.	Betrag Mark.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.			10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	30										
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	»	10										
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	»	10										
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	»	10										
Schwester	Louise Abt	»	10										
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40		
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	00		
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60		
								Summe	30	36	00		

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Muster B.

Stadt: .....

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Belege.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage.	für den Tag		für die Uebungsdauer		
								Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92	18.8.92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.

(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.

N. N.

(Amtskarakter.)

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. S. 673. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 674. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe. S. 686.

(Nr. 2038.) Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. Vom 15. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie die Landesverwaltung in ihrem Schutzgebiete wieder übernommen haben wird, gehen diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Kompagnie auf Grund der Verordnung vom 6. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 67) zustanden, wieder auf den Landeshauptmann über. Der Zeitpunkt der Uebernahme der Landesverwaltung durch die Kompagnie ist vom Reichskanzler bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1892.

(Nr. 2039.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 22. Juni 1892.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrath über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen nachstehende Bestimmungen erlassen:

A. Prüfungsbestimmungen.

Ladung.

1. Die einmalige Beschußprobe der Revolver aus jedem Patronenlager der Walze erfolgt mit der zugehörigen Gebrauchspatrone, deren Pulverladung soweit verstärkt worden ist, als es die Länge der Patronenlager (Walze) gestattet.
2. Bei der einmaligen Beschußprobe der Läufe von Terzerolen und deren Verschlüssen beträgt die Pulverladung das Eineinhalbfache der dem Kaliber dieser Waffen entsprechenden vorschriftsmäßigen Pulverladung (vergleiche Ziffer 4). Die Bleiladung besteht aus dem Gebrauchsgeschoß.
3. Bei Waffen, für welche das Gesetz (§. 2) eine zweimalige Probe vorsieht, beträgt die Pulverladung bei der ersten Probe das Dreifache, bei der Endprobe das Doppelte der Pulverladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone (vergleiche Ziffer 4). Die Bleiladung besteht, wenn die Läufe für Schrotladung bestimmt sind, aus einer Schrotladung, deren Gewicht für die erste Probe das Doppelte, für die Endprobe das Eineindrittelfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Läufe mit Würgebohrung jedoch, welche in dem engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind, sind bei der Endprobe mit einem Bleigeschoß zu beschießen, welches im vorderen Drittel konisch zuläuft und dessen Gewicht das Eineinhalbfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Bei Läufen, welche für ein Einzelgeschoß bestimmt sind, besteht die Bleiladung aus einem Cylinder, dessen Gewicht für beide Proben das Eineindrittelfache des Geschosses der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt.
4. Die vorschriftsmäßigen Ladungen an Pulver und Blei (Ziffer 2 und 3) sowie die Probeladungen ergeben sich für die einzelnen Kaliber aus den beigegebenen Beschußtafeln.

Beilage I u. II.

Die Gebrauchspatrone für Revolver (Ziffer 1) sowie das Gebrauchsgeschoß für Terzerole (Ziffer 2) hat der Einsender schriftlich anzugeben.

Wenn für andere Waffen die in den Beschußtafeln angegebenen vorschriftsmäßigen Ladungen an Pulver oder Blei unanwendbar oder ungeeignet sind, so hat der Einsender auch für solche Waffen die besondere, der Waffe entsprechende (vorschriftsmäßige) Ladung an Pulver und Blei schriftlich anzugeben.

5. Sollen Läufe, welche Würgebohrung nicht haben und weder für Revolver noch für Terzerole bestimmt sind, auf Antrag der Einsender nur einer einzigen Beschußprobe unterworfen werden, so findet für diese Beschußprobe die für das betreffende Kaliber passende Ladung der ersten Beschußprobe Anwendung.

Veränderungen.

6. Waffen, welche nach der Prüfung im Kaliber, an den Verschlüssen oder in den Patronenlagern eine Veränderung erfahren haben, unterliegen einer erneuten Beschußprobe. Dieselbe erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 2 mit der unter Ziffer 3 für die Endprobe vorgeschriebenen Ladung. Bei einer Veränderung im Patronenlager ist jedoch die dem Kaliber des letzteren entsprechende Ladung zu Grunde zu legen.

Bei Revolvern und Terzerolen ist die für die einmalige Beschußprobe festgesetzte Ladung anzuwenden.

Zustand der Läufe vor den Beschußproben.

7. Als zur ersten Beschußprobe geeignet sind die Läufe, welche einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nur dann anzusehen, wenn sie innen glatt gebohrt und äußerlich ausschließlich etwaiger Gewinde soweit fertig bearbeitet sind, wie es zum Anpassen der Verschlüsse, Verschlußeinrichtungen oder Patentschwanzschrauben erforderlich ist. Mehrläufe müssen zur Vereinigung fertig gestellt sein, können auch bereits vereinigt sein.

Die Läufe müssen ferner mit einer Probeschwanzschraube (Mutze) verschlossen sein, welche ein mindestens 1 cm langes Gewinde und einen gebohrten Zündkanal von nicht über 1,6 mm Durchmesser besitzt.

8. Vor der End- beziehungsweise einzigen Beschußprobe müssen die einfachen und Mehrläufe im Innern gut polirt beziehungsweise gezogen und völlig rein, auch äußerlich bis zum Anbringen der Deckungsmittel (Färbung) fertig gestellt, Mehrläufe mit den Verbindungsschienen gut verlöthet sein.

Die Läufe für Perkussionsgewehre müssen außerdem mit der zugehörigen fertig gefeilten Schwanzschraube und dem zugehörigen Zündkegel versehen, die Schraubengewinde rein und voll eingeschnitten sein.

An den Läufen für Hinterladerwaffen sollen die Verschlüsse und Verschlußeinrichtungen in vollkommen fertig gefeiltem Zustande angebracht sein. Die Läufe für Revolver sollen außerdem mit der vollständigen Drehvorrichtung und mit der dazu gehörigen fertig gedrehten und gefeilten Patronenlagerwalze versehen sein.

9. Läufe mit Würgebohrung sind von dem Einsender als solche schriftlich zu benennen, andernfalls werden dieselben als cylindrisch gebohrte Läufe probirt und gestempelt werden. Bei Einsendung aller Läufe zur ersten Beschußprobe ist von dem Einsender schriftlich anzugeben, ob die Läufe für Schrotladung oder für ein Einzelgeschoß bestimmt sind.

Kaliber.

10. Das Kaliber der glatten Läufe mit Würgebohrung wird an einem 22 cm vom hinteren Ende der Läufe entfernten Punkt, bei allen anderen Läufen an der Mündung gemessen.

Pulver.

11. Das zu den vorgeschriebenen Beschußproben zu verwendende Pulver ist das „neue Gewehrpulver M/71". Auf schriftlichen Antrag derjenigen Personen, welche die Läufe zur Beschußprobe einsenden, sollen indessen außer und nach den vorgeschriebenen Proben auch noch fernere Proben mit jeder anderen Pulversorte vorgenommen werden, welche die Einsender der Läufe in dem bezüglichen Gesuch bezeichnen. Die dem bezeichneten Pulver entsprechende vorschriftsmäßige Ladung ist hierbei von den Einsendern schriftlich anzugeben.

Blei.

12. Bei den Proben ist Weichschrot im Durchmesser von $2{,}5$ mm anzuwenden, die Bleicylinder aber sollen aus Weichblei (spezifisches Gewicht ungefähr $11{,}35$) gefertigt und im Durchmesser ungefähr $0{,}2$ mm schwächer gehalten sein, als das bezügliche Laufkaliber.

Pfropfen.

13. Die zwischen Pulver und Geschoß beziehungsweise Schrot und auf letztere beiden zu setzenden Pfropfen sind aus festem Filz zu fertigen, müssen bezüglich ihres Durchmessers dem Laufkaliber entsprechen und dürfen in ihrer Höhe eine Kaliberlänge nicht überschreiten.

Patronenhülsen und Gebrauchsgeschosse.

14. Die Einsender von Läufen mit Verschlüssen sind verpflichtet, der Prüfungsanstalt auf ihr Verlangen die zum Beschuß erforderlichen Patronenhülsen mit eingesetzter Zündeinrichtung (Zündhütchen, Zündplättchen 2c.), sowie die Geschosse der betreffenden Gebrauchspatrone unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Prüfungszeichen.

15. Nach den einzelnen Beschußproben sind folgende Prüfungszeichen zu schlagen:
    a) für die einmalige Beschußprobe von Revolvern und Terzerolen
    als Beschußstempel
    die Reichskrone (),

als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber (U);

b) bei Waffen, welche einer zweimaligen Beschußprobe unterliegen,

1. für die erste Probe der Reichsadler ,

2. für die Endprobe der Reichsadler und der unter a aufgeführte Untersuchungsstempel;

c) bei Waffen, welche auf besonderen Antrag der Einsender einer einzigen Beschußprobe im Zustande für die Endprobe mit der dem betreffenden Kaliber entsprechenden Ladung der ersten Beschußprobe unterworfen worden sind,

als Beschußstempel
der Buchstabe *B* mit der Reichskrone darüber (B),
als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber (U);

d) bei Waffen, welche nach Ziffer 6 einer erneuten Prüfung unterzogen worden sind, außer dem bereits geschlagenen Prüfungszeichen

als Beschußstempel
der Buchstabe *R* mit der Reichskrone darüber (R),
als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber (U).

16. Das Prüfungszeichen zu 15 b 1 wird auf den runden Theil der Läufe nahe dem hinteren Ende vor den ebenen Flächen und, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, und rechts neben diesen Stempel

a) bei Läufen für Schrotschuß der Buchstabe *S* mit der Reichskrone darüber (S), oder, sofern die Läufe mit Würgebohrung versehen sind, der Buchstabe *W* mit der Reichskrone darüber (W),

b) bei Läufen für ein Einzelgeschoß der Buchstabe *G* mit der Reichskrone darüber (G)

geschlagen.

Die Prüfungszeichen zu 15 a, 15 b 2 und 15 c sind auf der unteren, die Prüfungszeichen zu 15 d auf der oberen Lauffläche, und wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle — und zwar der Untersuchungsstempel hinter dem Beschußstempel — zu schlagen.

Sind Läufe mit Würgebohrung nach der ersten Prüfung in dem engeren Theil der Bohrung ganz oder zum Theil gezogen worden, so sind

rechts neben den Beschußstempel für die Endprobe die Buchstaben *SW* in einem Schriftzug mit der Reichskrone darüber zu schlagen (SW).

Sind bereits geprüfte Läufe später mit Würgebohrung versehen worden, so erhalten dieselben bei der erneuten Prüfung (Ziffer 6), wenn die Würgebohrung eine glatte ist, den Buchstaben *W* mit der Reichskrone darüber (W), wenn die Läufe aber in dem engeren Theil der Bohrung ganz oder zum Theil gezogen worden sind, den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Stempel *SW* mit der Reichskrone darüber (SW) neben den Beschußstempel zu Ziffer 15 d.

17. Auf alle Läufe ist nach der zweiten oder einmaligen Beschußprobe die Kalibergröße (Nr.) des Laufs aufzuschlagen, und zwar hinter dem Untersuchungsstempel. Rechts neben die Bezeichnung des Laufkalibers ist außerdem zu schlagen:
    1. bei Läufen für ein Einzelgeschoß mit stärkerer Ladung als die gewöhnliche (für sogenannte Expreßbüchsen) der Buchstabe *E* mit der Reichskrone darüber (E);
    2. bei Läufen von Hinterladerwaffen für Schrotschuß eine die Kalibergröße (Nr.) des Patronenlagers bezeichnende, in einem Kreis eingeschlossene Ziffer, z. B. ⑫.
18. Auf Terzerole ist das Gebrauchsgeschoß und die dem Kaliber der Waffe entsprechende vorschriftsmäßige Pulverladung (Ziffer 2), auf solche Waffen, für welche an Stelle der in den Beschußtafeln aufgeführten für sie unanwendbaren oder ungeeigneten vorschriftsmäßigen Ladungen eine besondere Ladung den Beschußproben zu Grunde gelegt worden ist (Ziffer 4 Absatz 3), ist diese besondere Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen, z. B.

$$\frac{12\,gr\ \text{N. G. P.}\ {}^{M}/_{71.}}{60\,gr\ \text{Bl.}}$$

19. Sind nach den vorgeschriebenen Beschußproben mit *N. G. P. M/71* auf Antrag der Einsender Läufe mit noch einer anderen Pulversorte probirt worden (Ziffer 11), so ist auch die dieser Pulversorte entsprechende Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen und zwar gegebenenfalls neben die in Ziffer 18 vorgeschriebene Ladungsangabe, z. B.

$$\frac{12\,gr\ \text{Sch. P.}}{70\,gr\ \text{Bl.}}$$

20. Bei Läufen, welche eine Schwanzschraube oder einen Hinterladerverschluß, Verschlußgehäuse, Verschlußblock oder Verschlußkammer haben, mit welchen die Läufe verbunden oder verschlossen sind, soll der Beschußstempel und der Untersuchungsstempel, den die betreffenden Läufe für die einmalige oder die zweite Beschußprobe erhalten haben, auch auf den Schwanzschrauben, Hinterladerverschlüssen, Verschlußgehäusen, Verschlußblöcken, Verschlußkammern und bei Revolvern auf den Patronenlagerwalzen aufgeschlagen werden.

21. In einigen Beispielen sei die Art der Stempelung der Läufe dargestellt:

1. auf Läufe für Schrotschuß, welche mit Würgebohrung versehen und in dem engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind,

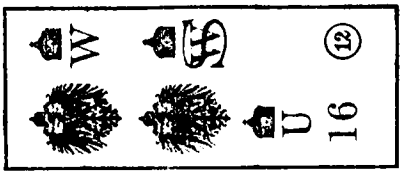

2. auf Läufe für ein Einzelgeschoß mit stärkerer Ladung (Expreßbüchsen) nach zweimaligem Beschuß,

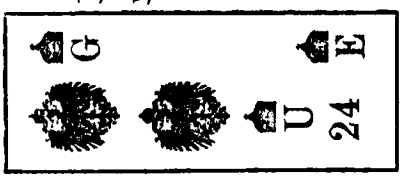

3. an Läufen, welche auf Antrag der Einsender nur einem einzigen Beschuß im fertigen Zustande mit der dem Kaliber entsprechenden Ladung für den ersten Beschuß unterzogen worden sind.

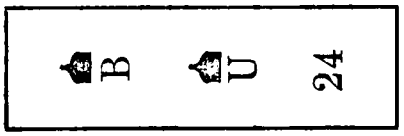

B. Vorrathszeichen.

22. Als Vorrathszeichen (§. 5 des Gesetzes) ist ein *V* mit der Reichskrone darüber (V) auf der oberen Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, außerdem aber auch auf den unter Ziffer 20 bezeichneten Theilen aufzuschlagen.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Beilage I.

Beschußtafel

für die

Beschußproben von Läufen ꝛc. für Schrotschuß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorschriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver g	Schrot g	Pulver g	Schrot g	Pulver g	Schrot g
				Vorderlader.			
4	26,72	53,1	198,4	35,4	132,3	17,7	99,2
5	24,79	41,4	157,8	27,6	105,2	13,8	78,9
6	23,34	34,8	132,8	23,2	88,5	11,6	66,4
7	22,17	30,0	115,2	20,0	76,8	10,0	57,6
8	21,21	26,25	102,8	17,5	68,5	8,75	51,4
9	20,40	23,7	94,0	15,8	62,7	7,9	47,0
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	18,6	74,4	12,4	49,6	6,2	37,2
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,03	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
30	13,64	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
31	13,49	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
32	13,36	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
33	13,21	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Schrot	Pulver	Schrot	Pulver	Schrot
	mm	g	g	g	g	g	g
34	13,08	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
35	12,95	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
36	12,85	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
37	12,72	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
38	12,62	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
39	12,5	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
40	12,39	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
41	12,29	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
42	12,19	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
43	12,09	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
44	12,01	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
45	11,91	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
46	11,84	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
47	11,76	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
48	11,66	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
49	11,58	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
50	11,51	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
			Hinterlader.				
4	26,72	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/2	26,06	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/1	25,42	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5	24,79	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6/2	23,62	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6/1	23,82	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6	23,34	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/2	22,94	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/1	22,85	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
7	22,17	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/2	21,84	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/1	21,51	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8	21,21	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/2	20,93	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/1	20,65	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9	20,40	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
10/2	20,14	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10/1	19,91	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11/1	19,38	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Schrot	Pulver	Schrot	Pulver	Schrot
	mm	g	g	g	g	g	g
12/1	18,80	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13/1	18,26	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,03	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14/1	17,80	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15/1	17,40	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16/1	16,99	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17/1	16,64	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
30	13,64	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
31	13,49	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
32	13,36	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2

Beilage II.

Beschußtafel

für die

Beschußproben von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorschriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß
	mm	g	g	g	g	g	g
1	42,39	221,4	984,1	147,6	984,1	73,8	738,1
	38,10	159,9	711,3	106,6	711,3	53,3	533,5
2	33,65	109,8	487,7	73,2	487,7	36,6	365,8
	31,75	92,1	408,3	61,4	408,3	30,7	306,2
3	29,39	72,6	322,7	48,4	322,7	24,2	242,0
4	26,72	54,3	241,2	36,2	241,2	18,1	180,9
	25,40	46,5	206,5	31,0	206,5	15,5	154,9
5	24,79	43,2	191,7	28,8	191,7	14,4	143,8
6	23,34	36,0	159,5	24,0	159,5	12,0	119,6
	22,86	33,6	149,6	22,4	149,6	11,2	112,2
7	22,17	30,6	136,3	20,4	136,3	10,2	102,2
	21,59	28,2	125,5	18,8	125,5	9,4	94,1
8	21,21	26,7	118,8	17,8	118,8	8,9	89,1
9	20,40	23,7	105,5	15,8	105,5	7,9	79,1
	20,32	23,4	104,1	15,6	104,1	7,8	78,1
10	19,68	21,3	94,4	14,2	94,4	7,1	70,8
	19,56	20,7	92,7	13,8	92,7	6,9	69,5
	19,30	20,1	89,1	13,4	89,1	6,7	66,8
11	19,07	19,5	86,0	13,0	86,0	6,5	64,5
	19,05	19,5	85,7	13,0	85,7	6,5	64,3
	18,80	18,6	82,3	12,4	82,3	6,2	61,7
	18,54	18,3	78,9	12,2	78,9	6,1	59,2
12	18,52	18,3	78,7	12,2	78,7	6,1	59,0
	18,29	17,4	75,9	11,6	75,9	5,8	56,9
13	18,03	16,8	72,8	11,2	72,8	5,6	54,6
	17,78	16,5	69,9	11,0	69,9	5,5	52,4
14	17,60	16,5	67,9	11,0	67,9	5,5	50,9
	17,53	16,5	66,9	11,0	66,9	5,5	50,2
	17,27	16,5	64,3	11,0	64,3	5,5	48,2
15	17,20	16,5	63,5	11,0	63,5	5,5	47,6
	17,02	16,5	61,7	11,0	61,7	5,5	46,3

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver g	Geschoß g	Pulver g	Geschoß g	Pulver g	Geschoß g
16	16,81	16,5	59,7	11,0	59,7	5,5	44,8
	16,76	16,5	59,3	11,0	59,3	5,5	44,5
	16,51	16,5	57,1	11,0	57,1	5,5	42,8
17	16,48	16,5	56,8	11,0	56,8	5,5	42,6
	16,26	16,5	54,9	11,0	54,9	5,5	41,2
18	16,18	16,5	54,3	11,0	54,3	5,5	40,7
	16,00	16,5	53,1	11,0	53,1	5,5	39,8
19	15,90	16,5	52,3	11,0	52,3	5,5	39,2
	15,75	16,5	51,3	11,0	51,3	5,5	38,5
20	15,62	16,5	50,4	11,0	50,4	5,5	37,8
	15,49	16,5	49,7	11,0	49,7	5,5	37,3
21	15,37	16,5	49,1	11,0	49,1	5,5	36,8
	15,24	16,5	48,5	11,0	48,5	5,5	36,4
22	15,14	16,5	48,0	11,0	48,0	5,5	36,0
	14,99	16,5	47,3	11,0	47,3	5,5	35,5
23	14,91	16,5	47,0	11,0	47,0	5,5	35,25
	14,73	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8
24	14,71	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8
	14,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
25	14,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,48	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
26	14,30	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,22	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
27	14,12	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
28	13,97	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
29	13,79	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
30	13,64	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
31	13,49	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,46	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
32	13,36	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
33	13,21	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
34	13,08	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
35	12,95	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
36	12,85	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
37	12,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,70	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
38	12,62	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
39	12,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
40	12,39	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
41	12,29	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
42	12,19	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7

Kaliber Nr.	Bohrungs-durchmesser mm	I. Beschußprobe. Pulver g	I. Beschußprobe. Geschoß g	II. Beschußprobe (Endprobe). Pulver g	II. Beschußprobe (Endprobe). Geschoß g	Vorschriftsmäßige Ladung. Pulver g	Vorschriftsmäßige Ladung. Geschoß g
43	12,09	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
44	12,01	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,94	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
45	11,91	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
46	11,84	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
47	11,76	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,68	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
48	11,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
49	11,58	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
50	11,51	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
51,05	11,43	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
54,61	11,18	16,5	43,6	11,0	43,6	5,5	32,7
58,50	10,92	16,5	40,9	11,0	40,9	5,5	30,7
62,78	10,67	16,5	38,1	11,0	38,1	5,5	28,6
67,49	10,41	16,5	35,5	11,0	35,5	5,5	26,6
72,68	10,16	16,5	32,8	11,0	32,8	5,5	24,6
78,41	9,91	10,8	31,2	7,2	31,2	3,6	23,4
84,77	9,65	10,2	29,5	6,8	29,5	3,4	22,1
91,83	9,40	9,3	27,9	6,2	27,9	3,1	20,9
99,70	9,14	8,7	26,1	5,8	26,1	2,9	19,6
108,49	8,89	8,1	24,4	5,4	24,4	2,7	18,3
118,35	8,64	7,5	22,9	5,0	22,9	2,5	17,2
129,43	8,38	6,9	21,2	4,6	21,2	2,3	15,9
141,95	8,13	6,3	19,5	4,2	19,5	2,1	14,6
156,14	7,87	5,7	17,7	3,8	17,7	1,9	13,3
172,28	7,62	5,4	16,1	3,6	16,1	1,8	12,1

Geschußtafel

für die Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß und schärferer Ladung (Expreßbüchsen) als gewöhnlich.

24	14,66	32,1	51,9	21,4	51,9	10,7	38,9
37	12,70	29,1	38,0	19,4	38,0	9,7	28,5
51,05	11,43	23,4	37,2	15,6	37,2	7,8	27,9
72,68	10,16	16,5	19,1	11,0	19,1	5,5	14,3
99,7	9,14	9,75	11,2	6,5	11,2	3,25	8,4

(Nr. 2040.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, vom 6. Mai 1892

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe.

Vom 6. Mai 1892.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

An Stelle der Paragraphen 13 bis 15 der Aichordnung treten nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

1. Zum Zumessen von Flüssigkeiten durch Ablassen mittelst eines Hahnes sind zwei Formen von Meßwerkzeugen zulässig:

a) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung. Sie enthalten mehrere oder nur eine der Maaßgrößen aus einer der beiden folgenden Reihen:

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
2, 1, 1/2, 1/4 Liter,

und zwar bei mehr als einer Maaßgröße vom Halbliter abwärts entweder nur solche aus der ersten oder nur aus der zweiten Reihe, wobei zwischen den gewählten Grenzwerthen keine zulässige Zwischenstufe fehlen darf.

b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung. Sie enthalten mindestens zehn gleich große Theilabschnitte, welche dem Liter, dem Zwei-, Fünf- oder Zehnfachen, sowie der Hälfte, dem Fünftel, Zehntel, Zwanzigstel, Fünfzigstel oder Hundertstel des Liter entsprechen dürfen.

2. Als Material ist bis zum Gesammtraumgehalt von einschließlich 5 Liter nur durchsichtiges Glas zulässig (siehe auch §. 10 Nr. 12 der Aichordnung); darüber hinaus darf auch Eisen-, Messing- oder Kupferblech angewendet werden.

3. Die Meßwerkzeuge sollen von kreisförmigem Querschnitt sein und dürfen sich nur nach unten verjüngen. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen etwa zur Hälfte des Umfanges mit Schutzhüllen aus Blech u. dergl. umgeben sein.

4. Strichmarken und Bezeichnungen sollen deutlich aufgeätzt, eingeschliffen oder in anderer Weise dauerhaft angebracht, keinesfalls nur aufgemalt sein.

5. Strichmarken auf Glas sollen mindestens $^1/_4$ der Glaswand umfassen, in ihrer ganzen Länge sichtbar sein und in Ebenen liegen, welche mit der Achse des Meßgefäßes einen rechten Winkel bilden.

6. Die Unveränderlichkeit der Meßräume und ihrer Eintheilungen soll durch die Einrichtung selbst gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß Verfälschungen sich nicht leicht und schnell ausführen lassen. Ein fester Deckel braucht nur dann durch die Einrichtung gesichert zu sein, wenn das Meßwerkzeug ganz undurchsichtig ist, oder wenn der Deckel mit einem Zuflußrohr, welches in den Meßraum hineinreicht, verbunden ist.

§. 2.

Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung.

1. Die Begrenzung der Meßräume erfolgt bei Meßwerkzeugen ohne Eintheilung durch den oberen ebenen, zur Gefäßachse im rechten Winkel liegenden Rand, bei Meßwerkzeugen mit Eintheilung durch Striche auf der Glaswand, von denen an die zuzumessende Flüssigkeit mittelst des Hahnes jedesmal vollständig abgelassen wird. Der Hahn muß deshalb fest mit dem Maaßkörper verbunden sein. Die lothrechte Lage der Achse soll, wenn der äußere Durchmesser des Gefäßes an irgend einer Stelle 30 Millimeter übersteigt, durch ein Pendel gesichert sein, dessen Einrichtung nachträgliche Veränderungen erschwert.

2. Die Ablesungsmarken dürfen an der Gefäßwand nur da, wo sie cylindrisch ist, angebracht sein, und zwar nur an Stellen, an denen der äußere Durchmesser des Meßwerkzeugs folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen	von 2,	1	und 0,5	Liter	90	Millimeter,
" " Maaßgrößen	" 0,2	"	0,1	"	65	"
" " Maaßgröße	"		0,05	"	45	"
" " Maaßgrößen	" 0,02	"	0,01	"	35	"
außerdem						
" " Maaßgröße	"		$^1/_4$	"	65	" .

3. Die Bezeichnung erfolgt bei Meßwerkzeugen ohne Eintheilung am Rande, bei anderen an jeder Ablesungsmarke mit den im §. 1 genannten Zahlenausdrücken unter Hinzufügung von Liter oder l.

§. 3.

Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung.

1. Die Begrenzung der Meßräume erfolgt bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Eintheilung durch Striche, welche unten von Null beginnen, so daß die Flüssigkeit beim Zumessen nicht unter den Nullstrich abgelassen wird. Es sind daher hier auch Hähne, welche lose durch Gummischlauch mit dem Maaßkörper verbunden sind, und Quetschhähne zulässig. Ueber dem obersten Strich soll mindestens ein Centimeter der Glaswand frei sein.

2. Der Maaßkörper muß, soweit die Eintheilung reicht, cylindrisch sein. Der Abstand benachbarter Striche darf nicht weniger als 2 Centimeter betragen.

3. Die metallenen Meßwerkzeuge sollen ihre Eintheilung auf einem eingesetzten, mindestens 4 Centimeter breiten durchsichtigen Glasstreifen tragen, oder sie sollen mit einer kommunizirenden, auch oben mit dem Maaßkörper verbundenen

Glasröhre versehen sein, welche entweder selbst die Eintheilung trägt, oder hinter welcher zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes eine Metallskale mit eingegrabener Eintheilung angebracht ist. Die Metallskale soll einen Schieber tragen, welcher auf den Flüssigkeitsstand eingestellt und dessen Stellung an der Skale in unzweideutiger Weise abgelesen werden kann. Der Schieber darf sich nicht leicht verbiegen und weder schlottern noch in anderer Weise eine unsichere Stellung einnehmen.

4. Die cylindrische Wand metallener Maaßkörper soll aus nur einem Stück bestehen, folglich bei den Meßwerkzeugen mit Glasstreifen ohne Naht sein. Bei den Meßwerkzeugen mit kommunizirendem Rohr soll die Naht von dem Verbindungsstutzen des Glasrohrs mit überdeckt werden.

5. Metallene Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr sollen nur zur Zumessung von Mineralöl dienen und deshalb mit der deutlichen und untrennbaren Aufschrift „Nur für Mineralöl" versehen sein.

6. Die Bezeichnung erfolgt, von Null anfangend, sofern die Eintheilung nach

10, 1, 0,1 oder 0,01 l fortschreitet an jedem zehnten,
2, 0,2 " 0,02 l " " " fünften,
5, 0,5 " 0,05 l " " " zweiten

Strich nach Liter in Dezimalbruchform. Das Wort Liter oder die Abkürzung l wird nur der obersten Bezeichnung beigesetzt. Jeder bezeichnete, mindestens aber jeder fünfte Strich soll länger als die übrigen Striche sein.

§. 4.

Fehlergrenzen und Stempelung.

1. Bezüglich der im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler gelten bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger und ohne Eintheilung für die einzelnen Maaßgrößen die entsprechenden Bestimmungen des §. 11 der Aichordnung.

2. Bei den Meßwerkzeugen mit gleichartiger Eintheilung darf der Fehler desjenigen eine aichfähige Maaßgröße darstellenden Raums, welcher in vier oder fünf kleinsten Theilabschnitten enthalten ist, im Mehr oder Minder an keiner Stelle der Eintheilung mehr betragen, als

1/50	des Sollraumgehalts	bei	Eintheilung	in	.....	0,01	oder	0,02 Liter,
1/100	"	"	"	"	.....	0,05	"	0,1 "
1/200	"	"	"	"	0,2, 0,5, 1, 2		"	5 "
1/250	"	"	"	"	.....			10 " .

3. Die Stempelung erfolgt an allen Raumgehaltsbezeichnungen, welchen das Wort Liter oder die Abkürzung l beigesetzt ist, möglichst nahe der zugehörigen Ablesungsmarke oder dem Rande. Außerdem erhalten gleichartige Eintheilungen einen Stempel nahe der Mitte der Theilung, und zwar mittelst Aufätzens, auf Metallskalen auch mittelst Aufschlagens. Nullmarke oder Abflußeinrichtung, auch der Boden und die Zuflußeinrichtung, wenn sie einen Theil des Meßraums einnehmen, sind durch Stempelung zu sichern. Bei metallenen Meßwerkzeugen sind außerdem alle Stempelungen auszuführen, welche zur Sicherung des Glasrohres und der etwa vorhandenen Skale nebst Schieber sowie zur Sicherung der Aufschrift erforderlich scheinen.

Artikel 2.

An Stelle der Festsetzungen unter II B der Aichgebühren-Taxe tritt Nachfolgendes:

II B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

	A Aichung Pf.	B Berichtigung Pf.	C bloße Prüfung Pf.
a) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung.			
Für jede einzelne vollständig bezeichnete Maaßgröße	10	—	10
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparats	30	—	—

	A Aichung Mark.	A Aichung Pf.	B Berichtigung. Pf.	C bloße Prüfung je einer Stelle der Eintheilung Pf.
b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung.				
Für die Eintheilung in Abschnitte von 10 l	3	75	—	75
" " " " " " 5 l	2	50	—	50
" " " " " " 2 l	1	50	—	30
" " " " " " 1 l	1	—	—	20
" " " " " " 0,5 und 0,2 l	—	75	—	15
" " " " " " 0,1 l	—	50	—	10
kleinere Abschnitte	—	25	—	5
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparats	—	30	—	—

Berlin, den 6. Mai 1892.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Huber.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. S. 687.

(Nr. 2041.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Juni 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 30. Januar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 300) hat der Bundesrath heute beschlossen, daß vom 1. Juli bis einschließlich 30. November d. J. die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch den spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. S. 689.

(Nr. 2042.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 2. Juli 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 30. Januar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 300) hat der Bundesrath beschlossen, daß für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 30. November d. J. die vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. S. 691. — Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. S. 723. — Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 733. — Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. S. 747. — Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. S. 764.

(Nr. 2043.) Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse tritt an die Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 nachstehende

Betriebsordnung

für die

Haupteisenbahnen Deutschlands.

I.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 26) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kenn-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1892.

zeichnen, und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (§. 46 (1)).

§. 2.

Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen. Bei Gleisen, welche innerhalb der Stationen zur Ein- und Ausfahrt von Militärzügen dienen, ist eine Abweichung von der Umgrenzung des lichten Raumes — Anlage A — hinsichtlich der Höhe der obersten Stufe über das Maaß von 0,760 Meter zulässig.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(3) An Ladegleisen kann nach der Art ihrer Benutzung eine Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Inwieweit im Uebrigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Umgrenzung des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die innerhalb eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weichen, welche von ein- oder durchfahrenden Personenzügen im regelmäßigen Betriebe

gegen die Zungenspitze befahren werden, müssen durch Signalvorrichtungen gesichert sein, und zwar darf das Fahrsignal erst erscheinen können, nachdem die Weichen für den vorgeschriebenen Weg gestellt sind; auch müssen die Weichen in richtiger Lage festgelegt sein, solange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe und Haltestellen liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den Signalen zur Sicherung der spitz zu befahrenden Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(5) Die Hauptgleise dürfen nicht durch Schiebebühnen mit versenkten Gleisen unterbrochen sein; Drehscheiben in den Hauptgleisen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale, welche in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen, nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landes-Polizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in Schienenhöhe müssen mit leicht sichtbaren Schranken in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise versehen sein. An Uebergängen für Fußgänger kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder andere in gleicher Weise sichernde Verschlüsse zulassen.

(4) Die Schranken dürfen auch während des Oeffnens und Schließens nicht in die Umgrenzung des lichten Raumes der Bahngleise (§. 2 (1)) hineinreichen.

(5) Die Zugschranken müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist. Zugschranken in mehr als 50 Meter Entfernung von dem Standorte des bedienenden Wärters sind nur bei Uebergängen mit geringem Verkehr anzuwenden und müssen vom Standorte des Wärters aus zu übersehen sein.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Schranken geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß solange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten sind.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringem Verkehr von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei der Untersuchung ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen- und Signalvorrichtungen zu achten.

(4) Die Wegeschranken sind rechtzeitig vor Ankunft des Zuges zu schließen.

(5) Die Schranken an nicht besonders bewachten Uebergängen von Privatwegen sind unter Verschluß zu halten (§. 58).

(6) Die Schranken an Uebergängen mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde geschlossen gehalten werden, müssen dann aber mit einem Glockenzug versehen sein, mittelst dessen der Wärter zum Oeffnen der Schranken aufgefordert werden kann. Auf Verlangen hat der Wärter die Schranken zu öffnen, sobald dies ohne Gefahr geschehen kann.

(7) Die Uebergänge in Schienenhöhe innerhalb der Stationen sind während der Dauer des Betriebes zu überwachen.

(8) Der Schrankendienst kann, wenn er von dem Dienst der Gleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Die Uebergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Fahrstraßen müssen bei geschlossenen Schranken im Dunkeln beleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugschranken, soweit sie nicht unter Verschluß gehalten werden.

(10) Die Anfahrten auf den Stationen und die Bahnsteige sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges zu beleuchten. Auf den Anfangsstationen solcher Züge hat die Beleuchtung mindestens eine halbe Stunde vor deren Abfahrt zu beginnen.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen und zehntel Kilometern angeben.

(2) Die Neigungen der einzelnen Bahnstrecken und die Längen derselben zwischen den Wechselpunkten müssen neben den letzteren durch Neigungszeiger kenntlich gemacht sein.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II.

Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) Die zur Beförderung von Zügen mit mehr als 45 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde bestimmten Lokomotiven mit besonderem Tender, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, müssen mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sein.

(3) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(4) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampf nicht weggeschleudert

werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von drei Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife.

§. 9.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

(1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde (§. 26) dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß ihre Bremse zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, deren Höhe über den mittleren, 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmenden Laufkreisen der Räder (Absatz (3)) nicht weniger als 25 Millimeter, und auch im Zustande der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 36 Millimeter betragen darf.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen sowie bei Güterwagen, welche vorzugsweise zur Einstellung in Personenzüge bestimmt sind, mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar in der senkrechten Ebene des Laufkreises gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, entscheidet die Landes-Aufsichtsbehörde nach Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Jeder mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde fahrende Personenzug muß mit durchgehender Bremse versehen sein, welche folgenden Bedingungen zu entsprechen hat:

a) Die Bremse muß durch den Lokomotivführer, den Zugführer und den Wagenwärter, sowie von jeder Personenwagenabtheilung aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

b) Die Bremse muß selbstthätig wirken, sobald der Zusammenhang der Bremsleitung aufgehoben wird.

Am Schlusse eines solchen Zuges dürfen einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse mitgenommen werden, deren gesammte Achsenzahl jedoch nie mehr als sechs betragen darf. Sofern in diesem Falle der letzte Wagen nach Maßgabe des §. 33 (1) eine bediente Bremse haben muß, hat die Bedienung derselben durch einen Bremser zu erfolgen.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
		25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
von ..... ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10,0	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12,5	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	.	.
15,0	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17,5	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	.	.	.
20,0	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22,5	1 : 44	22	26	30	34	38	43	.	.	.	.
25,0	1 : 40	25	29	33	37	42	47	.	.	.	.

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1 000 Meter oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1 000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1 000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen, ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

(3) Bei Militärzügen sind mindestens die für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer angegebenen Bremszahlen anzunehmen.

(4) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 25 ‰ (1 : 40) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(5) Den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 14.

Verschluß und Erleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Theil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den Insassen des Wagens möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) In den Personenwagen mit einer äußeren Kastenbreite von mehr als 2,900 Meter muß an jedem zum Oeffnen eingerichteten Seitenfenster, sofern nicht durch besondere Vorrichtungen das Hinauslehnen aus demselben unmöglich gemacht ist, ein Anschlag angebracht sein, welcher dieses Hinauslehnen verbietet.

(4) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die senkrechte Mittelachse der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 46 Millimeter oberer und 35 Millimeter unterer Länge und Breite bei 76 Millimeter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 250 Millimeter Breite und 280 Millimeter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 140 Millimeter Breite und 120 Millimeter Höhe haben.

§. 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands gestattet sind.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

(1) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:
a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

(2) Diese Bezeichnungen sind bei den im §. 17 vorgeschriebenen Untersuchungen der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach umfangreicheren Ausbesserungen und bei Auswechselung von Achsen einer erneuten Prüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern letztere dieselben für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, mittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zweck der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III.

Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden Zeit täglich richtig gestellt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zum Bahnhofe, als von der Bahnseite bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge und einzeln fahrende Lokomotiven das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

a) nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   1. bei Gleissperrungen,
   2. für Arbeitszüge,
   3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgleises;

b) unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten:
   1. auf Stationen,
   2. für Hülfszüge und Hülfslokomotiven,
   3. für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22.

Schieben der Züge.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Landes-Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) Bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

b) Bei Arbeitszügen, dienstlichen Sonderzügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach und von benachbarten Gruben und sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung einer Geschwindigkeit von höchstens 25 Kilometer in der Stunde (§. 26(7)), wobei jedoch der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter zu besetzen ist.

(2) Bei Zügen mit einer führenden Lokomotive an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig:

a) zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

(3) Wird einem Zuge eine Schiebelokomotive mitgegeben, so ist dies entsprechend vorzumelden.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, sofern ihre Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer in der Stunde beträgt, bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Bei Zügen ist die Fahrt der an der Spitze befindlichen Lokomotive mit dem Tender voran nur dann gestattet, wenn die Geschwindigkeit des Zuges 45 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt (§. 26(6)).

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung voraufgefahrene Zug die nächste Station oder die nächste Blockstation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Gleises erfolgen.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die Fahrgeschwindigkeit darf niemals diejenigen Grenzen übersteigen, welche

a) für die einzelnen Lokomotiven je nach ihrer Bauart gemäß §. 8(1) festgesetzt sind;

b) der in den Zügen vorhandenen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen nach §. 13 entsprechen;

c) durch die Besonderheiten der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Die Erfüllung vorstehender Bedingungen vorausgesetzt, ist als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit in der Stunde anzunehmen:

a) für Personenzüge:

1. ohne durchgehende Bremse ..... 60 Kilometer,
2. mit durchgehender Bremse:
   im Allgemeinen ..... 80 „ ,
   unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde 90 „ ;

b) für Güterzüge:

im Allgemeinen ..... 45 „ ,
unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
bei einer Zugstärke
bis zu höchstens 100 Wagenachsen . 50 „ ,
„ „ „ 80 „ . 55 „ ,
„ „ „ 60 „ . 60 „ ;

c) für Arbeitszüge:

1. wenn die in denselben laufenden Wagen nicht durchweg den Bestimmungen im §. 12 entsprechen ..... 30 „ ,
2. andernfalls ..... 45 „ ;

d) für einzeln fahrende Lokomotiven (abgesehen von Probefahrten, für welche keine Beschränkung stattfindet) .. 50 „ ,
jedoch können für dieselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Fahrgeschwindigkeiten bis zu der nach §. 8(1) festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze gestattet werden.

(3) Für jeden Zug ist diejenige Fahrzeit zu ermitteln, welche in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse von Station zu Station mindestens verwendet werden muß. Diese kürzeste Fahrzeit sowie die Fahrgeschwindigkeit, nach welcher die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen berechnet werden soll, ist dem Zugpersonal und den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten neben der plannäßigen Fahrzeit des Zuges anzugeben.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:

2,5 ‰	(1 : 400)	90	Kilometer	in	der	Stunde,
5,0 „	(1 : 200)	85	„	„	„	„ ,
7,5 „	(1 : 133)	80	„	„	„	„ ,
10,0 „	(1 : 100)	75	„	„	„	„ ,
12,5 „	(1 : 80)	70	„	„	„	„ ,
15,0 „	(1 : 66)	65	„	„	„	„ ,
17,5 „	(1 : 57)	60	„	„	„	„ ,
20,0 „	(1 : 50)	55	„	„	„	„ ,
22,5 „	(1 : 44)	50	„	„	„	„ ,
25,0 „	(1 : 40)	45	„	„	„	„ ;

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:

1000	Meter	90	Kilometer	in	der	Stunde,
900	„	85	„	„	„	„ ,
800	„	80	„	„	„	„ ,
700	„	75	„	„	„	„ ,
600	„	70	„	„	„	„ ,
500	„	65	„	„	„	„ ,
400	„	60	„	„	„	„ ,
300	„	55	„	„	„	„ ,
250	„	50	„	„	„	„ ,
200	„	45	„	„	„	„ ,
180	„	40	„	„	„	„ ;

c) für Gefälle und Krümmungen, welche zwischen den vorstehend aufgeführten liegen, gilt jedesmal die kleinere der dabei in Betracht kommenden Geschwindigkeitszahlen;

d) bei fallenden und zugleich gekrümmten Bahnstrecken ist die kleinere der nach a und b sich ergebenden Geschwindigkeiten als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit anzusehen.

(5) Für die Fahrt durch Stationen, in welchen die Züge durch den krummen Strang einer Weiche oder gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche zu fahren haben, sowie auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

(6) Bei Zügen, an deren Spitze die Lokomotive mit dem Tender voran fährt, darf die Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen (§. 24(1)).

(7) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer in der Stunde fahren (§. 22(1)).

(8) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach §. 13 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird und eine Zugleine entsprechend der Bestimmung im §. 48(2) angebracht ist. Wird eine Zugleine nicht angebracht, so darf der Zug mit höchstens 45 Kilometer Geschwindigkeit weiter fahren.

(9) Die festgesetzten Fahrzeiten sind den Neigungs- und Krümmungsverhältnissen der Strecke entsprechend zu verwenden.

(10) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst befahren werden, nachdem die letzteren vor dem Haltsignal zum Stillstand gebracht sind und sodann durch den Aufsichtsbeamten oder in dessen Auftrag das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Nebeneisenbahn genügt es, wenn mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Wagen so beschaffen sein, daß sie sowohl unter sich als auch mit dem Tender so fest sich verkuppeln lassen, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang von Sonder- und schnellfahrenden Zügen.

Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften sowie die schnellfahrenden Züge haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung

des Aufenthalts auf den Stationen sein, sofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird.

b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) Die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern nicht belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Im Bedürfnißfalle kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Erhöhung der für den betreffenden Zug zugelassenen größten Fahrgeschwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bildung der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in demselben befindet und daß letztere thunlichst gleichmäßig vertheilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 Meter oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt (§. 13 (2) b), so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein beschädigter leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 (4 und 5)), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 (2) erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 (7)) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die

nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 45 Kilometer in der Stunde fahren, müssen die Fahrzeuge so fest mit einander gekuppelt sein, daß, wenn der Zug im geraden Gleise steht, die gegenüberstehenden Bufferpaare sich berühren. Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind (§. 28).

(4) In Zügen, welche sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen Wagen, deren Ladung über zwei oder mehr Wagen reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor oder hinter Personenwagen gestellt werden.

(5) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe sorgfältig zu untersuchen und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Untersuchung ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres unter der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird. In beiden Fällen kann jedoch die vorübergehende Benutzung eines im Schutzwagen befindlichen Abortes während der Fahrt den Reisenden gestattet werden. Die zur Bedienung oder Begleitung des Zuges berufenen Beamten des Eisenbahn- und Postdienstes, sowie die etwa im Zuge mitfahrenden Eisenbahnbeamten, welchen die Ueberwachung des baulichen Zustandes oder des Betriebes auf der betreffenden Strecke obliegt, endlich auch die Begleiter von Viehtransporten, welche in dem Viehtransportwagen Platz nehmen, sind nicht als Reisende anzusehen.

(2) Bei Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen kann von der Einstellung eines Schutzwagens Abstand genommen werden.

(4) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; auch ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Sonderzüge.

(1) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, wenn die Bahn bewacht, der Zug den Bahnwärtern vorher angekündigt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Anwesenheit solcher Züge auf freier Strecke Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Fahrzeugen, welche auf der freien Strecke durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens 15 Minuten vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgleise desselben entfernt werden.

§. 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer in der Stunde fahren, nicht vor die Lokomotiven der Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, sind diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in Stations- beziehungsweise Blockabstand (§. 25 (1)) mit besonderen Lokomotiven vorauszuschicken.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Der Abfahrt eines jeden Zuges muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzelne Fahrzeuge müssen auf freier Bahn bei Dunkelheit durch Lichtsignale gekennzeichnet sein.

§. 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

§. 42.

Signale des Wagenpersonals.

Das Wagenpersonal muß ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen ausgerüstet sein. Auch müssen sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven auf elektrischem Wege müssen entweder in den Zügen oder an geeigneten Stellen der Bahn entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein.

§. 45.

Signalisirung der nicht fahrplanmäßigen Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge oder schriftlich den Bahnwärtern angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Ankündigung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektrische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen sowie von der Vorschrift im §. 35 kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen und Hülfslokomotiven, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen in solchen Fällen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde fahren.

§. 46.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist genau zu prüfen, ob die Gleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§. 1 (3)).

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder im jedesmaligen Auftrage desselben durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so ist durch geeignete Einrichtungen eine zuverlässige Uebermittelung desselben zu ermöglichen.

(3) Falls die von einem Zuge zu durchfahrenden Weichen von einem Stellwerk aus gestellt oder verriegelt werden, muß dem dienstthuenden Stationsbeamten durch Signale, deren Stellung mit derjenigen der Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit steht, oder auf andere geeignete Weise die Möglichkeit gewährt sein, sich bei Ertheilung der Erlaubniß zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt des Zuges von der richtigen Stellung jener Weichen zu überzeugen.

(4) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§. 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren muß im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten und es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Absatz (2)) Abstand genommen werden.

(4) Dasselbe gilt von Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen und daselbst mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

§. 49.

Maßregeln bei betriebstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Gleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihres Dienstes beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Jede angeheizte Lokomotive muß während ihrer Bewegung mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen

Publikum nicht geöffneten Stations- und Dienſtraume berechtigten Beamten haben, ſofern ſie nicht durch ihre Uniform kenntlich ſind, ſich durch eine Beſcheinigung ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde auf Erfordern auszuweiſen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten, und zwar nur ſolange, als dieſelben nicht durch Schranken geſchloſſen ſind. Die mit Drehkreuzen oder anderen in gleicher Weiſe ſichernden Verſchlüſſen verſehenen Uebergänge (§. 4 (3)) dürfen nur überſchritten werden, wenn kein Zug in Sicht iſt.

(3) In allen Fällen iſt jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorſtehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

(5) Es iſt unterſagt, die Schranken oder ſonſtigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, ſowie der im §. 54 gedachten und der Poſtbeamten.

(2) Den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutſchen Feſtungsbehörden iſt geſtattet, die Stationen ſowie den Bahnkörper innerhalb des Feſtungsbereichs bis zur äußerſten Grenze der Tragweite der Geſchütze zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Abſetzung von Perſonen, ſowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern ſind nur die dafür beſtimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleiſen und den Güterſchuppen zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf dieſen für die Fuhrwerke beſtimmten Plätzen ſteht den Bahnpolizeibeamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

§. 56.

Hinüberſchaffen von Gegenſtänden über die Bahn.

Das Hinüberſchaffen von Pflügen und Eggen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden (§. 5(5)).

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

Solange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Schranken nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthinderniſſe ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

(1) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§. 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre,

Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten (§. 66) sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

§. 64.

Verfahren im Falle einer Festnahme.

(1) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

(2) Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§. 65.

Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieser Vorschriften und der §§. 13, 15, 18, 20, 21 und §. 29 (5) der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.

V.

Bahnpolizeibeamte.

§. 66.

Benennung.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure,
4. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichensteller,
9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

§. 67.

Dienstanweisung.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

§. 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 5 bis 15 aufgeführten Beamten den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.

§. 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von den Vorgesetzten nöthigenfalls durch angemessene Strafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI.

Aufsichtsbehörden.

§. 72.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landes-Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen

sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilt. Für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mittheilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

VII.

Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen.

§. 73.

(1) Sofern auf einer Bahn einzelne in diesen Vorschriften vorgesehene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Zeitpunkt nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund der bisher gültigen Vorschriften bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieser Vorschriften von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zuzulassen.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft und findet Anwendung auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebend ist.

(2) Dieselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

(4) In der Betriebsordnung sind

a) unter der Bezeichnung Station folgende Unterarten zu unterscheiden:

1. Bahnhöfe als Stationen mit bedeutenderem Verkehr,

2. Halteſtellen als Stationen mit geringerem Verkehr, welche mit mindeſtens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr verſehen ſind,
3. Haltepunkte als Stationen, welche mit Weichen für den öffentlichen Verkehr nicht verſehen ſind;

b) als Hauptgleiſe der Bahnhöfe und Halteſtellen diejenigen Gleiſe anzuſehen, welche von geſchloſſenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Haupteisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen
für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

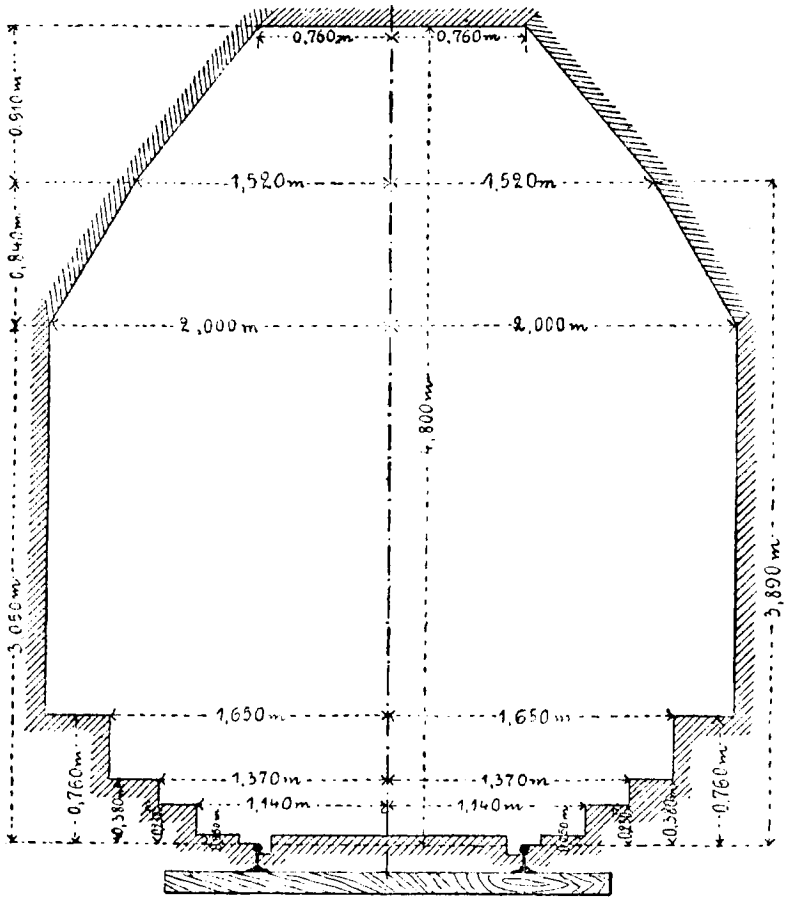

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

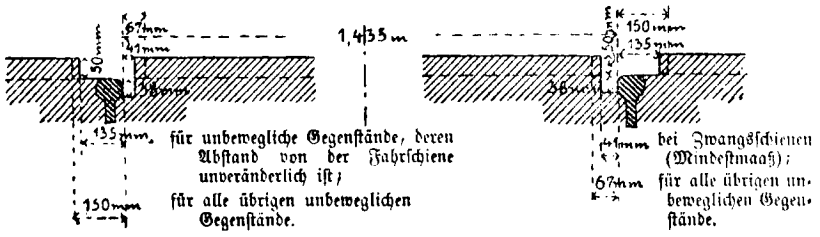

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Haupteisenbahnen Deutschlands
für die sonstigen Gleise der Stationen.

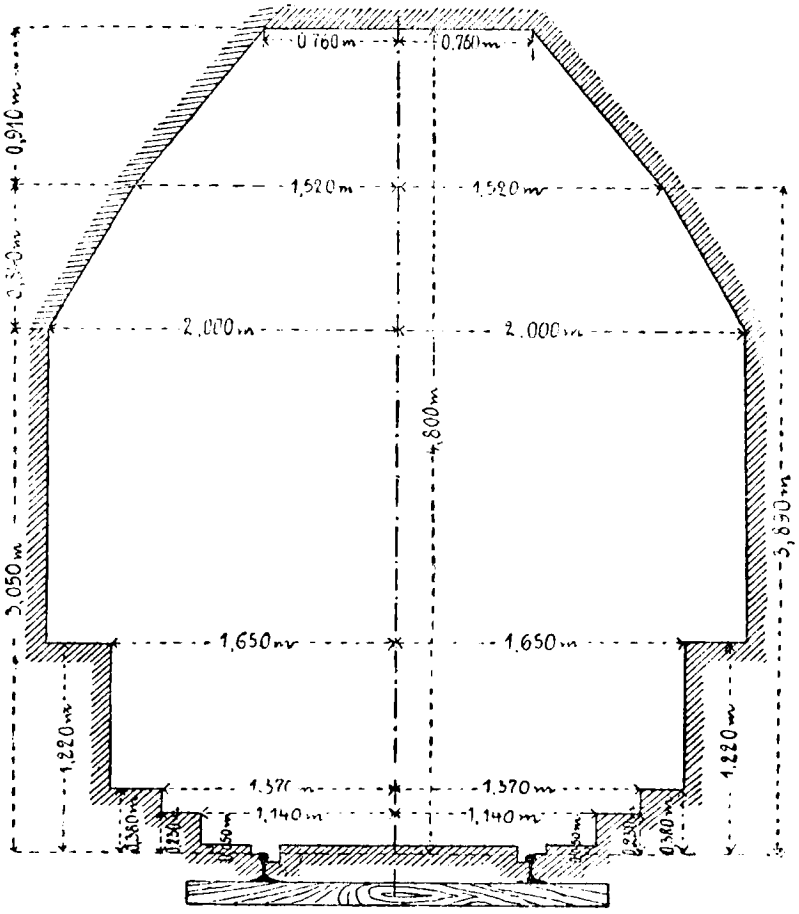

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

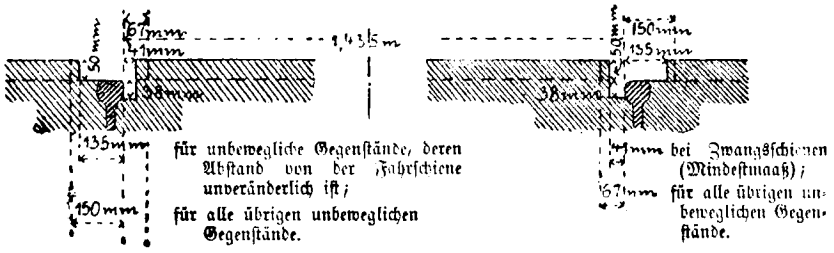

für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

(Nr. 2044.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an die §§. 52, 66 und 68 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands sowie an die §§. 36, 47 und 49 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse treten an die Stelle der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 nachstehende

Bestimmungen

über die

Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

Für die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten sind außer den in den §§. 68 beziehungsweise 52 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie in den §§. 49 beziehungsweise 36 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die nachstehend bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen:

A. Allgemeine Erfordernisse.

1. Die sämmtlichen Beamten sollen bei ihrem ersten Diensteintritt nicht über 40 Jahre alt sein.

   Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde zulässig (siehe auch §. 68(3) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und §. 49(3) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands).
2. Die sämmtlichen Beamten müssen die für die Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

B. Besondere Erfordernisse.

I.
Nachtwächter:

1. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
2. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände.

II.
Stationsdiener:

1. Rechnen in den vier Grundarten, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
2. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Stationsdiener und die Gepäckträger,
4. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
5. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
6. Kenntniß der verschiedenen Arten von Fahrkarten und der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
7. Kenntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihre Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
8. Kenntniß der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III.
Bremser und Wagenwärter.

a. Bremser:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Behandlungsweise derselben,
3. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
4. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
5. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
6. sechsmonatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte.

b. Wagenwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs- und Thürverschluß-

vorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise derselben, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,

3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebes vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
7. sechsmonatliche Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

IV.

Rangirmeister:

außer den unter IIIa 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
8. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren.

V.

Schaffner:

außer den unter IIIa 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
8. Kenntniß der besonderen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften ihren Dienstkreis berühren,
9. Kenntniß der verschiedenen Fahrkarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen

von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hülfssignale,

10. Kenntniß der Dienstanweisungen für Zugführer, Packmeister, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
11. sechsmonatliche Probezeit im Schaffnerdienste, unter Einrechnung einer etwaigen Beschäftigung im Bremserdienste und in einer Wagenwerkstätte bis zu höchstens drei Monaten.

VI.

Packmeister:

außer den unter IIIa 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:

11. Rechnen mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
12. Kenntniß der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Fahrkartenausgabe, Gepäck- und Güterabfertigung, sowie der bezüglichen Bestimmungen für Lademeister,
13. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers berühren,
14. Kenntniß der Bestimmungen über Beförderung der Dienstschriften und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
15. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
16. Kenntniß der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
17. Kenntniß der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
18. sechsmonatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII.

Zugführer:

außer den unter IIIa 1 bis 5, V 6 bis 10 und VI 11 bis 17 bezeichneten Erfordernissen:

18. Allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
19. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der Läutewerke und der Hülfssignalvorrichtungen,

20. Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntniß der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
22. Kenntniß der Dienstanweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer, soweit sie den Zugdienst betreffen,
23. sechsmonatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII.

Bahnwärter und Haltepunktwärter.

a. Bahnwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten mit benannten Zahlen,
2. Kenntniß aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach deren Beschaffenheit und Verwendung,
3. Kenntniß der verschiedenen, bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
4. Kenntniß der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Draisinen, Bahnmeisterwagen und sonstigen Arbeitswagen auf den Gleisen,
5. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen,
6. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, ferner der Anweisung über das Verhalten bei Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
7. Kenntniß der Dienstanweisung für Weichensteller und Bahnwärter,
8. eine Probezeit, und zwar:
   a) entweder durch dreimonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und dreimonatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste einer im Betriebe befindlichen Bahn,
   b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahnneubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist.

b. Haltepunktwärter:

außer den unter VIIIa bezeichneten Erforderniſſen:

9. Fähigkeit, über einen dienſtlichen Vorgang eine verſtändliche ſchriftliche Anzeige zu erſtatten,
10. Kenntniß der Beſtimmungen der Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands und der für den Fahrdienſt erlaſſenen Beſtimmungen, ſoweit dieſelben ihren Dienſtkreis berühren.

IX.

Weichenſteller und Halteſtellenaufſeher.

a. Weichenſteller:

außer den unter VIIIa 1 bis 7 bezeichneten Erforderniſſen:

8. Kenntniß der verſchiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinſichtlich ihrer weſentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, ſowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
9. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Drehſcheiben, Schiebebühnen, Centeſimalwaagen und Waſſerkrahne,
10. Kenntniß der Vorſchriften über den Rangirdienſt,
11. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteiſenbahnen Deutſchlands beziehungsweiſe der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands, ſoweit dieſelben ihren Dienſtkreis berühren,
12. die unter VIIIa 8a und b vorgeſchriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatlichen Beſchäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienſte eine dreimonatliche Beſchäftigung im Weichenſteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienſte tritt.

b. Halteſtellenaufſeher:

außer den unter IXa bezeichneten Erforderniſſen:

13. Fähigkeit, über einen dienſtlichen Vorgang eine verſtändliche ſchriftliche Anzeige zu erſtatten,
14. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorſchriften über die Behandlung der telegraphiſchen Apparate und Leitungen, ſowie über den dienſtlichen Gebrauch derſelben,
15. Kenntniß der für die Verwaltung einer Halteſtelle in Betracht kommenden Beſtimmungen aus der Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands, den Vorſchriften für die Fahrkartenausgabe und die Gepäck- und Güterabfertigung, der Betriebsordnung für die Haupteiſenbahnen Deutſchlands beziehungsweiſe der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands, Kenntniß der Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands nebſt den für die betreffende Bahn erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen, ſowie der

für den Stations- und Fahrdienst der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr,

16. Kenntniß der besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen,
17. dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienste.

X.

Bahnmeister:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung,
3. besondere Fachkenntnisse, namentlich
   a) Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
   b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung),
   c) Kenntniß der gebräuchlichsten Mauer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände, und
   d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Materialien und Geräthschaften, der Anlagen und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues; der Anordnung und Einlegung von Weichen; der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Stellwerke,
   e) Befähigung, einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, sowie einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen,
4. Kenntniß der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen, auch der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, für den Signaldienst und für die Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen, der Dienstanweisungen für die Bahn- und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei Unfällen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen,
5. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Arbeiterlisten, Aufstellung von Rechnungen, Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,
6. Fertigkeit in dem Gebrauch und der Handhabung elektrischer Telegraphen, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Telegramme und elektrische Hülfssignale zu geben,

7. Kenntniß der Dienstanweisung für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
8. einjährige Beschäftigung beim Bau oder bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büreau.

XI.

Stationsaufseher und Stationsassistenten:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Vorgang aus dem Stationsdienste in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Rechnen in den vier Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder,
4. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privattelegrammen, sowie der Bestimmungen über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen,
5. Kenntniß des Fahrkarten-, Gepäck- und Güter-Abfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Stations- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
6. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
7. Kenntniß der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, der für den Stations- und Fahrdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf freier Bahn, sowie für die Benutzung und Meldung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten, Kenntniß der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie der Anweisung über die Benutzung der Rettungskasten,
8. Kenntniß der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren,
10. Fertigkeit in der Zusammensetzung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
11. allgemeine Kenntniß der Einrichtung und der zur Betriebssicherheit nothwendigen Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke, Drehscheiben, Schiebebühnen, Last- und Wasserkrahne, Signalvorrichtungen und

der Betriebsmittel, sowie der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge und Arbeiten,

12. einjährige Beschäftigung im Stationsdienste.

XII.

Stationsvorsteher:

1. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der eigenen Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3. zweijähriger Dienst in der unter XI bezeichneten Stellung.

XIII.

Lokomotivführer.

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lokomotivführers schriftlich in angemessener Form darzustellen,
2. Rechnen in den vier Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. allgemeine Kenntniß der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der auf der betreffenden Bahn vorkommenden durchgehenden Bremsen,
8. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Bestimmungen, der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Heizer und derjenigen für Stationsvorsteher, Weichensteller, Bahnwärter, Zugführer und Wagenwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren,
9. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
10. einjährige Beschäftigung als Handwerker in einer mechanischen Werkstatt und einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienste. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume den einzelnen Bundesregierungen vorbehalten.

C. Schlußbestimmungen.

1. Wenn bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenklasse von der unter I bis XIII — als zur Zeit meistentheils üblich — abweicht, so ist für die Anwendung der Befähigungsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend.

   Beamte, welchen die Dienstverrichtungen verschiedener Klassen zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

2. Unter Probezeit im Sinne obiger Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Ueberwachung eines mit dem betreffenden Dienste vertrauten Beamten zu verstehen.

   Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I bis XII über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

3. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der unter I bis XII aufgeführten Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Befähigung verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen, entweder durch Zeugnisse oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen von Seiten eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem höheren maschinentechnischen und einem betriebstechnischen Beamten, verbunden mit Probefahrten unter Aufsicht eines Beamten der ersteren Gattung, erforderlich.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

   Dieselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

   Der Landes-Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten dieselben mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen zu entbinden.

   Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, auf Nebeneisenbahnen für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte der einen Klasse durch geeignete Beamte einer anderen Klasse aushülfsweise vertreten werden, auch wenn letztere die formelle Befähigung dazu nicht besitzen.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2045.) Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse tritt an die Stelle der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 nachstehende

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I.

Signale mit elektrischen Läutewerken und Hornsignale.

Die Signale mit elektrischen Läutewerken sind zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal):
   Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal):
   Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal):
   Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
   Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Gefahrsignal):
   Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Diese Signale können außerdem auch mit dem Horn gegeben werden wie folgt:

1a. Einmal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.

2a. Zweimal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.

3a. Einmal vier lange Töne.

4a. Zweimal vier kurze Töne.

II.
Handsignale der Wärter und Scheibensignale.

Die Handsignale der Wärter sind zu geben wie folgt:

5. Der Zug soll langsam fahren:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Gleis.	Der Wärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll halten (Haltsignal):

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Wärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

An Stelle dieser Signale können auch Scheibensignale gegeben werden wie folgt:

5a. Der Zug soll langsam fahren:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
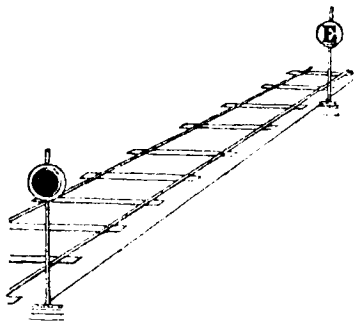	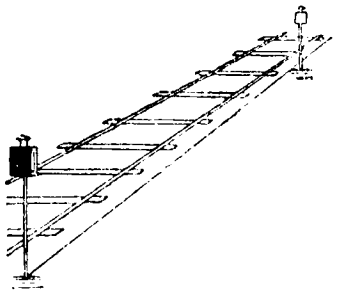
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind runde Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe grün mit weißem Rande gestrichen und mit A bezeichnet, die letzte weiß gestrichen und mit E bezeichnet sein.	Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

6a. Der Zug soll halten (Haltsignal):

bei Tage:

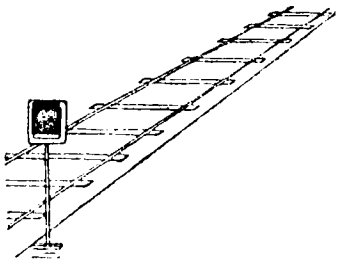

Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind rechteckige Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die Scheibe roth mit weißem Rande gestrichen sein.

bei Dunkelheit:

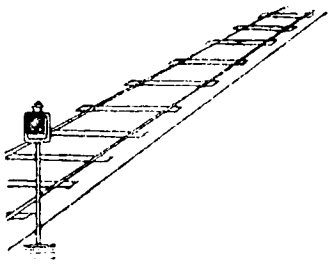

Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge muß rothes Licht zugekehrt sein.

III.

Signale am Signalmaste.

Die Signale am Signalmaste sind zu geben wie folgt:

7. Halt:

bei Tage:

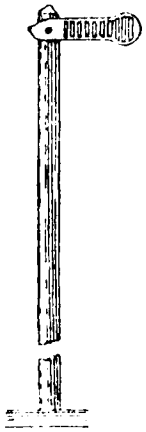

Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne.

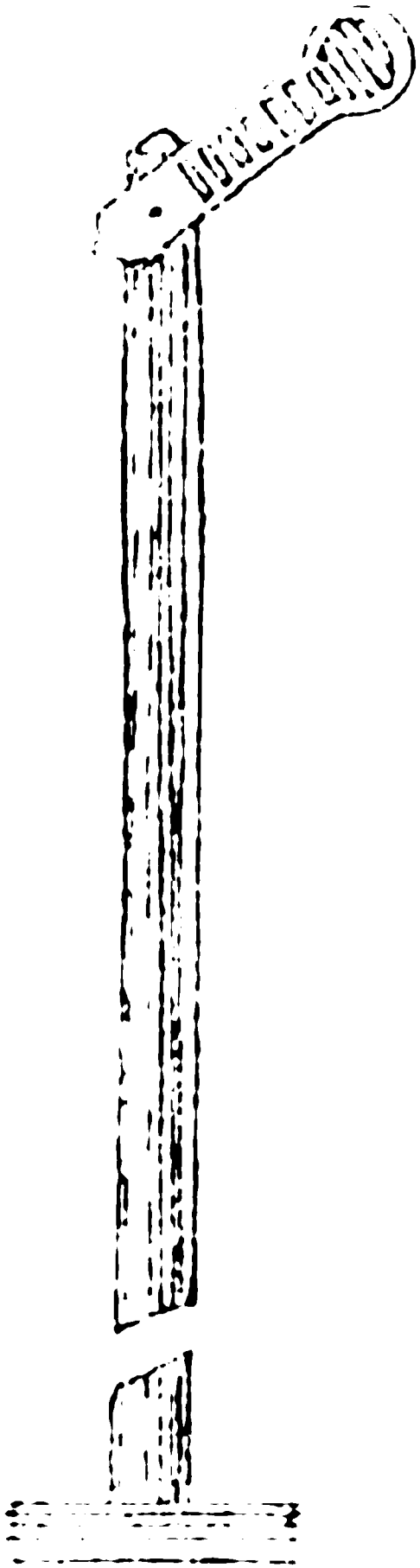

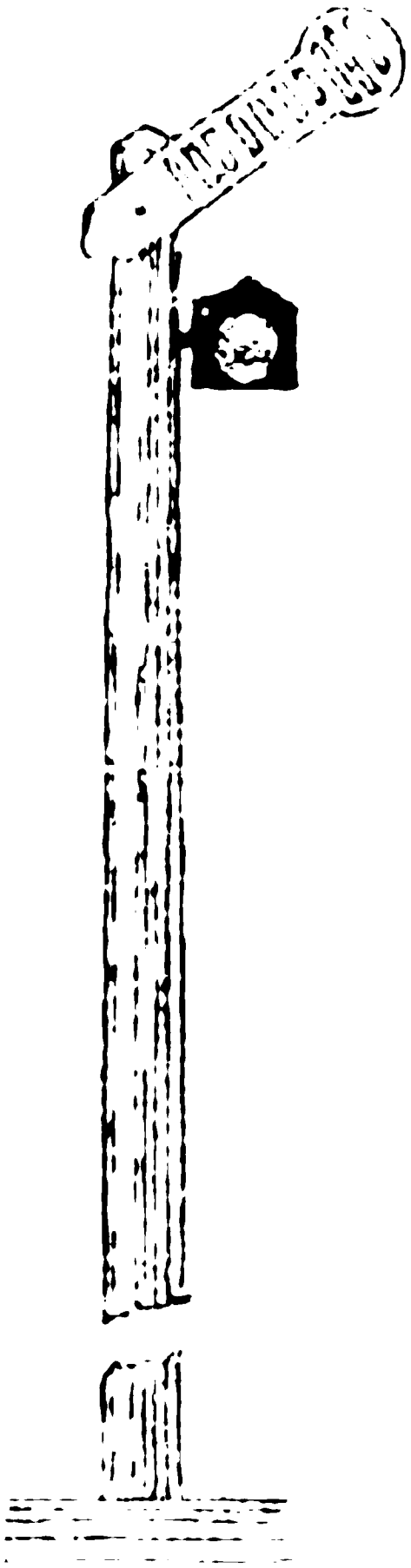

8. Freie Fahrt:

bei Tage:

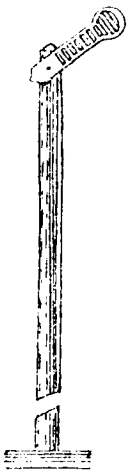

Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne.

Erscheint es erforderlich, die Stellung des Signals bei Dunkelheit auch nach rückwärts erkennbar zu machen, so zeigt die Laterne dorthin bei Haltstellung volles weißes Licht, bei Fahrtstellung theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Gleise durch Signale an einem und demselben Signalmaste kenntlich zu machen, erhält der letztere zwei oder drei Arme und die gleiche Zahl Laternen über einander. Die unteren Arme und Laternen werden zur Signalgebung nur verwendet, wenn eine Ablenkung vom durchgehenden Gleise stattfinden soll; beim Haltsignal und beim Fahrsignal für das durchgehende Gleis sind die unteren Arme senkrecht gestellt und zeigen die unteren Laternen kein Licht.

Die dem Zuge entgegen rothes oder kein Licht zeigenden Laternen müssen nach rückwärts volles weißes Licht und die dem Zuge entgegen grün leuchtenden Laternen müssen nach rückwärts theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht) zeigen.

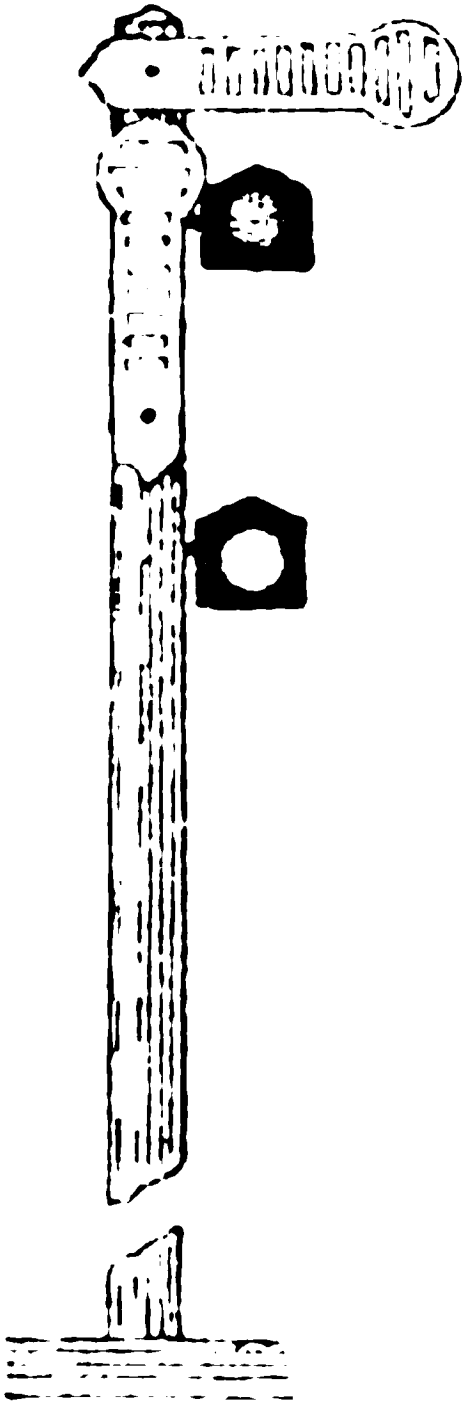

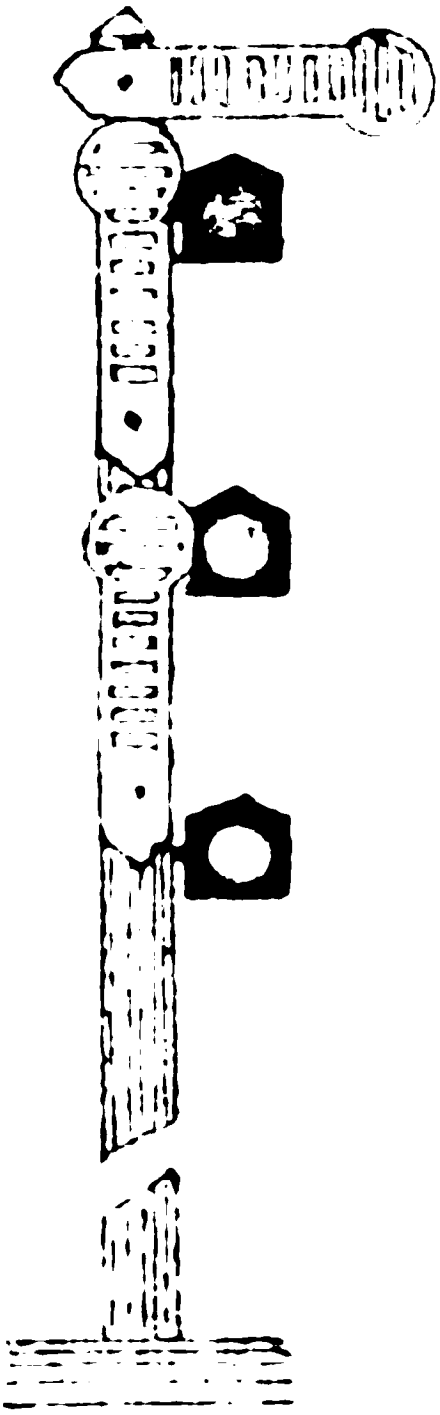

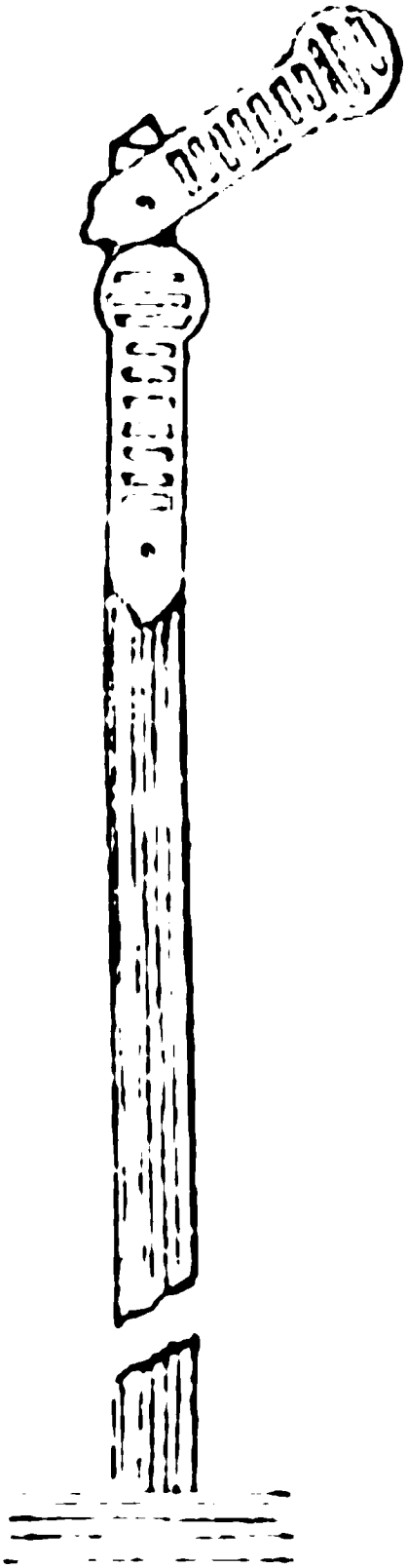

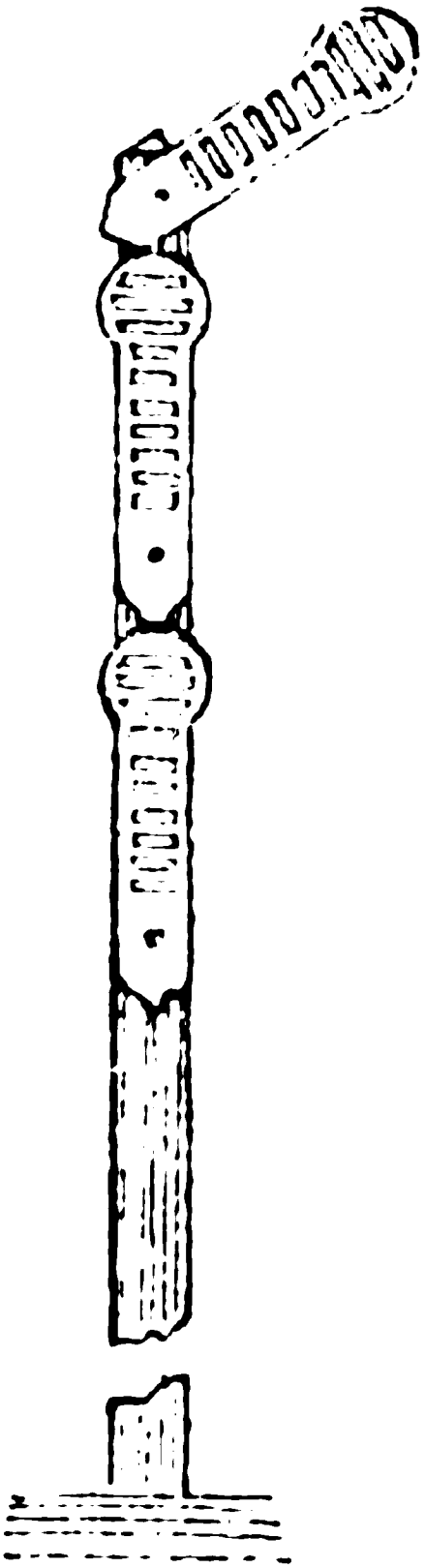

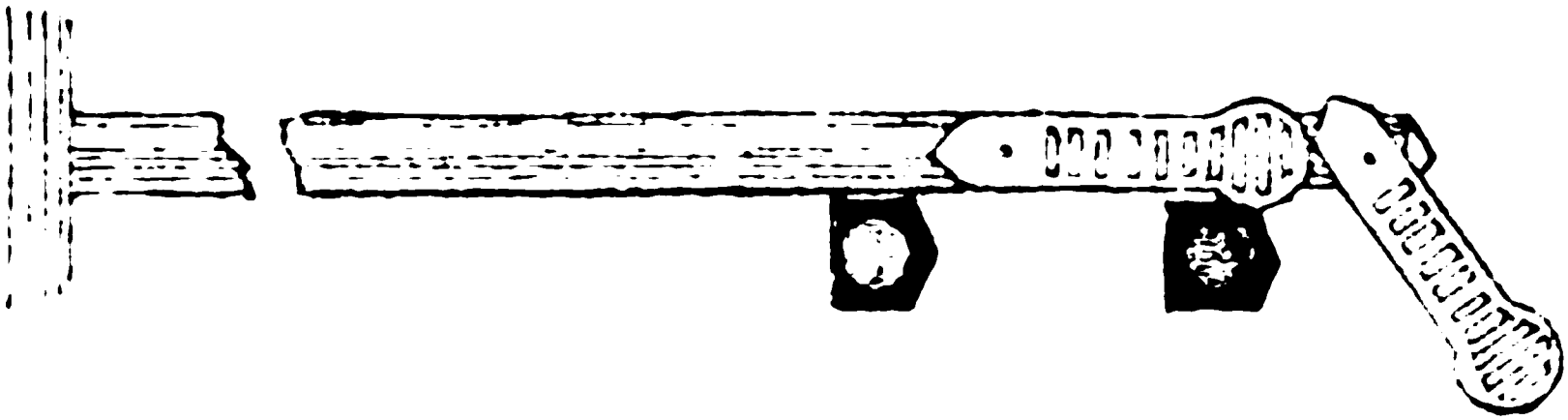

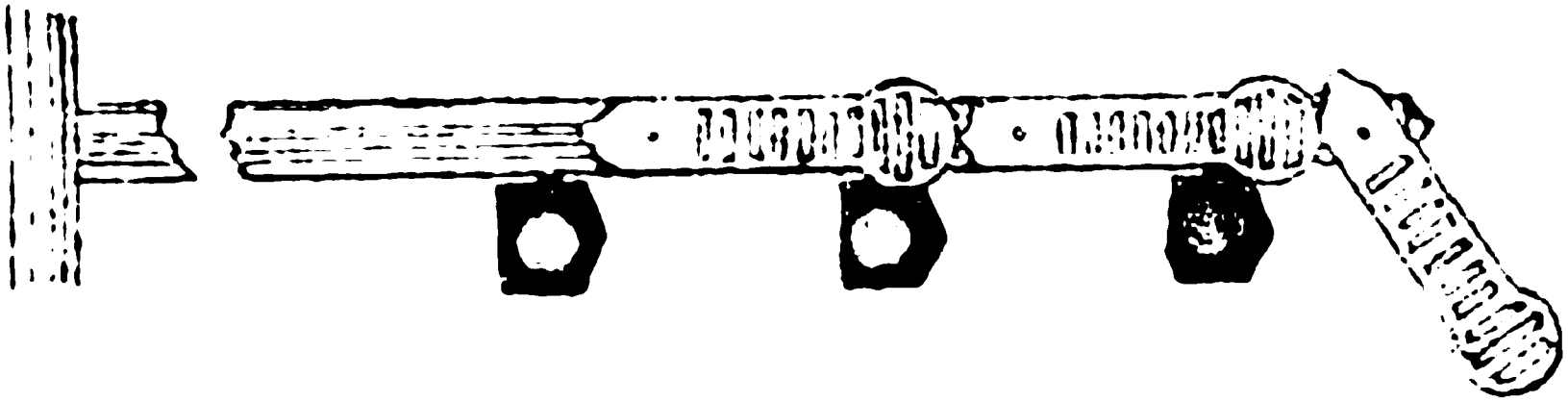

Die Signale am Signalmaste mit mehreren Armen sind zu geben wie folgt:

9. Halt für das durchgehende und abzweigende Gleis:

bei Tage:

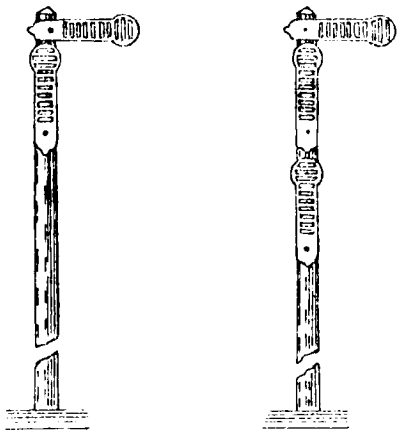

Oberster Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:

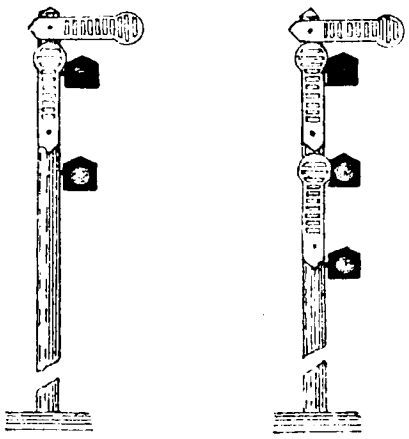

Rothes Licht der obersten Signallaterne.

10. Fahrt frei für das durchgehende Gleis:

bei Tage:

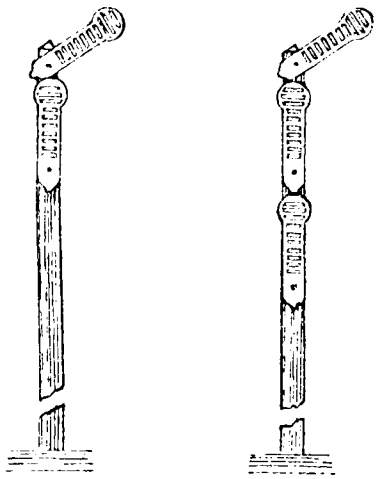

Oberster Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

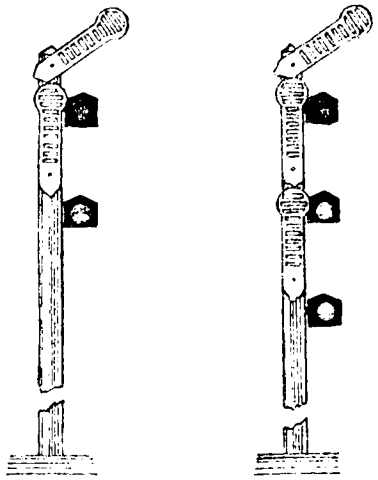

Grünes Licht der obersten Signallaterne.

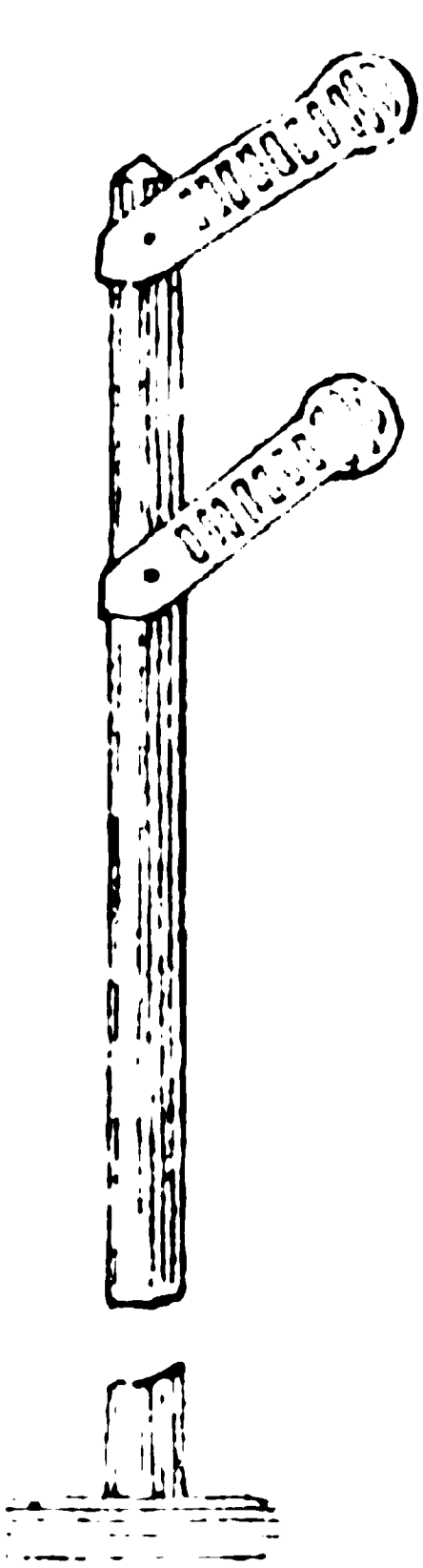

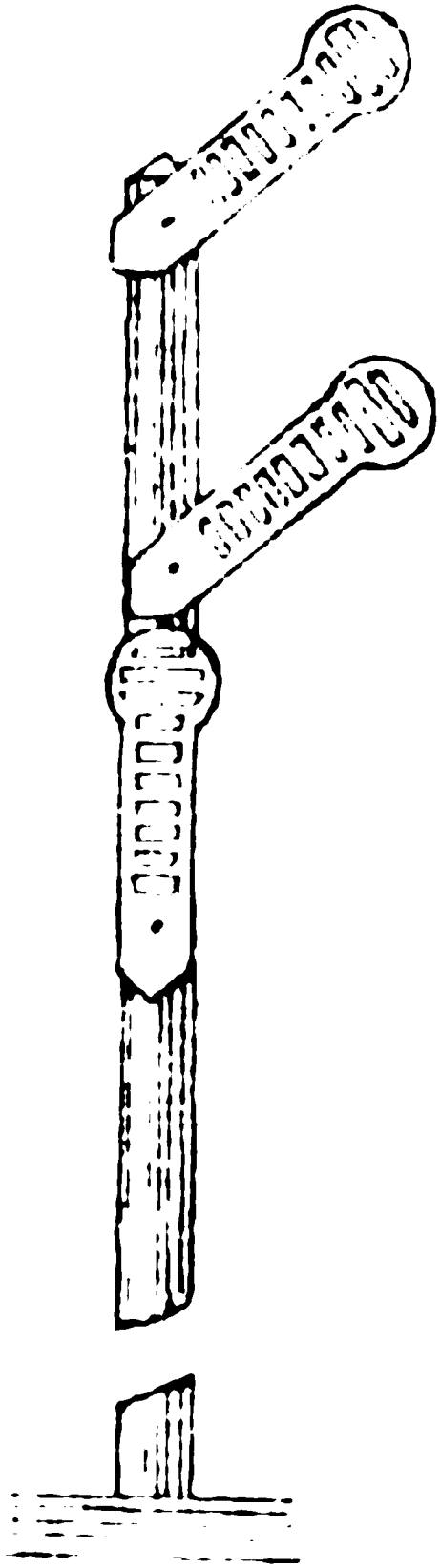

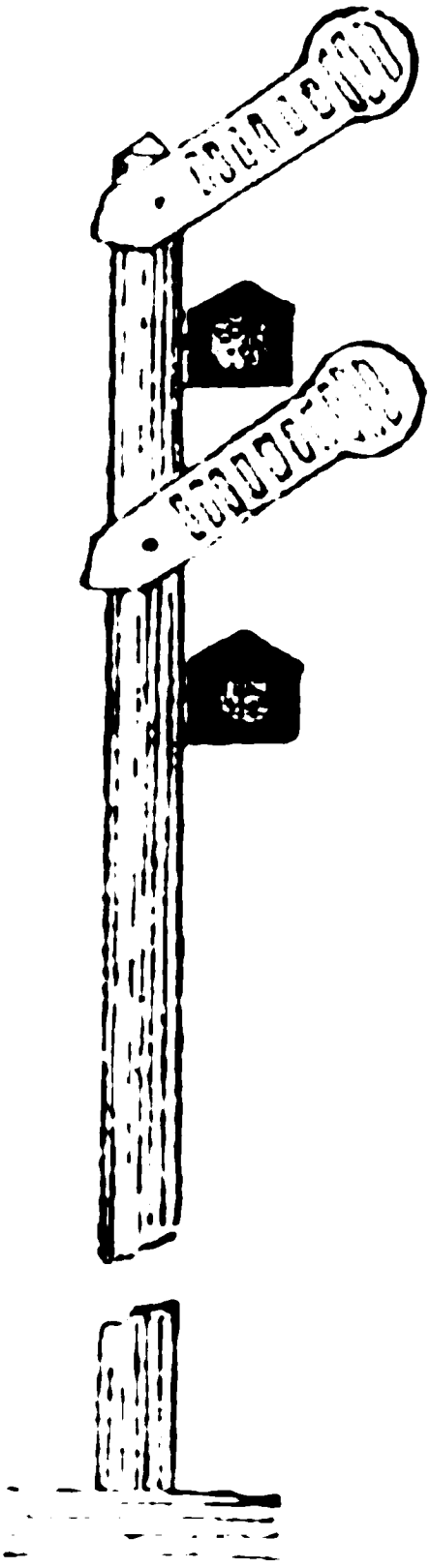

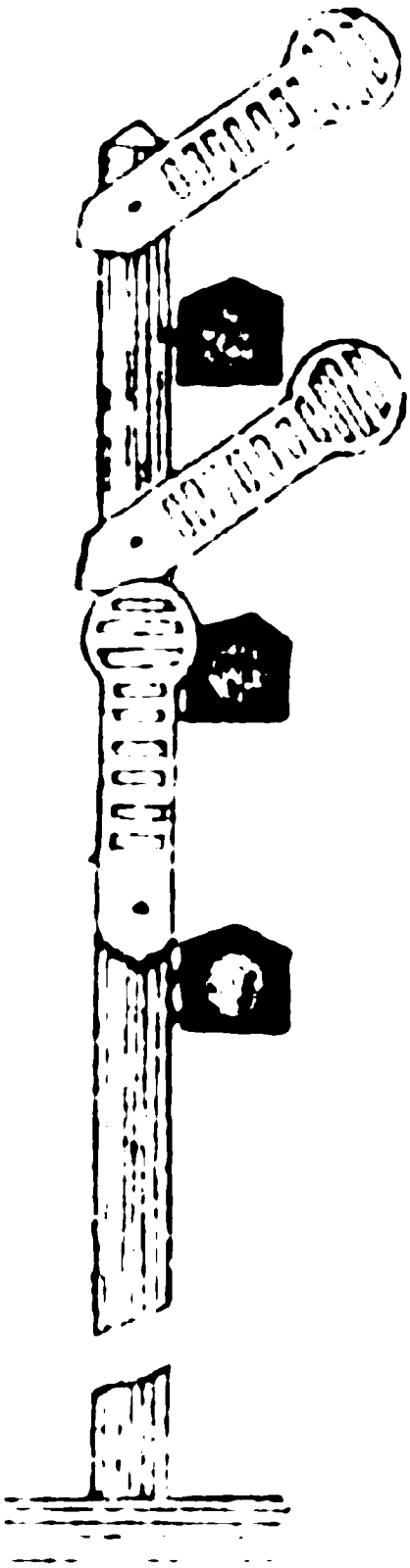

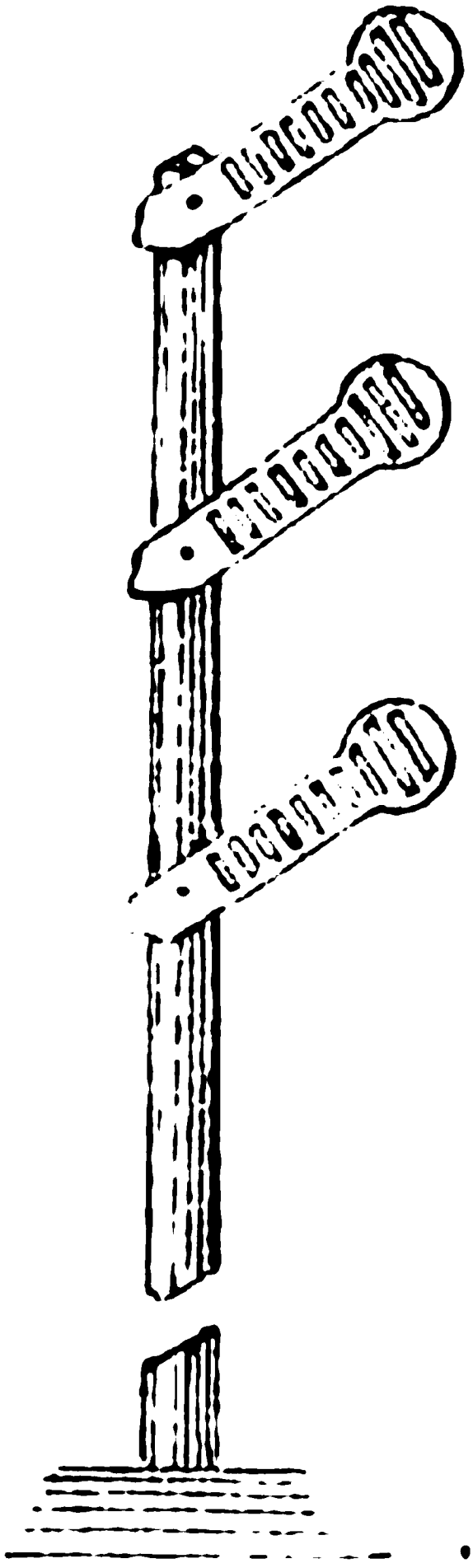

11. Fahrt frei für ein abzweigendes Gleis:

bei Tage:

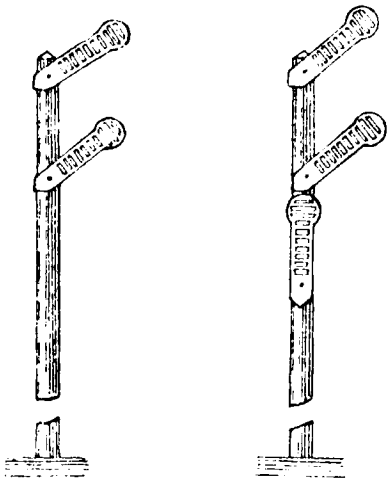

Zwei (beziehungsweise die beiden oberen) Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

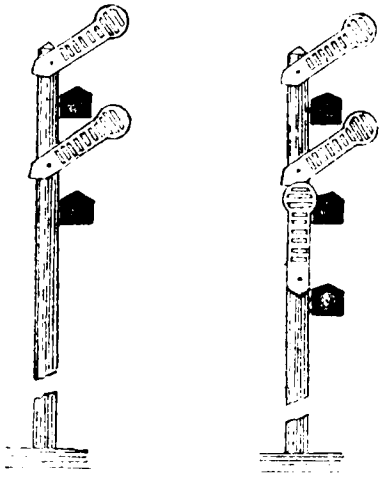

Grünes Licht der beiden (beziehungsweise der beiden oberen) Signallaternen.

12. Fahrt frei für ein anderes abzweigendes Gleis:

bei Tage:

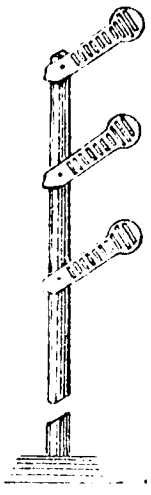

Alle drei Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

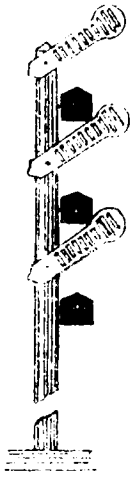

Grünes Licht der drei Signallaternen.

Die Signale 7 bis 12 dienen als Einfahrtssignale, Ausfahrtssignale, Blocksignale, sowie innerhalb der Stationen zur Deckung einzelner Gleise oder

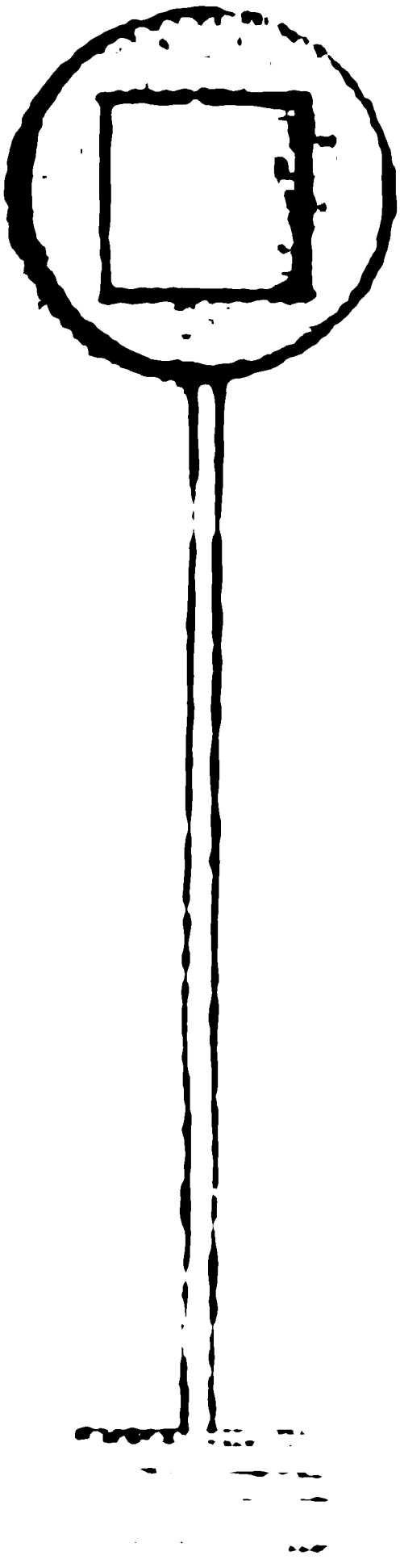

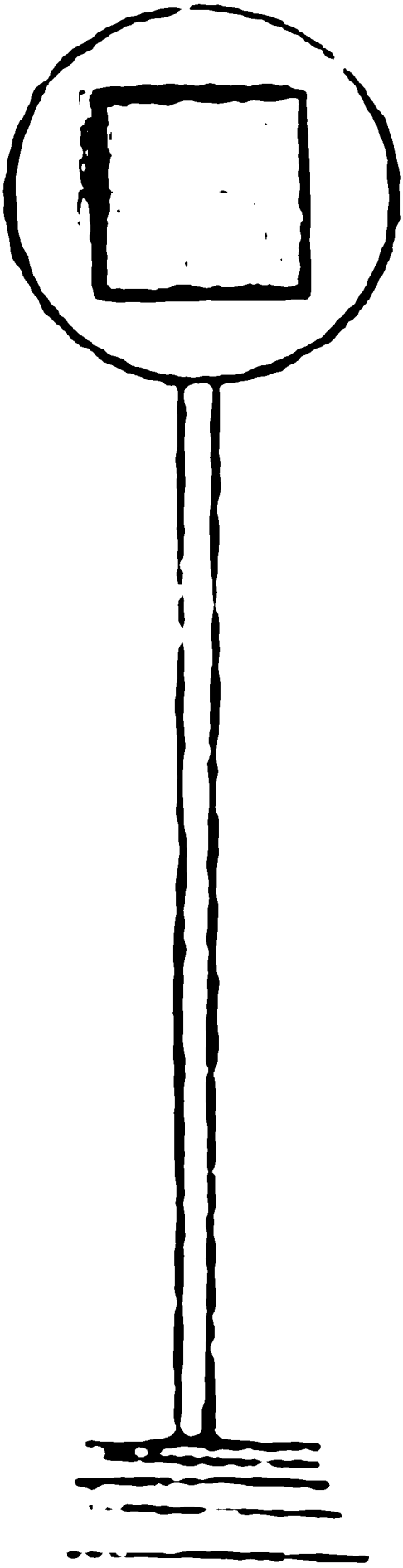

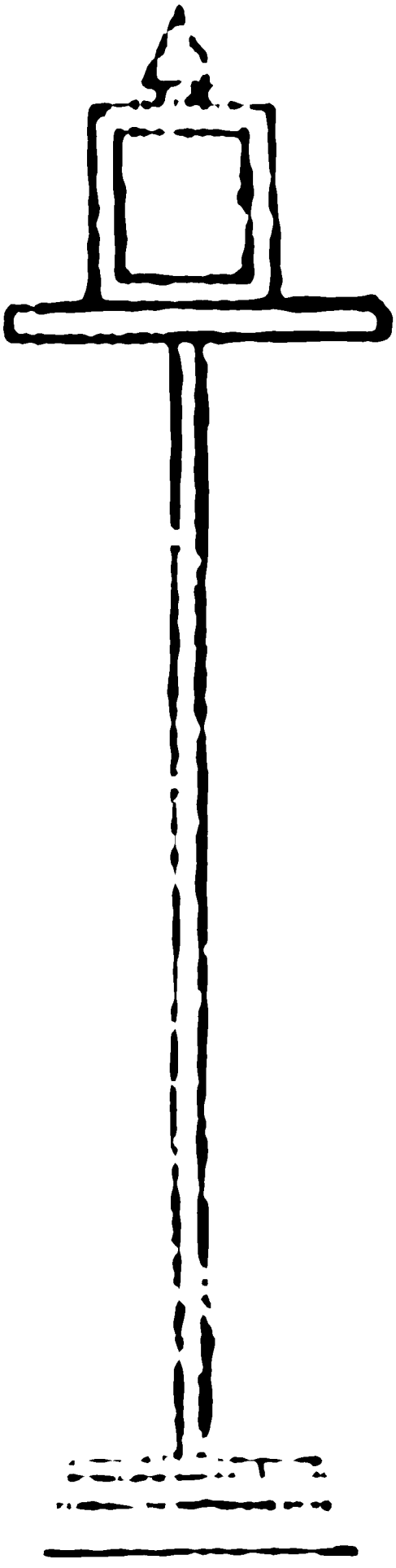

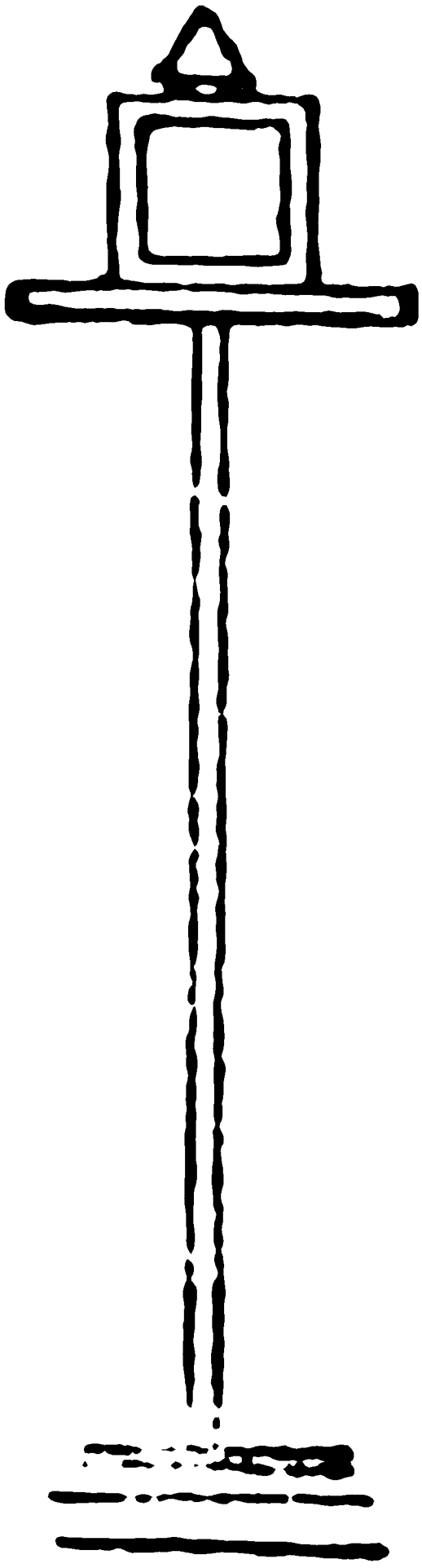

Gleisbezirke und auf freier Bahn zur Deckung von Abzweigungen, Drehbrücken und sonstigen Gefahrpunkten.

Die Anbringung von Signalen für entgegengesetzte Fahrtrichtungen an ein und demselben Signalmaste ist gestattet.

IV.
Vorsignale.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Stellung des Signals an einem Signalmaste schon in einer gewissen Entfernung vor dessen Standort kenntlich zu machen, ist ein mit jenem Signal in Abhängigkeit stehendes Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer um eine Achse drehbaren, runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen. Die Signale sind damit zu geben wie folgt:

13. Das Signal am Signalmaste zeigt

Halt:

bei Tage:

Die volle runde Scheibe dem Zuge zugekehrt.

bei Dunkelheit:

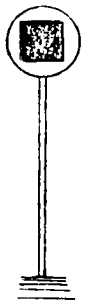

Grünes Licht dem Zuge entgegen.

Nach rückwärts zeigt die Laterne volles weißes Licht.

14. Das Signal am Signalmaste zeigt

Freie Fahrt:

bei Tage:

Die Scheibe parallel zur Bahn oder wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Laterne dem Zuge entgegen.

Nach rückwärts zeigt die Laterne theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

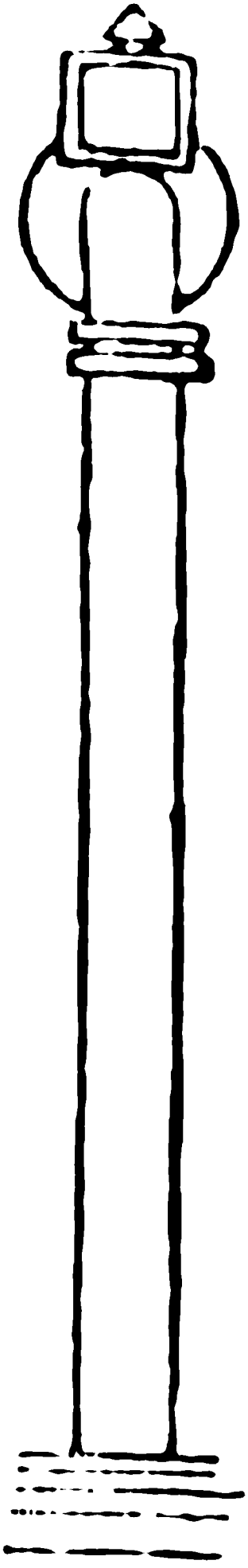

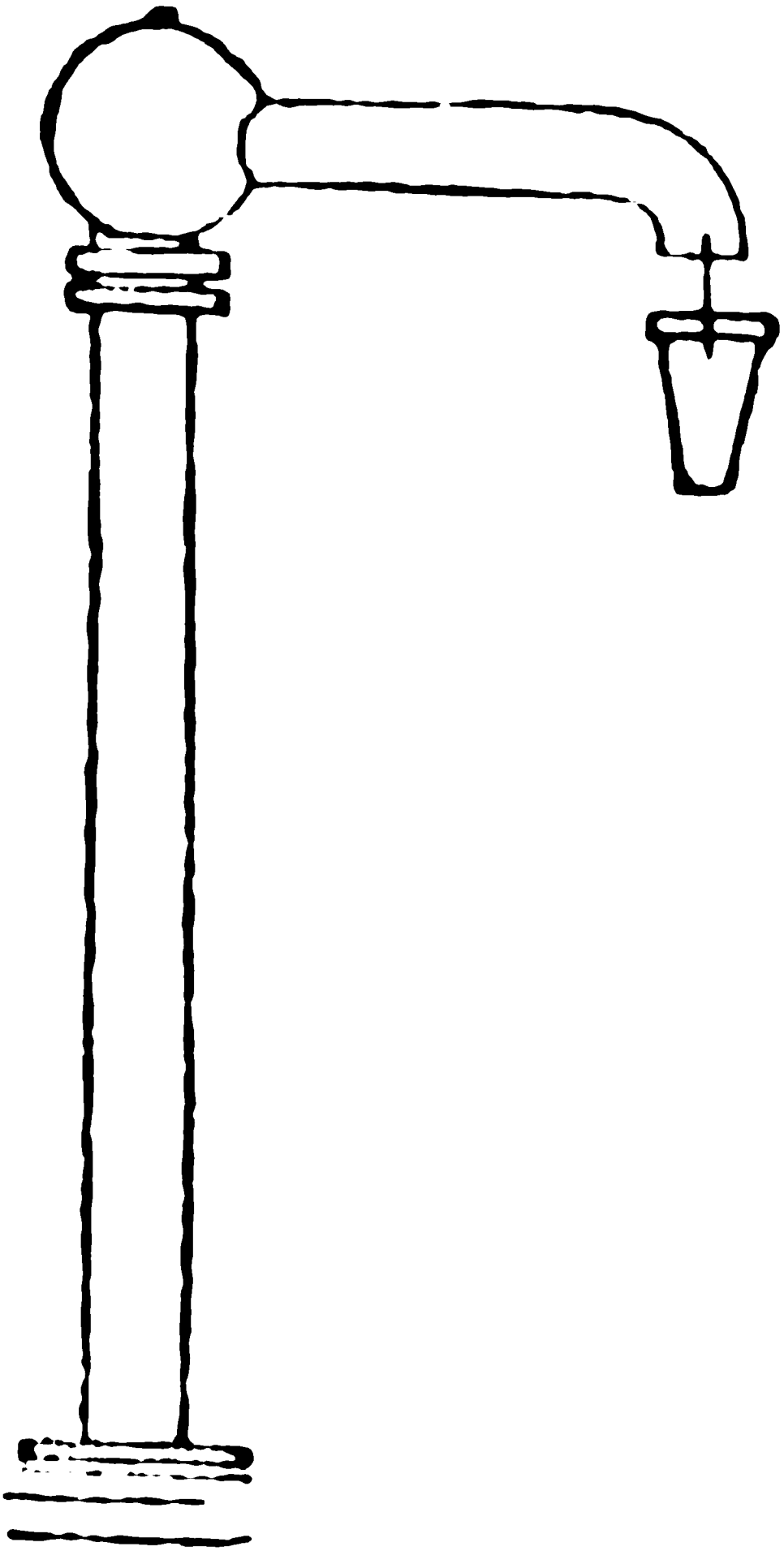

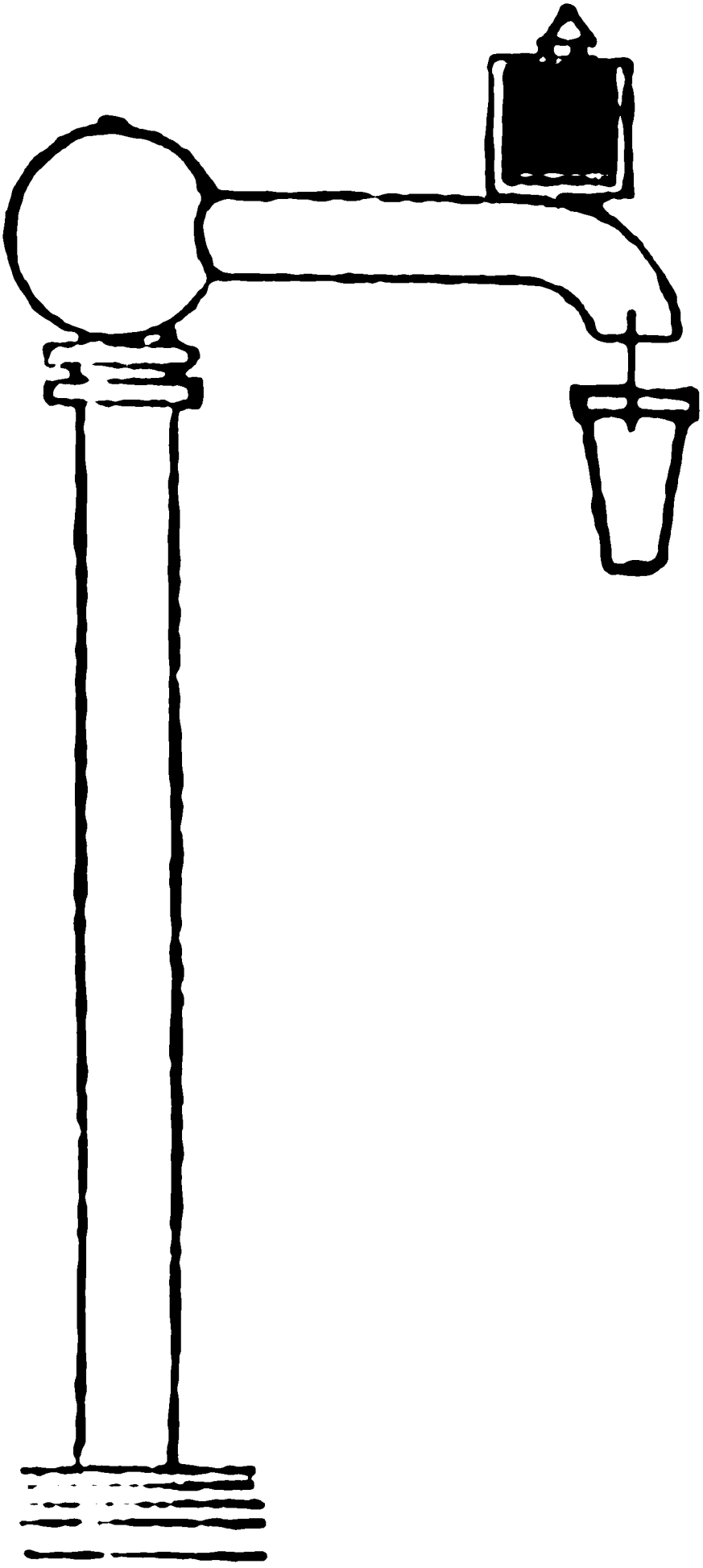

V.
Signale an Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

15. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei:

bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Gleises.

bei Dunkelheit:

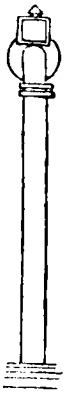

Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt:

bei Tage:

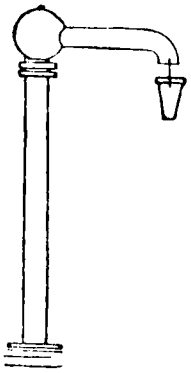

Der Ausleger steht quer zur Richtung des Gleises.

bei Dunkelheit:

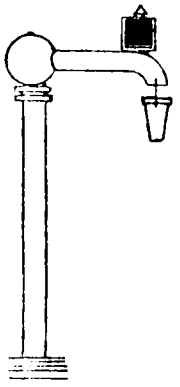

Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

VI.
Weichensignale.

Die Signale an den Weichen müssen sowohl bei Tage als bei Dunkelheit durch ihre Form erkennen lassen, ob die Weiche auf das gerade Gleis gestellt ist, oder nach welcher Seite die Ablenkung erfolgt. Das rothe und das grüne Signallicht sind für die Weichensignale nicht zu verwenden, sofern dieselben nicht im einzelnen Falle zugleich als Haltsignal oder Langsamfahrsignal dienen sollen.

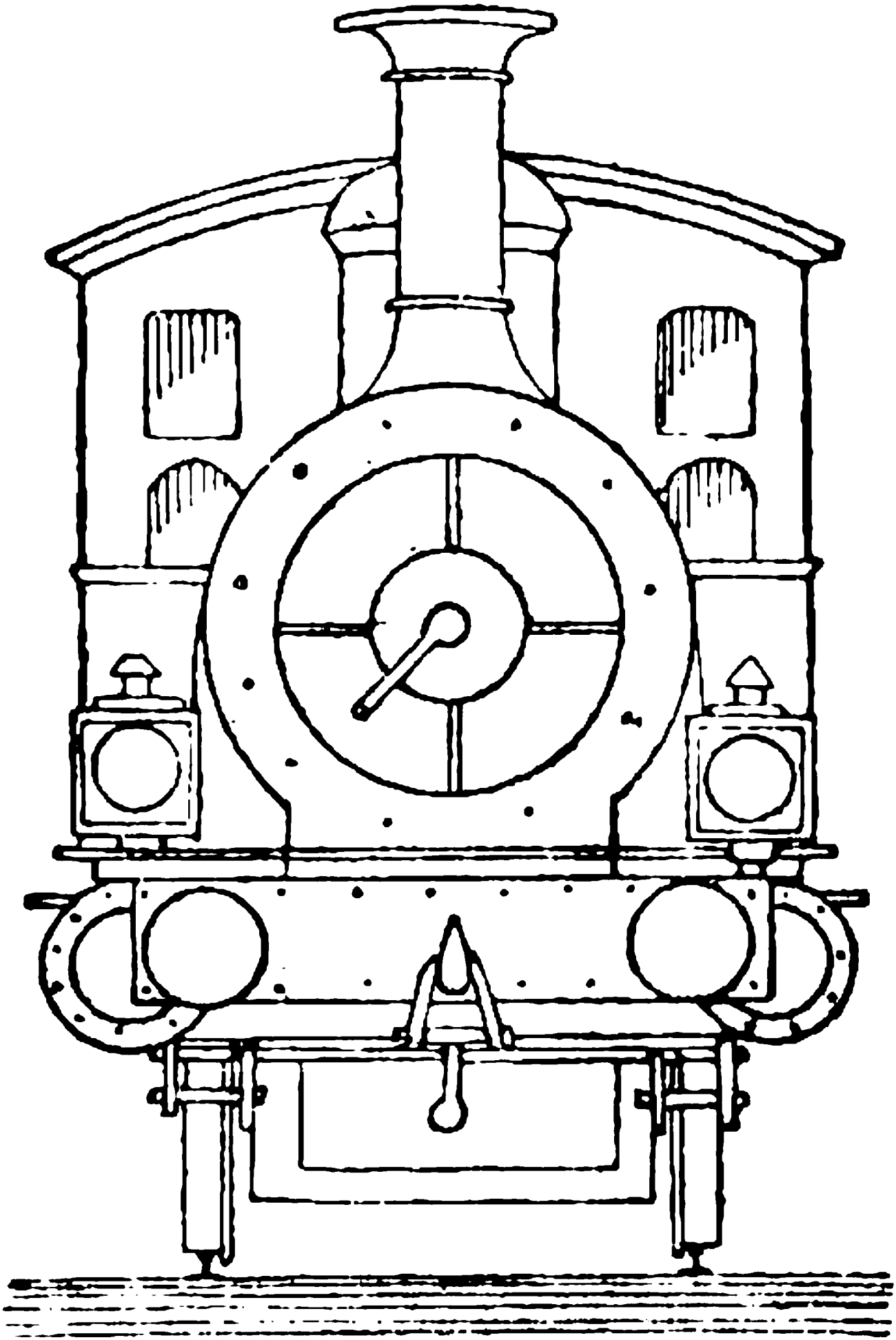

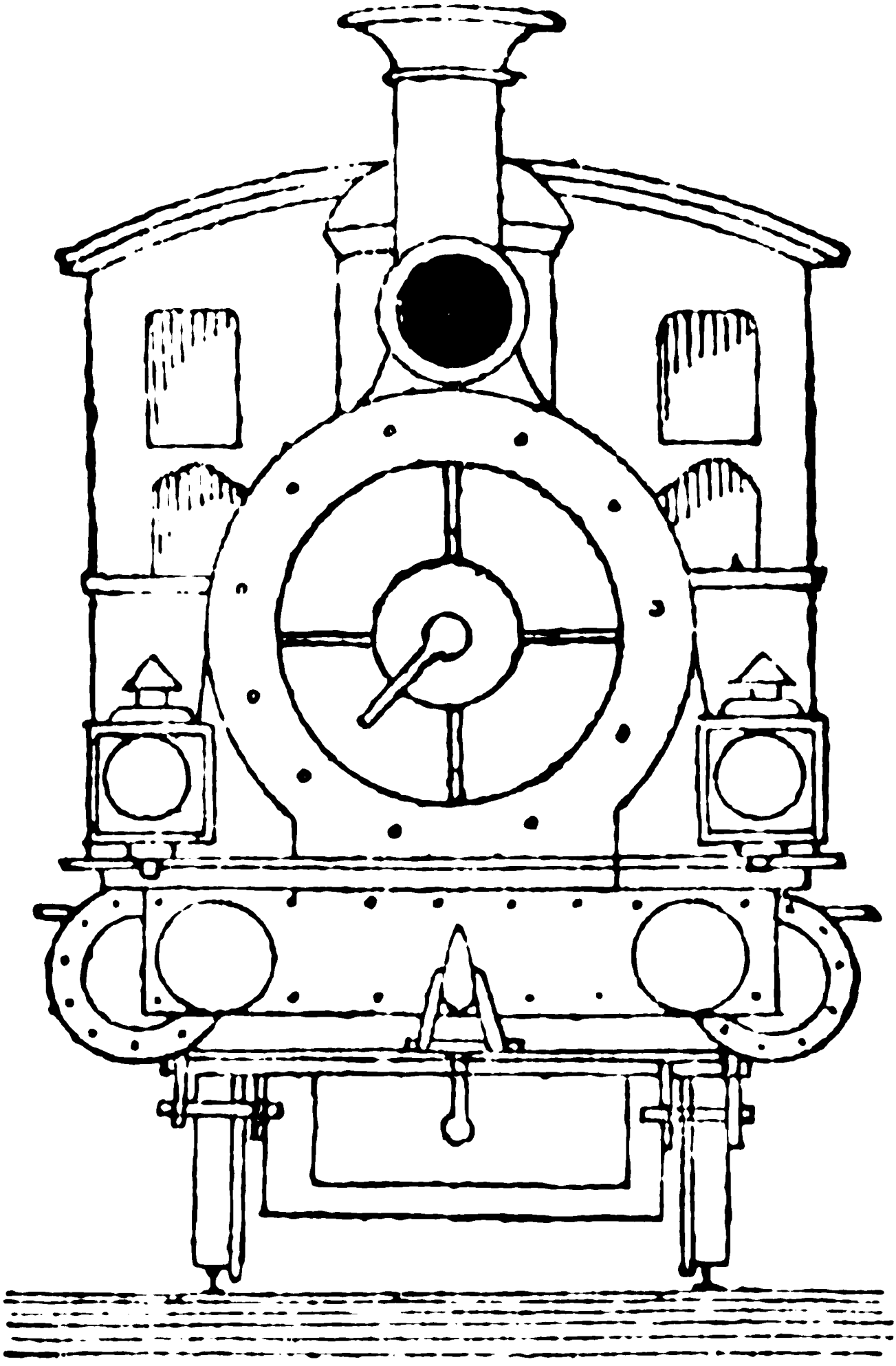

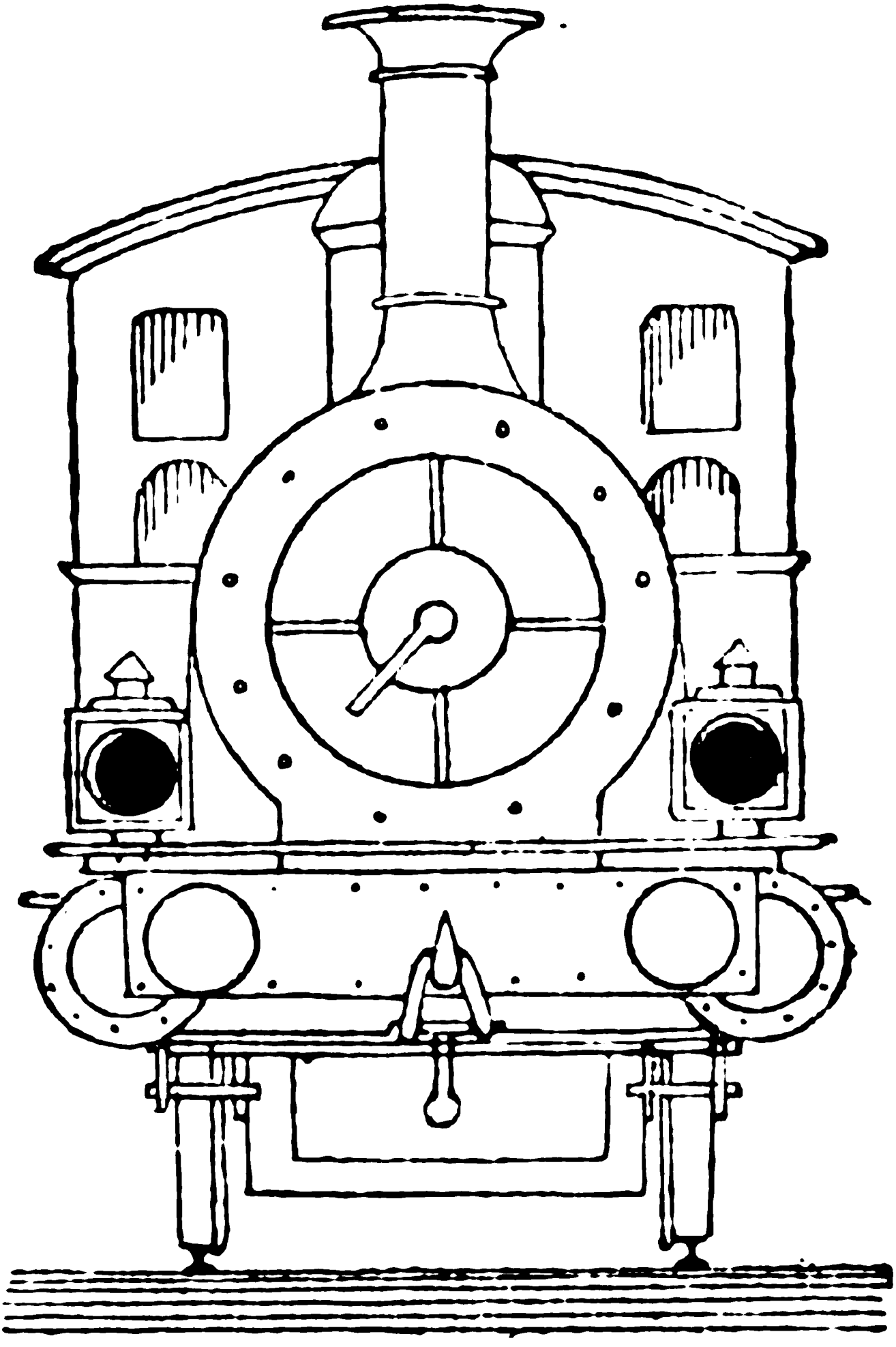

VII.
Signale am Zuge.

Die Signale am Zuge sind zu geben wie folgt:

17. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

a. wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
	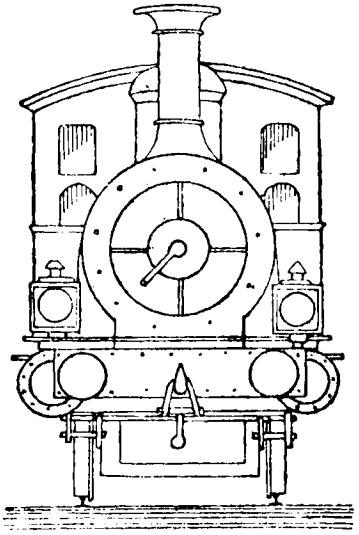
Kein besonderes Signal.	Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
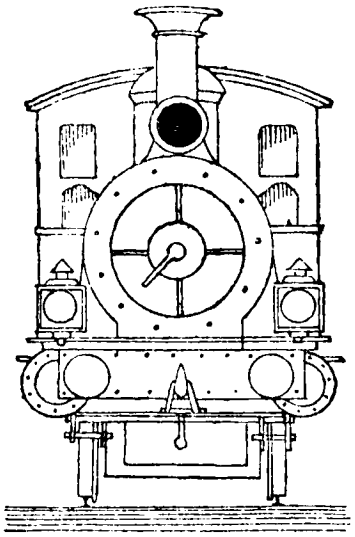	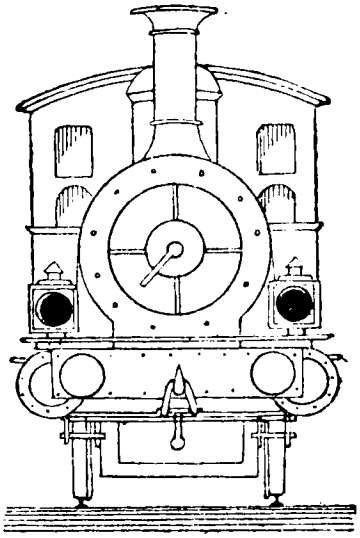
Eine roth und weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

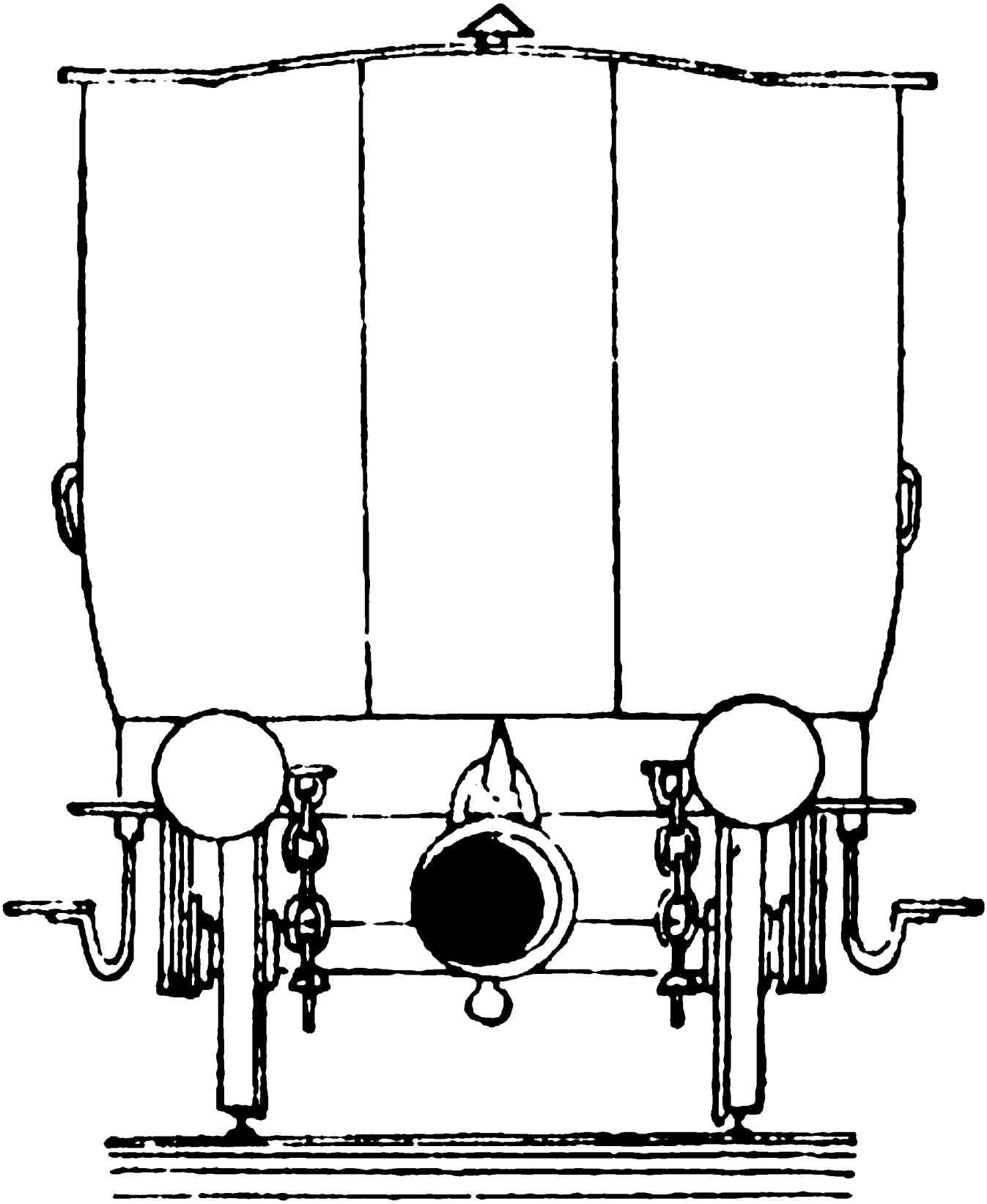

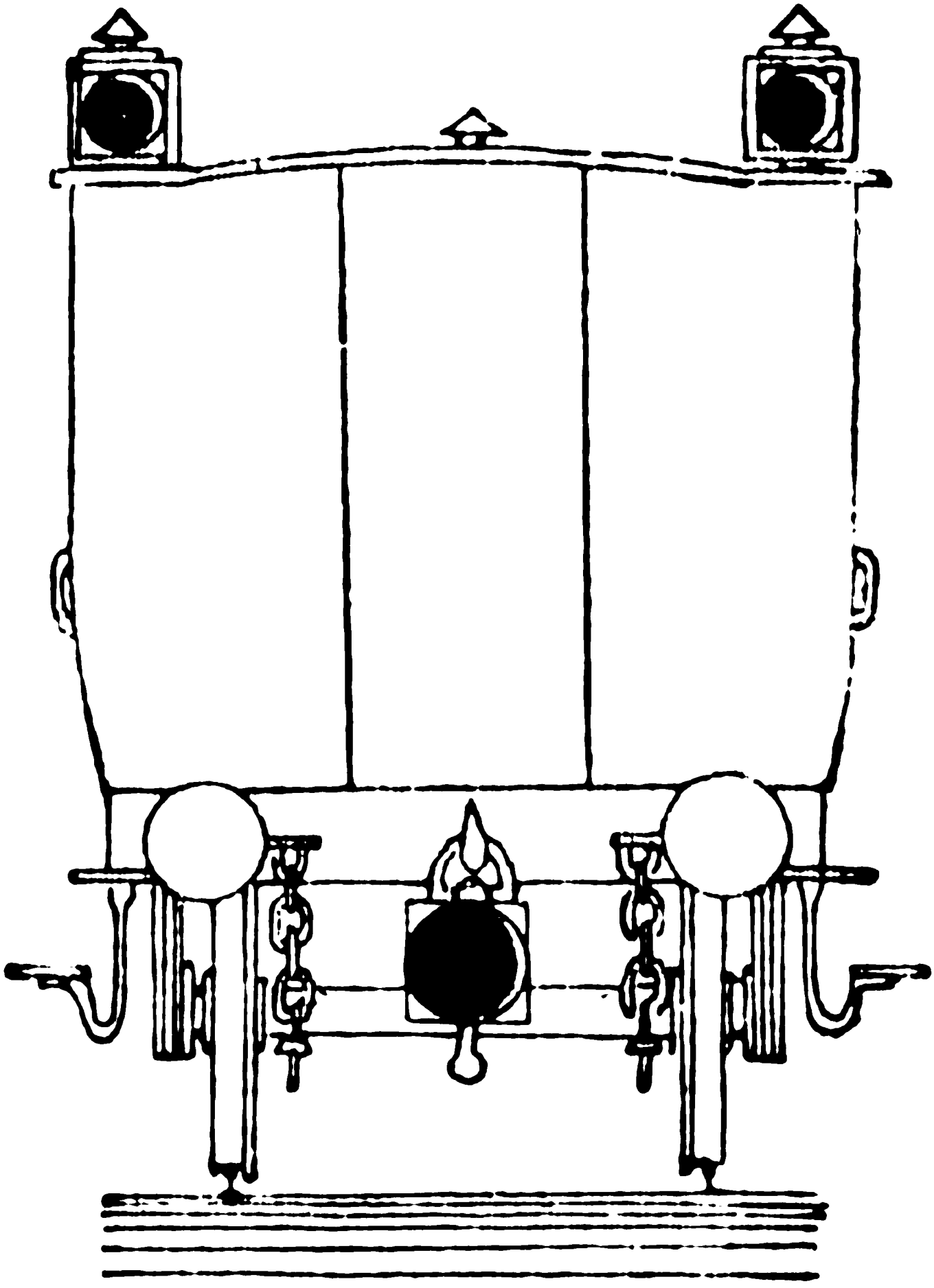

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Signale am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

18. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal):

bei Tage:

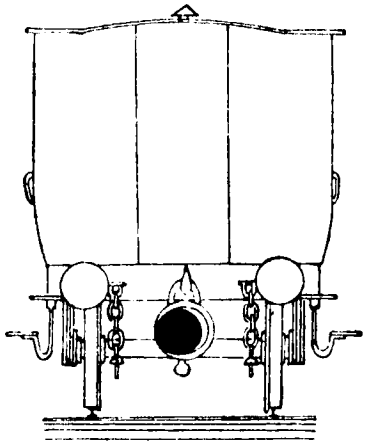

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

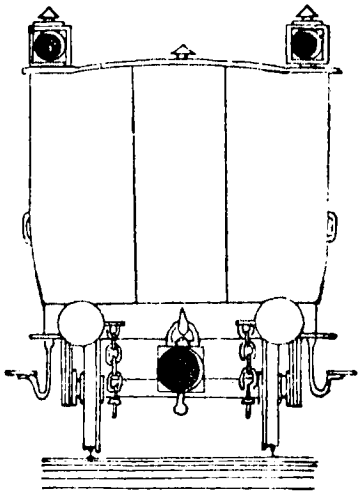

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf freier Bahn genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung je einer Laterne mit weißem Licht vorn an der Lokomotive und hinten am Tender, bei Tenderlokomotiven vorn und hinten.

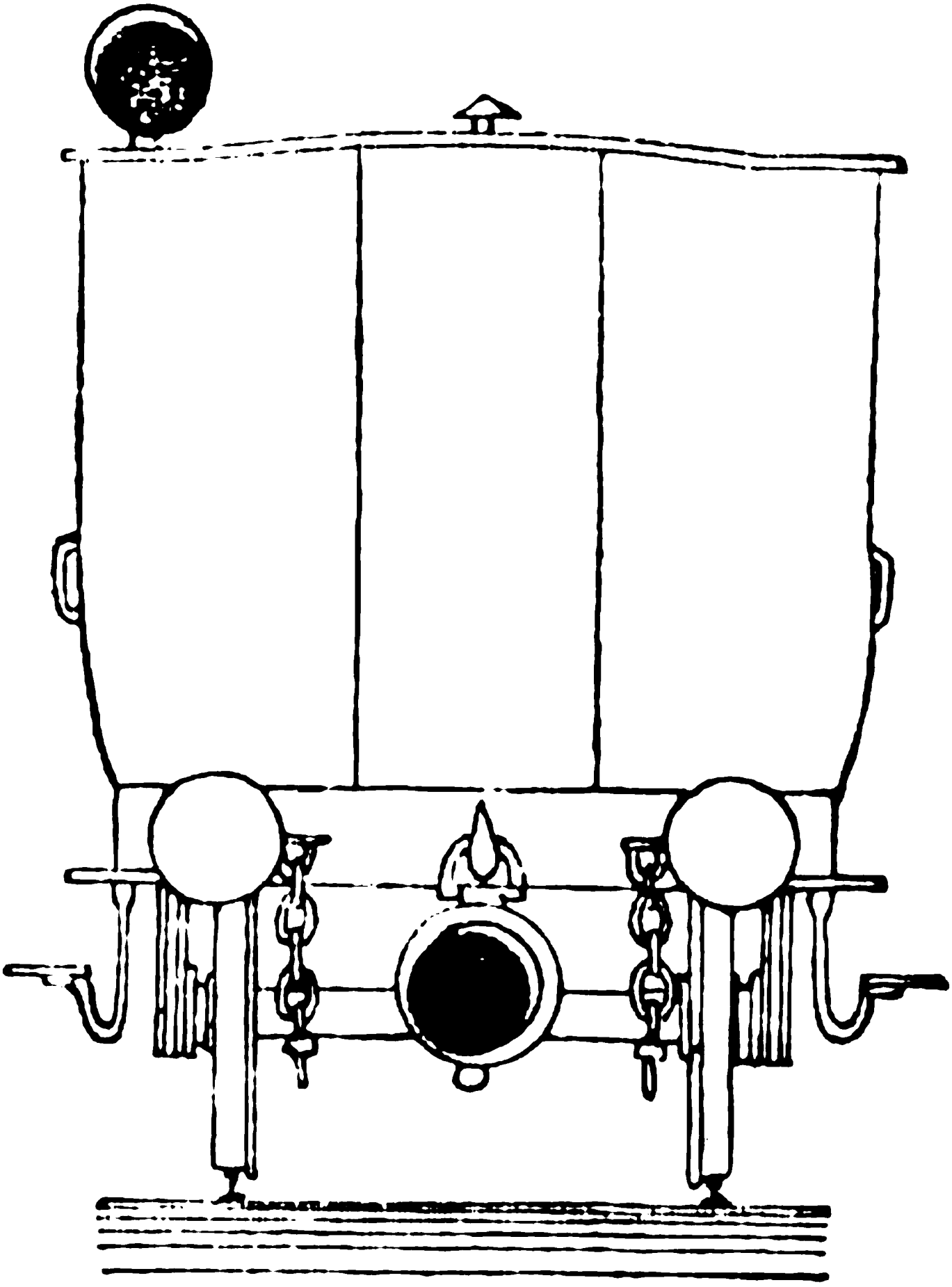

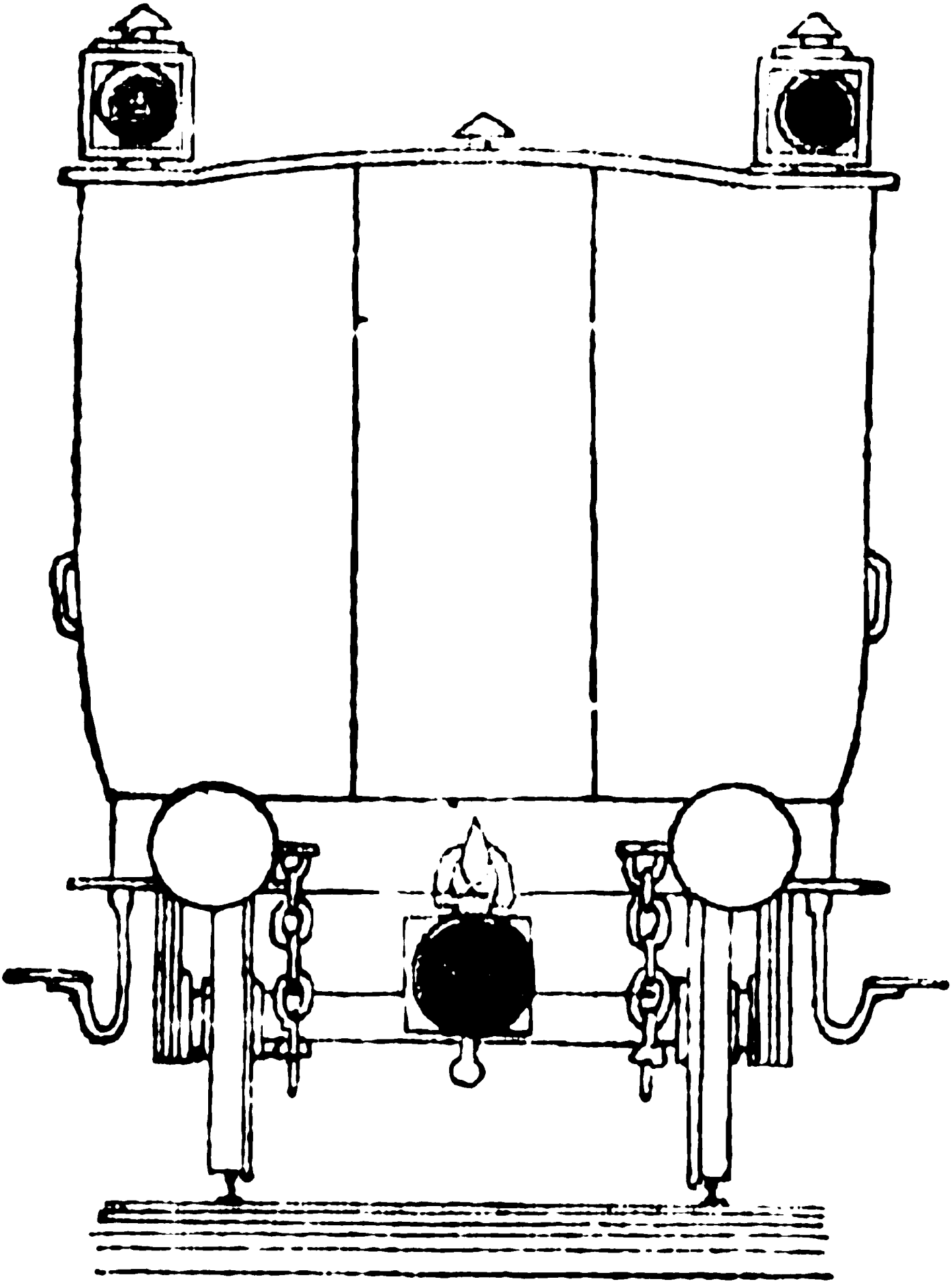

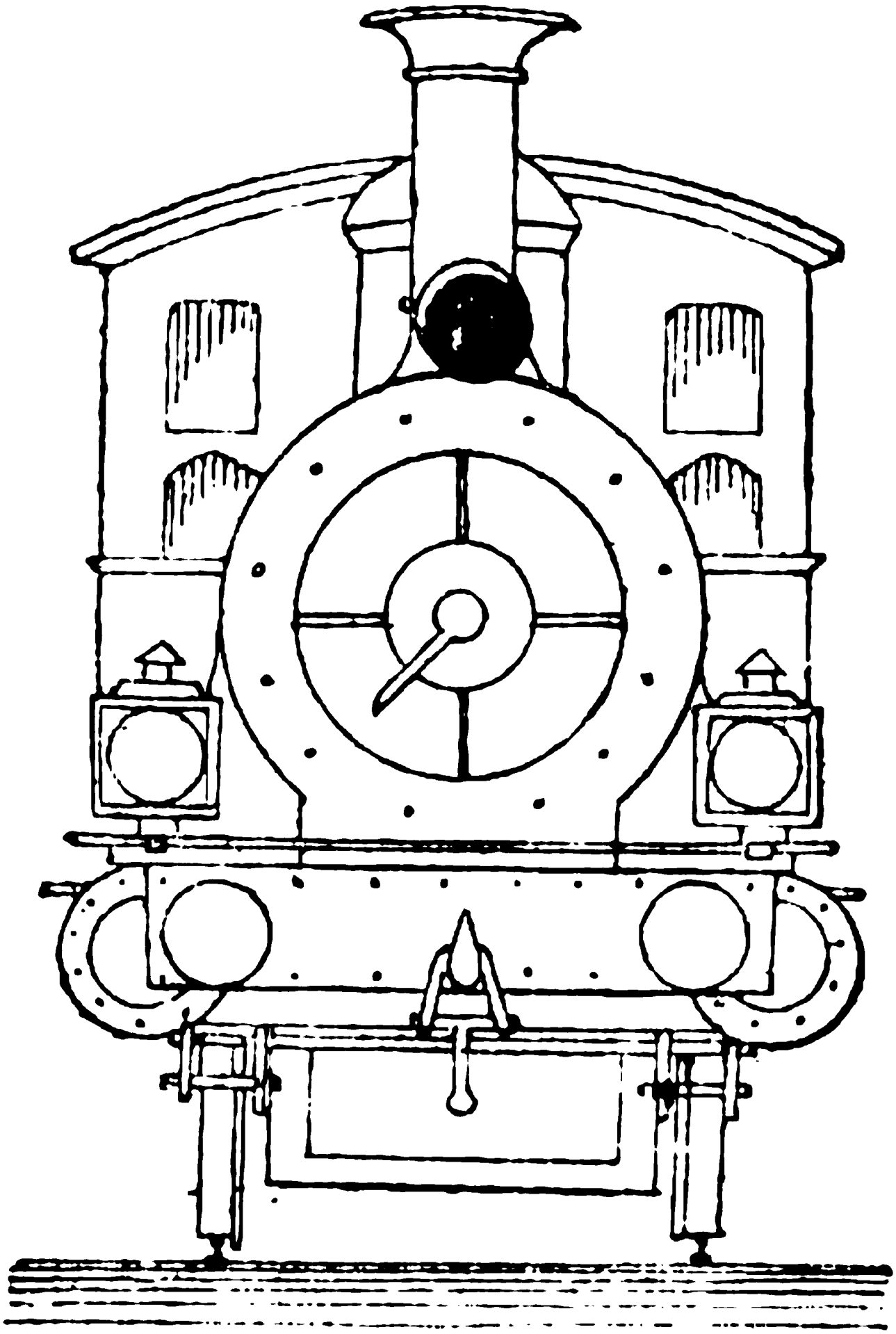

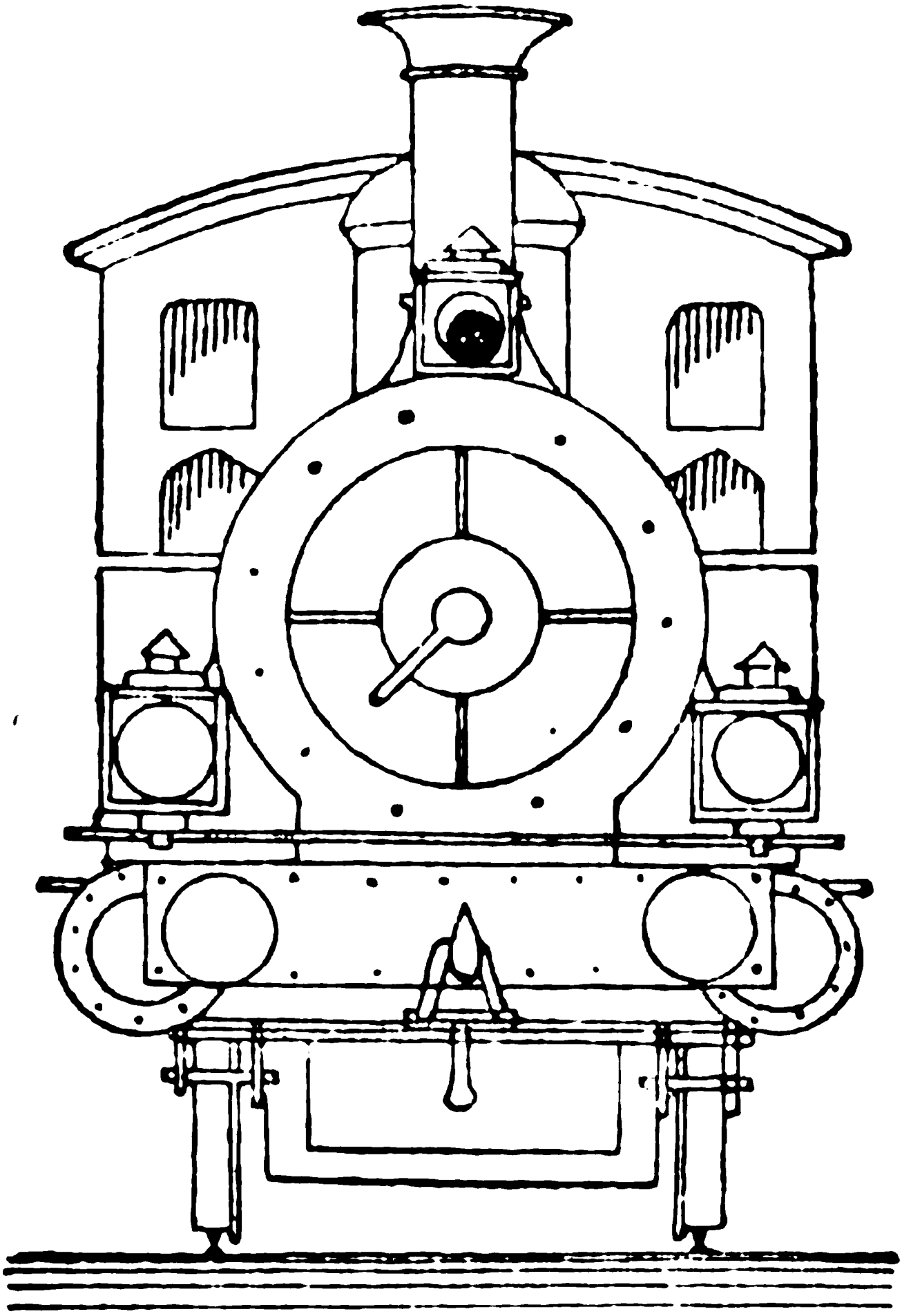

19. Es folgt ein Sonderzug nach:

bei Tage:

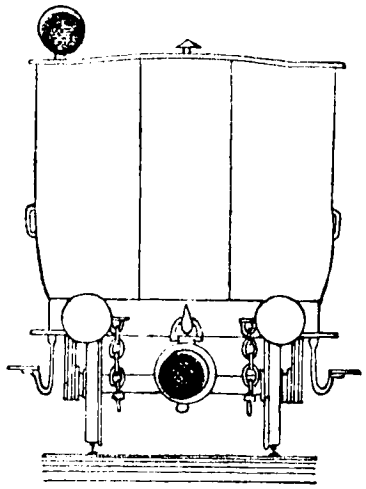

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

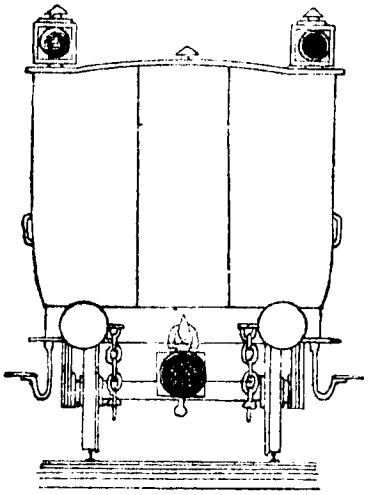

Signal 18 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten außer der rothen Schlußlaterne.

20. Es kommt ein Sonderzug in entgegengesetzter Richtung:

bei Tage:

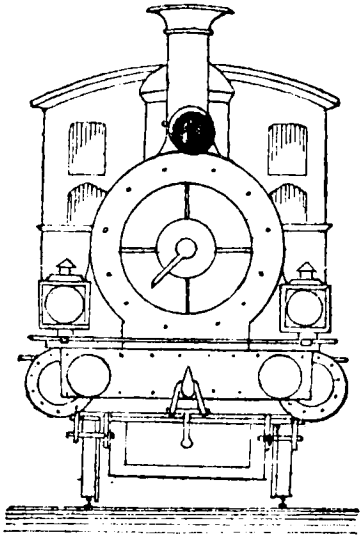

Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

bei Dunkelheit:

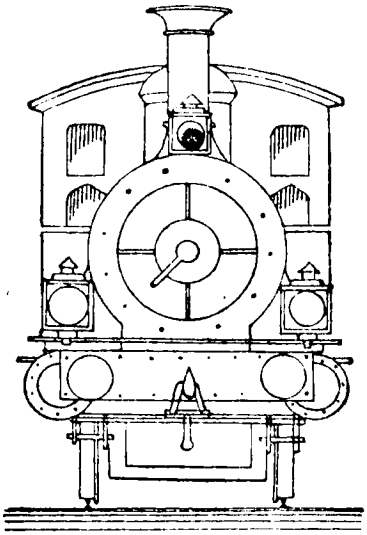

Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

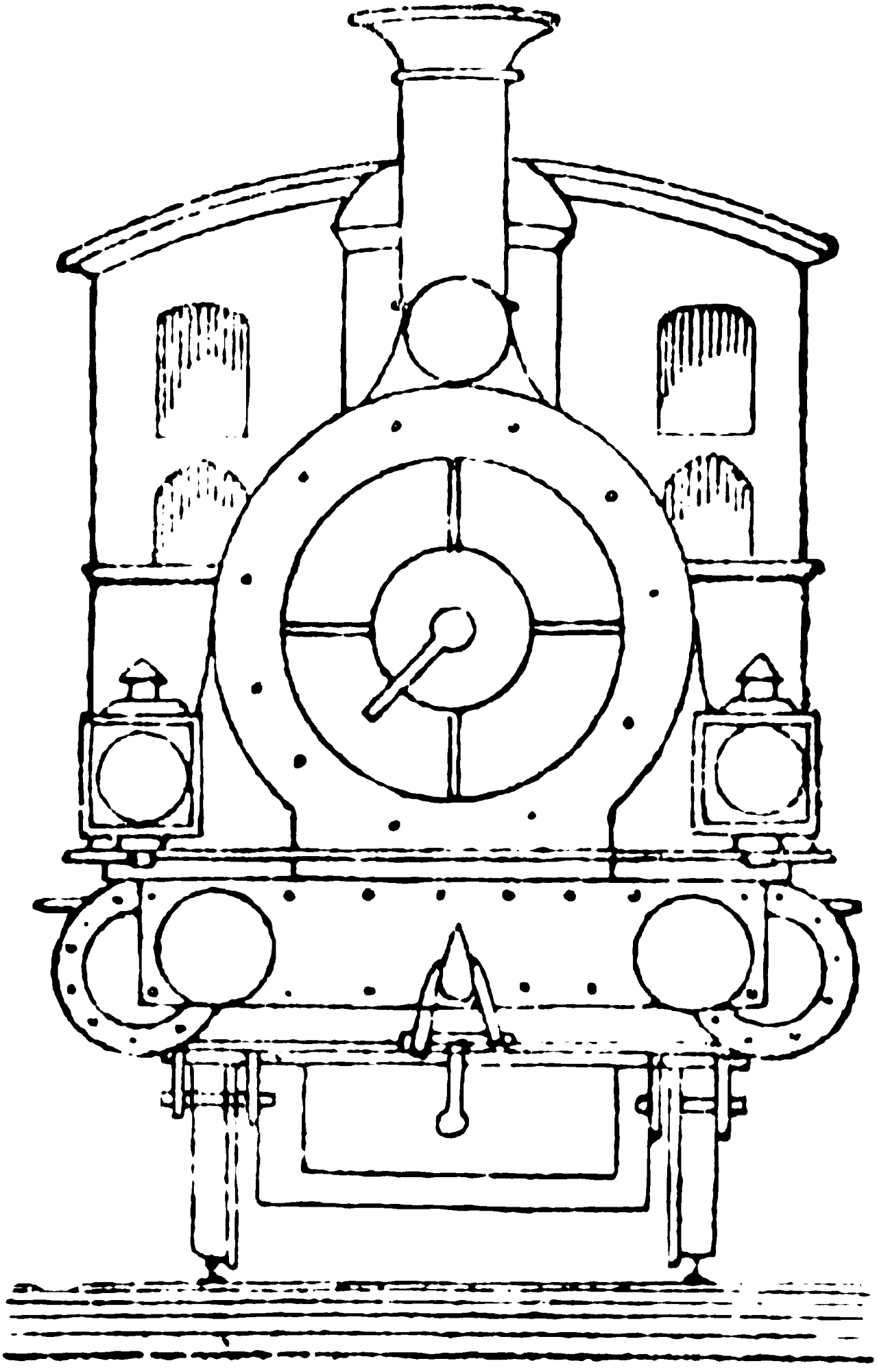

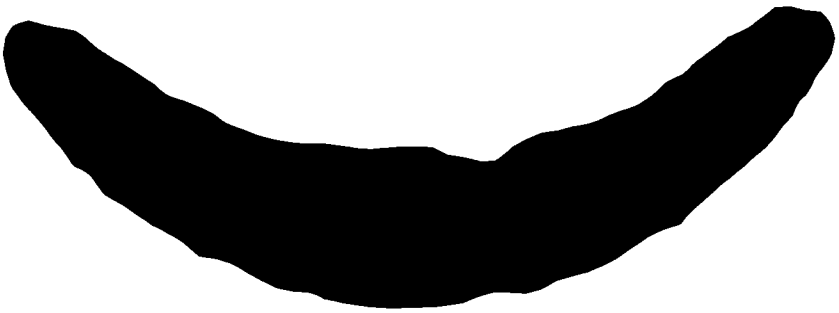

21. Die Telegraphenleitung ist zu untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
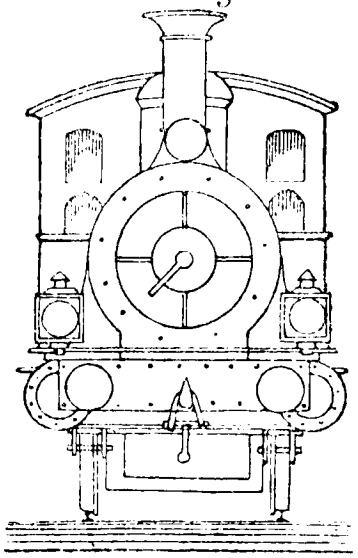 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.

22. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein Zugbediensteter schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Zugbediensteter schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

VIII.
Signale des Zugpersonals.

Die Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:
mit der Dampfpfeife:

23. Achtung:
Ein mäßig langer Ton.

24. Bremsen anziehen:

a) mäßig:
Ein kurzer Ton.

b) stark:
Drei kurze Töne schnell hinter einander.

25. Bremſen loslaſſen:

Zwei mäßig lange Töne ſchnell hinter einander.

Die Signale 23, 24 und 25 können auf einzelnen Strecken und Stationen mit Genehmigung der zuſtändigen Landes-Aufſichtsbehörde unter Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts — abgeſehen von Gefahrfällen, in denen die Dampfpfeife anzuwenden iſt — auch mit Signalhörnern gegeben werden.

mit der Mundpfeife:

26. Das Zugperſonal ſoll ſeine Plätze einnehmen:

Ein mäßig langer Ton.

27. Abfahrt:

Zwei mäßig lange Töne.

IX.

Rangirſignale.

Die Rangirſignale mit der Mundpfeife oder dem Horn ſind zu geben wie folgt:

28. Vorziehen:

Ein langer Ton.

29. Zurückdrücken:

Zwei mäßig lange Töne.

30. Halt:

Drei kurze Töne ſchnell hinter einander.

Die Rangirſignale mit dem Arme ſind zu geben wie folgt:

28a. Vorziehen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.

29a. Zurückdrücken:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.

30a. Halt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Eine Abweichung in der Darstellung der Signale von den beigegebenen Abbildungen ist zulässig, soweit der Wortlaut der einzelnen Signalbestimmungen nicht entgegensteht.
3. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Haupteisenbahnen Deutschlands und auf den Nebeneisenbahnen, soweit bei den letzteren Signale zur Anwendung kommen. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

   Diese Signalordnung wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.
4. Sofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. Januar 1893 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
5. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Abweichungen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2046.) Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten an die Stelle der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 die nachstehenden

Normen

für den

Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands.

I.

Bau der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauentwurf.

(1) Bei der Anlage von Haupteisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Gleise zu versehen sind, ist im Bauentwurf auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

(3) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(4) An Ladegleisen kann nach der Art ihrer Benutzung eine Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(5) Inwieweit im Uebrigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Umgrenzung des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile des Ueberbaues aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers auf freier Bahn — in Einschnitten und auf Dämmen — ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Gleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2,000 Meter von der Mitte des Gleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung der Bahn.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 600 Millimeter über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 200 Millimeter stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

(1) Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, soll in geraden Gleisen 1,435 Meter betragen.

(2) In Krümmungen mit einem Halbmesser unter 500 Meter soll die Spurweite angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maaß von 30 Millimeter nicht überschreiten.

§. 6.

Gleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Gleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberkanten der beiden Schienen eines Gleises sollen in geraden Strecken, mit Ausnahme der Ueberhöhungsrampen, in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß bei der größten für die betreffende Strecke zugelassenen Fahrgeschwindigkeit (Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands §. 26) die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren werden können. Die Ueberhöhung soll in den Uebergangsbögen oder in den zunächst an die Krümmung anschließenden geraden Strecken auf eine Länge auslaufen, welche mindestens das 200fache der Ueberhöhung beträgt.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Gleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Gleise auf freier Bahn soll nicht unter 180 Meter lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 Meter für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Längsneigung.

(1) Die Längsneigung einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 25 ‰ (1 : 40).

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 12,5 ‰ (1 : 80) ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegleise für das Kreuzen oder Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Ausziehgleisen nebst zugehörigen Vertheilungsweichen, in keiner stärkeren Neigung als 2,5 ‰ (1 : 400) liegen.

(4) Die Ausweichegleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

§. 8.

Neigungswechsel.

(1) Die Neigungswechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 Meter Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Stationen kann dieses Maaß auf 2 000 Meter herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 5 ‰ (1 : 200), sofern die Länge einer derselben 1 000 Meter übersteigt, ist eine weniger als 5 ‰ (1 : 200) geneigte Strecke von mindestens 500 Meter Länge einzulegen, welche zur Ausrundung mitbenutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Gleise.

(1) Die Doppelgleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 Meter von einander entfernt sein. Tritt zu einem Gleis-

paare noch ein Gleis hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Gleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4,000 Meter anzunehmen.

(2) Werden mehrere Gleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Gleise je zweier Gleispaare ebenfalls mindestens 4,000 Meter betragen.

(3) Die Gleise auf den Bahnhöfen und Haltestellen sollen nicht weniger als 4,500 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens 6,000 Meter von Mitte zu Mitte haben.

(4) Beim Umbau von Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Beschaffenheit, Form und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes soll mit einem Halbmesser von 14 Millimeter beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w., sollen an der Innenseite der Schienen eines Gleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 Millimeter unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Gleises ist auf die durch Wärmewechsel entstehenden Veränderungen der einzelnen Theile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Gleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 Kilogramm rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Meldestationen und Ausweichestellen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Gleislänge von 500 Meter zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichestellen nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist ihre rechtzeitige Herstellung mindestens dadurch zu sichern, daß an den betreffenden Stellen der Bahnkörper und die Bettung in

einer für zwei Gleise ausreichenden Breite angelegt und der erforderliche Vorrath an Oberbau- und Telegraphenmaterialien bereit gehalten wird.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlagen und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der größten für die betreffenden Bahnen zugelassenen Achsenzahl rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in Schienenhöhe, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Weichen.

(1) Die Weichen in den Hauptgleisen müssen so eingerichtet sein, daß bei den ein Hauptgleis befahrenden Zügen auch bei falscher Stellung der Weiche ein Ablaufen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 Millimeter weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotivstationen muß, sofern nicht ausschließlich Tenderlokomotiven zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12,000 Meter betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus gewalztem oder geschmiedetem Eisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Bahnsteige.

(1) Die Höhe der Bahnsteige für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 380 Millimeter über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Bahnsteigen feststehenden Gegenstände, als Säulen u. s. w., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 Meter über Bahnsteig, mindestens 3,000 Meter im Lichten von der Mitte desjenigen Gleises entfernt sein, für welches der Bahnsteig benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Bahnsteige Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Halteſtellen, wo die Ein- und Ausladung von Vieh oder Fahrzeugen in größerem Umfange zu erwarten ſteht, ſind feſte Rampen für ſeitliche Verladung und nach Bedarf für Verladung vor Kopf herzuſtellen, deren Höhe über Schienenoberkante in den zur ſeitlichen Verladung dienenden Theilen nicht über 1,100 Meter beträgt.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitſtellung beweglicher Rampen.

(3) Die für ſeitliche Verladung eingerichteten Rampen, an welchen geſchloſſene Militärzüge be- oder entladen werden ſollen, müſſen ſo gelegen ſein, daß mindeſtens 20 Fahrzeuge ohne Rückbewegung daran vorbeigeführt werden können. Iſt auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengleiſes oder eines ſolchen für 20 Wagen nicht ſchon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, ſo genügt es, wenn die Laderampe ſo gelegen iſt, daß das Rampengleis für die Vorführung von mindeſtens 20 Wagen anſtandslos verlängert werden kann. Die Höhe dieſer zu Militärverladungen beſtimmten Rampen über Schienenoberkante ſoll in den zur ſeitlichen Verladung dienenden Theilen nicht über 1,000 Meter betragen.

§. 19.

Güterſchuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterſchuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Gleiſen ſoll 1,100 Meter über Schienenoberkante nicht überſteigen.

§. 20.

Lademaaß.

Auf den größeren Güterſtationen iſt eine Vorrichtung anzubringen, mittelſt welcher die Ladungen offener Güterwagen auf die Innehaltung der zugelaſſenen Umgrenzung geprüft werden können.

§. 21.

Waſſerſtationen.

(1) Die für eine Bahnſtrecke innerhalb eines beſtimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfniſſen erforderliche Waſſermenge kann von der Landes-Aufſichtsbehörde feſtgeſetzt werden. Die Waſſerſtationen ſind angemeſſen zu vertheilen.

(2) Jeder Waſſerkrahn muß in der Minute mindeſtens ein Kubikmeter Waſſer liefern können.

(3) Die Ausgüſſe der Waſſerkrahne ſollen mindeſtens 2,850 Meter über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Durch Anlage ausreichender Werkstätten ist für den sichern und schnellen Vollzug der Arbeiten zur Instandsetzung der Betriebsmittel Sorge zu tragen, sofern dies nicht in anderer Weise sichergestellt ist.

II.

Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der auf der Bahn verkehrenden Betriebsmittel dürfen bei der Stellung im geraden Gleise höchstens die auf Blatt C gezeichnete Umgrenzung erreichen (vergl. jedoch Absatz (2) und (3) dieses Paragraphen). Dieselbe hat in der Höhe von 0,130 Meter bis 0,430 Meter über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 Meter gegen die im §. 2 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands festgesetzte Umgrenzung des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 Meter bis 3,200 Meter über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 Meter oder eine Breite von 1,575 Meter zu jeder Seite der Gleismitte. Von 3,200 Meter über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Umgrenzung, und zwar bis 3,700 Meter über Schienenoberkante bis auf 1,300 Meter und von 3,700 Meter bis 4,150 Meter über Schienenoberkante bis auf 0,850 Meter. Ueber die Höhe von 4,150 Meter hinaus setzt sich die Umgrenzungslinie mit einer unteren Breite von 0,800 Meter oder einer Breite von 0,400 Meter zu jeder Seite der Gleismitte bis zur Höhe von 4,280 Meter über Schienenoberkante derart geradlinig fort, daß daselbst die Breite noch 0,400 Meter oder 0,200 Meter zu jeder Seite der Gleismitte beträgt.

(2) Ueber die obere Begrenzungslinie dürfen die Lokomotivschornsteine und überdeckten Schaffnersitze hinausragen, jedoch höchstens bis 4,570 Meter über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann aber so hergestellt sein, daß sie auf die im Absatz (1) dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überdeckten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 Meter gegen die Umgrenzung des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die größte zulässige Breite von 3,150 Meter bis auf die Höhe von 3,540 Meter über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 Meter Höhe auf 2,820 Meter Breite und schließt in 4,570 Meter Höhe mit 1,580 Meter Breite ab.

(4) Mit Rücksicht auf das Durchfahren von Krümmungen sind die angegebenen Breitenmaaße je nach Länge und Bauart der Fahrzeuge entsprechend einzuschränken. Hierbei ist der Krümmungshalbmesser von 180 Meter zur Grundlage zu nehmen.

(5) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel müssen innerhalb der im Absatz (3) beschriebenen Umgrenzung verbleiben. Es können jedoch für bewegliche Theile Ausnahmen seitens der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

(6) Die nach außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen bei der Stellung der Wagen im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

(7) Unter 130 Millimeter über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

a) bei allen Eisenbahnfahrzeugen:

1. die durch den Radreifen gedeckten Theile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 50 Millimeter über Schienenoberkante;
2. die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 75 Millimeter über Schienenoberkante;

b) bei Lokomotiven außerdem:

1. die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Kurbel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 75 Millimeter über Schienenoberkante;
2. die übrigen Lokomotivtheile bis 100 Millimeter über Schienenoberkante.

(8) Von der seitlichen Begrenzung des lichten Raumes müssen alle im Absatz (7) dieses Paragraphen unter a und b gedachten Theile mindestens 50 Millimeter entfernt bleiben.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für Güterzuglokomotiven mit festen Achsen höchstens zu $4{,}_{500}$ Meter anzunehmen.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als $2{,}_{750}$ Meter betragen.

§. 26.

Wagenradstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4,000 Meter beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 Meter nicht anzuwenden und soll das Maaß von 4,500 Meter für den Radstand nicht überschritten werden, sofern die Güterwagen nicht mit Lenkachsen ausgestattet sind.

§. 27.

Wagengestelle.

Der Fußboden der Güterwagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, soll mindestens 170 Millimeter über den Buffermitten liegen.

§. 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

(3) Die für den Aufenthalt der Bremser bestimmten Sitze sind zu überdecken und mindestens an der Vorder- und Rückseite mit Schutzwänden zu versehen.

§. 29.

Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstand der Fahrzeuge nicht mehr als 7 000 Kilogramm betragen.

§. 30.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tenderlokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßvorrichtungen darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 Meter und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 Meter liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so eingerichtet sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 Millimeter und höchstens 150 Millimeter beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrückten Buffer nicht weniger als 345 Millimeter und nicht mehr als 395 Millimeter entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

(1) Die Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte $1{,}_{750}$ Meter betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrückten Buffern mindestens zu 370 Millimeter anzunehmen.

(2) Vom Fahrzeuge aus gesehen muß die Stoßfläche des linken Buffers eben, die des rechten gewölbt sein. Die Höhe dieser Wölbung soll 25 Millimeter, der Durchmesser der Bufferscheiben mindestens 340 Millimeter betragen.

(3) Der freie Raum zwischen allen vor der Kopfschwelle vorspringenden Theilen und den vorderen Bufferflächen muß bei vollständig zusammengedrückten Buffern eine Breite von mindestens je 400 Millimeter zu beiden Seiten des Zughakens, eine Höhe von mindestens $2{,}_{000}$ Meter über Schienenoberkante und eine Tiefe von 300 Millimeter, in der Längsachse der Wagen gemessen, besitzen. Alle außerhalb dieses Raumes liegenden vorspringenden Theile der Bremsersitze, Bremshäuser, Geländer der Uebergangsbrücken u. s. w., mit Ausnahme der Laufbretter, müssen hinter der Stirnfläche der völlig zusammengedrückten Buffer mindestens 40 Millimeter zurückstehen.

(4) Die Enden der Laufbretter an den Langseiten der Wagen sollen hinter der Stirnfläche der nicht zusammengedrückten Buffer 300 Millimeter zurückstehen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 Millimeter und nicht über 150 Millimeter betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, deren Höhe über den mittleren, 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmenden Laufkreisen der Räder nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens $1{,}357$ Meter und höchstens $1{,}363$ Meter betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 Millimeter über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

(1) Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei der Spurweite von $1{,}435$ Meter nicht unter 10 Millimeter und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 Millimeter betragen. Demgemäß soll — entsprechend der Anlage D — die Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze, gemessen 10 Millimeter außerhalb der Lauffläche der beiden Radreifen bei $1{,}500$ Meter Entfernung der Laufkreise, nicht unter $1{,}410$ Meter und nicht über $1{,}425$ Meter betragen.

(2) Bei den Mittelrädern sechs- und mehrrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Radreifen) bis 40 Millimeter zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 Millimeter betragen.

(2) Der Durchmesser der Treibräder der Lokomotiven bei neuem Zustande der Radreifen im Laufkreis gemessen (§. 35 (2)) soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen bei Anwendung der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

	Lokomotiven		
	mit ungekuppelten oder 2 gekuppelten Treibachsen.	mit 3 gekuppelten Treibachsen.	mit 4 gekuppelten Treibachsen.
Kolbengeschwindigkeit in Meter in der Minute	325	250	200
Umdrehungszahl der Treibachsen in der Minute	260	200	160

(3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Treibräder in der Minute, als die im Absatz (2) dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Bauart oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§. 38.

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2,000 Meter beträgt, sind für das Verhältniß ihrer Stärke und der zulässigen Gesammtbelastung nachstehende Zahlenreihen als maßgebend anzusehen:

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Gesammtbelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
Millimeter.	Millimeter.	Millimeter.	Kilogramm.
100	62	150	4300
105	66	156	5000
110	70	162	5800
115	74	166	6600
120	78	170	7500
125	82	174	8500
130	86	178	9600
135	90	182	10700
140	94	185	12000
145	98	188	13200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 vom Hundert zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 Millimeter und die größte zulässige Gesammtbelastung um 20 vom Hundert geringer sein, als die betreffende Zahlenreihe im Absatz (1) dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben, überhaupt sind an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

(2) Dieselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) Sie finden Anwendung auf die Vollspurbahnen, und zwar:

a) in ihrem Abschnitt I

1. auf alle Haupteisenbahnen, welche nach diesem Zeitpunkt in Angriff genommen werden;
2. auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Haupteisenbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Januar 1893 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

b) in ihrem Abschnitt II

1. auf diejenigen Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach diesem Zeitpunkt neu beschafft werden;
2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach dem 1. Januar 1893 eine vollständige Umänderung erleiden;
3. auf diejenigen Betriebsmittel der Nebeneisenbahnen, welche auf die Haupteisenbahnen übergehen oder in Züge, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer in der Stunde laufen, eingestellt werden.

(4) Als Haupteisenbahnen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnstrecken mit Ausnahme derjenigen anzusehen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebend ist.

(5) Ausnahmen können in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Haupteisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen
für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

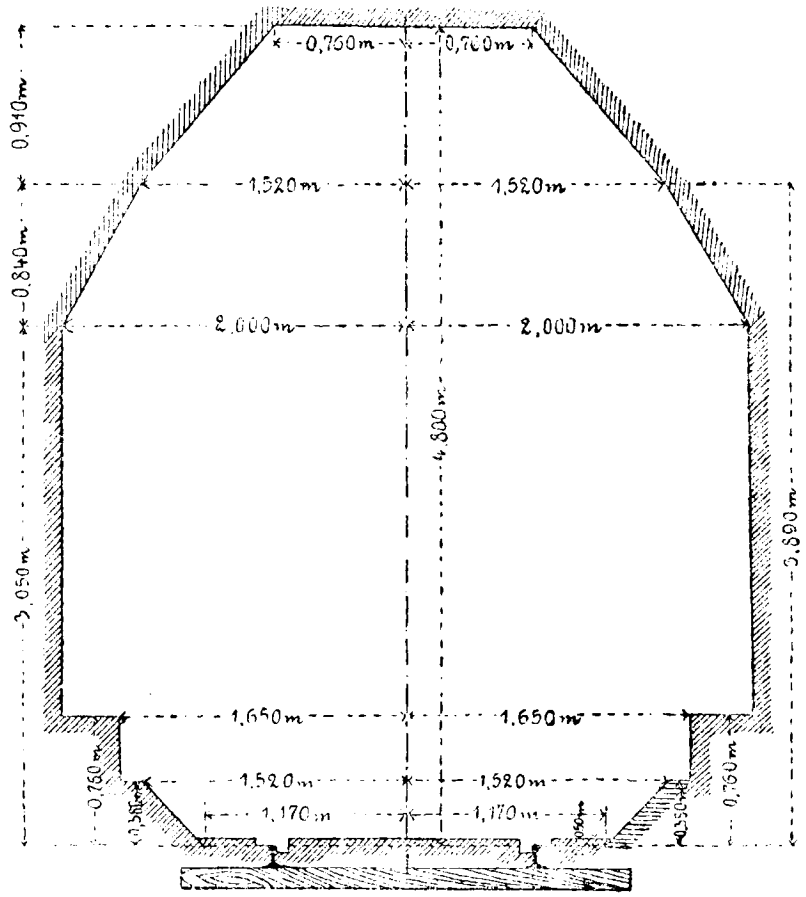

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

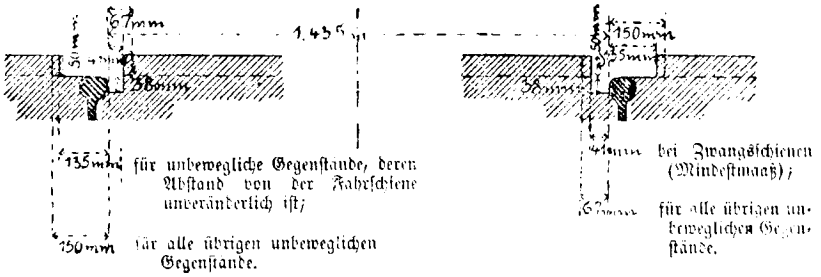

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Haupteisenbahnen Deutschlands
für die sonstigen Gleise der Stationen.

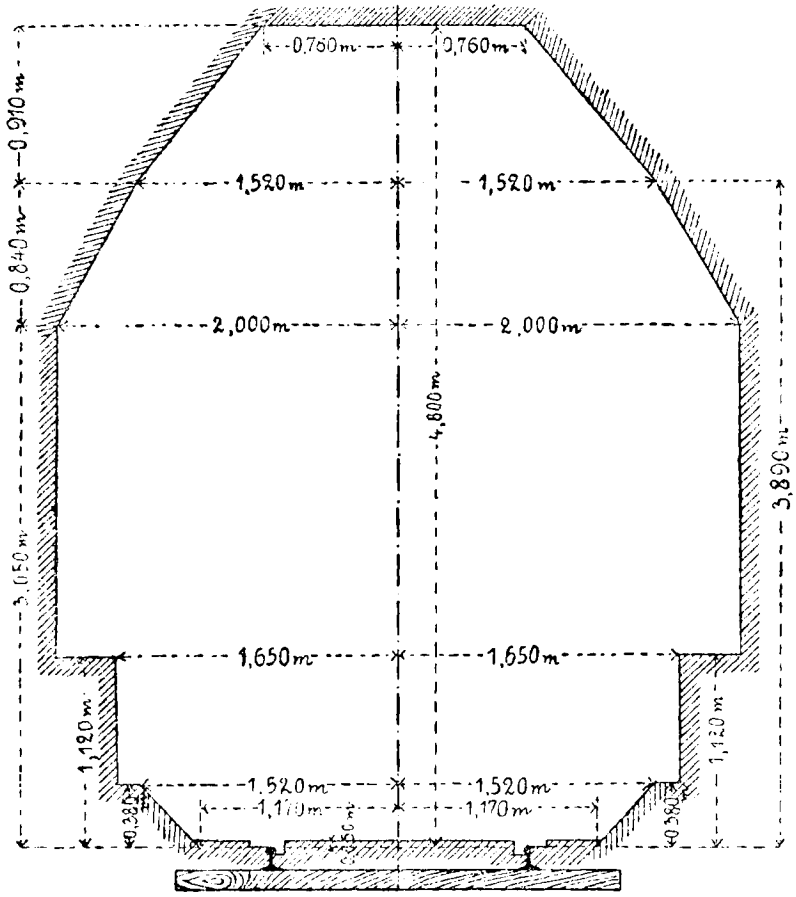

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

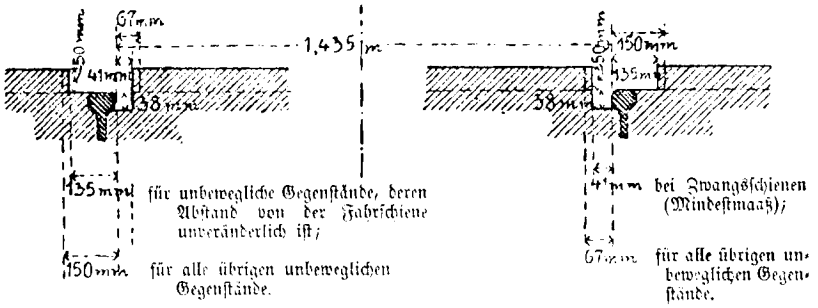

Anlage C.

Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaaße der Eisenbahnfahrzeuge.

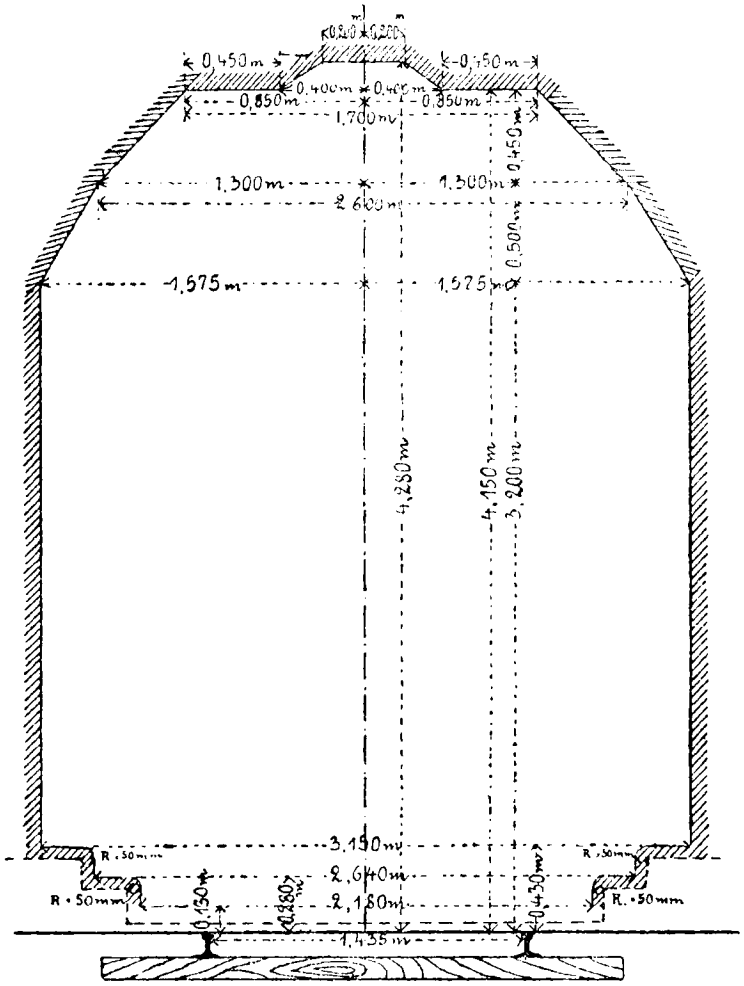

Anlage D.

Spielraum für die Spurkränze.

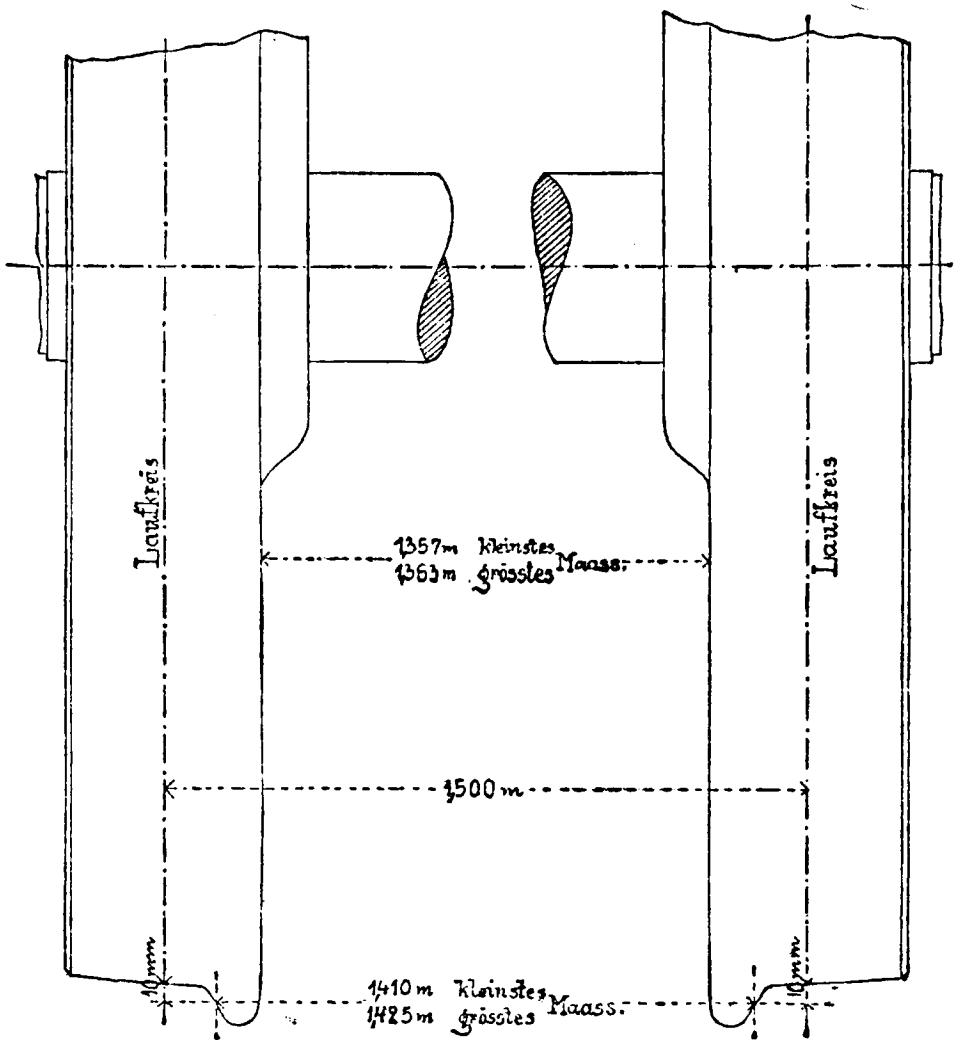

(Nr. 2047.) Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie an Ziffer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse tritt an die Stelle der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 nachstehende

Bahnordnung

für die

Nebeneisenbahnen Deutschlands.

I.

Zustand der Bahn.

§. 1.

Spurweite.

(1) Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 Meter betragen.

(2) Für Schmalspurbahnen soll dieselbe 1,000 Meter oder 0,750 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 2.

Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältniß von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Neigungen ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 Meter sein.

§. 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maaß von 35 Millimeter nicht überschreiten.

§. 5.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 27) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6.

Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) Sämmtliche Gleise mit voller Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

(2) Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekantmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

(3) Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

(4) Bei Neubauten ist die Umgrenzung des von baulichen Anlagen frei zu haltenden lichten Raumes in dem unteren Theile bis zu den auf den Anlagen C und D dargestellten Umrißlinien auszudehnen.

(5) Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises her-

vortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(6) Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 7.
Einfriedigungen der Bahn.

(1) Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) In angemessener Entfernung vor verkehrsreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

(3) Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§. 8.
Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

(2) Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als $6{,}66\,{}^0/_{00}$ (1 : 150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 Meter ausdehnen.

(3) Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II.
Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9.
Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife.

§. 11.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

(1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste

Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12.

Läutevorrichtungen der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§. 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 14.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 15.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§. 17.

Stärke der Radreifen.

(1) Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.

(2) Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18.

Untersuchung der Wagen.

(1) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 19.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;

c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

(2) Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

§. 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Hauptbahnen eingestellt beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden.

III.

Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

(2) An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei verkehrsreichen, in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

(3) Der Schrankendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(4) Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach §. 8 (3) gekennzeichneten Stelle an bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

(5) Beim Schieben der Züge (§. 31) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§. 22.

Rechtsfahren der Züge.

Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn sollen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von			
von ..... ‰	vom Verhältniß	15	20	30	40
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein			
0	1 : ∞	6	6	6	10
2,5	1 : 400	6	6	9	14
5,0	1 : 200	6	7	12	18
7,5	1 : 133	8	10	15	21
10,0	1 : 100	10	13	18	25
12,5	1 : 80	13	15	21	29
15,0	1 : 66	15	18	24	32
17,5	1 : 57	18	21	27	36
20,0	1 : 50	20	23	31	39
22,5	1 : 44	22	26	34	43
25,0	1 : 40	25	29	37	47
30,0	1 : 33	30	34	43	54
35,0	1 : 28	34	39	49	62
40,0	1 : 25	39	45	56	70

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1 000 Meter oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1 000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1 000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

(3) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(4) Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

(5) Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 25.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach §. 24 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 26.

Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur gestattet werden auf vollspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 26 Wagenachsen führen und mit durchgehender Bremse versehen sind. Die Betriebsmittel, welche in diese schnellerfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands entsprechen. Am Schlusse eines solchen mit durchgehender Bremse versehenen Zuges dürfen innerhalb der vorbezeichneten Zugstärke einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse bis zu höchstens 12 Achsen angehängt werden; in diesem Falle muß auf Neigungen von mehr als 5 ‰ (1 : 200) in einer ununterbrochenen Länge von 1 000 Meter oder darüber der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

(2) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach §. 24 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird.

§. 28.

Langsamfahren.

(1) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

(2) Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

§. 29.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

(2) Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen.

§. 30.

Sonderzüge.

(1) Sonderzüge und einzeln fahrende Lokomotiven, welche den betheiligten Stationen, sowie dem Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden.

(2) Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§. 21).

§. 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

(1) Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

(2) In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§. 12).

§. 36.

Führung der Lokomotive.

(1) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(2) Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV.
Signalwesen.

§. 37.

Streckensignale.

(1) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

(2) Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§. 38.

Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§. 39.

Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§. 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 41.

Elektrische Verbindungen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42.

Signalordnung.

(1) Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

(2) Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V.
Bestimmungen für das Publikum.

§. 43.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 47) Folge zu leisten.

§. 44.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

(1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung

des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

(6) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

(7) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

(8) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

(9) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§. 45.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 43 und 44 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 46.

Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 43 bis 46 dieser Vorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.

VI.

Bahnpolizeibeamte.

§. 47.

Bezeichnung und Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure,
4. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichensteller,
9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 45 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(4) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(5) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§. 48.

Dienstanweisung.

Allen im §. 47 genannten Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

§. 49.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 47 Nr. 5 bis 15 aufgeführten Beamten den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.

§. 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten. Personalakten.

(1) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

(2) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 51.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VII.

Aufsichtsbehörden.

§. 53.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landes-Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilt. Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mittheilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

VIII.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54.

(1) Sofern auf einer Bahn einzelne in diesen Vorschriften vorgesehene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 55 bestimmten Zeitpunkt nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund der bisher gültigen Vorschriften bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

IX.
Schlußbestimmungen.

§. 55.

(1) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

(2) Dieselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden Vorschriften zugelassen werden.

(4) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
mit voller Spurweite
für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

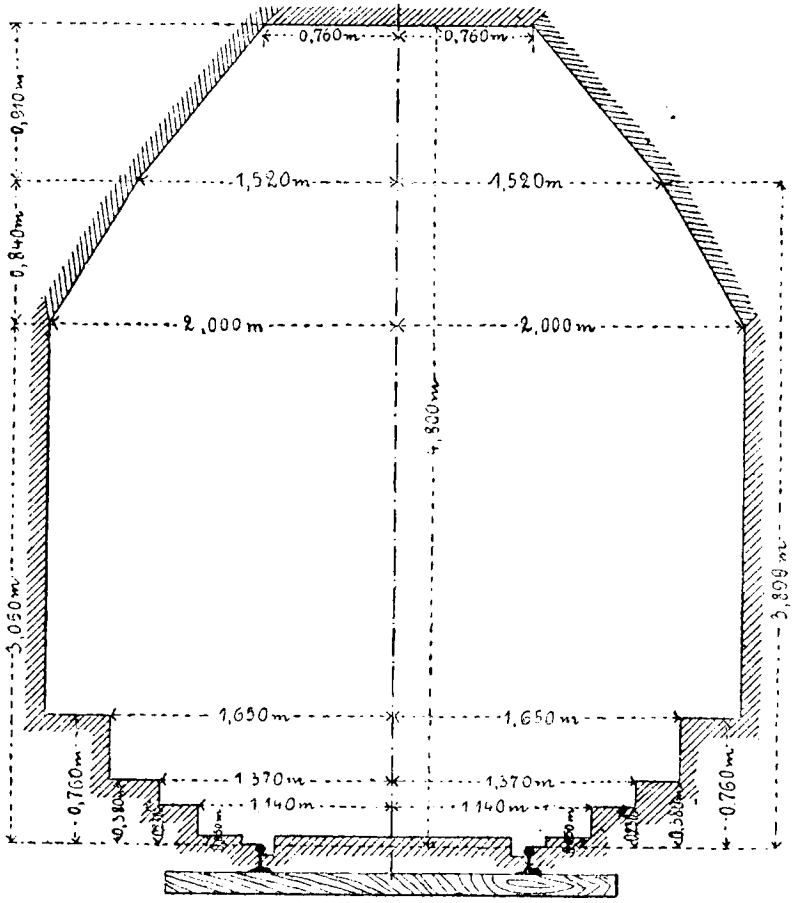

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

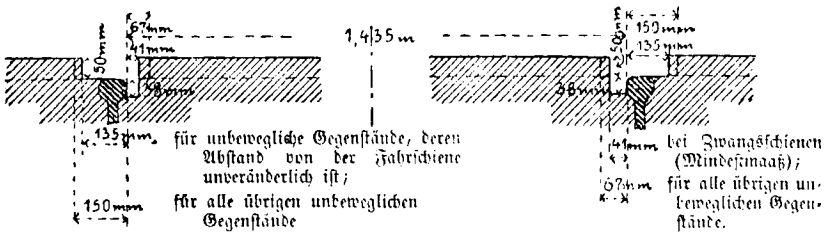

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
mit voller Spurweite
für die sonstigen Gleise der Stationen.

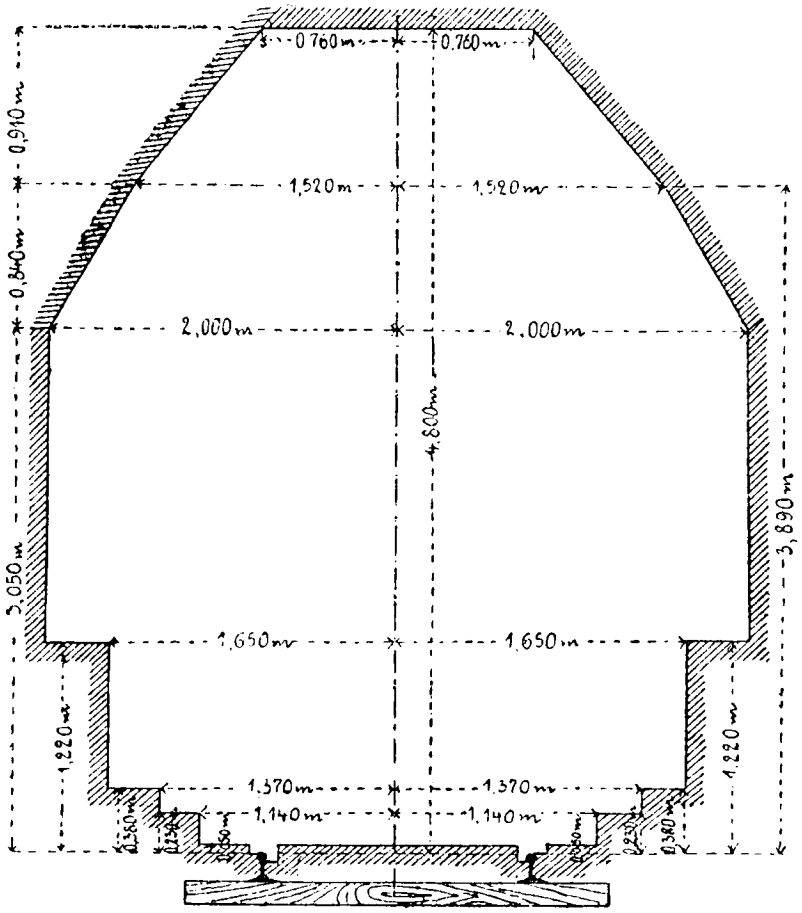

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

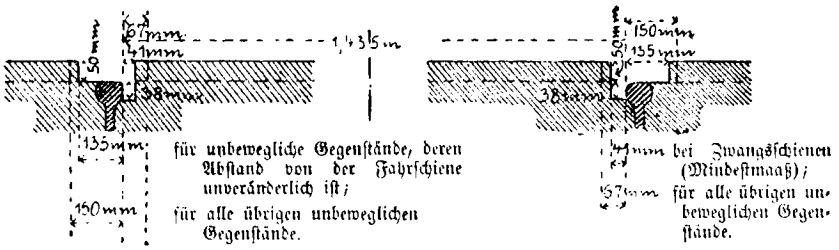

Anlage C.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
mit voller Spurweite
für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen
für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

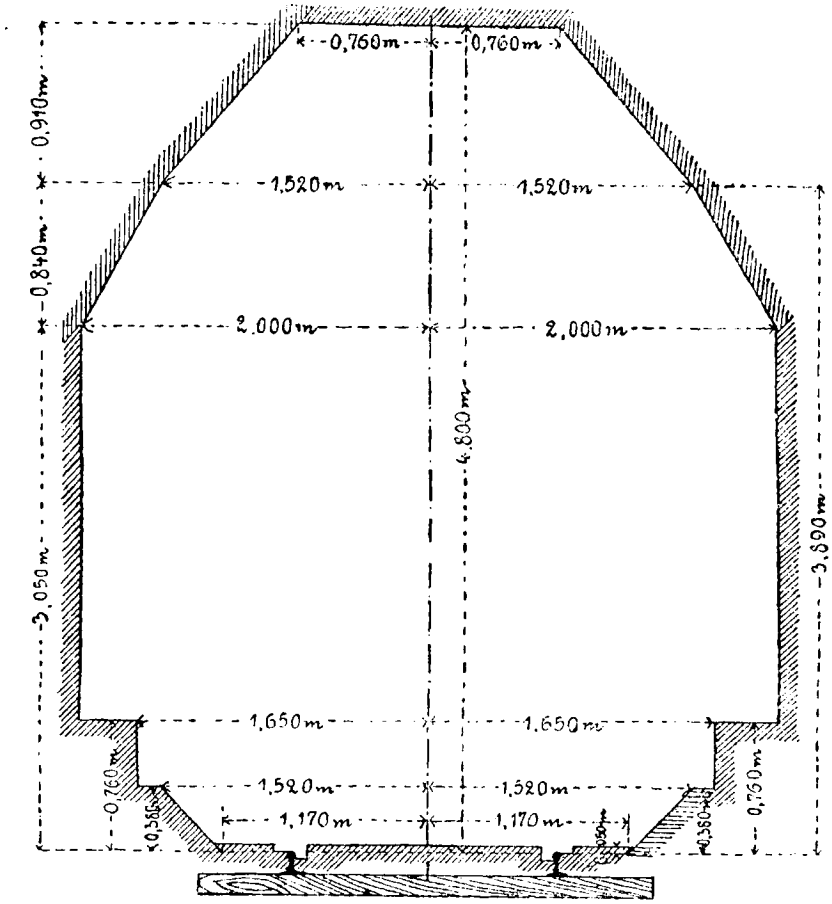

Unterer Theil der in der Anlage C und D dargestellten Umgrenzungslinien.

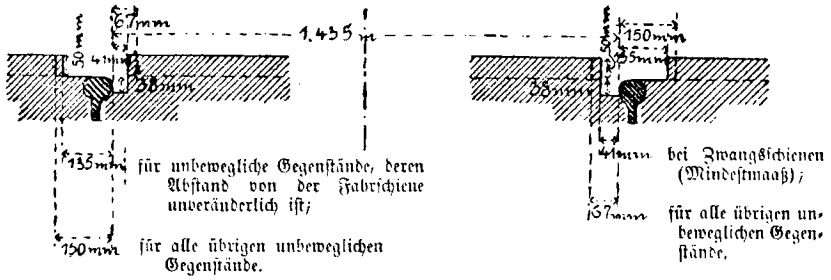

für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Anlage D.

Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
mit voller Spurweite
für die sonstigen Gleise der Stationen.

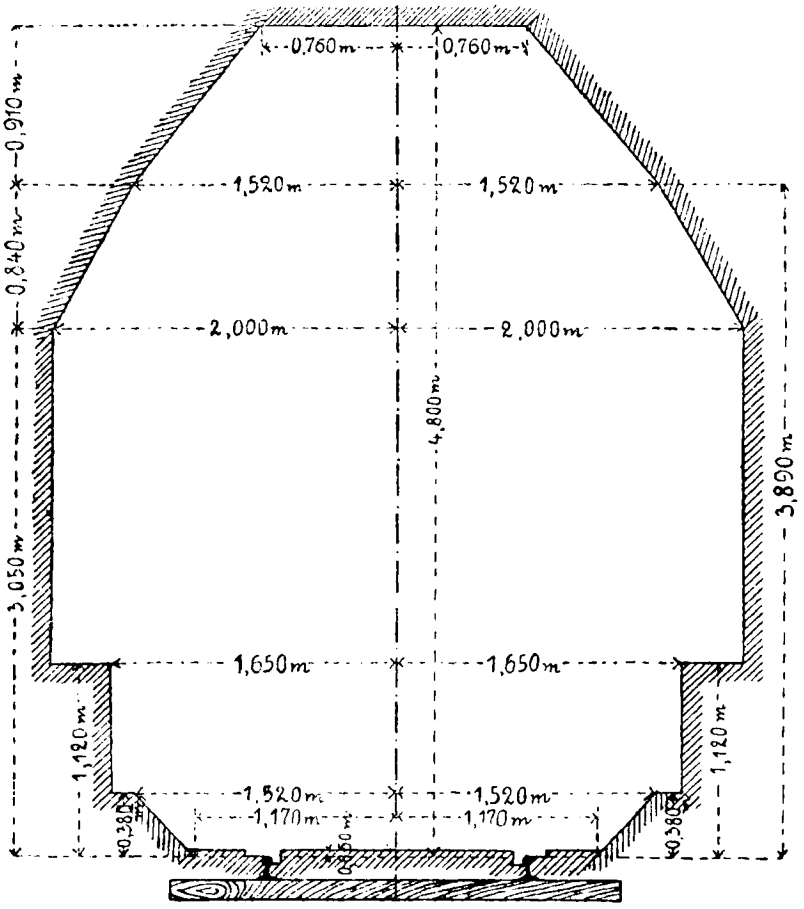

Unterer Theil der in der Anlage C und D dargestellten Umgrenzungslinien.

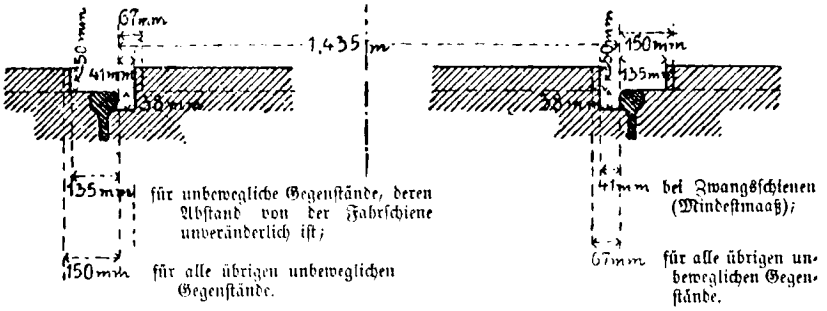

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. S. 787.

(Nr. 2048.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 1. September 1892.

In Abänderung des §. 5 Nr. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) hat der Bundesrath beschlossen, daß die von den Schiffen zu führenden Namen auf denselben in einer Schrift von solcher Größe anzubringen sind, daß die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter beträgt.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 789.

(Nr. 2049.) Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 6. September 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im §. 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§. 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1892.

§. 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebiets anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§. 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§. 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§. 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§. 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 9.

Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§. 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muß vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Theilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 6. September 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. S. 793.

(Nr. 2050). Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktober 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc., Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und der Schweizerische Bundesrath

haben sich entschlossen,

auf Grund des in ihrem Auftrage ausgearbeiteten und in dem Protokolle, d. d. Bern, 17. Juli 1886 niedergelegten Entwurfes, ein internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abzuschließen und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(No. 2050.) Convention Internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer. Du 14 octobre 1890.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, agissant aussi au nom de Son Altesse le Prince de Liechtenstein, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse

ont résolu

de conclure une convention sur le transport international de marchandises par chemins de fer, basée sur le projet qu'ils ont fait élaborer d'un commun accord et qui se trouve contenu dans le protocole de Berne du 17 Juillet 1886, et ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto von Bülow, Wirklicher Geheimer Rath und Kammerherr, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Otto von Bülow, Conseiller intime actuel et Chambellan de Sa Majesté, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Joseph Jooris, Kommandeur des Leopoldordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Joseph Jooris, Commandeur de l'Ordre de Léopold, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Comte de Diesbach, Geschäftsträger der Französischen Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

und

den Herrn George, Senator, Erster Rath am Rechnungshof, Mitglied des vorberathenden Eisenbahnkomitees;

Le Président de la République Française:

le Sieur Comte de Diesbach, Chargé d'Affaires de la République Française près la Confédération Suisse,

et

le Sieur George, Sénateur, Conseiller-maître à la Cour des comptes, Membre du Comité consultatif des chemins de fer;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Baron August von Peiroleri, Großoffizier Ihrer Orden des heiligen Mauritius und Lazarus und des italienischen Kronenordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Auguste des Barons Peiroleri, Grand Officier de ses Ordres des St-Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.:

Für die Niederlande:

den Herrn T. M. C. Asser, Ritter des niederländischen Löwenordens, Kommandeur der Eichenkrone, Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Professor des Rechts an der Universität in Amsterdam,

und

den Herrn Jonkheer J. C. M. van Riemsdyk, Chef der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft für den Betrieb der Niederländischen Staatsbahnen;

Für Luxemburg:

den Herrn Dr. jur. Wilhelm Leibfried, Advokat in Luxemburg;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc.:

Pour les Pays-Bas:

le Sieur T. M. C. Asser, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Chêne, etc., Conseiller au Ministère des Affaires étrangères, Professeur de droit à l'Université d'Amsterdam,

et

le Sieur Jonkheer J. C. M. van Riemsdyk, Chef des Affaires générales de la Société pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat;

Pour le Luxembourg:

le Sieur Guillaume Leibfried, Docteur en droit, Avocat au Barreau de Luxembourg;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Freiherrn Alois von Seiller, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Baron Alois von Seiller, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn André de Hamburger, Allerhöchstihren Staatssekretär und außerordentlichen

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Sieur André de Hamburger, Son Secrétaire d'Etat et Envoyé extraordinaire et

Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
und
den Herrn Ingenieur Isnard, Hofrath, Abtheilungschef im Departement der Eisenbahnen;

Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse,
et
le Sieur Isnard, Ingénieur, Conseiller de Cour, Chef de division au Ministère des chemins de fer;

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Emil Welti, Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements,
und
den Herrn Gottfried Farner, administrativer Inspektor der Schweizerischen Eisenbahnen;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

le Sieur Emile Welti, Chef du Département des postes et chemins de fer,
et
le Sieur Gottfried Farner, Inspecteur administratif des chemins de fer Suisses,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zweck in der anliegenden Liste, vorbehaltlich der im Artikel 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst.

Article Premier.

La présente Convention internationale s'applique à tous les transports de marchandises qui sont exécutés, sur la base d'une lettre de voiture directe, du territoire de l'un des Etats contractants à destination du territoire d'un autre Etat contractant, par les lignes de chemin de fer qui sont indiquées dans la liste ci-annexée, sous réserve des modifications qui seront introduites dans cette liste conformément aux dispositions de l'article 58.

Les dispositions réglementaires prises d'un commun accord entre les Etats contractants pour l'exécution de la présente Convention auront la même valeur que la Convention elle-même.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;
2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Artikel 3.

Die Ausführungs-Bestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche, wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Artikel 4.

Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben,

Article 2.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables au transport des objets suivants:

1° Les objets dont le monopole est réservé à l'administration des postes, ne fût-ce que sur l'un des territoires à parcourir.
2° Les objets qui, par leur dimension, leur poids ou leur conditionnement ne se prêteraient pas au transport, à raison du matériel et des aménagements, même d'un seul des chemins de fer dont le concours est nécessaire pour l'exécution du transport.
3° Les objets dont le transport serait interdit, par mesure d'ordre public, sur le territoire de l'un des Etats à traverser.

Article 3.

Les dispositions réglementaires désigneront les objets qui, à raison de leur grande valeur, de leur nature ou des dangers qu'ils présenteraient pour la régularité et la sécurité de l'exploitation, seront exclus du transport international réglé par la présente Convention, ou ne seront admis à ce transport que sous certaines conditions.

Article 4.

En ce qui concerne les transports internationaux, seront valables les conditions des tarifs communs des associations ou unions de chemins

sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

de fer, de même que celles des tarifs particuliers de chaque chemin de fer, en tant qu'elles ne seront pas contraires à la Convention; sinon elles seront considérées comme nulles et non avenues.

Artikel 5.

Jede nach Maßgabe des Artikels 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Article 5.

Tout chemin de fer désigné, comme il est dit à l'article 1er, est tenu d'effectuer, en se conformant aux clauses et conditions de la présente Convention, tout envoi de marchandises constituant un transport international, pourvu

1° que l'expéditeur se conforme aux prescriptions de la Convention;
2° que le transport soit possible, eu égard aux moyens ordinaires de transport;
3° que des circonstances de force majeure ne s'opposent pas au transport.

Les chemins de fer ne sont tenus d'accepter les expéditions qu'autant que le transport pourra en être effectué immédiatement. Les dispositions particulières en vigueur pour la gare d'expédition détermineront si cette gare sera tenue de prendre provisoirement en dépôt les marchandises dont le transport ne pourrait pas s'effectuer immédiatement.

Les expéditions s'effectueront dans l'ordre de leur acceptation au transport, à moins que le chemin de fer ne puisse faire valoir un motif suffisant, fondé sur les nécessités du service de l'exploitation ou sur l'intérêt public.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Toute contravention aux dispositions de cet article pourra donner lieu à une action en réparation du préjudice causé.

Artikel 6.

Jede internationale Sendung (Artikel 1) muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a. Ort und Tag der Ausstellung;

b. die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;

c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;

d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;

e. das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;

f. die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Artikel 38 und 40);

g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;

Article 6.

Toute expédition internationale (article 1) doit être accompagnée d'une lettre de voiture, qui contiendra les mentions suivantes:

a. Le lieu et la date où la lettre de voiture a été créée.

b. La désignation de la gare d'expédition et de l'administration expéditrice.

c. La désignation de la gare de destination, le nom et le domicile du destinataire.

d. La désignation de la nature de la marchandise, l'indication du poids ou un renseignement remplaçant cette indication conformément aux dispositions spéciales du chemin de fer expéditeur, en outre, pour les marchandises par colis, le nombre, la description de l'emballage, les marques et numéros des colis.

e. La demande faite par l'expéditeur de l'application des tarifs spéciaux aux conditions autorisées aux articles 14 et 35.

f. La déclaration, s'il y a lieu, de la somme représentant l'intérêt à la livraison (articles 38 et 40).

g. La mention si l'expédition doit être faite en grande ou en petite vitesse.

h. das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;

i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Artikel 12 Absatz 3);

k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Artikel 13);

l. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen anderen Weg zu benutzen:

1. daß die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;

2. daß keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige,

h. L'énumération détaillée des papiers requis par les douanes, octrois et autorités de police, et qui doivent accompagner la marchandise.

i. La mention de l'expédition en port payé, s'il y a lieu, soit que l'expéditeur ait soldé le montant réel des frais de transport, soit qu'il ait fait un dépôt destiné à couvrir ces frais de transport (article 12, alinéa 3).

k. Le remboursement grevant la marchandise et les débours qui auraient été acceptés par le chemin de fer (article 13).

l. La mention de la voie à suivre avec indication des stations où doivent être faites les opérations de douane.

A défaut de cette mention, le chemin de fer doit choisir la voie qui lui paraît la plus avantageuse pour l'expéditeur. Le chemin de fer n'est responsable des conséquences résultant de ce choix que s'il y a eu faute grave de sa part.

Si l'expéditeur a indiqué la voie à suivre, le chemin de fer ne pourra, pour effectuer le transport, utiliser une autre voie que sous les conditions suivantes:

1° les opérations de douane auront toujours lieu aux stations désignées par l'expéditeur;

2° il ne sera pas réclamé une taxe de transport supérieure

welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbriefe bezeichneten Weg benutzt hätte;

3. daß die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbriefe bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre;

m. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indeß, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbriefe die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein

à celle qui aurait été perçue si le chemin de fer s'était conformé à l'itinéraire choisi par l'expéditeur;

3° la marchandise sera livrée dans un délai ne dépassant pas celui qui résulterait de l'itinéraire indiqué dans la lettre de voiture.

m. Le nom ou la raison commerciale de l'expéditeur, constaté par sa signature, ainsi que l'indication de son adresse. La signature pourra être imprimée ou remplacée par le timbre de l'expéditeur, si les lois ou règlements du lieu de l'expédition le permettent.

Les prescriptions de détail concernant la rédaction et le contenu de la lettre de voiture, et notamment le formulaire à appliquer, sont renvoyées aux dispositions pour l'exécution de la Convention.

Il est interdit d'insérer dans la lettre de voiture d'autres déclarations, de remplacer cette lettre par d'autres pièces ou d'y ajouter d'autres documents que ceux autorisés par la présente Convention.

Toutefois, lorsque les lois et règlements du lieu de l'expédition l'ordonneront, le chemin de fer pourra exiger de l'expéditeur, outre la lettre de voiture, une pièce destinée à rester entre les mains de l'administration pour lui servir de preuve du contrat de transport.

L'administration du chemin de fer pourra également créer, pour

Stammheft zu erstellen, welches in der Versandstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

les besoins de son service intérieur, une souche destinée à rester à la gare expéditrice et portant le même numéro que la lettre de voiture et le duplicata.

Artikel 7.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontroliren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder

Article 7.

L'expéditeur est responsable de l'exactitude des indications et déclarations contenues dans la lettre de voiture; il supporte toutes les conséquences résultant de déclarations irrégulières, inexactes ou incomplètes.

Le chemin de fer a toujours le droit de vérifier si le contenu des colis répond aux énonciations de la lettre de voiture. La vérification sera faite conformément aux lois et règlements du territoire où elle aura lieu. L'ayant-droit sera dûment appelé à assister à cette vérification, sauf le cas où elle sera faite en vertu des mesures de police que chaque gouvernement a le droit de prendre dans l'intérêt de la sécurité et de l'ordre public.

Les lois et règlements de chaque Etat règleront également ce qui concerne le droit et l'obligation de constater et de contrôler le poids de la marchandise ou le nombre des colis.

Les dispositions réglementaires fixeront la surtaxe qui, en cas de fausse déclaration du contenu, ainsi qu'en cas de surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur et dont il n'aura pas demandé le pesage, devra être payée aux chemins de fer ayant pris part au transport, sans préjudice, s'il y a lieu, du

polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzt wird.

paiement complémentaire de la différence des frais de transport et de toute indemnité pour le dommage qui en résulterait, ainsi que de la peine encourue en vertu des dispositions pénales ou des règlements de police.

Artikel 8.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versand-Expedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Article 8.

Le contrat de transport est conclu dès que la gare expéditrice a accepté au transport la marchandise avec la lettre de voiture. La gare expéditrice constate l'acceptation en apposant sur la lettre de voiture son timbre portant la date de l'acceptation.

L'apposition du timbre doit avoir lieu immédiatement après la livraison complète de la marchandise désignée dans une même lettre de voiture. L'expéditeur peut demander que ladite apposition soit faite en sa présence.

Après l'apposition du timbre, la lettre de voiture fait preuve du contrat de transport.

Toutefois, en ce qui concerne les marchandises qui, conformément aux prescriptions des tarifs ou des conventions spéciales, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'Etat où elles sont appliquées, sont chargées par l'expéditeur, les énonciations de la lettre de voiture relatives soit au poids, soit au nombre des colis, ne feront preuve contre le chemin de fer qu'autant que la vérification de ce poids et du nombre des colis aura été faite par le chemin de fer et constatée sur la lettre de voiture.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Artikel 9.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungs-Bestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Le chemin de fer est tenu de certifier la réception de la marchandise et la date de la remise au transport, sur un duplicata de la lettre de voiture qui devra lui être présenté par l'expéditeur en même temps que la lettre de voiture.

Ce duplicata n'a la valeur ni de la lettre de voiture accompagnant l'envoi ni d'un connaissement.

Article 9.

Lorsque la nature de la marchandise nécessite un emballage pour la préserver de pertes et avaries en cours de transport, le soin en incombe à l'expéditeur.

Si l'expéditeur n'a pas rempli ce devoir, le chemin de fer, à moins qu'il ne refuse la marchandise, sera en droit de demander que l'expéditeur reconnaisse, sous une mention spéciale dans la lettre de voiture, soit le manque absolu d'emballage, soit son conditionnement défectueux, et qu'en outre il remette à la gare expéditrice une déclaration spéciale conforme au modèle qui sera déterminé dans les dispositions réglementaires.

L'expéditeur est responsable des conséquences des défauts ainsi constatés, de même que des vices non apparents de l'emballage. Tous les dommages résultant de ces défectuosités d'emballage sont à la charge de l'expéditeur, qui, le cas échéant, devra indemniser le chemin de fer. S'il n'y a pas eu de déclaration, l'expéditeur ne sera responsable des défauts apparents de l'emballage que lorsqu'il sera coupable de dol.

Artikel 10.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steuer-

Article 10.

L'expéditeur est tenu de joindre à la lettre de voiture les papiers qui, avant la remise de la marchandise au destinataire, sont nécessaires à l'accomplissement des formalités de douane, d'octroi ou de police. L'expéditeur est responsable envers le chemin de fer de tous dommages qui pourraient résulter de l'absence, de l'insuffisance ou de l'irrégularité de ces pièces, sauf le cas de faute de la part du chemin de fer.

Le chemin de fer n'est pas tenu d'examiner si les papiers sont exacts et suffisants.

Les formalités de douane, d'octroi ou de police seront remplies en cours de route par le chemin de fer. Celui-ci sera libre, sous sa propre responsabilité, de confier ce soin à un commissionnaire ou de s'en charger lui-même. Dans l'un et l'autre cas, le chemin de fer aura les obligations d'un commissionnaire.

Toutefois l'ayant-droit à la marchandise pourra soit par lui-même, soit par un mandataire désigné dans la lettre de voiture, assister aux opérations de douane pour donner tous les renseignements nécessaires concernant la tarification de la marchandise et présenter ses observations. Cette faculté donnée à l'ayant-droit n'emporte ni le droit de prendre possession de la marchandise, ni le droit de procéder aux opérations de douane.

Le destinataire aura le droit de remplir à l'arrivée de la marchandise dans la gare destinataire les

amtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

Artikel 11.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privat-Uebereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Artikel 12.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

formalités de douane et d'octroi, à moins de stipulations contraires dans la lettre de voiture.

Article 11.

Les prix de transport seront calculés conformément aux tarifs légalement en vigueur et dûment publiés. Tout traité particulier, qui aurait pour effet d'accorder à un ou plusieurs expéditeurs une réduction de prix sur les tarifs, est formellement interdit et nul de plein droit. Toutefois sont autorisées les réductions de prix dûment publiées et également accessibles à tous aux mêmes conditions.

Il ne sera perçu, au profit des chemins de fer, en sus des taxes de transport et des frais accessoires ou spéciaux prévus par les tarifs, aucune autre somme que les dépenses faites par les chemins de fer, — tels que droits de sortie, d'entrée et de transit, frais de camionnage d'une gare à l'autre non indiqués par le tarif, frais de réparations nécessités par le conditionnement extérieur ou intérieur des marchandises pour en assurer la conservation. Ces dépenses devront être dûment constatées et seront mentionnées sur la lettre de voiture, qui sera accompagnée des pièces justificatives.

Article 12.

Si les frais de transport n'ont pas été payés lors de la remise de la marchandise au transport, ils seront considérés comme mis à la charge du destinataire.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 3 finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Artikels 44 erster Absatz findet keine Anwendung.

Le chemin de fer expéditeur peut exiger l'avance des frais de transport lorsqu'il s'agit de marchandises qui, d'après son appréciation, sont sujettes à une prompte détérioration, ou qui, à cause de leur valeur minime, ne lui garantissent pas suffisamment les frais de transport.

Si, en cas de transport en port payé, le montant des frais ne peut pas être fixé exactement au moment de l'expédition, le chemin de fer pourra exiger le dépôt d'une somme représentant approximativement ces frais.

En cas d'application irrégulière du tarif ou d'erreurs de calcul dans la fixation des frais de transport et des frais accessoires, la différence en plus ou en moins devra être remboursée. Toute réclamation pour erreur n'est recevable que si elle est faite dans le délai d'un an à partir du jour du paiement. Les dispositions contenues dans l'article 45, alinéa 3, sont applicables aux réclamations mentionnées dans le présent article, tant contre le chemin de fer qu'en sa faveur. Les dispositions de l'alinéa 1 de l'article 44 ne s'appliquent pas dans ce cas.

Artikel 13.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transporte betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der

Article 13.

L'expéditeur pourra grever la marchandise d'un remboursement jusqu'à concurrence de sa valeur. Toutefois, ce remboursement ne pourra excéder le maximum fixé par les dispositions réglementaires qu'autant que tous les chemins de fer qui participent au transport y consentiront. Les marchandises dont

Fracht verlangt werden kann (Artikel 12 Absatz 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

le prix de transport peut être réclamé d'avance (article 12, alinéa 2), ne pourront pas être grevées d'un remboursement.

L'envoi contre remboursement donnera lieu à la perception d'une taxe à déterminer par les tarifs.

Le chemin de fer ne sera tenu de payer le remboursement à l'expéditeur que du moment où le montant en aura été soldé par le destinataire. Le chemin de fer n'est pas tenu de payer d'avance des débours faits avant la consignation de la marchandise.

Si la marchandise a été délivrée au destinataire sans encaissement préalable du remboursement, le chemin de fer sera responsable du dommage et sera tenu de payer immédiatement à l'expéditeur le montant de ce dommage jusqu'à concurrence du montant du remboursement, sauf son recours contre le destinataire.

Artikel 14.

Die Ausführungs-Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen, feststellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im

Article 14.

Les dispositions réglementaires établiront des prescriptions générales concernant les délais maxima de livraison, le calcul, le point de départ, l'interruption et l'expiration des délais de livraison.

Lorsque d'après les lois et règlements d'un pays il peut être créé des tarifs spéciaux à prix réduits et à délais allongés, les administrations de chemins de fer de ce pays pourront aussi appliquer ces tarifs à délais allongés dans le trafic international.

Les délais de livraison sont d'ailleurs fixés par les dispositions

einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

des tarifs applicables dans chaque cas spécial.

Artikel 15.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Waare auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Artikels 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Article 15.

L'expéditeur a seul le droit de disposer de la marchandise, soit en la retirant à la gare de départ, soit en l'arrêtant en cours de route, soit en la faisant délivrer au lieu de destination ou en cours de route à une personne autre que celle du destinataire indiqué sur la lettre de voiture.

Toutefois l'expéditeur ne peut exercer ce droit qu'autant qu'il produit le duplicata de la lettre de voiture. Le chemin de fer qui se sera conformé aux ordres de l'expéditeur sans exiger la représentation de ce duplicata, sera responsable du préjudice causé par ce fait vis-à-vis du destinataire auquel ce duplicata aura été remis par l'expéditeur.

Le chemin de fer n'est tenu d'exécuter ces ordres de l'expéditeur que lorsqu'ils sont transmis par l'intermédiaire de la gare d'expédition.

Le droit de l'expéditeur, même muni du duplicata, cesse, lorsque la marchandise étant arrivée à destination, la lettre de voiture a été remise au destinataire, ou que celui-ci a intenté l'action mentionnée à l'article 16 en assignant le chemin de fer. A partir de ce moment, le droit de disposer passe au destinataire, aux ordres duquel le chemin de fer doit se conformer sous peine d'être responsable envers lui de la marchandise.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

Artikel 16.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei

Le chemin de fer ne peut se refuser à l'exécution des ordres dont il est fait mention à l'alinéa 1, ni apporter des retards ou des changements à ces ordres, qu'autant qu'il en résulterait un trouble dans le service régulier de l'exploitation.

Les ordres mentionnés à l'alinéa 1 doivent être donnés au moyen d'une déclaration écrite, signée par l'expéditeur conformément au formulaire prescrit par les dispositions réglementaires. Ladite déclaration doit être répétée sur le duplicata de la lettre de voiture, lequel sera présenté en même temps au chemin de fer et rendu par ce dernier à l'expéditeur.

Toute disposition de l'expéditeur donnée sous une autre forme sera nulle et non avenue.

Le chemin de fer aura droit au remboursement des frais résultant de l'exécution des ordres mentionnés à l'alinéa 1, à moins que l'ordre n'ait eu pour cause la faute du chemin de fer.

Article 16.

Le chemin de fer est tenu de délivrer, au lieu de destination, la lettre de voiture et la marchandise au destinataire, contre quittance et remboursement du montant des créances résultant de la lettre de voiture.

Après l'arrivée de la marchandise au lieu de destination, le destinataire est autorisé, soit qu'il agisse dans son propre intérêt, soit dans l'intérêt d'autrui, à faire valoir en son propre nom, vis-à-vis du chemin de fer, les droits résultant du

in eigenem oder in fremdem Intereſſe handle. Er iſt insbeſondere berechtigt, von der Eiſenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieſes Recht erliſcht, wenn der im Beſitze des Duplikats befindliche Abſender der Eiſenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenſtehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Abſender bezeichnete Beſtimmungsſtation.

Artikel 17.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eiſenbahn die im Frachtbriefe erſichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Artikel 18.

Wird der Antritt oder die Fortſetzung des Eiſenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht ſtattfinden, ſo hat die Eiſenbahn den Abſender um anderweitige Dispoſition über das Gut anzugehen.

Der Abſender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eiſenbahn, ſofern derſelben kein Verſchulden zur Laſt fällt, für die Koſten zur Vorbereitung des Transportes, die Koſten der Wiederausladung und die Anſprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entſchädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsſtörung die Fortſetzung des Transportes auf einem anderen Wege ſtattfinden kann, iſt die Entſcheidung der Eiſenbahn überlaſſen, ob es dem Intereſſe des Ab-

contrat de transport pour l'exécution des obligations que ce contrat lui impose. Il pourra, notamment, demander au chemin de fer la remise de la lettre de voiture et la délivrance de la marchandise. Ce droit s'éteint quand l'expéditeur, muni du duplicata, a donné au chemin de fer, en vertu de l'article 15, un ordre contraire.

La station destinataire désignée par l'expéditeur est considérée comme lieu de livraison.

Article 17.

La réception de la marchandise et de la lettre de voiture oblige le destinataire à payer au chemin de fer le montant des créances résultant de la lettre de voiture.

Article 18.

Si le transport est empêché ou interrompu par force majeure ou par un cas fortuit quelconque et que la marchandise ne puisse pas être transportée par une autre route, le chemin de fer demandera de nouvelles instructions à l'expéditeur.

L'expéditeur pourra résilier le contrat, à charge par lui de payer au chemin de fer le montant des frais préparatoires au transport, ceux de déchargement et ceux de transport proportionnellement à la distance déjà parcourue, à moins que le chemin de fer ne soit en faute.

Lorsqu'en cas d'interruption le transport peut être effectué par une autre route, le chemin de fer aura le droit de décider, s'il est de l'intérêt de l'expéditeur, soit de faire

senders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikats, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

continuer la marchandise par cette autre route, soit de l'arrêter en demandant des instructions à l'expéditeur.

Si l'expéditeur n'est pas en possession du duplicata de la lettre de voiture, les instructions qu'il donnera, dans les cas prévus par le présent article, ne pourront pas modifier la désignation du destinataire ni le lieu de destination.

Artikel 19.

Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Article 19.

La livraison des marchandises ainsi que l'obligation éventuelle du chemin de fer de remettre la marchandise au domicile d'un destinataire non domicilié à la station de destination, sont réglées conformément aux lois et règlements en vigueur et applicables au chemin de fer chargé de la livraison.

Artikel 20.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zweck der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Article 20.

Le chemin de fer dernier transporteur est tenu d'opérer, lors de la livraison, le recouvrement de la totalité des créances résultant de la lettre de voiture, notamment des frais de transport, des frais accessoires, de ceux de douane et autres débours nécessités par l'exécution du transport, des remboursements et autres sommes qui pourraient grever la marchandise. Il opère ces recouvrements tant pour son compte que pour celui des chemins de fer précédents ou des autres intéressés.

Artikel 21.

Die Eisenbahn hat für alle im Artikel 20 bezeichneten Forderungen die

Article 21.

Le chemin de fer a sur la marchandise les droits d'un créancier

Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Artikel 22.

Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Artikel 23.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Corrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate

gagiste pour la totalité des créances indiquées dans l'article 20. Ces droits subsistent aussi longtemps que la marchandise se trouve entre les mains du chemin de fer ou d'un tiers qui la détient pour lui.

Article 22.

Les effets du droit de gage seront réglés d'après les lois du pays où s'effectue la livraison.

Article 23.

Chaque chemin de fer est tenu après encaissement, soit au départ, soit à l'arrivée, des frais de transport et autres créances résultant du contrat de transport, de payer aux chemins de fer intéressés la part leur revenant sur ces frais et créances.

Le chemin de fer dernier transporteur est responsable du paiement de la lettre de voiture, s'il délivre la marchandise sans recouvrer le montant dû par le destinataire, sous réserve des droits du chemin de fer contre le destinataire.

La remise de la marchandise par un transporteur au transporteur subséquent donne le droit au premier de débiter de suite en compte courant le transporteur subséquent du montant des frais et créances dont était grevée la lettre de voiture au moment de la remise de la marchandise, sous réserve du compte définitif à établir conformément à l'alinéa 1 du présent article.

Les créances d'un chemin de fer contre un autre, qui résultent d'un transport international, sont insaisissables, lorsque le chemin de

angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Artikel 24.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden.

Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Artikel 25.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahn-

fer débiteur a son siége dans un territoire autre que celui dont dépend le chemin de fer créancier. Il n'y a d'exception que dans le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'Etat auquel appartient le chemin de fer créancier.

Le matériel roulant des chemins de fer, ainsi que les objets mobiliers généralement quelconques contenus dans ce matériel et qui appartiennent au chemin de fer, ne peuvent également faire l'objet d'aucune saisie sur un territoire autre que celui dont dépend le chemin de fer propriétaire, sauf le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'Etat auquel appartient le chemin de fer propriétaire.

Article 24.

Lorsqu'il se présente des empêchements à la livraison de la marchandise, la station chargée de la livraison doit en prévenir sans retard l'expéditeur par l'entremise de la gare d'expédition. Elle ne doit en aucun cas retourner la marchandise sans le consentement exprès de l'expéditeur.

Du reste, et sauf les dispositions de l'article suivant, le mode de procéder dans les cas d'empêchement à la livraison est déterminé par les lois et règlements en vigueur, applicables au chemin de fer chargé de la livraison.

Article 25.

Dans tous les cas de perte totale ou partielle et d'avarie, les ad-

verwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Außerdem steht jedem der Betheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Artikel 26.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Artikel 27.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung an-

ministrations de chemins de fer sont tenues de faire immédiatement des recherches, d'en constater le résultat par écrit, et de le communiquer aux intéressés sur leur demande, et en tous cas à la gare d'expédition.

Si le chemin de fer découvre ou suppose une perte partielle ou une avarie de la marchandise, ou si l'ayant-droit en allègue l'existence, il sera immédiatement dressé un procès-verbal par le chemin de fer pour constater l'état de la marchandise, le montant du dommage, et autant que possible la cause de la perte partielle et de l'avarie, et l'époque à laquelle elles remontent. En cas de perte totale de la marchandise, il sera également dressé un procès-verbal.

La vérification devra être faite conformément aux lois et règlements du pays où elle a lieu.

En outre tout intéressé sera en droit de demander la constatation judiciaire de l'état de la marchandise.

Article 26.

Les actions contre les chemins de fer qui naissent du contrat de transport international n'appartiennent qu'à celui qui a le droit de disposer de la marchandise.

Si le duplicata n'est pas représenté par l'expéditeur, celui-ci ne pourra intenter l'action que si le destinataire l'a autorisé à le faire.

Article 27.

Le chemin de fer qui a accepté au transport la marchandise avec

genommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatz erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Artikel 28.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Artikel 27 Absatz 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

la lettre de voiture, est responsable de l'exécution du transport sur le parcours total jusqu'à la livraison.

Chaque chemin de fer subséquent, par le fait même de la remise de la marchandise avec la lettre de voiture primitive, participe au contrat de transport, conformément à la lettre de voiture, et accepte l'obligation d'exécuter le transport en vertu de cette lettre.

L'action fondée sur le contrat de transport international ne pourra, sauf le recours des chemins de fer entre eux, être intentée que contre la première administration ou celle qui aura reçu en dernier lieu la marchandise avec la lettre de voiture, ou contre l'administration sur le réseau de laquelle le dommage aura été occasionné. Le demandeur aura le choix entre les susdites administrations.

L'action ne sera intentée que devant un tribunal siégeant dans l'Etat où l'administration actionnée aura son domicile, et qui sera compétent d'après les lois de cet Etat.

Une fois l'action intentée, le droit d'option entre les chemins de fer mentionnés à l'alinéa 3 est éteint.

Article 28.

Les réclamations fondées sur le contrat de transport international pourront être formées contre une autre administration que celles désignées dans l'article 27, alinéa 3, lorsqu'elles se présentent sous la forme de demandes reconventionnelles ou d'exceptions et que la demande principale soit fondée sur le même contrat de transport.

Artikel 29.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Artikel 30.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

Artikel 31.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,

Article 29.

Le chemin de fer est responsable des agents attachés à son service et des autres personnes qu'il emploie pour l'exécution du transport dont il s'est chargé.

Article 30.

Le chemin de fer est responsable, sauf les dispositions contenues dans les articles ci-après, du dommage résultant de la perte (totale ou partielle) ou de l'avarie de la marchandise, à partir de l'acceptation au transport jusqu'à la livraison. Il sera déchargé de cette responsabilité s'il prouve que le dommage a eu pour cause une faute de l'ayant-droit, un ordre de celui-ci ne résultant pas d'une faute du chemin de fer, un vice propre de la marchandise (détérioration intérieure, déchet, coulage ordinaire, etc.), ou un cas de force majeure.

Au cas où la lettre de voiture désigne un lieu de destination qui n'est pas une station de chemin de fer, la responsabilité du chemin de fer, basée sur la présente Convention, cesse à la dernière gare. Le transport ultérieur est régi par l'article 19.

Article 31.

Le chemin de fer n'est pas responsable:

1° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou de conventions passées avec l'expéditeur, sont transportées en wagons découverts,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Artikel 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à ce mode de transport.

2° De l'avarie survenue aux marchandises qui, suivant la déclaration de l'expéditeur dans la lettre de voiture (article 9), sont remises en vrac ou avec un emballage défectueux, quoique, par leur nature et pour être à l'abri des pertes et avaries, elles exigent un emballage,

en tant que l'avarie sera résultée du manque ou de l'état défectueux de l'emballage.

3° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou des conventions spéciales passées avec l'expéditeur, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'Etat où elles sont appliquées, ont été chargées ou déchargées par celui-ci ou par le destinataire,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à l'opération du chargement et du déchargement ou d'un chargement défectueux.

4° De l'avarie survenue aux marchandises qui, pour des causes inhérentes à leur nature, sont exposées au danger particulier de se perdre en tout ou en partie ou d'être avariées, notamment à la suite de bris, rouille, détérioration intérieure et spontanée, coulage extraordinaire, dessiccation et déperdition,

für den Schaden, welcher aus dieſer Gefahr entſtanden iſt;

5. in Anſehung lebender Thiere,

für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieſer Thiere für dieſelben verbundenen beſonderen Gefahr entſtanden iſt;

6 in Anſehung derjenigen Güter, einſchließlich der Thiere, welchen nach der Beſtimmung des Tarifes oder nach beſonderer Vereinbarung mit dem Abſender ein Begleiter beizugeben iſt,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entſtanden iſt, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umſtänden des Falles aus einer der in dieſem Artikel bezeichneten Gefahren entſtehen konnte, ſo wird bis zum Nachweiſe des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entſtanden iſt.

en tant que l'avarie est résultée de ce danger.

5° De l'avarie survenue aux animaux vivants,

en tant que l'avarie est résultée du danger particulier que le transport de ces animaux entraîne pour eux.

6° De l'avarie survenue aux marchandises et bestiaux dont le transport, aux termes des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur, ne s'effectue que sous escorte,

en tant que l'avarie est résultée du danger que l'escorte a pour but d'écarter.

Si, eu égard aux circonstances de fait, l'avarie a pu résulter de l'une des causes susmentionnées, il y aura présomption que l'avarie résulte de l'une de ces causes, à moins que l'ayant-droit n'établisse le contraire.

Artikel 32.

In Anſehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verluſt an Gewicht erleiden, iſt die Haftpflicht der Eiſenbahn für Gewichtsverluſte bis zu dem aus den Ausführungs-Beſtimmungen ſich ergebenden Normalſatze ausgeſchloſſen.

Dieſer Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denſelben Frachtbrief befördert worden ſind, für jedes Stück beſonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder ſonſt erweislich iſt.

Article 32.

En ce qui concerne les marchandises qui, en raison de leur nature particulière, subissent en règle générale, par le fait seul du transport, un déchet de poids, le chemin de fer ne répond de ces manquants qu'autant qu'ils dépassent la tolérance déterminée par les dispositions réglementaires.

Dans le cas où plusieurs colis sont transportés avec une seule lettre de voiture, la tolérance sera calculée séparément pour chaque colis lorsque le poids des colis isolés est indiqué sur la lettre de voiture ou peut être constaté d'une autre manière.

Dieſe Beſchränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, inſoweit nachgewieſen wird, daß der Verluſt nach den Umſtänden des Falles nicht in Folge der natürlichen Beſchaffenheit des Gutes entſtanden iſt, oder daß der angenommene Prozentſatz dieſer Beſchaffenheit oder den ſonſtigen Umſtänden des Falles nicht entſpricht.

Bei gänzlichem Verluſt des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverluſt nicht ſtatt.

Cette restriction de responsabilité ne peut pas toutefois être invoquée lorsqu'il aura été prouvé que la perte, selon les circonstances du fait, ne résulte pas de la nature de la marchandise, ou que la tolérance fixée ne peut pas s'appliquer à raison de la nature de la marchandise ou des circonstances dans lesquelles s'est produit le manquant.

En cas de perte totale de la marchandise, il ne pourra être fait aucune déduction résultant du déchet de route.

Artikel 33.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verluſt gerathen betrachten, wenn ſich deſſen Ablieferung um mehr als dreißig Tage nach Ablauf der Lieferfriſt (Artikel 14) verzögert.

Article 33.

Si la livraison n'a pas eu lieu dans les trente jours qui suivent l'expiration du délai fixé pour la livraison (article 14), l'ayant-droit peut, sans avoir à fournir d'autre preuve, considérer la marchandise comme perdue.

Artikel 34.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eiſenbahn für gänzlichen oder theilweiſen Verluſt des Gutes Erſatz geleiſtet werden muß, ſo iſt der gemeine Handelswerth, in deſſen Ermangelung der gemeine Werth, zu erſetzen, welchen Gut derſelben Art und Beſchaffenheit am Verſandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden iſt. Dazu kommt die Erſtattung deſſen, was an Zöllen und ſonſtigen Koſten, ſowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden iſt.

Article 34.

Si, en vertu des articles précédents, l'indemnité pour perte totale ou partielle de la marchandise est mise à la charge du chemin de fer, l'indemnité sera calculée d'après le prix courant des marchandises de même nature et qualité, au lieu et à l'époque où la marchandise a été acceptée au transport. A défaut de prix courant, l'indemnité sera calculée d'après la valeur ordinaire de la marchandise évaluée sur les mêmes bases. Il sera alloué en outre les droits de douane, de transport et autres frais qui auraient pu être déboursés.

Artikel 35.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Artikel 36.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn

Article 35.

Les chemins de fer auront la faculté d'offrir au public des conditions spéciales (tarifs spéciaux) dans lesquels sera fixé le maximum de l'indemnité à payer en cas de perte ou d'avarie, à la condition que ces tarifs spéciaux correspondent à une réduction sur le prix de transport total calculé d'après les tarifs respectifs ordinaires de chaque chemin de fer, et que le même maximum de l'indemnité soit applicable à tout le parcours.

Article 36.

L'ayant-droit, en recevant le paiement de l'indemnité pour la marchandise perdue peut, dans la quittance, faire une réserve d'après laquelle, si la marchandise est retrouvée dans les quatre mois de l'expiration du délai de livraison, il en soit avisé immédiatement par le chemin de fer.

Dans ce cas, l'ayant-droit pourra, dans le délai de 30 jours depuis le jour où il aura été avisé, exiger que la marchandise lui soit délivrée sans frais, à son choix, à la gare de départ ou à la gare de destination désignée dans la lettre de voiture et moyennant la restitution de l'indemnité qu'il a reçue.

Si la réserve dont il est question à l'alinéa 1 ci-dessus n'a pas été faite, ou si l'ayant-droit n'a pas donné d'instructions dans le délai de 30 jours mentionné à l'alinéa 2 ci-dessus, ou encore si la marchandise a été retrouvée postérieurement au délai de quatre mois, le chemin de fer disposera de la marchandise re-

nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Artikel 37.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Artikels 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig reduzirt.

Artikel 38.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Artikel 34 und beziehungsweise durch den Artikel 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadensersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Artikel 39.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Artikel 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

trouvée, conformément aux lois de son pays.

Article 37.

En cas d'avarie le chemin de fer aura à payer le montant intégral de la dépréciation subie par la marchandise. Si l'expédition a eu lieu sous le régime d'un tarif spécial conformément à l'article 35, l'indemnité à allouer sera proportionnellement réduite.

Article 38.

S'il y a une déclaration d'intérêt à la livraison, il pourra être alloué, en cas de perte totale ou partielle, en outre de l'indemnité fixée par l'article 34 et en cas d'avarie, en outre de l'indemnité fixée d'après l'article 37, des dommages-intérêts, qui ne pourront pas dépasser la somme fixée par la déclaration, à charge par l'ayant-droit d'établir l'existance et le montant du dommage.

Les dispositions réglementaires fixeront le maximum de la taxe supplémentaire que l'expéditeur aura à payer en cas de déclaration de la somme représentant l'intérêt à la livraison.

Article 39.

Le chemin de fer est responsable du dommage occasionné par l'inobservation des délais de livraison (article 14), à moins qu'il ne prouve que le retard provient d'une circonstance indépendante de sa volonté et de son fait.

Artikel 40.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^1/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^3/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung von längerer Dauer: $^5/_{10}$ der Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^6/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^8/_{10}$ der Fracht;

Article 40.

En cas de retard dans la livraison, il pourra être réclamé, sans qu'il y ait à prouver qu'un dommage soit résulté de ce retard:

$^1/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^1/_{10}$ du délai de transport;
$^2/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^2/_{10}$ du délai de transport;
$^3/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^3/_{10}$ du délai de transport;
$^4/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^4/_{10}$ du délai de transport;
$^5/_{10}$ du prix de transport pour tout retard supérieur à $^4/_{10}$ du délai de transport.

Si la dite preuve est fournie, il pourra être alloué, à titre de dommages-intérêts, une somme qui ne devra pas toutefois dépasser le prix du transport.

S'il y a eu déclaration de l'intérêt à la livraison, il pourra être réclamé, sans qu'il y ait à prouver qu'un dommage soit résulté de ce retard:

$^2/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^1/_{10}$ du délai de transport;
$^4/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^2/_{10}$ du délai de transport;
$^6/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^3/_{10}$ du délai de transport;
$^8/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^4/_{10}$ du délai de transport;

bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Artikel 41.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Artikel 42.

Der Forderungsberechtigte kann sechs Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Artikel 43.

Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Artikel 44.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen be-

$^{10}/_{10}$ du prix de transport pour un retard supérieur à $^{4}/_{10}$ du délai de transport.

Si la preuve est fournie qu'un dommage est résulté de ce retard, il pourra être alloué le montant de ce dommage. Dans l'un et l'autre cas, le montant de l'indemnité ne pourra pas dépasser la somme déclarée.

Article 41.

Le paiement de l'indemnité pleine et entière comprenant les dommages et intérêts, pourra être demandé dans tous les cas où le dommage aurait pour cause un dol ou une faute grave de la part du chemin de fer.

Article 42.

L'ayant-droit pourra demander des intérêts à raison de six pour cent de la somme fixée comme indemnité. Ces intérêts commencent à courir à partir du jour de la demande.

Article 43.

La responsabilité telle qu'elle résulte du contrat de transport ne s'applique pas aux objets qui, bien qu'exclus du transport ou admis seulement sous certaines conditions, auraient été néanmoins expédiés sous une déclaration incorrecte ou inexacte ou pour lesquels l'expéditeur n'aurait pas rempli les mesures de sûreté prescrites.

Article 44.

Le paiement du prix de transport et des autres frais à la charge

zahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Artikel 27 Absatz 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Artikel 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Artikel 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a. es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Artikel 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;

de la marchandise, et la réception de la marchandise, éteignent, contre le chemin de fer, toute action provenant du contrat de transport.

Toutefois l'action n'est pas éteinte:

1° Si l'ayant-droit peut fournir la preuve que le dommage a pour cause un dol ou une faute grave du chemin de fer.

2° En cas de réclamation pour cause de retard, lorsqu'elle est faite à l'une des administrations désignées comme responsables par l'article 27, alinéa 3, dans un délai ne dépassant pas sept jours, non compris celui de la réception.

3° En cas de réclamation pour défauts constatés conformément à l'article 25, avant l'acceptation de la marchandise par le destinataire, ou dont la constatation aurait dû être faite conformément à l'article 25 et n'a été omise que par la faute du chemin de fer.

4° En cas de réclamation pour dommages non apparents extérieurement, dont l'existence est constatée après la réception, mais seulement aux conditions suivantes:

   a. La demande en constatation faite au chemin de fer ou au tribunal compétent conformément à l'article 25, doit avoir lieu immédiatement après la découverte du dommage, et au plus tard dans les sept jours à partir de la réception de la marchandise.

b. der Berechtigte muß beweiſen, daß der Mangel während der Zeit zwiſchen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entſtanden iſt.

War indeſſen die Feſtſtellung des Zuſtandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsſtation möglich und hat die Eiſenbahn ſich bereit erklärt, dieſelbe dort vorzunehmen, ſo findet die Beſtimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es ſteht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, inſolange zu verweigern, als nicht ſeinem Antrage auf Feſtſtellung der von ihm behaupteten Mängel ſtattgegeben iſt. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes ſind wirkungslos, ſofern ſie nicht unter Zuſtimmung der Eiſenbahn erfolgt ſind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenſtänden einzelne bei der Ablieferung fehlen, ſo kann der Empfänger in der Empfangsbeſcheinigung (Artikel 16) die nicht abgelieferten Gegenſtände unter ſpezieller Bezeichnung derſelben ausſchließen.

Alle in dieſem Artikel erwähnten Entſchädigungsanſprüche müſſen ſchriftlich erhoben werden.

Artikel 45.

Entſchädigungsforderungen wegen Verluſtes, Minderung, Beſchädigung oder Verſpätung, inſofern ſie nicht durch Anerkenntniß der Eiſenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil feſtgeſtellt ſind, verjähren in einem Jahre und im

b. L'ayant-droit doit prouver que le dommage s'est produit dans l'intervalle écoulé entre la remise au transport et la livraison.

Si toutefois la vérification de la marchandise par le destinataire a été possible à la gare de destination et si elle a été offerte par le chemin de fer, il n'y a plus lieu d'appliquer la disposition contenue dans le paragraphe 4.

Le destinataire sera libre de refuser la réception de la marchandise même après réception de la lettre de voiture et paiement des frais de transport, aussi longtemps que le dommage dont il soutient l'existence, n'aura pas été constaté conformément à sa réquisition. Les réserves faites lors de la réception de la marchandise ne sont d'aucun effet, à moins qu'elles ne soient consenties par le chemin de fer.

Si l'un ou l'autre des objets désignés dans la lettre de voiture venait à manquer lors de la livraison, le destinataire pourra exclure dans la quittance (article 16) les colis non livrés, en les désignant spécialement.

Les réclamations mentionnées au présent article doivent être faites par écrit.

Article 45.

Les actions en indemnité pour perte totale ou partielle, avarie de la marchandise ou retard dans sa livraison, sont prescrites par un an, lorsque l'indemnité n'a pas déjà été fixée par une reconnaissance du

Falle des Artikels 44 Nr. 1 in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

Artikel 46.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 47.

Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden

chemin de fer, par transaction ou par un jugement. La prescription est de trois ans s'il s'agit d'une action en dommages-intérêts prévue à l'article 44, n° 1.

En cas d'avarie ou de perte partielle de la marchandise, la prescription court à partir du jour de la livraison; en cas de perte totale de la marchandise ou de retard dans la livraison, la prescription court du jour où expire le délai de livraison.

L'interruption de la prescription est régie par les lois du pays où l'action est intentée.

Article 46.

Les réclamations éteintes ou prescrites conformément aux dispositions des articles 44 et 45 ne peuvent être reprises ni sous la forme d'une demande reconventionnelle ni sous celle d'une exception.

Article 47.

Le chemin de fer qui a payé une indemnité en vertu des dispositions de la présente Convention aura le droit d'exercer un recours contre les chemins de fer qui ont concouru au transport, conformément aux dispositions suivantes:

1° Le chemin de fer par la faute duquel le dommage a été causé, en est seul responsable.
2° Lorsque le dommage a été causé par le fait de plusieurs chemins de fer, chacun d'eux répond du dommage causé par sa propre faute. Si dans l'espèce une telle distinction est

die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadensersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nr. 3 festgesetzt.

3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transporte betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadensersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transporte theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

impossible selon les circonstances du fait, la répartition de l'indemnité aura lieu entre les chemins de fer ayant commis la faute, d'après les principes énoncés dans le numéro 3

3° S'il ne peut être prouvé que le dommage a été causé par la faute d'un ou de plusieurs chemins de fer, tous les chemins de fer intéressés au transport, à l'exception de ceux qui prouveront que le dommage n'a pas été occasionné sur leurs lignes, répondront du dommage proportionnellement au prix de transport que chacun d'eux aurait perçu conformément au tarif en cas de l'exécution régulière du transport.

Dans le cas d'insolvabilité de l'un des chemins de fer mentionnés au présent article, le dommage qui en résulterait pour le chemin de fer qui a payé l'indemnité, sera réparti entre tous les chemins de fer qui ont pris part au transport proportionnellement au prix de transport revenant à chacun d'eux.

Artikel 48.

Die Vorschriften des Artikels 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniß.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte

Article 48.

Les règles énoncées dans l'article 47 seront appliquées en cas de retard. Si le retard a eu pour cause une faute collective de plusieurs chemins de fer, l'indemnité sera mise à la charge desdits chemins de fer proportionnellement à la durée du retard sur leurs réseaux respectifs.

A défaut de conventions spéciales, les dispositions réglementaires déter-

betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

minent la manière dont le délai de livraison doit être réparti entre les divers chemins de fer qui participent au transport.

Artikel 49.

Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Article 49.

En cas de recours, il n'y aura pas de solidarité entre plusieurs chemins de fer intéressés au transport.

Artikel 50.

Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Article 50.

La demande en recours des chemins de fer entre eux a pour base, in quali et quanto, la décision définitive rendue au procès principal contre le chemin de fer exerçant le recours en indemnité, pourvu que l'assignation ait été dûment signifiée aux chemins de fer à actionner par voie de recours et que ceux-ci aient été à même d'intervenir dans le procès. Le juge saisi de l'action principale fixera, selon les circonstances du fait, les délais strictement nécessaires pour l'exercice de ce droit.

Artikel 51.

Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Article 51.

Le chemin de fer qui veut exercer son recours doit former sa demande dans une seule et même instance contre tous les chemins de fer intéressés avec lesquels il n'a pas transigé, sous peine de perdre son recours contre les chemins de fer non actionnés.

Le juge doit statuer par un seul et même jugement. Les chemins de fer actionnés ne pourront pas exercer un recours ultérieur.

Artikel 52.

Die Verbindung des Rückgriffsverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Artikel 53.

Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Artikel 54.

Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 55.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

Artikel 56.

Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter in Folge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung

Article 52.

Il ne sera pas permis d'introduire le recours en garantie dans l'instance relative à la demande principale en indemnité.

Article 53.

Le juge du domicile du chemin de fer contre lequel le recours s'exerce est exclusivement compétent pour toutes les actions en recours.

Lorsque l'action devra être intentée contre plusieurs chemins de fer, le chemin de fer demandeur aura le droit de choisir, entre les juges reconnus compétents en vertu de l'alinéa 1 du présent article, le juge devant lequel il portera sa demande.

Article 54.

Sont réservées les conventions particulières que les chemins de fer peuvent, soit d'avance, soit dans chaque cas spécial, contracter entre eux concernant les recours.

Article 55.

Sauf les dispositions contraires contenues dans la présente Convention, la procédure à suivre sera celle du juge compétent.

Article 56.

Les jugements prononcés contradictoirement ou par défaut par le juge compétent en vertu des dispositions de la présente Convention, seront, lorsqu'ils sont devenus exécutoires en vertu des lois appliquées par ce juge compétent, déclarés exécutoires dans les Etats signataires de la Convention par

der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

l'autorité compétente, sous les conditions et suivant les formes établies par la législation de cet Etat, mais sans révision du fond de l'affaire. Cette disposition ne s'applique pas aux jugements qui ne sont exécutoires que provisoirement, non plus qu'aux condamnations en dommages-intérêts qui seraient prononcées, en sus des dépens, contre un demandeur à raison du rejet de sa demande.

La caution à fournir pour assurer le paiement des dépens (cautio judicatum solvi) ne pourra être exigée à l'occasion des actions judiciaires fondées sur le contrat de transport international.

Artikel 57.

Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben;
4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegen-

Article 57.

Pour faciliter et assurer l'exécution de la présente Convention, il sera organisé un Office central des transports internationaux, chargé:

1° De recevoir les communications de chacun des Etats contractants et de chacune des administrations de chemins de fer intéressées et de les notifier aux autres Etats et administrations.

2° De recueillir, coordonner et publier les renseignements de toute nature qui intéressent le service des transports internationaux.

3° De prononcer, à la demande des parties, des sentences sur les litiges qui pourraient s'élever entre les chemins de fer.

4° D'instruire les demandes en modification de la présente Con-

wärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;

5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amts, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

vention, et en tout cas, quand il y aura lieu, de proposer aux divers Etats la réunion d'une nouvelle Conférence.

5° Enfin de faciliter entre les diverses administrations les relations financières nécessitées par le service des transports internationaux et le recouvrement des créances restées en souffrance, et d'assurer, à ce point de vue, la sécurité des rapports des chemins de fer entre eux.

Un règlement spécial déterminera le siége, la composition et l'organisation de cet Office, ainsi que ses moyens d'action.

Artikel 58.

Das im Artikel 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Artikels 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamts.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamt vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder in Folge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der

Article 58.

L'Office central prévu à l'article 57 est chargé de recevoir les notifications des Etats concernant l'inscription ou la radiation d'un chemin de fer sur la liste dressée en conformité de l'article 1er.

L'entrée effective d'un chemin de fer nouveau dans le service des transports internationaux n'aura lieu qu'un mois après la date de la lettre de l'Office notifiant la présentation aux autres Etats.

La radiation d'un chemin de fer sera faite par l'Office central aussitôt qu'il aura reçu de l'un des Etats contractants la notification que celui-ci a constaté que pour une raison financière ou pour un empêchement matériel, un chemin de fer dépendant de cet Etat et porté sur la liste par lui dressée ne se trouve

Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Centralamts die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

plus dans la condition de satisfaire aux obligations qui lui sont imposées par la Convention.

La simple réception de l'avis émanant de l'Office donnera immédiatement à chaque administration le droit de cesser, avec le chemin de fer dénoncé, toutes relations de transport international, sauf ce qui concerne les transports en cours, qui devront être continués jusqu'à destination.

Artikel 59.

Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Article 59.

Tous les trois ans au moins une conférence de délégués des Etats participant à la Convention sera réunie, afin d'apporter aux dispositions de la présente Convention les améliorations ou modifications jugées nécessaires.

Toutefois, des conférences pourront avoir lieu avant cette époque, sur la demande du quart au moins des Etats intéressés.

Artikel 60.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Article 60.

La présente Convention engagera chaque Etat signataire pour la durée de trois ans, à partir du jour où elle entrera en vigueur. Chaque Etat qui voudra se retirer à l'expiration de ce délai, devra prévenir les autres Etats une année d'avance. A défaut de notification, l'engagement sera censé prorogé pour une nouvelle période de trois ans.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats contractants aussitôt que faire se pourra et n'entrera en vigueur que trois mois après la date de l'échange des actes de ratification.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

	Für Deutschland:	**Pour l'Allemagne:**
(L. S.)	Otto von Bülow.	Otto von Bülow.
	Für Belgien:	**Pour la Belgique:**
(L. S.)	Jooris.	Jooris.
	Für Frankreich:	**Pour la France:**
(L. S.)	Cte de Diesbach.	Cte de Diesbach.
(L. S.)	E. George.	E. George.
	Für Italien:	**Pour l'Italie:**
(L. S.)	A. Peiroleri.	A. Peiroleri.
	Für Luxemburg:	**Pour le Luxembourg:**
(L. S.)	W. Leibfried.	W. Leibfried.
	Für die Niederlande:	**Pour les Pays-Bas:**
(L. S.)	T. M. C. Asser. J. C. M. van Riemsdyk.	(L. S.) T. M. C. Asser. J. C. M. van Riemsdyk.
	Für Oesterreich-Ungarn:	**Pour l'Autriche-Hongrie:**
(L. S.)	Seiller.	Seiller.
	Für Rußland:	**Pour la Russie:**
(L. S.)	A. Hamburger. N. Isnard.	(L. S.) A. Hamburger. N. Isnard.
	Für die Schweiz:	**Pour la Suisse:**
(L. S.)	Welti.	Welti.
(L. S.)	Farner.	Farner

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Lüttich–Maestricht.
5. Gent–Terneuzen.
6. Mecheln–Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent–Eecloo–Brügge.
10. Termonde–St. Nicolas.
11. Hasselt–Maeseyck.
12. Antwerpen–Gent (Waes).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Niederländischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Comines bis Comines.
16. bei Halluin bis Menin.

IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

17. bei Pétange bis Athus.
18. bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 105, 106.
Frankreich, Ziffer 9, 10, 11, 12, 13.
Niederlande, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich preußische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden preußischen Privateisenbahnen, mit Ausschluß:
   a. der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen.
5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen, mit Ausschluß der Linien:
   b. Döbeln–Mügeln–Oschatz.
   c. Grünstädtel–Oberrittersgrün.
   d. Hainsberg–Dippoldiswalde–Kipsdorf.
   e. Klotzsche–Königsbrück.
   f. Mosel–Ortmannsdorf.
   g. Mügeln bei Oschatz–Nerchau-Trebsen.
   h. Mügeln bei Pirna–Geising.
   i. Potschappel–Wilsdruff.
   k. Radebeul–Radeburg.
   l. Schönfeld–Geyer.

m. Wilischthal–Ehrenfriedersdorf, nebst Abzweigung von Oberherold nach Thum.
n. Wilkau–Kirchberg–Saupersdorf.
o. Zittau–Markersdorf.
p. Zittau–Oybin, nebst Abzweigung Bertsdorf–Jonsdorf.

6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst der Linie Eberstadt–Pfungstadt.
9. Großherzoglich Oberhessische Eisenbahnen.
10. Großherzoglich Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, mit Ausschluß:
q. der Doberan–Heiligendammer Eisenbahn.
11. Großherzoglich oldenburgische Staatseisenbahnen mit Ausschluß:
r. der Ocholt–Westersteder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm–Colberger Eisenbahn.
13. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Arnstadt–Ichtershausener Eisenbahn.
15. Braunschweigische Landeseisenbahn.
16. Breslau–Warschauer Eisenbahn.
17. Broelthal-Eisenbahn (Hennef–Waldbroel).
18. Crefelder Eisenbahn.
19. Cronberger Eisenbahn.
20. Dahme–Uckroer Eisenbahn.
21. Dortmund–Gronau–Enscheder Eisenbahn.
22. Eckernförde–Kappelner Schmalspurbahn.
23. Eisenberg–Crossener Eisenbahn.
24. Eisern–Siegener Eisenbahn.
25. Ernstthalbahn (Metzingen–Urach).
26. Eutin–Lübecker Eisenbahn.
27. Flensburg–Kappelner Eisenbahn.
28. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. Main).
29. Fürth–Zirndorfer Eisenbahn.
30. Georgs-Marienhütte Eisenbahn.
31. Gernrode–Harzgeroder Eisenbahn.
32. Gotteszell–Viechtacher Eisenbahn (Theilstrecke Gotteszell–Teisnach).
33. Halberstadt–Blankenburger Eisenbahn.
34. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.
35. Hohenebra–Ebeleben Eisenbahn.
36. Hoyaer Eisenbahn (Hoya–Eistrup).

37. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.
38. Kerkerbachbahn.
39. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.
40. Kirchheimer Eisenbahn.
41. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.
42. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
43. Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.
44. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth).
45. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.
46. Mecklenburgische Südbahn (Parchim-Neubrandenburg).
47. Murnau-Garmisch-Partenkirchener Eisenbahn.
48. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.
49. Neuhaldensleber Eisenbahn.
50. Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.
51. Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn.
52. Oberdorf-Füssener Eisenbahn.
53. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.
54. Osthofen-Westhofener Eisenbahn.
55. Ostpreußische Südbahn, einschließlich der Fischhausen-Palmnickener Eisenbahn.
56. Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn.
57. Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.
58. Peine-Ilseder Eisenbahn.
59. Pfälzische Eisenbahnen.
60. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Wittstock).
61. Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn.
62. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar-Martenberg).
63. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha-Ruhla).
64. Saal-Eisenbahn.
65. Schaftlach-Gmunder Eisenbahn.
66. Schleswig-Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).
67. Sonthofen-Oberstdorfer Eisenbahn.
68. Sprendlingen-Wöllsteiner Eisenbahn.
69. Stargard-Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow-Berlinchener Eisenbahn.
70. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.
71. Warstein-Lippstadter Eisenbahn.
72. Weimar-Geraer Eisenbahn.
73. Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.
74. Werra-Eisenbahn.
75. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.
76. Worms-Offsteiner Eisenbahn.
77. Zell-Todtnauer Eisenbahn.
78. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

79. Die von der Großen Russischen Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
80. Die von der Brest–Grajewoer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
81. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

82. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
83. Die von der Mährisch-Schlesischen Centralbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
84. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde.
85. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

86. bei Liebau bis Liebau.
87. bei Seidenberg bis Seidenberg.
88. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

89. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
90. bei Klingenthal bis Klingenthal.
91. Die von der Böhmischen Westbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Furth i. W. bis Furth i. W.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

92. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
93. bei Passau bis Passau.
94. bei Braunau bis Simbach.
95. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

96. bei Konstanz bis Konstanz.
97. bei Rielasingen bis Singen.
98. bei Waldshut bis Waldshut.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

99. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
100. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
101. bei Chambrey bis Chambrey.
102. bei Novéant bis Novéant.
103. bei Amanweiler bis Amanweiler.
104. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

105. bei Aachen bis Aachen.
106. bei Dalheim bis Dalheim.

VI. Niederländischer Verwaltungen.

107. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
108. Die von der Holländischen Eisenbahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
109. Die von der Niederländischen Rhein-Eisenbahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Emmerich bis Emmerich.

Die von den Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

110. bei Gronau bis Gronau.
111. bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 14.
Frankreich, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.
Oesterreich-Ungarn, Ziffer 25 bis und mit 44.
Rußland, Ziffer 47, 48, 49, 50, 51, 52.
Schweiz, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigneaux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der Lokalbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Lokalbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Die beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Treignes bis Vireux.
10. bei Doische bis Givet.
11. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
12. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
13. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der Französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

14. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.

15. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
16. bei Chambrey bis Moncel.
17. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
18. bei Amanweiler bis Batilly.
19. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

20. bei Delle bis Delle.
21. bei Vallorbes bis Pontarlier.
22. bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

23. Die von der italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 15, 16.
Deutschland, Ziffer 99, 100, 101, 102, 103, 104.
Italien, Ziffer 4.
Schweiz, Ziffer 20, 21, 22, 23.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien.

B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

4. Die von der Französischen Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

5. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Oesterreichischer Verwaltungen.

6. Die von den K. K. österreichischen Staatseisenbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 23.
Oesterreich-Ungarn, Ziffer 22, 23, 24.
Schweiz, Ziffer 24.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluß der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulfingen bis Ulfingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 17, 18.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Niederländische Rhein-Eisenbahngesellschaft.
3. Holländische Eisenbahngesellschaft.
4. Niederländische Central-Eisenbahngesellschaft.
5. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.
6. Haarlem–Zandvoort Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

7. Die von den Großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

8. bei Borken bis Winterswyk.
9. bei Bocholt bis Winterswyk.
10. bei Elten bis Zevenaar.
11. bei Straelen bis Venloo.
12. bei Kaldenkirchen bis Venloo.
13. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

14. Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.
15. Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.
16. Die von der Lüttich–Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Maestricht.
17. Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.
18. Die von der Mecheln–Terneuzen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
19. Die von der Gent–Terneuzen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 13.
Deutschland, Ziffer 107, 108, 109, 110, 111.

Oesterreich-Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. K. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie

Feldkirch–Buchs und der von der italienischen Adria-Eisenbahngesellschaft mitbetriebenen Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontebba bis Pontafel, dagegen mit Ausschluß der Dalmatiner Staatsbahn mit den Linien:

a. Spalato–Siverić–Knin.
b. Perkovic–Slivno–Sebenico.

dann der Kolomeaer Lokalbahnen:

c. Kolomea–Sloboda rungurska nebst Abzweigung.
d. Nadwornianski przedmiescie Szeparowce–Kniażdwór.

2. Aussig–Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Kommerzialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Böhmische Westbahn.
6. Bozen–Meraner Eisenbahn.
7. Buschtěhrader Eisenbahn.
8. Galizische Carl Ludwigs-Bahn, mit Einschluß der von der Verwaltung der Russischen Südwestbahnen mitbetriebenen Strecken von Brody und Podwoloczyska bis zur österreichisch-russischen Grenze ebendaselbst; jedoch mit Ausschluß der Flügelbahn:
   e. Podleze–Niepolomice.
9. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
10. Kaschau–Oderberger Bahn (österreichische Strecke).
11. Kremsthalbahn.
12. Mährisch-Schlesische Centralbahn.
13. Neutitscheiner Lokalbahn.
14. Oesterreichische Nordwestbahn.
15. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft (österreichische Linien).
16. K. K. Südbahngesellschaft (österreichische Linien), mit Ausschluß der schmalspurigen Lokalbahn Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe).
17. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
18. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
19. Die von den K. ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von Lawoczne bis an die ungarische Grenze der K. K. Staatsbahn Stryj–ungarische Grenze bei Beskid.
20. Eisenbahn Wien–Aspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahngesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

22. bei Cormons bis Cormons.

23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
24. bei Peri bis Ala.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

25. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
26. bei Salzburg bis Salzburg.
27. bei Waldsassen bis Eger.
28. bei Schirnding bis Eger.
29. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Brambach bis Eger.
31. bei Bärenstein bis Weipert.
32. bei Moldau bis Moldau.
33. bei Schöna bis Bodenbach.
34. bei Schöna bis Tetschen.
35. bei Neusalz-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
36. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
37. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
38. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
39. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

40. bei Neusorge bis Halbstadt.
41. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
42. bei Oderberg bis Oderberg.
43. bei Goczalkowitz bis Dziedzitz.
44. bei Neuberun bis Oswiecim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

45. bei Radziwilow bis Brody.
46. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 82 bis und mit 95.
Italien, Ziffer 6.
Rußland, Ziffer 53, 54, 55.
Schweiz, Ziffer 12, 13.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitz in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme der Linien:
   Garam-Berzenecze–Selmeczbánya.
   Sorokfár–Szt.-Lörincz.
   Taraczköz–Tereſel.

   dagegen mit Einschluß folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:
   a. von der rumänischen Grenze bis Prédeal.
   b. von der Grenze bei Zimony bis Belgrad.
   c. von Brod bis Bosna-Brod.
   d. der Eisenbahn Arad–Temesvár.
   e. der Lokalbahn Békés-Földvár–Békés.
   f. der Lokalbahn Debreczen–H.-Nánás–Büd-Szt.-Mihály.
   g. der Lokalbahn Nagy-Várad–Belényes–Vaskoh.
   h. der Lokalbahn Puszta-Tenyö–Kun-Szt.-Márton.
   i. der Lokalbahn Kun-Szt.-Márton–Szentes.
   j. der Lokalbahn Ujszász–Jász-Apáti.
   k. der Lokalbahn Mezö-Tur–Turkeve.
   l. der Lokalbahnen von Zagorien (Csáktornya–Zágráb).
   m. der Lokalbahn Vinkovce–Brcka.
   n. der Lokalbahn Maros-Vásárhely–Szász-Régen.
   o. der Lokalbahn von Mátra.
   p. der Lokalbahn Bánréve–Ózd.
   q. der Lokalbahnen von Bihar.
   r. der Lokalbahn Héjasfalva–Székelvudvarhely.
   s. der Lokalbahn Maros-Ludas–Beszterce.
   t. der Lokalbahn Ruma–Vrdnik.
   u. der Lokalbahn Szombathely–Pinkafö.
   v. der Lokalbahn Bóba–Sümegh.
   w. der Lokalbahn Marmaros-Sziget–Sziget.
   x. der Lokalbahn Szatmár–Nagybánya.
   y. der Lokalbahn von Szilagyság.
   z. der Lokalbahn Nyiregyháza–Mátészalka.
   aa. der Lokalbahn Rétszihus–Szegszárd.
   bb. der Lokalbahn Budapeſt–Lajosmizſe.
   cc. der Lokalbahn Kisújszállás–Dévaványa–Gyoma.
   dd. der Lokalbahnen in Bács-Bodrogh.
   ee. der Pécs–Barcſer Eisenbahn.
   ff. der Mohács–Pécſer Eisenbahn.

2. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluß der von dieser betriebenen
   a. Lokalbahn Nagy-Kikinda–Nagy-Becskerek und der
   b. Lokalbahnen von Torontál.
3. K. K. Südbahngesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluß der folgenden von derselben betriebenen Lokalbahnen:
   a. Köszegh–Szombathely.
   b. Barcs–Pakrácz.
4. K. K. Kaschau–Oderbergerbahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Margitfalu–Gölniczbánya der Lokalbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok derselben Linie.
5. Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Lujta-Ujfalu–Ebenfurt der Wien–Pottendorf-Wienerneustädter Linie der K. K. Südbahngesellschaft.
6. Lokalbahn von Arad und Csanád.
7. Lokalbahn im Szamosthal.
8. Lokalbahn Keszthely–Balaton-Szt.-György.
9. Lokalbahn im Poprádthal.

Rußland.

A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn.
2. Putiloff Eisenbahn (Zweigbahn der Nicolaibahn).
3. Rybinsk–Bologoïe Eisenbahn.
4. Ostachkovo–Rjew Eisenbahn.
5. St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn.
6. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Sektion).
7. Riga–Tuckum Eisenbahn.
8. Moskau-Nijninowgorod Eisenbahn.
9. Schuja–Ivanowo Eisenbahn.
10. Moskau–Jaroslawl Eisenbahn.
11. Moskau–Brester Eisenbahn.
12. Moskau–Kursk Eisenbahn.
13. Moskau–Riasan Eisenbahn.
14. Riasan–Koslow Eisenbahn.
15. Riashsk–Wjasma Eisenbahn.
16. Riashsk–Morschansk Eisenbahn.
17. Tambow–Koslow Eisenbahn.

18. Tambow–Saratow Eisenbahn.
19. Grjasy–Zarizyn Eisenbahn.
20. Koslow–Woronesh–Rostower Eisenbahn.
21. Catherine Eisenbahn.
22. Orel–Grjasy Eisenbahn.
23. Livny Eisenbahn (schmalspurig).
24. Orel–Witebsker Eisenbahn.
25. Dünaburg–Witebsker Eisenbahn.
26. Riga–Dünaburger Eisenbahn.
27. Mitauer Eisenbahn.
28. Libau–Romny Eisenbahn.
29. Warschau–Terespoler Eisenbahn.
30. Warschau–Bromberger Eisenbahn.
31. Warschau–Wiener Eisenbahn.
32. Lodsin Eisenbahn.
33. Kursk–Kiew Eisenbahn.
34. Süd-Westbahnen.
35. Kharkow–Nicolajew Eisenbahn.
36. Kursk–Kharkow–Asower Eisenbahn.
37. Losowo–Sebastopoler Eisenbahn.
38. Weichselbahn.
39. Iwangorod–Dombrowo Eisenbahn.
40. Morschansk–Syssraner Eisenbahn.
41. Wladikaukaser Eisenbahn.
42. Fastower Eisenbahn.
43. Orenburger Eisenbahn.
44. Samara–Ufa Eisenbahn.
45. Muromer Eisenbahn.
46. Polaßjesche Eisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

47 bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
48. bei Ottlotschin bis Alexandrowo.
49. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn).
50. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
51. Die von der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.

52. Die von der Marienburg–Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

53. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szszakowa bis Granica.

Die von der Galizischen Carl Ludwigs-Bahn in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

54. bei Brody bis Radziwilow.
55. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 79, 80, 81.
Oesterreich-Ungarn, Ziffer 45, 46.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal–Huttwilbahn.
9. Tößthalbahn.
10. Aargauisch-Luzernische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

12. bei Buchs bis Buchs.
13. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

14. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.

15. bei Stetten bis Basel.
16. bei Leopoldshöhe bis Basel.
17. bei Grenzach bis Basel.
18. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.
19. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

20. bei St. Gingolph bis Bouveret.
21. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
22. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
23. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

24. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 96, 97, 98.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22.
Italien, Ziffer 5.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

Für Deutschland:	**Für Italien:**	**Für Oesterreich-Ungarn:**
Otto von Bülow.	A. Peiroleri.	Seiller.
Für Belgien:	**Für Luxemburg:**	**Für Rußland:**
Jooris.	W. Leibfried.	A. Hamburger.
		N. Isnard.
Für Frankreich:	**Für die Niederlande:**	**Für die Schweiz:**
Cte de Diesbach.	T. M. C. Asser.	Welti.
E. George.	J. C. M. van Riemsdyk.	Farner.

Liste des lignes de chemins de fer

auxquelles s'applique

la Convention internationale en matière de transport de marchandises.

Allemagne.

A. Lignes exploitées par des administrations allemandes.

I. Chemins de fer de l'Etat ou exploités par l'Etat.

1. Chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.
2. Chemin de fer militaire.
3. Chemins de fer de l'Etat de Prusse et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Prusse,

   à l'exception:

   a. du chemin d'embranchement à voie étroite de la Haute-Silésie.
4. Chemins de fer de l'Etat de Bavière.
5. Chemins de fer de l'Etat de Saxe et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Saxe,

   à l'exception des lignes à voie étroite suivantes:

   b. Dœbeln–Mügeln–Oschatz.
   c. Grunstädtel–Oberrittersgrun.
   d. Hainsberg–Dippoldiswalde–Kipsdorf.
   e. Klotzsche–Kœnigsbruck.
   f. Mosel–Ortmannsdorf.
   g. Mügeln près Oschatz–Nerchau-Trebsen.
   h. Mügeln près Pirna–Geising.
   i. Potschappel–Wilsdruff.
   k. Radebeul–Radebourg.
   l. Schœnfeld–Geyer.
   m. Wilischthal–Ehrenfriedersdorf, y compris l'embranchement Oberherold–Thum.
   n. Wilkau–Kirchberg–Saupersdorf.
   o. Zittau–Markersdorf.
   p. Zittau–Oybin, y compris l'embranchement Bertsdorf–Jonsdorf.

6. Chemins de fer de l'Etat de Wurtemberg.
7. Chemins de fer de l'Etat de Bade et les chemins de fer privés exploités par l'Etat de Bade.
8. Chemin de fer du Mein–Neckar, y compris la ligne Eberstadt–Pfungstadt.
9. Chemins de fer grand-ducaux de la Haute-Hesse.
10. Chemin de fer grand-ducal Frédéric François de Mecklembourg,
à l'exception:
q. du chemin de fer à voie étroite Doberan–Heiligendamm.
11. Chemins de fer de l'Etat d'Oldenbourg,
à l'exception:
r. du chemin de fer Ocholt–Westerstede.

II. Chemins de fer privés, exploités par des compagnies privées.

12. Chemin de fer Alt-Damm–Colberg.
13. Chemin de fer Altona–Kaltenkirchen.
14. Chemin de fer Arnstadt–Ichtershausen.
15. Chemin de fer de l'Etat Brunswick.
16. Chemin de fer Breslau–Varsovie.
17. Chemin de fer de la vallée de Broel (Hennef–Waldbroel).
18. Chemin de fer de Crefeld.
19. Chemin de fer de Cronberg.
20. Chemin de fer Dahme–Uckro.
21. Chemin de fer Dortmund–Gronau–Enschede.
22. Chemin de fer à voie étroite Eckernförde–Kappeln.
23. Chemin de fer Eisenberg–Crossen.
24. Chemin de fer Eisern–Siegen.
25. Chemin de fer de la vallée de l'Erms (Metzingen–Urach).
26. Chemin de fer Eutin–Lübeck.
27. Chemin de fer Flensbourg–Kappeln.
28. Chemin de fer de jonction de Francfort s. Mein.
29. Chemin de fer Fürth–Zirndorf.
30. Chemin de fer de la forge George-Marie.
31. Chemin de fer Gernrode–Harzgerode.
32. Chemin de fer Gotteszell–Viechtach (section de Gotteszell à Teisnach).
33. Chemin de fer Halberstadt–Blankenbourg.
34. Chemin de fer Louis de Hesse.
35. Chemin de fer Hohenebra–Ebeleben.
36. Chemin de fer Hoya (Hoya–Eystrup).
37. Chemin de fer Ilmenau–Grossbreitenbach.
38. Chemin de fer de Kerkerbach.

39. Chemin de fer Kiel–Eckernfœrde–Flensbourg.
40. Chemin de fer de Kirchheim.
41. Chemin de fer Kœnigsberg–Cranz.
42. Chemins de fer à voie étroite du district d'Altena.
43. Chemin de fer Lübeck–Buchen et Lübeck–Hambourg.
44. Chemin de fer Louis (Nuremberg–Fürth).
45. Chemin de fer Marienbourg–Mlawka.
46. Chemin de fer du Sud du Mecklembourg (Parchim–Neubrandenbourg).
47. Chemin de fer Murnau–Garmisch-Partenkirchen.
48. Chemin de fer Neubrandenbourg–Friedland.
49. Chemin de fer Neuhaldensleben.
50. Chemin de fer Neustrelitz–Warnemünde.
51. Chemin de fer Neustrelitz–Wesenberg–Mirow.
52. Chemin de fer Oberdorf–Füssen.
53. Chemin de fer Osterwieck–Wasserleben.
54. Chemin de fer Osthofen–Westhofen.
55. Chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, y compris la ligne Fischhausen–Palmnicken.
56. Chemin de fer Parchim–Ludwigslust.
57. Chemin de fer Paulinenaue–Neu-Ruppin.
58. Chemin de fer Peine–Ilsede.
59. Chemin de fer du Palatinat.
60. Chemin de fer de la Priegnitz (Perleberg–Wittstock).
61. Chemin de fer Reinheim–Reichelsheim.
62. Chemin de fer Rhene–Diemelthal (Bredelar–Martenberg).
63. Chemin de fer de Ruhla (Wutha–Ruhla).
64. Chemin de fer de la Saale.
65. Chemin de fer Schaftlach–Gmund.
66. Chemin de fer Schleswig–Angel (Schleswig–Suderbrarup).
67. Chemin de fer Sonthofen–Oberstdorf.
68. Chemin de fer Sprendlingen–Wœllstein.
69. Chemin de fer Stargard–Cüstrin, y compris la ligne Glasow–Berlinchen.
70. Chemin de fer Stendal–Tangermünde.
71. Chemin de fer Warstein–Lippstadt.
72. Chemin de fer Weimar–Gera.
73. Chemin de fer Wermelskirchen–Burg.
74. Chemin de fer de Werra.
75. Chemin de fer Wittenberge–Perleberg.
76. Chemin de fer Worms–Offstein.
77. Chemin de fer Zell–Todtnau.
78. Chemin de fer Zschipkau–Finsterwalde.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations russes.

79. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Grande Compagnie Russe, de la frontière russe-allemande près Eydtkuhnen à Eydtkuhnen.
80. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Brest-Grajewo, de la frontière russe-allemande près Prostken à Prostken.
81. Le tronçon, exploité par le chemin de fer de la Vistule, de la frontière russe-allemande près Illowo à Illowo.

II. Administrations autrichiennes.

82. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-allemande près Myslowitz à Myslowitz.
83. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Central Morave-Silésien, de la frontière austro-allemande près Hennersdorf à Ziegenhals.
84. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord-Ouest Autrichien, de la frontière austro-allemande près Wichtstadtl à Mittelwalde.
85. Le tronçon, exploité par la société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat, de la frontière austro-allemande près Mittelsteine à Mittelsteine.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de jonction Sud-Nord Allemand, de la frontière austro-allemande:

86. près Liebau à Liebau.
87. près Seidenberg à Seidenberg.
88. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de la Bohême, de la frontière austro-allemande près Ebersbach à Ebersbach.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de Buschtèhrad, de la frontière austro-allemande:

89. près Reitzenhain à Reitzenhain.
90. près Klingenthal à Klingenthal.
91. Le tronçon, exploité par le chemin de fer de l'Ouest de la Bohême, de la frontière austro-allemande près Fourth i. W. à Fourth i. W.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien, de la frontière austro-allemande:

92. près Niklasdorf à Ziegenhals.
93. près Passau à Passau.
94. près Braunau à Simbach.
95. près Lochau à Lindau.

III. Administrations suisses.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer du Nord-Est Suisse, de la frontière suisse-allemande:

96. près Constance à Constance.
97. près Rielasingen à Singen.
98. près Waldshut à Waldshut.

IV. Administrations françaises.

Les tronçons, appartenant aux chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine et co-exploités par le chemin de fer de l'Est Français, de la frontière franco-allemande:

99. près Altmünsterol à Altmünsterol.
100. près Avricourt à Deutsch-Avricourt.
101. près Chambrey à Chambrey.
102. près Novéant à Novéant.
103. près Amanweiler à Amanweiler.
104. près Fentsch (Fontoi) à Fentsch (Fontoi).

V. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge, de la frontière néerlandaise-allemande:

105. près Aix-la-Chapelle à Aix-la-Chapelle.
106. près Dalheim à Dalheim.

VI. Administrations néerlandaises.

107. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Brabant-septentrional-Allemand, de la frontière néerlandaise-allemande près Gennep à Wesel.
108. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Hollandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Cranenbourg à Cleve.
109. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Rhénan-Néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Emmerich à Emmerich.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer de l'Etat Néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande:

110. près Gronau à Gronau.
111. près Gildehaus à Salzbergen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations allemandes, voir:

Belgique, chiffre 14.
France, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.
Luxembourg, chiffres 2, 3.
Pays-Bas, chiffres 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.
Autriche-Hongrie, chiffres 25 à 44 inclus.
Russie, chiffres 47, 48, 49, 50, 51, 52.
Suisse, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Autriche-Hongrie.

I. Royaume et pays représentés au „Reichsrath“ (y compris Liechtenstein).

A. Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siége en Autriche-Hongrie.

1. Direction générale impériale-royale des chemins de fer de l'Etat Autrichien, y compris la partie de la ligne de Feldkirch à Buchs qui est située dans la principauté de Liechtenstein et le tronçon co-exploité par la Compagnie Italienne du réseau de l'Adriatique, de la frontière italo-autrichienne près Pontebba à Pontafel. Sont exceptées par contre les lignes des chemins de fer de l'Etat en Dalmatie:
   a. Spalato–Siveric–Knin.
   b. Perkovic–Slivno–Sebenico.

   en outre les lignes d'intérêt local de Koloméa:
   c. Koloméa–Sloboda rungurska et l'embranchement:
   d. Nadwornianski przedmiescie Szeparowce–Kniażdwór.
2. Chemin de fer Aussig–Teplitz.
3. Chemins de fer commerciaux de la Bohême.
4. Chemin de fer du Nord de la Bohême.
5. Chemin de fer de l'Ouest de la Bohême.
6. Chemin de fer Bozen–Meran.
7. Chemin de fer de Buschtĕhrad.
8. Chemin de fer Galicien de Charles-Louis, y compris les tronçons de Brody et Podwoloczyska à la frontière austro-russe près Brody et Podwoloczyska co-exploités par l'administration des chemins de fer Russes du Sud-Ouest. Est excepté par contre l'embranchement:
   e. Podleze–Niepolomice.
9. Chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand.
10. Chemin de fer Kaschau–Oderberg (tronçon Autrichien).
11. Chemin de fer de Kremsthal.
12. Chemin de fer Central Morave-Silésien.
13. Chemin de fer d'intérêt local de Neutitschein.
14. Chemin de fer du Nord-Ouest-Autrichien.
15. Société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat (lignes Autrichiennes).
16. Société impériale-royale des chemins de fer du Sud (lignes Autrichiennes), excepté la ligne d'intérêt local à voie étroite Mœdling–Hinterbruehl près de Vienne (à moteurs électriques).

17. Chemin de fer de jonction Sud-Nord-Allemand.
18. Chemin de fer d'intérêt local Stauding–Stramberg.
19. Chemins de fer de l'Etat Hongrois exploitant le tronçon de Lawoczne à la frontière hongroise du chemin de fer de l'Etat impérial-royal de Stryj à la frontière hongroise près Beskid.
20. Chemin de fer Vienne–Aspang.
21. Chemin de fer de ceinture à Vienne.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations italiennes.

Les tronçons, exploités par la Compagnie Italienne du réseau de l'Adriatique, de la frontière italo-autrichienne:

22. près Cormons à Cormons.
23. près Pontebba à Pontafel dans la direction de l'Italie.
24. près Peri à Ala.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Bavière, de la frontière allemande-autrichienne:

25. près Kiefersfelden à Kufstein.
26. près Salzbourg à Salzbourg.
27. près Waldsassen à Eger.
28. près Schirnding à Eger.
29. près Asch à Eger.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Saxe, de la frontière allemande-autrichienne:

30. près Brambach à Eger.
31. près Bærenstein à Weipert.
32. près Moldau à Moldau.
33. près Schœna à Bodenbach.
34. près Schœna à Tetschen.
35. près Neusalz-Spremberg à la frontière austro-allemande près Taubenheim.
36. près Alt- et Neu-Gersdorf à la frontière austro-allemande près Ebersbach.
37. près Seifhennersdorf à Warnsdorf.
38. près Gross-Schœnau à Warnsdorf.
39. près Zittau à Reichenberg.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-autrichienne:

40. près Neusorge à Halbstadt.
41. près Jægerndorf à Jægerndorf.

42. près Oderberg à Oderberg.
43. près Goczalkowitz à Dzieditz.
44. près Neuberun à Oswieçim.

III. Administrations russes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer Russes du Sud-Ouest dans la direction de la Russie, de la frontière russe-autrichienne:

45. près Radziwilow à Brody.
46. près Woloczysk à Podwoloczyska.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations autrichiennes, voir:

Allemagne, chiffres 82 à 95 inclus.
Italie, chiffre 6.
Russie, chiffres 53, 54, 55.
Suisse, chiffres 12, 13.

II. Hongrie.

Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siége en Autriche ou en Hongrie.

1. Chemins de fer de l'Etat Hongrois, excepté les lignes:

Garam-Berzencze–Selmeczbánya.
Soroksár–Szt.-Lörincz.
Taraczköz–Teresel.

mais y compris les lignes suivantes exploitées par les chemins de fer de l'État:

a. Frontière de Roumanie–Prédeal.
b. Zimony (frontière)–Belgrade.
c. Brod–Bosna-Brod.
d. Chemin de fer Arad–Temesvár.
e. Chemin de fer d'intérêt local Békés-Földvár–Békés.
f. Chemin de fer d'intérêt local Debreczen–H.-Nánás–Büd-Szt.-Mihály.
g. Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Várad–Belényes–Vaskoh.
h. Chemin de fer d'intérêt local Puszta-Tenyö–Kun-Szt.-Márton.
i. Chemin de fer d'intérêt local Kun-Szt.-Márton–Szentes.
j. Chemin de fer d'intérêt local Ujszász–Jász-Apáti.
k. Chemin de fer d'intérêt local Mezö-Tur–Turkeve.
l. Chemins de fer d'intérêt local de Zagorie (Csáktornya–Zágráb).
m. Chemin de fer d'intérêt local Vinkovce–Breka.

n. Chemin de fer d'intérêt local Maros-Vásárhely–Szász-Régen.
o. Chemin de fer d'intérêt local de Mátra.
p. Chemin de fer d'intérêt local Bánréve–Ózd.
q. Chemins de fer d'intérêt local de Bihar.
r. Chemin de fer d'intérêt local Héjasfalva–Székelyudvarhely.
s. Chemin de fer d'intérêt local Maros-Ludas–Beszterce.
t. Chemin de fer d'intérêt local Ruma–Vrdnik.
u. Chemin de fer d'intérêt local Szombathely–Pinkafö.
v. Chemin de fer d'intérêt local Bóba–Sümegh.
w. Chemin de fer d'intérêt local Marmaros-Sziget–Sziget.
x. Chemin de fer d'intérêt local Szatmár–Nagybánya.
y. Chemin de fer d'intérêt local de Szilagyság.
z. Chemin de fer d'intérêt local Nyiregyháza–Mátészalka.
aa. Chemin de fer d'intérêt local Rétszihus–Szegszárd.
bb. Chemin de fer d'intérêt local Budapest–Lajosmizse.
cc. Chemin de fer d'intérêt local Kisújszállás-Dévaványa-Gyoma.
dd. Chemins de fer d'intérêt local Bács-Bodrogh.
ee. Chemin de fer Pécs–Barcs.
ff. Chemin de fer Mohács–Pécs.

2. Société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat (lignes Hongroises), y compris les lignes exploitées par cette société:
   Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Kikinda–Nagy-Becskerek.
   Chemin de fer d'intérêt local de Torontál.
3. Société impériale-royale des chemins de fer du Sud (lignes Hongroises), y compris les lignes d'intérêt local exploitées par cette société:
   a. Köszegh–Szombathely.
   b. Barcs–Pakrácz.
4. Compagnie impériale-royale de chemin de fer Kaschau–Oderberg (lignes Hongroises), y compris la partie Margitfalu–Gölniczbánya du chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Gölnicz, exploitée par la compagnie, mais excepté la partie à voie étroite Gölniczbánya–Szomolnok de la même ligne.
5. Compagnie du chemin de fer Györ–Sopron–Ebenfurt, y compris le tronçon exploité par elle de Lujta-Ujfalu–Ebenfurt de la ligne de la Société impériale-royale des chemins de fer du Sud Vienne–Pottendorf–Wienerneustadt.
6. Chemin de fer d'intérêt local d'Arad et de Csanád.
7. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Szamos.
8. Chemin de fer d'intérêt local Keszthely-Balaton-Szt.-György.
9. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Poprád.

Belgique.

A. Lignes exploitées par des administrations belges.

1. Administration des chemins de fer de l'Etat Belge.
2. Nord Belge.
3. Grand Central Belge.
4. Liége–Maestricht.
5. Gand–Terneuzen.
6. Malines–Terneuzen.
7. Flandre Occidentale.
8. Chemin de fer de Chimay.
9. Gand–Eecloo–Bruges.
10. Termonde–St-Nicolas.
11. Hasselt–Maeseyck.
12. Anvers–Gand (Waes).

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations néerlandaises.

13. Le tronçon, exploité par la Compagnie des chemins de fer de l'Etat Néerlandais, de la frontière belge-néerlandaise près Achel à Liége-Vivegnis, Ans (Etat) et Flémalle-Grande.

II. Administrations allemandes.

14. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière belge-néerlandaise près Bleyberg à Bleyberg.

III. Administrations françaises.

Les tronçons, exploités par la Compagnie des chemins de fer français du Nord, de la frontière belge-française:

15. près Comines à Comines.
16. près Halluin à Menin.

IV. Administrations luxembourgeoises.

Les tronçons, exploités par la société du chemin de fer Prince-Henri, de la frontière belge-luxembourgeoise:

17. près Pétange à Athus.
18. près Clémency à Autel-Bas.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations belges, voir:

Allemagne, chiffres 105, 106.
France, chiffres 9, 10, 11, 12, 13.
Pays-Bas, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.

France.

A. Lignes exploitées par des administrations françaises.

Les lignes d'intérêt général:

1. Du Nord.
2. De l'Est, y compris les lignes de Monthermé à Monthermé, Vrigne-Meuse à Vrigne-aux-Bois, Carignan à Messempré, Charmes à Rambervillers, Avricourt à Blamont et à Cirey, Saint-Dizier à Vassy, Vassy à Doulevant-le-Château, exploitées par la Compagnie pour le compte des concessionnaires directs.
3. De l'Ouest.
4. De Paris-Lyon-Méditerranée, y compris le chemin de fer du Vieux Port de Marseille et celui d'Arles à Saint-Louis, exploités pour le compte des concessionnaires directs.
5. D'Orléans, y compris les lignes d'intérêt local de la Sarthe exploitées dans les mêmes conditions que le réseau normal.
6. Du Midi.
7. Du réseau de l'Etat, y compris les lignes d'intérêt local de Ligré-Rivière à Richelieu et de Barbezieux à Châteauneuf, exploitées pour le compte des concessionnaires directs.
8. Des deux Ceintures de Paris, y compris la ligne stratégique de Valenton à Massy-Palaiseau.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge, de la frontière franco-belge:

9. près Treignes à Vireux.
10. près Doissche à Givet.
11. Le tronçon, exploité par la Compagnie de chemin de fer du Nord Belge, de la frontière franco-belge près Heer-Agimont à Givet.
12. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge des chemins de fer de la Flandre Occidentale, de la frontière franco-belge près Abeele à Hazebrouck.
13. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge du chemin de fer de Chimay, de la frontière franco-belge près Momignies à Anor.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons, appartenant au chemin de fer de l'Est Français et co-exploités par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière franco-allemande:

14. près Altmunsterol à Petit-Croix.
15. près Deutsch-Avricourt à Igney-Avricourt.
16. près Chambrey à Moncel.
17. près Novéant à Pagny-sur-Moselle.
18. près Amanweiler à Batilly.
19. près Fentsch (Fontoi) à Audun-le-Roman.

III. Administrations suisses.

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Jura-Simplon, de la frontière franco-suisse:

20. près Delle à Delle.
21. près Vallorbes à Pontarlier.
22. près Verrières à Pontarlier.

IV. Administrations italiennes.

23. Le tronçon, exploité par la Compagnie Italienne de la Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Modane à Modane.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations françaises, voir:
Allemagne, chiffres 99, 100, 101, 102, 103, 104.
Belgique, chiffres 15, 16.
Italie, chiffre 4.
Suisse, chiffres 20, 21, 22, 23.

Italie.

A. Lignes exploitées par des administrations italiennes.

1. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de la Méditerranée.
2. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de l'Adriatique.
3. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau sicilien.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations françaises.

4. Le tronçon, exploité par la Compagnie française de Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Ventimiglia à Ventimiglia.

II. Administrations suisses.

5. Le tronçon, exploité par la Compagnie du Gothard, de la frontière italo-suisse près Pino à Luino.

III. Administrations autrichiennes.

6. Le tronçon, co-exploité par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien dans la direction vers l'Italie, de la frontière italo-autrichienne, près Pontafel à Pontebba.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations italiennes, voir:

France, chiffre 23.
Autriche-Hongrie, chiffres 22, 23, 24.
Suisse, chiffre 24.

Luxembourg.

A. Lignes exploitées par des administrations luxembourgeoises.

1. Chemin de fer Prince-Henri, y compris la ligne de Wasserbillig à Grevenmacher.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

2. Les lignes des chemins de fer Guillaume du Luxembourg exploitées par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.
3. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-luxembourgeoise près Trois-Vierges à Trois-Vierges.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations luxembourgeoises, voir:

Belgique, chiffres 17, 18.

Pays-Bas.

A. Lignes exploitées par des administrations néerlandaises.

1. Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat Néerlandais.

2. Compagnie du chemin de fer Rhénan-Néerlandais.
3. Compagnie du chemin de fer Hollandais.
4. Compagnie du chemin de fer Central-Néerlandais.
5. Compagnie du chemin de fer Brabant-Septentrional-Allemand.
6. Compagnie du chemin de fer Haarlem–Zandvoort.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

7. Le tronçon, exploité par les chemins de fer de l'Etat grand-ducal d'Oldenbourg, de la frontière allemande-néerlandaise près Neuschanz à Neuschanz.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-néerlandaise:

8. près Borken à Winterswyk.
9. près Bocholt à Winterswyk.
10. près Elten à Zevenaar.
11. près Straelen à Venloo.
12. près Kaldenkirchen à Venloo.
13. près Dalheim à Vlodrop.

II. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge:

14. de la frontière belge-néerlandaise près Hamont à la frontière néerlandaise-allemande près Dalheim.
15. de la frontière belge-néerlandaise près Lanaeken à la frontière néerlandaise-allemande près Aix-la-Chapelle.
16. de la frontière belge-néerlandaise près Weelde-Merxplas à Tilbourg.
17. Le tronçon exploité par le chemin de fer Liége-Maestricht, de la frontière belge-néerlandaise près Visé à Maestricht.
18. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Malines à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près La Clinge à Terneuzen.
19. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Gand à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près Selzaete à Terneuzen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations néerlandaises, voir:

Belgique, chiffre 13.
Allemagne, chiffres 107, 108, 109, 110, 111.

Russie.

A. Lignes exploitées par des administrations russes.

1. Chemin de fer Nicolas.
2. Chemin de fer Poutiloff (embranchement du chemin de fer Nicolas).
3. Chemin de fer Rybinsk–Bologoïé.
4. Chemin de fer Ostachkovo–Rjew.
5. Chemin de fer St. Pétersbourg–Varsovie.
6. Chemin de fer de la Baltique (à l'exception de la 2e section).
7. Chemin de fer Riga–Tuckum.
8. Chemin de fer Moscou–Nijninovgorod.
9. Chemin de fer Chouïa–Ivanovo.
10. Chemin de fer Moscou–Jaroslavl.
11. Chemin de fer Moscou–Brest.
12. Chemin de fer Moscou–Koursk.
13. Chemin de fer Moscou–Riazan.
14. Chemin de fer Riazan–Koslow.
15. Chemin de fer Riajsk–Viazma.
16. Chemin de fer Riajsk–Morchansk.
17. Chemin de fer Tambow–Koslow.
18. Chemin de fer Tambow–Saratow.
19. Chemin de fer Griazi–Tsaritsyn.
20. Chemin de fer Kozlow–Voronège–Rostow.
21. Chemin de fer Cathérine.
22. Chemin de fer Orel–Griazi.
23. Chemin de fer de Livny (voie étroite).
24. Chemin de fer Orel–Vitebsk.
25. Chemin de fer Dünabourg–Vitebsk.
26. Chemin de fer Riga–Dünabourg.
27. Chemin de fer de Mitau.
28. Chemin de fer Libau–Romny.
29. Chemin de fer Varsovie–Térespol.
30. Chemin de fer Varsovie–Bromberg.
31. Chemin de fer Varsovie–Vienne.
32. Chemin de fer de Lodzi.
33. Chemin de fer Koursk–Kiew.
34. Chemins de fer Sud-Ouest.
35. Chemin de fer Kharkow–Nicolaïew.
36. Chemin de fer Koursk–Kharkow–Azow.
37. Chemin de fer Losovaïa–Sébastopol.
38. Chemin de fer de la Vistule.
39. Chemin de fer Ivangorod–Dombrovo.

40. Chemin de fer Morchansk–Syzran.
41. Chemin de fer de Vladikavkaz.
42. Chemin de fer de Fastow.
43. Chemin de fer d'Orenbourg.
44. Chemin de fer Samara–Oufa.
45. Chemin de fer de Mourome.
46. Chemins de fer de Polésie.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-russe:

47. près Eydtkuhnen à Wirballen.
48. près Ottlotschin à Alexandrowo.
49. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de l'Oder rive droite).
50. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de la Haute-Silésie).
51. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, de la frontière allemande-russe près Prostken à Grajewo.
52. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Marienbourg–Mlawa, de la frontière allemande-russe près Illowo à Mlawa.

II. Administrations autrichiennes.

53. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-russe près Szczakowa à Granica.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer Galicien de Charles-Louis dans la direction vers la Russie de la frontière austro-russe:

54. près Brody à Radziwilow.
55. près Podwoloczyska à Woloczysk.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations russes, voir:

Allemagne, chiffres 79, 80, 81.
Autriche-Hongrie, chiffres 45, 46.

Suisse.

A. Lignes exploitées par des administrations suisses.

1. Chemin de fer du Central Suisse.
2. Chemin de fer du Gothard.
3. Chemin de fer du Jura-Simplon.
4. Chemin de fer du Nord-Est Suisse.
5. Chemin de fer de l'Union Suisse.
6. Chemin de fer du Jura neuchâtelois.
7. Chemin de fer de l'Emmenthal.
8. Chemin de fer Langenthal–Huttwil.
9. Chemin de fer du Tössthal.
10. Chemin de fer du Seethal argovien-lucernois.
11. Chemin de fer du Sud-Est Suisse.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations autrichiennes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien, de la frontière austro-suisse:

12. près Buchs à Buchs.
13. près St-Margrethen à St-Margrethen.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer grand-ducaux de l'Etat de Bade, de la frontière allemande-suisse:

14. près Gottmadingen à la frontière suisse-allemande près Wilchingen.
15. près Stetten à Bâle.
16. près Leopoldshœhe à Bâle.
17. près Grenzach à Bâle.
18. Le chemin de fer de raccordement de la gare badoise à la gare du Central à Bâle, co-exploité par les chemins de fer badois.
19. Le tronçon, exploité par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière allemande-suisse près St-Louis à Bâle.

III. Administrations françaises.

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-suisse:

20. près St-Gingolph à Bouveret.

21. près Chêne-Bourg à Genève-Eaux-Vives.
22. près La Plaine à Genève-Cornavin.
23. près Col-des-Roches au Locle.

IV. Administrations italiennes.

24. Le tronçon, exploité par les Compagnies Italiennes du réseau de la Méditerranée et de l'Adriatique, de la frontière italo-suisse près Chiasso à Chiasso.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations suisses, voir:

Allemagne, chiffres 96, 97, 98.
France, chiffres 20, 21, 22.
Italie, chiffre 5.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Reglement,

betreffend die

Errichtung eines Centralamts.

Artikel I.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Artikel 57 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr errichtete Centralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Sitz dieses Amts soll in Bern sein.

Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden und in der Art geschritten werden, daß das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnen kann.

Die Kosten dieses Amts, welche bis auf Weiteres den jährlichen Betrag von 100 000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Artikel II.

Dem Centralamt werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benutzung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift herausgeben, von welcher je ein Exemplar jedem Staate und jeder be-

Règlement

relatif

à l'institution d'un Office central.

Article I.

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse est désigné pour organiser et surveiller l'Office central institué par l'article 57 de la Convention. Le siége de cet Office sera à Berne.

Il sera pourvu à cette organisation immédiatement après l'échange des ratifications et de manière à ce qu'il soit en état de fonctionner aussitôt après la mise en vigueur de la Convention.

Les frais de cet Office qui, jusqu'à nouvelle décision, ne pourront pas dépasser la somme de 100 000 francs par année, seront supportés par chaque Etat dans la proportion du nombre de kilomètres des lignes de chemins de fer admises au service des transports internationaux.

Article II.

L'Office recevra tous les renseignements de nature à intéresser le service des transports internationaux qui lui seront communiqués par les Etats contractants et par les administrations de chemins de fer. Il pourra, à l'aide de ces documents, faire paraître une publication périodique dont un exemplaire sera adressé

theiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Centralamt festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

Das Verzeichniß der einzelnen im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Centralamt zur Kenntniß zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragschließenden Staaten mittheilen wird.

Was die im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Centralamt von jedem der vertragschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.

Artikel III.

Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Centralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Centralamt zur Kenntniß gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

gratuitement à chaque Etat et à chacune des administrations intéressées. Les exemplaires qui seraient demandés en sus de ce service seront payés à un prix qui sera fixé par l'Office. Ce journal sera rédigé en allemand et en français.

La nomenclature des objets désignés aux alinéas 1 et 3 de l'article 2 de la Convention, ainsi que les modifications successives qui pourraient être introduites à cette nomenclature par des Etats contractants, seront, aussi promptement que possible, portées à la connaissance de l'Office central, qui transmettra l'ensemble de ces renseignements et modifications à tous les Etats contractants.

Quant aux objets visés par l'alinéa 2, l'Office central demandera à chacun des Etats contractants et communiquera aux autres Etats tous les renseignements nécessaires.

Article III.

Sur la demande de toute administration de chemins de fer, l'Office servira d'intermédiaire pour le règlement des comptes résultant des transports internationaux.

Les bordereaux et créances pour transports internationaux restés impayés pourront lui être adressés pour en faciliter le recouvrement. A cet effet, l'Office mettra immédiatement le chemin de fer débiteur en demeure de régler la somme due ou de fournir les motifs de son refus de payer.

Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amts, nachdem er das Gutachten zweier von dem Bundesrath zu diesem Zweck zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Händen des Amts niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amts.

Wenn eine Eisenbahn innerhalb vierzehn Tagen der Aufforderung des Amts nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen zehn Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen, und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

Bleibt die Mittheilung des Amts an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung,

Si l'Office estime que les motifs de refus allégués ont une apparence suffisante de fondement, il renverra les parties à se pourvoir devant le juge compétent.

Au cas contraire, et aussi dans le cas où la contestation ne porterait que sur partie de la créance, le directeur de l'Office, après avoir pris l'avis de deux conseils, qui seront désignés à cet effet par le Conseil fédéral, pourra déclarer que le chemin de fer débiteur sera tenu de verser entre les mains de l'Office tout ou partie de la créance; la somme ainsi versée devra rester consignée jusqu'à décision au fond par le juge compétent.

Dans le cas où un chemin de fer n'aurait pas obéi dans la quinzaine aux injonctions de l'Office, il lui sera adressé une nouvelle mise en demeure, avec indication des conséquences de son refus.

Dix jours après cette nouvelle mise en demeure restée infructueuse, le directeur adressera d'office, à l'Etat duquel dépend le chemin de fer, un avis motivé, en invitant cet Etat à aviser aux mesures à prendre, et à examiner s'il doit maintenir le chemin de fer débiteur sur la liste par lui présentée.

Dans le cas où la communication de l'Office à l'Etat duquel dépend le chemin de fer intéressé, serait restée sans réponse dans le délai de six semaines, de même que dans le cas où cet Etat déclarerait que

die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Reglement unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

malgré le non-paiement il ne croit pas devoir faire rayer le chemin de fer sur la liste, cet Etat sera réputé accepter de plein droit la garantie de la solvabilité du chemin de fer débiteur, en ce qui concerne les créances résultant des transports internationaux.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé ce Règlement.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Für Deutschland:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:
Seiller.

Für Rußland:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz:
Welti.
Farner.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Ausführungsbestimmungen

zum

Uebereinkommen

über den

internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.

§. 1.

(Zu Artikel 3 des Uebereinkommens.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.
2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
3. Leichen.
4. Schießpulver, Schießbaumwolle, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier, Nitro-Glycerin, pikrinsaure Salze, Natronkokes, Dynamit, sowie alle anderen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, ferner die ekelerregenden oder übelriechenden Erzeugnisse, insofern die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände nicht unter den bedingungs-

Dispositions réglementaires

pour

l'exécution de la Convention Internationale

sur le

transport de marchandises par chemins de fer.

§ 1.

(Article 3 de la Convention.)

Sont exclus du transport:

1° Or et argent en lingots, platine, valeur monnayée ou en papier, papiers importants, pierres précieuses, perles fines, bijoux et autres objets précieux.

2° Objets d'art tels que tableaux, bronzes d'art, antiquités.

3° Transports funèbres.

4° La poudre à tirer, la poudre coton, les armes chargées, l'argent fulminant, le fulminate de mercure, l'or fulminant, les pièces d'artifice, le papier fulminant, la nitro-glycérine, les picrates, cokes de natron, la dynamite et tous les articles sujets à l'inflammation spontanée ou à l'explosion, les produits répugnants ou de mauvaise odeur, en tant que les produits

weise zugelassenen ausdrücklich aufgezählt sind.

Die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände werden nur unter den daselbst aufgeführten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Denselben sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es können jedoch zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren.

§. 2.

(Zu Artikel 6 des Uebereinkommens.)

Zur Ausstellung des internationalen Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes, für Eilfracht auf dunkelrosa Papier gedruckt sein und zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen.

Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

Im Falle, daß die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausge-

désignés dans le présent alinéa ne sont pas énoncés expressément parmis les objets admis au transport sous certaines conditions.

Les objets désignés dans l'annexe 1 ne sont admis au transport que s'ils se trouvent dans les conditions énumérées par cette annexe. Ils doivent en outre être accompagnés de lettres de voiture spéciales ne comprenant pas d'autres objets.

Néanmoins deux ou plusieurs Etats contractants pourront, par des conventions spéciales, adopter des dispositions moins rigoureuses au sujet de certains objets exclus du transport international, ou admis conditionnellement à ce transport.

§ 2.

(Article 6 de la Convention.)

Sont obligatoires pour les lettres de voiture internationales les formulaires prescrits par l'annexe 2. Ces formulaires doivent être imprimés sur papier blanc pour la petite vitesse, et sur papier rose foncé pour la grande vitesse; ils sont certifiés conformes aux prescriptions de la présente Convention par l'apposition du timbre d'un chemin de fer ou d'un groupe de chemins de fer du pays expéditeur.

La lettre de voiture devra être rédigée, tant pour la partie imprimée que pour la partie écrite à la main, dans l'une des deux langues allemande ou française.

Si la langue officielle du pays de la station expéditrice n'est ni l'allemand ni le français, la lettre de voiture pourra être rédigée dans la

ſtellt werden, muß aber alsdann eine genaue Ueberſetzung der geſchriebenen Worte in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache enthalten.

Die ſtark umrahmten Theile des Formulars ſind durch die Eiſenbahnen, die übrigen durch den Abſender auszufüllen.

Mehrere Gegenſtände dürfen nur dann in einen und denſelben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zuſammenladen derſelben nach ihrer Beſchaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann, und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorſchriften nicht entgegenſtehen.

Den nach den Beſtimmungen der geltenden Reglemente vom Abſender, beziehungsweiſe Empfänger auf- und abzuladenden Gütern ſind beſondere, andere Gegenſtände nicht unfaſſende Frachtbriefe beizugeben.

Auch kann die Verſandſtation verlangen, daß für jeden Wagen ein beſonderer Frachtbrief beigegeben wird.

langue officielle de ce pays, à charge de contenir une traduction exacte en allemand ou en français.

Les parties du formulaire encadrées de lignes grasses doivent être remplies par les chemins de fer, les autres par l'expéditeur.

Plusieurs objets ne pourront être inscrits dans la même lettre de voiture que, lorsque leur nature permettra de les charger sans inconvénients avec d'autres marchandises, et que rien ne s'y oppose en ce qui concerne les prescriptions fiscales ou de police.

Les marchandises dont le chargement et le déchargement, selon les règlements en vigueur, sont effectués par l'expéditeur et le destinataire, doivent être accompagnées de lettres de voiture spéciales ne comprenant pas d'autres objets.

Le bureau expéditeur pourra exiger qu'il soit dressé une lettre de voiture spéciale pour chaque wagon complet.

§. 3.

(Zu Artikel 7 des Uebereinkommens.)

Wenn die im §. 1 Abſatz 4 und in der Anlage 1 Nr. I bis XXXIV aufgeführten Gegenſtände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 zu Nr. I bis XXXV gegebenen Sicherheitsvorſchriften bei der Aufgabe außer Acht gelaſſen werden, beträgt der Taxzuſchlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Vertrages vorgeſehene

§ 3.

(Article 7 de la Convention.)

L'expéditeur qui aura remis au transport des marchandises désignées au § 1, alinéa 4, et dans l'annexe 1, numéros I à XXXIV, avec une déclaration inexacte ou incomplète, ou qui aura négligé de ce conformer aux prescriptions de sûreté indiquées dans l'annexe 1, numéros I à XXXV, sera passible d'une surtaxe de 15 francs par kilogramme du poids brut.

Dans tous les autres cas, la surtaxe prévue par l'article 7 de la

Taxzuschlag für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung das Doppelte der vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu zahlenden Fracht.

Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens seine Tragfähigkeit um mehr als fünf Prozent übersteigt, so beträgt die Gesammtgeldbuße das Zehnfache der Frachtdifferenz.

§. 4.

(Zu Artikel 9 des Uebereinkommens.)

Für die im Artikel 9 des Uebereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anlage 3 zu gebrauchen.

§. 5.

(Zu Artikel 13 des Uebereinkommens.)

Der Höchstbetrag der Nachnahme wird auf 2000 Franken für jeden Frachtbrief festgesetzt.

§. 6.

(Zu Artikel 14 des Uebereinkommens.)

Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a. für Eilgüter:
   1. Expeditionsfrist .... 1 Tag,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer..... 1 Tag;

b. für Frachtgüter:
   1. Expeditionsfrist .... 2 Tage,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer..... 2 Tage.

Convention pour déclaration inexacte du contenu d'une expédition, sera le double du prix de transport depuis le point de départ jusqu'au lieu de destination.

Si la surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur dépasse de plus de 5% la capacité de chargement du wagon, l'amende totale sera de 10 fois la différence du prix de transport.

§ 4.

(Article 9 de la Convention.)

Pour la déclaration prévue dans l'article 9 on se servira du formulaire ci-annexé (annexe 3).

§ 5.

(Article 13 de la Convention.)

Le maximum des remboursements est de 2000 francs par lettre de voiture.

§ 6.

(Article 14 de la Convention.)

Les délais de livraison ne pourront pas dépasser les délais maxima suivants:

a. Pour la grande vitesse:
   1° Délai d'expédition 1 jour.
   2° Délai de transport, par fraction indivisible de 250 kilomètres ..... 1 jour.

b. Pour la petite vitesse:
   1° Délai d'expédition 2 jours.
   2° Délai de transport, par fraction indivisible de 250 kilomètres ..... 2 jours.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Die Gesetze und Reglemente der vertragschließenden Staaten bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für Messen.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.
3. Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine Verbindungsbahn zu passiren hat, welche zwei am Transporte theilnehmende Bahnen verbindet.
4. Für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Wenn eine Eisenbahn in die Nothwendigkeit versetzt ist, von den in diesem Paragraph, Ziffer 1 bis 4, für die einzelnen Staaten als fakultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Uebergabe an die nachfolgende Bahn mittelst Abstempelung

Lorsque les marchandises passent d'un réseau à un réseau voisin, les délais de transport sont calculés sur la distance totale entre le point de départ et le lieu de destination, tandis que les délais d'expédition n'entrent en compte qu'une seule fois, quelque soit le nombre des réseaux différents parcourus.

Les lois et règlements des Etats contractants déterminent dans quelle mesure les administrations de chemins de fer soumises à leur autorité ont la faculté de fixer des délais supplémentaires dans les cas suivants:

1° Les jours de foire.
2° Les époques de trafic extraordinaire.
3° Lorsque la marchandise doit traverser un cours d'eau, dont les deux rives ne sont pas reliées par un pont, ou parcourir une ligne de ceinture reliant entre elles les lignes appelées à concourir au transport.
4° Pour les lignes secondaires ainsi que pour celles dont les rails n'ont pas l'écartement normal.

Lorsqu'un chemin de fer sera dans l'obligation d'user de l'un des délais supplémentaires facultativement autorisés par les Etats dans les quatre cas ci-dessus, il devra, en apposant sur la lettre de voiture le timbre de la date de transmission au chemin de fer suivant, y inscrire

vormerken und die Urſache und Dauer der Lieferfriſtüberſchreitung, welche ſie in Anſpruch genommen hat, auf demſelben angeben.

Die Lieferfriſt beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebſt Frachtbrief folgenden Mitternacht und iſt gewahrt, wenn innerhalb derſelben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Perſon, an welche die Ablieferung gültig geſchehen kann, nach den für die abliefernde Bahn geltenden Beſtimmungen zugeſtellt, beziehungsweiſe aviſirt iſt.

Dieſelben Beſtimmungen ſind maßgebend für die Art und Weiſe, wie die Uebergabe des Avisbriefes zu konſtatiren iſt.

Der Lauf der Lieferfriſten ruht für die Dauer der zoll- oder ſteueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, ſowie für die Dauer einer ohne Verſchulden der Eiſenbahn eingetretenen Betriebsſtörung, durch welche der Antritt oder die Fortſetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

Iſt der auf die Auflieferung der Waare zum Transporte folgende Tag ein Sonntag, ſo beginnt die Lieferfriſt 24 Stunden ſpäter.

Falls der letzte Tag der Lieferfriſt ein Sonntag iſt, ſo läuft die Lieferfriſt erſt an dem darauffolgenden Tage ab.

Dieſe zwei Ausnahmen ſind auf Eilgut nicht anwendbar.

Falls ein Staat in die Geſetze oder in die genehmigten Eiſenbahnreglemente eine Beſtimmung in Betreff der Unterbrechung des Waarentransportes an

la cause et la durée de l'augmentation du délai dont il aura profité.

Le délai de livraison prend cours à partir de l'heure de minuit après l'acceptation de la marchandise et de la lettre de voiture. Le délai est observé, lorsque, avant qu'il ne soit expiré, la marchandise est remise, ou l'arrivée en est notifiée au destinataire ou à la personne autorisée à la recevoir en conformité des règlements du chemin de fer chargé de la livraison.

Ces mêmes règlements déterminent les formes dans lesquelles la remise de la lettre d'avis sera constatée.

Les délais de livraison cessent de courir pendant la durée des formalités fiscales ou de police, ainsi que pendant toute interruption du trafic empêchant temporairement de commencer ou de continuer le transport par voie ferrée, et ne résultant pas d'une faute imputable au chemin de fer.

Lorsque le jour qui suit celui de la remise en gare de départ est un dimanche, le délai commence à courir 24 heures plus tard.

De même, lorsque le dernier jour du délai de livraison est un dimanche, le délai n'expire que le jour qui suit immédiatement.

Ces deux exceptions ne sont pas applicables aux marchandises à grande vitesse.

Dans le cas où l'un des Etats aurait introduit dans sa législation ou inséré dans les règlements homologués des chemins de fer une

Sonn- und gewiſſen Feiertagen aufnimmt, ſo werden die Transportfriſten im Verhältniß verlängert.

clause concernant l'interruption du transport des marchandises pendant le dimanche et certains jours fériés, les délais de transport seraient augmentés à proportion.

§. 7.

(Zu Artikel 15 des Uebereinkommens.)

Zu der im Artikel 15 Abſatz 6 vorgeſehenen Erklärung iſt das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

§ 7.

(Article 15 de la Convention.)

Pour la déclaration prévue dans l'article 15, alinéa 6, l'expéditeur devra se servir du formulaire prescrit par l'annexe 4.

§. 8.

(Zu Artikel 32 des Uebereinkommens.)

Der Normalſatz für regelmäßigen Gewichtsverluſt beträgt zwei Prozent bei flüſſigen und feuchten, ſowie bei nachſtehenden trockenen Gütern:

§ 8.

(Article 32 de la Convention.)

Une tolérance de 2 % du poids est accordée pour déchet de route sur le poids des marchandises liquides ou remises à l'état humide, et sur le poids des marchandises sèches désignées ci-après:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,	bois de teinture râpés et moulus,
Rinden,	écorces,
Wurzeln,	racines,
Süßholz,	bois de réglisse,
geſchnittener Taback,	tabac haché,
Fettwaaren,	graisses,
Seifen und harte Oele,	savons et huiles fermes,
friſche Früchte,	fruits frais,
friſche Tabacksblätter,	feuilles de tabac fraîches,
Schafwolle,	laine,
Häute,	peaux,
Felle,	fourrures,
Leder,	cuirs,
getrocknetes und gebackenes Obſt,	fruits séchés ou cuits,
Thierflechſen,	tendons d'animaux,
Hörner und Klauen,	cornes et onglons,
Knochen (ganz und gemahlen),	os (entiers et moulus),
getrocknete Fiſche,	poissons séchés,
Hopfen,	houblon,
friſche Kitte.	mastic frais.

Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Artikel 32 des Uebereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalsatz ein Prozent.

Pour toutes les autres marchandises sèches de l'espèce désignée à l'article 32 de la Convention cette tolérance est réduite à 1 %.

§. 9.

(Zu Artikel 38 des Uebereinkommens.)

Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf fünf pro Mille der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Centimen.

§ 9.

(Article 38 de la Convention.)

La valeur représentant l'intérêt à la livraison devra être inscrite en toutes lettres, à la place réservée à cet effet sur la lettre de voiture.

Dans ce cas il est permis de percevoir une taxe supplémentaire qui ne pourra pas dépasser, par fraction indivisible de 200 kilomètres, cinq pour mille de la somme déclarée.

La taxe minimum est de cinquante centimes.

§. 10.

(Zu Artikel 48 des Uebereinkommens.)

Die nach Artikel 14 des Uebereinkommens und §. 6 dieser Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:

1. Im Nachbarverkehr zweier Bahnen:
   a. die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;
   b. die Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

§ 10.

(Article 48 de la Convention.)

A défaut de conventions spéciales, les délais de livraison déterminés par l'article 14 de la Convention et le § 6 des présentes dispositions réglementaires, seront partagés entre les différents chemins qui auront pris part au transport de la manière suivante:

1. Entre deux chemins de fer voisins:
   a. Le délai d'expédition, en deux parties égales.
   b. Le délai de transport, en raison des distances d'application parcourues sur chacun des deux chemins de fer.

2. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:

   a. die erste und letzte Bahn erhalten ein Präzipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;

   b. der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter allen betheiligten Bahnen vertheilt;

   c. die übrigen zwei Drittel der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, nach deren Lokaltarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind.

Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandbahn zu gute.

Wird die Lieferfrist im Ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht.

2. Entre trois chemins de fer ou plus:

   a. Le premier et le dernier reçoivent d'abord chacun 12 heures de délai d'expédition pour la petite vitesse, et 6 heures pour la grande vitesse.

   b. Le reste du délai d'expédition et un tiers du délai de transport sont partagés par parts égales entre les chemins de fer parcourus.

   c. Les deux autres tiers du délai de transport sont partagés en raison des distances d'application parcourues sur chacun de ces chemins de fer.

Les délais supplémentaires, auxquels un chemin de fer aurait droit, en vertu des dispositions spéciales de son règlement d'exploitation, seront attribués à ce chemin de fer.

L'intervalle entre le moment où la marchandise est remise au premier chemin de fer, et celui auquel le délai commence à courir, reste exclusivement à la disposition de ce chemin de fer.

Le partage dont il est question ci-dessus n'est pas pris en considération, si le délai de livraison total est observé.

§. 11.

Die in den vorhergehenden Ausführungs-Bestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragschließenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in

§ 11.

Dans ceux des Etats contractants où le franc n'est pas employé comme unité monétaire, les sommes indiquées en francs dans les présentes dispositions réglementaires seront

der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Ausführungs-Bestimmungen unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

exprimées d'après l'unité monétaire de ces Etats.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Für Deutschland:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:
Seiller.

Für Rußland:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz:
Welti.
Farner.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Anlage 1.

Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

I.

Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Annexe 1.

Prescriptions

relatives

aux objets admis au transport sous certaines conditions.

I.

Les pétards pour signaux d'arrêt sur les chemins de fer doivent être solidement emballés dans des rognures de papier, de la sciure de bois ou du plâtre, ou enfin de toute autre manière, de façon à être assez espacés et assez solidement fixés, pour que les boîtes en ferblanc ne puissent pas se toucher l'une l'autre, ni un autre corps étranger. Les caisses dans lesquelles l'emballage est fait, doivent être en fortes planches, épaisses de 26 millimètres au moins, assemblées avec rainures et tenues par des vis en bois; ces caisses seront placées dans une seconde caisse aussi solide que la première; la caisse extérieure n'aura pas un volume de plus de 0,06 mètre cube.

Les pétards ne seront admis au transport, que lorsque les lettres de voiture seront revêtues d'un certificat de l'autorité constatant qu'ils sont emballés suivant les prescriptions.

II.

Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

IV.

Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III gegebenen Vorschriften.

V.

Bucherſche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten, größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

II.

Les capsules pour armes à feu et projectiles, les pastilles fulminantes, les amorces non explosives et les gargousses doivent être emballées avec soin dans des caisses ou des tonneaux solides; sur chaque colis doit se trouver une étiquette portant, suivant son contenu, la désignation de »capsules« ou »pastilles fulminantes«, etc.

III.

Les allumettes chimiques et autres allumettes à friction (telles qu'allumettes-bougies, allumettes d'amadou) seront emballées avec soin dans des récipients de forte tôle ou de bois très-solide, de 1,2 mètre cube au plus, de manière qu'il ne reste aucun vide dans les récipients; les récipients en bois porteront distinctement à l'extérieur la marque de leur contenu.

IV.

Les mèches de sûreté, c'est-à-dire les mèches qui consistent en un boyau mince et serré, dans lequel est contenue une quantité relativement faible de poudre à tirer, sont soumises aux prescriptions données sous le N° III.

V.

Les boîtes extincteurs Bucher dans des douilles en ferblanc ne sont admises au transport que dans des caisses contenant 10 kilogrammes au plus, revêtues à l'intérieur de papier collé contre les parois et renfermées elles-mêmes dans des caisses plus grandes revêtues également de papier collé.

VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Waſſer umgeben, in Blechbüchſen, welche höchſtens 30 Kilogramm faſſen und verlöthet ſind, in ſtarke Kiſten feſt verpackt ſein. Die Kiſten müſſen außerdem zwei ſtarke Handhaben beſitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet ſein.

Amorpher (rother) Phosphor iſt in gut verlöthete Blechbüchſen, welche in ſtarke Kiſten mit Sägeſpähnen eingeſetzt ſind, zu verpacken. Dieſe Kiſten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet ſein.

VII.

Rohes, unkryſtalliſirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, kryſtalliſirtes Schwefelnatrium nur in waſſerdichte Fäſſer oder andere waſſerdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eiſen- oder manganhaltige Gasreinigungsmaſſe wird — ſofern ſie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eiſernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls dieſe Wagen nicht mit feſtſchließenden eiſernen Deckeln verſehen ſind, iſt die Ladung mit Wagendecken, welche ſo präparirt ſind, daß ſie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollſtändig einzudecken. Der Abſender und der Empfänger hat

VI.

Le phosphore (blanc ou jaune) doit être entouré d'eau dans des boîtes en ferblanc soudées, contenant 30 kilogrammes au plus et solidement emballées dans de fortes caisses. En outre, il faut que les caisses soient munies de deux poignées solides, qu'elles ne pèsent pas plus de 100 kilogrammes et qu'elles portent à l'extérieur l'indication de »phosphore jaune (blanc) ordinaire« et celle de »haut«.

Le phosphore amorphe (rouge) doit être emballé dans des boîtes en ferblanc bien soudées et placées avec de la sciure de bois dans de fortes caisses. Ces caisses ne pèseront pas plus de 90 kilogrammes et elles porteront à l'extérieur l'indication »phosphore rouge«.

VII.

Le sulfure de sodium brut, non cristallisé, n'est admis à l'expédition qu'emballé dans des boîtes en ferblanc hermétiquement closes; le sulfure de sodium raffiné, cristallisé, n'est admis qu'emballé en tonneaux ou autres récipients impénétrables à l'eau.

La matière ayant servi à nettoyer le gaz d'éclairage et contenant du fer ou du manganèse n'est expédiée que dans des wagons en tôle, à moins que cet article ne soit emballé dans d'épaisses caisses de tôle. Si lesdits wagons ne sont pas munis de couvercles en tôle, fermant bien, la cargaison devra être parfaitement couverte avec des bâches préparées de telle manière qu'elles ne soient pas inflammables par le contact

das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

direct de la flamme. Le chargement et le déchargement se feront par l'expéditeur et le destinataire; c'est à l'expéditeur que, à la demande de l'Administration du chemin de fer, incombe également le soin de fournir les bâches.

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, daß das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIII.

La celloïdine, produit de l'évaporation imparfaite de l'alcool contenu dans le collodium, ayant l'apparence de savon et consistant essentiellement en laine à collodium, n'est pas admise au transport à moins que les lames isolées de celloïdine ne soient emballées de façon à empêcher complètement toute dessiccation.

IX.

Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gutbefestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungs-

IX.

L'éther sulfurique, ainsi que les liquides qui contiennent de l'éther sulfurique en grandes quantités (les gouttes d'Hoffmann et le collodium) ne peuvent être expédiés que dans des récipients en métal ou en verre hermétiquement clos, et dont l'emballage aura la conformité suivante:

1° Quand plusieurs vases contenant de ces préparations sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de sable fossile ou autres substances meubles.

2° Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et

material eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangés avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

X.

Le sulfure de carbone est transporté exclusivement dans des wagons découverts et sans bâches, et seulement dans les conditions suivantes:

soit

1° en vases étanches de forte tôle bien rivée, ne contenant pas plus de 500 kilogrammes,

ou

2° en vases de ferblanc de 75 kilogrammes brut au plus, renforcés, à la partie supérieure et à la partie inférieure, avec des cercles de fer. Ces vases seront, soit renfermés dans des paniers ou cuveaux, soit emballés dans des caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, sable fossile ou autres substances meubles,

ou

3° en vases de verre renfermés dans de fortes caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, sable fossile ou autres substances meubles.

XI.

Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX für Schwefeläther ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt

XI.

L'esprit de bois à l'état brut ou rectifié et l'acétone — à moins qu'ils ne soient en voitures spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ou en tonneaux — ne sont admis au transport que dans des vases de métal ou de verre. Ces vases doivent être emballés de la manière indiquée au N° IX pour l'éther sulfurique.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XII.

La chaux vive n'est transportée que dans des wagons découverts.

XIII.

Le chlorate de potasse et les autres chlorates doivent être emballés soigneusement dans des caisses ou tonneaux hermétiquement clos, revêtus de papier collé contre les parois.

XIV.

L'acide picrique n'est expédié que sur l'attestation d'un chimiste connu de l'administration du chemin de fer, apposée sur la lettre de voiture, constatant que l'acide picrique peut être transporté sans danger.

XV.

Les acides minéraux liquides de toute nature (particulièrement l'acide sulfurique, l'esprit de vitriol, l'acide muriatique, l'acide nitrique, l'eau forte) sont soumis aux prescriptions suivantes:

1° Quand ces produits sont expédiés en touries, bouteilles ou

werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XVI.

Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften

cruches, les récipients seront hermétiquement fermés, bien emballés et renfermés dans des caisses spéciales ou des bannettes munies d'anses solides pour en faciliter le maniement.

Quand ils sont expédiés dans des récipients de métal, de bois ou de caoutchouc, ces récipients doivent être hermétiquement joints et pourvus de bons fermoirs.

2° Les acides minéraux doivent, sous la réserve des dispositions du N° XXXV, toujours être chargés séparément et ne peuvent notamment pas être placés dans le même wagon avec d'autres produits chimiques.

3° Les prescriptions sous 1 et 2 s'appliquent aussi aux vases dans lesquels lesdits objets ont été transportés. Ces vases doivent toujours être déclarés comme tels.

XVI.

La lessive caustique (lessive de soude caustique, lessive de soude, lessive de potasse caustique, lessive de potasse), le résidu d'huile (de raffinerie d'huile) et le brome sont soumis aux prescriptions spécifiées sous N° XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XVII.

Sont applicables au transport d'acide nitrique rouge fumant les prescriptions données sous le N° XV,

mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaſchen in den Gefäßen mit einem mindeſtens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infuſorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Subſtanzen umgeben ſein müſſen.

XVIII.

Waſſerfreie Schwefelſäure (Anhydrit, ſogenanntes feſtes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, ſtarken, verzinnten Eiſenblechbüchſen,

oder

2. in ſtarken Eiſen- oder Kupferflaſchen, deren Güſſe luftdicht verſchloſſen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon verſehen ſind.

Die Büchſen und Flaſchen müſſen von einer fein zertheilten anorganiſchen Subſtanz wie Schlackenwolle, Infuſorienerde, Aſche oder dergleichen umgeben und in ſtarke Holzkiſten feſt verpackt ſein.

Im Uebrigen finden die Beſtimmungen unter Nr. XV 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firniſſe und mit Firniß verſetzte Farben, ferner ätheriſche und fette Oele, ſowie für ſämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. IX) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für abſoluten Alkohol, Weingeiſt (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituoſen ſind, ſofern ſie in Ballons, Flaſchen

en ce sens que les touries et bouteilles doivent être entourées dans les récipients d'un volume au moins égal à leur contenu de terre d'infusoires séchée ou d'autres substances terreuses sèches.

XVIII.

L'acide sulfurique anhydre (anhydrite, huile fixe) ne peut être transportée que

1° dans des boîtes de ferblanc, fortes, étamées et bien soudées,

ou

2° dans de fortes bouteilles de fer ou de cuivre dont l'ouverture est hermétiquement bouchée, mastiquée et revêtue d'une enveloppe d'argile.

Les boîtes et bouteilles doivent être entourées d'une substance inorganique fine, telle que poussière de scories, terre d'infusoires, cendre ou autres, et solidement emballées dans de fortes caisses de bois.

Pour le reste, les dispositions du N° XV, 2 et 3 sont applicables.

XIX.

Pour les vernis, les couleurs préparées avec du vernis, les huiles éthérées et grasses, ainsi que pour toutes les espèces d'essences, à l'exception de l'éther sulfurique (voir N° IX) et de l'essence de pétrole (voir N° XXII), pour l'alcool absolu, l'esprit de vin (spiritus), l'esprit et les autres spiritueux non dénommés

oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduzirt) nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt;

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen 2c.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol 2c.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

      oder

   b. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

sous le N° XI, on appliquera en tant qu'ils sont transportés en touries, bouteilles ou cruches les prescriptions du N° XV, 1, alinéa 1.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XX.

Le pétrole à l'état brut et rectifié, s'il a un poids spécifique d'au moins 0,780 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (Celsius), ou s'il n'émet pas de vapeurs inflammables à une température de moins de 21° du thermomètre centigrade (Celsius) et à une hauteur du baromètre de 760 millimètres rapportée au niveau de la mer;

les huiles préparées avec le goudron de lignite, si elles ont au moins le poids spécifique ci-dessus indiqué (solaroel, photogène, etc.);

les huiles préparées avec les goudrons de houille (benzole, toluole, xylole, cumole, etc.), ainsi que l'essence de mirbane (nitrobenzine)

sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que des voitures spécialement construites à cet effet (wagons-citernes) ne soient employées, ne peuvent être transportés que

   a. dans des tonneaux particulièrement bons et solides,

      ou

   b. dans des vases en métal étanches et capables de résister,

oder

c. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf, oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren,

ou

c. dans des vases en verre; en ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles;

bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangée avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en

welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben, oder daß das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4° Les dispositions du N° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

6° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés aux alinéas 1 et 2 du présent numéro ont un poids spécifique d'au moins 0,780, ou que le pétrole a la qualité indiquée dans le premier alinéa du présent numéro à l'égard du point d'inflammation. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, on appliquera les conditions de transport du N° XXII, concernant l'essence de pétrole, etc.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern

XXI.

Le pétrole à l'état brut et rectifié, le pétrole-naphte et les produits de la distillation du pétrole et du pétrole-naphte, lorsque ces matières ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (benzine, ligroïne et Putzöl).

Les articles précités sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que des

nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden,

entweder

a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b. in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Brutto-

voitures spécialement construites à cet effet (wagons-citernes) ne soient employées, ne peuvent être transportés que

a. dans des tonneaux particulièrement bons et solides,

ou

b. dans des vases en métal étanches et capables de résister,

ou

c. dans des vases en verre, en ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées;

aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles.

bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre

gewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.
3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.
4° Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.
5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.
6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les anses.
7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés l'un sur l'autre, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas haben außerdem noch die Aufschrift „Muß getragen werden" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

8° Chaque colis isolé, ainsi que les cuveaux ou paniers arrimés doivent porter sur une étiquette apparente avec le mot »inflammable« imprimé sur fond rouge les mots »à porter à la main«. Les wagons devront être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: »à manœuvrer avec précaution«.

9° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés dans le premier alinéa du présent numéro ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° Celsius. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, l'on appliquera les conditions de transport du N° XXII concernant l'essence de pétrole, etc.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

b. in Gefäßen aus Glas; in diesem

XXII.

L'essence de pétrole (gazoline, néoline, etc.) et les autres produits facilement inflammables préparés avec du pétrole-naphte ou du goudron de lignite, lorsque ces matières ont un poids spécifique de 0,680 ou moins à une température de 17,5° Celsius.

Les produits précités sont soumis aux conditions suivantes:

1° Ces objets ne peuvent être transportés que

a. dans des vases en métal étanches et capables de résister,

ou

b. dans des vases en verre, en

Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfageverfahren, welche eine feste Bedeckung und

ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles.

bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis

Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas haben außerdem noch die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, des-

de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4° Les dispositions sous 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les anses.

7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés les uns sur les autres, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8° Chaque colis isolé, ainsi que les paniers ou cuveaux arrimés, doivent porter sur une étiquette apparente avec le mot »inflammable« imprimé sur fond rouge les mots »à porter à la main«. Les wagons devront être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: »à ranger avec précaution«.

XXIII.

Le transport d'huile de térébenthine et autres huiles de mauvaise odeur,

gleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

   entweder

   a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

   oder

   b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

ainsi que d'ammoniaque, n'est fait que dans des wagons découverts.

Cette disposition s'applique aussi aux tonneaux et aux autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XXIV.

Les substances arsénicales non liquides, notamment l'acide arsénieux (fumée arsénicale coagulée), l'arsenic jaune (sulfure d'arsenic, orpiment), l'arsenic rouge (réalgar), l'arsenic natif (cobalt arsénical écailleux ou pierre à mouches), etc., ne sont admis au transport que

1° si sur chaque colis se trouve en caractères lisibles et avec de la couleur noire à l'huile l'inscription: »arsenic (poison)«, et

2° si l'emballage est fait de la manière suivante:

   soit

   a. en tonneaux ou caisses doubles, les fonds des tonneaux consolidés au moyen de cercles, et les couvercles des caisses au moyen de cercles ou de bandes de fer, les tonneaux ou caisses intérieurs étant faits de bois fort et sec et garnis au dedans de toile serrée ou autre tissu serré de même genre,

   ou

   b. en sacs de toile goudronnée, emballés dans des tonneaux simples de bois fort et sec,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

ou

c. en cylindres de ferblanc soudés, revêtus d'un manteau de bois solide, dont les fonds sont consolidés au moyen de cercles.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXV.

Les substances arsénicales liquides, particulièrement les acides arsénieux, sont soumis aux dispositions spécifiées sous XXIV, 1 et sous XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVI.

Les autres produits métalliques vénéneux (couleurs et sels à base métallique, etc.), particulièrement les produits mercuriels, tels que: sublimé, calomel, précipité blanc et rouge, cinabre; les sels et couleurs de cuivre, tels que: sulfate de cuivre, vert-de-gris, pigments de cuivre, cuivres verts et bleus, les préparations de plomb, tels que: litharge (massicot), minium, sucre de Saturne et autres sels de plomb, céruse et autres couleurs à base de plomb; poussière de zinc, cendres de zinc et d'antimoine, ne peuvent être remis au chemin de fer pour le transport que dans des tonneaux ou caisses bien joints, faits de bois sec et solide, consolidés au moyen de cercles ou de bandes de fer. Ces cercles ou bandes devront être tels que, malgré les secousses et chocs inévitables lors du transport, ces matières ne fuient pas par les fentes.

XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII.

Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zu-

XXVII.

La levure, liquide ou solide, ne sera reçue que dans des vases qui ne sont pas fermés hermétiquement.

XXVIII.

Le noir de fumée ne sera admis à l'expédition qu'en tonnelets emballés dans de solides paniers, ou dans des vases garnis à l'intérieur de papier, de toile ou autre étoffe semblable, collée sur les parois.

XXIX.

Le charbon de bois en poudre ou en grains n'est admis au transport que s'il est emballé.

S'il est fraîchement éteint, on emploiera pour l'emballage

soit

a. des boîtes de forte tôle hermétiquement fermées,

ou

b. des tonneaux (dits tonneaux américains) hermétiquement fermés, construits de plusieurs épaisseurs de carton verni, très-fort et très-ferme, tonneaux dont les deux extrémités sont munies de cercles de fer, dont les fonds en bois fort, coupés au moyen du tour, sont vissés aux cercles de fer au moyen de vis à bois en fer, et dont les joints sont soigneusement collés avec des bandes de papier et d'étoffe.

Quand du charbon de bois en poudre ou en grains est remis au chemin de fer pour être transporté, il doit être indiqué sur la lettre

ſtande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine ſolche Angabe, ſo wird erſteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeſchriebenen Verpackung zugelaſſen.

de voiture si le charbon est fraîchement éteint ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, le charbon sera considéré comme fraîchement éteint et ne sera accepté pour le transport que dans l'emballage ci-dessus prescrit.

XXX.

Die hochbeſchwerten Kordonnet-, Souple-, Bourre de ſoie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kiſten zum Transporte zugelaſſen. Bei Kiſten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müſſen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Dieſe Hohlräume werden gebildet durch Holzroſte, welche aus quadratiſchen Latten von 2 Centimeter Seite im Abſtand von 2 Centimeter beſtehen und durch zwei dünne Querleiſten an den Enden verbunden ſind. In den Seitenwänden der Kiſten ſind mindeſtens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwiſchen den Latten gehen, ſo daß man mit einer Stange durch die Kiſte hindurchfahren kann. Damit die Kiſtenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirkſam werden können, ſind außen an den Rand jeder Seite zwei Leiſten anzunageln.

Wird Seide zum Transporte aufgegeben, ſo muß aus dem Frachtbriefe zu erſehen ſein, ob ſie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine ſolche Angabe, ſo wird erſteres angenommen und die

XXX.

Le cordonnet de soie, la soie souple, la bourre de soie et la soie chape, fortement chargés et en échevaux, ne sont admis au transport qu'en caisses. Quand les caisses ont plus de 12 centimètres de hauteur intérieure, les couches de soie qui y sont placées seront séparées entre elles par des espaces vides de 2 centimètres de hauteur. Ces espaces vides sont formés au moyen de grilles de bois composées de lattes carrées de 2 centimètres de côté, espacées entre elles de 2 centimètres et reliées aux extrémités par deux minces baguettes. Des trous d'un centimètre d'ouverture au moins seront pratiqués dans les parois latérales des caisses; ces trous s'ouvriront sur les espaces vides entre les lattes, de manière qu'il soit possible de traverser la caisse avec une tringle. Afin que ces trous des caisses ne puissent être couverts et devenir inefficaces, on clouera extérieurement deux baguettes au bord de chaque paroi latérale.

Quand de la soie est remise au chemin de fer pour être expédiée, la lettre de voiture devra indiquer si cette soie appartient ou non aux espèces désignées ci-dessus. A défaut de cette indication dans la lettre

Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddywolle), und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen, sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner und Klauen werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedi-

de voiture, la marchandise sera considérée comme se trouvant dans les conditions de l'un de ces articles et sera assujettie aux mêmes prescriptions d'emballage.

XXXI.

La laine, particulièrement la laine artificielle (laine Mungo ou Shoddy) et les déchets de laine, déchets de drap, déchets de filature, de coton et de fil de coton, les mailles de corps, les mailles de jeu, la soie et les déchets de soie, le lin, le chanvre, les étoupes, les chiffons et autres objets de ce genre, ne devront être transportés, s'ils sont graissés, que dans des wagons découverts et sans couverture, à moins que l'expéditeur ne s'entende avec le chemin de fer pour l'envoi en wagons couverts. (Pour la laine ayant servi au nettoyage voir alinéa 3.)

La lettre de voiture devra indiquer si lesdits objets sont graissés ou non, dans le cas contraire ils seront considérés et traités comme étant graissés.

La laine ayant servi au nettoyage n'est admise au transport que dans des fûts solides et hermétiquement fermés

XXXII.

Les déchets animaux sujets à putréfaction, tels que peaux fraîches non salées, graisses, tendons, os, cornes, sabots, ne sont acceptés et transportés qu'aux conditions suivantes:

1° Les transports doivent être annoncés par l'expéditeur au

tion von dem Absender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.

2. Einzelsendungen werden nur in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu Ziffer 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.

4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Absendern zu stellen.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII.

Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Aus-

bureau des marchandises de la gare de départ et être amenés à l'heure fixée par ledit bureau pour le chargement.

2° Les envois isolés ne sont admis qu'emballés dans de bons tonneaux, baquets ou caisses, bien fermés.

3° Les tendons frais, les colles matières non passées à la chaux, ainsi que les déchets de ces objets, de même les peaux fraîches non salées, ne sont admis que dans l'emballage prescrit au N° 2, même pour les chargements par wagon complet.

4° Le transport de tous les autres objets de cette catégorie par wagon entier est effectué en wagons découverts, munis d'une bâche. Les bâches nécessaires seront fournies par l'expéditeur.

5° Le chemin de fer peut se faire payer d'avance le prix du transport.

6° Les frais de désinfection, s'il y a lieu, sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

XXXIII.

Le soufre non emballé n'est expédié que dans des wagons fermés.

XXXIV.

Les objets auxquels le feu peut facilement être communiqué par des étincelles de la locomotive, tels que foin, paille (y compris la paille de maïs et de lin), joncs (à

nahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne 2c., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waaren, desgleichen Gips, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weitern Bedingung zum Transporte zugelassen, daß der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

l'exclusion du jonc d'Espagne), écorce d'arbres, tourbe (à l'exception de la tourbe mécanique ou comprimée), charbon de bois entier (non moulu) (voir N° XXIX), matières à filer végétales et leurs déchets, les rognures de papier, la sciure de bois, les tissus de bois, les copeaux de bois, etc., ainsi que les marchandises fabriquées au moyen d'un mélange de résidus de pétrole, de résine et d'autres objets semblables avec des corps poreux inflammables, de même le plâtre, les cendres lessivées de chaux et trass, dans le cas où ils ne seraient pas emballés, ne seront reçus que s'ils sont complètement couverts et à la condition que l'expéditeur et le destinataire opéreront eux-mêmes le chargement et le déchargement. A la demande de l'administration, l'expéditeur doit aussi fournir lui-même les bâches nécessaires pour couvrir ces objets.

XXXV.

Falls die unter IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter Nr. IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter Nr. XV (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen

XXXV.

Quand les produits chimiques spécifiés sous les N°s IX, XI, XV, XVI, XIX à XXIII inclus sont livrés au transport en quantité ne dépassant pas 10 kilogrammes par espèce, il est permis de réunir en un colis, tant entre eux qu'avec d'autres objets admis au transport sans conditions, les corps spécifiés sous les N°s IX, XI, XVI (à l'exception du brôme), XIX à XXIII inclus, d'une part, et ceux spécifiés sous le N° XV (y compris le brôme jusqu'au poids de 100 grammes), d'autre part. Ces corps renfermés dans des flacons de verre ou de

mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

ferblanc doivent être emballés solidement par couches au moyen de paille, foin, son, sciure de bois, terre fossile ou autres substances meubles, et être désignés nominativement dans la lettre de voiture.

Fait à Berne, le quatorze octobre de l'année mil huit cent quatre-vingt-dix.

Für Deutschland:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:
Seiller.

Für Rußland:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz:
Welti.
Farner.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Internationaler Eisenbahntransport.

Frachtbrief-Duplikat.

(Formular I) **Gewöhnliche Fracht** (weisses Papier)
(Formular II) **Eilfracht** (dunkelrosa Papier)

Versandtbahn

Empfangsbahn

Empfangsstation

Der Wagen
№
Eigenthümer
№
Eigenthümer
№
Eigenthümer

Der Frachtkarte № Pos.

An [1]

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie in den Reglementen und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

[1] Name und Adresse des Empfängers (Stadt, Station, Strasse und Hausnummer, Land). Bei Sendungen nach Frankreich oder Italien ist anzugeben, ob sie auf den Bahnhof oder ins Haus zu liefern sind.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht: Kilogramm	Eigenhändiges zur Berechnung zu zeichnendes Gewicht: Kilogramm	Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung; Bezeichnung der betr. Dokumente und sonstigen Beilagen incl. Bleiverschlüsse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.	Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift

Betrag der Frachtbrief

Deklarirtes Interesse an der Lieferung

Name der Nachnahme: Haar-Verschluss / nach Eingang — in Buchstaben

Betrag

Spezifikation obiger Nachnahme

Frankaturvermerk des Absenders

Stempel der Versandt-Station | Wiege-Stempel | Stempel der Empfangs-Station

den 18

Unterschrift und Adresse des Absenders

INTERNATIONALER EISENBAHNTRANSPORT

Anlage 2.

Internationaler Eisenbahntransport.

Frachtbrief.

(Formular I) **Gewöhnliche Fracht** (weisses Papier)
(Formular II) **Eilfracht** (dunkelrosa Papier)

Versandtbahn

Empfangsbahn

Empfangsstation

Der Wagen
№
Eigenthümer
№
Eigenthümer
№
Eigenthümer

Der Frachtkarte № Pos.

An [1]

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie in den Reglementen und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

[1] Name und Adresse des Empfängers (Stadt, Station, Strasse und Hausnummer, Land). Bei Sendungen nach Frankreich oder Italien ist anzugeben, ob sie auf den Bahnhof oder ins Haus zu liefern sind.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht: Kilogramm	Eigenhändiges zur Berechnung zu zeichnendes Gewicht: Kilogramm	Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung; Bezeichnung der betr. Dokumente und sonstigen Beilagen incl. Bleiverschlüsse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.	Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift

Betrag der Frachtbrief

Deklarirtes Interesse an der Lieferung

Name der Nachnahme: Haar-Verschluss / nach Eingang — in Buchstaben

Betrag

Spezifikation obiger Nachnahme

Frankaturvermerk des Absenders

Stempel der Versandt-Station | Wiege-Stempel | Stempel der Empfangs-Station

den 18

Unterschrift und Adresse des Absenders

Frankirt	Note	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben	Frankirt	Note	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben	Uebergangs-Stempel und Vermerk über Zuschlagsfristen
	Nachnahme { Baarvorschuss				Uebertrag			
	Nachnahme { nach Eingang							
	Provision							
	Fracht bis				Fracht bis			
					Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
					Fracht bis			
	Frachtzuschlag für Interessedeklaration				Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
	Fracht bis				Fracht bis			
	Frachtzuschlag für Interessedeklaration				Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
	Uebertrag							

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

Für Deutschland:

Otto von Bülow.

Für Belgien:

Jooris.

Für Frankreich:

Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:

A. Peiroleri.

Für Luxemburg:

W. Leibfried.

Für die Niederlande:

C. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:

Seiller.

Für Rußland:

A. Hamburger.
R. Isnard.

Für die Schweiz:

Welti.
Larner.

Annexe 2.

Transport international par chemins de fer.

Duplicata de la lettre de voiture.

(Formulaire I) **Petite vitesse** (papier blanc)
(Formulaire II) **Grande vitesse** (papier rose foncé)

Timbre de contrôle du chemin de fer

Chemin de fer expéditeur

Chemin de fer destinataire

Station destinataire

N° Propriétaire / N° Propriétaire / N° Propriétaire — des wagons

N° Propriétaire — de la feuille de route

Pos.

M^rs

Vous recevrez les marchandises ci-après détaillées aux conditions de la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer, ainsi qu'à celles des règlements et tarifs des chemins de fer ou unions de chemins de fer, qui sont applicables au présent envoi.

[1] Nom et adresse du destinataire (ville, station, rue, n°, pays). Mentionner, pour les envois en destination de la France ou de l'Italie, si la marchandise est livrable en gare ou à domicile.

Marque et N°	Nombre	Nature de l'emballage	Désignation de la marchandise	Poids brut réel en kilogrammes	Poids servant pour le calcul des frais de transport en kilogrammes	Déclaration pour l'accomplissement des formalités en douane, octroi ou police; indications de documents et d'autres annexes, y compris les plombages. Autres déclarations prévues par les lois ou règlements respectifs.	Tarifs et itinéraires réclamés
							Port payé Taxe des : Intérêt à la livraison / Débours / Remboursements — en toutes lettres Montant Total des débours et des remboursements Déclaration de port payé par l'expéditeur

Timbre de la station d'expédition — *Timbre du pesage* — *Timbre de la station destinataire*

le 18

Signature et adresse de l'expéditeur

→ TRANSPORT INTERNATIONAL PAR CHEMINS DE FER ←

Transport international par chemins de fer.

Lettre de voiture.

(Formulaire I) **Petite vitesse** (papier blanc)
(Formulaire II) **Grande vitesse** (papier rose foncé)

Timbre de contrôle du chemin de fer

Chemin de fer expéditeur

Chemin de fer destinataire

Station destinataire

N° Propriétaire / N° Propriétaire / N° Propriétaire — des wagons

N° Propriétaire — de la feuille de route

Pos.

M^rs

Vous recevrez les marchandises ci-après détaillées aux conditions de la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer, ainsi qu'à celles des règlements et tarifs des chemins de fer ou unions de chemins de fer, qui sont applicables au présent envoi.

[1] Nom et adresse du destinataire (ville, station, rue, n°, pays). Mentionner, pour les envois en destination de la France ou de l'Italie, si la marchandise est livrable en gare ou à domicile.

Marque et N°	Nombre	Nature de l'emballage	Désignation de la marchandise	Poids brut réel en kilogrammes	Poids servant pour le calcul des frais de transport en kilogrammes	Déclaration pour l'accomplissement des formalités en douane, octroi ou police; indications de documents et d'autres annexes, y compris les plombages. Autres déclarations prévues par les lois ou règlements respectifs.	Tarifs et itinéraires réclamés
							Port payé Taxe des : Intérêt à la livraison / Débours / Remboursements — en toutes lettres Montant Total des débours et des remboursements Déclaration de port payé par l'expéditeur

Timbre de la station d'expédition — *Timbre du pesage* — *Timbre de la station destinataire*

le 18

Signature et adresse de l'expéditeur

Frais perçus	Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	à percevoir	Frais perçus	Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	à percevoir	Timbres des stations de transit et justification des délais supplémentaires.
	Débours				Report			
	Remboursements							
	Provision							
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration			
					représentant l'intérêt à la livraison			
					Frais de transport jusqu'à			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration				Taxe supplémentaire pour la déclaration			
	représentant l'intérêt à la livraison				représentant l'intérêt à la livraison			
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration				Taxe supplémentaire pour la déclaration			
	représentant l'intérêt à la livraison				représentant l'intérêt à la livraison			
	Report							

Frais perçus	Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	à percevoir	Frais perçus	Note	Unité de taxe pour 100 kilogr.	à percevoir	Timbres des stations de transit et justification des délais supplémentaires.
	Débours				Report			
	Remboursements							
	Provision							
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
					Frais de transport jusqu'à			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison				Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison				Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
	Report							

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Allemagne:

Otto von Bülow.

Pour la Belgique:

Jouris.

Pour la France:

Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:

A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:

W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:

T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:

Seiller.

Pour la Russie:

A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:

Welti.
Farner.

Anlage 3.

Erklärung.

Die Güter-Expedition der .....
Eisenbahn zu ..... hat auf mein (unser) Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach .....
von mir (uns) angenommen, nämlich .....
.....
.....
.....

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung: *)

.....
.....
.....
.....

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von mir (uns) anerkannt ist.

..... den .....ten ..... 18.....

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendung ist entweder das Wort »unverpackt« oder der Passus »in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung« zu streichen.
Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Kolli bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

Für Deutschland:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:
Seiller.

Für Rußland
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schwei
Welti.
Farner.

Annexe 3.

Déclaration.

Le bureau de marchandises du chemin de fer .....
à ..... a, sur ma (notre) demande, accepté au transport par chemin de fer en destination de ..... les marchandises ci-après désignées et portant les marques suivantes, ainsi qu'il résulte de la lettre de voiture en date de ce jour ..... savoir:

.....

.....

.....

Je (Nous) déclar formellement par la présente que ces marchandises ont été remises au transport

sans emballage .....*)

avec un emballage défectueux notamment:*)

.....

.....

.....

.....

et qu'il en est fait mention dans la lettre de voiture.

..... le ..... 18.....

*) Sera à rayer, selon le conditionnement de la marchandise, ou »sans emballage« ou »avec un emballage défectueux notamment«.

Lorsqu'il s'agit d'une expédition se composant de plusieurs colis, la déclaration ne doit porter que sur ceux de ces colis qui seront remis au transport sans emballage ou avec un emballage défectueux.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Anlage 4.

Nachträgliche Anweisung.

..... den ..... 18.....

Die Güter-Expedition der ..... Eisenbahn zu .....

ersuche(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$, die mittelst Frachtbrief d. d. ..... den .....

..... 18..... zur Beförderung

an .....

zu .....

aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine Adresse dahier zurückzuliefern.
2. an ..... in ..... Station .....
   der ..... Eisenbahn zu senden.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.

Im Falle der unter Nr. 2 vorgesehenen Anweisung ist es nur zulässig, einen Empfänger auf der ursprünglichen Bestimmungsstation oder auf einer Zwischenstation zu bezeichnen.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

Für Deutschland:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oesterreich-Ungarn:
Seiller.

Für Rußland:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz:
Welti.
Carner.

Annexe 4.

Disposition ultérieure.

..... le ..... 18....

La gare de ..... du chemin de fer de .....
est priée de ne pas livrer au destinataire M .....
à ..... désigné dans la lettre de voiture du ..... 18....
l'expédition ci-après spécifiée.

Marques et Numéro	Nombre	Nature de l'emballage	**Désignation de la marchandise**	Poids en kilogr.

mais de

1° la faire retourner à mon adresse.
2° l'envoyer à M .....
à ..... station du chemin de fer de .....

(Signature.)

Observations. On rayera la disposition qui ne convient pas à chaque cas particulier.
Dans le cas n° 2, il n'est permis de désigner qu'un seul destinataire, soit à *la gare de destination primitive*, soit à *une gare intermédiaire.*

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Pour la Belgique:
Jooris.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Protokoll.

Im Begriffe an die Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärt und vereinbart, was folgt:

I. In Betreff des Artikels 1 besteht darüber allseitiges Einverständniß, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im Weiteren ist man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.

II. In Betreff des Artikels 11 erklären die unterzeichneten Bevollmäch-

Protocole.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1° Au sujet de l'article premier, il est entendu que les transports dont le point de départ et le point d'arrivée sont situés sur le territoire d'un même Etat, et qui n'empruntent le territoire d'un autre Etat qu'en transit sur une ligne exploitée par une administration dépendant de l'Etat d'où part l'expédition, ne sont pas considérés comme transports internationaux.

Il est de même entendu que les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux transports qui s'effectuent d'un point quelconque du territoire d'un Etat, en destination, soit de la gare frontière d'un Etat limitrophe où doivent s'accomplir les formalités de douane, soit d'une station située entre cette gare et la frontière elle-même, à moins que l'expéditeur ne réclame l'application de la présente Convention. Il en est de même pour les transports effectués de la gare frontière ou de l'une des stations intermédiaires ci-dessus désignées à une gare de l'autre Etat.

2° Au sujet de l'article onze, il est déclaré par les soussignés

tigten, daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts, sowie die Ausführungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst.

qu'ils ne peuvent prendre aucun engagement qui limiterait la liberté d'action des Etats dans la réglementation du trafic intérieur de leurs chemins de fer. Ils constatent, du reste, chacun en ce qui concerne l'Etat qu'il représente, que cette réglementation est actuellement en harmonie avec les principes posés dans l'article onze de la Convention, et ils considèrent comme désirable que cette harmonie soit maintenue.

3° Il est entendu que la Convention ne modifie en rien les rapports des chemins de fer avec les Etats dont ils dépendent, rapports qui continueront à être réglés par la législation de chaque Etat, et que notamment la Convention n'apporte aucune dérogation aux dispositions en vigueur dans chaque Etat concernant l'homologation des tarifs et des conditions de transport.

4° Il est entendu que le Règlement relatif à l'institution d'un Office central, ainsi que les Dispositions réglementaires pour l'exécution de la Convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, de même que les annexes 1, 2, 3 et 4, auront la même valeur et durée que la Convention elle-même.

Le présent Protocole, qui sera ratifié en même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention et aura la même valeur et durée.

Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſes Protokoll mit ihren Unterſchriften verſehen.

So geſchehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintauſend achthundertundneunzig.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé ce Protocole.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Für Deutſchland:
Otto von Bülow.

Pour l'Allemagne:
Otto von Bülow.

Für Belgien:
Jooris.

Pour la Belgique:
Jooris.

Für Frankreich:
Cte de Diesbach.
E. George.

Pour la France:
Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien:
A. Peiroleri.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Für Luxemburg:
W. Leibfried.

Pour le Luxembourg:
W. Leibfried.

Für die Niederlande:
T. M. C. Asſer.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour les Pays-Bas:
T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Oeſterreich-Ungarn:
Seiller.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Seiller.

Für Rußland:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Russie:
A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz:
Welti.
Farner.

Pour la Suisse:
Welti.
Farner.

Das vorſtehende Uebereinkommen nebſt dem Protokoll iſt von den Vertragsſtaaten ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſind in den Archiven der Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu Bern am 30. September 1892 niedergelegt worden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 921.

(Nr. 2051.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 26. Oktober 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 22. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Neuen Palais, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 923. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. S. 1015.

(Nr. 2052.) Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 15. November 1892 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt **mit dem 1. Januar 1893** an die Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 die nachstehende

Verkehrs-Ordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I.

Eingangs-Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieser Verkehrs-Ordnung finden Anwendung auf den Verkehr sämmtlicher Eisenbahnen Deutschlands. Auf den internationalen Verkehr dieser Bahnen findet die Verkehrs-Ordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

(2) Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrs-Ordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1892.

Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(3) Alle ergänzenden und abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten der Eisenbahnbediensteten.

(1) Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehr mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

(3) Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Anordnungen der Bediensteten.

Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§. 3.

Entscheidung der Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

(1) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

(2) Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist jedermann,

mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Verpflichtung zum Transporte.

(1) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§. 7.

Transportpreise. Tarife.

(1) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife.

(2) Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den veröffentlichten Tarifen ist verboten und nichtig.

(4) Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§. 8.

Zahlungsmittel.

Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniß vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluß der Scheidemünze — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

§. 9.

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

III.
Beförderung von Personen.

§. 10.
Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.

(1) Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus denselben müssen die Wagenklassen, mit welchen die einzelnen Züge fahren, zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebiets bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weißem Papier zu drucken. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

(2) Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

(3) Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

§. 11.
Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

(1) Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§. 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

§. 12.
Inhalt der Fahrkarten.

Die Fahrkarte muß die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.

§. 13.
Lösung der Fahrkarten.

(1) Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehr nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens eine halbe Stunde vor

dessen Abfahrtszeit gefordert werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(2) Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereitgehalten wird.

(3) Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheins stattzugeben, soweit die Zugsbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittelst einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

§. 14.

Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.

(1) Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschiedes umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

(2) Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschiedes gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht entwerthet ist.

(3) Für Theilstrecken kann ein Uebergeben auf Plätze einer höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarife festzusetzenden Preiszuschlages sowohl auf der Abgangsstation, als auf Zwischenstationen erfolgen.

§. 15.

Warteräume.

Die Warteräume sind spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem Warteraum derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß.

§. 16.

Ein- und Aussteigen.

(1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder durch ein aus zwei Schlägen der Stationsglocke bestehendes Signal.

(2) Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren verboten.

(3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§. 17.

Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen.

(1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4) Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden. In jedem Zuge muß mindestens je eine Frauen-Abtheilung für die Reisenden der zweiten und der dritten Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens 3 Abtheilungen der betreffenden Wagenklasse sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

§. 18.

Tabackrauchen in den Wagen.

(1) In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen zweiter und, vorausgesetzt daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

(3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.

(4) Brennende Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§. 19.

Versäumung der Abfahrt.

(1) Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive oder die Mundpfeife des Zugführers gegeben ist, wird niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

(2) Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

(3) Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen läßt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschiedes umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

(4) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 20.

Ausschluß von der Fahrt.

(1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

(3) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 21.

Kontrole der Fahrkarten.

(1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten des Bahnsteiges (Perron), beim Einsteigen in den Wagen, sowie auch jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen.

(2) Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(3) Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 22.

Verhalten während der Fahrt.

(1) Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

§. 23.

Beschädigung der Wagen.

Der durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Maßgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 24.

Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

(1) Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten

Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, in welchen Reisende mit Fahrkarten für diese Station sich befinden. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

(2) Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

(3) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpfeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

(4) Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 25.

Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.

(1) Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen, gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen. Falls der Zug, welchen sie zur Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifirt ist, als derjenige, für welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

(2) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

§. 26.

Verspätung der Züge. Betriebsstörungen.

(1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn.

(2) Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

(3) Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges

dem Stationsvorsteher, sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu ertheilen.

(4) Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertheil weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält.

(5) Wenn Naturereignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

(6) Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 27.

Mitnahme von Hunden.

(1) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheins wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe §. 30 Absatz 3 und §§. 44 ff.

§. 28.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

(1) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden.

Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden vierter Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Stationsvorsteher.

§. 29.

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbotes entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

(4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

(5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

IV.
Beförderung von Reisegepäck.

§. 30.

Begriff des Reisegepäcks.

(1) Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

(2) Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vergleiche auch §. 6 Absatz 2.

(3) Ebenso können kleine Thiere in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

(4) Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach §. 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im §. 53 Absatz 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im §. 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften der Eisenbahnen.

§. 31.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post- und andere Beförderungszeichen sich nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

§. 32.

Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.

(1) Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im §. 13 Absatz 1 für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

(2) Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufgeliefert ist, kann nicht beansprucht werden. Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§. 30 Absatz 2), müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Abfertigung aufgeliefert werden; auf Zwischenstationen kann auf eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

(3) Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

(5) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkt der Abfertigung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen.

(6) Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.

§. 33.

Auslieferung des Gepäcks.

(1) Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.

(3) Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

(4) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

(5) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

(6) Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge am Bestimmungsorte einzutreffen.

§. 34.

Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.

(1) Für das zur Beförderung übernommene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind und sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts nicht Abweichungen ergeben.

(2) Die etwaige Deklaration des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, an der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages (§. 84 Absatz 3) abzugeben; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckschein vermerkt ist.

(3) Die Eisenbahn ist von jeder Haftung für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§. 33) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(4) Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zur Beförderung aufgegeben worden ist (§§. 28 und 32), sowie von Gegenständen, welche in den Fahrzeugen belassen sind (§. 30), wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 35.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

(1) Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

(2) Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung er-

halten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsorte oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

§. 36.

Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.

Die Haftung der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit (§. 33) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der durch diese Versäumung nachweislich entstandene Schaden wird vergütet:
   a) bei stattgehabter Deklaration des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des deklarirten Betrages;
   b) in Ermangelung einer solchen Deklaration für je angefangene 24 Stunden der Versäumung: mit höchstens 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§. 30) mit höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß die Verspätung von einem Ereigniß herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

§. 37.

Gepäckträger. Aufbewahrung des Gepäcks.

(1) Sofern von der Eisenbahn auf einer Station Gepäckträger zugelassen werden, müssen dieselben durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

(2) Falls sich die Reisenden solcher Gepäckträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, so geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung.

(3) Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§. 38.

Zurückgelassene Gegenstände.

(1) Alle im örtlichen Bezirk der Eisenbahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Verwaltung abgelieferten Gegenstände sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.

(2) Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sind bestmöglich zu verkaufen, sobald deren Verderben zu befürchten ist.

(3) Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird mit den Gegenständen und dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren.

V.
Beförderung von Expreßgut.

§. 39.
Begriff des Expreßgutes.

Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, daß der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§. 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expreßgut).

§. 40.
Aufgabe und Auslieferung des Expreßgutes.

(1) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

(2) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Beförderungsschein muß dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

§. 41.
Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.

Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI.
Beförderung von Leichen.

§. 42.
Beförderungs-Bedingungen.

(1) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt um-

geben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

(3) Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4) Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

Anlage A.

(5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7) Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

(8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu §. 50 der Verkehrs-Ordnung unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 43.

Art der Abfertigung und der Auslieferung.

(1) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

(2) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33 Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(3) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII.

Beförderung von lebenden Thieren.

§. 44.

Besondere Beförderungsbedingungen.

(1) Lebende Thiere werden nur unter der im §. 6 Absatz 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

(2) Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

(3) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

(4) Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transportes zu beaufsichtigen. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

(5) Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.

(6) Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

§. 45.

Art der Abfertigung.

Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§. 27 und 30 Absatz 3 — nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

§. 46.

An- und Abnahme.

(1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

(2) Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

(3) Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefes an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablauf der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§. 47.

Lieferfrist für Thiere.

(1) Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer 1 Tag.

(2) Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(3) Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des §. 63 Absatz 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

(4) Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im §. 33 Absatz 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§. 48.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.

(1) Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemäße Anwendung.

(2) Die Deklaration des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsschein vermerkt ist.

VIII.

Beförderung von Gütern.

§. 49.

Direkte Beförderung.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 50.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterworfen sind;
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere:

Anlage B

   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Würfelpulver sowie Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergleiche Anlage B Nr. XXXVI Ziffer 5 und 6);
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage B Nr. XXXVI Ziffer 6);
   c) pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer und Wachspulver vergleiche Anlage B Nr. III und XXXVI b);

d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündhütchen, Zündungen, Knallbonbons und Knallerbsen vergleiche Anlage B Nr. II, XXXVIa, XLI, XLIV);

e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen der Streichhölzer sowie der Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage B Nr. III und XLIII);

f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.

Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen:
gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betriebe einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen.

Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

§. 51.

Inhalt des Frachtbriefes.

(1) Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung.

b) Die Bezeichnung der Versandstation.

c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige An-

gabe, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§. 68 Absatz 3).

d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§. 58 Absatz 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.

e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im §. 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

f) Die Angabe des etwa deklarirten Interesses an der Lieferung (§§. 84 ff.).

g) Die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern ist (§. 56).

h) Das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§. 59).

i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§. 61).

k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§. 62).

l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.

n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54).

(2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrs-Ordnung für statthaft erklärt sind.

§. 52.

Form des Frachtbriefes.

Anl. C u. D.

(1) Zur Ausstellung des Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage C und D zu verwenden, welche auf allen Stationen zu den im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen Streifen, gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende Beschaffenheit besitzt.

(2) Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für regelmäßig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten, sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

(3) Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4) Sofern der auf dem Frachtbriefformular für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Maßgabe der Spalten des Frachtbriefes zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefes fest anzuheften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefes das Gesammtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

(5) Es ist gestattet, auf die Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefes die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst können auch die nachstehenden nachrichtlichen Vermerke für den Empfänger: „von Sendung des N. N.“ — „zur Verfügung des N. N.“ — „zur Weiterbeförderung an N. N.“ und „versichert bei N. N.“ mit dem ausdrücklichen Zusatze: „ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn“ angebracht werden. An gleicher Stelle sind die den Be-

stimmungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechende Erklärung und amtliche Bescheinigung aufzunehmen.

(6) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

(7) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Den laut §. 50 B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche das Zusammenladen nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefes für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)" ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

(8) Die Versandstation kann verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§. 53.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge.

(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewichte oder, sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahn zulässig und nebst dem Ladegewichte auch die Tragfähigkeit an dem Wagen angeschrieben ist, bis zu dieser Tragfähigkeit beladen werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

(8) Wenn die im §. 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt wird.

(10) Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens sein Ladegewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt, so beträgt der Gesammtfrachtzuschlag das Zehnfache des Frachtunterschiedes.

§. 54.

Abschluß des Frachtvertrages.

(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefes zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, daß dem Antrage entsprochen ist.

(6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

(7) Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8) Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch u. s. w. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

§. 55.

Vorläufige Einlagerung des Gutes.

(1) Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.

(2) Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt in einstweilige Verwahrung zu nehmen, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den Frachtbrief (§. 54 Absatz 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständniß mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschluß des Frachtvertrages als Verwahrer.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transporte annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Der Absender hat sein Einverständniß auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbrief-Duplikat zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.

§. 56.

Auflieferung und Beförderung des Gutes.

(1) Das Gut muß in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung tarifmäßig dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbriefe aufgegebenen Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbriefe aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfuhrunternehmer der Eisenbahn siehe §. 68.

(2) Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbriefe, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht.

(3) An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein- für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

(4) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

(5) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.

(6) Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

(7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablauf das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniß deckende Kaution zu erlegen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

§. 57

Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.

(1) Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Be-

triebes entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen erfolge,
2. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfinde.

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

(3) Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

§. 58.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

(1) Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) ausstellt. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten. Anlage E.

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

(4) Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 59.

Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.

(1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizei-

vorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.

(4) Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vortheilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

(6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

(7) Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetze erforderlichen Anmeldescheine in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob. Sofern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Tarife festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Abstempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

§. 60.

Berechnung der Fracht.

(1) Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarife (§. 7) anzugeben.

(2) Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an

den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

(3) Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 61.

Zahlung der Fracht.

(1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zweck dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmung des §. 90 Absatz 1 findet keine Anwendung.

§. 62.

Nachnahme.

(1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (§. 61 Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelder, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungsgebühren u. s. w., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

(3) Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbrief-Duplikat oder die anderweit gestattete

Bescheinigung über Aufgabe von Gütern. Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

(4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuzahlen. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

(5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

(6) Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

§. 63.

Lieferfrist.

(1) Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a. für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist ..... 1 Tag,
2. Transportfrist
   für je auch nur angefangene 300 Kilometer ..... 1 Tag;

b. für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist ..... 2 Tage,
2. Transportfrist
   bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer ..... 1 Tag,
   bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer ..... 1 Tag.

(2) Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

(3) Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.

2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

(4) Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des §. 55 Absatz 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§. 54 Absatz 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 68 Absatz 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

(5) Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(6) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

(7) Ist der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

(8) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktage ab.

§. 64.

Verfügungsrecht des Absenders.

(1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

(2) Dieses Recht steht indeß im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54 Absatz 5 und 7) dem

Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorweist. Hat in diesem Falle die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des §. 66 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6) Die im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular Anlage F erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Anlage F.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind. Diese Kosten (Neugeld) sind im Tarife ein- für allemal festzusetzen.

(9) Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung der Nachnahme sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Verfügung auf dem etwa ausgestellten Frachtbrief-Duplikat (Aufnahmeschein) vermerkt wird.

§. 65.

Transporthindernisse.

(1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Absatzes 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten der Vor-

bereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

(3) Wenn die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4) Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

§. 66.

Ablieferung des Gutes.

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfangs (§. 68 Absatz 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des §. 64 zulässige entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

§. 67.

Annahme des Gutes durch den Empfänger.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen. Vergleiche jedoch §. 61 Absatz 4.

§. 68.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

(1) Das Gut ist nach Maßgabe der Bestimmung der Eisenbahnen entweder dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen oder es ist ihm über die Ankunft schriftlich Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigung ist dem Empfänger

auf seine Kosten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes durch Boten, die Post oder sonstige Gelegenheit mit der Aufforderung zuzusenden, das Gut innerhalb der im Tarife bestimmten und in der Benachrichtigung zu bezeichnenden Frist abzunehmen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

(2) Die Benachrichtigung über die Ankunft von Eilgut muß, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden, die Zuführung in die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfang der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§. 63) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Güternebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des §. 9 der Verkehrs-Ordnung. Vergleiche §. 60 Absatz 3.

(4) Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltung Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

(5) Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güter-Abfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

(6) Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach zoll- oder steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung gefahren werden müssen.

(7) Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfangs zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn

zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittirten Frachtbriefes zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

(8) Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmäßigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 69.

Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

(1) Die tarifmäßig durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vergleiche §. 68 Absatz 1 in Verbindung mit §. 63 Absatz 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

(2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmäßig erlassen werden, durch den Tarif, andernfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

(3) Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

(4) Sonn- und Festtage werden nicht mitgerechnet. Der Lauf der Entladefristen (Absatz 2) ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der tarifmäßig vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

(6) Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereitgestellt ist.

(7) Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 63 Absatz 3 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§. 70.

Ablieferungshinderniſſe.

(1) Bei Ablieferungshinderniſſen hat die Empfangsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hinderniſſes unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden. Dies gilt insbesondere von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder deren Abgabe sonst nicht möglich ist.

(2) Derartige Güter hat die Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und für dieselben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen einem öffentlichen Lagerhause oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben, wovon der Absender sofort zu benachrichtigen ist.

(3) Die Eisenbahn ist ferner befugt:

a) Güter der im ersten Absatz erwähnten Art, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen weder eingelagert noch einem Spediteur übergeben werden können, sofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen noch vom Absender zurückgenommen werden, frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entstehenden Kosten unverhältnißmäßig vermindert würde, auch schon früher,

ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkaufe ist der Absender womöglich zu benachrichtigen, auch ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§. 71.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.

(1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch womöglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

§. 72.

Gerichtliche Feststellung von Ablieferungshindernissen, Verlust und Beschädigung.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, unbeschadet des in den §§. 70 und 71 vorgesehenen Verfahrens, auch die gerichtliche Feststellung in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu beantragen.

§. 73.

Aktivlegitimation. Reklamationen.

(1) Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

(2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

(3) Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verständigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheides zu erledigen.

§. 74.

Haftung mehrerer Eisenbahnen.

(1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

(4) Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

§. 75.

Haftung für Verlust und Beschädigung im Allgemeinen.

(1) Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

(2) Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation sowie die nach Maßgabe der Verkehrs-Ordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

§. 76.

Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsortes.

(1) Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

(2) Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§. 68 Absatz 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

(3) Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

§. 77.

Beschränkung der Haftung bei besonderen Gefahren.

(1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,

   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

   Unter dieser Gefahr ist auffallender Gewichtsabgang oder Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen.

2. In Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§. 58) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

3. In Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,

   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. In Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist.

5. In Ansehung lebender Thiere,

   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

6. In Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Paragraphen bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

(3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieses Paragraphen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute entstanden ist.

§. 78.

Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.

(1) In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

(2) Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Taback,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabacksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

(3) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Absatz 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

(4) Der Normalsatz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(5) Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6) Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§. 79.

Vermuthung für den Verlust des Gutes.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§. 63) verzögert.

§. 80.

Höhe des Schadensersatzes bei Verlust des Gutes.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut abzuliefern war. Davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Fracht, Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

§. 81.

Höhe des Schadensersatzes bei ermäßigten Ausnahmetarifen.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Ausnahmetarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

§. 82.

Wiederauffinden des Gutes.

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er, für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahn-

verwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut frei verfügen.

§. 83.

Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Ausnahmetarife im Sinne des §. 81 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig herabgemindert.

§. 84.

Deklaration des Interesses an der Lieferung.

(1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den folgenden §§. 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen deklariren. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

(2) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

(3) Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

(4) Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 Pfennig.

(5) Ueberschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

§. 85.

Höhe des Schadensersatzes für Verlust oder Beschädigung bei Deklaration des Interesses an der Lieferung.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann der Berechtigte im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch die §§. 80 und 83 festgesetzten Entschädigung, noch einen weiteren Schadensersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages beanspruchen. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

§. 86.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§. 63) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

§. 87.

Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden:

I. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:

Bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag $^{1}/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^{2}/_{10}$ " "
" " " " " 3 " $^{3}/_{10}$ " "
" " " " " 4 " $^{4}/_{10}$ " "
" " " von längerer Dauer $^{5}/_{10}$ " ".

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:

Bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag $^{2}/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^{4}/_{10}$ " "
" " " " " 3 " $^{6}/_{10}$ " "
" " " " " 4 " $^{8}/_{10}$ " "
" " " von längerer Dauer die ganze Fracht.

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

§. 88.

Schadensersatz bei Arglist und grober Fahrlässigkeit.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

§. 89.

Ausschluß der Haftung.

Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

§. 90.

Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

(1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach §. 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß §. 71 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach §. 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens 4 Wochen nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß §. 71 bei der Eisenbahn oder bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

   War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Ziffer 4 keine Anwendung.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern,

als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

(5) Alle in diesem Paragraphen erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

§. 91.

Verjährung.

(1) Die Klagen gegen die Eisenbahn wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nach einem Jahre.

(2) Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

(3) In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an die Eisenbahn binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung der Eisenbahn keine Anwendung.

IX.

Schlußbestimmung.

(1) Die Verkehrs-Ordnung sowie Aenderungen derselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(2) Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare der Verkehrs-Ordnung zum Verkaufe bereit zu halten.

Berlin, den 15. November 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ten 18

zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen

(Stand, Vor- und Zunahme des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn von

über nach

zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

, den ten 18

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände*).

(§. 50 B 1.)

I.

(1) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

(2) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung »Zündhütchen« oder »Zündspiegel« etc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXVI a).

III.

(1) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubik-

*) Anmerkung. Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit den Festsetzungen des internationalen Uebereinkommens übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

meter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

(2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, daß diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV.

Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnissmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III Absatz 1 gegebenen Vorschriften. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXVI Ziffer 3.)

V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

(1) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als »gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend« und mit »Oben« bezeichnet sein.

(2) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als »rothen Phosphor enthaltend« bezeichnet sein.

VII.

(1) Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

(2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche mit Chlorcalcium-

lauge so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

(3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIIIa.

(1) Schwefeläther wird nur befördert

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Bei Blech- und Metallgefäßen beträgt die höchste zulässige Füllung: 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX.

(1) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in voll-

kommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

(1) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

Bei Blechgefäßen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

(2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert

werden und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

(1) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XIa.

Das allgemeine Denaturirungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. (1) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.
   (2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturirungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein

XIV.

(1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche §. 50 A 4 c.)

(2) Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl und Salzsäure — mit Ausnahme von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser (wegen dieser vergleiche Nr. LIV) und von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) — unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Absender

beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im §. 70 Absatz 2 der Verkehrs-Ordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.

XVI.

(1) Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2), 4 und 5.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XVIII.

(1) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

(2) Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

(3) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2, 3, 4 und 5 Anwendung.

XIX.

(1) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten

mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 massgebend.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduzirt) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

(2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

(3) ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit

Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben, oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift »Feuergefährlich« zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: »Muss getragen werden« zu er-

halten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift »Vorsichtig rangiren« anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

   entweder

   a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   b) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

   c) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung

und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift »Feuergefährlich« zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: »Muss getragen werden« zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift »Vorsichtig rangiren« anzubringen.
9. Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung.

XXIII.

(1) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte »Arsenik (Gift)« angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen

oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter Nr. XXIV, 1 und Nr. XV, 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

(1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage

einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

(2) Auf Preßhefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII.

(1) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Ruß werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

(3) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX.

(1) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

(3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

(1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer

Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

(2) Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

(1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnißt sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

(2) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnißt behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

(3) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. LV und LVI aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
2. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßtes Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

3. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 2 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
4. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:
   a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und dieses wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
   b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
   c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.
5. Die Beförderung der vorstehend unter Nr. 4 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
6. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.
7. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
8. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren, desgleichen Gips, Kalkäscher und Trass werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie LI und LIV aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie LI und LIV aufgeführten Körper einerseits und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVI.

1. Fertige Patronen für Handfeuerwaffen (wegen Metallpatronen u. s. w. siehe Nr. XXXVII);

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 50 A 4 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe Nr. IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collodiumwolle, beide mit 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, d. h. ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine), sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver): sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kalium eingeknetet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen,

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

A.

Verpackung.

Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen (wegen Metallpatronen u. s. w. vergleiche Nr. XXXVII) sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind dicht neben einander und über einander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen

sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen" versehen sein.

Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper" versehen sein.

Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre" versehen sein.

Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen

sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen.

Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(3) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(4) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle" oder „Schießbaumwollepatronen" u. s. w. versehen sein.

Zu 5.

(1) Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form von Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Pulver" versehen sein.

Zu 6.

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen, die Packete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

(2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Dynamitpatronen u. s. w.“ sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen sein.

B.

Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Artikel ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

(3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgesondert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Außerdem muß jede Sendung, welche Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines ver-

eideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

(8) Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

(9) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen

C.

Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

(6) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

D.

Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände sowie Zündungen (Nr. II und XXXVI a) unterzubringen.

(5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

(7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

E.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

(2) Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden.

Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

(3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Absatz 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

(4) Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

F.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit Sprengstoffen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

(2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

G.

Begleitung der Sprengstofffendungen.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

H.

Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen.

(1) Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

J.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im Voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

(4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

(5) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

XXXVIa.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück in Packpapier derart einzuschlagen, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt.

(2) Die Behälter sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Oeffnenden ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

(3) Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste, welche ein Schlottern der Blechbehälter zulassen könnten, mit Papierstückchen, Stroh, Heu oder Werg, welche Materialien gänzlich trocken sein müssen, auszustopfen, worauf der Kistendeckel mittelst verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine zweite, größere, ebenso solid gearbeitete und ebenso zu verschließende Holzkiste

von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4. Nach bewirkter Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird ersterer mit einem Zettel beklebt, welch' letzterer die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen" auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengkapseln nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 Anwendung.

c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.

2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.
3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

XXXVIb.

Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), aus Roburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphtalin), aus Ruborit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol), aus Wachspulver (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hexenmehl [Lykopodium]), sowie ferner aus dem sogenannten Favierschen Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphtalin) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Jede Kiste darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.
2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

   (2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

XXXVIc.

Dahmenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin), sowie Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Derartige Gemische sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Kiste darf 50 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.
   (2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

XXXVII.

Fertige Patronen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall erzeugten Hülsen,
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen derselben und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, nämlich aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Pulvers im metallenen Patronenuntertheil durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist, so zwar, daß selbst beim Brechen der einzelnen Patronen oberhalb des Metallmantels ein Ausrinnen des Pulvers nicht stattfinden kann.

b) Die Patronen sind zunächst partienweise in Blechbehälter, Holzkistchen oder in steife Kartons derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Schachteln oder Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Schachteln oder Kartons sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 25 bis 30 Millimeter Wandstärke zu verpacken, und etwa leer bleibende Räume mit Pappe oder Papierabfällen oder trockenem Werg derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht der in einer Kiste befindlichen Patronen darf 30 Kilogramm, das Bruttogewicht einer Kiste 50 Kilogramm nicht überschreiten.

d) Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift, sowie mit einem Plombenverschlusse zu versehen.

e) Der Absender hat dem Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung beizufügen, worin auch das Zeichen der Plombe angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in dem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen ..... plombirte Sendung in Bezug auf Konstruktion und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVII getroffenen Bestimmungen entspricht."

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, $2{,}5$ Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, daß jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeußerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.
5. Jeder Sendung muß eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepreßte Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Masse, gepreßte Schießbaumwolle" versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVI Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände sowie von Zündungen (Nr. II und XXXVIa) mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.
6. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVI angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

7. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

(1) Schießbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

(2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVI Ziffer 4 Anwendung.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIII.

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLV.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

XLVI.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
   b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
   c) (1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.
   (2) Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.
   (3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.
   (4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.
2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
   a) Für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten.
   b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters.

c) Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.

d) Für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLVIa.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

   a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

   b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;

   c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 2,5 Centimeter Höhe oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

   d) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, daß ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein. Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muß durch eine mit einem geaichten Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem

aufgelieferten Behälter anzubringen, so daß der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, daß der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden, die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Plänen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

XLVII.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Absenders mit Decken zu versehen.

XLVIII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:
   a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
   b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
   c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind,

als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLIX.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) und Chlorschwefel unterliegen den vorstehend unter Nr. XLVIII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2c.

L.

(1) Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

LI.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LII.

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol

aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

LIII.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

LIV.

Für den Transport von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser gelten die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften. Außerdem finden, sofern diese Artikel in Glasballons, Glasflaschen oder Kruken zur Auflieferung gelangen, noch folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die zur Umhüllung der Ballons, Flaschen oder Kruken in den Gefäßen oder geflochtenen Körben verwendeten Materialien, als Stroh, Heu und dergleichen, müssen so stark mit Chlorcalciumlösung getränkt sein, daß sie durch direkte Flammenberührung nicht entzündet werden. Statt der Chlorcalciumlösung kann auch eine Lösung von schwefelsaurem Natrium, von Chlornatrium, von Chlormagnesium, von schwefelsaurem Magnesium oder von Eisenchlorür als Tränkungsmaterial verwendet werden.
2. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Gefäße oder Körbe nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den daran angebrachten Handhaben getragen werden.
3. Die Gefäße oder Körbe sind an den Wänden des Eisenbahnwagens sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

LV.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.

4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

LVI.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Kontrol-Stempel der Bahn

Frachtbrief

№ ... Eigenth. ... } der Wagen
№ ... Eigenth. ... }
№ ... Pos. ... } der Frachtkarte

An ...

in ...

Station ...

der ... Eisenbahn

Etwa beantragter Transportweg

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Verkehrs-Ordnung und der Tarife, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht. Kilogramm	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Kilogramm

Sonstige zulässige Erklärungen: Steueramtl. Behandlung; Verzeichniß der Begleitpapiere und Bleiverschlüsse ꝛc.

Deklarirtes Interesse an der Lieferung

Nachnahme in Buchstaben: Baar-Vorschuß / nach Eingang / Einzelnachweis obiger Nachnahme

ℳ	Pf.

Frankatur-Vermerk des Absenders

Wird Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt?

den ... ten 18...

Unterschrift des Absenders

Duplikat- (Aufnahmeschein-) Stempel

Frankirt ℳ	Pf.	Rechnung	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben ℳ	Pf.
		Nachnahme { Baar-Vorschuß / nach Eingang }			
		Provision			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			

Stempel der **Versand**-Station | **Wäge**-Stempel | Stempel der **Empfangs**-Station

Bemerkungen: 1. Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens einzutragen.

2. Die **Uebergangs**-Stempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der Rechnung aufzudrücken.

Höhe: 30 cm.

Papier-Breite: 38 cm.

Kontrol-Stempel der Bahn

Eilfrachtbrief

An .....

in .....

Station .....

der ..... Eisenbahn

Etwa beantragter Transportweg .....

№ ..... Eigenth. .....
№ ..... Eigenth. .....
der Wagen

№ ..... Pos. .....
der Frachtkarte

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Verkehrs-Ordnung und der Tarife, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht Kilogramm	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Kilogramm

Sonstige zulässige Erklärungen: Steueramtl. Behandlung; Verzeichniß der Begleitpapiere und Verschlüsse 2c.

Deklarirtes Interesse an der Lieferung

Nachnahme in Buchstaben: Baar-Vorschuß / nach Eingang

Einzelnachweis obiger Nachnahme — ℳ | Pf

Frankatur-Vermerk des Absenders

Wird Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt?

..... den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Absenders

Duplikat- (Aufnahmeschein-) Stempel

Frankirt ℳ	Pf.	Rechnung	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben ℳ	Pf.
		Nachnahme { Baar-Vorschuß / nach Eingang }			
		Provision			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			
		Fracht bis			
		Frachtzuschlag für Interessedeklaration			

Stempel der **Versand**-Station	**Wäge**-Stempel	Stempel der **Empfangs**-Station

Bemerkungen: 1. Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens einzutragen.

2. Die **Uebergangs**-Stempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der Rechnung aufzudrücken.

Papier-Breite: 38 cm.

Höhe: 30 cm.

Anlage E.

Erklärung.

Die Güter-Abfertigungsstelle der ..... Eisenbahn zu ..... hat auf mein (unser) Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach ..... von mir (uns) angenommen, nämlich:

.....
.....
.....

Ich (wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung *)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von mir (uns) anerkannt ist.

....., den .....ten ..... 18.....

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendung ist entweder das Wort „unverpackt" oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung" zu streichen.

Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Stücken bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

Anlage F.

Nachträgliche Anweisung.

....., den ....ten .... 18....

Die Güter-Abfertigungsstelle der ..... Eisenbahn zu .....
ersuche(n) ich (wir), die mittelst Frachtbrief, d. d. ..... den ....ten .... 18....
zur Beförderung

an .....

zu .....

aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine (unsere) Adresse dahier zurückzuliefern.
2. an ..... in ..... Station .....
   der ..... Eisenbahn zu senden.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.

(Nr. 2053.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 15. November 1892.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 15. November 1892 gefaßten Beschlusses wird nachstehende zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn getroffene Vereinbarung veröffentlicht:

Vereinbarung erleichternder Vorschriften

für den

wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Zu §. 1 Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.

Leichentransporte werden zum wechselseitigen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes oder eines Beförderungsscheins angenommen.

Auf solche Transporte findet die Vereinbarung vom 12. März 1890 Anwendung.

Zu Anlage 1 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.

II

erhält folgenden Zusatz:

(Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXVI Ziffer 5).

III

erhält folgenden Absatz 2:

(2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der

Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, daß diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV

erhält folgenden Zusatz:

(Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXVI Ziffer 3).

VII

erhält folgenden Absatz 3:

(3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

X

erhält folgenden Absatz 2:

(2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XV.

Die Eingangsbestimmung hat zu lauten:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl und Salzsäure — mit Ausnahme von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser (wegen dieser vergleiche Nr. LIV) und von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) — unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

Am Schlusse sind folgende Absätze einzuschalten:

(4) Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die

Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Absender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

(5) Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im §. 70 Absatz 2 der $\frac{\text{Verkehrs-Ordnung}}{\text{des Betriebs-Reglements}}$ in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.

XVI.

Im Absatz (1) ist am Schlusse hinzuzufügen:

„4 und 5."

XVIII.

Im Absatz (3) ist auf die Bestimmungen unter Nr. XV, 2, 3, 4 und 5 zu verweisen.

XX.

Im Absatz (1) ist nach „reduzirt" einzufügen:

„im Abelschen Apparate"

und am Schlusse nachzutragen:

„(Testpetroleum)".

In Ziffer 1 c ist hinter den Worten „aus Glas" einzuschalten:

„oder Steinzeug".

In Ziffer 1 bb ist der Schlußsatz wie folgt zu fassen:

„Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen."

XXI.

In Ziffer 1 c und Ziffer 8 ist hinter den Worten „aus Glas" einzuschalten:

„oder Steinzeug".

XXII.

In Ziffer 1 b ist hinter den Worten „aus Glas" einzuschalten:
„oder Steinzeug".

In Ziffer 1 ist hinter der Bestimmung bb anzufügen:
„c) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen".

In Ziffer 8 ist hinter den Worten „aus Glas" einzuschalten:
„oder Steinzeug".

Am Schlusse ist unter Ziffer 9 nachzutragen:
„Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung."

XXV.

Am Schlusse ist hinzuzufügen:
„4 und 5."

XXVII

hat zu lauten:

(1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

(2) Auf Preßhefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII

erhält folgende Fassung:

(1) Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder

Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

(3) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

In Nr. XXXV

ist hinter dem Worte „einschließlich" jedesmal einzufügen:

„sowie LI und LIV".

Hinter Nr. XXXV

sind folgende Vorschriften nachzutragen:

XXXVI.

1. Fertige Schwarzpulverpatronen für Handfeuerwaffen (wegen Metallpatronen u. s. w. siehe Nr. XXXVII);

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 1 Ziffer 4 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe Nr. IV der Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collodiumwolle, beide mit 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden;

unterliegen nachstehenden Bestimmungen.

A.

Verpackung.

Zu 1.

(1) Fertige Schwarzpulverpatronen für Handfeuerwaffen (wegen Metallpatronen u. s. w. vergleiche Nr. XXXVII) sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in

den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen" versehen sein.

Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper" versehen sein.

Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre" versehen sein.

Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke

Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

(3) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(4) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle" oder „Schießbaumwollepatronen" u. s. w. versehen sein.

Zu 5.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden.

a. Sprengkapseln, Sprengzündhütchen.

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist bei Sendungen nach Deutschland mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Bei Sendungen nach Oesterreich und Ungarn ist der leere Raum in und zwischen den einzelnen Kapseln frei zu lassen und der nach dem Einlegen der letzteren leerbleibende Theil des Behälters mittelst Stückchen sandfreien, trockenen Löschpapiers auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück in Packpapier derart einzuschlagen, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt.

(2) Die Behälter sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Oeffnenden ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

(3) Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste, welche ein Schlottern der Blechbehälter zulassen könnten, mit Papierstückchen, Stroh, Heu oder Werg, welche Materialien gänzlich trocken sein müssen, auszustopfen, worauf der Kistendeckel mittelst verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist nach dem Bekleben des Deckels mit einer Belehrung über das Oeffnen von Sprengkapselkisten in eine zweite, größere, ebenso solid gearbeitete und ebenso zu verschließende Holzkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4. Nach bewirkter Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird ersterer gleichfalls mit der erwähnten Belehrung und mit einem Zettel beklebt, welch' letzterer die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen" auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengkapseln nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

Anmerkung. Die oben erwähnte Belehrung über das Oeffnen von Sprengkapselkisten hat zu lauten:

„Sprengkapselkisten sind derart zu öffnen, daß zuerst aus dem Deckel der äußeren Kiste die verzinnten Holzschrauben mittelst Schraubenzieher entfernt werden, wobei das Umstürzen der Kiste in Folge etwa zu starken Auflehnens des den Schraubenzieher Handhabenden zu verhindern ist.

Nach Freilegung des inneren Kistendeckels ist auch die Innenkiste mit Beobachtung derselben Vorsicht und in gleicher Weise zu öffnen, worauf sowohl der Schraubenzieher als auch die mittelst desselben aus den Kistenwänden gezogenen Schrauben bei Seite zu schaffen sind. In der inneren Kiste wird am Umfange eines oder mehrerer, die Sprengkapseln enthaltenden, in Papier eingeschlagenen Blechbehälter der obersten Schicht ein mit Papierstücken, Stroh, Heu oder Werg ausgestopfter Hohlraum wahrzunehmen sein.

b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 Anwendung.

c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle (Wollin) und

Nach vorsichtiger Entnahme des Füllmittels aus diesem Hohlraum — wobei durch Niederhalten der nächstliegenden Behälter ein Herausreißen derselben mit dem Füllmaterial verhindert werden muß — sind zuerst die hierdurch freigelegten Behälter mittelst der Fingerspitzen und hierauf erst die übrigen Behälter dieser Lage nach Bedarf zu entfernen.

Die Entnahme jeder weiteren Schicht von Behältern ist auf dieselbe Weise vorzubereiten und zu bewirken, wobei das frühere vorsichtige Entfernen der in sonstigen kleineren Hohlräumen befindlichen Füllmittel vortheilhaft mitwirken kann.

Das Oeffnen einzelner Blechbehälter hat abseits des übrigen Sprengkapselvorraths zu geschehen, und es müssen die zum Ausfüllen der Hohlräume in den Behältern verwendeten Stücke Löschpapiers gleicherweise zuerst entfernt werden, bevor die Sprengkapseln mit den Fingern erfaßt werden können.

Ein anderes Werkzeug als der Schraubenzieher (Brustleier) darf zum Oeffnen der Kisten nicht verwendet werden und sich auch nicht gleich anderen losen Metallgegenständen in der Nähe befinden; überhaupt ist mit der größten Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt, Schlag und Stoß zu hantiren."

darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

B.

Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Bei Annahme einer Sendung ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

(3) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Artikel ausgeschlossen ist, ist unstatthaft. Ist die Sendung für eine Station einer solchen österreichischen oder ungarischen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugverkehrs weitere Sorge zu tragen hat. Nur nasse, gepreßte Schießbaumwolle darf auf solchen österreichischen und ungarischen Strecken, auf welchen keine reinen Güterzüge verkehren, mit gemischten Zügen befördert werden.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgesondert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd" nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher (polizeilicher oder notarieller) Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

C.

Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

D.

Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Schwarzpulverpatronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre oder Zündungen unterzubringen (wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX).

E.

Sonstige Bestimmungen.

Im Uebrigen sind zu beachten:

a.

Für die Beförderung auf den österreichischen Eisenbahnen die sonstigen Bestimmungen der Verordnung des Kaiserlich Königlichen Handelsministers vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, und zwar:

rücksichtlich der Aufgabe: §. 8 Absatz 1 und 2 und §. 9 Absatz 1;

rücksichtlich der Transportmittel: §. 17 Absatz 2 und §. 18;

rücksichtlich des Verladens: §. 19 und §. 24, mit der Maßgabe, daß bei dem Uebergange aus Deutschland die blaugedruckten Zettel, welche in großer Schrift den Inhalt angeben, von der Grenzstation anzukleben sind;

rücksichtlich der Zugformirung: die §§. 25 bis 28;

rücksichtlich der Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt: die §§. 29 bis 32 und §. 34, letzterer mit der Maßgabe, daß die in demselben vorgesehene telegraphische Ankündigung gewisser Gattungen von Sendungen an die Abgabestation bei Sendungen aus Deutschland durch die betreffende Grenzstation zu erfolgen hat;

endlich rücksichtlich der Abgabe: die §§. 35, 36 und 37, letzterer ungeachtet des Umstandes, daß die Frachtbriefe aus Deutschland die im §. 14 für den internen Verkehr vorgeschriebene Klausel nicht enthalten, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Nichtbezuges auf keinen Fall eine Rückstellung der Sendung an den im Auslande befindlichen Absender stattfindet.

b.

Für die Beförderung auf den ungarischen Eisenbahnen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Königlich ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vom 1. Juli 1880.

c.

(1) Für die Beförderung der in der Eingangsbestimmung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Artikel auf den deutschen Eisenbahnen die sonstigen in der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands getroffenen Bestimmungen, insbesondere Anlage B Nr. XXXVI:

B. Aufgabe, Absatz 8 und 9,

C. Transportmittel, Absatz 6,

D. Verladen, Absatz 5, 6 und 7,

E. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt,

F. Bestimmungen der Züge und Einstellung der mit Sprengstoffen beladenen Wagen in die Züge,

G. Begleitung der Sprengstoffsendungen,

H. Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen,

I. Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(2) Die geforderte Begleitung hat jedoch bei Sendungen nach Deutschland erst von der Grenzstation ab einzutreten.

(3) Für die in der Eingangsbestimmung unter 5 aufgeführten „Sprengkräftige Zündungen u. s. w." kommen die Vorschriften unter B bis I nicht in Anwendung.

XXXVII.

Fertige Patronen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall erzeugten Hülsen, und

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen derselben und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, nämlich aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Pulvers im metallenen Patronenuntertheil durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist, so zwar, daß selbst beim Brechen der einzelnen Patronen oberhalb des Metallmantels ein Ausrinnen des Pulvers nicht stattfinden kann.

b) Die Patronen sind zunächst partienweise in Blechbehälter oder in steife Kartons derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Schachteln oder Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Schachteln oder Kartons sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 25 bis 30 Millimeter Wandstärke zu verpacken, und etwa leer bleibende Räume mit Pappe oder Papierabfällen oder trockenem Werg derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht der in einer Kiste befindlichen Patronen darf 30 Kilogramm, das Bruttogewicht einer Kiste 50 Kilogramm nicht überschreiten.

d) Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift, sowie mit einem Plombenverschlusse zu versehen.

c) Der Absender hat dem Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung beizufügen, worin auch das Zeichen der Plombe angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in dem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . plombirte Sendung in Bezug auf Konstruktion und Verpackung den zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich und Ungarn andererseits zur Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vereinbarten Zusatzbestimmungen unter Nr. XXXVII entspricht."

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, daß jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.
4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden

und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeußerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muß eine vom Absender ausgestellte, amtlich (polizeilich oder notariell) beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepreßte Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepreßte Schießbaumwolle" versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher (polizeilicher oder notarieller) Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.
6. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVI dieser Vereinbarung angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.
7. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

(1) Schießbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

(2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher (polizeilicher oder notarieller) Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVI Ziffer 4 Anwendung.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIII.

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLV.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

XLVI.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
   b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
   c) (1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

      (2) Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

      (3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

      (4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
   a) Für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten.
   b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters.
   c) Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.

d) Für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLVII.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Absenders mit Decken zu versehen.

XLVIII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

   a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

   b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

   c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die

Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLIX.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVIII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c.

L.

(1) Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

LI.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Zusatzbestimmung zu Nr. XXXV der Anlage 1 zum Berner Uebereinkommen.

LII.

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossene Behälter aus starkem

Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

LIII.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

LIV.

Für den Transport von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser gelten die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften. Außerdem finden, sofern diese Artikel in Glasballons, Glasflaschen oder Kruken zur Auflieferung gelangen, noch folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die zur Umhüllung der Ballons, Flaschen oder Kruken in den Gefäßen oder geflochtenen Körben verwendeten Materialien, als Stroh, Heu und dergleichen, müssen so stark mit Chlorcalciumlösung getränkt sein, daß sie durch direkte Flammenberührung nicht entzündet werden. Statt der Chlorcalciumlösung kann auch eine Lösung von schwefelsaurem Natrium, von Chlornatrium, von Chlormagnesium, von schwefelsaurem Magnesium oder von Eisenchlorür als Tränkungsmaterial verwendet werden.
2. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Gefäße oder Körbe nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den daran angebrachten Handhaben getragen werden.
3. Die Gefäße oder Körbe sind an den Wänden des Eisenbahnwagens sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

LV.

Stalldünger sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

3. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

LVI.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf dem Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. S. 1037. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. S. 1038.

(Nr. 2054.) Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1892.

(Nr. 2055.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 7. November 1892.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober d. J. beschlossen, den Beschluß vom 4. März 1890 (Bekanntmachung vom 21. März 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 60) dahin abzuändern, daß vom 1. Januar 1893 ab das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbieres und Zerbster Bitterbieres, sofern diese Getränke einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen, innerhalb des Herzogthums Anhalt gestattet werden darf.

Berlin, den 7. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. S. 1039.

(Nr. 2056.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 24. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, vom 1. Dezember 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vortheile ganz oder theilweise bis längstens zum 1. April 1893 zuzugestehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. S. 1041.

(Nr. 2057.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 26. November 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrath beschlossen, daß die vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Dezember d. J. zugestanden werden.

Berlin, den 26. November 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. S. 1043.

(Nr. 2058.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 29. November 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrath beschlossen, daß die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen den spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnissen für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis einschließlich 31. März 1893 zugestanden werden.

Berlin, den 29. November 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzbl. 1892. 163

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1892.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun. S. 1045.

(Nr. 2059.) Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun. Vom 28. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Gegenstände des Bergbaues.

Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des Schutzgebiets von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Dezember 1892.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§. 3.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§. 4.

Schürfregister.

Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht jedermann frei.

§. 5.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 6.

Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§. 7.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§. 8.

Verbot des Schürfens.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 9.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 10.

Nebenrechte des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§. 11.

Auffindung von Mineralien.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§. 12.

Bergbehörde.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

§. 13.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im §. 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im §. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 15.

Die nach §. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pleß, den 28. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes. S. 1049. — Verordnung über die Führung der Reichsflagge. S. 1050. — Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 1051. — Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. S. 1052.

(Nr. 2060.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 14. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1892.

(Nr. 2061.) Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§. 2.

Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§. 3.

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsdienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des Auswärtigen Amts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

§. 4.

Zur Führung der Reichsdienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigenthum des Reichs zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§. 3 Nr. 3) im Großtop zu heißen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892, an Bord Meines Panzerschiffs „Baden".

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2062.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und §. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 294) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu:

vom Festungsbaupersonal:

c) die kontrolführenden Beamten.

§. 2.

Der §. 2 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 erhält zu dem durch §. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1891 bestimmten Zusatz folgenden ferneren Zusatz:

c) für die kontrolführenden Beamten ..... 2000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2063.) Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 14. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

1. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125);
2. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73);
3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54);
4. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69);
5. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159);
6. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53);
7. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132);
8. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287);
9. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329);
10. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97);
11. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337);

12. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);
13. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 665).

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. S. 1055. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. S. 1056.

(Nr. 2064.) Verordnung, über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1892.

(Nr. 2065.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 22. Dezember 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrath beschlossen, daß die vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1893 weiter zugestanden werden.

Berlin, den 22. Dezember 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister
zum Reichs-Gesetzblatt.
Jahrgang 1892.

A.

Abfälle von Wolle, Seide u. s. w., sowie thierische Abfälle, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXI, XXXII u. XXXIV) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXI, XXXII u. XXXIV) 983.

Abmeldung versicherungspflichtiger Personen bei den Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 2, 19, 49, 52, 75) 381. (G. v. 10. April §§. 2, 19, 49, 52, 75) 419. — Geldstrafe wegen unterlassener Abmeldung (G. v. 10. April §. 81) 414. (G. v. 10. April §. 81) 462.

Abrundung der Beiträge zu den Krankenunterstützungskassen (G. v. 10. April §. 53) 402. (G. v. 10. April §. 53) 447.

Absender von Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 5 bis 10, 13 bis 16, 18, 24 bis 26, 30, 31, 36, 43) 798. (Ausführ. Best. dazu §. 2) 876. — Verfügungsrecht des Absenders über das Gut (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 15, 16, 24 bis 26) 809. (Ausführ. Best. dazu §. 7) 880. (Anl. 4) 916.

Absender von Expreßgut, Leichen und lebenden Thieren im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 40, 42 bis 44) 937. — von anderem Eisenbahngut (das. §§. 51 bis 66, 68, 70, 73, 76, 89) 942. — Verfügungsrecht des Absenders (das. §§. 64, 65) 953. (Formular Anl. F) 1014.

Aerzte, Gewährung freier ärztlicher Behandlung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 56a, 75) 384. (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 56a, 75) 422. — Annahme gemeinsamer Aerzte für Krankenkassenverbände (G. v. 10. April §. 46 Nr. 2) 396. (G. v. 10. April §. 46 Nr. 2) 440.

Aetherarten, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 975.

Aetzlauge, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XVI) 890. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XVI) 975.

Afrika, Vereinbarungen zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Einleitung u. Art. 1) 606.

s. auch Ost- und Südwestafrika, südafrikanische Republik.

Aichgebührentaxe, Abänderung derselben (Bek. v. 6. Mai) 686.

Aichordnung, Abänderung derselben (Bek. v. 6. Mai) 686.

Aktiengesellschaften, Auflösung zum Zweck der Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 78, 79) 497.

Aktionäre, Rechtsverhältnisse bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 78, 79) 497.

Alkohol, Zusatz zu deutschen Weinen (G. v. 20. April §. 3 zu 1) 598. — Beförderung von Alkohol im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 976.

Altersversicherung, Verhältniß der Krankenversicherungskassen zu den Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (G. v. 10. April §. 76a) 412. (G. v. 10. April §. 76a) 430.

Einführung der Gesetze vom 22. Juni 1889 und 8. Juni 1891 über die Alters- und Invaliditätsversicherung in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 10, 11) 1052.

Aluminiumsalze, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Amerika, s. Vereinigte Staaten.

Ammoniak, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLVI) 1002. (Bek. v. 15. Nov. zu XLVI) 1032.

Amortisation, s. Einziehung.

Amtsrichter, Entscheidung über die von Bahnpolizeibeamten festgenommenen Personen (Bek. v. 5. Juli §. 64) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 47 Abs. 5) 779.

Angehörige, s. Familienangehörige.

Anhalt (Herzogthum), Feilbieten von Bier im Umherziehen (Bek. v. 7. Nov.) 1038.

Anhydrit, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XVIII) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XVIII) 975.

Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres und der Marine (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 22. Febr. §. 2) 309. (G. v. 30. März) 368. (G. v. 10. April §. 2) 471. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. der Reichseisenbahnen (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 30. März) 368. (A. E. v. 20. April) 501. — der Post und Telegraphen (A. E. v. 22. Jan.) 305. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Anschluß von Hamburg an das deutsche Zollgebiet (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. zu den Kostenbeiträgen für den Nord-Ostsee-Kanal (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. die Ausgaben für die Befestigung von Helgoland (G. v. 22. Febr. §. 2) 310.

Aufnahme von Anleihen für die deutschen Schutzgebiete (G. v. 30. März §. 4) 369.

Anmeldung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Eintragung in das Handelsregister (G. v. 20. April §§. 7 bis 12, 39 bis 42, 55, 58, 59, 76, 78, 79) 479. — insbes. über Eröffnung des Konkurses einer

Anmeldung (Forts.)

Gesellschaft (das. §§. 64, 76, 82) 494. — über Auflösung oder Liquidation einer solchen (das. §§. 65, 67, 68, 76) 495. — Strafen wegen unterlassener Anmeldungen (das. §. 77) 497. — desgl. wegen falscher Angaben dabei (das. §§. 80 bis 82) 498.

Anmeldung versicherungspflichtiger Personen bei den Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 2, 19, 49, 50) 381. (G. v. 10. April §§. 2, 19, 49, 50) 419. — Geldstrafe wegen unterlassener Anmeldung (G. v. 10. April §. 81) 414. (G. v. 10. April §. 81) 462. — Anmeldung von freiwilligen Versicherungen bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 63) 406. (G. v. 10. April §. 63) 452.

Anmeldung der Unterstützungsansprüche von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 1) 661. (Bek. v. 2. Juni §. 1) 668.

s. auch Anzeigen.

Antiquitäten, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 2) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Antisklaverei-Konferenz zu Brüssel, General-Akte nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Anwälte, Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 417.

Anzeigen an die Ortspolizeibehörden über die Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — an die Aufsichtsbehörden über die Zusammensetzung des Vorstandes der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 34) 436.

Anzeigen der Hülfskassen über Krankenversicherung ihrer Mitglieder an die Aufsichtsbehörden (G. v. 10. April §§. 49a, 53, 81) 400. (G. v. 10. April §§. 49a, 53, 81) 444. — Anzeigen der Krankenversicherungskassen an die Berufsgenossenschaften über Erkrankung von Mitgliedern durch Unfälle (G. v. 10. April §. 76b) 412. (G. v. 10. April §. 76b) 460.

s. auch Anmeldung.

Apotheken, Befreiung ihrer Gehülfen und Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1) 417. — Gewährung von Arznei als Krankenunterstützung aus bestimmten Apotheken (G. v. 10. April §. 6a Nr. 6, §. 26a Nr. 2b, §. 56a) 385. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 6, §. 26a Nr. 2b, §§ 46, 56a) 423.

Arbeiter, Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 10. April) 379. — Neue Redaktion dieses Gesetzes und Abänderung der Ueberschrift in »Krankenversicherungsgesetz« (das. Art. 32) 416. (Bek. v. 10. April) 417. — Krankenversicherung der Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §. 5a) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §. 5a) 418.

Einführung der Gesetze vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 über die Krankenversicherung der Arbeiter in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 2, 12) 1052.

s. auch Versicherte, jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Glashütten (Bek. v. 11. März) 317. — in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März) 324. — in Cichorienfabriken (Bek. v. 17. März) 327. — auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. März) 331. — in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. v. 24. März) 334. — in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 29. April) 602.

Bestimmungen über Ermittelung der Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Arbeiterkolonien, Befreiung der beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 3 b) 382. (G. v. 10. April §. 3b) 420.

Arbeitgeber, Anzeigen an die Ortspolizeibehörden über die Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Pflichten und Rechte der Arbeitgeber hinsichtlich der Krankenversicherung ihrer Arbeiter im Allgemeinen (G. v. 10. April §§. 3a, 3b, 82a) 381. (G. v. 10. April §§. 3a, 3b, 82a) 419. — hinsichtlich der Versicherung bei den Orts-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 21, 38, 38a, 49 bis 55, 57) 388. (G. v. 10. April §§. 21, 31, 34, 38, 38a, 39, 49 bis 55, 57, 57a) 429. — desgl. bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 63 bis 65, 67a) 408. (G. v. 10. April §§. 60 bis 68) 451. — Abführung der Versicherungsbeiträge bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (G. v. 10. April §§. 52a, 53) 401. (G. v. 10. April §§. 52a, 53) 446. — Beiträge der Betriebsunternehmer, welche ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Betriebs-Krankenkassen nicht nachkommen (das. §. 62) 452. — Streitigkeiten mit den Krankenkassen ꝛc. über Beiträgezahlungen der Arbeiter und über Unterstützungsansprüche (G. v. 10. April

Arbeitgeber (Forts.)

§§. 58, 65) 405. (G. v. 10. April §§. 58, 65) 450. — Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 10. April §§. 82, 82a, 82b) 414. (G. v. 10. April §§. 80 bis 82b) 462.

Arbeitszüge auf Hauptseisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 21, 22, 26, 36) 702.

Argentinische Republik, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung und Art. 5 zu 5) 560.

Arglist, Haftung der Eisenbahnen im internationalen Verkehr bei Beschädigung von Gütern durch Arglist (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 41, 44 Nr. 1) 824. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 88, 90) 965.

Armenunterstützungen, öffentliche, als solche gelten die Leistungen aus den Krankenversicherungskassen nicht (G. v. 10. April §. 77) 461.

Armenverbände, Erstattung der von denselben an Krankenkassenmitglieder gezahlten Unterstützungen (G. v. 10. April §§. 57, 76a) 404. (G. v. 10. April §§. 57, 76a) 449.

Arrest auf Forderungen und Betriebsmittel der Eisenbahnen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 23) 813.

Arsenikalien, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXIV u. XXV) 900. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXIV u. XXV) 980.

Arznei, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 56a, 75) 384. (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 46 Nr. 2, 56a, 75) 422.

Asien, s. Australasien.

Aufbereitungsanstalten, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Aufgebotsverfahren wegen der Gerechtsame auf Bergbaubetrieb im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 6. Sept. §§. 1 bis 10) 789.

Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 60 bis 65) 493. — Klage wegen der Auflösung (das. §. 61) 494. — Auflösung von Aktiengesellschaften zum Zweck der Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (das. §. 78) 497.

Auflösung von gemeinsamen Krankenversicherungen mehrerer Gemeinden (G. v. 10. April §. 14) 426. — desgl. von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 47) 397. (G. v. 10. April §. 47) 442. — von Krankenkassenverbänden (G. v. 10. April §. 46a) 396. (G. v. 10. April §. 46a) 441. — von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 68) 409. (G. v. 10. April §. 68) 455. — von Bau-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 72) 456.

Aufnahmescheine über Eisenbahngut (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu n, 54, 64, 65, 73) 943.

Aufseher in Fabriken ꝛc., Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 10. April §. 82a) 414. (G. v. 10. April §. 82a) 463.

Aufsichtsbehörden für die Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §. 81) 463. — Entscheidung auf Anträge wegen Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 3a) 382. (G. v. 10. April §. 3a) 420. — Genehmigung der Vorschriften der Gemeinde-Krankenversicherung über Krankenmeldung u. s. w. durch die Aufsichtsbehörde (G. v. 10. April §. 6a) 385. (G. v. 10. April §. 6a) 423. — Entscheidungen u. s. w. bezüglich der Orts-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 19, 26a, 37, 44, 46, 49, 49a, 52, 52a, 55, 56a, 58, 76a bis 76c, 76e) 387. (G. v. 10. April §§. 19, 26a, 34, 35, 37, 39, 40, 42 bis 46, 49, 49a, 52, 52a, 55, 56a, 58, 76a bis 76c, 76e) 128. — desgl. bezüglich der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 66, 67) 453. — Einreichung von Uebersichten über die Mitgliederzahl, die Krankheits- und Sterbefälle u. s. w. an die Aufsichtsbehörden (das. §§. 41, 64) 438.

s. auch Landesaufsichtsbehörden.

Aufsichtsrath von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 53) 491. — Bestrafung der Aufsichtsrathsmitglieder wegen unwahrer Angaben (das. §. 80 zu 3) 499.

Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvertrage (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 20) 523. — Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 874.

Ausfuhrvergütung für Kakaowaaren (G. v. 22. April) 601.

Aushänge in Betriebsstätten über die unmittelbare Abführung von Versicherungsbeiträgen an die Krankenkassen (G. v. 10. April §. 52a) 401. (G. v. 10. April §. 52a) 446.

Aushang von Eisenbahn-Fahrplänen und -Tarifen auf den Stationen (Bek. v. 15. Nov. §§. 10, 11, 37, 69) 926.

Auslagen, baare, Erstattung an die Vorstandsmitglieder der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 34a) 393. (G. v. 10. April §. 34a) 436.

Baare Auslagen für Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 11, 13, 20) 806. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 60, 62, 70) 950.

Ausland, Unterstützungen an Krankenkassenmitglieder, welche im Auslande erkranken (G. v. 10. April §. 57a) 405. (G. v. 10. April §. 57a) 450.

Ausnahmetarife für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 11) 806. — im innern deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu e, 81, 83) 943.

s. auch Spezialtarife.

Ausschweifungen, geschlechtliche, von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 10. April §§. 6a, 26a) 384. (G. v. 10. April §§. 6a, 26a) 422.

Australasien, Theilnahme der britischen Kolonien von Australasien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli Nr. III) 532.

Auswärtiges Amt, Reichsdienstflagge für die Behörden und Fahrzeuge desselben (V. v. 8. Nov. §. 3 Nr. 1) 1050.

B.

Baden (Großherzogthum), Erleichterungen für den badisch-österreichischen Verkehr auf dem Bodensee (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 5 bis 7, Schlußprotokoll dazu) 78.

Baggerei, Krankenversicherung der im Baggereibetriebe beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Bahnbetriebsbeamte, s. Eisenbahnbetriebsbeamte.

Bahnhöfe, Betreten von dem Publikum (Bek. v. 15. Nov. §. 5) 924.

Bahnlagernde Güter im innern deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu c, 63, 68, 69, 76) 943.

Bahnmeister bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 20 Abs. 3) 702. — Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 5. Juli B Nr. X) 729.

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, Ersetzung durch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli) 764.

Bahnpolizeibeamte der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 53, 55, 63, 66 bis 71) 713 — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 43, 47 bis 52) 776. — Aufhebung der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten vom 12. Juni 1878 (Bek. v. 5. Juli Einleitung) 723.

s. auch Eisenbahnbetriebsbeamte.

Bahnpolizei-Reglement vom 30. Nov. 1885, Ersetzung durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 691.

Bahnpostwagen, s. Postwagen.

Bahnwärter bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 20, 35, 44, 45) 702. — Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 5. Juli B Nr. VIII) 727.

Bankgeschäfte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 42) 488.

Barytumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Baubetriebe, vorübergehende, Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 69) 456.

Bauherren, Verpflichtung zur Errichtung von Bau-Krankenkassen für ihre Arbeiter (G. v. 10. April §§. 69 bis 72) 456. — Streitigkeiten gegen dieselben über Ersatz- und Unterstützungsansprüche (das. §. 72, letzter Absatz) 457.

Bauhöfe, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Bau-Krankenkassen für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 69 bis 72, 82c) 456. — Krankenkassen für Baubetriebe des Reichs oder Staates (G. v. 10. April §. 84) 463.

s. auch Krankenkassen.

Bauten, Krankenversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1, §. 69) 417. — Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. 1 Nr. 8) 1052.

s. auch Baubetriebe, Eisenbahnbauten.

Bayern (Königreich), Erleichterungen für den bayerisch-österreichischen Verkehr auf dem Bodensee (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 5 bis 7, Schlußprotokoll dazu) 78.

Anwendung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Reichs auf Bayern (G. v. 6. April §. 15) 470.

Beamte, Krankenversicherung von Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (G. v. 10. April §. 2b Abs. 2) 381. (G. v. 10. April §. 2b Abs. 2) 419.

Beförderungsscheine über Eisenbahn-Expreßgut u. s. w. (Bek. v. 15. Nov. §§ 39, 40, 43, 46 bis 48) 937.

Befreiungen von der Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 3, 3a, 3b) 381. (G. v. 10. April §§. 3, 3a, 3b) 419. — insbes. der Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 10. April §§. 75, 75b) 410. (G. v. 10. April §§. 75, 75b) 458.

Begleitpapiere zu den Frachtbriefen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu h, Art. 10) 800. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu h, 59) 943.

Begleitscheinverfahren im Zollverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 7) 5. (Schlußprotokoll dazu) 78.

Behörden, Bestimmung der Aufsichtsbehörden für den Eisenbahndienst (Bek. v. 5. Juli §. 72) 718. (Bek. v. 5. Juli §. 53) 780. — desgl. der zuständigen Behörden für Krankenversicherungsangelegenheiten (G. v. 10. April §§. 84, 44) 463.

Telegraphenanlagen für den inneren Dienst von Landes- oder Kommunalbehörden (G. v. 6. April §§. 3, 4, 9) 467.

s. auch Aufsichtsbehörden, Gemeindebehörden, Reichsbehörden, Zentralbehörden.

Beiträge zu den Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 10. April §§. 2, 4, 5, 9 bis 11, 13, 15, 17, 51, 52, 52a) 418. — zu den Orts-Krankenkassen (das. §§. 19 22, 23, 26, 27, 29 bis 33, 38, 41, 47, 49 bis 52a) 428. — Einzahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber (das. §§. 52, 52a, 65) 445. — Tragung eines Drittels der Beiträge von denselben (das. §§. 51, 52, 65) 445. — Einziehung der Beiträge bei der Lohnzahlung (das. §§. 53, 82, 82b) 446. — Zusatzbeiträge für besondere Kassenleistungen (das. §§. 9, 22, 52b) 424. — Entscheidung von Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge (das. §§. 53a, 58) 447. — Fortfall der Beiträge bei Erwerbsunfähigkeit (das. §§. 54a) 448. — Vorzugsrecht für rückständige Beiträge im Konkurse (das. §. 55) 448. — Beiträge von Betriebsunternehmern, die ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nicht nachkommen (das. §. 62) 452. — Beiträge zu den Betriebs-Krankenkassen (das. §§. 63 bis 65) 452. — Strafe für Unterschlagung von Beiträgen (das. §. 82b) 463. — Kassenbeiträge bestehender älterer Krankenkassen (das. §§. 85, 86) 464.

Bekanntmachungen über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 10, 12, 40, 55) 489. — Bekanntmachungen der Gesellschaften selbst (das. §§. 30, 42, 59, 65, 74, 78) 485.

Bekanntmachung der zuständigen Behörden bei Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes (G. v. 10. April §. 84) 463. — Bekanntmachungen der Gemeinden über Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges (G. v. 10. April §. 2) 380. (G. v. 10. April §. 2) 419. — über Festsetzung des den Krankenversicherungsbeiträgen zu Grunde zu legenden ortsüblichen Tagelohns (G. v. 10. April §. 8) 385. (G. v. 10. April §. 8) 423.

Bekanntmachung derjenigen Hülfskassen, welche den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Krankenversicherung genügen (G. v. 10. April §§. 75a, 75b) 411. (G. v. 10. April §§. 75a, 75b) 459. (G. v. 14. Dez.) 1049.

Bekanntmachung der Tarife für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 11) 896. — desgl. für den inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. unter I zu 3, II zu 7) 924.

Belgien, Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 6. Dez. 91.) 241. — Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 563. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an der Brüsseler General-Akte der Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90. Einleitung u. Art. 83, 99) 605.

Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Belgische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung zu finden hat (Anl. zu Art. 1) 835 u. 861.

Bengalische Präparate ohne Zünder, Zulassung im inneren deutschen Eisenbahnfrachtverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLII) 1030. (Bek. v. 15. Nov. zu XLII) 1030.

Benzin, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XXI) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXI) 977.

Bergbehörde im südwestafrikanischen Schutzgebiet, Befugnisse (V. v. 6. Sept. §§. 5, 7 bis 10) 790. — desgl. im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov. §§. 2 bis 4, 8, 10 bis 14) 1046.

Bergwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken (Bek. v. 17. März) 328. — Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. März) 331.

Anzeigen an die Ortspolizeibehörden über die in Bergwerken beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417. — Krankenunterstützung aus den Knappschaftskassen (G. v. 10. April §. 74) 410. (G. v. 10. April §. 74) 457.

Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 6. Sept.) 789. — Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov.) 1045.

Bern, Abschluß des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Errichtung eines Zentralamts für diesen Verkehr zu Bern (Reglem. v. 14. Okt. 90.) 870.

Berufsgenossenschaften, Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 417. — Verhältniß der Berufsgenossenschaften zu den Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §§. 76a bis 76d) 412. (G. v. 10. April §§. 76a bis 76d) 460.

Bescheinigungen für Hülfskassen, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen (G. v. 10. April §. 75a) 411. (G. v. 10. April §. 75a) 459. (G. v. 14. Dez.) 1049.

Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 37, 44, 48, 49, 51, 52, 54 bis 59) 487. — Beschlüsse über Auflösung einer Gesellschaft (das. §§. 60, 66, 67) 493. — Auflösung einer Gesellschaft wegen gesetzwidriger Beschlüsse (das. §. 62) 494.

Beschlüsse der Gemeinden und weiterer Kommunalverbände über Vereinigung zu gemeinsamer Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 12, 14) 425. — desgl. über Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen (das. §§. 43, 43a) 439. — desgl. über Vereinigung zu Krankenkassenverbänden (G. v. 10. April §§. 46, 46a, 46b) 395. (G. v. 10. April §§. 46, 46a, 46b) 440. — Beschlüsse

Beschlüsse (Forts.)
der Generalversammlungen von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 26a, 46, 48a) 390. (G. v. 10. April §§. 26a, 33, 36, 46, 48a) 432.

Beschußprobe von Handfeuerwaffen (Bek. v. 22. Juni unter A) 674. — Beschußtafeln (das. Beilagen I u. II) 680.

Beschwerdebuch bei den Eisenbahnstationen (Bek. v. 5. Juli §. 65) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 46) 778. (Bek. v 15. Nov. §. 4) 924.

Beschwerden an die Zentralbehörden über Anordnungen ꝛc. der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 33, 43a, 47, 48, 57b, 67a) 395. (G. v. 10. April §§. 12 bis 14, 17, 33, 43, 43a, 47, 48, 57b, 67a, 68) 425. — Beschwerden an die höheren Verwaltungsbehörden über Anordnungen ꝛc. der Gemeindebehörden in Krankenversicherungssachen (G. v. 10. April §§. 18a, 26a, 52a) 386. (G. v. 10. April §§. 18a, 26a, 52a) 427. — Beschwerden an die vorgesetzten Behörden gegen Strafverfügungen (G. v. 10. April §. 76e) 413. (G. v. 10. April §. 76e) 461.

Beschwerde gegen Entscheidungen über Bergbau-Gerechtsame im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 6. Sept. §. 10) 791. — gegen Entscheidungen der Bergbehörde in Kamerun (V. v. 28. Nov. §. 12) 1047.

Betriebsarten, Ortskrankenkassen für bestimmte Betriebsarten (G. v. 10. April §§. 18a, 19, 48) 386. (G. v. 10. April §§. 16 bis 19, 43, 48) 426. — Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Betriebsarten zu bestimmten Krankenkassen (G. v. 10. April §. 57b) 405. G. v. 10. April §. 57b) 450.

Betriebsbeamte, Krankenversicherung derselben (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §. 2b) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §. 2b) 418. — Vertretung der Arbeitgeber von Versicherten durch ihre Betriebsbeamten (G. v. 10. April §. 38a) 394. (G. v. 10. April §. 38a) 437.

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen zur Krankenunterstützung der in Betrieben und Fabriken beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 63 bis 65, 67a bis 67c, 68, 82c) 406. (G. v. 10. April §§. 59 bis 68, 82c, 86) 451. — Betriebs-Krankenkassen, welche für Reichs- oder Staatsbetriebe errichtet werden (G. v. 10. April §. 84) 463.

s. auch Krankenkassen.

Betriebsleiter, Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 10. April §. 82a) 414. (G. v. 10. April §. 82a) 463.

Betriebsmittel der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 7 bis 18, 28, 60) 695. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 9 bis 20, 27) 766. — Normen für Bau und Ausrüstung der Betriebsmittel (Bek. v. 5. Juli §§. 23 bis 39) 753.

Beschlagnahme und Pfändung des rollenden Materials der Eisenbahnen im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 23) 813.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 691. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (Bek v. 5. Juli) 764.

Betriebs-Reglement für Eisenbahnen vom 11. Mai 1874, Ersetzung durch die neue Verkehrsordnung (v. 15. Nov.) 923.

Betriebsunfälle, Einführung des Gesetzes vom 15. März 1886 über Fürsorge für Personen des Soldatenstandes in Folge von Unfällen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 6) 1052.

s. auch Unfälle.

Betriebsunternehmer, s. Arbeitgeber.

Betrug, betrügerische Angabe zu hoher Werthbeträge bei Postsendungen im Weltpostverkehr (Uebereink. v. 4. Juli Art. 8) 541. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 14) 571.

Beurkundung des Personenstandes im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 8. Nov.) 1037.

Bevollmächtigte von Mitgliedern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 2, 8) 477.

s. auch Handlungsbevollmächtigte.

Bezirkskommandos, Prüfung der Unterstützungsansprüche von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 2. Juni §§. 6, 8) 670.

Bier, Feilbieten im Umherziehen in Anhalt (Bek. v. 7. Nov.) 1038.

Bilanz der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 29, 42, 43, 47, 50, 64, 72, 82) 484.

Binnenschiffahrtsbetrieb, Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 zu 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 zu 1) 417.

Blei bei der Beschußprobe von Handfeuerwaffen (Bek. v. 22. Juni unter A Nr. 12) 676.

Beförderung von Bleipräparaten im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVI) 901. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXVI) 981.

Bleierzbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 24 März) 331.

Bodensee, Erleichterungen für den Verkehr zwischen Oesterreich und den süddeutschen Staaten auf dem Bodensee (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 5 bis 7, Schlußprotokoll dazu) 78.

Bolivien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Borsäure, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Bouquetstoffe, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §. 4 zu 4) 598.

Branntwein, Beschränkung des Handels mit Branntwein in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 90, 91) 651. — Erhöhung des Zollsatzes für Branntwein und Besteuerung desselben (das. Art. 92 bis 94) 653. (Dekl. v. 2. Juli 90. zweiter Absatz) 658.

Brasilien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Bremsvorrichtungen für Züge der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 11 bis 13, 26, 33, 39, 48) 697. — desgl. der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 24, 25, 27) 771. — Normen für den Bau der Bremsen (Bek. v. 5. Juli §. 28) 755.

Briefe im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 2, 4 bis 6, 14, 16) 505. — Briefe mit Werthangabe im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v 4. Juli 91.) 535.

Brillen, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1) 384. (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1) 422.

Britisch-Indien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Postverwaltung von Britisch-Indien (das. Art. 27) 528.

Britische Kolonien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — insbes. der britischen Kolonien von Australasien (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 532. — Postverwaltung der britischen Kolonien Australiens (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 27 Nr. 3) 528.

Brom, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XVI u. XXXV) 890. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XVI u. XXXV) 975.

Bruchbänder, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1) 384. (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1) 422.

Brüche, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Brüssel, General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Bücher der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 75) 497.

Bürgerliche Ehrenrechte, s. Ehrenrechte.

Bulgarien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Bundesflagge, s. Reichsflagge.

Bundesrath, Vorlegung von Uebersichten an denselben über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (G. v. 30. März §§. 2, 3) 369. — Mittheilung über Verfügungen zur Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen (G. v. 30. Mai Abs. 6) 668.

Ermächtigung desselben zur Gewährung von Zollbefreiungen und Zollermäßigungen an andere Staaten (G. v. 30. Jan.) 300. (G. v. 24. Nov.) 1039. — Bestimmung über den bei Ausfuhr von Kakaowaaren zu vergütenden Zoll (G. v. 22. April) 601.

Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Glashütten (Bek. v. 11. März I zu 1) 317.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 11, 12) 599.

Bestimmung der Fristen und Formulare zu den Uebersichten und Rechnungsabschlüssen der Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §. 79) 462.

Anordnung der Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges (G. v. 28. Febr. §. 1) 315.

Bundesrath (Forts.)
Bestimmungen des Bundesraths über Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bei Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §. 2 zu 4) 692. (Bek. v. 5. Juli §. 1 zu 5) 748. — Vorschriften über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bek. v. 5. Juli §§. 52, 68) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 49) 779.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für 1891/92 (Anl. z. G. v. 22. Febr.) 313. — desgl. für 1892/93 (Anl. z. G. v. 30. März) 364.

C.

Canada, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 27 Nr. 2) 503.

Celloïdin, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu VIII) 887. — im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter VIII) 971.

Centralamt, s. Zentralamt.

Chemikalien, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXV) 906. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXV) 985.

Chile, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560.

Chlor, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und **Chlorschwefel,** Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLVI, XLVII u. XLIX) 1002. (Bek. v. 15. Nov. zu XLVI u. XLVII) 1032.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIII) 889. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIII) 973.

Cichorienfabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 17 März) 327.

Civilprozeßordnung, Anwendung des §. 749 Abs. 4 auf Krankenunterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448.

Collodium, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu IX) 887. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu IX) 971.

Collodiumwolle, Zulassung zur Beförderung im inneren deutschen und im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI Nr. 4, XL) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 4, XL) 1019.

Columbien (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Congostaat, s. Kongostaat.

Costa-Rica (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579.

D.

Dänemark, Theilnahme mit den dänischen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Postverwaltung der Kolonien (das. Art. 27 Nr. 4) 528. — Theilnahme Dänemarks mit seinen Kolonien an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — Theilnahme Dänemarks an dem Uebereinkommen wegen des Postbezugs von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.
Theilnahme Dänemarks an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Dahmenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVIc) 997.

Dampfkraft, Krankenversicherung der Arbeiter ꝛc. in Betrieben mit Dampfkraft (G. v. 10. April §. 1 Nr. 3) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 3) 417.

Dampfschiffahrtsbetrieb auf Binnengewässern, Krankenversicherung der Arbeiter ꝛc. (G. v. 10. April §. 1 zu 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 zu 1) 417.

Deichbauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 69, 84) 456.

Deichkorporationen, Telegraphenanlagen für ihren inneren Dienst (G. v. 6. April §§. 3, 4) 467.

Deklaration der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605. — Deklaration wegen theilweiser Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages (v. 16. Jan.) 397.

Deklaration des Interesses an der Lieferung bei Eisenbahngütern im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu f, Art. 38, 40) 799. (Ausführ. Best. dazu §. 9) 881. — desgl. im inneren deutschen Verkehr bei Reisegepäck (Bek. v. 15. Nov. §§. 34, 36) 935. — bei anderem Eisenbahngut (das. §§. 48, 51 zu f, 84, 85, 87) 941.

Dessertweine, Verkehr mit solchen (G. v. 20. April §§. 2, 4) 598.

Deutsche, Zulassung zum Gewerbebetrieb in Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 19) 9. (Schlußprot. dazu) 86. — desgl. in der Schweiz (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 9) 198. — Niederlassung und Gewerbebetrieb in Italien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1 bis 5) 99. — desgl. in Belgien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1, 2, 4, 9) 242.

Schutz der Erfindungen u. s. w. von Deutschen in Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1 bis 9) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1 bis 6) 293.

Schutz der Urheberrechte von Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Uebereink. v. 15. Jan.) 473.

Deutsches Reich, s. Reich.

Dienstboten, Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 4) 383. (G. v. 10. April §. 4) 421.

Domingo, s. San Domingo.

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 11. März) 324.

Druckſachen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 2, 5, 6, 14, 16) 505.

Dünger, s. Fäkalien.

Duplikate von Frachtbriefen im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 8, 15, 16, 18, 26) 804. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu n, 54, 55, 62, 64, 65, 73) 943.

Dynamit, Nichtbeförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A 4) 941. — Zulassung von Patronen aus Dynamit im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter XXXVI Nr. 6) 986.

E.

Ecuador, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Egypten, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Ehefrauen von Mitgliedern der Krankenkassen, Gewährung von Unterstützungen bei Entbindungen und in Sterbefällen (G. v. 10. April §. 21 Nr. 5 u. 7) 388. (G. v. 10. April §. 21 Nr. 5 u. 7) 430. — Gewährung von Wittwen- und Waisenpensionen aus bestehenden Krankenkassen (G. v. 10. April §. 86) 464.

Unterstützungen an die Ehefrauen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 2 zu a) 662. (Bek. v. 2. Juni §. 1) 668.

Eheschließung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 8. Nov.) 1037.

Ehrenrechte (bürgerliche), Verlust derselben bei Bestrafung wegen falscher Angaben über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 80) 499. — desgl. wegen Schädigung der Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §. 82b) 414. (G. v. 10. April §. 82b) 463. — Kürzung der Krankenunterstützung beim Verlust der Ehrenrechte (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 384. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 422.

Eilgut, Beförderung auf der Eisenbahn mit Personenzügen (Bek. v. 5. Juli §. 30) 707.

Beförderung von Gütern in Eilfracht im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu g) 799. — Lieferfristen für Eilgüter (Ausführ.

Eilgut (Forts.)
Best. v. 14. Okt. 90. §§. 6, 10) 877. — Formulare zu Frachtbriefen für Eilgut (das. §. 2) 875.

Eilfrachtgüter im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu g, 56) 943. — Lieferfristen für Eilgut (das. §§. 63, 68) 952. — Formulare zu Frachtbriefen für Eilgut (das. §. 52) 944.

Eilsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 13) 516. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 7) 541. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3) 552. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 8) 565.

Einfriedigungen der Anlagen von Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 4) 693. — desgl. der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 7) 766.

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 7. Mai) 663.

Eingangszölle im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 3, 5) 4. (Schlußprotokoll dazu) 71. — desgl. im Verkehr mit Italien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 7) 103. (Schlußprotokoll dazu) 178. — desgl. im Verkehr mit der Schweiz (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 2, 5, 6) 196. (Anlage C dazu §§. 1, 2) 228. (Schlußprotokoll dazu) 232. — desgl. mit Belgien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 3) 242. (Schlußprotokoll dazu Art. 3, 4) 284.

Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländisches Getreide, Holz und Wein (G. v. 30. Jan.) 299.

Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten (G. v. 30. Jan.) 300. (G. v. 24. Nov.) 1039. — insbes. auf spanische Boden- und Industrieerzeugnisse (Bek. v. 30. Jan.) 300. (Bek. v. 2. Juli) 689. (Bek. v. 29. Nov.) 1043. — auf rumänische Erzeugnisse (Bek. v. 2. Juli) 689. (Bek. v. 26. Nov.) 1041. (Bek. v. 22. Dez.) 1056.

Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (G. v. 22. April) 601.

Zölle für Einfuhr von Spirituosen und Waaren in das Gebiet des Kongostaats (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 42, 43) 652. (Dekl. dazu v. 2. Juli 90.) 658.

Eingeschriebene Hülfskassen, s. Hülfskassen.

Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 6 bis 9, 23) 511. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. zu I u. II) 531. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 4, 12) 580.

Einschreibsendungen (Forts.)
Mittheilungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die Gesellschafter mittelst Einschreibbriefs (G. v. 20. April §§. 21, 27) 483. — desgl. Berufung der Gesellschaftsversammlung (das. §. 52) 491.

Eintrittsgeld von Mitgliedern der Krankenversicherungs- und der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 26, 51 bis 53, 55, 56) 390. (G. v. 10. April §§. 26, 51 bis 53, 55, 56) 431. — Entscheidung von Streitigkeiten über das Eintrittsgeld durch die Gewerbegerichte bezw. durch die Aufsichtsbehörde (G. v. 10. April §§. 53a, 58, 65) 402. (G. v. 10. April §§. 53a, 58, 65) 447

Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 19 bis 23, 47, 58, 59) 482. — Nachschüsse zu den Einzahlungen (das. §§. 26 bis 28, 30, 43, 47) 483. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben hinsichtlich der Einzahlungen (das. §. 80) 498.

Einziehung (Amortisation) der Vereinsthaler österreichischen Gepräges (G. v. 28. Febr. §§. 1, 2) 315. — desgl. von Geschäftsantheilen der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 34) 486.

Einziehung (Konfiskation) vorschriftswidrig hergestellter Weine und weinähnlicher Getränke (G. v. 20. April §. 9) 599.

Eisenbahnbauten, Krankenversicherung der bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 69, 84) 456.

Eisenbahnbetriebsbeamte, Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 5. Juli) 723. — Pflichten der Eisenbahnbediensteten (Verk. O. v. 15. Nov. §§. 1 bis 5, 17, 19, 21 bis 26, 29) 924.

Eisenbahnen, Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 691. — Normen für Bau und Ausrüstung derselben (Bek. v. 5. Juli) 747. — Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bek. v. 5. Juli) 723. — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 733. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 764.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (v. 15 Nov.) 923.

Krankenversicherung der im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417. — Bau-Krankenkassen für die bei Eisenbahnbauten beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 69, 84) 456.

Eisenbahnen (Forts.)

Allgemeine Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 15 bis 18) 7. (Zollkartell dazu §§. 10, 11) 65. (Schlußprotokoll dazu) 85. — in Bezug auf Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen (Abkommen v. 6. Dez. 91. Art. 2, 5, 9) 91. (Schlußprotokoll dazu) 95.

Bestimmungen über den deutsch-belgischen Verkehr auf den Eisenbahnen (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 10, 11) 246. (Anlage I) dazu) 276. (Schlußprotokoll dazu Art. 10) 285.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Ausführungsbestimmungen dazu (v. 14. Okt. 90.) 874. — Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. zu Art. 1) 835 u. 852. — Bekanntmachung der Abänderungen der Liste der betheiligten Eisenbahnen durch das Zentralamt in Bern (Reglem. v. 14. Okt. 90. Art. II u. III) 871. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov.) 1015.

s. auch Reichseisenbahnen.

Eisenbahn-Konferenzen, s. Konferenzen.

Eisenbahnreisende, Verhalten während der Fahrt u. s. w. (Bek. v. 5. Juli §§. 53, 61, 62) 713. (Bek. v. 5. Juli §§. 43 bis 45) 776. — Beförderung derselben und ihres Gepäcks (Bek. v. 15. Nov. §§. 10 bis 38) 926.

Eisenbahnverbände, Anwendung ihrer Tarife auf den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 4) 797.

Eisenbahnwagen, Reinigung der zur Viehbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 9) 93.

s. auch Fahrzeuge.

Elektrische Anlagen, s. Telegraphenanlagen.

Elementare Kraft, Krankenversicherung der Arbeiter ꝛc in Betrieben mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken (G. v. 10. April §. 1 Nr. 3) 379 (G v. 10. April §. 1 Nr. 3) 417.

Elsaß-Lothringen, Kontrole des Landeshaushalts für 1891/92 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 4. Jan.) 1.

Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen (G. v. 30 Mai) 667.

Elsaß-Lothringen (Forts.)

Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für die Reichseisenbahnen daselbst (Bek. v. 5. Juli § 72) 719. (Bek. v. 5. Juli §. 53) 780.

Empfänger von Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 10, 12, 13, 15 bis 19, 23, 26, 31, 36, 44) 805. (Ausführ. Best. dazu §§. 2, 6) 876. — Aushändigung der Güter an einen anderen als den zuerst bezeichneten Empfänger (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 15) 809. (Ausführ. Best. dazu §. 7) 880. (Formular Anl. 4) 916.

Empfänger von Expreßgut und lebenden Thieren im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 40, 44, 46) 937. — von sonstigem Eisenbahnfrachtgut (das. §§. 51, 56, 59 bis 70, 73, 75, 77, 90) 943. — Aushändigung der Güter an einen anderen Empfänger (das. §. 64) 953. (Formular Anl. F) 1014.

Empfangsbescheinigung über Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 2. Juni §. 8) 670. — Formular dazu, Seite 671.

Entbindung von Ehefrauen der Mitglieder von Orts-Krankenkassen, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 21 Nr. 5) 388. (G. v. 10. April §. 21 Nr. 5) 430.

Entschädigung, s. Ersatzleistung.

Entzündliche Stoffe, Verbot ihrer Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. Juli §. 62) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777. (Bek. v. 15. Nov. §§. 29, 50) 933. — Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874.

Beförderung von Gegenständen, welche leicht entzündet werden können, wie Stroh, Heu u. s. w., im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXIV) 905. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXIV) 985.

Erben von Mitgliedern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 17, 18) 481.

Erfindungen, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1 bis 5) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art 1 bis 5) 294.

Erklärungen der Absender von Eisenbahngut im internationalen Verkehr über mangelhafte Verpackung und bezw. über Ablieferung an einen anderen als den zuerst

Erklärungen (Forts.)
genannten Empfänger (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 9, 15) 804. — Formulare dazu (Ausführ. Best. §§. 4, 7) 877, 914 bis 917. — Dergleichen Erklärungen über Eisenbahngut im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 58, 64, 77) 949. — Formulare dazu (Anl. E u. F) 1013.

Erneuerungsfonds der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 43 Nr. 1 u. 4) 488.

Ersatzleistung für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 8) 512. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. zu II) 531. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 11, 8) 543. — für Postpackete mit oder ohne Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 13) 569. — für Postaufträge (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 11) 583. — für Postanweisungsbeträge (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 7) 555.

Ersatzleistungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 9, 44, 47 Nr. 8, §§. 53, 64, 74) 479.

Ersatzleistungen der Eisenbahnen im internationalen Frachtverkehr für Verlust u. s. w. von Gütern (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 25 bis 30, 34 bis 38, 41 bis 44) 814. — bei Versäumung der Lieferfrist (das. Art. 39, 40, 48) 822. — Verjährung der Ersatzansprüche (das. Art. 45, 46) 826. — Tragung des Schadensersatzes durch die Eisenbahnen, welche das Verschulden trifft (das. Art. 47, 48, 50) 827.

Schadensersatz der Eisenbahnen im inneren deutschen Verkehr bei Verlust ꝛc. von Gütern (Bek. v. 15. Nov. §§. 80 bis 85) 963. — bei Versäumung der Lieferfrist (das. §§. 86, 87) 965. — Verjährung der Ersatzansprüche (das. §. 91) 967. — Rückgriff der Eisenbahnen gegen einander (das. §. 74) 960.

Erwerbslosigkeit von Mitgliedern der Orts-Krankenkassen, Umfang der Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 28) 434.

Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 10. April §§. 6 Nr. 2, 6a Nr. 4, §§. 20, 21) 384. (G. v. 10. April §§. 5, 6 Nr. 2, 6a Nr. 4, §§. 20, 21) 421. — Wegfall der Versicherungsbeiträge während der Erwerbsunfähigkeit (G. v. 10. April §. 54a) 403. (G. v. 10. April §. 54a) 448. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit (G. v. 10. April §. 3a) 381. (G. v. 10. April §. 3a) 419. — Anzeigen

Erwerbsunfähigkeit (Forts.)
der Krankenversicherungskassen über Erwerbsunfähigkeit ihrer Mitglieder an die Berufsgenossenschaften (G. v. 10. April §. 76b) 412. (G. v. 10. April §. 76b) 460.

Etat der Schutzgebiete, Feststellung durch Gesetz (G. v. 30. März §. 1) 369. — Etat für 1892/93 gilt auch für die Etatsaufstellung für 1893/94 und 1894/95 als Norm (das. §. 6) 369. — Haushalts-Etat für Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet (G. v. 30. März §. 1) 370. — für das ostafrikanische Schutzgebiet (G. v. 30. März §. 7) 370.

s. auch Reichshaushalts-Etat.

Explosion, Ausschluß von der Explosion unterworfenen Gegenständen von der Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §§. 50, 29) 941.

Expreßgut, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Nov. §§. 39 bis 41) 937.

F.

Fabriken, Ermittelung der in denselben beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der in Fabriken beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März) 324. — in Cichorienfabriken (Bek. v. 17. März) 327. — in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. v. 24. März) 334.

Fabrik-Krankenkassen, s. Betriebs-Krankenkassen.

Fabrikmarken, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1, 3 bis 7, 9) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1, 3 bis 7) 294. — desgl. in der Schweiz (Bek. v. 31. Jan.) 304.

Fäkalien, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LV) 1006. (Bek. v. 15. Nov. zu LV) 1035.

Fahrgeschwindigkeit der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 26, 28, 30, 31, 33, 34) 703. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 5, 9, 10, 24, 27, 29) 765.

Fahrkarten zur Benutzung der Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 12 bis 14, 17, 19, 25, 26, 33) 926. — Zuschlagskarten (das. §§. 21, 25) 930. — Strafe wegen Mitfahrens ohne gültige Karte (das. § 21) 930.

Fahrlässigkeit, grobe, der Eisenbahnen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 41, 44 Nr. 1) 824. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 88, 90) 965.

Fahrpläne der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 20, 25) 702. — Aushang derselben auf den Stationen (Bek. v. 15. Nov. §. 10) 926.

Fahrpreise für Benutzung der Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 11 bis 14, 19 bis 21, 25, 26) 926.

Fahrzeuge für die Züge der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12 bis 18, 30, 34) 697. — desgl. der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 15 bis 19, 25 bis 27) 769. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge (Bek. v. 5. Juli §§. 23 bis 38) 753.

Beförderung von Fahrzeugen mit der Eisenbahn als Reisegepäck (Bek. v. 15. Nov. §§. 30, 32 bis 34) 933.

Beschlagnahme und Pfändung des rollenden Materials der Eisenbahnen im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 23) 813.

Familien, Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai) 661. (Bek. v. 2. Juni) 668.

Familienangehörige, Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Angehörigen von Gewerbetreibenden (G. v. 10. April §. 2 Nr. 3) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 3) 448. — Gewährung von Krankenunterstützung an die Familienangehörigen der Versicherten (G. v. 10. April §. 6a Nr. 5, §. 7, §. 21 Nr. 5) 385. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 5, §. 7, §. 21 Nr. 5) 422. — Zusatzbeiträge für Kassenleistungen an Familienangehörige (G. v. 10. April §§. 22, 52b) 386. (G. v. 10. April §§. 9, 22, 52b) 424.

Unterstützungen an Angehörige der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 2 zu b) 662. (Bek. v. 2. Juni §. 1) 668.

Fehlerzeuge bei Stempelung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten (Bek. v. 6. Mai §. 4) Anl. zu Nr. 33, Seite 686.

Feilbieten von Bier im Umherziehen in Anhalt (Bek. v. 7. Nov.) 1038. — Feilbieten von Kunstwein (G. v. 20. April §. 4) 598.

Feilhalten von vorschriftswidrigen Weinen und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 2, 7 bis 9) 597. — Feilbieten von Kunstwein (das. §. 4) 598.

Ferienfachen, Rechtsstreitigkeiten über Störung des Betriebes elektrischer Anlagen durch andere Leitungen (G. v. 6. April §. 13) 469.

Fernsprechanlagen für den öffentlichen Verkehr (G. v. 6. April §§. 1, 2, 7) 467. — für privaten Verkehr (das. §§. 3, 4, 6, 9 bis 13) 467. — Gebühren für Benutzung derselben (das. §§. 5, 7) 468.

Festnahme von Personen durch die Bahnpolizeibeamten (Bek. v. 5. Juli §§. 63, 64) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 47) 779.

Festtage, Gewährung des Krankengeldes aus den Krankenkassen auch für Festtage (G. v. 10. April §. 6a Nr. 4, §. 21 zu 1a) 384. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 4, §. 21 zu 1a) 422.

Berücksichtigung der Festtage bei Berechnung der Lieferfristen für Eisenbahnfrachtgut (Bek. v. 15. Nov. §§. 63, 68, 69) 953. — Nichtannahme gewöhnlichen Frachtguts an Festtagen (das. §. 56) 948.

Festungsbauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 69, 84) 456.

Feuergefährliche Gegenstände, Verbot ihrer Mitnahme auf der Eisenbahn (Bek. v. 5. Juli §. 62) 715. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777. (Bek. v. 15. Nov. §. 29) 933. — Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874.

Feuerlöschboseu, Buchersche, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu V) 855. — im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter V) 970.

Feuerwaffen, Beschränkung ihrer Einfuhr in den vom Sklavenhandel berührten Gebieten in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 1 zu 7, Art. 8 bis 13) 612.

s. auch Gewehre, Handfeuerwaffen.

Feuerwerkskörper, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — Zulassung im inneren deutschen Eisenbahnfrachtverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI u. XXXVIII) 985. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI u. XXXVIII) 1019.

Firma der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 3, 4, 35, 68) 477. — Liquidationsfirma derselben (das. §. 68) 495.

Firnisse und **Firnißfarben,** Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 975.

Flagge, s. Schiffsflagge.

Flüssigkeiten, Meßwerkzeuge für solche (Bek. v. 6. Mai §§. 1 bis 4, Anl. zu Nr. 33) 686.

Formulare zu den von den Krankenkassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen (G. v. 10. April §. 79) 462.

Formulare zu internationalen Frachtbriefen für gewöhnliche und für Eilfracht (Ausführ. Best. zum Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 2) 875, 909 bis 912. — zu Erklärungen des Absenders über mangelhafte Verpackung und bezw. über Aushändigung des Gutes an einen anderen Empfänger (das. §§. 4, 7) 877, 914 bis 917. — dergleichen Formulare für den inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 52, 58, 64, 77) 944. (Anl. C bis F) 1009.

Forstbeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Forstwirthschaft, Abänderung des §. 95 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung von Arbeitern derselben (G. v. 16. Mai §. 1) 665. — Aufhebung der §§. 134 Absatz 1, 135, 139 und 140 dieses Gesetzes (G. v. 10. April Art. 32) 416. — Krankenversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in der Forstwirthschaft (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 418.

Einführung der Gesetze vom 5. Mai 1886 und 16. Mai 1892 über die Unfall- und Krankenversicherung der in forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 7, 13) 1052.

Frachtbriefe zu Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 1, 6 bis 11, 15 bis 17, 23, 26, 27, 30 bis 32, 36, 44) 796. (Ausführ. Best. dazu §§. 6, 9) 878. — Frachtbrief-Duplikate (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 8, 15, 16, 18, 26) 804. — Besondere Frachtbriefe zu bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gütern (Ausführ. Best. v. 14. Okt. 90. §. 1) 875. — Formulare zu internationalen Frachtbriefen für gewöhnliche und für Eilfracht (das. §. 2) 875, 909 bis 912.

Frachtbriefe zu Gütern im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 43, 46, 47, 51 bis 60, 66 bis 68, 73 bis 76, 90) 939. — Frachtbrief-Duplikate (das. §§. 51 zu 11, 54, 55, 62, 64, 65, 73) 943. — Formulare zu Frachtbriefen für gewöhnliche und für Eilfracht (das. §. 52) 944, 1009 bis 1012.

Frachtgelder für Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu 1, 7, 11, 12, 16, 17, 20, 44) 800. — Vorausbezahlung der Frachtgelder (das. Art. 12) 807. — Zahlung der Fracht an die betheiligten Eisenbahnverwaltungen (das. Art. 23) 813. (Reglem. v. 14. Okt. 90. Art. III) 871. — Theilweise Erstattung der Fracht bei Versäumung der Lieferfrist (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 40) 823. — Frachtzuschlag bei unrichtiger Angabe des Inhalts von Sendungen u. s. w. (das. Art. 7) 802. (Ausführ. Best. dazu §. 3) 876. — desgl. bei Deklaration des Interesses an der Lieferung (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 38) 822. (Ausführ. Best. §. 9) 881.

Frachtgelder für Eisenbahngüter im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 60 bis 62, 66, 67, 90) 950. — Vorausbezahlung der Frachtgelder das. §§. 61, 64) 951. — Tarifmäßige Nebengebühren (das. §. 62) 951. — Theilweise Erstattung der Fracht bei Versäumung der Lieferfrist (das. §. 87) 965. — Frachtzuschlag bei unrichtiger Angabe des Inhalts von Sendungen u. s. w. (das. §§. 42, 53, 57) 938. — bei Deklaration des Interesses an der Lieferung (das. §§. 84, 34) 964. — Verjährung der Nachforderung zu wenig erhobenen Frachtgeldes (das. §. 61) 951.

Frachtvertrag zwischen dem Absender und den Bahnverwaltungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6, 8, 20, 23, 27, 28, 44) 801. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 53, 54, 66, 73, 74, 89, 90) 945.

Frachtzuschlag, s. Frachtgelder.

Frankreich, Theilnahme Frankreichs mit seinen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Postverwaltung der Kolonien (das. Art. 27 Nr. 6) 528. — Theilnahme mit den Kolonien an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 Nr. 6) 560. — Theilnahme Frankreichs an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — desgl. an dem Abkommen über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme Frankreichs an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Frankreich (Forts.)
Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Französische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 841 u. 862.

Frauen, s. Ehefrauen, Arbeiterinnen, weibliche Personen.

Frauen-Abtheilungen in den Eisenbahn-Personenwagen (Bek. v. 15. Nov. §§. 17, 18) 928.

Friedensübungen, Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai) 661. (Bek. v. 2. Juni) 668.

Friktionszünder, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI a unter c) 995. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 5 zu c) 1023.

Fristen in Krankenversicherungssachen (G. v. 10. April §. 78a) 413. (G. v. 10. April §§. 78a, 79) 461.

G.

Garantie, Uebernahme einer solchen für die deutschen Schutzgebiete (G. v. 30. März §. 4) 369.

Gartenbau, Gestattung der Einfuhr von Gegenständen desselben über gewisse Zollämter (Bek. v. 7. Mai) 663.

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1) 294.

Gebühren für Telegramme und telephonische Unterhaltung (G. v. 6. April §§. 5, 7) 468. — Tarifmäßige Nebengebühren der Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §. 62) 951.
Gebührenfreiheit für Bescheinigungen in Krankenversicherungssachen (G. v. 10. April §. 78) 461.
Gebühren für die Schürferlaubniß im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov. §§. 3, 5) 1046.

Gefängnißstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §. 7) 599. — desgl. gegen das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 80 bis 82) 498. — wegen gesetzwidriger Errichtung von Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §. 9) 469.
Gefängnißstrafe gegen Arbeitgeber wegen Schädigung der Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §. 82b) 411. (G. v. 10. April §. 82b) 463.

Gefängnißstrafe (Forts.)
Gefängnißstrafe wegen unerlaubten Schürfens im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov. §§. 13, 14) 1017.

Gehalt, Krankenversicherung der in Gewerbebetrieben ꝛc. gegen Gehalt beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 1, 2b) 379. (G. v. 10. April §§. 1, 2b) 417.

Gehülfen in Apotheken sind befreit von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1) 417.
s. auch Handlungsgehülfen.

Geld (geldwerthe Münzen und Papiere), ausgeschlossen von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942. — Annahme fremden Geldes in Zahlung bei den Eisenbahndienststellen (das. §. 8) 925.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 7, 8) 599. — desgl. das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 80 bis 82) 498. — wegen Errichtung ꝛc. gesetzwidriger Privat-Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §§. 9, 10) 469. — wegen Uebertretung der Vorschriften des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Anl. D §§. 13, 14) 66.
Geldstrafe wegen Uebertretung der Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung (Bek. v. 5. Juli §. 62) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777.
Geldstrafen gegen Versicherte bei der Gemeinde-Krankenversicherung und den Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 6a, 26a, 56) 384. (G. v. 10. April §§. 6a, 26a, 56) 422. — gegen Verwaltungsmitglieder der Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 412. (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 460. — Geldstrafen wegen unterlassener An- und Abmeldungen (G. v. 10. April §. 81) 414. (G. v. 10. April §. 81) 462. — gegen Arbeitgeber wegen zu hoher Lohnabzüge u. s. w. (G. v. 10. April §§. 82, 82b, 82c) 414. (G. v. 10. April §§. 82, 82b, 82c) 462.
Geldstrafe wegen unerlaubten Schürfens im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov. §§. 13, 14) 1047.
s. auch Ordnungsstrafen.

Gemarkungen, selbständige, Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 10. April §. 83) 415. (G. v. 10 April §. 83) 463.

Gemeindebehörden, zuständige, für die Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 84) 463. — Aufsicht u. s. w. über die Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 18a, 44 bis 49) 386. (G. v. 10. April §§. 16 bis 18a, 23, 44 bis 49) 426. — über die Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 60, 62, 66 bis 68) 451. — die Bau-Krankenkassen (das. §. 72) 456. — Mittheilungen der Krankenkassen an die Gemeindebehörden über Unterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 76a) 412. (G. v. 10 April §. 76a) 459.

Mitwirkung bei der Gewährung von Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 1) 661. (Bek. v. 2. Juni §. 1) 668.

s. auch Gemeinden.

Gemeindekassen, Vorschüsse aus denselben für die Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 9) 424.

Gemeinde-Krankenversicherung, Einrichtung derselben und die zu gewährenden Krankenunterstützungen (G. v. 10. April §§. 2, 3a, 4 bis 8, 26, 47) 380. (G. v. 10. April §§. 2, 3a, 4 bis 8, 15, 26, 47) 418. — Versicherungsbeiträge (G. v. 10. April §§. 9 bis 11, 51 bis 55, 62, 82b) 424. — Kassenführung darüber (das. §§. 9, 10) 424. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 12 bis 14) 425. — Vereinigung mit Orts-Krankenkassen zu Krankenkassenverbänden (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 395. (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 440. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 49 ff.) 399. (G. v. 10. April §§. 49 ff.) 443. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und mit Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 57b, 58) 405. (G. v. 10. April §§. 57b, 58) 450. — Mittheilungen an die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 412. (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 459.

Gemeinden, Telegraphen- und Fernsprechanlagen innerhalb des Gemeindebezirks (G. v. 6. April §§. 2 bis 4) 467.

Errichtung von Krankenversicherungskassen für Arbeiter (G. v. 10. April §§. 2, 5a, 6a, 7) 380. (G. v. 10. April §§. 2, 5 bis 7) 418. — Erhebung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 8 bis 10) 423. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 12 bis 14) 425. — Berechtigung zur Errichtung von Orts-Krankenkassen (das. §§. 16 ff.) 426. — Gesetzliche Verpflichtung

Gemeinden (Forts.)

zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen (G. v. 10. April §. 57) 404. (G. v. 10. April §. 57) 419.

s. auch Gemeindebehörden.

Gemeinwohl, Gefährdung desselben durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 62) 494.

General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Generalversammlung von Aktiengesellschaften, welche in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden (G. v. 20. April §. 78) 498.

Generalversammlung der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 37 bis 38a, 46 bis 48, 26a, 34a) 437. (G. v. 10. April §§. 36 bis 38a, 45 bis 48, 26a, 34, 34a) 436. — der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 64, 67c) 407. (G. v. 10. April §§. 64, 67c, 68) 453.

s. auch Versammlungen.

Genossenschaften, s. Gesellschaften.

Genußmittel, Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke (G. v. 20. April §§. 3, 4, 6, 10, 12) 598.

Gepäckfracht für Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §§. 32, 20) 934.

Gepäckschein über Eisenbahnreisegepäck (Bek. v. 15. Nov. §§. 32 bis 34) 934. — Beförderung von Expreßgut auf Gepäckschein (das. §§. 39, 40) 937.

Gepäckträger auf den Eisenbahnstationen (Bek. v. 15. Nov. §. 37) 936.

Gepäckwagen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12, 13, 15, 17, 18) 697. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 15 bis 19, 25 bis 27) 769. — Normen für Bau und Ausrüstung der Gepäckwagen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 26 bis 39) 753.

s. auch Fahrzeuge.

Gerichtsstand der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 7, 61, 62, 70, 76) 479.

Gerichtsvollzieher, Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 417.

Gerste, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländische Gerste (G. v. 30. Jan.) 299.

s. auch Getreide.

Geschäftsantheile der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 14 bis 18, 21 bis 24, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 43, 44, 47, 48, 51, 56, 61, 66, 73) 480.

Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bestellung (G. v. 20. April §§. 6 bis 8, 10, 39, 47 Nr. 5) 478. — Obliegenheiten derselben (das. §§. 31, 35 bis 45, 50, 59, 64 bis 67, 72, 76, 79) 485. — Stellvertreter derselben (das. §. 45) 489. — Auflösung der Gesellschaften wegen gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer (das. §. 62) 494. — Ordnungsstrafen gegen dieselben wegen unterlassener Anmeldungen (das. §. 77) 497. — Strafen wegen falscher Angaben hinsichtlich der Kapitaleinlagen (das. §. 80) 498. — wegen Zuwiderhandlungen beim Konkurse der Gesellschaften (das. §§. 81, 82) 499.

Vertretung der Arbeitgeber von Orts-Krankenkassenmitgliedern durch ihre Geschäftsführer (G. v. 10. April §. 38a) 394. (G. v. 10. April §. 38a) 437.

Geschäftspapiere, Versendung im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 2, 5 zu 6, Art. 6, 16) 505.

Gesellen, Innungs-Krankenkassen für die Gesellen der Innungsmitglieder (G. v. 10. April §. 73) 409. (G. v. 10. April §. 73) 457.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Errichtung (G. v. 20. April §§. 1 bis 12) 477. — Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter (das. §§. 13 bis 34) 480. — Vertretung und Geschäftsführung (das. §§. 35 bis 53, 76, 77) 486. — Abänderung des Gesellschaftsvertrages (das. §§. 54 bis 59) 491. — Auflösung und Liquidation (das. §§. 60 bis 75) 493. — Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (das. §§. 78, 79) 497. — Strafbestimmungen (das. §§. 80 bis 82) 498.

Gesellschafter, Theilnehmer an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Rechtsverhältnisse (G. v. 20. April §§. 2 bis 6, 8, 12 bis 34, 43, 46 bis 52, 70, 73, 75) 477. — Beschlüsse derselben (das. §§. 37, 48 bis 52, 54 bis 60, 62, 66, 67) 486. — Bestrafung wegen falscher Angaben hinsichtlich der Stammeinlagen (das. §. 80 zu 1) 498.

Gesellschaftsgläubiger von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 9, 13, 31, 44, 59, 65, 74, 75, 79, 80) 479.

Gesellschaftsvermögen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 13, 30, 33, 44, 63, 70 bis 73, 74, 79, 81) 480.

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Abschluß u. s. w. (G. v. 20. April §§. 2, 3, 5 bis 10, 12, 15, 17, 20, 26 bis 30, 34, 35, 37, 38, 40, 42, 46, 53, 60, 66, 73, 75) 477. — Abänderungen des Vertrages (das. §§. 54 bis 59) 491.

Getränke, Verkehr mit weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April) 597. (Bek. v. 29. April) 600.

Getreide, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländisches Getreide (G. v. 30. Jan.) 299. — insbesondere auf Getreide aus Rumänien (Bek. v. 2. Juli) 689. (Bek. v. 26. Nov.) 1041. (Bek. v. 22. Dez.) 1056. — desgl. aus Spanien (Bek. v. 2. Juli) 687. (Bek. v. 29. Nov.) 1043.

Gewalt (höhere), Verhinderung der Beförderung von Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 5, 18) 798. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 6, 65) 925. — Nichthaftung der Eisenbahnen bei Beschädigungen ꝛc. durch höhere Gewalt (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 30) 817. (Bek. v. 15. Nov. §. 75) 960.

Gewehre, geladene, Verbot der Mitnahme auf der Eisenbahn (Bek. v. 5. Juli §. 62) 715. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777. (Bek. v. 15. Nov. §§. 29 zu 1, §. 50 zu A 4f.) 933. — Nichtbeförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874.

Beschränkung der Einfuhr von Gewehren in die vom Sklavenhandel berührten Gebiete in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 8 bis 13) 617.

s. auch Handfeuerwaffen.

Gewerbebetriebe, stehende, Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2) 379. (G v. 10. April §. 1 Nr. 2) 417.

Gewerbegerichte, Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über dieselben auf Streitigkeiten mit krankenversicherungspflichtigen Personen (G. v. 10. April §. 53a) 402. (G. v. 10. April §. 53a) 417.

Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 19, Schlußprotokoll dazu) 86. — desgl. im deutsch-schweizerischen Verkehr (Vertr v. 10. Dez. 91. Art. 9) 198. — desgl. im deutsch-belgischen Verkehr (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 9) 244.

Gewerbeordnung, Anwendung von Vorschriften derselben auf das Rekursverfahren wegen versagter Genehmigung von Statuten der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April

Gewerbeordnung (Fortf.)
§. 24) 389. (G. v. 10. April §. 24) 431. — desgl. gegen Entscheidungen über Streitigkeiten in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §. 58) 450.

Anwendung ihrer Vorschriften auf Innungs-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 73) 409. (G. v. 10. April §. 73) 457. — Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1876, betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung (G. v. 10. April §. 87) 465.

Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe (V. v. 28. März) 339.

Gewerbetreibende, Krankenversicherung selbständiger Gewerbetreibender, welche für andere Gewerbetreibende arbeiten (G. v. 10. April §. 2 Nr. 4) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 4) 418.

Gewerbszweige, Orts-Krankenkassen für bestimmte Gewerbszweige (G. v. 10. April §§. 18a, 19, 22) 386. (G. v. 10. April §§. 16 bis 19, 22) 426. — gemeinsame Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige (G. v. 10. April §. 43) 439. — Auflösung solcher Kassen bezw. Ausscheiden von Mitgliedern einzelner Betriebsarten (G. v. 10. April §. 48) 398. (G. v. 10. April §. 48) 443. — Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Personen einzelner Gewerbszweige zu bestimmten Krankenkassen (G. v. 10. April §. 57b) 405. (G. v. 10. April §. 57b) 450.

Gewichtsverluste bei Eisenbahngütern des internationalen Verkehrs, für welche keine Entschädigung geleistet wird (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 32) 819. (Ausführ. Best. dazu §. 8) 880. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 78) 962.

Gewinnantheile der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 29, 32, 47) 484.

Glashütten, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 11. März) 317. (Bek. v. 26. März) 337.

Glycerin, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Gold- und Silberbarren, ausgeschlossen von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Goldap (Stadt), Abänderung der Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Grenzverkehr, Erleichterungen für den Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 6 bis 8, 10, 18) 5. (Anlage C dazu) 61. (Schlußprotokoll dazu) 77. — Besondere Vereinbarungen zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen (Abkommen v. 6. Dez. 91. Art. 6 bis 8, 10, 11) 92. (Schlußprotokoll dazu) 96.

Erleichterungen für den deutsch-schweizerischen Grenzverkehr (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 4 bis 6) 196. (Anlage C dazu) 228. (Schlußprotokoll dazu) 234.

Grenzzollämter im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 8) 6. (Anlage C dazu) 61. (Schlußprotokoll dazu) 79.

Griechenland, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560.

Großbritannien, Theilnahme mit verschiedenen britischen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Gruben, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Grubengas, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLV) 1001. (Bek. v. 15. Nov. zu XLV) 1031.

Grünkalk, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XII) 889. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XII) 973.

Grundkapital, s. Stammkapital.

Guatemala, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503.

Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 1 bis 3, 5 bis 12, 15 bis 17, 19, 23, 24) 796. — Ersatzleistung für verloren gegangene und beschädigte Güter (das. Art. 25 ff.) 814. — Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Güter (das. Art. 3) 797. (Ausführ. Best. dazu §. 1) 874. (Anlage 1 dazu) 884. — Erklärung des Absenders über mangelhafte Verpackung der Güter (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 9) 804. (Ausführ. Best. dazu

Güter (Forts.)
§. 4) 877. — Verfügungsrecht des Absenders (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 15) 809. (Ausführ. Best. dazu §. 7) 880.
Güter im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 49 bis 91) 941. — Beförderung als Reisegepäck (das. §. 30) 933. — Ersatzleistung für verloren gegangene und beschädigte Güter (das. §§. 71 bis 85) 959. — Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Güter (das. §. 50) 941. (Anl. B dazu) 969. — Erklärung des Absenders über mangelhafte Verpackung (das. §. 58) 949. — Verfügungsrecht des Absenders (das. §. 64) 953. (Anl. F) 1014.
Beförderung von Gütern mit den Personenzügen der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 30) 706.

Güterwagen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12, 13, 15, 16, 18, 30) 697. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 15 bis 19, 25 bis 27) 769. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Güterwagen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 26 bis 39) 755.
s. auch Fahrzeuge.

Güterzüge auf Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 26, 31, 33, 48) 703.

Gumbinnen (Stadt), Abänderung der Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Gummi, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §. 4 zu 5) 598.

Gutsbezirke, selbständige, Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter u. s. w. (G. v. 10. April §. 83) 415. (G. v. 10. April §. 83) 463.

H.

Häute, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXII) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXII) 983.

Hafer, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländischen Hafer (G. v. 30. Jan.) 299.

Haftpflicht der Eisenbahnen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 27 bis 38) 815. — Haftung für Versäumung der Lieferfrist (das. Art. 39, 40, 48) 822. — Vergütung des vollen Schadens bei Beschädigungen ꝛc. durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit (das. Art. 41, 42) 824. — Ausschluß der Haftung bei Verschuldungen des Absenders (das. Art. 30, 31, 43) 817.

Haftpflicht (Forts.)
Haftungen der Eisenbahnen für ihre Leute im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 9, 68) 925. — Haftung für Reisegepäck (das. §§. 34, 36) 935. — für Güter (das. §§. 74 bis 81, 89) 960. — Haftung des Absenders für die Angaben im Frachtbriefe (das. §. 53) 945. — Haftung der Eisenbahnen für Versäumung der Lieferfrist (das. §§. 86, 87) 965. — bei Beschädigungen ꝛc. durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit (das. §§. 88, 90) 965. — Ausschluß der Haftung bei Verschuldungen des Absenders (das. §§. 75 bis 78, 89) 960.

Haftung, s. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Solidarhaft.

Haiti (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Hamburg, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Anschluß von Hamburg an das deutsche Zollgebiet (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 29. April) 602.

Handelsgesellschaften, als solche gelten im Sinne des Handelsgesetzbuchs die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 13) 480.

Handelsgesetzbuch, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 4, 13, 43, 53. 77, 79) 478. — Aufhebung oder Beschränkung der den Handlungsgehülfen und -Lehrlingen nach Art. 60 zustehenden Rechte (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4) 418.
Anwendung der Bestimmungen desselben auf die gerichtliche Feststellung von Ersatzansprüchen für Verlust u. s. w. von Eisenbahngut (Bek. v. 15. Nov. §. 72) 959.

Handelsgewerbe, Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe (V. v. 28. März) 339. — Krankenversicherung der in demselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2) 417.

Handelsmarine, Reichsflagge für die Schiffe derselben (V. v. 8. Nov. §§. 1, 4) 1050.

Handelsmarken, gegenseitiger Schutz derselben im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1, 3 bis 9) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1, 3 bis 7) 294. — in der Schweiz (Bek. v. 31. Jan.) 394.

Handelsregister, Eintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 7 bis 12, 39 bis 42, 55, 58, 59, 76, 78, 79) 479. — insbes. über Eröffnung des Konkurses der Gesellschaften (das. §§. 64, 76, 82) 494. — über ihre Auflösung oder Liquidation (das. §§. 65, 67, 68, 76) 495. — Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anzeigen (das. §. 77) 497. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben bei der Anmeldung von Eintragungen (das. §§. 80 bis 82) 498.

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn (v. 6. Dez. 91.) 3. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien (v. 6. Dez. 91.) 97. — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 10. Dez. 91.) 195. — desgl. mit Belgien (v. 6. Dez. 91.) 241. — Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 (Bekl. v. 16. Jan.) 307.

Handfeuerwaffen, Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse (Bek. v. 22. Juni) 674. — Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 über diese Prüfung (V. v. 20. Dez.) 1055.

s. auch Gewehre.

Handgepäck, Mitnahme in die Eisenbahn-Personenwagen (Bek. v. 15. Nov. §. 28) 932.

Handlungsbevollmächtigte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 47 Nr. 7) 489.

s. auch Geschäftsführer.

Handlungsgehülfen und **-Lehrlinge,** Krankenversicherung derselben (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 418.

Handlungsreisende, Gewerbe-Legitimationskarten im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 9. Dez. 91. Art. 19, Schlußprot. dazu) 86. — desgl. im deutsch-schweizerischen Verkehr (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 9) 198. — desgl. im deutsch-belgischen Verkehr (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 9) 244.

Handwerk, Krankenversicherung der im Handwerk beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2) 417.

Hauptteisenbahnen Deutschlands, Betriebsordnung für dieselben (Bek. v. 5. Juli) 691. — Normen für Bau und Ausrüstung derselben (Bek. v. 5. Juli) 747.

s. auch Eisenbahnen.

Hausindustrie, Krankenversicherung selbständiger Gewerbetreibender, welche in eigenen Betriebsstätten für andere Gewerbetreibende arbeiten (G. v. 10. April §. 2 Nr. 4) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 4) 418.

Hausklaverei, internationale Vereinbarungen bezüglich der afrikanischen Länder, welche dieselbe gestatten (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 62 bis 73) 642.

Hawaii (Königreich), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503.

Hechelräume, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Bek. v. 29. April) 604.

Hefe, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVII) 902. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXVII) 981. (Bek. v. 15. Nov. zu XXVII) 1018.

Heilmittel, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §§. 6 Nr. 1, 21 Nr. 2 u. 4, 26a Nr. 2b) 384. (G. v. 10. April §§. 6 Nr. 1, 21 Nr. 2 u. 4, 26a Nr. 2b, §. 46 Nr. 2) 422.

Heilverfahren an Mitgliedern der Krankenversicherungskassen bei Erkrankungen durch Unfälle (G. v. 10. April §. 76c) 413. (G. v. 10. April §. 76c) 460.

Helgoland, Anleihe zu den Ausgaben für die Befestigung von Helgoland (G. v. 22. Febr. §. 2) 310.

Servisklasse der Insel Helgoland (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Einführung von Reichsgesetzen daselbst (V. v. 14. Dez.) 1052.

Höhere Gewalt, s. Gewalt.

Hoffmannstropfen, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu IX) 887. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu IX) 971.

Holz, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländisches Bau- und Nutzholz (G. v. 30. Jan.) 299.

Holzgeist, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu IX) 889. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XI u. XIa) 973.

Holzkohle, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXIX) 902. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXIX) 982.

Honduras (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Hülfskassen, eingeschriebene und andere, Verhältniß zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 75 bis 75b, 76, 76a) 410. (G. v. 10. April §§. 75 bis 75b, 76)

Hülfskassen (Forts.)
458. (G. v. 14. Dez.) 1049. — Anzeigen an die Aufsichtsbehörden über das Ausscheiden krankenversicherungspflichtiger Mitglieder aus den Kassen (G. v. 10. April §. 49a) 400. (G. v. 10. April §. 49a) 444. — Mittheilungen an die Armenverbände, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (G. v. 10. April §§. 76a bis 76d) 412. (G. v. 10. April §§. 76a bis 76d) 460.

Außerkrafttreten der Bestimmung des §. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (G. v. 10. April Art. 32) 415.

Nichtanwendung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 auf Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 87) 465.

Einführung der Gesetze vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 über die eingeschriebenen Hülfskassen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 1 u. 3) 1052.

s. auch Krankenkassen.

Hülsenfrüchte, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländische Hülsenfrüchte (G. v. 30. Jan.) 299.

Hüttenwerke, Anzeige der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiterinnen an die Ortspolizeibehörden (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der in Hüttenwerken beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Hunde, Beförderung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 27, 46, 47) 932.

J.

Jagdhunde, Beförderung auf der Eisenbahn (Bek. v. 15. Nov. §. 27) 932.

Jahresabschlüsse der Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 10. April §§. 9, 10) 424. — der Orts-Krankenkassen (das. §§. 33, 47) 435. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 453. — der Bau-Krankenkassen (das. §. 72) 456.

Jahresbilanz der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 29, 42, 43, 47, 50, 64, 72, 82) 484.

Jahresrechnung der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 23 Nr. 7, §. 36 Nr. 1) 431.

Japan, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549.

Innungs-Krankenkassen für Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder (G. v. 10. April §. 73) 409. (G. v. 10. April §. 73) 457.

s. auch Krankenkassen.

Inowrazlaw (Stadt), Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Internationale Reblaus-Konvention vom 3. Nov. 1881, Beitritt Rumäniens (Bek. v. 19. Jan.) 239.

Internationaler Postverein, s. Weltpostverein.

Internationales Büreau des Weltpostvereins (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 22, 24 bis 26) 523. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 16) 546. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 12) 557. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 21) 573. (Schlußprot. dazu Abs. 4) 577. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 19) 585. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 16) 593.

Internationales Büreau in Zanzibar, Errichtung zur Unterdrückung des Sklavenhandels (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 27, 39, 41, 48, 49, 70 bis 80, 83) 626.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Ausführungsbestimmungen dazu (v. 14. Okt. 90.) 874. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov.) 1015.

Invalidenpensionen, Gewährung von den Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §§. 85, 86) 464.

Invaliden-Unterstützungen, Nichtgewährung von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 21) 389. (G. v. 10. April §. 21) 430.

Invaliditätsversicherung, Verhältniß der Krankenversicherungskassen zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 10. April §. 76a) 442. (G. v. 10. April §. 76a) 460.

Einführung der Gesetze vom 22. Juni 1889 und 8. Juni 1891 über die Invaliditäts- und Altersversicherung in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 10, 11) 1052.

Italien, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 6. Dez. 91.) 97. — Uebereinkommen mit Deutschland über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (v. 18. Jan.) 293.

Italien (Forts.)
Theilnahme Italiens an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579.
Theilnahme Italiens an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.
Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Italienische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 842 u. 863.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Glashütten (Bek. v. 11. März) 317. — in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März) 324. — in Cichorienfabriken (Bek. v. 17. März) 327. — auf Steinkohlenbergwerken (Bek. v. 17. März) 328. — in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. v. 24. März) 334. — in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 29. April) 602. — in Hechelräumen und dergl. (Bek. v. 29. April) 604.
Berechnung des ortsüblichen Tagelohns jugendlicher Personen bei der Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 8) 385. (G. v. 10. April §. 8) 423.

K.

Kälbermagen, frische, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LVI) 1007. (Bek. v. 15. Nov. zu LVI) 1036.

Kästchen mit Werthangabe im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1) 535.

Kaiser, Entscheidung über Verhängung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen (G. v. 30. Mai Abs. 3) 667. — Bestimmung über die Führung der deutschen Kriegsflagge bei der Kaiserlichen Marine (V. v. 8. Nov. §. 2) 1050.

Kaiserlicher Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Uebergang seiner Befugnisse auf den Landeshauptmann (V. v. 15. Juni) 673.
Befugnisse des Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet hinsichtlich des Aufgebots der Gerechtsame auf Bergbaubetrieb (V. v. 6. Sept. §§. 2, 4, 6, 10) 789

Kakaozoll, Vergütung bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (G. v. 22. April) 601.

Kamerun, Schutzgebiet, Etat für 1892/93 (G. v. 30. März §. 1) 370. (G. v. 30. März §. 6) 369.
Schürfen im Schutzgebiet (V. v. 28. Nov.) 1045.

Kanalbauten, Bau-Krankenkassen für die Arbeiter bei Kanalbauten (G. v. 10. April §§. 69, 84) 456.

Kapitaleinlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 3) 477.
s. auch Stammeinlagen.

Karenzzeit betreffs der Gewährung von Krankenunterstützungen (G. v. 10. April §§. 26, 26a Nr. 4) 390. (G. v. 10. April §§. 26, 26a Nr. 4) 432.

Kassen, s. Gemeindekassen, Kranken- und Pensionskassen.

Kassenführer der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 42, 46) 438. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (das. §. 64 Nr. 3) 453.

Kassenmitglieder der Krankenkassen, s. Mitglieder.

Kassenstatut, s. Statut.

Kassenverbände für mehrere Orts-Krankenkassen eines Bezirks (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 395. (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 440.

Kauffahrteischiffe, Bezeichnung (Bek. v. 1. Sept.) 787. — Nationalflagge für dieselben (V. v. 8. Nov. §§. 1, 4) 1050.

Kautionen, Abänderung der Verordnungen vom 16. Aug. 1876, 4. März 1879, 10. Februar 1890 und 22. Mai 1891 über die Kautionen der Militär- und Marinebeamten (V. v. 14. Mai §§. 1, 2) 666. (V. v. 4. Dez.) 1051.

Kermesbeeren, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Kienruß, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVIII) 902. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXVIII) 982. (Bek. v. 15. Nov. zu XXVIII) 1018.

Kinder, Beschäftigung in Glashütten (Bek. v. 11. März II bis V) 318. — in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März I, II) 324. — in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 29. April I Nr. 2) 602.
Unterstützungen für Kinder der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 2) 662. (Bek. v. 2. Juni §. 1) 668.

Kinder (Forts.)
Berechnung des ortsüblichen Tagelohns für Kinder unter 14 Jahren bei der Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 8) 386. (G. v. 10. April §. 8) 423.
Beförderung von Kindern auf den Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §. 11) 926.

Klage gegen die Eisenbahnen im internationalen Verkehr wegen Beschädigung u. s. w. von Gütern (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 15, 16, 26 bis 28, 33, 45, 46) 809. — Rückgriffklagen der Eisenbahnen wegen geleisteter Entschädigungsbeträge (das. Art. 47, 50 bis 56) 827.
Klagen gegen die Eisenbahnen im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 74, 79, 91) 960.

Klasseneintheilung, Abänderung der Servisklassen einzelner Orte (V. v. 28. März) 340.

Knallsilber, Knallgold u. s. w., Nichtbeförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A 4) 942. — Zulassung von Knallbonbons und Knallerbsen im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. zu XLI u. XLIV) 1000. (Bek. v. 15. Nov. zu XLI u. XLIV) 1030.

Knappschaftskassen, Verhältniß zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 74) 410. (G. v. 10. April §. 74) 457.

Knochen, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXII) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXII) 983.

Kohlensäure, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLV u. XLVI) 1001. (Bek. v. 15. Nov. zu XLV u. XLVI) 1031.

Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 24. März) 331.

Kommunaldienst, Krankenversicherung der im Kommunaldienst und in Kommunalbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 2 Nr. 2) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 2) 418.

Kommunalverbände, Krankenversicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 2 Nr. 2, §. 3) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 2, §. 3) 418. — Gemeinsame Krankenversicherung von Kommunalverbänden (G. v. 10. April §§. 12 bis 14) 425. —

Kommunalverbände (Forts.)
Orts-Krankenkassen für weitere Kommunalverbände (G. v. 10. April §§. 43a, 46, 46a, 48) 395. (G. v. 10. April §§. 43, 43a, 46, 46a, 48, 84) 439.

Konferenzen der an dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr betheiligten Staaten (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 59) 833.

Kongostaat, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605. — Erhebung von Werthzöllen für die in dem konventionellen Kongobecken eingeführten Waaren (Bekl. v. 2. Juli 90. Abs. 2) 658.

Kongreß, s. Postkongresse.

Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, Anwendung des §. 54 Ziffer 1 auf rückständige Eintrittsgelder und Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448.
Anwendung von Vorschriften derselben auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 63, 81) 494.

Konkursverfahren gegen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 60, 63, 64, 81) 494. — Strafen wegen unterlassener Beantragung des Konkursverfahrens (das. §. 82) 499.

Konsuln, Befugnisse in den Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 20, 21) 10. (Schlußprotokoll dazu) 87.
Verpflichtungen derselben bezüglich der Unterdrückung des Sklavenhandes in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 56, 71, 79) 640.

Konventionalstrafen wegen verzögerter Einzahlung von Stammeinlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 20) 482.

Korinthen, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §. 4 zu 3) 598.

Kostbarkeiten, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im internen deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Kostenvorschuß, Befreiung davon in Streitigkeiten über Krankenunterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 78) 461.

Krankenanstalten, s. Krankenhaus.

Krankengeld, Gewährung als Krankenunterstützung aus der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 6, 6a, 7) 384. (G. v. 10. April §§. 6, 6a, 7, 57, 57a) 422. — aus den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 20, 21, 26a, 27) 387. (G. v. 10. April §§. 20, 21, 26a, 27) 428. — aus den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 64) 407. (G. v. 10. April §. 64) 453. — desgl. den Bau-Krankenkassen (daf. §. 71) 456. — desgl. den Hülfskassen (G. v. 10. April §§. 75 bis 75b) 410. (G. v. 10. April §§. 75 bis 75b) 458. — desgl. den Berufsgenossenschaften (G. v. 10. April §. 76c) 413. (G. v. 10. April §. 76c) 460.

Krankenhaus, Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause statt der Krankenunterstützung (G. v. 10. April §§. 7, 21 zu 3, 26a zu 2b, 56a) 385. (G. v. 10. April §§. 7, 21 zu 3, 26a zu 2b, 56a) 423.

Krankenkassen, Krankenversicherung der im Betriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 417. — Vereinigung von Krankenkassen zu Verbänden (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 395. (G. v. 10. April §§. 46 bis 46b) 440. — Bescheinigungen für bestehende Krankenkassen, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen (G. v. 10. April §§. 75a, 75b) 411. (G. v. 10. April §§. 75a, 75b) 458. (G. v. 14. Dez.) 1049. — Mittheilungen der Kassen an die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 412. (G. v. 10. April §§. 76a, 76b) 460. — Schädigung der Kassen durch Vorenthaltung der Versicherungsbeiträge und Abführung von Geldstrafen an die Kassen (G v. 10. April §§. 82b, 82c) 414. (G. v. 10. April §§. 82b, 82c) 463. — Regelung der bestehenden Krankenkassen nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (G. v. 10. April §. 85) 415. (G. v. 10. April §§. 85, 86) 464.

s. auch Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen.

Krankenkassenbeiträge, s. Beiträge.

Krankenkassenverbände, s. Verbände.

Krankenunterstützungen, Gewährung von der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 6, 6a, 7, 15, 50, 54, 54a) 384. (G. v. 10. April §§. 5 bis 7, 9 bis 11, 15, 50, 54, 54a) 421. — von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 20, 21, 26, 26a, 27, 33, 46, 47, 50, 54, 54a) 387. (G. v. 10. April §§. 20, 21, 23 zu 2, 26, 26a, 27, 30, 31, 33, 41, 46, 47, 50, 54, 54a) 428. — von den Hülfskassen (G. v. 10. April §§. 75, 75a) 410. (G. v. 10. April §§. 75, 75a) 458. — Verjährung der Unterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448. — Tragung der Unterstützungen durch den Arbeitgeber (G. v. 10. April §§. 3a, 57, 57a, 68) 382. (G. v. 10. April §§. 3a, 57, 57a, 68, 71) 419. — Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §§. 58, 72, 78) 450. — Die Unterstützungen sind nicht als öffentliche Armenunterstützungen anzusehen (G. v. 10. April §. 77) 461.

Krankenversicherung der Arbeiter, Abänderung des Gesetzes darüber vom 15. Juni 1883 (G. v. 10. April) 379. — Neue Redaktion des Gesetzes und Abänderung der Ueberschrift in »Krankenversicherungsgesetz« (daf. Art. 32) 416. (Bek. v. 10. April) 417.

Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (G. v. 10. April Art. 32) 416. — desgl. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in forst- und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April Art. 32) 416. (G. v. 16. Mai §. 1) 665.

Krankenversicherungsgesetz, Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 10. April) 379. — Neue Redaktion des Gesetzes und Aenderung der Ueberschrift in Krankenversicherungsgesetz (daf. Art. 32) 416. (Bek. v. 10. April) 417. — Inkrafttreten des Gesetzes (G. v. 10. April Art. 32) 415. — insbes. des §. 75a desselben (G. v. 14. Dez.) 1049.

Versicherungszwang (G. v. 10. April §§. 1 bis 3b) 417. — Gemeinde-Krankenversicherung (daf. §§. 4 bis 15) 420. — Orts-Krankenkassen (daf. §§. 16 bis 48a) 426. — Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen (daf. §§. 49 bis 58) 443. — Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (daf. §§. 59 bis 68, 84) 451. — Bau-Krankenkassen (daf. §§. 69 bis 72, 84) 456. — Innungs-Krankenkassen (daf. §. 73) 457. — Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung (daf. §§. 74 bis 76) 457. — Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen (daf. §§. 76a bis 87) 459.

Einführung der Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892, sowie der Gesetze

Krankenversicherungsgesetz (Forts.)
über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 und die Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 und 16. Mai 1892 in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. 1 Nr. 2, 5, 7, 12, 13) 1052.

Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 10. April §§. 9, 10) 424.

Krankheit, Beförderung kranker Personen mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Nov. §. 20) 929.

Kreuzerschiffe, Ueberwachung zum Zweck der Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 30 bis 61) 627.

Kriegsflagge, deutsche (V. v. 8. Nov. §§. 2, 3) 1050.

Kriegsschiffe, Mitwirkung bei Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 42 bis 49, 61) 635.

Kriegszustand, Vorbereitung desselben in Elsaß-Lothringen (G. v. 30. Mai) 667.

Küstenschiffahrt, Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 11) 6. — desgl. mit Italien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 14) 106.

Ermächtigung zur Küstenschiffahrt an der ostafrikanischen Küste in Rücksicht auf den bestehenden Sklavenhandel (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 39) 632.

Kunstgegenstände, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 2) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Kunstweine, Herstellung, Feilhalten und Verkauf (G. v. 20. April §§. 4 bis 6, 10) 598.

Kupfersalze und **Kupferfarben,** Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVI) 901. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXVI) 981.

Kuppelungsvorrichtungen an den Eisenbahnwagen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12, 28, 33) 697. — Normen für die Ausführung der Kuppelungen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 33) 754.

Kur, Gewährung freier Kur als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21, 26a, 56a, 75) 384. (G. v. 10. April §. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21, 26a, 56a, 75) 422.

L.

Lagergeld für verspätet abgeholtes Eisenbahn-Reisegepäck (Bek. v. 15. Nov. §. 33) 934. — für anderes Eisenbahngut (das. §§. 46, 56, 69) 940. — für Leichen (das. §. 43) 939.

Landes-Aufsichtsbehörden, Ueberwachung ꝛc. der Eisenbahnanlagen von Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1 bis 5, 9, 12, 13, 21, 22, 26, 27, 30, 54, 58, 72, 73) 691. — desgl. von Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1, 2, 6 bis 8, 24, 27, 41, 53 bis 55) 764.

Genehmigung zu Abweichungen von den Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten (Bek. v. 5. Juli A Nr. 1, C Nr. 4) 723. — desgl. von den Vorschriften der Signalordnung (Bek. v. 5. Juli Nr. 3 bis 5) 746. — desgl. von den Normen über Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1, 2, 9, 21, 23, 39) 748.

Genehmigung zu Abweichungen von den Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. unter I zu 2, II §. 7, III §. 25, VIII §§. 52, 55, 63, 65, 68) 923.

s. auch Landesregierungen.

Landesgesetzgebung, landesrechtliche Vorschriften über Zwangsbeitreibung von Krankenversicherungsbeiträgen ꝛc. (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448. — über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern u. s. w. (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §§. 58, 72) 451.

Landesgesetzliche Vorschriften über die Knappschaftskassen und Hülfskassen (G. v. 10. April §§. 74, 75a) 410. (G. v. 10. April §§. 74, 75a) 458.

Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie, richterliche und Verwaltungsbefugnisse (V. v. 15. Juni) 679.

Landes-Polizeibehörden, Bestimmung derselben über Einfriedigungen und Bewachung der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 4, 5, 71) 693. — über Bahnanlagen für Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 6, 7, 53) 765.

Landesregierungen, Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 44) 440. — der zuständigen Behörden für sonstige Krankenversicherungssachen (das. §. 84) 463.

Bestimmung derselben über die Beibringung von Leichenpässen bei der Eisenbahnbeförderung (Betr. O. v. 15. Nov. §. 42 zu 8) 938.

s. auch Landesaufsichtsbehörden.

Landes-Zentralbehörden, s. Zentralbehörden.

Landgerichte, Zuständigkeit für Klagen wegen Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 61, 62) 494.

Landwehrmänner, Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen (G. v. 10. Mai §. 1) 661.

Landwirthschaft, Abänderung des §. 95 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung von Arbeitern derselben (G. v. 16. Mai §. 1) 665. — Aufhebung der §§. 134 Abs. 1, 135, 139 und 140 dieses Gesetzes (G. v. 10. April Art. 32) 416.

Krankenversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in der Landwirthschaft (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 380. (G. v. 10. April §. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 418.

Einführung der Gesetze vom 5. Mai 1886 und 16. Mai 1892 über Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 7, 13) 1052.

Lehrlinge, Befreiung der Lehrlinge in Apotheken von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1) 417. — Versicherungszwang für Handlungslehrlinge (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 4, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 418. — Gewährung von Kur und Verpflegung für Lehrlinge in Krankenhäusern (G. v. 10. April §. 3b) 382. (G. v. 10. April §. 3b) 420. — Berechnung des ortsüblichen Tagelohns der Lehrlinge bei der Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 8) 386. (G. v. 10. April §. 8) 423.

Innungs-Krankenkassen für Lehrlinge der Innungsmitglieder (G. v. 10. April §. 73) 409. (G. v. 10. April §. 73) 457.

Leichen, Ausschluß derselben von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 3) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Verk. O. v. 15. Nov. §§. 42, 43) 937. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. zu §. 1 Ziffer 3) 1015.

Leichenpaß bei Eisenbahnbeförderungen, Formular dazu (Anl. A. z. Verk. O. v. 15. Nov.) 968.

Leuchtgas, verdichtetes, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLVIa) 1003.

Liberia (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Liechtenstein (Fürstenthum), Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793.

Lieferfristen für Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 14, 33, 36) 808. — Schadensersatz für Versäumung der Lieferfrist (das. Art. 39, 40, 45, 48) 822. — Zuschlagsfristen zur Lieferung (Ausführ. Best. dazu §§. 6, 10) 878.

Lieferfristen für Eisenbahngüter im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 47, 63, 68, 69) 940. — für Reisegepäck (das. §§. 33, 36) 934. — Schadensersatz für Versäumung der Lieferfrist (das. §§. 36, 79, 86, 87) 936. — Zuschlagsfristen zur Lieferzeit (das. §. 63) 952.

Lieferungsverbände, Anweisung von Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 2. Juni §§. 1, 2, 6) 668.

Liquidation von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 66 bis 75) 495. — Liquidation einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (das. §. 78) 497.

Liquidationsfirma von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 68) 495.

Liquidatoren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 66 bis 72, 74, 76) 495. — Ordnungsstrafen gegen dieselben wegen verzögerter Anmeldungen ꝛc. (das. §. 77) 497. — Strafen wegen gesetzwidriger Handlungen (das. §. 80 Nr. 3, §. 82) 499.

Lohn, Krankenversicherung der in Gewerbebetrieben gegen Lohn beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 1, 2b) 379. (G. v. 10. April §§. 1, 2b) 417.

s. auch Tagelohn.

Lohnzahlung, Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen für die Lohnzahlungsperioden (G. v. 10. April §. 53) 402. (G. v. 10. April §§. 53, 65) 447. — Strafen wegen ungesetzlicher Abzüge bei der Lohnzahlung (G. v. 10. April §§. 82, 82b) 414. (G. v. 10. April §§. 82, 82b) 462.

Lokomotiven der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 8 bis 13, 22, 24 bis 26, 37 bis 40, 44, 45) 695. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 10 bis 14, 17, 24, 27, 33, 34) 767. — Anwendung der Bestimmungen der Signalordnung auf einzeln fahrende Lokomotiven (Bek. v. 5. Juli unter 1) 746. — Normen für den Bau und die Ausrüstung derselben (Bek. v. 5. Juli §§. 23 bis 39) 753.

s. auch Fahrzeuge.

Lokomotivführer bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 13, 20, 42, 48, 51, 52) 699. — bei Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 21, 24, 36) 770.

Bestimmungen über die Befähigung der Lokomotivführer (Bek. v. 5. Juli unter B Nr. XIII, C Nr. 3) 731.

Lumpen, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXI) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXI) 983.

Lungenseuche, Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Abkommen v. 6. Dez. 91. Art. 5) 92. (Schlußprotokoll dazu) 95.

Luxemburg (Großherzogthum), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Luxemburgische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 843 u. 864.

M.

Magnesiumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (G v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Mahngebühr wegen rückständiger Krankenversicherungsbeiträge u. s. w. (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448.

Mais, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländischen Mais (G. v. 30. Jan.) 299.

Marinedienst, vorübergehender Austritt von Mitgliedern aus den Orts-Krankenkassen behufs Erfüllung der Dienstpflicht in der Marine (G. v. 10 April §. 26) 390. (G. v. 10. April §. 26) 432.

Marineverwaltung, Anleihen für dieselbe (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 22. Febr. §. 2) 310. (G. v. 30. März) 368. (A. E. v. 20. April) 501.

Krankenversicherung der in dem Betriebe der Marineverwaltung beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 1, 3) 380. (G. v. 10. April §§. 1, 3) 418.

Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge von den Schiffen der Kaiserlichen Marine (V. v. 8. Nov. §§. 2, 3 zu 2) 1050.

Markenschutz, gegenseitiger, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91.) 289. — desgl. zwischen dem Deutschen Reich und Italien (Uebereink. v. 18. Jan.) 293.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1891/92 (Anl. z. G. v. 22. Febr.) 313. — desgl. für 1892/93 (Anl. z. G. v. 30. März) 364.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständniß für den Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 2, 18, 20) 4. — desgl. mit Italien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1, 4, 7, 9, 14) 99. — desgl. mit der Schweiz (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 1, 3) 195. — desgl. mit Belgien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1, 2, 5, 9) 242.

Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten (G. v. 30. Jan.) 300. (G. v. 24. Nov.) 1039.

Meldestellen der Gemeindebehörden für krankenversicherungspflichtige Personen (G. v. 10. April §§. 49, 49 a) 399. (G. v. 10. April §§. 49, 49 a) 444.

Messwerkzeuge für Flüssigkeiten (Bek. v. 6. Mai §§. 1 bis 4, Anlage zu Nr. 33) 686.

Metallpräparate, giftige, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVI) 901. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXVI) 981

Metallwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek v. 29. April zu I) 602.

Mexiko, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503

Militärbeamte, Kautionen derselben (V. v. 14. Mai §§. 1, 2) 666. (V. v. 4. Dez. §§. 1, 2) 1051.

Militärbefehlshaber in Elsaß-Lothringen, Befugnisse zur Vorbereitung des Kriegszustandes (G. v. 30. Mai Abs. 2 bis 4) 667.

Militärdienst, vorübergehender Austritt von Mitgliedern der Orts-Krankenkassen behufs Erfüllung der Militärdienstverpflichtung (G. v. 10. April §. 26) 390. (G. v. 10. April §. 26) 432.

Militärpersonen, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Militärverwaltung, s. Reichsheer.

Militärzüge auf Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 2 Abs. 1, §. 13 Abs. 3, §§. 23, 48) 692.

Minenzündungen, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 5) 1019. — in inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVIa) 994.

Mineralsäuren, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XV) 889. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XV) 974. (Bek. v. 15. Nov. zu XV) 1016.

Mitglieder der Krankenversicherungskassen im Allgemeinen (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e, 82, 82b) 412. (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e, 80, 82, 82b) 459. — Befreiung vom Kostenvorschuß bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 78) 461. — Verträge über Einschränkung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachtheil der Versicherten sind wirkungslos (das. §§. 80, 82) 462.

Versicherte bei der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 4 bis 9, 11, 13, 49 bis 58) 420. — Mitglieder der Orts-Krankenkassen (das. §§. 16 bis 29, 31, 34, 37 bis 39, 43, 49 bis 58) 426 — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 59 bis 65, 67, 68) 451. — Einreichung von Uebersichten der Mitglieder an die Aufsichtsbehörden (das. §§. 41, 64) 438. — Krankenkassen für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder (das. §. 73) 457. — Mitglieder der Knappschaftskassen und der Hülfskassen (das. §§. 74 bis 75a) 457. (G. v. 14. Dez.) 1049. — der bestehenden älteren Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 85, 86) 464.

Modelle, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1 bis 5, 9) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1 bis 5) 294.

Mörchingen (Stadt), Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Montenegro, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560.

Mühlenfabrikate, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Mühlenfabrikate von ausländischem Getreide (G. v. 30. Jan.) 299.

Munition, Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in den vom Sklavenhandel berührten afrikanischen Ländergebieten (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 1 zu 7, Art. 8 bis 13) 612.

Musterschutz, gegenseitiger, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91.) 289. — desgl. zwischen Deutschland und Italien (Uebereink. v. 18. Jan.) 293.

N.

Nachmachung von Wein (G. v. 20. April §§. 3 bis 6) 598. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 7, 10) 598.

Nachnahmen auf Sendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 7) 511. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1 zu 4) 536. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1, 5) 561.

Nachnahmen auf Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6, 13, 20) 800. (Ausführ. Best. §. 5) 877. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 51 zu k, 62, 64, 70) 943.

Nachschüsse zu den Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 26 bis 28, 30, 43, 47) 483.

Nahrungsmittel, Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke (G. v. 20. April §§. 3, 4, 6, 10, 12) 598.

Nationalflagge, deutsche, Führung von den Schiffen der Handelsmarine und von den Postschiffen (V. v. 8. Nov. §§. 1, 3, 4) 1050.

Natronkokes, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B unter VII zu 3) 971. (Bek. v. 15. Nov. zu VII) 1016. — Ausschluß vom internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Dez. 90. §. 1 zu 4) 874.

Naturalbezüge, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei der Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 1 Abs. 5) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 5) 418.

Nebengebühren, tarifmäßige, der Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §. 62) 951.

Nebeneisenbahnen, Bahnordnung für dieselben (Bek. v. 5. Juli) 764. — Uebergang von Zügen einer Nebenbahn auf eine Hauptbahn (Bek. v. 5. Juli §§. 34, 48) 708. — Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Nebenbahn (das. §. 27) 706. — Anwendung der Bestimmungen der Signalordnung auf Nebenbahnen (Bek. v. 5. Juli unter 3) 746. — desgl. der Normen für Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 39 zu 3 b) 759.

Besondere Bestimmungen über die Befähigung u. s. w. der Betriebsbeamten von Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli unter C Nr. 4) 732.

Erlaß abweichender Bestimmungen von der Eisenbahn-Verkehrsordnung für die Nebeneisenbahnen (Verk. O. v. 15. Nov. unter I zu 2) 923. — Verlängerung der Lieferfristen für Nebenbahnen im internationalen Verkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 6 zu 4) 878.

Neubreisach (Stadt), Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Neu-Guinea-Kompagnie, richterliche und Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns (Bek. v. 15. Juni) 673.

Nicaragua, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Niederland, Theilnahme mit den niederländischen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 27 Nr. 7) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — Theilnahme Niederlands an dem Uebereinkommen über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535.

Theilnahme Niederlands an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Niederländische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 843 u. 864.

Nitrocellulose, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI Nr. 4) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 4) 1019.

Nitro-Glycerin, Nichtbeförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A 4) 941.

Nord-Ostsee-Kanal, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für Herstellung desselben (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501.

Normen für den Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli) 747.

Norwegen, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 606.

Notare, Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2 a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2 a) 417.

O.

Obstwein (Beerenobstwein), Herstellung (G. v. 20. April §. 6) 599.

Oele, ätherische und fette, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 975.

Oelsatz, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XVI) 890. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XVI) 975.

Oesterreich-Ungarn, Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 6. Dez. 91.) 3. — desgl. Viehseuchen-Uebereinkommen (v. 6. Dez. 91.) 90. — Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (v. 6. Dez. 91.) 289.

Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges (G. v. 28. Febr. §. 1) 315.

Oesterreich-Ungarn (Forts.)

Theilnahme Oesterreich-Ungarns an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Anmeldung von Beitrittserklärungen zu dem Vertrage bei der österreichischen Regierung (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. V) 532.

Theilnahme Oesterreich-Ungarns an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an der Brüsseler General-Akte der Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration (v. 2. Juli 90.) 605.

Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Oesterreichisch-ungarische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 844 u. 857. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov.) 1015.

Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. März) 331.

Ordnungsstrafen gegen Geschäftsführer und Liquidatoren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 77) 497.

Androhung von Ordnungsstrafen durch die Gemeinden in Betreff der Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 6a, 26a, 56) 385. (G. v. 10. April §§. 6a, 26a, 56) 423. — Ordnungsstrafen gegen die Vorstands-Mitglieder von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 45) 440. — wegen unterlassener Anzeigen an die Unfall-Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e) 412. (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e) 460.

Orts-Krankenkassen, Errichtung derselben (G. v. 10. April §§. 16 bis 19) 426. — Leistungen derselben (das. §§. 20, 21, 26, 26a, 56a) 428. — Versicherungsbeiträge (das. §§. 22, 29 bis 31, 33, 62) 430. — Statuten (das. §§. 23, 24, 26, 26a, 27, 29, 30, 35, 48a) 430. — Reservefonds (das. §§. 32, 33) 435. — Vorstand (das. §§. 34 bis 39, 42, 45) 435. — Generalversammlung (das. §§. 37 bis 39, 45) 437. — Kassenverwaltung (das. §§. 40 bis 42) 438. — Gemeinsame Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (das. §§. 43, 43a, 48) 439. — Aufsicht über die Kassen (das. §§. 44, 45, 47) 440. — Verbände von Orts-Krankenkassen (das. §§. 46, 46a, 46b) 440. — Schließung und Auflösung der Kassen (das. §§. 47, 48) 442. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegen die Kassen (das. §§. 49 ff.) 443. — Entscheidung von Streitigkeiten mit anderen Orts-Krankenkassen u. s. w. (das. §§. 57b, 58) 450. — Verhältniß zu den Innungs-Krankenkassen (das. §. 73) 457.

s. auch Krankenkassen.

Ortspolizeibehörden, Anzeigen an dieselben über die Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Ostafrika, Ermächtigung zur Küstenschiffahrt an der ostafrikanischen Küste (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 39, Anl.) 657.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Haushalts-Etat für dasselbe (G. v. 30. März §. 7) 370.

Osterode (Stadt in Ostpreußen), Abänderung der Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

P.

Packete (Kästchen) mit Werthangabe im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91.) 535.

s. auch Postpackete.

Paraguay, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung und Art. 5 zu 5) 560.

Paß, s. Ursprungszeugnisse.

Patentschutz, gegenseitiger, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91.) 289. — desgl. zwischen Deutschland und Italien (Uebereink. v. 18. Jan.) 293.

Patronen für Handfeuerwaffen u. s. w., Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnfrachtverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI u. XXXVII) 985. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI u. XXXVII) 1019.

Patronenhülsen, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu II) 885. — im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter II) 969.

Pensionskassen, Errichtung besonderer Pensionskassen von Krankenkassen, welche außer Krankenunterstützung auch Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren (G. v. 10. April §. 86 Nr. 2 bis 5) 464.

Persien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588. — Postpackete im Verkehr mit Persien (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5 zu 5) 564.

Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90. Einleitung u. Art. 69) 605.

Personen, Beförderung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 6, 10 bis 29) 925. — Beförderung ihres Reisegepäcks (das. §§. 30 bis 38) 933. — Verhalten der Reisenden während der Fahrt (Bek. v. 5. Juli §§. 53, 61, 72) 713. (Bek. v. 5. Juli §§. 43 bis 45) 776.

Personenstand, Beurkundung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 8. Nov.) 1037.

Personenwagen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12 bis 15, 17, 18) 697. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 15 bis 19, 25 bis 27) 769. — Normen für Ausrüstung der Wagen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 26 bis 39) 753.

s. auch Fahrzeuge.

Personenzüge der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 25, 26, 28 bis 30, 33, 34, 48) 703.

Peru, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504.

Petarden, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu I) 884. — im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter I) 969.

Petroleum, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XX u. XXI) 892. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl B zu XX u. XXI) 976. (Bek. v. 15. Nov. zu XX u. XXI) 1017.

Petroleumäther und **Petroleumnaphta,** Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXI u. XXII) 894. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXI u. XXII) 977. (Bek. v. 15. Nov. zu XXI u. XXII) 1017.

Pfändung von Krankenunterstützungsansprüchen unzulässig (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448.

Pfändung von Forderungen und Betriebsmitteln der Eisenbahnen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 23) 813.

Pfandrecht der Eisenbahnen an Gütern des internationalen Eisenbahnfrachtverkehrs (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 21, 22) 812.

Pflanzen, Gestattung ihrer Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 7. Mai) 663.

Phosphor, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. zu Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu VI) 886. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B Nr. VI) 970.

Phosphorpräparate, Ausschluß von der Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A 4e) 942.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und **Phosphorpentachlorid,** Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLVIII u. XLIX) 1004. (Bek. v. 15. Nov. zu XLVIII u. XLIX) 1033.

Photogen, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XX) 892. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XX) 976.

Pikrinsaure Salze, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A 4) 941. — Bedingungsweise Zulassung von Pikrinsäure (Anl. 1 zum Uebereink. v. 14. Okt. 90. Nr. XIV) 889. (Anl. B zur Bek. v. 15. Nov. zu XIV) 974.

Polizeibeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776. — Unterstützung der Bahnpolizeibeamten in der Handhabung der Bahnpolizei (Bek. v. 5. Juli §. 71) 718. (Bek. v. 5. Juli §. 52) 780.

Polizeibehörden, Entscheidung über die von Bahnpolizeibeamten festgenommenen Personen (Bek. v. 5. Juli §. 64) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 47 Abs. 5) 779.

Polizeivorschriften, Begleitpapiere zu Eisenbahngütern zur Erfüllung polizeilicher Vorschriften (Bek. v. 15. Nov. §. 59) 949. (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 10) 805.

Porto für Briefpostsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 5, 6) 508. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3, 4) 537. — desgl. für Postanweisungen (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3, 4) 551. — für Postpackete mit oder ohne Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5) 563. — für Postaufträge im Weltpostverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5, 7, 8) 580.

Portugal, Theilnahme mit den portugiesischen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91. Einleitung und Art. 27) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme Portugals an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Postanweisungen, Austausch im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91.) 549. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 9, 10, 17) 582. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 11) 592.

Postauftragsdienst im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91.) 579.

Postbeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §. 55) 714. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Postflagge, Führung derselben von den Postschiffen (V. v. 8. Nov. §. 3 zu 3, §. 4) 1050.

Postkarten im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 2, 4 bis 6, 11, 14) 505.

Postkongresse von Bevollmächtigten des Weltpostvereins (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 25) 525.

Postpackete mit oder ohne Werthangabe, Austausch im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1) 560.

Postsendungen, zollamtliche Behandlung im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 16 u. 18, Schlußprot. dazu) 85.

Postverein, s. Weltpostverein.

Postverwaltungen, Krankenversicherung der im gesammten Betriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 1, 3) 380. (G. v. 10. April §§. 1, 3) 418.

s. auch Reichs-Postverwaltung.

Postwagen in den Zügen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12, 13, 15, 17, 18, 34) 697. — desgl. der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 24 zu d) 772. — Normen für Bau und Ausrüstung der Postwagen (Bek. v. 5. Juli §§. 23, 26 bis 39) 753.

Postwerthzeichen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 11, 18) 514.

Postzwang, Ausschluß von Gegenständen, welche dem Postzwange unterliegen, von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 2) 797. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu A Nr. 1) 941.

Pretiosen, ausgeschlossen von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Privat-Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §§. 3, 4, 6, 9 bis 13) 468.

Prokuristen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 47 Nr. 7) 489.

s. auch Geschäftsführer.

Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Bek. v. 22. Juni) 674. — Prüfungszeichen (das. unter A Nr. 15 bis 21) 676. — Verordnung über Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 über die Prüfung der Handfeuerwaffen (v. 20. Dez.) 1055.

Pulver bei der Beschußprobe von Handfeuerwaffen (Bek. v. 22. Juni unter A Nr. 11) 676.

Beförderung von Pulver im inneren deutschen und im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI) 1019.

Putzwolle, gebrauchte, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXI) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXI) 983.

Pyropapier, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 871. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI Nr. 4) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 4) 1019.

Q.

Quecksilberpräparate, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXVI) 901. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov Anl. B zu XXVI) 981.

R.

Raufhändel, Betheiligung daran von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 384. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 384.

Reblaus-Konvention vom 3. November 1881, Beitritt Rumäniens (Bek. v. 19. Jan.) 239.

Rechnungsführer der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 42, 46, 76b) 438. — der eingeschriebenen Hülfskassen (das. §§. 49a, 76b) 444. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 453.

Rechnungshof, Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1891/92, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1891 (G. v. 4. Jan.) 1.

Rechtsanwälte, s. Anwälte.

Rechtsstreitigkeiten über Entrichtung von Beiträgen zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 53, 58, 65) 402. (G. v. 10. April §§. 53, 58, 65, 72) 446. — desgl. wegen Beseitigung ungesetzlicher Telegraphenanlagen und unbefugter Störung elektrischer Anlagen (G. v. 6. April §§. 11, 13) 469.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihrer Mitglieder (G. v. 20. April §§. 2 bis 6, 8, 12 bis 34, 43, 46 bis 52, 70, 73, 75) 477. — der Aktionäre von Aktiengesellschaften, welche in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden (das. §§. 78, 79) 497.

Reglement, betr. die Errichtung eines Zentralamts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 57) 831. (Reglem. v. 14. Okt. 90.) 870.

Regreß, s. Rückgriffklagen.

Reich (Deutsches), Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn (v. 6. Dez. 91.) 3. — Zollkartell dazu (Anl. D) 63. — Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn (v. 6. Dez. 91.) 90. — desgl. Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz (v. 6. Dez. 91.) 289.

Reich (Deutsches) (Forts.)

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien (v. 6. Dez. 91.) 97. — desgl. Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz (v. 18. Jan.) 293.

Handels- und Zollvertrag mit Belgien (v. 6. Dez. 91.) 241. — desgl. mit der Schweiz (v. 10. Dez. 91.) 195. — Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Dekl. v. 16. Jan.) 307.

Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte (v. 15. Jan.) 473.

Theilnahme des Deutschen Reichs an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Theilnahme Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — desgl. über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme Deutschlands an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Liste der deutschen Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung zu finden hat (Anl. zu Art. 1) 836 u. 852. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov.) 1015.

Krankenversicherung der in Betrieben des Reichs beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 2a, 3) 381. (G. v. 10. April §§. 2a, 3, 84) 419.

s. auch Schutzgebiete.

Reichsamt des Innern, Erstattung der von den Landeskassen gezahlten Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 2. Juni §. 9) 670.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsbank, Kontrole der Rechnungen derselben für 1891 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Jan.) 1.

Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für 1892/93 (G. v. 30. März §. 2) 343.

Reichsbank (Fortf.)

Zinsbare Anlegung von Geldbeständen der Orts-Krankenkassen bei der Reichsbank (G. v. 10. April §. 40) 438.

Reichsbeamte, Kautionen der Militärbeamten (V. v. 14. Mai §§. 1, 2) 666. (V. v. 4. Dez. §§. 1, 2) 1051.

Reichsbehörden, Führung der Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge (V. v. 8. Nov. §§. 2 bis 4) 1050.

Reichsdienstflagge, Führung von den Schiffen der Reichsbehörden (V. v. 8. Nov. §§. 3, 4) 1050.

Reichs-Eisenbahn-Amt, Befugnisse ꝛc. nach der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 12, 72 bis 74) 697. — desgl. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1, 2, 6, 53 bis 55) 764. — Zustimmung desselben zu Abweichungen von den Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli Nr. 3 bis 5) 746. — desgl. von den allgemeinen Normen für den Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 6, 7, 12, 16, 23, 39) 749.

Zustimmung zu Abweichungen von den Vorschriften der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. zu I Nr. 2) 923. — zur Zulassung von abweichenden Frachtbriefen (das. §. 52 zu 2) 944. — Bestimmung der Papiersorte für Frachtbriefe (das. §. 52 zu 1) 944.

Reichseisenbahnen, Anleihen für dieselben (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 30. März) 368. (A. E. v. 20. April) 501.

Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 5. Juli §. 72) 719. (Bek. v. 5. Juli §. 53) 780.

Reichsflagge, Führung derselben (V. v. 8. Nov.) 1050.

Reichsgesetze, Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland (V. v. 14. Dez.) 1052.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 28. Febr. §. 3) 315. (G. v. 30. März §. 3) 344.

Reichshaushalts-Etat für 1892/93 (G. v. 30. März) 343. — Nachtrag dazu (G. v. 10. April) 471.

Zweiter Nachtrag zum Etat für 1891/92 (G. v. 22. Febr.) 309.

Kontrole des Reichshaushalts für 1891/92 durch den Rechnungshof (G. v. 4. Jan.) 1.

s. auch Etat der Schutzgebiete.

Reichsheer, Anleihen für die Verwaltung desselben (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 30. März) 368. (A. E. v. 20. April) 501.

Reichsheer (Fortf.)

Unterstützungen aus der Reichskasse für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai) 661. (Bek. v. 2. Juni) 668.

Krankenversicherung der in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 1, 3) 380. (G. v. 10. April §§. 1, 3) 418.

Führung der Kriegsflagge von den Schiffen der Heeresverwaltung (V. v. 8. Nov. §. 2) 1050.

Reichskanzler, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 30. März §§. 3, 4) 344. (G. v. 28. Febr. §. 3) 315. — zur Aufnahme von Anleihen zu den Kostenbeiträgen des Reichs zu dem Zollanschluß von Hamburg (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. für den Nord-Ostsee-Kanal (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501. — für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Marine (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 22. Febr. §. 2) 309. (G. v. 30. März §. 1) 368. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. der Reichseisenbahnen (A. E. v. 22. Jan.) 305. (G. v. 30. März §. 1) 368. (G. v. 10. April §. 2) 471. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (A. E. v. 22. Jan.) 305.

Rechnungslegung über die Verwendung der Einnahmen der Schutzgebiete (G. v. 30. März §. 3) 369. — Bekanntmachung des Zeitpunktes der Uebernahme der Landesverwaltung in Deutsch-Neu-Guinea durch die Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 15. Juni) 673. — Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete (V. v. 6. Sept. §. 11) 792. — Entscheidung darüber, wer im Sinne der Verordnung über die Personenstands-Beurkundung im südwestafrikanischen Schutzgebiet als Eingeborener anzusehen ist (V. v. 8. Nov.) 1037. — Beschwerde an den Reichskanzler über Entscheidungen der Bergbehörde in Kamerun (V. v. 28. Nov. §. 12) 1047.

Genehmigung des Reichskanzlers zur Herstellung ꝛc. von Privat-Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §. 2) 467. — Einleitung des Zwangsverfahrens gegen gesetzwidrige telegraphische Anlagen (das. §. 11) 469.

Ermächtigung zur neuen Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes (G. v. 10. April Art. 32) 416. (Bek. v. 10. April) 417. — Bestimmung über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 2a) 381. (G. v. 10. April §. 2a) 419. — Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß Hülfskassen den gesetzlichen

Reichskanzler (Forts.)
Anforderungen über die Krankenversicherung genügen (G. v. 10. April §. 75a) 411. (G. v. 10. April §. 75a) 459.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 30. März §. 6) 344.

Unterstützungen aus der Reichskasse für die Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §. 3) 662.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Anleihe für dieselbe (A. E. v. 22. Jan.) 305. — Führung der Reichsdienstflagge und der Postflagge von den Postschiffen (V. v. 8. Nov. §§. 3, 4) 1050.

s. auch Postverwaltungen, Telegraphenverwaltungen.

Reichsschuldbuch, Inkrafttreten des Gesetzes über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (V. v. 24. Jan.) 303.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung von Reichsanleihen (A. E. v. 22. Jan.) 306. (A. E. v. 20. April) 501. — desgl. von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 30. März §. 5) 344.

Reichstag, Vorlegung von Uebersichten an denselben über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (G. v. 30. März §§. 2, 3) 369. — Mittheilung über Verfügungen zur Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen (G. v. 30. Mai sechster Absatz) 668

Einberufung des Reichstags (V. v. 26. Okt.) 921.

Reichs-Versicherungsamt, Bestellung von Stellvertretern für seine nichtständigen Mitglieder (G. v. 16. Mai §. 1) 665.

Reingewinn der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 29, 43, 47) 484.

Reisegepäck, Beförderung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 20, 30 bis 37) 929.

Reisende, Beförderung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §§. 6, 10 bis 29) 925. — Verhalten während der Fahrt u. s. w. (Bek. v. 5. Juli §§. 53, 61, 62) 713. (Bek. v. 5. Juli §§. 43 bis 45) 776.

Reklamationen an die Eisenbahnverwaltungen wegen Ersatzansprüche aus den Frachtverträgen (Bek. v 15. Nov. §. 73) 959.

Rekonvaleszenten, Fürsorge für dieselben durch Leistungen der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 21 Nr. 3a) 388. (G v. 10. April § 21 Nr 3a, §. 46 Nr 3) 429.

Rekurs gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Ablehnung von Statuten der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 24, 48a) 389. (G. v. 10. April §§. 24, 48a) 431. — über die Schließung von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 47) 397. (G. v. 10. April §. 47) 442. — desgl. gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Streitigkeiten wegen Krankenunterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §. 58) 450.

Reservefonds der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 43 Nr. 4) 488.

Reservefonds der Gemeinde-Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §§. 9, 10, 14) 424. — der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 21, 22, 29, 32, 33) 429. — der Hülfskassen mit Krankenversicherung (das. §. 75) 458.

Reservisten, Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen (G. v. 10. Mai §. 1) 661.

Reugeld für Zurücknahme aufgelieferten Eisenbahnguts (Bek. v. 15. Nov. §. 64 zu 8) 954.

Revolver, Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse (Bek. v. 22. Juni unter A Nr. 1, 4, 8, 15) 674.

Rinderpest, Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Abkommen v. 6. Dez. 91. Art. 2, 4, 8) 91.

Roggen, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländischen Roggen (G. v. 30. Jan.) 299.

Rohzuckerfabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 24. März) 334.

Rollfuhrmänner, An- und Abfuhr von Eisenbahngütern (Bek. v. 15. Nov. §§. 60, 62, 68) 951.

Rosinen, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §. 4) 598.

Rothwein, zulässiger Gehalt an Schwefelsäure (G. v. 20. April §§. 2, 7 bis 9) 597.

Rückgriffklagen über Entschädigungsansprüche der Eisenbahnen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 50 bis 56) 829. — Rückgriff der Eisenbahnen gegen einander im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 74) 960.

Rückscheine über Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 6) 511. — über Sendungen mit Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 6) 540. — über Postanweisungen (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3) 552. — über Postpackete (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5) 564.

Rumänien, Beitritt zur internationalen Reblaus-Konvention (Bek. v. 19. Jan.) 239.

Theilnahme Rumäniens an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Anwendung der in Deutschland bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse (Bek. v. 2. Juli) 689. (Bek. v. 26. Nov.) 1041. (Bek. v. 22. Dez.) 1056.

Rußland, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535.

Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 606.

Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Russische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 848 u. 866.

S.

Saarburg (Stadt), Abänderung der Servisklasse (V. v. 28. März, Anl.) 341.

Saccharin, Verfälschung von Wein durch Saccharin (G. v. 20. April §§. 4, 6, 10) 598.

Sachen, s. Güter.

Salicylsäure, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Salinen, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 387. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Salmiakgeist, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XXIII) 900. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXIII) 980.

Salpetersäure, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XV u. XVII) 889. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XVII u. LIV) 1006. (Bek. v. 15. Nov. zu LIV) 1035.

Salvador, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579.

Salz im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1) 4. (Schlußprot. dazu unter 1) 70.

Salzsäure, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XV) 889. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XV) 974. (Bek. v. 15. Nov. zu XV) 1016.

San Domingo (Republik), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 531.

Schadenersatz, s. Ersatzleistung.

Schatzanweisungen, Ausgabe von solchen zu einer Anleihe für die Befestigung von Helgoland (G. v. 22. Febr. §. 2) 310. — zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 28. Febr. §. 3) 315. (G. v. 30. März §§. 3 bis 6) 344. — zu Anleihen für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 30. März §§. 1, 2) 368. (G. v. 10. April §. 2) 471.

Schaumwein, Herstellung (G. v. 20. April §§. 5, 6) 599.

Scheidewasser, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XV) 889. — im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LIV) 1006. (Bek. v. 15. Nov. zu LIV) 1035.

Schiedsgerichte zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Weltpostvereins (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 23) 524.

Schiedsrichter zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Sistirung von Schiffen wegen begünstigten Sklavenhandels (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 55, 58) 640

Schießbaumwolle, Nichtbeförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI Nr. 4, XXXIX u. XL) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 4, XXXIX u. XL) 1019.

Schießpulver, Verbot der Mitnahme auf der Eisenbahn (Bek. v. 5. Juli §. 62) 715. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777. (Bek. v. 15. Nov. §. 29) 933. — Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 4) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI) 986. (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI) 1019. (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1) 4. — Beschränkung der Einfuhr von Schießpulver in den vom Sklavenhandel berührten Gebieten in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 8 bis 13) 617.

Schiffahrt, Vereinbarungen über den Schiffahrtsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 11 bis 14) 6. (Schlußprot. dazu) 85. (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 2) 91.

Vorschriften für die Schiffahrt zum Zweck der Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 30 bis 61) 627.

Krankenversicherung der im Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 417.

Schiffahrtsvertrag mit Italien (v. 6. Dez. 91.) 97. — Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Bekl. v. 16. Jan.) 307.

Schiffe, s. Kauffahrteischiffe.

Schiffsbesatzung von Seeschiffen, Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 1) 380. (G. v. 10. April §. 1) 418.

Schiffsflagge, Verleihung des Rechts zur Führung derselben mit Bezug auf Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 32 bis 59, 66) 628.

s. auch Reichsflagge.

Schiffsmeßbriefe, gegenseitige Anerkennung im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 11) 6. — desgl. in Italien (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 11, Schlußprot. dazu) 192.

Schlägereien, Betheiligung daran von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 384. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 422.

Schleichhandel im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 10) 6. (Zollkartell §§. 5 bis 8, 12, 26) 64. (Schlußprot. dazu) 81.

Schließung von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 47) 397. (G. v. 10. April §. 47) 442. — von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 68) 409. (G. v. 10. April §. 68) 455. — von Bau-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 72) 456.

Schmalspurbahnen, Anlage derselben (Bek. v. 5. Juli §. 1 Abs. 2, §. 6 Abs. 6) 764.

s. auch Nebeneisenbahnen.

Schriften der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 75) 497.

Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov.) 1045. — Schürferlaubniß (das. §§. 3 bis 6, 10) 1046. — Schürfregister (das. §§. 4, 5) 1046. — Schürfschein (das. §. 4) 1046. — Strafbestimmungen (das. §§. 13, 14) 1047.

Schuldverschreibungen über Reichsanleihen für das Reichsheer, die Marine, die Reichseisenbahnen und die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (A. E. v. 22. Jan.) 305. (A. E. v. 20. April) 501.

Schußwaffen, geladene, Ausschluß von der Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §. 29 zu 1, §. 50 zu A 4 f) 933.

s. auch Gewehre.

Schutzgebiete, deutsche, Etats derselben (G. v. 30. März §§. 1, 6, 7) 369. — insbesondere für das ostafrikanische Schutzgebiet (das. §. 7) 370. — für Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet (G. v. 30. März) 370. — Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 6. Sept.) 789. — Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov.) 1045.

Theilnahme Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503.

Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 15. Juni) 673.

Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 8. Nov.) 1037.

Reichsdienstflagge für die Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten (V. v. 8. Nov. §. 3 Nr. 2) 1050.

Schutzwagen in den Eisenbahnzügen (Bek. v. 5. Juli §. 34) 708.

Schweden, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 606.

Schwefel, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXIII) 905. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXIII) 985.

Schwefeläther, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu IX) 887. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu VIII a. u. IX) 971.

Schwefelkohlenstoff, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu X) 888. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu X) 972. (Bek. v. 15. Nov. zu X) 1016.

Schwefelnatrium, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu VII) 886. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B Nr. VII) 970. (Bek. v. 15. Nov. zu VII) 1016.

Schwefelsäure, Gehalt an solcher in Rothwein (G. v. 20. April §§. 2, 7 bis 9) 597.

Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XV u. XVIII) 889. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XV u. XVIII) 974. (Bek. v. 15. Nov. zu XV) 1016.

Schweiz, Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 10. Dez. 91.) 195. — Gegenseitiger Schutz der Waarenzeichen im Deutschen Reich und der Schweiz (Bek. v. 31. Jan.) 304.

Theilnahme der Schweiz an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen

Schweiz (Forts.)

und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Leitung des Internationalen Büreaus des Weltpostvereins durch die schweizerische Postverwaltung (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 22, 21, 28) 523.

Theilnahme der Schweiz an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 14. Okt. 90.) 793. — Schweizerische Bahnen und Bahnstrecken, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (Anl. zu Art. 1) 850 u. 868. — Leitung des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport durch den Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Reglem. v. 14. Okt. 90. Art. 1) 870.

See, Unterdrückung des Sklavenhandels zur See (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 20 bis 61) 624.

Seebeförderung von Postsendungen im Weltpostverein (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 3 bis 5, 17) 505. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 2) 536. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3) 562.

Seehandelsschiffe im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 11 bis 14) 6. (Schlußprot. dazu) 85.

Befreiung der Schiffsbesatzung von Seeschiffen von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 1) 380. (G. v. 10. April §. 1) 418.

Deutsche Nationalflagge für Schiffe der deutschen Handelsmarine (V. v. 8. Nov. §. 1) 1050.

Seeschiffahrt, Einführung des Gesetzes vom 13. Juli 1887 über Unfallversicherung der bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 9) 1052.

Seewehrmänner, Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen (G. v. 10. Mai §. 1) 661.

Seide und **Seidenabfälle,** Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXX u. XXXI) 903. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXX u. XXXI) 982.

Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaften, Anzeigen von den Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §. 76b) 412. (G. v. 10. April §. 76b) 469.

Selbstentzündung, Ausschluß von Gegenständen, welche derselben unterliegen, von der Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §§. 50, 29) 911.

Serbien, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560.

Servisklassen, Abänderung bezüglich mehrerer Orte (V. v. 28. März) 340.

Siam (Königreich), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560.

Sicherheitszünder, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu IV) 885. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter IV) 970.

Siel- und Entwässerungsverbände, Telegraphenanlagen für ihren inneren Dienst (G. v. 6. April §§. 3, 4) 467.

Signale bei den Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1, 3, 5, 26, 33, 40 bis 47, 50, 60) 691. — desgl. bei den Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 37 bis 42) 775.

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 5. Juli) 733. (Bek. v. 5. Juli §. 50) 712. — Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Nebenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 42) 776.

Silikative, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LI) 1005. (Bek. v. 15. Nov. zu LI) 1034.

Silberbarren, Ausschluß von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Sklavenhandel, Vereinbarungen zur Unterdrückung desselben in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 1 bis 14) 611. — Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande (das. Art. 15 bis 19) 622. — Unterdrückung des Sklavenhandels zur See (das. Art. 20 bis 61) 624. — Hausklaverei (das. Art. 62 bis 73) 642. — Strafbestimmungen (das. Art. 59, 60, 67) 641. — Freilassung von Sklaven (das. Art. 6, 7, 17, 18, 28, 29, 52, 63 bis 66, 86 bis 89) 616.

Sklaventransporte in Afrika, Maßnahmen zur Verhinderung derselben (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 15 bis 19) 622.

Solaröl, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XX) 892. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XX) 976.

Soldaten, Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai) 661. (Bek. v. 2. Juni) 668.

Soldatenstand, Ausschluß der Personen desselben von der Krankenversicherungspflicht (G. v. 10. April §. 3) 381. (G. v. 10. April §. 3) 419. — Einführung des Gesetzes vom 15. März 1886 über Fürsorge für Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 6) 1052.

Solidarhaft der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 9, 11, 18, 58) 479. — desgl. der Geschäftsführer der Gesellschaften (das. §§. 31, 41, 79) 485. — desgl. der Liquidatoren von Gesellschaften (das. §. 74) 496.

Sonderfahrten der Eisenbahnen (Bek. v. 15. Nov. §. 10 Abs. 2) 926.

Sonderzüge auf Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 29, 35) 706. — auf Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 30) 774.

Sonntage, Gewährung des Krankengeldes aus den Krankenkassen auch für Sonn- und Festtage (G. v. 10. April §. 6 aNr. 4, §. 21 Nr. 1 a) 384. (G. v. 10. April §. 6 a Nr. 4, §. 21 Nr. 1 a) 422.

Berücksichtigung der Sonntage bei Berechnung der Lieferungsfristen der Eisenbahnen im internationalen Frachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 6) 879. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 63, 68, 69) 953. — Nichtannahme von Thieren und gewöhnlichem Frachtgut an Sonntagen (das. §§. 46, 56) 940.

Sonntagsruhe, Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 darüber im Handelsgewerbe (V. v. 28. März) 339.

Spanien, Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (Dekl. v. 16. Jan.) 307. — Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse (Bek. v. 30. Jan.) 301. (Bek. v. 2. Juli) 687. (Bek. v. 29. Nov.) 1043.

Theilnahme Spaniens und der spanischen Kolonien an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Postverwaltung der Kolonien (das. Art. 27 Nr. 5) 528. —

Spanien (Forts.)
Theilnahme Spaniens an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — desgl. von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560.
Theilnahme Spaniens an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Sparkassen, öffentliche, Anlegung der Gelder von Krankenkassen bei denselben (G. v. 10. April §§. 40, 64) 438.

Spediteure, Vermittelung bei der Beförderung von Eisenbahngütern (Bek. v. 15. Nov. §§. 59, 68, 70, 75, 76) 950. (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 10) 805.

Spezialtarife im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu e, 14, 35, 37) 799.
s. auch Ausnahmetarife.

Spinnereien, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Bek. v. 29. April zu III) 604.

Spirituosen, Beschränkung des Handels mit solchen in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 90, 91) 651. — Erhöhung des Zollsatzes und Besteuerung derselben (das. Art. 92 bis 94) 653. (Dekl. v. 2. Juli 90. zweiter Absatz) 658.
Beförderung von Spirituosen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 976.

Spiritus, Beförderung von Präparaten aus Spiritus und Harz im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LI) 1005. (Bek. v. 15. Nov. zu LI) 1034.

Sprengöl, s. Nitroglycerin.

Sprengstoffe im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1) 4. — Vorschriften über ihre Verpackung u. s. w. im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 5) 1019 — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter XXXVI zu 5 u. 6, XXXVIa bis XXXVIc) 986.

Sprit, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.
Beförderung von Sprit im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 976.

Spurweite der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 5) 748. (Bek. v. 5. Juli §. 1) 764.

Staatsanwaltschaft, Betreten der Eisenbahnanlagen durch die Beamten derselben (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Staatsbetriebe, Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §§. 2a, 3) 381. (G. v. 10. April §§. 2a, 3, 84) 419.

Stärkezucker, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 3, 5, 7 bis 9, 14, 17, 19 bis 22, 24, 26 bis 28, 33, 41, 47, 56 bis 58) 477. — Nachschüsse zu den Einlagen (das. §§. 26 bis 28, 30, 43, 47) 483. — Zurückzahlung von Stammeinlagen (das. §. 59) 493. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben hinsichtlich der Einzahlungen (das. §. 80) 498.

Stammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 3, 5, 7, 30, 33, 43, 44, 50, 51, 56 bis 58, 61, 66, 78) 477. — Herabsetzung des Stammkapitals (das. §. 59) 493. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben bezüglich des Stammkapitals (das. §. 80) 498.

Standgeld, s. Lagergeld.

Stationsbeamte der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 13, 25, 26, 46) 699. — der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 24, 29, 46) 772. — Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 5. Juli B Nr. XI u. XII) 730.

Stationsgebäude der Eisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 20) 701.

Stationsvorstand der Eisenbahnen, Bereithaltung eines Beschwerdebuchs für das Publikum (Bek. v. 5. Juli §. 65) 716. (Bek. v. 5. Juli §. 46) 778. — Bestimmungen über die Befähigung der Stationsvorsteher (das. §§. 66, 68) 717. (Bek. v. 5. Juli B Nr. XII) 731. — Pflichten derselben (Bek. v. 15. Nov. §§. 3, 19, 25, 26, 28, 44) 924.

Statut der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 19, 24, 26, 26a, 27, 28, 34a, 37, 38, 48a, 49 bis 52, 55) 386. (G. v. 10. April §§. 19, 23, 24, 26 bis 30, 33, 34a bis 38, 48a, 49 bis 52, 55) 428. — der Verbände von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 46, 46a) 396. (G. v. 10. April §§. 46, 46a) 440. — der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 64, 65, 67c) 407. (G. v. 10. April §§. 64, 65, 67c) 453. — der Bau-Krankenkassen (G. v.

Statut (Forts.)
10. April §. 72) 456. — der Knappschaftskassen (das. §. 74) 458. — der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 10. April §§. 75, 75a) 410. (G. v. 10. April §§. 75, 75a) 458. — der sonst bestehenden Krankenkassen (G. v. 10. April §. 85) 415. (G. v. 10. April §. 85) 464. — neuer Pensionskassen (G. v. 10. April §. 86) 464. — Statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes über Erweiterung des Krankenversicherungszwanges (G. v. 10. April §§. 2, 3a, 4) 380. (G. v. 10. April §§. 2, 3a, 4) 418.

Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Bek. v. 17. März) 328. — desgl. von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. März) 331.

Stellvertreter der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 45) 489.
s. auch Vertreter.

Stempelfreiheit für Bescheinigungen in Krankenversicherungssachen (G. v. 10. April §. 78) 461.

Stempelung der Läufe von Handfeuerwaffen (Bek. v. 22. Juni unter A Nr. 21) 679. — der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (Bek. v. 6. Mai §§. 1, 4) Anlage zu Nr. 33, S. 686.

Sterbegeld, Gewährung von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 20 Nr. 3, §. 21 Nr. 6) 387. (G. v. 10. April §. 20 Nr. 3, §. 21 Nr. 6) 429.

Steuerämter, steueramtliche Abfertigung von Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu h, Art. 10, 20, 34) 800. (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu h u. l, §. 59) 943.

Steuerbeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Steuerbehörden, Befugnisse zur Unterdrückung des Schleichhandels zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell v. 6. Dez. 91. §§. 2 bis 6, 12) 63. (Schlußprotokoll dazu) 80.

Strafbestimmungen wegen gesetzwidriger Errichtung ꝛc. von Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §§. 9, 10) 469. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 7 bis 10) 599. — desgl. gegen das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 80 bis 82) 498. — gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e, 81 bis 82c) 412. (G. v. 10. April §§. 76a bis 76e, 80 bis 82c) 459.

Strafbestimmungen (Forts.)
Strafbestimmungen wegen Uebertretung der Eisenbahnbetriebs-Ordnung (Bek. v. 5. Juli §. 62) 715. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777.
Strafbestimmungen wegen Begünstigung des Sklavenhandels in Afrika (Gen. Akte v. 2. Juli 90. Art. 59, 60, 67) 641. — wegen unerlaubten Schürfens im Schutzgebiet von Kamerun (V. v. 28. Nov. §§. 13, 14) 1047.

Strafgesetzbuch, Anwendung des §. 266 auf Mitglieder ꝛc. des Vorstandes von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 42) 439.

Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 10. April §. 76c) 413. (G. v. 10. April §. 76c) 461.

Streichhölzer (Reib- und Streichzünder), Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu III) 885. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter III) 969. (Bek. v. 15. Nov. zu III) 1015.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ꝛc. über Krankenversicherungsbeiträge u. s. w. (G. v. 10. April §§. 53a, 58, 65) 402. (G. v. 10. April §§. 53a, 58 65) 447. — insbesondere mit Bauherren, welche für ihre Arbeiter keine Krankenkasse errichtet haben (G. v. 10. April §§. 71, 72) 456. — Streitigkeiten zwischen Orts-Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen (G. v. 10. April §. 57b) 405. (G. v. 10. April §. 57b) 450. — zwischen Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 75b) 411. (G. v. 10. April §. 75b) 459. — zwischen den Versicherten und den Berufsgenossenschaften (G. v. 10. April §. 76c) 413. (G. v. 10. April §. 76c) 461. — Befreiung vom Kostenvorschuß in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (das. §. 78) 461.

Strombauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 69) 456.

Strontiumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Südafrikanische Republik, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. (Schlußprot. v. 4. Juli 91. Nr. III) 532.

Südweine (Süßweine), Verkehr mit solchen (G. v. 20. April §§. 2, 4) 598.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Etat für 1892/93 (G. v. 30. März) 370. (G. v. 30. März §. 6) 369. — Bergwesen im Schutzgebiet (V. v. 6. Sept.) 789. — Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes daselbst (V. v. 8. Nov.) 1037.

T.

Taback im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 1) 4.

Tabackrauchen in den Eisenbahn-Personenwagen (Bek. v. 15. Nov. §. 18) 928.

Tagelohn, Bemessung des zu gewährenden Krankengeldes nach der Höhe des Tagelohns (G. v. 10. April §§. 6, 20 bis 22, 26a Nr. 6) 384. (G. v. 10. April §§. 6, 8 bis 10, 13, 20 bis 22, 26a) 422.

Tantiemen, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei der Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 1 Abs. 5) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 5) 418.

Tarife im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 4, 11, 14, 35) 797. — Erlaubniß veröffentlichter Tarifermäßigungen (das. Art. 11) 806. — Spezialtarife (das. Art. 6 zu e, 14, 35, 37) 799. — Staatliche Genehmigung der Tarife (Prot. v. 14. Okt. 90. zu III) 919.

Eisenbahntarife für den inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. 1 zu 3, §. 7) 924. — für den Reiseverkehr (das. §§. 11, 25, 37) 926. — für Expreßgut (das. §§. 39, 41) 937. — für Leichen (das. §§. 42, 43) 938. — für lebende Thiere (das. §§. 45, 46) 940. — für Frachtgüter (das. §§. 52, 53, 56, 57, 59 bis 64, 69, 81, 84) 944. — Ausnahmetarife (das. §§. 81, 83) 963.

Taxzuschlag für Eisenbahngüter im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 7, 38) 802. (Ausführ. Best. dazu §§. 3, 9) 876.

s. auch Frachtgelder, Zuschlagtaxe.

Techniker, Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 2b) 381. (G. v. 10. April §. 2b) 419.

Telegramme, Beförderung mittelst der öffentlichen Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §. 5) 468.

Telegrammgebühren (G. v. 6. April §§. 5, 7) 468.

Telegraphenanlagen für den öffentlichen Verkehr (G. v. 6. April §§. 1, 2) 467. — für den privaten Verkehr (das. §§. 3, 4) 467. — Strafe wegen ungesetzlicher Errichtung ꝛc. von Telegraphenanlagen (das. §§. 9, 10) 469.

Telegraphenanlagen (Forts.)

— Störung des Betriebes elektrischer Anlagen durch Leitungen anderer Unternehmer (das. §§. 12, 13) 469.

s. auch telegraphische Verbindungen.

Telegraphenbeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Telegraphengeheimniß ist unverletzlich (G. v. 6. April §. 8) 469.

Telegraphenverwaltungen, Krankenversicherung der im gesammten Betriebe derselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1) 380. (G. v. 10. April §. 1) 418.

s. auch Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Telegraphenwesen des Deutschen Reichs (G. v. 6. April) 467.

Telegraphische Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 4) 552.

Telegraphische Verbindungen zwischen den Eisenbahnstationen und Haltestellen (Bek. v. 5. Juli §. 44) 710. (Bek. v. 5. Juli §. 41) 776.

Telephone, s. Fernsprechanlagen.

Tender in den Zügen der Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 9 bis 13, 24, 26, 28, 33) 696. — desgl. der Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 11, 13, 14, 17, 24) 767. — Normen für Bau und Ausrüstung der Tender (Bek. v. 5. Juli §§. 23 bis 39) 753.

Terpentinöl, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXIII) 899. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXIII) 980. — Beförderung von Präparaten aus Terpentinöl und Harz im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu LI) 1005. (Bek. v. 15. Nov. zu LI) 1034.

Terzerole, Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse (Bek. v. 22. Juni unter A Nr. 2, 4, 15, 18) 674.

Thaler, Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges (G. v. 28. Febr. §. 1) 315.

Theerfarbstoffe, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 20. April §§. 1, 7 bis 9) 597.

Thiere, lebende, Haftung der Eisenbahnen für dieselben im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 31 Nr. 5, 6) 819.

Beförderung mit der Eisenbahn im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§ 6, 27, 30, 44 bis 48, 77 Nr. 5, 6) 925. — Anwendbarkeit der Bestimmungen über Güter auch auf Thiere (das. §. 48) 941.

Togo, Schutzgebiet, Etat für 1892/93 (G. v. 30. März §. 1) 370. (G. v. 30. März §. 6) 369.

Transitfreiheit im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 4) 505. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 2) 536. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 2) 561. — Vergütung für die Transitleistung (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 4, 5, 15, 17 zu 4 bis 7) 506. (Uebereink. v. 4. Juli. 91. Art. 3) 537. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3) 562. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 6, 9) 590.

Transportanstalten, Telegraphenanlagen für ihren inneren Dienst (G. v. 6. April §§. 3, 4) 468.

Trunkenheit, Ausschluß trunkener Personen von der Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §. 20) 929.

Trunkfälligkeit von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützungen (G. v. 10. April §§. 6a, 26a) 384. (G. v. 10. April §§. 6a, 26a) 422.

Türkei, Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung und Art. 5 zu 5) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90. Einleitung und Art. 68) 606.

Tunis (Regentschaft), Theilnahme an dem Weltpostvertrage v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579.

U.

Ueberschuldung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 63, 64, 82) 494.

Uebertragung von Unterstützungen für Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften unzulässig (G. v. 10. Mai §. 4) 662. — desgl. von Krankenunterstützungsansprüchen (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448.

Uebertretungen bahnpolizeilicher Vorschriften (Bek. v. 5. Juli §§. 62, 63) 715. (Bek. v. 5. Juli §. 45) 777.

Umherziehen, Feilbieten von Vier im Umherziehen in Anhalt (Bek. v. 7. Nov.) 1038.

Unfälle, Erkrankung von Krankenkassenmitgliedern in Folge von Betriebsunfällen, für welche nach den Unfallversicherungsgesetzen Entschädigung zu leisten ist (G. v. 10. April §. 76b) 412. (G. v. 10. April §. 76b) 460.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Abänderung des §. 87 desselben und des §. 95 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (G. v. 16. Mai §. 1) 665. — Aufhebung der Bestimmungen der §§. 134 Abs. 1, 135, 139 u. 140 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, sowie derjenigen der §§. 15 bis 17 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (G. v. 10. April Art. 32) 416.

Einführung der Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 15. März 1886 und 16. Mai 1892 in Helgoland (V. v. 14. Dez. Art. I Nr. 4, 5, 6 u. 13) 1052. — desgl. der Gesetze vom 5. Mai 1886 und 16. Mai 1892 über die Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen (das. Nr. 7, 13) 1052. — sowie der Gesetze vom 11. Juli 1887 und 13. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten und der Seeschiffahrt betheiligten Personen (das. Nr. 8, 9) 1052.

Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.

Unterstützungen an die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (G. v. 10. Mai §§. 1, 4 bis 6) 661. (Bek. v. 2. Juni) 668.

Nichtgewährung von Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 21) 389. (G. v. 10. April §. 21) 430. — Erstattung der von Gemeinden und Armenverbänden an Mitglieder der Krankenkassen gezahlten Unterstützungen (G. v. 10. April §. 57) 401. (G. v. 10. April §. 57) 449.

s. auch Krankenunterstützung.

Untreue der Vorstandsmitglieder und Beamten der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 42) 439.

Urheberrechte, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und in den Vereinigten Staaten von Amerika (Uebereink. v. 15. Jan.) 473.

Ursprungszeugnisse für Vieh im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 2) 90. (Schlußprot. dazu) 95.

Uruguay, Theilnahme an dem Weltpostvertrage v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung u. Art. 5 zu 5) 560. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

V.

Venezuela (Vereinigte Staaten), Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 504. — desgl. an dem Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91. Einleitung und Art. 5 zu 5) 560.

Verbände von Gemeinden u. s. w. zu gemeinsamer Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 46, 46a, 46b) 395. (G. v. 10. April §§. 46, 46a, 46b) 440. — Verbandsstatut (G. v. 10. April §. 46 Abs. 2) 396. (G. v. 10. April §. 46 Abs. 2) 440. — Austreten von Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen aus den Verbänden (G. v. 10. April §. 46a) 397. (G. v. 10. April §. 46a) 441. — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen ꝛc. und den Verbänden (G. v. 10. April §. 58) 406. (G. v. 10. April §. 58) 451.

Veredelungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 10. Dez. 91. Art. 6) 197. (Anlage C dazu §§. 2, 3) 229. (Schlußprot. dazu) 235.

Vereinigte Staaten von Amerika, Uebereinkommen mit dem Deutschen Reich wegen Schutzes der Urheberrechte (v. 15. Jan.) 473. — Theilnahme an dem Weltpostvertrage (v. 4. Juli 91.) 503. — Theilnahme an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90.) 605.

Vereinsthaler, Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler (G. v. 28. Febr. §. 1) 315.

Verfälschung oder Nachmachung des Weines (G. v. 20. April §§. 3 bis 6) 598. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 7, 10) 599.

Verjährung der Ersatzansprüche für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 8) 513. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 11) 544. — für Postpackete mit oder ohne Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 13) 570.

Verjährung der Zinsen und der Kapitalbeträge ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 30. März §. 6) 344.

Verjährung (Forts.)

Verjährung der Ansprüche auf Eintrittsgelder und Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448. — desgl. der Ansprüche auf Krankenunterstützungen (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448.

Verjährung der Ersatzansprüche wegen unrichtiger Angaben über die Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 9) 479. — desgl. der Ersatzansprüche der Gesellschaften an die Gesellschafter und Geschäftsführer (das. §§. 31, 44) 485. — desgl. an die Mitglieder des Aufsichtsraths (das. §. 53) 491.

Verjährung der Frachtgelder für Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 12) 807. — desgl. der Ersatzansprüche für Beschädigung u. s. w. von Eisenbahngütern (das. Art. 45, 46) 826. — Verjährung der Frachtgelder für Güter im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 61) 951. — desgl. der Ersatzansprüche für Beschädigung u. s. w. von Sendungen (das. §. 91) 967.

Verkauf von vorschriftswidrigen Weinen und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 2, 7 bis 9) 597. — Verkauf von Kunstwein (das. §. 4) 598.

Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (v. 15. Nov.) 923. — Veröffentlichung der Verkehrs-Ordnung und der Aenderungen derselben durch das Reichs-Gesetzblatt (das. unter IX zu 1) 967. — Uebertretung der Bestimmungen der §§. 53 bis 61 derselben (Betr. O. v. 5. Juli §. 62) 715. (Betr. O. v. 5. Juli §. 45) 777. — Aushang von Vorschriften der Verkehrs-Ordnung in den Warteräumen (Betr. O. v. 5. Juli §. 65) 716.

Verpackung der Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 9, 31 zu 2) 804. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 58, 77 zu 2) 949. — Erklärung des Absenders über mangelhafte Verpackung des Guts (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 4) 877. (Anl. E zur Bek. v. 15. Nov.) 1013.

Verpfändung von Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften unzulässig (G. v. 10. Mai §. 4) 662. — desgl. Krankenunterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 56) 403. (G. v. 10. April §. 56) 448.

Verpflegung, freie, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 10. April §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 3, 26a Nr. 2b, 56a) 385. (G. v. 10. April §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 3, 26a Nr. 2b, 46 Nr. 3, 56a) 423.

Versammlungen der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berufung und Beschlußfassung (G. v. 20. April §§. 49 bis 52, 54 bis 60, 62, 66, 67) 490.

Versicherte bei den Krankenkassen, s. Mitglieder.

Versicherungsanstalten, Krankenversicherung der bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 2a) 417. — Verhältniß der Gemeinde-Krankenversicherung und der Krankenkassen zu den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 10. April §. 76a) 412. (G. v. 10. April §. 76a) 460.

Versicherungsgebühr für Werthsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 3, 4) 538. (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5) 563.

Versicherungszwang bezüglich der Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 1 bis 2b) 379. (G. v. 10. April §§. 1 bis 2b) 417. — Befreiungen von der Versicherungspflicht (G. v. 10. April §§. 3 bis 3b) 381. (G. v. 10. April §§. 3 bis 3b) 419. — Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungsverpflichtung (G. v. 10. April §§. 58, 65) 405. (G. v. 10. April §§. 58, 65) 450.

Vertheilung des Reingewinns von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Verhältniß der Geschäftsantheile (G. v. 20. April §. 29) 485. — des Vermögens aufgelöster Gesellschaften (das. §§. 73, 74) 496.

Verträge über Einschränkung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes sind wirkungslos (G. v. 10. April §§. 80, 82) 462.

Vertreter der Mitglieder von Orts-Krankenkassen bei der Generalversammlung (G. v. 10. April §§. 37, 38a, 39) 394. (G. v. 10. April §§. 37, 38a, 39) 437. — Vertretung der Arbeitgeber von Versicherten im Vorstand und in der Generalversammlung (G. v. 10. April §§. 38, 38a, 39) 394. (G. v. 10. April §§. 38, 38a, 39) 437. — Vertreter der Versicherten bei den Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 64 Nr. 1) 407. (G. v. 10. April §. 64 Nr. 1) 453.

Verwaltungsbehörden, höhere, im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (G. v. 10. April §. 84) 465. — Befugnisse hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 2, 5a, 8 bis 10, 12 bis 14, 49, 52a, 54, 56a, 57b) 419. — desgl. der Orts-Krankenkassen (das. §§. 16 bis 19, 22, 24, 30, 33, 41, 43, 43a, 44, 46 bis 48a, 49, 52a, 54, 56a, 57b) 426. — der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 60 bis 62, 67a, 67b, 68) 451. — der Bau-Krankenkassen (das. §§. 69, 70, 72) 456. — neu zu errichtender Innungs-Krankenkassen (das. §. 73) 457. — in Bezug auf bestehende ältere Krankenkassen (das. §§. 85, 86) 464.

Antrag der höheren Verwaltungsbehörden auf Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 62) 494.

Verwaltungskosten der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 22) 389. (G. v. 10. April §§. 22, 29) 430.

Verwaltungsstreitverfahren bei zwangsweiser Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 62) 494. — bei versagter Genehmigung des Statuts von Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 24, 48a) 389. (G. v. 10. April §§. 24, 48a) 431. — bei Schließung oder Auflösung derselben (G. v. 10. April §. 47) 397. (G. v. 10. April §. 47) 442. — bei Unterstützungsansprüchen u. s. w. gegen Orts-Krankenkassen ꝛc. (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §§. 58, 72) 450.

Verzugszinsen bei verspäteter Einzahlung von Stammeinlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §. 20) 482.

Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (v. 6. Dez. 91.) 90. — Inkrafttreten desselben (Vert. v. 6. Dez. 91. Art. 24) 10.

Vitriolöl, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. I zu XV) 889. — desgl. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XV) 974. (Bek. v. 15. Nov. zu XV) 1016.

Vollspurbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 1, 6, 17) 764.

Vollstreckbarkeit, vorläufige, der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Krankenunterstützungsansprüche (G. v. 10. April §. 58) 405. (G. v. 10. April §. 58) 451.

Vollstreckbarkeit der Urtheile in Rückgriffklagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in sämmtlichen Vertragsstaaten (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 56) 830.

Vorschüsse der Gemeindekassen zur Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 9, 13) 424. — desgl. der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen an die Kassenverbände (G. v. 10. April §. 46) 396. (G. v. 10. April §. 46) 441. — Vorschüsse der Betriebsunternehmer an die Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 10. April §. 64 Nr. 4) 407. (G. v. 10. April §. 64 Nr. 4) 453.

Vorschüsse (Forts.)
Vorschüsse auf Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu k u. 13) 800. — Hinterlegung von Frankaturvorschüssen (das. Art. 6 zu i u. 12) 800. — Vorschüsse auf Güter im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu k, §. 62) 943. — Hinterlegung von Frankaturvorschüssen (das. §. 50 zu i, §. 61) 943.
s. auch Nachnahmen.

Vorstand der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 34 bis 39, 42, 45) 435. — der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 63, 64) 452.

Vorzugsrecht im Konkurse haben rückständige Eintrittsgelder und Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448.

W.

Waarenproben, Versendung im Weltpostvereinsverkehr (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 2, 4 bis 6, 14, 16) 505.

Waarenzeichen, gegenseitiger Schutz im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 6. Dez. 91. Art. 1 bis 7) 289. — desgl. in Italien (Uebereink. v. 18. Jan. Art. 1 bis 7) 294. — desgl. in der Schweiz (Bek. v. 31. Jan.) 304.

Waffen, s. Feuerwaffen, Gewehre.

Wagen, s. Fahrzeuge.

Wahl des Vorstandes der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 34, 39) 435. — desgl. des Vorstandes von Krankenkassenverbänden (das. §. 46) 441. — Wahl von Vertretern für die Generalversammlungen der Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 37) 394. (G. v. 10. April §§. 37, 39) 437.

Waisenpensionen, Gewährung von Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §§. 85, 86) 464.

Waisen-Unterstützungen, Nichtgewährung von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 21) 389. (G. v. 10. April §. 21) 430.

Walz- und Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 29. April) 602.

Warteräume der Eisenbahnstationen (Bek. v. 15. Nov. §§. 15, 16, 20, 21) 927.

Wasserstoffsuperoxyd, Beförderung im inneren deutschen Eisenbahnverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu L) 1005. (Bek. v. 15. Nov. zu L) 1034.

Wegebauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 69) 456.

Weibliche Personen, Zulassung zum Schrankendienst bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 5 Abs. 8) 694. — desgl. bei Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 21) 770.
s. auch Arbeiterinnen, Ehefrauen.

Weichensteller bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 51) 712. — Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 5. Juli B Nr. IX) 728.

Wein, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Bestände an ausländischem Wein (G. v. 30. Jan.) 299. — Eingangszoll für Wein aus Spanien (Bek. v. 30. Jan.) 301.
Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April) 597. — Verfälschung von Wein (das. §§. 3 bis 6) 598. — Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 7 bis 10) 599. — Feilbieten und Verkauf von Kunstwein und Schaumwein (das. §§. 4, 5) 599. — Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes (Bek. v. 29. April) 600.

Weingeist (Spiritus), Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XIX) 891. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XIX) 976.

Weizen, Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf ausländischen Weizen (G. v. 30. Jan.) 299.

Weltpostverein, Abschluß des Weltpostvertrages (v. 4. Juli 91. Einleitung) 503. — Gebiet des Vereins (das. Art. 1) 504. (Schlußprot. dazu zu III bis V) 531. — Internationales Büreau desselben (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 22, 24 bis 26) 523.
Uebereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (v. 4. Juli 91.) 535. — über den Postanweisungsdienst (v. 4. Juli 91.) 549. — über den Austausch von Postpacketen (v. 4. Juli 91.) 560. — über den Postauftragsdienst (v. 4. Juli 91.) 579. — über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 4. Juli 91.) 588.

Werfte, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337. — Krankenversicherung der auf Werften beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 379. (G. v. 10. April §. 1 Nr. 1) 447.

Werkmeister, Krankenversicherung (G. v. 10. April §. 2b) 381. (G. v. 10. April §. 2b) 419.

Werthdeklaration, s. Deklaration.

Werthpapiere der Krankenkassen, Vorschriften über ihre Niederlegung (G. v. 10. April §§. 40, 64) 438.

Ausschluß geldwerther Papiere und Dokumente von der Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Ausführ. Best. z. Uebereink. v. 14. Okt. 90. §. 1 zu 1) 874. — Zulassung im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu B 2) 942.

Werthsendungen, Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1) 535. — desgl. von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1) 560. — Einziehung von Werthbeträgen im Wege des Postauftrags (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 1, 2) 579.

Widerspruch gegen die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige (G. v. 10. April §§. 16, 17, 18a, 43) 427.

Wittwenpensionen, Gewährung von den Krankenversicherungskassen (G. v. 10. April §§. 85, 86) 464.

Wittwenunterstützungen, Nichtgewährung von den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 21) 389. (G. v. 10. April §. 21) 430.

Woche, Krankenversicherung von Personen, deren Beschäftigung unter einer Woche dauert (G. v. 10. April §. 1 Abs. 1, §. 2 zu 1) 380. (G. v. 10. April §. 1 Abs. 1, §. 2 zu 1) 418.

Wöchnerinnen, Unterstützungen aus den Orts-Krankenkassen (G. v. 10. April §. 20 Nr. 2, §. 21 Nr. 4) 387. (G. v. 10. April §. 20 Nr. 2, §. 21 Nr. 4) 428.

Wolle, Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu XXXI) 904. — im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXI) 983.

Württemberg, Verkehrserleichterungen für den württembergisch-österreichischen Verkehr auf dem Bodensee (Schlußprot. zum Vertr. v. 6. Dez. 91. zu Art. 5 bis 7) 78.

Anwendung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Reichs auf Württemberg (G. v. 6. April §. 15) 470.

Z.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler (G. v. 28. Febr. §. 1) 315.

Annahme fremden Geldes in Zahlung von den Eisenbahnstationen (Bek. v. 15 Nov. §. 8) 925.

Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 63, 64, 82) 494.

Zanzibar, Theilnahme des Sultanats an der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz (v. 2. Juli 90. Einleitung und Art. 70, 72) 606. — Errichtung eines internationalen Büreaus in Zanzibar zwecks Unterdrückung des Sklavenhandels (das. Art. 27, 39, 41, 48, 49) 626. — Errichtung eines Büreaus daselbst für Angelegenheiten der Freilassung von Sklaven (das. Art. 70, 72, 87) 644.

Zeitungen und Zeitschriften, Postbezug im Weltpostverkehr (Uebereink. v. 4. Juli 91.) 588.

Zentralamt für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 57, 58) 831. — Reglement über Errichtung desselben in Bern (v. 14. Okt. 90.) 870. (Schlußprot. v. 14. Okt. 90. zu IV) 919.

Zentralbehörden, Bestimmung über die Krankenversicherungspflicht der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 10. April §. 2a) 381. (G. v. 10. April §. 2a) 419. — Entscheidung auf Beschwerden über Anordnungen u. s. w. der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherung (G. v. 10. April §§. 33, 43a, 47, 48, 57b, 67a) 393. (G. v. 10. April §§. 12 bis 14, 17, 33, 43, 43a, 47, 48, 57b, 67a, 68) 425. — Bestimmung über Anlegung verfügbarer Gelder der Krankenkassen (G. v. 10. April §. 40) 395. (G. v. 10. April §. 40) 438. — bezüglich der Vereinigung von Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen zu Krankenkassenverbänden (G. v. 10. April §. 46b) 397. (G. v. 10. April §. 46b) 441. — bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten mit Krankenkassen, deren Bezirk sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt (G. v. 10. April §. 58) 406. (G. v. 10. April §. 58) 451. — Ausstellung von Bescheinigungen für Hülfskassen, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen (G. v. 10. April §. 75a) 411. (G. v. 10. April §. 75a) 459.

Beaufsichtigung der Privat-Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §§. 4, 10) 468.

Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für die Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §. 72) 718. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen (das. §. 74) 719. — desgl. zur Bahnordnung für Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 55) 781.

Einsendung von Berechnungen der Landes-Zentralbehörden über die an Familien der zu Friedensübungen

Zentralbehörden (Forts.)
einberufenen Mannschaften gezahlten Unterstützungen an das Reichsamt des Innern (Bek. v. 2. Juni §. 9) 670.
s. auch Landesregierungen, Reichskanzler, Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ziegeleien, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Zimmerplätze, polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen (Bek. v. 26. März) 337.

Zinkerzbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 24. März) 331.

Zinsen, Verzinsung der auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. März 1891 und 1. Juni 1891 aufzunehmenden Reichsanleihen (A. E. v. 22. Jan.) 305. — der Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 30. März §§. 4 bis 6) 344.

Verzinsung der Bestände von Orts-Krankenkassen, welche die Vorstandsmitglieder u. s. w. in ihrem Nutzen verwenden (G. v. 10. April §. 42) 439. — desgl. bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (G. v. 10. April §§. 64 Nr. 3, 72) 453.

Zinsen von den Schadensersatzbeträgen für beschädigte ꝛc. Güter im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 42) 824.
s. auch Verzugszinsen.

Zölle, s. Eingangszölle.

Zollabfertigung von Gütern im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 6 zu h u. l, Art. 10, 20, 31) 800. (Bek. v. 15. Nov. §. 50 zu h u. l, §. 59) 943.

Zollämter, Gestattung der Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 7. Mai) 663.

Zollbeamte, Betreten der Eisenbahnanlagen (Bek. v. 5. Juli §§. 54, 55) 713. (Bek. v. 5. Juli §. 44) 776.

Zollbehörden, Befugnisse zur Unterdrückung des Schleichhandels zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell v. 6. Dez. 91. §§. 2 bis 6, 8, 12) 63. (Schlußprotokoll dazu) 80.

Zollgesetze, gegenseitige Bestrafung der Zuwiderhandlungen im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell v. 6. Dez. 91. §§. 1, 2, 5, 6, 12 bis 14, 17, 24) 63. (Schlußprotokoll dazu) 80.

Zollkartell zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 6. Dez. 91. Art. 10) 6. (Zollkartell) 63. (Schlußprotokoll dazu) 80.

Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn (v. 6. Dez. 91.) 3. — mit Italien (v. 6. Dez. 91.) 97. — mit der Schweiz (v. 10. Dez. 91.) 195. — mit Belgien (v. 6. Dez. 91.) 241.

Zucker, Zusatz von Zucker zu Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 20. April §§. 3, 4, §. 7 Nr. 2) 598. (Bek. v. 29. April) 600. — Verfälschung des Weins durch Zuckerwasser (G. v. 20. April §§. 4, 5, 10) 598.

Zuckerraffinerien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 24. März) 334.

Zündbänder und **Zündblättchen,** Zulassung im inneren deutschen Eisenbahnfrachtverkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XLIII) 1000. (Bek. v. 15. Nov. zu XLIII) 1030.

Zündhütchen, Zündspiegel und **Zündschnüre,** Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Anl. 1 zu II und IV) 885. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Anl. B z. Bek. v. 15. Nov. unter II und IV) 969. — Beförderung von Zündschnüren, Sprengzündhütchen und Minenzündungen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 15. Nov. zu XXXVI Nr. 3 und 5) 1019. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. Anl. B zu XXXVI Nr. 3 und XXXVIa) 985.

Zufall, Verhinderung der Güterbeförderung im internationalen Eisenbahnverkehr durch Zufall (Uebereink. v. 14. Okt. 90. Art. 18) 811. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §. 65) 954.

Zugführer bei Haupteisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §§. 13, 20, 32, 48) 699. — bei Nebeneisenbahnen (Bek. v. 5. Juli §. 24) 772.

Bestimmungen über die Befähigung von Zugführern (Bek. v. 5. Juli B Nr. VII) 726. — Obliegenheiten derselben (Bek. v. 15. Nov. §§. 3, 19, 21, 24) 924.

Zusatzbeiträge von Krankenkassen-Mitgliedern für die ihren Angehörigen zu gewährenden Kassenleistungen (G. v. 10. April §§. 9, 22, 52b) 386. (G. v. 10. April §§. 9, 22, 52b) 424.

Zuschlagfristen bezüglich der Beförderung von Eisenbahngütern im internationalen Verkehr (Ausführ. Best. zum Uebereink. v. 14. Okt. 90. §§. 6, 10) 878. — desgl. im inneren deutschen Verkehr (Bek. v. 15. Nov. §§. 63, 69) 952.

Zuschlagsfahrkarten zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 15. Nov. §§. 21, 25) 930.

Zuschlagtaxe für unfrankirte Briefsendungen im Weltpostverein (Vertr. v. 4. Juli 91. Art. 5) 509. — desgl. für sperrige Postpackete (Uebereink. v. 4. Juli 91. Art. 5) 563.

s. auch Taxzuschlag.

Zwangsbeitreibung von Krankenversicherungsbeiträgen ꝛc. (G. v. 10. April §. 55) 403. (G. v. 10. April §. 55) 448.

Zwangsverfahren wegen Außerbetriebsetzung unbefugt errichteter ꝛc. Telegraphenanlagen (G. v. 6. April §. 11) 469.

Zwangsvollstreckung in Unterstützungen für Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften unzulässig (G. v. 10. Mai §. 4) 662.

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April §§. 12, 76) 480.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.